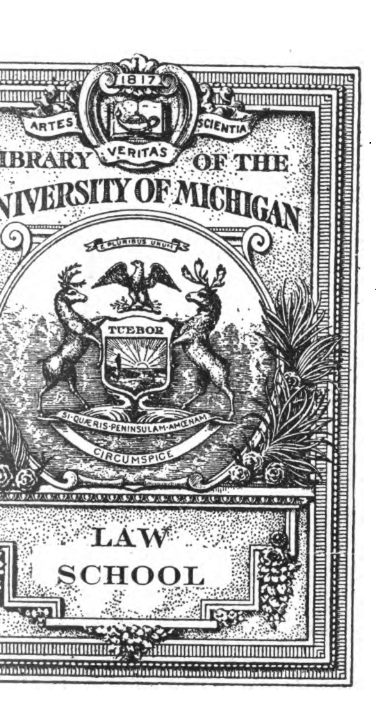




Printed in Germany

Zeitschrift

für das

Gesammte Handelsrecht

begründet von L. Goldschmidt

herausgegeben

von

Dr. H. Keyßner, und Dr. K. Lehmann,
Geh Justiz- und Kammergerichtsrath in Berlin, ord. Professor der Rechte in Rostock.

Zweiundfünfzigster Band.

Neue Folge. Siebenunddreißigster Band.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1902.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsübersicht.



I.

Die Entwicklung des deutschen Handelsrechts[1]).

Von

Karl Lehmann.

Goldschmidt führte im Jahre 1858 mit einem Artikel „über die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Handelsrechts und den Zweck dieser Zeitschrift“ die von ihm geschaffene Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht ein. Ein umfassender historischer Ueberblick legte dem Leser den Werdegang der deutschen Handelsrechtswissenschaft bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts dar, daran schloß sich das Programm, das der Herausgeber für die Zeitschrift aufstellte.

Daß das Programm getreu innegehalten wurde, konnte nach dreißig Jahren in Bd. XXXV dieser Zeitschrift der Herausgeber mit gerechter Genugthuung feststellen. Er konnte zugleich die unvergleichlich höhere Stellung betonen, die das Handelsrecht in jenen 30 Jahren sich errungen hatte. „Als diese Zeitschrift entstand,“ konnte er ausführen, „gab es in Deutschland eine in mancher, keineswegs in jeder, Beziehung

---

1) Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf einem Vortrag, den ich am 14. Dezember 1901 in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten habe. Aenderungen haben in der Form, weniger im Inhalt stattgefunden.

gegen das Ausland minderwerthige und dürftige Literatur des Handelsrechts — gegenwärtig steht die Pflege dieses Rechtszweigs hinter der wissenschaftlichen Ausbildung keines anderen Rechtszweiges zurück." „Die Gründung dieser Zeitschrift fällt noch unter die Herrschaft des alten Deutschen Bundes, aber bereits in die Morgendämmerung einer glorreichen Zukunft. Man darf sehr bestimmt behaupten, daß unter allen Rechtszweigen das Handelsrecht der stärkste Pionier gewesen ist für die nun nahezu vollendete Rechtseinigung der deutschen Nation." Und er weist (im Jahre 1888) auf den bedeutsamen Wendepunkt, der mit dem B.GB. für das Handelsrecht anhebt, hin, auf die neuen, schwierigen Aufgaben, die der Gesetzgebung und Wissenschaft erwachsen würden.

Dieser Wendepunkt ist eingetreten. Eine neue Laufbahn ist dem deutschen Handelsrecht zugewiesen, eine bescheidenere, wie meist hervorgehoben wird. Wie der Gesetzgeber seine Auffassung in der Ausgestaltung des Handelsgesetzbuchs zu Tage gelegt hat, so bemerkt der Rechtslehrer in der Ausgestaltung des Unterrichts an den Hochschulen, der Schriftsteller in der Zahl und Art der literarischen Erscheinungen den Wandel, und der Praktiker gewahrt nicht bloß in der kommentatorischen Literatur und in der Spruchpraxis den Anbruch der neuen Zeit, sondern auch in der Intensivität der Benutzung des neuen Gesetzbuchs.

Darum mag es an der Zeit sein, einen zusammenfassenden Rückblick auf die Entwicklung dieses so wichtigen, lange Zeit in Deutschland ruhmvoll gepflegten und mit besonderer Zuneigung von der studirenden Jugend gesuchten, von der Praxis gehätschelten Zweiges unseres Privatrechts zu werfen. Er gewährt uns zugleich den Ausblick in die Zukunft. Denn wie keine andere hat die handelsrechtliche, die an Jahren jüngste der Civilrechtsdisziplinen, eine schnelle und reiche Entwicklung durchgemacht, viele und verschiedene Früchte gezeitigt, der mächtige Aufschwung des 19. Jahrhunderts spiegelt sich begreiflich in ihr wieder. Was davon

absterben, was sich erhalten, was neu erzeugt wird, ist nur bei Zusammenhalten von Vergangenheit und Gegenwart mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorauszusagen. Eine Skizze — nicht mehr — der bisherigen Entwicklung ist die nothwendige Voraussetzung für eine Darlegung der Zukunftsaussichten des Handelsrechts.

Als germanistische Lehrdisziplin ist herkömmlich das Handelsrecht in Deutschland betrachtet. Es sind fast überall Germanisten, denen noch heute an den Hochschulen das Handelsrecht als Lehrdisziplin zugewiesen ist, die handelsrechtlichen Lehrbücher haben überwiegend Gelehrte zu Verfassern, die wenigstens dem Namen nach unter die Germanisten zu zählen sind und auch unter den Kommentatoren finden sich nicht wenige Berufsgermanisten, ich erinnere nur an Friedrich v. Hahn, der vor seiner Berufung an das Reichsoberhandelsgericht Professor des deutschen Rechts in Jena war, an Anschütz, Gareis. Daß das Uebergewicht der Germanisten noch stärker wird, wenn man die monographische Literatur heranzieht (den, wie Goldschmidt richtig bemerkt, werthvollsten Theil der wissenschaftlichen Bearbeitungen), ist nicht zu bestreiten. Dabei braucht man nicht einmal die zahlreichen hervorragenden Praktiker, die sich literarisch mit dem Handels- und Wechselrecht als Kommentatoren oder Verfasser von Monographien befaßt haben, zu berücksichtigen, meist werden sie sich zu keiner Schule bekennen wollen und sie wären zu den Germanisten nur von jenem wenig billigenswerthen Standpunkt aus zu rechnen, der alles, was nicht vom römischen Recht, sondern von der Gegenwart ausgeht, als germanistisch in Anspruch nimmt.

Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß Goldschmidt selbst seiner eigenen Richtung und Denkweise nach eher zu den Romanisten als zu den Germanisten zu zählen ist[2]), daß dieses in noch höherem Grade von dem

2) Vgl. die richtige Skizzierung von Pappenheim in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 17 ff.

Oesterreicher Grünhut zu behaupten ist und daß auch ein Thoel mehr äußerlich als innerlich den Germanisten zugehört[3]). Ebensowenig ist zu übersehen, daß unter den Berufsromanisten gerade diejenigen, die für die Praxis ein offenes Auge besaßen, wie etwa ein Regelsberger, Dernburg, Bekker, dem Handelsrecht stets besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben — und daß eine Monographie, wie die des Romanisten Hanausek über die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Waare auch zu den besten handelsrechtlichen Untersuchungen gerechnet werden darf.

Es ist nicht bloß das zahlenmäßige Uebergewicht der Autoren einer Richtung, sondern vornehmlich der Ursprung und das Aufkommen der Handelsrechtswissenschaft in Deutschland, die ihre Einreihung bedingt haben. Eine lange Spanne Zeit trennt die am Schlusse des 18. Jahrhunderts sich zur äußerlichen Selbständigkeit bringende Disziplin[4]) von der glanzvollen

---

3) Vgl. Goldschmidt's Aeußerung in dieser Zeitschrift Bd. I S. 17 über ihn: „Darum entnimmt er seine Waffen so viel als möglich den Römischen Rechtsquellen, deren ganzen Reichthum für das Handelsrecht er zuerst unter den Neueren aufdeckt.“ Diese Seite hebt nicht genügend Ehrenberg in seiner Schilderung der Persönlichkeit Thöl's (diese Zeitschrift Bd. XXXI S. 564 ff.) hervor.

4) Von einigen Universitäten habe ich mir Zusammenstellungen über die Handelsrechtsvorlesungen gemacht:

In Halle wird nach den mir von Rehme freundlichst gemachten Mittheilungen Wechselrecht seit 1771 sehr häufig gelesen, Seerecht vereinzelt im Wintersemester 1774/75, Handelsrecht erst 1796 von einem Privatdozenten Leopold. Erst 1804 nimmt Schmalz die Vorlesung wieder auf, hierauf Dabelow 1808. Aber erst seit 1818 wird sie häufiger abgehalten.

In Rostock wird Wechselrecht bereits 1764 als selbständige Vorlesung gelesen; dagegen kündigt zuerst im Jahre 1790 ein Privatdozent Wiese eine zweistündige Vorlesung über Handelsrecht nach Martens' Grundsätzen des Europäischen Handelsrechts an, ohne den Versuch zu wiederholen. 1819 nimmt ihn ein Ordinarius (Diemer) auf und liest die Vorlesung dreistündig in den Jahren 1820, 1821, 1825. Dann tritt wieder eine längere Pause ein, bis

Periode der italienischen Juristen, eines Straccha, Scaccia, Raphael de Turris und der unter ihrem Einfluß stehenden deutschen Autoren, eines Marquardt, Lucas Langermann (Lauterbach). Wie die Blüthezeit der autonomen selbstbewußten, durch Familienrechtsgruppen (Oberhöfe) zusammengehaltenen Städte damals längst verrauscht ist, wie sich die Nachwirkungen des dreißigjährigen und siebenjährigen Krieges damals geltend machten, die mit der Rezeption des römischen Rechts Hand in Hand gehende Ausbildung der zentralistisch-absolutistischen landesherrlichen Gewalt den Rückgang der deutschen Städte im Gefolge hat — so gebrach es an einer einheitlichen wissenschaftlichen Behandlung des Handelsrechtsstoffes. Was nicht im usus modernus pandectarum untergebracht wurde, fiel dem Deutschen Privatrecht zu und man gewöhnte sich daran „in dem an das Deutsche Privatrecht abgegebenen Theil das ganze Handelsrecht zu sehen"[5]). Gewiß war auch damals die Erinnerung an die alte Blüthezeit noch nicht geschwunden. In Namen und Sache hatten sich viele Gestaltungen italienischen und deutschen Rechtslebens erhalten, die in kleinem Kreise sorgfältig, vielleicht

---

seit dem Wintersemester 1842/43 Thöl das Handelsrecht einführt, das mit geringen Unterbrechungen seitdem als besondere Vorlesung geführt wird.

In Leipzig wird Wechselrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereits als ständige Vorlesung aufgeführt. Das Handelsrecht wird vereinzelt und in größeren Intervallen gelesen, 1779/80 von Breuning, 1792—1796 von Püttmann, 1799—1801 von Knoetzschker. Erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts bürgert sich die Vorlesung über Handelsrecht dauernd als eine selbständige ein.

In Göttingen ist Wechselrecht 1742 von Ayrer und 1767 von Selchow gelesen; Handelsrecht wird zuerst im Wintersemester 1779/80 von Selchow und im Sommersemester 1780 von von der Beck gelesen (die Bemerkung von Goldschmidt in seinem Handbuch 2. Auflage I S. 49 Anm. 9, daß von Martens es zuerst 1780 in Göttingen gelesen habe, ist also nicht richtig).

5) Goldschmidt in dieser Zeitschrift Bd. I S. 10.

mit einer gewissen Scheu vor der gelehrten Jurisprudenz gepflegt wurden. Noch existirten große Messen, an denen sich, wie von Alters her, die Kaufleute verschiedener Länder zusammenfanden und die der Herstellung gleichmäßiger Rechtssätze dienten, noch war die autonome Stellung des Kaufmannsstandes in besonderen Handelsgerichten vielfach gewahrt. Immerhin war der lebendige Zusammenhang der Städte unterbrochen, die künstliche Herstellung auf dem Wege der sammelnden, rechtsvergleichenden und die historische Gemeinsamkeit aufdeckenden Rechtswissenschaft war noch nicht eingetreten, ein oberster Gerichtshof, der durch seine Praxis einen fortbildenden Einfluß übte, funktionirte nicht. Das Bild, das uns die Kompilationen eines Musaeus, Fischer, Lobethan, ja auch des doch tüchtigeren Martens zeigen, verräth das niedrige Niveau der damaligen Handelsrechtswissenschaft deutlich genug. Außer dem etwas sorgfältiger behandelten Wechselrecht und Versicherungsrecht werden nur die allgemeinsten Umrisse des Handelsrechts wiedergegeben, das Ganze wird mehr vom Standpunkt des Verwaltungs- als des Privatrechts betrachtet, jeder feineren und schärferen Behandlung des Stoffes ist die Darstellung baar. — Dieser Zeit entspringt die Einreihung des Handelsrechts in die germanistischen Fächer, als Theil des Rechtes des deutschen Bürgerstandes, entsprechend der Systematik des Allgemeinen Landrechts, figurirt es neben anderen Standesrechten oder doch Spezialrechten[6]). Der letzte Vertreter dieser Auffassung ist bekanntlich Beseler, in dessen System des gemeinen deutschen Privatrechts noch 1885 Lehenrecht, Adelsrecht, Landwirthschaftsrecht, Forst- und Jagdrecht, Wasser- und Deichrecht, Bergrecht, Urheberrecht, Gewerberecht, Handelsrecht, Wechselrecht und Seerecht den besonderen Theil bilden[7]).

Der überraschend schnelle Aufschwung, den die Handels-

---

6) Vgl. hierüber Goldschmidt a. a. O. S. 10 ff.

7) So auch noch in der von Frensdorff besorgten 6. Auflage des Kraut'schen Grundrisses.

rechtswissenschaft in Deutschland nahm, vollzog sich unter den Auspizien der französischen Gesetzgebung. Groß ist der Einfluß des Code civil auf Deutschland gewesen, aber verhältnißmäßig größer der des Code de commerce. Beide, die Kinder der den dritten Stand zur Geltung bringenden Revolution, haben Europa die Vorbilder moderner Gesetzbücher geliefert. Liegt beim Code civil der Fortschritt in der kurzen und klaren Form, während ihm inhaltlich das Allgemeine Landrecht vielfach überlegen war, so ist der Code de commerce das erste Beispiel eines wirklichen modernen Handelsgesetzbuches, das bei allen seinen Mängeln, vornehmlich seiner inhaltlichen Armuth, für die Handelsgesetzgebung des kontinentalen Europa und zahlreicher außereuropäischer Staaten[8]) bahnbrechend wurde. Die Thatsache, daß dem Handelsstande ein besonderes Recht vorbehalten blieb, wo alle übrigen Stände dem einheitlichen bürgerlichen Recht in radikaler Durchführung unterstellt wurden, war bemerkenswerth genug. Erwägt man, daß hochgradig merkantilistische Staaten bis zum heutigen Tage eines besonderen Handelsgesetzbuches entbehren[9]) und sich mit Einzelgesetzen kommerziellen oder doch überwiegend kommerziellen Charakters begnügen[10]), so

---

8) Nähere Angaben in Goldschmidt's Handbuch 2. Aufl. I § 24 bis § 32; Behrend, Lehrbuch § 9, § 10; Riesser, Grundgedanken in den kodifizirten Handelsrechten aller Länder (1892) S. 14 ff. — Bei Berathung des Code de commerce schwebte bekanntlich der Gedanke, ein „droit commun de l'Europe" zu schaffen, vor. Vgl. G. Cohn, Drei rechtswissenschaftliche Vorträge S. 80.

9) So Großbritannien, die Staaten der nordamerikanischen Union, die skandinavischen Staaten. Die Schweiz hat bewußt ein besonderes Handelsgesetzbuch abgelehnt.

10) In den skandinavischen Staaten ist das Wechselrecht (vgl. diese Zeitschrift Bd. XXVI S. 31), das Checkrecht (diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 389 ff.), das Seerecht (vgl. Pappenheim und Johanssen im Beilageheft zu Bd. XLIII dieser Zeitschrift) und zwar wesentlich übereinstimmend geordnet; in Schweden ferner ein großer Theil des Gesellschaftsrechts (Gesetze von 1895), wäh-

wird man den Einfluß, den das Vorgehen Frankreichs auf die kontinentalen europäischen Staaten ausübte, doppelt hoch veranschlagen. Der Grundgedanke, daß das bürgerliche Recht die Bedürfnisse des Handels nicht befriedige, wurde damit zum offiziellen Ausdruck gebracht, die Möglichkeit einer gesonderten und schnelleren Entwicklung der handelsrechtlichen Prinzipien gewahrt und dem Handelsstande jene privilegirte Stellung gegenüber allen anderen Berufsständen des modernen Staates verliehen, wie sie vielfach Bedenken und Anfechtung erregt hat[11]. Hinzukam, daß das Gesetzbuch den unschätzbaren Vorzug besaß, an einheimische umfassende Gesetze des 17. Jahrhunderts anzuknüpfen und so die Umrisse der in den italienischen Handelsstädten, auf den mittelalterlichen Messen und an den Seeplätzen Frankreichs und Italiens aus dem Mittelalter überkommenen Typen wiederzugeben, theilweise freilich in besonderer gallischer Färbung, theilweise unter eigener schöpferischer Fortbildung[12], im Ganzen aber unter Wahrung des historischen Zusammenhanges mit der mitteleuropäischen Kaufmannsgewohnheit. Ganz von dem äußeren Umstand der napoleonischen Eroberungen abgesehen, mußte darum der Code de commerce auf die deutsche Rechtswissenschaft einen

---

rend man hinsichtlich des letzteren in Norwegen und Dänemark noch vor Entwürfen steht. Auch in Großbritannien sind es Wechselrecht, Gesellschaftsrecht und Seerecht, denen sich die Gesetzgebung am ausführlichsten gewidmet hat.

11) Gute Ausführungen über die Frage „Warum hat und braucht der Handel ein besonderes Recht?“ bei G. Cohn, Drei rechtswissenschaftliche Vorträge (1888) S. 64 ff., wo Literaturangaben. Vgl. auch Jestel, Die historische und dogmatische Begründung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in dem Gesammtkreise der europäischen Civilisation I, 1900 (Breslauer Dissertation), S. 56 ff. Nach dem Vorwort des Verfassers „wird die Fortsetzung in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht erscheinen“. Indessen ist der Redaktion weder ein Antrag gemacht worden, noch ist sie bereit, einem solchen zu entsprechen.

12) Man denke z. B. an die Aktiengesellschaft, die als erstes der Gesetzbücher der Code aufnahm.

tiefgehenden, den des preußischen Landrechts weit übersteigenden Einfluß üben. Unterstützend wirkte in dieser Hinsicht die Thatsache, daß in Frankreich sich an den Code de commerce eine reiche, nicht nur kommentatorische und exegetische, sondern auch systematische[13]) und rechtshistorische[14]) Literatur anschloß, die „bei dem elenden Zustand der einheimischen Handelsrechtswissenschaft ebenso eifrige Bewunderung als Benutzung fand"[15]).

Mußte sich an dieser Stelle die Disziplin des Handelsrechts von der des deutschen Privatrechts abzweigen, insofern die letztere ihr Ziel lediglich in dem Sammeln und Sichten der ungeheuren Menge einheimischer Rechtssatzungen fand, aus deren buntem Detail sie die Umrisse eines eigenen deutschrechtlichen Gebäudes herstellen wollte, während die Handelsrechtswissenschaft der mitteleuropäischen Rechtsgemeinschaft, die vor Jahrhunderten geherrscht hatte, schnell wieder zustrebte, so war bedeutungsvoller, daß jener Antagonismus der romanistischen und germanistischen Richtung, der auf dem Gebiete des Civilrechts das ganze 19. Jahrhundert ausfüllt und der erst durch das B.GB. zu einem gewissen formalen Ausgleich gelangt ist, auf dem des Handelsrechts verhältnißmäßig zurücktritt. Von einem gemeinrechtlichen Gebietstheile Deutschlands, den freien Städten, nahm der Aufschwung der Handelsrechtswissenschaft seinen Anfang, die Schaffung eines gemeinsamen Oberappellationsgerichts zu Lübeck bedeutete einen Wendepunkt in der Entwicklung[16]), sie stellte wieder das römische Recht an den Platz, der ihm

13) Des Meisters Pardessus Cours de droit commercial ist erst in neuester Zeit durch das ausgezeichnete Werk von Lyon-Caen und Renault, das jeder deutsche höhere Gerichtshof besitzen sollte, abgelöst.

14) Die Sammlung von Seerechtsquellen, die Pardessus veranstaltete, ist von der von Twiß nur in Einzelheiten überholt, im Ganzen noch heute die tonangebende.

15) Goldschmidt a. a. O. S. 14.

16) Goldschmidt a. a. O. S. 15, 16.

gebührte. Romanisten und Germanisten haben seitdem das Gebiet als ein gemeinsames Arbeitsfeld betrachtet, auf dem deutschrechtlicher oder doch nichtrömischer Stoff mit römischer Technik vermählt den Romanisten das „durch das römische Recht über das römische Recht hinaus" anschaulich machte, dem Germanisten zur kräftigen Schulung privatrechtlicher Dogmatik wurde. Thoels Persönlichkeit ist das beste Bild eines Germanisten, der mit Hilfe römischer Rechtstechnik mit meisterlicher Hand den Handelsrechtsstoff in künstlerische Formen zu gießen versteht. Will uns heute sein System gar zu romanistische Denkweise verrathen, so ist nicht zu vergessen, daß, als er sein Werk begann, die Wissenschaft des römischen Rechts in Deutschland die führende Stellung in Europa erlangt hatte — während die germanistische Wissenschaft sich in der Anfangsarbeit des Sammelns befand und zu selbständiger Konstruktion sich aufzuschwingen noch kaum wagte; auch schien der italienische Ursprung zahlreicher Handelsrechtsinstitute sie bei dem Mangel an tieferer geschichtlicher Erkenntniß dem römischen Recht näher zu bringen. So ist es nicht zu verwundern, daß die Behandlung des Handelsrechts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine überwiegend römischrechtliche ist, daß es in erster Linie das römische Obligationenrecht ist, auf welches zurückgegangen wird, daß römische Kategorien und Bezeichnungen bei Erklärung und Auslegung von Rechtssätzen über den Wechsel, die Handelsgesellschaften, die Handlungsgehilfen, die Vollmachten, den Kauf u. s. w. vorherrschen. Und wer wollte bei den mancherlei Wunderlichkeiten, die die extreme Durchführung mit sich brachte[17]), leugnen, daß der Handelsrechtswissenschaft diese energische Vertiefung in das römische Recht jene Schärfe der Begriffsbildung verschafft hat, die für die geistige Schulung des jungen Juristen so heilsam ist.

Als drittes Moment darf endlich der bedeutende, nie ver-

17) Man denke z. B. an Thöl's Konstruktion der Aktiengesellschaft und der Organe derselben.

kannte, mitunter umgekehrt überschätzte Einfluß der Handelsusance betont werden. Längst war auf anderen Gebieten die schöpferische Kraft des Gewohnheitsrechts versiegt, im Kaufmannsstande hatte sie sich, Dank der kaufmännisch besetzten Handelsgerichte, der kaufmännischen Messen und Börsen erhalten und sie gelangte zu stärkerer Bethätigung mit der wieder wachsenden Bedeutung des Handels. Auch die Gründung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck hat sie nur gefördert, da die treffliche Judikatur dieses Gerichtshofes von einer genauen Kenntniß und Verwerthung der Verkehrsanschauungen getragen den Handelsgebrauch für die Praxis sich nutzbar machte.

Daß der feine Takt, der das Handelsrecht auszeichnet, das Gefühl für die Bedürfnisse des Verkehrs jenem Faktor in erster Linie zu verdanken ist, ist nicht näherer Begründung bedürftig.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung und das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch haben dann dem Sehnen des deutschen Volkes nach einer Einheit des Privatrechts die erste Befriedigung verschafft. Schränken sie dem Code de commerce gegenüber ihre Aufgabe nur auf die Regelung des materiellen Rechts ein, so besitzen sie für Deutschland eine ganz andere Bedeutung, als der Code de commerce für Frankreich. Nicht nur wegen ihres unzweifelhaft höheren inneren Werthes; denn es wäre beschämend gewesen, wenn die Erfahrungen und die Gedankenarbeit eines Menschenalters spurlos vorübergegangen wären und wenn das sorgfältig vorbereitete deutsche Handelsgesetzbuch nicht in Form und Inhalt den flüchtig gearbeiteten und skizzenhaft ausgeführten Code, dem mehrere Handelsgesetzbücher anderer Länder inzwischen gefolgt waren, übertroffen hätte; das Verdienst des Code, vielfach das Vorbild gewesen zu sein, darf bei Allem nicht verkannt werden[18]). Auch nicht deswegen,

---

18) Bekanntlich war dies nach dem preußischen Entwurf noch stärker der Fall. Ich erinnere nur an die absoluten Vollmachten und an die stille Gesellschaft.

weil den Zweiflern nunmehr der Beweis geliefert war, daß die pessimistische Prophezeiung Savigny's nicht zuträfe. Vielmehr wegen der Tragweite, die das Handelsgesetzbuch für das ganze bürgerliche Recht besaß. War der Code de commerce nur ein Nebengesetz, das die Grundsätze des Code civil nur in Einzelheiten abänderte, so wirkte das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch schöpferisch auf dem ganzen Gebiet der Vermögensrechte, ja darüber hinaus der Persönlichkeitsrechte. Die Zerrissenheit des Rechtszustandes brachte eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Gesetzbuches mit sich. Die Ordnung der Lehre vom Vertragsschluß und der Erfüllung, die Statuirung der direkten Stellvertretung, die Sätze über Eigenthumsübertragung und Pfandbestellung, die allgemeinen Sätze des vierten Buches, welche über Auslegung, Formfreiheit, über Beseitigung überkommener Schranken handelten, sind Zeugnisse hierfür. Der Umstand, daß sie nur für Handelsgeschäfte galten, wog angesichts des Art. 277 und bei dem System der objektiven Handelsgeschäfte nicht schwer, zumal die dem gemeinrechtlichen Gebiet angehörenden Einführungsgesetze sie zum Theil auf das bürgerliche Recht erstreckten[19]. Darüber hinaus aber wirkte die Ordnung von bisher nur dem Gewohnheitsrecht und der viel streitenden Theorie überlassenen Materien befruchtend auf das bürgerliche Recht ein. Welche Anregung haben nicht Gesellschafts- und Verbandsrecht durch das zweite und dritte Buch erfahren, wie reichen Nutzen hat nicht Theorie und Praxis auch des bürgerlichen Rechts von den Sätzen über den Handelskauf und das Kommissionsgeschäft davongetragen, ist nicht die Ordnung des Firmenrechts vorbildlich gewesen für die anderer Persönlichkeitsrechte? Und endlich lieferte die Kodifizirung dieses lebensvollsten Theiles unseres Privatrechts die reichste Fundgrube für die konstruktive Jurisprudenz. Ich erinnere nur an die Lehre von der beschränkten Haftung, an Schuldübernahme und Vermögensganzes, an die Grade

19) Vgl. Riesser, Der Einfluß handelsrechtlicher Ideen S. 73 ff.

der Verschuldung, die abstrakte Anerkennung, die Traditionspapiere, die Stellung des Adressaten im Frachtrecht u. a. m. Es ist kaum zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß das Handelsgesetzbuch für lange Zeit in den Vordergrund der civilistischen Behandlung trat. Gewiß wirkten hierzu auch wirthschaftliche und ethische Faktoren, der Zug der Zeit auf Befreiung von älteren Hemmnissen, das Aufsteigen des Bürger- und speziell Handelsstandes im sozialen Leben, eine weitgehende kosmopolitische Anschauung, die Nachwirkung des Goetheschen Zeitalters — immerhin waren die Hauptgründe technisch-juristischer Art.

So beginnt denn mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches jene glänzende Periode handelsrechtlicher Praxis und Rechtswissenschaft, in der die ältesten der jetzt Lebenden ihre besten Jahre zugebracht, während die im vollen Mannesalter jetzt Stehenden wenigstens ihre Ausbildung in ihr noch erhalten haben, in der Praxis ihren Höhepunkt erreichend in der immer noch vielfach grundlegenden Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts, in der Theorie durch zahlreiche bedeutende Gelehrte vertreten, ihr Haupt in Goldschmidt findend, der durch die Gründlichkeit seines Wissens, durch die Strenge seiner Methode und die Vielseitigkeit seiner rastlosen Forscherarbeit, die sich gleichmäßig auf dogmatisch-konstruktive wie auf rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchungen erstreckte, befähigt war, die Leitung einer universalen Zeitschrift für das Handelsrecht mit Ruhm durchzuführen. Nunmehr nahm auch auf den Universitäten die Disziplin des Handelsrechts eine bedeutsame Stellung ein. Wie sich überall die äußere Trennung vom deutschen Privatrecht vollzieht[20]), so wächst die Handelsrechtsvorlesung zur wichtigsten Privatrechtsvorlesung nach den Pandekten heran und mancher akademische Bürger ist mit mehr Liebe und

---

20) Am längsten ist in Heidelberg das Handelsrecht mit dem deutschen Privatrecht zusammen vorgetragen worden (bis zum Sommersemester 1885). In Berlin las es zuletzt gemeinschaftlich Beseler im Wintersemester 1876/77.

Andacht in sie gewandert, als in die Pandektenvorlesung, weil hier in lebensvoller Wirklichkeit erschien, was dort in genereller schematischer Abstraktion vorgetragen wurde und weil sie die erste Privatrechtsvorlesung an der Hand eines klar und modern sprechenden Gesetzbuchs war.

Vielseitig ist in dieser Periode die Handelsrechtswissenschaft. Das romanistisch gehaltene Werk Thoel's erlebt eine Reihe von Auflagen, nachdem es nach dem Erscheinen des Gesetzbuchs umgearbeitet worden war — und nie ist die große Bedeutung des römischen Rechts vergessen worden, am wenigsten von Goldschmidt selbst, der neben den Handelsrechtsvorlesungen auch solche über römisches Recht las. Daneben beginnt denn aber eine selbständigere Richtung, die sich auf den reinen Standpunkt des Gesetzeswortes stellt. Ihr huldigen die späteren Hand- und Lehrbücher, die bedeutenderen unter ihnen, vor allem Behrend's treffliches Lehrbuch unter Betonung der rechtsvergleichenden Methode, die in der Literatur immer stärkeren Boden gewinnt, seitdem Goldschmidt in dem Torso seines mächtigen Handbuches die Früchte jahrelanger rechtsvergleichender Studien niedergelegt und in der Zeitschrift für das Handelsrecht für die ausgiebigste Berücksichtigung ausländischen Rechts Sorge getragen hatte. Daß die praktische Seite ihre Befriedigung nicht bloß durch eine Reihe vortrefflicher Kommentare, beginnend mit dem vornehmen Kommentar Fr. v. Hahn's, dem weitere von Anschütz-Völderndorff, Makower, Keyßner, Puchelt-Förtsch, Gareis-Fuchsberger sich bis zu dem letzten, durch bon sens ausgezeichneten Kommentar Staub's anreihen[21]), sondern auch durch Monographien von in der Praxis stehenden Männern wie Koch, Keyßner, Wiener, Sachs, als deren Musterbeispiel das Buch Simon's über die Bilanzen der Aktiengesellschaft[22])

21) Der besonderen Kommentare zur Wechselordnung und zum Aktiengesetz von 1884 (zumal dem von Ring) sei daneben gedacht.

22) Bereits in dritter Auflage erschienen.

gelten kann, erfuhr, war eine natürliche Folge der Kodifikation. Von den Lehrbüchern vertritt diese praktische Richtung das in seiner Art treffliche Lehrbuch von Cosack.

Bedeutsamer sind die größeren theoretischen Werke, die nach einander für alle Theile des Handelsrechtsgebietes erscheinen, zum Theil noch mit überwiegend romanistischer Dogmatik, wie das Buch von Grünhut über das Recht des Kommissionshandels, überwiegend dagegen sich zu selbständiger Stellung durchringend. Die eleganten und klaren Monographien Renaud's über das Gesellschaftsrecht verdienen vorweg genannt zu werden. Insbesondere weist sein Recht der Aktiengesellschaften, das in zwei Auflagen erschien, nicht bloß die Vorzüge umfassender Verwerthung ausländischen Rechts und einheimischer Judikatur auf, sondern legt mit kühner Selbständigkeit die dogmatischen Grundlagen des neu ausgebildeten Rechtsinstitutes. Dasselbe Gebiet bearbeitete vom rein germanistischen Standpunkt rechtshistorisch und dogmatisch, aber in umfassenderer, nicht bloß auf das Handelsrecht, ja nicht einmal bloß auf das Privatrecht beschränkter Weise Gierke in seinem großen Werke über das Genossenschaftsrecht, von dem zumal der letzte Theil „Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung 1887“ einen großen Einfluß auf die Praxis gehabt hat, in der Theorie allerdings auch viel Widersacher erfuhr. Zahlreiche Darstellungen des Wechselrechts folgen bis zu dem großen Handbuch Grünhut's auf einander, die sich konstruktiv im Laufe der Zeit von der romanistischen Auffassung mehr und mehr abkehren. Das Recht der sonstigen Werthpapiere wird durch das originelle Buch Kuntze's über das Recht der Inhaberpapiere und die schöne Darstellung Brunner's im Endemann'schen Handbuch erschlossen. Die an Umfang kleinen, aber inhaltlich bedeutenden Arbeiten von Laband über die Stellvertretung (diese Zeitschr. Bd. X S. 183) und die kaufmännischen Usancen (diese Zeitschr. Bd. XVII S. 466) dürfen nicht vergessen werden. Auch V. Ehrenberg's Arbeit über die beschränkte Haftung nach Handels- und Seerecht behauptet einen ehrenvollen Platz,

nicht minder die see- und versicherungsrechtlichen Werke eines R. Wagner, Lewis, V. Ehrenberg u. a. m.

Am spätesten bricht sich die historische Forschung auf diesem Gebiete Bahn. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist sie nur vereinzelt vertreten, ja es wird geradezu der Zweifel laut, ob sie werthvolle Resultate zeitigen würde. Seitdem man an die Hebung des Schatzes getreten ist, hat sich ergeben, wie reich nicht nur die Quellen sind, sondern welchen Nutzen die Untersuchungen für die Praxis bieten. Neben Goldschmidt, der in seiner Universalgeschichte des Handelsrechts ein großes Material angehäuft und dem Publikum zugänglich gemacht hat, haben andere Gelehrte, wie Lastig, Endemann, Brunner, R. Wagner, Pappenheim sich historischen Forschungen hingegeben[23]); die verdienstvolle Darstellung des älteren Wechselrechts in Grünhut's Handbuch des Wechselrechts zeigt uns die praktische Bedeutsamkeit der Untersuchungen. Noch stehen wir hier aber am Anfang der Erkenntniß. Die Intensivität der Forschung beginnt erst in neuerer Zeit die der sonstigen historischen Disziplinen zu erreichen, die Schwierigkeiten sind hier freilich größere als anderswo, meist handelt es sich um die Berücksichtigung nicht bloß eines Landes, sondern der verschiedenen europäischen und außereuropäischen (arabischen) Rechtsgebiete, so daß eine große Sprachkenntniß Vorerforderniß der Gewinnung sicherer Resultate ist (man denke an die Geschichte des Aktienrechts, der Seeversicherung, des Wechselrechts u. a. m.)[24]).

Die Gesetzgebung ruhte seit dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch nicht. In weit stärkerem Grade als das bürgerliche Recht wird seit Gründung des Norddeutschen Bundes und des Reiches das Handelsrecht von ihr betroffen.

---

23) Reichen Nutzen gewährt insbesondere auch das Amira'sche Nordgermanische Obligationenrecht.

24) Welche Ergebnisse insbesondere die neuen Ausgrabungen in Babylon liefern werden, läßt sich nicht absehen.

Freilich sind es zum Theil öffentlichrechtliche Materien, um die es sich handelt, und auch die das Privatrecht betreffenden Gesetze haben nicht gleichmäßig auf dessen Grundlagen eingewirkt. Vornehmlich das Associationswesen erfuhr eine Fortbildung, die die Emanzipation von ausländischen Vorbildern zeigte, reich floß weiter die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Seerechts, dessen Grundsätze dann später zum großen Theil auf das Binnenschiffahrtsrecht übertragen wurden. Der internationale Drang des Handelsrechts erlangt durch eine Reihe von völkerrechtlichen Uebereinkommen Befriedigung, von denen der Berner Vertrag über den Eisenbahnverkehr für das Privathandelsrecht die größte Bedeutung besitzt. Handel und Verkehr wuchsen seit Gründung des Reiches mächtig, das geflügelte Wort vom Zeitalter des Verkehrs taucht auf. Die staunenswerthen Fortschritte Deutschlands auf industriellem Gebiete erzeugen eine noch nicht erlebte expansive Bewegung. Die überseeischen Beziehungen, die Ordnung des neu erworbenen Kolonialbesitzes rufen mannigfache Gesetze vorwiegend öffentlichrechtlichen Inhalts hervor, die in erster Linie für den Handel von Bedeutung sind. Den unleugbar hervortretenden Mißständen und Auswüchsen, die mit diesem Aufschwung verbunden sind, sucht dann andererseits eine in ihren Grundbestrebungen zu billigende, in der Ausführung aber nicht stets glückliche, der Auslegung harte Proben auferlegende und die Grundbegriffe des Civilrechts stellenweise in Zweifel setzende Richtung der Gesetzgebung abzuhelfen. Das Allgemeine Handelsgesetzbuch selbst bürgerte sich schnell ein, es wurde, wie wenige Gesetzbücher, zum Gemeingut der Nation.

Als auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1873 die sogenannte Vorkommission zur Erstattung gutachtlicher Vorschläge über Plan und Methode zur Aufstellung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs einberufen wurde, befand sich unter deren Mitgliedern auch Goldschmidt, damals Rath am Reichsoberhandelsgericht. Die Vorschläge

nebst ihren Erläuterungen[25]) betreffen nicht bloß das B.GB., sondern auch das HGB. Die ausführlichen, vom Bundesrath gebilligten Thesen lassen ersehen, daß von der Kommission eine Kodifikation des Handelsrechtsstoffes geplant war. Das neue HGB. sollte jedenfalls das Versicherungs-, Binnenschiffahrts- und Verlagsrecht mitumfassen, ja die Möglichkeit wurde erwogen, auch das Wechsel-, Genossenschafts-, Eisenbahnrecht — das ganze Seerecht, das Immaterialgüterrecht, vielleicht auch das Recht der Inhaberpapiere ihm zuzuweisen, naturgemäß hätten dann auch mannigfache andere Gesetze der Folgezeit ihm einverleibt werden müssen, wie das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Börsen-, Depotgesetz u. a. m. Ein gewisses Ebenbürtigkeitsverhältniß gegenüber dem B.GB. schwebte (der ganzen Auffassung Goldschmidt's entsprechend und bei der damaligen Stellung des Handelsrechts begreiflich) vor. Dem äußerlichen Umfang nach wäre dies auch erreicht worden, bei Aufnahme aller jener Materien wäre das neue HGB. an Zahl seiner Paragraphen kaum hinter dem B.GB. zurückgeblieben. Daß es freilich zum Nebengesetz auch dann werden mußte, war nicht zu vermeiden, aber es wäre zu einem Nebengesetz geworden, dessen Bedeutung die aller übrigen Nebengesetze weit überragte. — Den umgekehrten Weg, den Handelsrechtsstoff dem bürgerlichen Recht einzuverleiben, lehnte man aus den bekannten Gründen, die in dem Streit um diese Frage damals und später vorgebracht und bekämpft worden sind, ab. Noch konnte sich die Kommission auf den Vorgang nahezu aller auswärtigen Gesetzgebungen berufen, das Schweizerische Obligationenrecht machte den Schritt zur Einverleibung erst acht Jahre später. Und es war ja auch selbstverständlich, daß das Gewicht jener Gründe bei dem damaligen Zustand des bürgerlichen Rechts doppelt

25) In dieser Zeitschrift Bd. XX S. 137 ff.; vgl. zum Folgenden Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch I. Einleitung S. XII ff.

in die Wagschale fiel. Die eigenthümliche Systematik handelsrechtlicher Institute wies naturgemäß eine größere Geschlossenheit einem in verschiedene Rechtsgebiete zersplitterten Zivilrecht als einem einheitlichen B.GB. gegenüber auf und die Nothwendigkeit einer größeren Beweglichkeit handelsrechtlicher Sätze beruhte auf der Schwerfälligkeit ziviler Normen, entfiel also mit der Prämisse. Die Gründe, die heute noch für ein Handelsgesetzbuch sprechen, dürften nicht alle, aber auch nicht bloß diejenigen sein, welche die Kommission anführte.

Der Plan der Ausarbeitung des neuen Handelsgesetzbuchs lief darnach auch dem für die Ausarbeitung des B.GB. parallel. Spezialredaktoren sollten das Binnenschiffahrts-, Verlags- und Versicherungsrecht vorbereiten und die Lesungen der neuen Handelsgesetzbuchsentwürfe sollten je nach den Lesungen der Civilgesetzbuchsentwürfe stattfinden.

Riesser — ein Schüler Goldschmidt's — hat es unternommen, unter ausgiebiger Heranziehung des ausländischen Rechts Vorschläge für die Revision des Handelsgesetzbuchs zu machen. Sein um die Zeit der Veröffentlichung des ersten Civilgesetzbuchsentwurfs erschienenes Buch weist aber bereits die Tendenz einer engeren Grenzziehung für das neue HGB. auf.

Das Programm der Vorkommission ist bekanntlich nur zum kleinen Theile erfüllt worden. So glatt, wie die Vorkommission es sich geträumt hatte, verlief die Arbeit des Codifikationswerkes nicht. Als der erste Entwurf des B.GB. 1888 erschien, war von den drei großen Materien, deren Ausarbeitung Vorbedingung der Handelsrechtscodifikation war, noch keine in Angriff genommen und nur das Binnenschiffahrtsrecht gelangte vor dem Inkrafttreten des neuen HGB., aber auch erheblich später, zur gesetzlichen Regelung. Andere Gesetze waren reformirt, neue Gesetze hatte die inzwischen geänderte wirthschaftspolitische Richtung erzeugt. Dazu drängte die Sorge um das Zustandekommen des B.GB. alle Pläne bezüglich der Nebengesetze zurück. Und wie sollte

man auch an den Entwurf eines HGB. gehen, solange noch nicht feststand, wie der Entwurf des B.GB. aussah? Hat ja doch eine der wichtigsten Materien, das Gesellschaftsrecht, eine grundlegende Aenderung im zweiten Entwurf des B.GB. erhalten. — Erst nach Fertigstellung des zweiten Entwurfes des B.GB. erfolgte die Aufstellung des Entwurfes eines HGB. Aber nicht Codifikation des Handelsrechtsstoffes, sondern Revision des alten HGB., und zwar nur auf das Nothwendigste beschränkte Revision war jetzt das Losungswort. — Die einzelnen Stadien dieses Revisionswerkes zu schildern, erübrigt sich[26]). Dem neuen HGB., das verhältnißmäßig ohne große Schwierigkeiten zum Abschluß gelangt ist, ist die Kritik wohlwollend gegenübergetreten und unleugbar ist auch, daß der Gesetzesredaktor seine Aufgabe mit formalem Geschick erledigt hat. Hier handelt es sich darum, die neue Stellung des Handelsrechts und seine Zukunft ins Auge zu fassen.

Der Gesetzesstoff des Handelsrechts ist durch die Revision nicht geringer geworden. Dem neuen Handelsgesetzbuch, das an Umfang dem alten ziemlich gleichkommt, stehen zahlreiche umfangreiche Reichsgesetze zur Seite. Vergleichen wir es mit dem B.GB., so steht es bedauerlicher Weise nicht entfernt so im Mittelpunkte des Handelsrechts, wie das B.GB. im Mittelpunkt des bürgerlichen Rechts. Wünschenswerth wäre es auch bei bescheidenen Anforderungen gewesen, das Binnenschiffahrtsrecht dem eng verwandten Seerecht, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Aktiengesellschaft, von der sie doch nur eine verkrüppelte Abart ist, einzugliedern. Der Nachtheil, daß eine Materie, wie das Seerecht oder das Versicherungsrecht, in verschiedenen Gesetzen zerstreut ist, springt in die Augen. Das Associationsrecht ist durch viele, sehr umfangreiche Reichsgesetze für die einzelnen Typen besonders geregelt. Die innere Einheitlichkeit des Stoffes wird dadurch nicht gerade gefördert, die Gefahr verschiedener Auslegung

---

26) Vgl. darüber Gareis, Lehrbuch 6. Auflage S. 26 ff. und die Einleitung zu Lehmann-Ring S. XVII ff.

doch innerlich gleicher Sätze verstärkt und der Vorzug eines hoch stehenden Rechts, die kurze und gedrängte Ausdrucksweise, geht bei reglementartiger Breite der Einzelregelung verloren[27]).

Gewiß ist, daß der Gesetzgeber vorsichtig bei der Auswahl des in das Handelsgesetzbuch Aufzunehmenden sein mußte. Gesetze, wie das über die Abzahlungsgeschäfte, gehörten sowenig hinein, wie der größte Theil des Inhaltes des Börsengesetzes. Entweder handelt es sich hier um verwaltungsrechtliche Bestimmungen oder um ein offensichtliches Gelegenheitsgesetz. Aber die Möglichkeit baldiger Aenderung allein konnte und kann kein ausschlaggebender Grund für die Ausschaltung sein. Von solchem Standpunkt aus hätte man eine Materie, wie das Aktienrecht, auch aus dem Gesetze streichen müssen, da sie seit dem alten HGB. bereits dreimal umgebildet ist und voraussichtlich weiteren Umbildungen unterliegen wird — während sie doch jetzt fast den wichtigsten Theil des Gesetzbuches darstellt. Daß wir gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts uns in einem Fluß der Entwicklung befinden, war ja einer der Gründe für die Beibehaltung eines besonderen HGB.'s. Die Zahl der altüberkommenen und stabil gebliebenen Institute wird immer kleiner. Beim Wechsel- und Seerecht, die sich nahezu unverändert erhalten haben, machen sich bekanntlich seit Langem Bestrebungen geltend, eine Weltrechtsregelung herbeizuführen[28]).

---

27) Man bedenke, daß z. B. das Aktienrecht und das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Paragraphenzahl besitzen, die der des ersten Buches des B.GB. gleichkommt.]

28) Vgl. für das Wechselrecht die bei Grünhut, Wechselrecht I S. 264 angegebene Literatur und dazu Bernstein, Die Revision der Wechselordnung 1900. Ueber die York and Antwerp Rules Lewis in dieser Zeitschrift Bd. XXIV S. 491 ff., über Seerechtskongresse der Folgezeit diese Zeitschrift Bd. XXXII S. 87 ff., Bd. XXXVI S. 147 ff., Bd. XLIII S. 446, Bd. XLVIII S. 172, Bd. LI S. 128; vgl. Boyens-Lewis, Das deutsche Seerecht I S. 17, II S. 463 ff.; Heck, Das Recht der großen Haverei

Doch kann dieser Umstand nicht abhalten, das HGB. dem jeweiligen Stande der Verhältnisse anzupassen, wie dies z. B. mit Bezug auf das Frachtrecht sehr wohl geschehen ist[29]). Anderenfalls gelangt man folgerichtig zu dem Standpunkt des Gegners, statt eines Handelsgesetzbuchs Einzelgesetze handelsrechtlichen Inhalts.

Die Nichtaufnahme eigentlich hineingehöriger Materien mußte der Stellung des Gesetzbuchs um so größeren Schaden zufügen, als die Schaffung eines B.GB.'s und der naturgemäße Prozeß der Kommerzialisirung des bürgerlichen Rechts[30]) die Hinübernahme gerade jener Sätze in das B.GB. mit sich brachte, welche dem alten HGB. seine Bedeutung für das gesammte bürgerliche Recht sicherten. Die magere Ergänzung durch die wenigen Abschnitte über den Handlungsagenten, das Lagergeschäft, eine nicht ganz zweifellose Ausgestaltung des Kontokurrentvertrages[31]) und einiges Andere konnten diesen Verlust nicht wett machen.

Noch weniger erfreulich ist die ungleichmäßige und zerrissene Ausgestaltung des Gesetzbuchs, die dem Juristen und noch mehr dem Kaufmann das Verständniß außerordentlich erschwert und die den Kommentator an vielen Stellen zwingt, das bürgerliche Recht in weitem Umfange heranzuziehen[32]).

S. 74 ff. Zum Ganzen vgl. G. Cohn, Drei rechtswissenschaftliche Vorträge S. 100 ff.; Meili, Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft S. 200 ff., 237 f.

29) Ueber das Berner Uebereinkommen vgl. von der Leyen in dieser Zeitschrift Bd. XXXIX S. 1 ff., Bd. XLIX S. 381 ff.

30) Vgl. Riesser in seiner Schrift über den Einfluß handelsrechtlicher Ideen auf den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

31) Vgl. über den dubiösen § 356 die divergirenden Auffassungen der Kommentare von Staub und mir.

32) Am stärksten ist dies bisher von Düringer-Hachenburg in ihrem zweiten Bande geschehen, wo die Verfasser in Wahrheit das ganze Civilrecht für den kaufmännischen Verkehr zur Darstellung bringen; aber auch der Kommentar von Staub hat (freilich wohl unter dem Gesichtspunkte, die Kontinuität mit den früheren

Der Gesetzgeber ist hier freilich noch weniger ökonomisch verfahren, als möglich gewesen wäre. Zahlreiche Bestimmungen ergeben sich ohnehin aus dem B.GB. Wenn ihn das Bestreben geleitet hat, durch ihre Hervorhebung eine größere Deutlichkeit zu erzielen, wie dies die Denkschrift wiederholt hervorhebt, so ist er doch auf halbem Wege stehen geblieben. Um das Gesetzbuch dem Kaufmann mundgerecht zu machen, hätte eine weit vollständigere Ausstattung erfolgen müssen. — Vielleicht wäre der Weg der richtige gewesen, vereinzelte Sätze, wie die §§ 348—350 oder die §§ 373—382 im B.GB. an der Stelle unterzubringen, wo sie im Zusammenhang mit der Materie ihr Verständniß fanden, während die geschlossenen Abschnitte möglichst vollständig ausgestaltet wurden. Einheitlicher wäre das Gesetzbuch dann jedenfalls geworden[33]).

Nicht erfreulich ist weiter, daß in das Gesetzbuch Sätze gelangt sind, deren Werth fraglich ist, sei es, weil sie die Tagesbedürfnisse einzelner Branchen befriedigen, sei es, weil sie das B.GB. gewissermaßen in letzter Stunde korrigiren wollen. Man hätte meines Erachtens die Regelung des Spezifikationskaufes der Praxis unter dem neuen Recht überlassen sollen und die Ausdehnung des Grundsatzes „Hand wahre Hand", die § 366 vornimmt, wäre meines Erachtens sicher durch die Praxis erfolgt[34]) und zwar gleichmäßig für das bürgerliche wie für das Handelsrecht, zumal für das bürgerliche Recht in einzelnen Staaten Deutschlands die

---

Auflagen zu wahren) die Grenzen weit überschritten; mein und Ring's Kommentar sah sich in Bd. II wenigstens für gewisse Paragraphen genöthigt, weiter auszuholen.

33) Man erwäge, daß es einen grundsätzlichen Kreis von Handelssachen gar nicht mehr gibt (vgl. meinen Kommentar zu Art. 2 des Einf.Ges. zum HGB.) und daß auch in anderen Reichsgesetzen das Sonderrecht der Kaufleute untergebracht ist im Zusammenhang mit dem allgemeinen Recht. Vgl. z. B. Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte § 8 oder Wuchergesetz Art. 4 Abs. 3 Nr. 3.

34) Der jetzige Zustand entbehrt der inneren Logik; er hemmt meines Erachtens die Entwicklung des bürgerlichen Rechts, die trotz der Ansicht der Redaktoren ohne § 366 in gleicher Richtung erfolgt wäre.

weitere Fassung, die § 366 dem Grundsatz gibt, gegolten hatte. Auch die ihrer Tendenz nach wohl zu billigenden sozialpolitischen Bestimmungen wären besser in die Gewerbeordnung verwiesen.

Nicht gleiches Gewicht ist dagegen auf die Einengung des Geltungsbereiches des HGB.'s zu legen. Der Ausfall der objektiven Handelsgeschäfte bedeutet ja allerdings eine grundsätzliche Rückkehr zu früheren Auffassungen — aber die Eigenschaft eines Geschäfts als Handelsgeschäft hat jetzt ohnehin nur noch vereinzelte Wirkungen[35]). Die weite Ausdehnung des Kaufmannsbegriffes füllt die entstandene Lücke reichlich aus, der alte Art. 277 ist in § 345 enthalten. Bedeutsamer sind Einzeleinengungen, wie für die Handelsgebräuche (§ 346), die Rügepflicht (§ 377). An Versuchen, die Verkehrssitte zur Erhaltung des alten Rechtszustandes heranzuziehen, wird es auch hier nicht fehlen, sie sind schon jetzt zu verzeichnen[36]).

Wenden wir uns zu den einzelnen großen Gebieten des Handelsrechts, so stellen sie sich mit der alten Zeit verglichen in verschiedenem Bilde dar.

Das kaufmännische Standesrecht hat seit dem alten HGB. eine reiche Fortbildung erfahren. Nicht nur der Kreis der Kaufleute ist stark erweitert worden, auch das Register- und Firmenrecht ist feiner ausgebildet, die Regelung der an die kaufmännische Niederlassung sich knüpfenden Rechtsverhältnisse ist in enger Fühlung mit der Praxis der höchsten Gerichtshöfe durchgeführt worden. Die gewiß nützlichen[37])

35) Vgl. Lehmann-Ring zu § 343 Nr. 5.

36) So der Versuch Staub's zu § 377 Anm. 154 ff., wogegen das Reichsgericht in der Entsch. vom 1. November 1901 sich ausgesprochen hat. Mit Unrecht bekämpft Staub in der Deutschen Jur.-Ztg. VII S. 24 die richtige Deduktion des Reichsgerichts. Sicher wird auch das Fortbestehen der alten Handelsgebräuche bei einseitigen Handelsgeschäften z. B. zwischen Chef und Gehilfen durch die Berufung auf die Verkehrssitte gerechtfertigt werden.

37) Daß sie kein Allheilmittel gegen Zusammenstürze sind, ist kein

Sätze über die Bilanzirung, welche die zweite Aktiennovelle aufgestellt hat, hat das neue Gesetzbuch aufgenommen und in einzelnen Beziehungen bereichert. Die concurrence déloyale hat ein besonderes Gesetz, und der mit der Konkurrenzklausel getriebene Mißbrauch hat eine der Behandlung der Vertragsstrafe parallele Regelung für gewisse Fälle hervorgerufen. Die hochwichtige Standeseinrichtung der Börse ist unter freilich ungünstiger Strömung einer reichsgesetzlichen Regelung unterworfen worden. Wenn auch nicht alle Rechtssätze dem kaufmännischen Standesbewußtsein gleich willkommen sind, manches sich schnell als reformbedürftig erwiesen hat, so ist doch im Ganzen auf diesem Gebiete die Bewegung eine mächtig aufstrebende gewesen. Das Recht ist reicher und feiner geworden und hat sich — was wichtig ist — vielfach kontinuirlich entwickelt. Die weitgehende Ausdehnung des Kaufmannsbegriffes im § 2 des neuen HGB.'s wird freilich erst noch die Feuerprobe der Praxis durchzumachen haben; einstweilen scheint man mit dem § 2 noch keinen rechten Ernst machen zu wollen.

Im Mittelpunkt des Gesellschaftsrechts steht jetzt das Recht der Aktiengesellschaft. Von den 238 Paragraphen des zweiten Buches nimmt das Aktienrecht 159 ein, also $^{2}/_{3}$ der Gesammtzahl; ihm ist außerdem das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuzurechnen. Der Grund liegt nicht nur in der ungeheueren Bedeutung, die die Aktiengesellschaft im wirthschaftlichen Leben erlangt hat, sondern auch in der Regelung der auf dem Gesammthandprinzipe jetzt ebenfalls beruhenden bürgerlichen Gesellschaft. Durch den letzteren Umstand ist das einst geschlossene Recht der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft zum Stückwerk geworden. Der Kommerzialisirung des bürgerlichen Rechts entspricht ein gewisser Abschluß der Entwicklung im Handelsrecht. Nur die stille Gesellschaft erscheint noch als

---

Grund, ihre Streichung zu verlangen. Allgemein wird auch von der Kaufmannschaft die zweite Aktiennovelle anerkannt.

eine wirkliche Eigenheit und sie wird vermuthlich für das bürgerliche Recht vorbildliche Bedeutung behalten. — Dem Aktienrecht blüht dagegen zweifellos eine große Zukunft. Als bedeutungsvollste der wirthschaftlichen Körperschaften wird sie, wie bisher, auch in Zukunft das beliebteste Objekt für socialrechtliche Untersuchungen bilden. Literatur und Gesetzgebung des In- und Auslandes arbeiten an ihrem Aufbau gemeinsam fort. Jahr für Jahr erscheinen neue Entwürfe und Gesetze. Der Gegensatz zwischen dem kontinentalen Europa und der englisch-nordamerikanischen Gesetzgebung beginnt sich langsam auszugleichen und eine Weltrechtsregelung ist auch hier vorauszusehen[38]).

Die eigenthümlich geregelten Typen kaufmännischer Rechtsgeschäfte sind zahlreicher geworden. Zu den vom alten HGB. übernommenen ist der Agenturvertrag, das Lagergeschäft, der Lehrlingsvertrag und außerhalb des Gesetzbuchs der Bankverwahrungs- und Verlagsvertrag getreten; auch ist die Regelung einzelner eine detaillirtere geworden. Auf der anderen Seite hat die Schaffung des B.GB.'s gewissen Typen den größten Theil ihres Sonderrechts genommen. Der Abschnitt über den Handelskauf enthält nur wenige, größtentheils unbedeutende, Einzelabweichungen, und nicht viel anders steht es mit dem Abschnitt über die Vollmachten. Aber auch bei den breit und ausführlich behandelten Typen hat sich das Verhältniß von Handelsrecht und bürgerlichem Recht verschoben. Die Aufgabe des Handelsgesetzbuchs besteht nunmehr im Wesentlichen darin, die abstrakt gehaltenen und in ihrer Tragweite schwer übersehbaren Prinzipien des B.GB.'s lebensvoll auszufüllen. Gewiß keine kleine Aufgabe. Nach wie vor kann der Civilist aus dem Handelsrecht die weitere Ausgestaltung des Auftrages, Dienst- und Werkvertrages bei einem Geschäft, wie dem Kommissions- oder Frachtgeschäft zur Anschauung sich bringen

---

38) Die beiden Kongresse zu Paris (1889 und 1900) haben freilich nicht viel gefördert. Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 292.

und sich dadurch von der Gefahr theoretischer Einseitigkeit befreien. Aber die eisernen Klammern des B.GB.'s wird das Handelsrecht nicht sprengen können, und so werden ineinander verwachsen beide den gleichen Weg wandeln.

Das Recht der Werthpapiere ist nunmehr theils im B.GB., theils im HGB. und der Wechselordnung niedergelegt, ohne daß es darum seinen überwiegend kommerziellen Charakter auch für die Zukunft aufgeben wird. Hat auch die Regelung der Orderpapiere im Wesentlichen ihre alte, von dem Wechsel beeinflußte Gestaltung bewahrt, so ist durch die Regelung der Inhaberschuldverschreibungen und theilweise auch der Inhaberpapiere überhaupt[39]) ein wichtiger Fortschritt erzielt; nur die Ordnung des Checkrechts steht noch aus. Die wünschenswerthe Einheitlichkeit[40]) auf diesem Gebiete zu erzielen, ist die erste Aufgabe der Zukunft, die zweite der uniforme Ausbau durch ein Weltrecht.

Vor der Gesammtregelung des Versicherungsrechts stehen wir. Dem durch das HGB. codificirten Seeversicherungsrecht ist das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, das vor allem die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit regelt, gefolgt. Das noch ausstehende Gesetz über das Binnenversicherungsrecht wird uns die erhoffte Einheit des Versicherungsrechts in Inhalt und möglichst auch in Form erbringen.

Als eine Art rudis indigestaque moles hat sich das Seerecht aus dem alten HGB. her erhalten. Mit Scheu ist der Gesetzgeber an diesem schwierigen, durch seine Breite und seinen stellenweise alterthümlichen Zug[41]) sich stark abhebenden Theile des Gesetzbuchs vorübergegangen, wie denn auch die wissenschaftliche Behandlung dieses der historischen und rechtsvergleichenden Forschung besonders viele Seiten

---

39) Vgl. Simon in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 1 ff.
40) Solche schon jetzt als bestehend anzusehen, beruht auf Fiktion.
41) Der Uebergang von der Segel- zur Dampfschiffahrt hat z. B. die Form der Rhederei gegenüber der Aktiengesellschaft zurücktreten lassen.

bietenden Handelsrechtszweiges noch immer wenigen Spezialisten überlassen ist[42]). Die Chancen für eine international einheitliche Regelung im Ganzen oder doch hinsichtlich einzelner Materien sind andererseits hier die bedeutendsten, die inneren Gründe für eine solche die stärksten. Es ist zu hoffen, daß wir in absehbarer Zeit zu einer Weltrechtsregelung, wenigstens für wichtige Theile des Seerechts, gelangen werden.

Gewiß, einen Theil seiner Aufgaben hat das Handelsrecht erfüllt. Ein Pionier für die deutsche Rechtseinigung im alten Sinne braucht es nicht mehr zu sein. Nur in Einzelfragen und auch hier mehr im Wege der Usualinterpretation wird es fortbildend auf das geschriebene bürgerliche Recht wirken. Seine konkreten Detailbestimmungen werden den allgemeinen Rahmen des B.GB.'s ausfüllen und so den besten Werthmesser für die Richtigkeit und Vollständigkeit vieler Grundsätze des bürgerlichen Rechts liefern. Wieweit die Handelsgewohnheit ihre alte Bedeutung behalten wird, läßt sich noch nicht absehen, sicher hat sie einen schwierigeren Stand als ehedem und die Verkehrssitte des B.GB.'s wird ihr manches abnehmen.

Die Richtung auf ein Weltverkehrsrecht aber wird unzweifelhaft in steigendem Maße dem Handelsrecht des 20. Jahrhunderts die Signatur aufdrücken. Die deutsche Wissenschaft wird, um Deutschland den ihm gebührenden Platz zu bewahren, die rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Forschung auf handelsrechtlichem Gebiete, wie sie vor dem B.GB. von zahlreichen Gelehrten getrieben wurde, hochzuhalten haben. Das Ineinanderarbeiten von bürgerlichem und Handelsrecht ist der die handelsrechtliche Literatur Deutschlands zur Zeit beschäftigende Gedanke; trotz der Kürze

---

42) Die Fortsetzung des Wagner'schen Handbuches oder noch besser dessen Umarbeitung ist ein starkes Bedürfniß für die Theorie, während die Praxis wenigstens in dem Boyens-Lewis'schen Kommentar einen Anhalt findet.

der Zeit hat er bereits treffliche Untersuchungen gefördert[43]). Aber neben ihm darf die nach Außen drängende universale Richtung des Handelsrechts nicht zu kurz kommen. Die sprachlichen Schwierigkeiten, die sich bieten, durch zuverlässige Uebersetzungen ausländischer Werke zu verringern, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen. Viel hat hier das großartige Werk von O. Borchardt geleistet, aber es kann nicht den schnellen Fortschritten des Auslandes folgen, und vor Allem die zahlreichen Specialgesetze nicht berücksichtigen. Nach Kräften sucht auch diese Zeitschrift das ausländische Recht zu berücksichtigen, aber sie kann große Gesetze oder Gesetzbücher in ihren Raum nicht wohl einschalten. Der Wunsch[44]), daß ein der édition des principaux codex étrangers, wie sie in Frankreich das Comité de législation étrangère unter

---

43) Ich erinnere nur an die Arbeit von Hellwig über Verträge auf Leistung an Dritte, an Dernburg's Lehrbuch des bürgerlichen Rechts u. A. m.

44) Vgl. Ring im Archiv für bürgerliches Recht Bd. V S. 386, VII S. 372. In Frankreich besteht daneben ein zweites Unternehmen (Collection de codes étrangers), welches sich ebenfalls nicht bloß auf die Uebersetzung von Handelsgesetzbüchern (bisher sind in letzterem das spanische Handelsgesetzbuch von 1885 durch Prudhomme [1891], das italienische von 1882 durch Turrel [1892], das chilenische von 1865 durch Prudhomme [1892], das argentinische von 1889 durch Prudhomme [1893], das ungarische von 1876 durch de la Grasserie [1894], das mexikanische von 1889 durch Prudhomme [1894], das rumänische von 1887 durch Bohl [1895], das alte deutsche durch Carpentier [1896], das neue deutsche durch Viatte [1901], das russische durch Tchernoff [1898], ferner die englische Merchant Shipping Act durch Fromageot [1896] erschienen), sondern auch auf Civil- und Strafgesetzbücher erstreckt. Von Civilgesetzbüchern sind in der Collection de codes étrangers übersetzt das spanische von 1889 durch Levé (1890), das portugiesische von 1867 durch Lepelletier (1894), das schwedische von 1734 (nebst Folgegesetzen, auch dem Seerecht von 1891) durch de la Grasserie (1895), das italienische von 1865 durch Prudhomme (1896) und das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch durch Raoul de la Grasserie, letzteres bereits in zweiter Auflage 1901 erschienen.

staatlicher Beihilfe veranstaltet, ähnliches Unternehmen auch bei uns geschaffen werde, ist gewiß kein unbescheidener.

Daß der Disziplin des Handelsrechts an unseren Hochschulen eine weitgehende Pflege erhalten bleibe, ist im Interesse der Ausbildung unserer Juristen dringend zu wünschen. So verständlich es erscheint, daß die Uebergangsschwierigkeiten das Fach zur Zeit etwas zurücktreten lassen, so darf nicht vergessen werden, daß dem Handelsrecht nach wie vor der Vorzug geblieben ist, dem Studierenden das wahre Verständniß für seinen Beruf durch Anknüpfung an das Leben, Veranschaulichung der rechtlichen Probleme durch die greifbare Wirklichkeit und Erschließung des praktischen Werthes konstruktiver Jurisprudenz zu eröffnen. Die Vorlesung über das bürgerliche Recht soll ihm die Gesammtgrundlagen unseres Privatrechts liefern, die Vorlesung über das Handelsrecht ihn tiefer in juristisch schwierige und praktisch bedeutsame Einzelgebiete einführen.

II.

Ueber die Amtsniederlegung von Aufsichtsrathsmitgliedern der Aktiengesellschaften vor Ablauf ihrer Wahlperiode, nach altem und neuem Recht.

Von

Herrn Dr. jur. F. C. Zitelmann, Gerichtsassessor in Wiesbaden.

Einleitung.

Bestimmungen über die Amtsdauer des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft finden sich im HGB. I — in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 — nur in Art. 224 bezw. 191, im HGB. II nur in § 243. Uebereinstimmend ist dort für den ersten Aufsichtsrath der Umfang, für jeden späteren die Höchstgrenze der Wahlperiode festgesetzt. Außerdem ist der Generalversammlung das Recht vorbehalten, die Bestellung der einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder auch vor dem Ablauf des Zeitraums, für den sie gewählt sind, zu widerrufen. Von einer Befugniß der Mitglieder, ihr Amt vor Beendigung ihrer Wahlperiode niederzulegen, ist dagegen in keinem der beiden Gesetze die Rede.

---

§ 1.

Vertrag zwischen Aufsichtsrathsmitgliedern und Aktiengesellschaft. Anwendung bürgerlichen Rechts.

Für die Beantwortung der Frage, unter welchen Umständen die Amtsniederlegung durch die Aufsichtsrathsmitglieder erfolgen könne, ist zunächst der Inhalt des Statuts bezw. seiner rechtswirksamen Ergänzungen — siehe Art. 214 f. § 274 ff. HGB.'s — maßgebend. Darin kann vorgesehen sein, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths jederzeit oder beim Eintritt bestimmter Thatsachen, mit oder ohne Wahrung von Kündigungsfristen, von ihrem Amt zurücktreten können. Dies kann auch in der Anordnung zum Ausdruck kommen, daß auf die Rechtsstellung der Aufsichtsrathsmitglieder die Grundsätze einer bestimmten Vertragsart, z. B. die des Auftrags (Mandats), maßgebend sein sollen.

Enthält die Satzung keine darauf bezügliche Bestimmung, so ist die vorangestellte Frage aus der Rechtsnatur der Stellung des Aufsichtsraths und jedes seiner Mitglieder zu beantworten.

In Bezug hierauf gibt das HGB. eine Reihe einzelner Vorschriften, namentlich in Art. 224—226; §§ 243—248; stellt aber, abgesehen von der Verweisung auf das Statut (Abs. 3 Art. 225, § 246), eine Norm für die Ausfüllung der noch verbleibenden Lücken nicht auf. Aus dem Gesetz ergibt sich, daß die Aktiengesellschaft in einem Kreise von Angelegenheiten durch den Aufsichtsrath repräsentirt wird, daß er eines ihrer Organe bildet[1]). — Die früher von Bekker[2]) und Anderen[3]) vertretene Ansicht, daß der Auf-

1) Gierke, Genossenschaftstheorien S. 614 ff.; Derselbe, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 472 ff.

2) In dieser Zeitschrift Bd. XVII S. 415 f.

3) Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 626; Reinganum, Die Rechte der Aktionäre und die Haftbarkeit des Aufsichtsraths (1881) S. 17 u. A. m.

sichtsrath gleichzeitig als Organ der Aktionäre anzusehen sei, läßt sich für den jetzigen Rechtszustand nicht mehr begründen. Sie fand ihre einzige wirksame Stütze in der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom 11. Juni 1870, Art. 231 Abs. 2:

„der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths oder eines anderen Organs der Aktionäre."

Diese Fassung beruhte auf dem Grundsatz, daß nur Aktionäre in den Aufsichtsrath wählbar waren, und er daher einen „Ausschuß der Aktionäre", nach Art des „Gläubigerausschusses im Konkurse"[4]), bildete[5]).

Durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 ist die Wahl von Nichtaktionären in den Aufsichtsrath freigegeben. Seitdem entbehrt die erwähnte Auffassung der Berechtigung. Trotzdem findet sie noch heute Vertreter[6]).

Als Organ der Aktiengesellschaft kann der Aufsichtsrath in keinem Vertragsverhältnisse zu ihr stehen. Denn er erscheint als ihr Substrat, nicht aber als ein von ihr verschiedenes Rechtssubjekt. Die entgegengesetzte Ansicht[7]) läßt eine genügend scharfe Unterscheidung zwischen Organ und Organträger[8]) vermissen. Diese letzteren, nämlich die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsraths, sind nicht Organe der Gesellschaft[9]). Dies ergibt das Gesetz Art. 224, 191, § 243 Abs. 1, wonach der Aufsichtsrath ein Kol-

---

4) Der seinerseits zwar regelmäßig, nicht aber nothwendig aus Gläubigern besteht, Konk.Ordn. § 87 (78) Abs. 2.

5) Tscharmann, Der Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft. Dissert. Leipzig 1896 S. 11.

6) Zeitschrift für das gesammte Aktienwesen von 1901 S. 12; Merzbacher, Aktiengesetz (1901) S. 158.

7) Bekker a. a. O. S. 416; Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 10. Aufl. Note 97b S. 251; Glünicke, Die Klagen des Aktionärs, Berliner Dissertation S. 41.

8) Gierke, Deutsches Privatrecht 1895 S. 498.

9) Wie Hagen, Ueber die Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths bei der Aktiengesellschaft (in Gruchot's Beiträgen Bd. XX S. 364) annimmt.

legium bildet. Nichts aber steht im Wege, das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen jedem Aufsichtsrathsmitgliede und der Aktiengesellschaft anzunehmen.

Zwischen den einzelnen Aktionären oder der Gesammtheit der Aktionäre und den Mitgliedern des Aufsichtsraths wird dagegen ein Vertrag nicht geschlossen[10]). Denn bei der Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder tritt lediglich die Gesellschaft in Erscheinung. Nur sie wird durch die Generalversammlung repräsentirt. Eine Vertretung der Aktionäre findet dabei nicht statt[11]). Daß aber die Aktiengesellschaft juristische Person und somit ein von „den gesammten Aktionären" verschiedenes Rechtssubjekt ist, kann im Hinblick auf Art. 213, § 210 HGB.'s nicht bestritten werden[12]).

Es ist auch versucht worden[13]), das Zustandekommen eines Vertrags zwischen den Aktionären und den Aufsichtsrathsmitgliedern damit zu rechtfertigen, daß jene das größte Interesse an der Ueberwachung der Verwaltung hätten. Rechtliche Bedeutung kann diesem Argument jedoch nicht zugestanden werden.

Im Handelsgesetzbuch sind Vorschriften, die für das Vertragsverhältniß zwischen den Aufsichtsrathsmitgliedern und der Gesellschaft verwendbar wären, nicht vorhanden. Namentlich können die Bestimmungen über die Handlungsgehilfen

---

10) Reyßner, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 1878 S. 168; Reichsoberhandelsgericht, Entsch. Bd. XIX S. 180, Bd. XXII S. 239: Reichsgericht, Entsch. in Civ.S. Bd. XXII S. 72; Reichsanzeiger-Beilage 1889 Nr. 4 S. 255; Seuffert's Archiv Bd. XLIV S. 451; auch diese Zeitschrift Bd. XXXVII S. 555. Dagegen Molle, Lehre von den Aktiengesellschaften 1875 S. 71.

11) Tscharmann a. a. O. S. 11.

12) So die gemeine Meinung, namentlich RG. Entsch. in Civ.S. Bd. V S. 23: „Summe aller einzelnen Aktionäre"; vgl. auch RG. Entsch. in Civ.S. Bd. XIV S. 417. Dagegen anscheinend RG. Entsch. in StrafS. Bd. VII S. 280.

13) Bekker a. a. O. S. 416.

Art. 57 ff., § 59 HGB.'s nicht einmal analog angewendet werden. Hierüber herrscht mit Recht Uebereinstimmung in Wissenschaft und Rechtsprechung[14]). Denn die Stellung der Aufsichtsrathsmitglieder gegenüber der Aktiengesellschaft ist eine in mancher Beziehung autoritative, dem Verhältniß eines Untergebenen zu seinem Chef daher nicht vergleichbar[15]). Ferner sind die Leistungen des Mitglieds nicht rein kaufmännischer Art. Schließlich ist auch eine Vergütung für sie rechtlich nicht wesentlich (siehe unten § 3).

Mangels handelsgesetzlicher Normen müssen für das fragliche Vertragsverhältniß gemäß Art. 2 Einf.Ges.'s zum HGB. II die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und, da auch maßgebliche Handelsgebräuche nicht vorhanden sind, nach Art. 1 HGB. I, soweit bisheriges Recht anwendbar ist, die Bestimmungen des bisherigen bürgerlichen Rechts Platz greifen.

---

§ 2.

Zeitlicher Anwendungsbereich der Rechtsnormen.

In der vorschriftsmäßig erfolgten Wahl einer Person zum Mitglied des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft liegt ein an diese Person gerichteter Antrag zu einem Vertragsschlusse, eine Vertragsofferte. Soweit diese Offerte für sich allein Verbindlichkeiten zu erzeugen vermag, wie Bindung der Antragstellerin und eventuelle Antwortpflicht des Gewählten (Art. 323 ff.), bringt sie ein Schuldverhältniß zur Entstehung. Für dieses ergibt sich aus Art. 170 Einf.Ges.'s zum B.GB. Folgendes:

Ist die Wahl vor dem 1. Januar 1900 erfolgt, so sind die Bestimmungen des bisherigen Rechts, und da auf Seiten

---

14) ROHG. Entsch. Bd. XIII S. 181, XIX S. 58, XXI S. 375; Kommentare und Lehrbücher.

15) Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts 1896 S. 312; Goldmann, Das Handelsgesetzbuch 1901 S 271 b.

der Gesellschaft jedenfalls ein Handelsgeschäft vorliegt (Art. 273 Abs. 1, 277, 5), die Art. 318 ff. HGB. I anzuwenden. Ist die Wahl nach dem 1. Januar 1900 erfolgt, so kann ein Schuldverhältniß daraus erst nach diesem Zeitpunkt entstanden, für die Anwendung des bisherigen Rechts daher kein Raum sein[16]). In diesem Falle ist vielmehr BGB. §§ 145 ff. zur Anwendung zu bringen.

Vertragsmäßige Verbindlichkeiten zwischen den Aufsichtsrathsmitgliedern und der Aktiengesellschaft entstehen erst, wenn zu der Wahl des ersteren noch deren Annahme — durch Erklärung oder schlüssige Handlungen — hinzutritt. In der Regel wird die Annahme zeitlich der Wahl nachfolgen. Das Statut kann aber auch an den einfachen oder mehrfachen Besitz von Aktien die Verpflichtung zur Uebernahme einer Aufsichtsrathsstelle knüpfen[17]). Ohne eine derartige statutarische Bestimmung besteht eine solche Verpflichtung der Aktionäre nicht[18]). Ist die Uebernahmepflicht festgesetzt, so kann in dem entsprechenden Aktienerwerb die stillschweigende Bereitwilligkeitserklärung zur Annahme der Wahl gefunden werden. Von einer späteren ausdrücklichen Erklärung der Annahme darf nach der Verkehrssitte dann wohl abgesehen und der Vertrag als mit der Wahl zu Stande gekommen angenommen werden[19]).

---

16) Vgl. Lehmann in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 86.

17) So die gemeine Meinung, namentlich RG. Entsch. in Civ.S. Bd. XXI S. 155; Makower 12. Aufl. zu § 212 S. 451; Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft 1898 Bd. I S. 220; vgl. dazu Pinner, Das deutsche Aktienrecht 1899 S. 162, II gegen die Entsch. bei Busch, Archiv Bd. XXIX S. 295. Dagegen namentlich Behrend a. a. O. S. 784 Note 7: da eine solche Mehrbelastung der Aktionäre mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar sei; ähnlich Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6. und 7. Aufl. zu § 212.

18) Keyßner-Simon, Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien 5. Aufl. 1900 Anm. 3 zu § 243.

19) Die Wahl dagegen kann, da sie nach Art. 191, §§ 243, 190 ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht ersetzt werden etwa durch still-

Ist durch Wahl und Annahme ein vertragsmäßiges Schuldverhältniß entstanden, so kommen darauf, falls der Vertragsschluß vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, lediglich die bisherigen Gesetze zur Anwendung (Art. 170 Einf.Ges.'s zum B.GB.). Nach ihnen ist der Inhalt, das Wesen, namentlich auch die Frage nach der Zugehörigkeit des Vertrages zu einer bestimmten Klasse von Obligationen[20]) und die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen zu beurtheilen[21]). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die aktienrechtlichen Bestimmungen des HGB.'s II sogleich mit dem 1. Januar 1900 auch auf bestehende Aktiengesellschaften Anwendung finden sollten[22]). Denn die zum Theil erweiterten Befugnisse des Aufsichtsraths (vgl. §§ 246, 195, 196 Abs. 3, 207 Abs. 2, 238, 222 Abs. 4, 271 Abs. 4, 274, 295 Abs. 3) betreffen nur seine Stellung als Organ, berühren aber nicht die Stellung des einzelnen Mitgliedes, insbesondere da sie keine Erschwerungen seiner Thätigkeit enthalten[23]). Auch ist ein Anhalt dafür nicht gegeben, daß den betreffenden Bestimmungen des neuen Rechts ein derart

---

schweigende Bestätigung oder die Statutenbestimmung, wonach der Inhaber einer gewissen Stellung ohne Weiteres Aufsichtsrathsmitglied ist: Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch S. 485 Nr. 4; RG. Entsch. bei Bolze Bd. III Nr. 808; Pinner a. a. O. S. 162.

20) Lehmann, Zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 92.

21) Motive zu Art. 103 Einf.Ges.'s I. Entw. siehe Mugdan, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1899 Bd. I S. 79; ferner Niedner, Das Einführungsgesetz in Heymann's Kommentar 2. Aufl. S. 327.

22) Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuches II S. 49; Riesenfeld, Der Einfluß des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Aktiengesellschaften 1899 S. 6 ff.; Staub a. a. O. Anm. 1 zu § 178, Anm. 11 zu § 243. Vgl. Art. 163 Einf.Ges.'s zum B.GB. und die Bemerkungen dazu von Niedner a. a. O. S. 312; ähnlich für das Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 Laué, Ueber die Einwirkung dieses Gesetzes 1885 S. 24 ff.

23) Vgl. Lehmann a. a. O. S. 118.

reformatorischer Charakter innewohnte, um ihre Rückwirkung rechtfertigen zu können[24]).

Ist jedoch die Wahl oder ihre Annahme erst nach dem 1. Januar 1900 erfolgt, so ist ein vertragsmäßiges Schuldverhältniß erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden (Art. 1 Einf.Ges.'s zum B.GB.) und gemäß Art. 170 Einf.Ges.'s zum B.GB. nach neuem Recht zu beurtheilen[25]). Habicht[26]) will im Gegensatz hierzu auf einen nach dem 1. Januar 1900 zu Stande gekommenen Vertrag das bisherige Recht anwenden, wenn nur die Offerte vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist. Gegen diese Auffassung spricht jedoch der Wortlaut des Art. 170 Einf.Ges.'s. Denn entstanden ist ein Vertrag erst durch die Willenseinigung beider Vertragstheile. Habicht's hauptsächliches Argument, daß ein unter der Herrschaft des bisherigen Rechts ergangener Antrag durch die Annahme nach neuem Recht nicht in einen Antrag neuen Rechts umgewandelt werden könne, erweist sich nicht als durchschlagend. Denn mit gleichem Grunde ließe sich von der Annahme nach neuem Recht sagen, sie könne sich nicht in eine Annahme alten Rechts verwandeln, weil der Antrag unter der Herrschaft des alten Rechts gestellt war. Die Annahme bildet als Willensäußerung des anderen Vertragstheils einen dem Antrag gleichwerthigen selbständigen Entstehungsgrund des Schuldverhältnisses. Sie erscheint nicht als innere Entwicklung des Antrags, sondern tritt von außen an ihn heran[27]). Insoweit ist Habicht[28]) allerdings beizustimmen, daß eine Annahme nach neuem Recht dann nicht die Bedeutung einer Annahme hat, wenn der Antrag erkennbar auf das alte Recht ab-

24) Motive bei Mugdan Bd. I S. 80; Protokolle daselbst Bd. I S. 223; Riedner a. a. O. S. 334, 335.

25) Lehmann a. a. O. S. 85.

26) Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse 3. Aufl. 1901 S. 173 ff.

27) Motive zum I. Entwurf des Einf.Ges.'s zum B.GB. zu Art. 103.

28) a. a. O. S. 174.

gestellt war. In einer solchen Annahme würde eher die Ablehnung der Offerte zu erblicken und der Antragende als nicht länger gebunden anzusehen sein. Läßt aber der Antragsteller die Annahme gelten, so kann dies nicht dazu führen, die Entstehung des Vertrages auf die Zeit des Antrages zurück zu datiren.

Als neue Verträge sind auch die Zuwahl von neuen Mitgliedern, die Ersatzwahl für ausgeschiedene und die Wiederwahl früherer Mitglieder nach Ablauf ihrer Wahlperiode anzusehen. Insoweit werden neue Schuldverhältnisse zur Entstehung gebracht. Es kommt daher das neue Recht zur Anwendung, wenn die gedachten Entstehungsthatsachen sich nach seinem Inkrafttreten ereigneten[29]). Dasselbe muß für eine wesentliche Veränderung des Inhalts bestehender Verträge angenommen werden. Sie wird, wenn nach dem 1. Januar 1900 vorgenommen, von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergriffen. Nach diesem wäre namentlich auch die Vorfrage, ob die Veränderung wesentlich ist, zu entscheiden.

---

§ 3.

Rechtsnatur des untersuchten Vertrages nach bisherigem Recht.

Bei Anwendung des bisherigen Rechts auf das zwischen den Aufsichtsrathsmitgliedern und der Aktiengesellschaft bestehende Vertragsverhältniß ist davon auszugehen, daß reichsrechtliche Normen für die Amtsniederlegung nicht vorhanden und daher die Landesrechte dafür maßgebend sind. Die von Hagen[30]) vertretene Ansicht, daß die Rechtsstellung des Aufsichtsraths vom Reichsrecht durchgehends einheitlich gestaltet sei und daher gerade in diesem wichtigen Punkte nicht

29) Vgl. Riedner a. a. O. zu Art. 170.

30) a. a. O. S. 366.

der zufälligen Verschiedenheit der Landesgesetze „ausgeliefert" sein könne, läßt sich beim Schweigen der Reichsgesetzgebung nicht rechtfertigen.

Die Rechtsnatur des mehrgedachten Vertrages nach den vier bedeutenderen Landesrechten[31]) ist Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Literatur und Rechtsprechung gewesen.

Während von den Meisten schlechthin Mandat angenommen wird[32]), entscheiden sich andere für Dienstvertrag, locatio conductio operarum[33]), und eine dritte Gruppe will den fraglichen Vertrag keinem dieser beiden Typen zuzählen[34]).

Als Inhalt des durch die Wahl und deren Annahme zu Stande kommenden Vertrags ergibt sich aus dem Handelsgesetzbuch und allgemeinen Rechtsgrundsätzen Folgendes: Das Aufsichtsrathsmitglied verpflichtet sich, bei Erfüllung der dem Aufsichtsrath durch Gesetz und Statut (Art. 225 Abs. 3) zu-

---

31) Das badische Landrecht deckt sich mit dem Code civil.

32) Namentlich Begründung des Entwurfs zum Gesetz vom 18. Juli 1884, Bundesrathsvorlage S. 211; RG. Entsch. in Civ.S. Bd. XXVIII S. 72; Holdheim in seiner Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 1892 S. 165; Keyßner im Deutschen Handelsblatt 1874 S. 243 ff.; Derselbe, Die Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien 1873 S. 177; Ring, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft 1893 S. 497; Bauer, Der Aufsichtsrath 1892 S. 24; Meyer, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 52; Strey, Das deutsche Handelsgesellschaftsrecht 1873 S. 251; Tscharmann a. a. O.

33) Staub, Kommentar zu Art. 224; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 3. Aufl. S. 657, 662; Gareis, Das deutsche Handelsrecht 6. Aufl. S. 329; Pinner, Das deutsche Aktienrecht 1899 S. 166 IX; ROHG. Entsch. Bd. XIX S. 58 und 61; Bd. XXI S. 375 (für den Vorstand).

34) So Hagen a. a. O.; Bekker a. a. O.; Gareis-Fuchsberger, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 1891 Note 326; Behrend a. a. O. § 127.

gewiesenen Obliegenheiten entsprechend mitzuwirken und zwar in Person (Art. 225 Abs. 4). Seine Pflichten bestehen danach theils in Rechtshandlungen (Art. 234, 232, 196a, 190a Abs. 2, 223 Abs. 3, 194), theils in thatsächlichen Leistungen (Art. 225). Der Gesellschaft steht es frei, durch die Generalversammlung die Bestellung des Mitglieds jederzeit zu widerrufen (Art. 224, 191 Abs. 4). Das Versprechen einer Vergütung für die Aufsichtsrathsmitglieder beim Abschluß des Vertrages ist im Allgemeinen zulässig und verbindlich, aber nicht erforderlich. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths gegenüber ist es ausgeschlossen und unverbindlich (Art. 192).

Der Charakter dieses Vertrages entspricht vollständig dem des gemeinrechtlichen Mandats[35]). Am schärfsten tritt die Mandatsnatur in den Fällen hervor, in denen eine Vergütung vertraglich ausgeschlossen ist. Aber auch wenn ein Entgelt gewährt wird, erscheint dieses nicht als etwas der Rechtsnatur des Verhältnisses wesentliches und ist daher als Honorar, nicht als Lohn anzusehen. Besonders klar zeigt sich dieser Charakter der Vergütung beim ersten Aufsichtsrath. Seine Mitglieder können eine Entlohnung nicht beanspruchen, eine solche vielmehr nur nach dem Ermessen der Gesellschaft nachträglich bewilligt erhalten. Eine derartig freiwillige Zuwendung kann nur als Zeichen der Anerkennung für die Bemühungen um das Gedeihen des Unternehmens angesehen werden (vgl. l. 6 Dig. 17, 1: si remunerandi gratia honor intervenit). Die Uebernahme der Aufsichtsrathsmitgliedschaft muß, wenn sie ohne einen Rechtsanspruch auf Vergütung erfolgt, vorwiegend als im Interesse der Gesellschaft geschehen erscheinen. Dasselbe wird aber auch für die Mitglieder jedes späteren Aufsichtsraths gelten müssen, mag ihnen eine Vergütung in Form von festem Gehalt, von Tantiemen mit oder ohne Garantie eines Mindestbetrages,

35) Vgl. Windscheid, Pandekten § 409; Dernburg, Lehrbuch der Pandekten § 115; l. 3—26 Dig. 17, 1; l. 1 Cod. 4, 35; RG. Entsch. in Civ.S. Bd. XIII S. 50.

von Anwesenheitsgeldern, dem „üblichen Ehrengeschenk eines Portugalesers“ oder sonstigen Vermögenswerthen zugesichert sein[36]). Als das entscheidende Moment für die Uebernahme des Amts wird immer das Interesse für die Gesellschaft, das Streben, den Gesellschaftszweck zu fördern, anzusehen sein. Dies Interesse wird sich ohnehin meist mit dem wirthschaftlichen Interesse des Uebernehmens selbst decken, namentlich in allen den Fällen, in denen er selbst Aktionär ist. Verfehlt wäre es daher regelmäßig, dabei von einem Vertrage „altruistischer“ oder „wirthschaftlich unegoistischer“ Natur zu sprechen. Dies von einigen Schriftstellern[37]) für das Mandat aufgestellte Merkmal kann als ausschlaggebend nicht anerkannt werden. Denn es wird durch die offenbar vorhandene Möglichkeit der Interessenkoincidenz beider Vertragstheile hinfällig.

Durch das Hervortreten des Gesellschaftsinteresses unterscheidet sich die Stellung des Aufsichtsrathsmitgliedes wesentlich von der Stellung eines Lokators bei der Dienstmiethe, eines Dienstpflichtigen[38]). Denn diesen leitet die Absicht, Lohn zu erhalten, Geld zu verdienen[39]). Sein Anspruch darauf ist wesentliches Merkmal des Dienstvertrages.

Gegen das Vorliegen eines Dienstvertrages ist ferner die gegenüber der Aktiengesellschaft in vielen Beziehungen autoritative Stellung des Aufsichtsraths anzuführen (siehe oben). Wenn auch im modernen gemeinen Recht entgeltliche Verträge über operae liberales nach Analogie der Dienst-

---

36) Vgl. Reyßner, Deutsches Handelsblatt a. a. O. S. 243; Renaud a. a. O. S. 629.

37) Löwenfeld in Gutachten aus dem Anwaltsstande zum Entwurf eines B.GB.'s (Heft 10), Berlin 1889 S. 882; Hachenburg, Dienstvertrag und Werkvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch 1898 S. 12, 14, 15.

38) Siehe Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts 5. Aufl. II § 180 Anm. 2; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 5. Aufl. § 141.

39) Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte 1897 S. 143.

miethe beurtheilt zu werden pflegen[40]), so hat diese es doch nur mit solchen Arbeiten zu thun, die nach Anordnung und auf Geheiß des Dienstherrn zu geschehen haben[41]). Eine Einräumung von Befugnissen gegenüber dem Dienstherrn selbst erscheint daher als Gegenstand einer locatio conductio operarum nach gemeinem Recht ausgeschlossen. Demnach ist der Ansicht Staub's[42]), die er für alle Rechtsgebiete gleichmäßig, aber ohne nähere Begründung aufgestellt hat, daß der hier untersuchte Vertrag sich als Dienstvertrag darstelle, nicht beizutreten. Zweifellos unhaltbar ist Staub's Ansicht für die Fälle, in denen eine Vergütung vertraglich ausgeschlossen oder in denen, wie beim ersten Aufsichtsrath, die Zusicherung einer Vergütung rechtsunwirksam ist. Staub selbst vertritt übrigens trotz seiner Auffassung den Standpunkt, daß beim Schweigen der Statuten ein Anspruch des Mitglieds auf Vergütung nicht bestehe[43]).

Auch was Renaud[44]) gegen die Mandatsnatur des Vertrages geltend macht, daß eine Behörde nicht Mandatarseigenschaft besitzen könne, erscheint unerheblich. Denn dieser Gesichtspunkt könnte nur den Aufsichtsrath als Organ, nicht aber den Vertrag des einzelnen Mitglieds mit der Gesellschaft rechtlich berühren[45]).

Soweit gemeines Recht in Frage kommt, erscheint auch die im HGB. Art. 191 Abs. 4 besonders ausgesprochene Zulässigkeit jederzeitigen Widerrufs der Bestellung des Mitglieds

---

40) So RG. Entsch. in Civ.S. Bd. XVIII S. 174 ff.; Förster-Eccius a. a. O. § 138 Note 44, 45; Dernburg, Pandekten § 115; Motive zum I. Entw. eines B.GB.'s, Mugdan a. a. O. S. 254. Dagegen wohl nur scheinbar Meisner, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1898 zu § 611.

41) Dernburg, Pandekten § 112.

42) Kommentar §§ 1, 7 zu Art. 224 HGB.'s.

43) 5. Aufl. § 4 S. 537.

44) a. a. O. S. 528.

45) Vgl. die Ausführungen bei Regelsberger, Beiträge zu der Lehre von der Haftung der Behörden und Beamten der Aktiengesellschaften, Gießen 1872 S. 17 ff.

durch die Generalversammlung als eine der Rechtsnatur des Mandats entsprechende Folge (l. 15 Dig. 17, 1).

Nach preußischem Allg. LR. ist der zwischen der Aktiengesellschaft und dem Aufsichtsrathsmitglied geschlossene Vertrag als Vollmachtsauftrag im Sinne des § 5 I, 13 Allg. LR.'s anzusehen. Als wesentliches Merkmal desselben und grundsätzlicher Unterschied von den Verträgen über Handlungen kommt dabei das Moment der Stellvertretung in Betracht[46]). Nach dem HGB. (Art. 234, 232, 196a, 190a Abs. 2, 223 Abs. 3, 194) ist allerdings nur der Aufsichtsrath als Organ berufen, die Gesellschaft in Rechtshandlungen zu vertreten. Jedes seiner Mitglieder wird aber durch den mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag zur Mitwirkung hierbei bevollmächtigt[47]). Wesentlich dabei ist, daß es nicht nur den Willen seiner Vertragsgegnerin, der Gesellschaft, zum Ausdruck bringt, sondern auf Grund individueller Willensvorgänge handelt[48]). Das Aufsichtsrathsmitglied ist daher im Sinne des § 5 I, 13 Allg. LR.'s berufen, Geschäfte für die Aktiengesellschaft und statt ihrer zu betreiben.

Damit ist gegen Staub, der einen Vertrag über Handlungen für vorliegend hält, Stellung genommen.

Für das französisch-rechtliche Gebiet gilt das oben für das gemeine Recht Ausgeführte. Der Code civil schließt sich in der Begriffsbestimmung des Mandats (mandat Art. 1986 ff. 1999) und der Abgrenzung des Mandats von der Dienstmiethe (louage d'ouvrage Art. 1711) eng an das gemeine Recht an. Auch danach verträgt das Mandat eine Honorirung, während die Dienstmiethe nicht unentgeltlich sein kann. Die Stellung des Code zur vorliegenden Frage kann um so weniger zweifelhaft sein, als auch im französischen Gesellschaftsgesetz vom

---

46) Koch, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten Anm. 5 zu I, 13 § 5.

47) Aehnlich Tscharmann a. a. O. S. 12.

48) Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht § 180; Förster-Eccius a. a. O. § 141.

24. Juli 1867 Art. 9 ausdrücklich von dem den Aufsichtsrathsmitgliedern übertragenen Mandat die Rede ist[49]).

Das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch weicht von den vorgedachten Landesrechten insofern ab, als es Auftrag im Allgemeinen nur annimmt, wenn „Jemand sich einem Anderen verpflichtet, dessen Geschäfte unentgeltlich zu führen" (§ 1295). Ist eine Gegenleistung bedungen, so liegt auch für Dienste höherer, also auch rechtsgeschäftlicher Art Dienstvertrag vor (§ 1229 ff.). Die Vorschriften über den Auftrag sollen aber Anwendung finden, wenn die Parteien dies beabsichtigten (1299).

Von den vier behandelten Landesrechten läßt also nur das sächsische den Vertrag zwischen dem Aufsichtsrathsmitglied und der Aktiengesellschaft unter Umständen als Dienstverhältniß gelten., Dies Ergebniß entscheidet auch über die Anwendbarkeit des Art. 171 Einf.Ges.'s zum B.GB. auf das fragliche Rechtsverhältniß. Sie ist für ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältniß gegeben, während ein Auftragsverhältniß bisherigen Rechts, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, von den Bestimmungen des Art. 171 Einf.Ges.'s zum B.GB. unberührt bleibt.

Lehmann[50]) hat seine entgegengesetzte Ansicht, nach der es zur Anwendung des Art. 171 nur darauf ankomme, ob nach der Begriffsbestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Dienstverhältniß vorliegt, leider ohne eingehende Begründung gelassen. Sie scheint sich jedoch mit den Ausführungen Lehmann's S. 92 a. a. O. nicht in vollem Einklang zu befinden. Denn dort wird für Art. 170 Einf.Ges.'s festgestellt, daß die Vorfrage, zu welcher Art ein Vertrag gehöre, nach altem Recht zu entscheiden sei. Liegt aber nach altem Recht Mandat vor, so findet das

---

49) Keyßner, Die Aktiengesellschaft u. s. w. S. 178.
50) In dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 18.

Bürgerliche Gesetzbuch bei seinem Inkrafttreten nicht ein bestehendes Dienstverhältniß vor, das es nach Art. 171 ergreifen könnte. An dem gleichen Grunde muß eine Auslegung scheitern, die dahin geht, daß eine Umwandlung des Auftrages in einen Dienstvertrag sich in dem Zeitpunkt vollziehe, der nach Art. 171 für das Eingreifen des neuen Rechts maßgebend ist[51]). Denn am 1. Januar 1900, dem Termin des Inkrafttretens des B.GB. (Art. 1 Einf.Ges.'s), hat dann ein Dienstverhältniß nicht bestanden. Aus der Verschiedenheit der Fassung des Art. 170 „entstanden ist" und des Art. 171 „bestehendes" dürfte sich ein Grund für eine verschiedene Auslegung in dem von Lehmann angeregten Sinne nicht herleiten lassen. Wenigstens bieten die Gesetzesmaterialien hierzu keinen Anhalt.

Lehmann's Auffassung würde dazu führen, daß die Kündigungsgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Dienstvertrag von dem im Art. 171 gedachten Grenztermin ab auf alle vor dem 1. Januar 1900 entstandenen honorirten Mandate Anwendung zu finden hätten. Dieser ratio legis steht aber die Erwägung entgegen, daß in der Eingehung eines Mandatsverhältnisses alten Rechts die stillschweigende Abrede jederzeitiger Auflösung des Vertrages durch den Willen nur einer Vertragspartei zu erblicken ist. Die Absicht, dem Parteiwillen hierin zu derogiren, kann dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Rücksicht auf das im Art. 170 Einf.Ges.'s aufgestellte Prinzip der Nichtrückwirkung auf ältere Schuldverhältnisse nicht unterstellt werden[52]). Ohne strenge Folgerichtigkeit muß die Ansicht Pinner's[53]) erscheinen, nach der Art. 171 Einf. Ges.'s in allen Rechtsgebieten auf den fraglichen Vertrag Anwendung finden solle, obgleich für die ganze Amtszeit des Auf-

---

51) Siehe Lehmann a. a. O. S. 92.

52) Vgl. hierzu Keyßner in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 512; Habicht a. a. O. S. 300 Anm. 2.

53) S. 166 IX a. a. O.

sichtsrathsmitgliedes bisheriges Recht maßgebend zu bleiben habe, wenn die Wahl vor dem 1. Januar 1900 erfolgt sei.

---

§ 4.

Rechtsnatur des untersuchten Vertrages nach Bürgerlichem Gesetzbuch.

Die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Verhältnisse im Gebiet des Handelsrechts ist an das Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs II geknüpft — Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Einf.Ges.'s zum HGB. II. Das HGB. II weist, wie oben in § 2 ausgeführt ist, gegenüber dem HGB. I mit Bezug auf den Aufsichtsrath einige Erweiterungen auf, die aber den Inhalt oder das Wesen des Vertrages der Aktiengesellschaft mit den Aufsichtsrathsmitgliedern nicht berühren. Für das Verhältniß zwischen diesen bleiben die oben § 3 aufgeführten Verpflichtungen grundlegend. Sie sind maßgebend für die Charakterisirung des Vertrages auch bei Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach ist festzustellen, ob der gedachte Vertrag dem Auftrag, dem Dienstvertrag oder einer der Unterarten dieser Verträge zuzuzählen ist.

Der Auftrag umfaßt nach § 662 B.GB.'s die unentgeltlichen Geschäftsbesorgungen des Beauftragten für den Auftraggeber. Was unter „Geschäftsbesorgung" zu verstehen sei, stellt das Gesetz nicht fest. Es überläßt die Lösung dieser Frage der Wissenschaft[54]). Die allgemeine Anschauung der Lebensverhältnisse wird die Grundlage dafür bilden müssen. Danach besorgt Geschäfte für einen anderen, wer für ihn Handlungen vornimmt, an deren Ausführung dieser rechtlich oder thatsächlich verhindert ist[55]), wer die

---

54) Siehe Motive a. a. O. S. 294, Protokolle daselbst S. 958.

55) Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1900 Bd. II S. 423 zu § 675.

Sorge für das Interesse eines anderen ausübt[56]). Hierunter fällt namentlich eine Thätigkeit, die entweder rechtsgeschäftlicher Natur ist oder doch rechtlich das Vermögen des Geschäftsherrn berührt[57]). Daß der Pflichtenkreis des Aufsichtsrathsmitgliedes (vgl. § 3 oben) in Geschäftsbesorgungen für die Aktiengesellschaft besteht, kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Dies um so weniger, als der Inhalt des Auftrages nach Bürgerlichem Gesetzbuch dem Inhalt des gemeinrechtlichen Mandats entspricht. Nur ist das Bürgerliche Gesetzbuch nach anfänglichem Schwanken[58]) zum altrömischen Standpunkt zurückgekehrt und hat die Unentgeltlichkeit der Geschäftsbesorgung als Begriffsmerkmal des Auftrags aufgestellt. Unentgeltlich ist die Thätigkeit des Aufsichtsrathsmitgliedes, wenn eine Vergütung dafür ausgeschlossen ist oder das vorherige Versprechen einer Vergütung der Rechtswirksamkeit entbehrt. Das erstere kann vertragsmäßig geschehen, das letztere ist gegenüber den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths gesetzlich festgelegt (245 Abs. 3 HGB.'s).

Die Ansicht von Hagen[59]), nach der in der Stellung des Aufsichtsrathsmitgliedes immer ein gesellschaftliches Vorrecht vermögensrechtlichen Inhalts liege, entbehrt genügender Begründung. Die von Hagen herangezogene Entscheidung des ROHG. Bd. XVII, S. 111 ist zu einer Zeit erlassen, zu der nur Aktionäre in den Aufsichtsrath berufen werden

---

56) Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Vorbemerkung zu Tit. 10, die Schuldverhältnisse.

57) Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse in Heymann's Kommentar 1899 S. 409; Tränkner, Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. IX S. 175; Crome a. a. O. S. 255; Isay, Die Geschäftsführung nach Bürgerlichem Gesetzbuch, Jena 1900 S. 43 ff. Zu eng fassen den Begriff: Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. I § 143 II; Endemann, Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch § 177.

58) Entwurf I § 585, II § 593. Motive bei Mugdan a. a. O. Bd. II S. 293 ff., Protokolle das. S. 942 ff.

59) a. a. O. S. 365.

konnten. Es wird dort lediglich zum Ausdruck gebracht, daß für diese in ihrer Eigenschaft als Aktionäre durch die Bestellung zu Aufsichtsrathsmitgliedern ein solches Vorrecht geschaffen werde. Nicht in Uebereinstimmung mit § 245 Abs. 3 HGB.'s II befindet sich Ring[60]), indem er annimmt, daß bei den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths Auftrag nur vorliege, wenn rechtsgeschäftlich Unentgeltlichkeit vereinbart sei.

v. Völderndorff[61/2]) nimmt an, daß allen Aufsichtsrathsmitgliedern Vergütungen stets nur nach Schluß ihrer Thätigkeit zugebilligt werden könnten. Dies war gemäß einem argumentum e contrario aus Art. 192 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 für die Mitglieder eines jeden auf den ersten folgenden Aufsichtsraths unzutreffend. Im HGB. II ist der Fall der Zusicherung einer Vergütung vor Antritt des Amtes in § 245 Abs. 2 besonders behandelt. Daraus ergibt sich, daß der Vertrag zwischen Aktiengesellschaft und Aufsichtsrathsmitglied auch Dienstvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein kann.

Dienstvertrag liegt vielmehr immer dann vor, wenn zwischen Aufsichtsrathsmitglied und Gesellschaft ausdrücklich oder stillschweigend eine Vergütung vereinbart ist. Eine dahin gehende stillschweigende Vereinbarung ist gemäß § 612 B.GB.'s anzunehmen, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Diese „Umstände" sind sowohl objektiver wie subjektiver Natur. Einestheils liegen sie in der Verkehrssitte, anderentheils im vermuthlichen Willen der Parteien, der Verkehrssitte darin zu folgen[63]). Diese Auslegung

60) In Lehmann-Ring a. a. O. S. 486 Nr. 8.

61/2) Reichsgesetz, betreffend Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w., Erlangen 1885; auch in Bezold, Gesetzgebung des Deutschen Reichs Bd. IV S. 592 bei e — im Gegensatze zu S. 218 das. bei IV.

63) Aehnlich Planck a. a. O. Bd. II S. 352 zu § 612.

des § 612 B.GB.'s ergibt sich namentlich aus den Gesetzesmaterialien. Die Berücksichtigung der Verkehrssitte ist ausdrücklich betont im Kommissionsbericht S. 79[64]). Die Maßgeblichkeit des subjektiven Moments geht aus der Fassung des I. Entw. § 559 „zu erwarten war" und den Motiven dazu[65]) hervor. Die Abänderung in „zu erwarten ist" erfolgte, um die Beachtlichkeit auch der objektiven Seite zum Ausdruck zu bringen, ohne sie jedoch als allein entscheidend hinstellen zu wollen[66]). Demnach ist der Ansicht Oertmann's[67]), der lediglich das objektive Moment für maßgebend erklärt, nicht beizutreten. Eine allgemeine Regel für oder gegen die Annahme stillschweigend vereinbarter Vergütung läßt sich namentlich wegen der Wesentlichkeit des Parteiwillens nicht aufstellen. Es fehlt aber auch an dem Nachweis einer für die Entgeltlichkeit sprechenden Verkehrssitte, wie sie von Rudorff[68]), Marcus[69]), Mankiewicz[70]), Ring[71]) und Hagen[72]) angenommen wird. Gegen die Bevorzugung der Annahme entgeltlicher Leistung spricht die Fassung des § 612: „... wenn ... nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist". Nur dann also soll eine Vergütung als stillschweigend vereinbart angesehen werden, wenn die Nichtvergütung unter den gegebenen Umständen als etwas Ungewöhnliches erscheinen müßte. Dieser wohl unzweideutige Sinn der Bestimmung wird von Pinner[73]),

64) Mugdan a. a. O. Bd. II S. 1284.

65) Mugdan a. a. O. S. 256.

66) Kommissionsbericht a. a. O.

67) a. a. O. S. 333.

68) Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Stuttgart 1898 S. 92.

69) In den Blättern für Rechtspflege von Perl und Wreschner 1897 S. 69.

70) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaften 1899 S. 21 f.

71) In Lehmann-Ring S. 486.

72) a. a. O. S. 365.

73) a. a. O. S. 164 VII, 2.

Ring[74]) und Merzbacher[75]) nicht gebührend gewürdigt. Da dieser Fall übrigens bei den Verträgen der Aufsichtsrathsmitglieder mit der Gesellschaft immerhin der seltenere sein wird, so streitet die Vermuthung für die unentgeltliche Uebernahme des Amtes. Diese Auffassung wird von Keyßner[76]) noch durch den Hinweis auf den ehrenamtlichen Charakter der Aufsichtsrathsmitgliederstellung unterstützt, während Makower[77]) einer Vermuthung weder für noch gegen die Unentgeltlichkeit Raum geben will. Zu weit dürfte Staub[78]) gehen, indem er unter Berufung auf die Verkehrsauffassung ganz allgemein, namentlich auch für Kaufleute, die Absicht der Entgeltlichkeit verneint. Dies erscheint mit Rücksicht auf § 354 HGB.'s II bedenklich. Denn die Uebernahme einer Aufsichtsrathsstelle, z. B. durch einen selbständigen Bankier bei einer Aktienbank, kann in die Ausübung des Handelsgewerbes fallen und bildet sogar, wie das Reichsgericht, Entsch. in Civ.S. Bd. XIX S. 129 ff., feststellt, erfahrungsgemäß eine Erwerbsquelle der Kaufleute[79]).

Kommen nach Vorstehendem auf den untersuchten Vertrag die Vorschriften des Dienstvertrages nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Anwendung, so ist auch dessen § 675 in ihren Kreis einzubeziehen. Denn die Thätigkeit des Aufsichtsrathsmitgliedes besteht, wie oben ausgeführt ist, in Geschäftsbesorgungen für die Aktiengesellschaft[80]). Die An=

---

74) a. a. O.

75) a. a. O. S. 159.

76) In dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 511; siehe auch Behrend a. a. O. § 127; Bauer a. a. O. S. 30.

77) a. a. O. 12. Aufl. S. 529; ähnlich Tscharmann a. a. O. S. 29.

78) a. a. O. 6. und 7. Aufl. S. 741 Anm. 3.

79) Vgl. Ring, Kommentar 2. Aufl. S. 500; dagegen wohl Keyßner im Deutschen Handelsblatt a. a. O. S. 243 ff.

80) Siehe auch Dernburg, Deutsches bürgerliches Recht 1901 Bd. II S. 366.

sicht Oertmann's[81]) und Hachenburg's[82]), daß ein Unterschied zwischen Geschäftsbesorgungen und Dienstleistungen im neuen Recht keinen Boden habe, vermag die Thatsache nicht zu beseitigen, daß die Reichsgesetzgebung diesem Unterschied entscheidende Bedeutung beimißt[83]).

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt noch im § 627 bezüglich der Beendigung von Dienstverhältnissen besondere Regeln für den Fall auf, daß der Dienstpflichtige, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Für die Stellung der Mitglieder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie zu Diensten höherer Art berechtigt und verpflichtet. Dies folgt namentlich aus der sozialen Stellung der Mitglieder, der von ihnen verlangten Vorbildung und Befähigung[84]). Auch das von Hachenburg als Begriffsmerkmal höherer Dienste hervorgehobene Moment: Die Selbständigkeit des Dienstpflichtigen gegenüber dem Willen des Berechtigten[85]) — würde man bei den Aufsichtsrathsmitgliedern als vorliegend ansehen können. Als Grenzlinie erscheint dies Merkmal aber unverwerthbar. Denn die Einräumung eines mehr oder minder großen Maßes von Selbständigkeit wird in der Regel selbst auf dem Willen des Dienstberechtigten beruhen, durch ihn wieder beschränkbar sein, ihm gegenüber sich also insofern nicht als Selbständigkeit darstellen. — Der Klasse der im § 622 B.GB's. als „höher Bedienstete“ genannten „Privatbeamten“ wird man die Aufsichtsrathsmit-

---

81) a. a. O. S. 393 zu 2.

82) a. a. O. S. 17.

83) So B.GB. § 675, Konk.Ordn. § 23; vgl. Planck a. a. O. Anm. 2 zu § 675.

84) Siehe auch Planck a. a. O. Bd. II S. 363 zu § 622; Mugdan a. a. O. S. 910.

85) a. a. O.

glieder mit Rücksicht auf § 248 Abs. 2. HGB.'s nicht zuzählen, sie aber mit jenen auf gleiche Stufe stellen können.

Auch auf Grund besonderen Vertrauens pflegt den Aufsichtsrathsmitgliedern ihre Stellung übertragen zu werden. Dabei fällt ins Gewicht die dem Aufsichtsrath, sowie einzelnen von ihm zu bestimmenden Mitgliedern jederzeit offenstehende Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft, die Zugänglichkeit der Gesellschaftskasse und der Bestände an Waaren und Werthpapieren (§ 246 HGB's). Auch in dem Verbot der Substitution (§ 246 Abs. 4) kommt der Charakter einer persönlichen Vertrauensstellung deutlich zum Ausdruck. Staub's Ansicht[86]), daß ein Vertrauensposten dabei nicht immer vorliege, so nicht bei kleinen Verwaltungen und geringem Gesellschaftsvermögen, beruht auf einer zu engen Auslegung des § 627 B.GB.'s. Diese Auffassung führt dazu, jeden Fall für sich selbst, nicht aber, wie das Gesetz durch das Wort „pflegen" ausdrücklich vorschreibt, die Verkehrssitte für ganze Kategorien von Dienstleistungen zum Maßstab zu nehmen.

Nicht häufig aber werden die weiteren beiden Erfordernisse des § 627 B.GB.'s: ein „nicht dauerndes Dienstverhältniß" und „nicht feste Bezüge" auf die Aufsichtsrathsmitglieder zutreffen. Ihr Amt ist seiner Natur nach auf Dauer angelegt und kann als vorübergehend nur erscheinen, wenn der Fall der Aushilfe vorliegt[87]). Die Wahlperiode wird regelmäßig auf ein oder mehrere Jahre und nur bei Ersatz oder Zuwahlen auf kürzere Zeitabschnitte bemessen werden. Maßgebend dafür ist, abgesehen von der gesetzlich festgesetzten Amtsdauer des ersten Aufsichtsraths (§ 243 Abs. 2 HGB.'s), lediglich der Wille der Vertragstheile[88]). Nicht zutreffend erscheint daher die Ansicht Pinner's[89]),

86) a. a. O. S. 739.

87) Vgl. Planck a. a. O. S. 357 zu § 617 Anm. 4a.

88) Vgl. Hachenburg a. a. O. S. 51; Staub a. a. O.

89) a. a. O. S. 164.

der in dem Amt des Aufsichtsrathsmitgliedes nie ein auf Dauer angelegtes Verhältniß sieht.

Ob die Aufsichtsrathsmitglieder feste Bezüge erhalten, ist Frage des Einzelfalles. Als feste Bezüge anzusehen sind bestimmt zugesichertes Gehalt, aber auch garantirte Mindesttantiemen. Denn diese stellen, was Oertmann[90]) ohne erkennbaren Grund verneint, bis zur Höhe des Fixum einen festen Besoldungssatz dar. Daß neben diesen unveränderlichen noch bedingte Bezüge in Form der vom Geschäftsgewinn abhängigen Tantiemen versprochen sind, kann daran ebensowenig etwas ändern, wie der Umstand, daß die Zahlung des Garantiebetrags in Jahren des Gewinns und des Verlustes aus verschiedenen Fonds erfolgt. Reine Tantiemen aber sind ihrem Wesen nach schwankend. Sie setzen einen Geschäftsgewinn voraus, mit ihm stehen und fallen, steigen und sinken sie. Sie sind daher nicht, wie Hagen[91]) anzunehmen scheint, den festen Bezügen zuzurechnen. Das Gleiche hat für zugesicherte Sitzungsanwesenheitsgelder zu gelten. Ihr Anfall wie ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Sitzungen und der Theilnahme daran durch das Mitglied. Sie sind im Voraus nicht bestimmbar und stellen daher unsichere, also nicht feste Bezüge dar[92]).

Da sonach zwei der Erfordernisse des § 627 B.GB.'s bei dem Dienstverhältniß der Aufsichtsrathsmitglieder meist nicht vorliegen werden, wird Staub[93]) in seiner Annahme nicht fehl gehen, daß die gedachten Bestimmungen auf den untersuchten Vertrag nur selten zur Anwendung kommen werden.

---

90) a. a. O. S. 346 zu § 627.
91) a. a. O. S. 366.
92) Vgl. Hachenburg a. a. O. S. 52.
93) a. a. O. S. 739.

§ 5.

Zulässigkeit der Amtsniederlegung.

Daß die zwischen der Aktiengesellschaft und den Aufsichtsrathsmitgliedern geschlossenen Verträge durch übereinstimmenden Parteiwillen auflösbar sind, folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Als zuständiges Organ der Gesellschaft für eine solche Vereinbarung kann nur die Generalversammlung in Betracht kommen. Denn ihr allein ist vom Gesetz das Recht der Wahl und der Abberufung der Aufsichtsrathsmitglieder zugewiesen[94][95]. Ein Beschluß, der die Genehmigung einer Amtsniederlegung ausspricht, ist einer Widerrufserklärung der Bestellung gleichzustellen. Denn beide enthalten eine auf dasselbe Ziel, die Amtsenthebung des Mitgliedes, gerichtete Willenserklärung der Gesellschaft. Der gedachte Beschluß unterliegt daher allen Voraussetzungen eines ordnungsmäßigen Generalversammlungsbeschlusses (§§ 251 ff. HGB.'s) und bedarf, wenn das Statut keine andere Bestimmung enthält, der im § 243 Abs. 4 (Art. 191 Abs. 4) HGB.'s vorgeschriebenen Stimmenmehrheit.

Die einseitige Befugniß zur Amtsniederlegung durch das Mitglied läßt sich, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geregelt ist, nur auf Grund der Ergebnisse feststellen, die für die Rechtsnatur der Stellung der Aufsichtsrathsmitglieder gewonnen sind (oben §§ 1—4).

Die Versuche verschiedener Schriftsteller, ohne Rücksicht auf den Charakter des Vertrages zwischen Gesellschaft und Mitglied des Aufsichtsraths zum gleichen Ziele zu gelangen, können nicht befriedigen. So meint v. Völderndorff[96]):

---

94) Siehe Staub a. a. O.

95) Die Gründer kommen nur in Betracht (§ 190), so lange noch keine Generalversammlung vorhanden ist.

96) a. a. O. S. 596.

Da niemand zum Eintritt in den Aufsichtsrath gezwungen werden könne, so dürfe auch jeder, der die Wahl dazu angenommen habe, jederzeit zurücktreten. Als Folgerung des Obersatzes ist dieser Schluß verfehlt, denn er setzt einen Rechtssatz voraus, nach dem man Verträge, zu deren Abschluß man nicht gezwungen werden kann, nicht zu erfüllen brauche. Fast wortgetreu findet sich derselbe Satz bei Strey[97]). Hier wird er aber zutreffend als Folge der, übrigens an anderer Stelle auch von v. Völderndorff[98]) angenommenen, Mandatsnatur des Vertrages hingestellt. Nicht genügend begründet erscheint auch die von Ring[99]) aufgestellte Ansicht, daß ohne Rücksicht auf die Vertragsnatur eine Befugniß zu jederzeitiger Amtsniederlegung für das Aufsichtsrathsmitglied bestehe, da dieses sonst keine Mittel habe, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse des Aufsichtsraths anzufechten[100]). Nach Petersen und v. Pechmann[101]) soll jene Befugniß sogar immer vorhanden sein, wenn das Mitglied einen zur Ausführung gelangenden Beschluß des Aufsichtsraths „aus irgend einem Grunde für unstatthaft oder doch für bedenklich" halte. Das letztere wird voraussichtlich bei der überstimmten Minderheit der Mitglieder in der Regel zutreffen. Diesen würde dann also nach jeder Beschlußfassung der Rücktritt von ihrem Amte offen stehen. Ein solcher Zustand würde schon wegen seiner Schädlichkeit für den Gesellschaftszweck keine Rechtfertigung verdienen.

Eine weitere Gruppe von Schriftstellern legt das „Nichtbestehen eines Verbotes" oder Billigkeitsrücksichten zum Grunde und findet kein Bedenken, dem Aufsichtsrathsmitglied mit

97) Das deutsche Handelsgesellschaftsrecht 1875 S. 251.

98) a. a. O. S. 215.

99) Kommentar 2. Aufl. S. 499.

100) Dagegen Bauer a. a. O. S. 24.

101) Gesetz, betreffend Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften 1890 S. 239.

oder ohne Einschränkungen die Amtsniederlegung zu gestatten[102]).

Wieder Andere endlich, wie Molle[103]) und Hagen[104]), folgern schlechthin aus dem Bestehen eines Vertrages, daß jedes Aufsichtsrathsmitglied bis zum Ablauf seiner Wahlperiode an sein Amt gebunden sei bezw. nur mit Genehmigung der Generalversammlung ausscheiden könne[105]).

Zu sicheren und befriedigenden Ergebnissen gelangt man nur, wenn man die rechtlichen Folgerungen der individuellen Natur des zwischen der Aktiengesellschaft und dem Aufsichtsrathsmitgliede geschlossenen Vertrages entscheiden läßt.

Soweit hiernach gemeines Recht zur Anwendung kommt, folgt aus dem Mandat das Recht des Aufsichtsrathsmitgliedes, jederzeit zu kündigen, außer zur Unzeit[106]). Nach l. 22 § 11 Dig. 17. 1 — renuntiari autem ita potest, ut integrum ius mandatori reservetur vel per se vel per alium eandem rem commode explicandi — erscheint die Kündigung unzulässig, wenn sie zur Schädigung der Gesellschaft führen würde. Dies ist der Fall, wenn der Aufsichtsrath durch den Austritt des Mitgliedes beschlußunfähig wird. Dann also ist das Mitglied verpflichtet, im Amt zu bleiben, bis eine außerordentliche Generalversammlung zur Vornahme der Neuwahl berufen sein kann[107]). Unter Umständen

102) Hierzu gehören: Esser, Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, 1899 S. 158; Cosack, Handelsrecht 3. Aufl. S. 662, 657; Willenbücher, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 1891 S. 242; Hergenhahn, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften 1891 S. 46; Löwenfeld in dieser Zeitschrift Bd. XXXI S. 138; Derselbe, Kritik und Reformvorschläge a. a. O. S. 278.

103) a. a. O. S. 74.

104) a. a. O. S. 365.

105) Vgl. Behrend a. a. O. S. 862.

106) Vgl. Holdheim a. a. O. S. 166.

107) Siehe Keyßner, Aktiengesellschaften a. a. O. S. 178; Ring a. a. O.

ist der Mandatar aber auch zur unzeitigen Kündigung befugt: si valetudinis adversae vel capitalium inimicitiarum seu ob inanses rei actiones seu ob aliam iustam causam excusationes, alleget (l. 23—25 h. t.). Ob ein Grund die unzeitige Kündigung des Aufsichtsrathsmitgliedes zu rechtfertigen vermag, ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf Treu und Glauben zu prüfen.

Derartige Gründe können in den Verhältnissen des Mitgliedes selbst, in Ereignissen innerhalb der Gesellschaft und in reinen Zufällen liegen. Zur ersten Gruppe wird man die in l. 23 h. t. erwähnte Krankheit und Todfeindschaft — mit dem Vorsteher oder anderen Mitgliedern des Aufsichtsraths[108]) —, ferner Auswanderung, Ausweisung als Ausländer, längere Freiheitsstrafe, Entziehung der einem Reichs- oder preußischen Staatsbeamten ertheilten Genehmigung[109]) zu zählen haben. Die Aktiengesellschaft kann die Veranlassung geben durch wesentliche, bedeutsame Statutenänderung, Verlegung ihres Sitzes, Ausdehnung ihres Betriebes auf allzu gewagte Unternehmungen, beharrliche Verweigerung der dem Aufsichtsrathsmitglied versprochenen Vergütung oder illoyales Verhalten ihrer Beamten oder Organträger, wie es sich in Bestechlichkeit, Vertrauensbruch, Schädigung des Mitgliedes oder seiner Angehörigen kund gibt. Als reiner Zufall würde Unterbrechung des Verkehrs durch Naturereignisse, Krieg, Pest, Belagerungszustand in Betracht kommen können.

In der Amtsübernahme trotz Kenntniß derartiger Gründe wird in der Regel ein Verzicht auf ihre Geltendmachung zu finden sein[110]). Grob fahrlässige Nichtkenntniß oder Herbeiführung solcher Umstände durch eigenes schuldhaftes Verhalten kann nach Treu und Glauben den unzeitigen Rück-

108) Siehe Urtheil des Pariser Kassationshofes in dieser Zeitschrift Bd. XX S. 265.

109) Reichsgesetz vom 31. März 1873 § 16; Preußisches Gesetz vom 10. Juni 1874.

110) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 345.

tritt nicht als zulässig erscheinen lassen [111]). Der Ansicht Holdheim's [112]), daß das Aufsichtsrathsmitglied bei jeder Kollision der eigenen Interessen mit denen der Gesellschaft, den ersteren den Vorrang einräumen dürfe, ist nicht beizutreten. So hat auch das Reichsgericht [113]) den unzeitgemäßen Rücktritt eines Mitgliedes für unzulässig erklärt, das eine Nothlage der Gesellschaft mitverschuldet hatte und sich dieser dann durch die Amtsniederlegung zu entziehen versuchte. Der für jenes Verhalten von einer Vorinstanz geprägte — der l. 27 § 2 Dig. 17.1: deserere promissum officium non debet entsprechende — Ausdruck „Fahnenflucht" hat in der Literatur bereitwillig Aufnahme gefunden [114]).

Das Allgemeine Landrecht hat für den Vollmachtsauftrag den gemeinrechtlichen Grundsatz der Zulässigkeit jederzeitiger Kündigung außer zur Unzeit übernommen [115]). Bezüglich der Zulässigkeit der Amtsniederlegung hat daher für sein Gebiet das soeben Ausgeführte zu gelten.

Auch für das französisch-rechtliche Gebiet sind gemäß Art. 2007 Code civil dieselben Grundsätze wie für das gemeine Recht maßgebend.

Für das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch ist an dem oben § 2 behandelten Unterschied zwischen Auftrag und Dienstvertrag festzuhalten. Liegt danach Auftrag vor, so steht dem Aufsichtsrathsmitglied, falls der Vertrag vor dem 1. Januar 1900 geschlossen war, bis zum Ablauf der Wahlperiode die jederzeitige „Rückgabe des Auftrags" außer zur Unzeit frei. Zur Unzeit ist die Niederlegung nur bei Krankheit, nothwendiger Abwesenheit und Vorschußverweigerung

111) Anders hinsichtlich der Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen, siehe unten.

112) a. a. O.

113) Entsch. in Civ.S. Bd. XIII S. 50.

114) Vgl. Tscharmann, Hagen, Keyßner-Simon a. d. a. O.

115) Allg. LR. I 13 §§ 159, 172. Keyßner, Aktiengesellschaften S. 180.

(§ 1322) gestattet. Bei vorherigem Verzicht kommt die Geltendmachung auch dieser Gründe in Wegfall (§ 1322).

Liegt Dienstvertrag vor, so kommt auf ein vor dem 1. Januar 1900 entstandenes und zur Zeit des Inkrafttretens des B.GB.'s (Art. 1 Einf.Ges. zum B.GB.) bestehendes Dienstverhältniß, Art. 171 Einf. Ges. zum B. GB., zur Anwendung. Danach unterliegt das Schuldverhältniß bis zum ersten Termin, für den nach altem Recht die Kündigung zulässig war, dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch. Nach diesem steht gemäß § 1242 daselbst dem Aufsichtsrathsmitglied ein sofortiges Rücktrittsrecht zu, wenn die Aktiengesellschaft Mahnens ungeachtet die fällige Vergütung nicht entrichtet. Die Gesetzesbestimmung des § 1242 ist durch die Praxis dahin ausgelegt worden, daß dem Dienstpflichtigen beim Vorliegen eines jeden erheblichen Grundes das Rücktrittsrecht gegeben sei[116]). Zur Bestimmung dessen, was als erheblicher Grund anzusehen ist, kommen die oben bei Behandlung der unzeitigen Kündigung angedeuteten Gesichtspunkte in Betracht.

Mit dem Vorliegen der Rücktrittsbefugniß ist jedoch nicht gleichzeitig der Grenztermin für den Anwendungsbereich des alten Rechts gegeben. Denn die im Art. 171 Einf.Ges. zum B.GB. gedachte Kündigung ist nach sinngemäßer Auslegung nur auf das ordentliche, dem beiderseitig vorhandenen oder gesetzlich vermutheten Parteiwillen entsprechende, Kündigungsrecht zu beziehen. Dies wird im Anschluß an die Protokolle zum Entwurf I des Einf.Ges. Art. 103 auch von Riedner[117]), Habicht[118]) und Lehmann[119]) angenommen.

Die zeitliche Anwendung beider Gesetze wird geschieden, wenn zum vertragsmäßig bestimmten ersten Kündigungs-

116) Entsch. des Oberlandesgerichts Dresden im Sächs. Archiv Bd. VI S. 305 f.

117) a. a. O. S. 337.

118) a. a. O. S. 280.

119) a. a. O. S. 22.

termin die Kündigung nicht erfolgt und der für die Beendigung des Dienstverhältnisses hiernach maßgebende Zeitpunkt herangekommen ist. Ein anderer, etwa unmittelbar gesetzlicher Kündigungstermin ist nach den „bisherigen Gesetzen" nicht vorhanden, da das Bestehen einer Wahlperiode vorausgesetzt ist, es sich also um ein Dienstverhältniß von bestimmter Dauer handelt. Die dem Art. 171 Einf.Ges. von einigen gegebene Auslegung, nach der durch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ein allgemeines Kündigungsrecht bezüglich der vor seinem Inkrafttreten entstandenen im Art. 171 Einf.Ges. gedachten Vertragsverhältnisse eingeführt sei, verdient keine Billigung [120]).

Von dem als Endtermin maßgebenden Zeitpunkt ab kommen auf die Niederlegungsbefugniß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung, jedoch nicht so, als ob ein Dienstvertrag nach Inkrafttreten jenes neu geschlossen wäre [121]). Folgende Regeln haben dabei Platz zu greifen. Ein vor dem 1. Januar 1900 dem Aufsichtsrathsmitglied vertragsmäßig eingeräumtes Rücktritts- bezw. Kündigungsrecht bleibt auch nach dem 1. Januar 1900 unberührt. Denn auch das Bürgerliche Gesetzbuch läßt die Beendigung der Dienstverhältnisse in erster Linie durch den Parteiwillen entscheiden (§ 620 § 346 das.) Es beabsichtigt daher nicht, frühere Verträge darüber aufzuheben [122]).

Die gesetzlichen Kündigungsregeln der §§ 621—623 kommen nicht in Betracht, da es sich vorliegend um ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß handelt (§ 620 Abs. 2 B.GB.'s). Ist über die Auflösung nichts vereinbart, so fällt in der Regel der erste Niederlegungstermin mit dem Ablauf der Wahlperiode zusammen (§ 620 Abs. 1 B.GB.'s). Vorher ist die Kündigung durch das Mitglied zu-

---

120) Siehe dazu Riebner a. a. O.

121) Siehe Habicht a. a. O. S. 280.

122) Siehe Lehmann in dieser Zeitschrift a. a. O. S. 20; Habicht a. a. O. S. 281.

lässig, wenn entweder ein wichtiger Grund dafür gegeben ist (§ 626) oder kein dauerndes Dienstverhältniß und keine festen Bezüge vorliegen. In diesen Fällen ist Kündigung auf sofort, jedoch nicht zur Unzeit, zulässig, es sei denn, daß für die unzeitige Kündigung ein wichtiger Grund vorhanden ist (§§ 675, 671 Abs. 2 B.GB.'s). Für die Begriffe: unzeitige Kündigung, wichtige Gründe zur Niederlegung und wichtige Gründe für die unzeitige Niederlegung sei auf das oben für das bisherige Recht Ausgeführte verwiesen. Dabei dürfte aber der Ansicht Oertmann's[123]) nicht beizutreten sein, daß regelmäßig in einem durch schuldhaftes Verhalten des Dienstpflichtigen herbeigeführten Umstand in seiner Person ein wichtiger Grund zur Niederlegung nicht zu erblicken sei. Für die Aufhebung des Dienstverhältnisses muß es genügen, daß dieses unter den gegebenen Umständen nicht fortsetzbar erscheint, wie es bei selbstverschuldeter Krankheit[124]) der Fall ist. Verschieden davon zu beurtheilen ist die Frage, ob darin auch nach Treu und Glauben ein wichtiger Grund zur unzeitigen Niederlegung gesehen werden kann. Diese Frage wird regelmäßig im verneinenden Sinn zu beantworten sein (siehe oben S. 58 f.).

Darin aber wird man Oertmann wohl eher folgen können, daß der vertragsmäßige Verzicht auf die Geltendmachung des nach §§ 626, 627 gegebenen Kündigungsrechts durch den Dienstpflichtigen als unwirksam anzusehen sei. Der zwingende Charakter jener Gesetzesbestimmungen ergibt sich aber nicht, wie Oertmann[125]) annimmt, aus ihrem kategorischen Wortlaut. Denn die entsprechende Fassung findet sich auch in § 671 Abs. 1 B.GB.'s, und doch ist, wie Abs. 3 daselbst ergibt, der Verzicht gegenüber der gesetzlichen Bestimmung nur ausnahmsweise un-

123) a. a. O. S. 345, 3 c.
124) Beispiel Oertmann's.
125) a. a. O. Nr. 6 zu § 626 B.GB.'s.

wirksam. Dagegen kann die zwingende Natur der Vorschriften aus dem Umstand entnommen werden, daß durch den Verzicht eine unzulässige Einschränkung des Dienstpflichtigen geschaffen, eine solche Abrede daher nach § 138 B.GB.'s nichtig sein würde [126]). Bei § 627 geht dies namentlich aus der Vertrauensnatur der Dienste hervor [127]). Ein Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung besteht jedoch, wie nicht zu verkennen ist, darin, daß § 671 Abs. 3 im § 675 nicht mit für anwendbar erklärt ist. Dies dürfte jedoch damit zusammen hängen, daß § 675 noch andere Fälle als die der §§ 626, 627 zu ergreifen beabsichtigt (z. B. § 623).

Neben der Kündigung können für die Niederlegung des Amtes als Aufsichtsrathsmitglied beim Vorliegen eines Dienstverhältnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch die Bestimmungen über den Rücktritt bei gegenseitigen Verträgen in Betracht kommen. Nach § 325 HGB.'s ist Voraussetzung eines derartigen einseitigen Rücktritts die von der Gesellschaft zu vertretende Unmöglichkeit ihrer Gegenleistung. Auch die theilweise Unmöglichkeit genügt, wenn die Erfüllung des noch möglichen Theils für das Mitglied kein Interesse hat. Der Fall des § 325 wird aber wohl stets auch einen wichtigen Grund zur sofortigen unzeitigen Kündigung bilden. Mit Rücksicht auf den schwierigeren Nachweis der Voraussetzungen — namentlich der Vertretungspflicht der Gesellschaft — und die ihm günstigeren Rechtsfolgen [128]) wird das Mitglied die Kündigung dem Rücktritt vorziehen. Ge-

---

126) Vgl. Planck a. a. O. Anm. 4 zu § 626; Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II S 398; Habicht a. a. O. S. 303.

127) Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch 1897 S. 40; Oertmann a. a. O. zu § 627, dem Staub a. a. O. S. 739 wohl mißverständlich die Ansicht unterlegt, daß er es für unzulässig halte, durch Vereinbarung noch andere als wichtige Gründe zur Kündigung berechtigen zu lassen; anders Dernburg a. a. O.

128) Siehe § 6 unten.

mäß § 326 B.GB.'s ist das Mitglied zum Rücktritt berechtigt, wenn die Gesellschaft mit der Zahlung der Vergütung im Verzuge ist und eine ihr von dem Mitglied zur Nachholung gesetzte Frist unberücksichtigt gelassen hat. Dieser Fall kann praktisch werden, da er nicht immer einen wichtigen Kündigungsgrund in sich schließt, dies vielmehr in der Regel nur, wenn der Leistungsverzug längere Zeit besteht und der Rückstand sehr erheblich ist.

Was die Anfechtung des Vertrages nach §§ 119, 123 B.GB.'s anlangt, so gilt das für § 325 Bemerkte. Die gedachten Anfechtungsgründe stellen ausnahmslos wichtige Gründe zur sofortigen Niederlegung dar.

Liegt Auftrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor, so ist das Aufsichtsrathsmitglied, abgesehen von vertragsmäßiger Einschränkung, jederzeit zur Kündigung befugt, zur Unzeit aber nur, wenn ein wichtiger Grund dafür besteht. In diesem Falle wird auch ein vorheriger Verzicht auf das Kündigungsrecht unwirksam (§ 671 Abs. 3).

Ein besonderes Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist besteht nach § 1358 B.GB.'s für den Ehemann, dessen Ehefrau ohne seine Zustimmung das Amt als Aufsichtsrathsmitglied gegen Vergütung übernommen hat. Voraussetzung dafür ist, daß dem Ehemann auf seinen Antrag die Ermächtigung zur Kündigung durch das Vormundschaftsgericht ertheilt ist. Die Bestimmung des § 1358 kommt nach Art. 199 Einf.Ges.'s zum B.GB. auch auf die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Verträge zur Anwendung.

Ein weiterer Niederlegungsgrund kann nach Tscharmann[129]) darin liegen, daß das Aufsichtsrathsmitglied eine Wahl zum Vorstandsmitglied annimmt. Dem ist jedoch nicht beizustimmen, weil in diesem Falle das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrath kraft Gesetzes (§ 248 Abs. 1 HGB's) erfolgt, für eine Niederlegung daher kein Raum ist[130]).

---

129) a. a. O. S. 20.

130) Vgl. Tscharmann a. a. O. S. 18; Ring, Kommentar 2. Aufl. S. 509; Petersen-v. Pechmann a. a. O. S. 463.

Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Aktiengesellschaft, ohne daß es einer Niederlegung bedarf, kraft Gesetzes (§ 23 Konk.Ordn.).

Hingewiesen sei noch auf die allerdings vereinzelte Ansicht von Alexander-Katz-Dyhrenfurth[131]), die von Aufsichtsrathsmitgliedern zwecks Befreiung von ihren Amtspflichten verwendet werden könnte. Diese Schriftsteller folgern aus dem Wortlaut des Abs. 3 § 243 HGB.'s, daß die Wahlperiode nicht für jedes Mitglied eine eigne, sondern für alle Mitglieder die gleiche sei. Danach würden alle Mitglieder sich ihres Amtes entledigen können, sobald das am längsten funktionirende Aufsichtsrathsmitglied am Ende seiner Wahlperiode steht. Diese für den ersten Aufsichtsrath gemäß § 243 Abs. 2 HGB.'s zutreffende Auffassung ist für jeden späteren unbegründet. Dies ergibt sich namentlich daraus, daß die Vorschrift des Abs. 3 § 243 aus der Novelle vom 18. Juli 1884 (Art. 191 Abs. 3) übernommen und kein Anhalt dafür gegeben ist, daß die unbestritten praktische und ausnahmslos geübte Regel einer für die einzelnen Mitglieder maßgebenden selbständigen Wahlperiode beseitigt werden sollte. Die Ansicht von Alexander-Katz-Dyhrenfurth hat daher auch allgemein nur Ablehnung erfahren[132]).

Zuständig für die Entgegennahme der Niederlegungserklärung ist das durch die Satzung hierfür bestimmte Gesellschaftsorgan. Beim Schweigen des Statuts wird nach allgemeiner Ansicht der Vorstand als dafür zuständig erachtet[133]). Auch die dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths gegenüber abgegebene Erklärung wird man als ge-

---

131) Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetz, Berlin 1899 S. 3, 61, 62.

132) Siehe Staub a. a. O. S. 738; Riesenfeld a. a. O. S. 88; Esser a. a. O. S 111 u. s. w.

133) Siehe Ring in Lehmann-Ring a. a. O. S. 487; Staub a. a. O. S. 740, 748; RG. Entsch. in Civ.S. Bd. VIII S. 50.

nügend anzusehen haben. Denn diesem liegt die Geschäftsführung in solchen Angelegenheiten ob[134]). Der Vorschlag von Simon[135]), daß die Niederlegung erst durch die Eintragung ins Handelsregister wirksam werden solle, hat[136]) im Gesetz keine Berücksichtigung gefunden. Die Niederlegungserklärung ist vielmehr eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung geblieben.

§ 6.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Amtsniederlegung.

Erfolgt die Amtsniederlegung vor Ablauf der Wahlperiode des Aufsichtsrathsmitgliedes[137]), so ist sie vorzeitig. Ist die vorzeitige Niederlegung zulässig[138]), so bewirkt sie die Auflösung des Vertragsverhältnisses zu dem Zeitpunkt, für den die Niederlegung wirksam ist[139]).

Ist sie unzulässig, so ergibt sich aus der Rechtsnatur des Vertrages Folgendes:

Kommt gemeines Recht zur Anwendung, so erlischt der als Mandat charakterisirte Vertrag durch den Eintritt des Termins, für den das Aufsichtsrathsmitglied gekündigt hat, mag dies auch zur Unzeit geschehen sein. Diese Folgerung entspricht der dem Mandat eigenthümlichen, auf Vertrauen gegründeten persönlichen Beziehung der Vertragstheile. Dies ist von der gemeinrechtlich herrschenden

134) Staub a. a. O. S. 740.

135) Makower-Simon, Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuches 1896 S. 40.

136) Nach Marcus a. a. O. „leider".

137) Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II S. 398 zu V.

138) Siehe oben § 5.

139) Reinhard, Der einseitige Rücktritt vom Dienstvertrag im Sächs. Archiv Bd. VII S. 38.

Ansicht anerkannt[140]), was neuerdings in den Motiven zum Entw. I B.GB.'s[141]) noch besonders hervorgehoben wird.

Das Allgemeine Landrecht dagegen läßt den Vollmachtsauftrag erst erlöschen, wenn der Auftraggeber andere Vorkehrungen zur Fortführung des angefangenen Geschäfts treffen kann. Erst wenn er hierin saumselig ist, kann er die weitere Vertretung durch den Beauftragten nicht verlangen[142]). Die Fortdauer des Amts als Aufsichtsrathsmitglied wird demnach regelmäßig bis zu dem Zeitpunkt anzunehmen sein, zu dem eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Vornahme der Ersatzwahl berufen sein kann.

Der Code civil Art. 2007 folgt dem gemeinen Recht. Das Auftragsverhältniß erlischt, auch wenn die Kündigung unzeitig erfolgte.

Auch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch schließt sich für den Auftrag dieser Auffassung an. Das Amt erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Niederlegungserklärung an das zuständige Organ gelangt (§ 1322). Soweit dagegen die Vorschriften über den Dienstvertrag eingreifen, führt nach dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch nur die zulässige Niederlegung[143]) zur Auflösung des Verhältnisses. Denn nach § 864 sächs. B.GB.'s kann sich Niemand einseitig seinen Vertragspflichten entziehen, sofern ihn nicht eine besondere Verabredung oder gesetzliche Bestimmung dazu ermächtigt[144]).

Nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch führt die Kündigung — mit oder ohne Fristablauf —, mag sie zulässig oder unzulässig sein, oder mag auf sie verzichtet

---

140) Windscheid a. a. O. § 411; Dernburg, Pandekten § 117. Dagegen anscheinend RG. Entsch. in Civ.S. Bd. XIII S. 51.

141) Mugdan a. a. O. S. 305.

142) Allg. LR. I, 13 §§ 172, 174; Förster-Eccius a. a. O. Bd. II § 141.

143) Siehe oben § 5.

144) Siehe Reinhard a. a. O. S. 46.

worden sein, beim Vorliegen eines Auftragsverhältnisses dessen Beendigung herbei. Dies wird ausdrücklich als Standpunkt des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch in den Motiven festgestellt [145]). Der bezügliche § 598 des I. Entwurfs ist mit einer nur redaktionellen Aenderung als § 671 Gesetz geworden. Der gedachte Standpunkt ist daher beibehalten [146]).

Anders verhält es sich, wenn der Vertrag den Vorschriften des Dienstvertrages unterliegt. Dann bleibt das Mitglied bei ungerechtfertigter Kündigung an sein Amt gebunden [147]). Das Bürgerliche Gesetzbuch geht von der Unauflösbarkeit gegenseitiger Verträge durch einseitigen Parteiwillen aus [148]). Dieser Grundsatz ist nur durch ausdrückliche Ausnahmen durchbrochen. Ein Rechtssatz, nach dem gegenseitige Verträge durch einseitigen ungerechtfertigten Rücktritt aufgehoben würden, würde dem grundsätzlichen Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderlaufen. Ob Ring [149]) einen solchen Rechtssatz rechtfertigen will, ist zwar nicht unzweideutig zu erkennen. Ring wendet sich aber gegen Staub [150]), der die hier vertretene Auffassung theilt.

Die Erfüllung der Pflichten des Aufsichtsrathsmitgliedes ist allerdings nicht erzwingbar (§ 888 Abs. 2 CPO.). Die Aktiengesellschaft wird daher, um die Stelle des sich Weigernden durch ein neues Mitglied zu ersetzen, die Bestellung des ersteren durch die Generalversammlung widerrufen müssen. Unterläßt sie dies, so muß sie seine Dienste trotz der Kündigung entgegennehmen. Unter Umständen wird die Strafandrohung im § 312 Abs. 1 HGB.'s ein genügendes

---

145) Mugdan a. a. O. S. 305.

146) Siehe Oertmann a. a. O. S 405 zu § 671; Kipp-Windscheid 8. Aufl. Bd. II S. 573.

147) So Behrend a. a. O. S. 862 für das alte Recht.

148) Entw. I § 360, Mugdan Bd. II S. 109, S. 630.

149) In Lehmann-Ring a. a. O. S. 487.

150) a. a. O. S. 739.

Zwangsmittel für das sein Amt niederlegende Mitglied bilden, von der Dienstverweigerung abzustehen[151]).

Von der ungerechtfertigten Kündigung nach Bürgerlichem Gesetzbuch ist der Fall zu scheiden, daß die Kündigung zwar begründet ist, aber zur Unzeit erfolgt[152]). Die Unzeitigkeit der Kündigung steht der Auflösung des Dienstvertrages nicht entgegen. Dies geht aus folgenden Umständen hervor. Einmal ist die Wortfassung des Gesetzes in Betracht zu ziehen. Nach § 626 kann ein Dienstverhältniß nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden; nach §§ 671 Abs. 2, 675 darf dies nicht zur Unzeit geschehen. Der Unterschied in der Terminologie weist darauf hin, daß es sich in § 626 um eine Lex perfecta, in § 671 Abs. 2 um eine Lex minus quam perfecta handelt. Diese Auffassung wird unterstützt durch Satz 2 des § 671 Abs. 2, der für die Nichtbefolgung des Satz 1 den Rechtsnachtheil der Schadensersatzpflicht androht. Die Androhung wäre überflüssig, wenn das Dienstverhältniß trotz Kündigung bestehen bliebe. Denn dann wäre der kontraktliche Anspruch auf Erfüllung gegen das Aufsichtsrathsmitglied gegeben, dessen Uebergang in den Schadensersatzanspruch schon durch die §§ 326, 283 B.GB.'s geregelt ist. Ferner lassen die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch die gesetzgeberische Absicht erkennen, daß die fristlose, begründete Kündigung des entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrags der fristlosen Kündigung des Auftrags gleichgestellt werden sollte. Denn bei der erst im Entwurf II eingeschalteten Bestimmung des späteren § 675 hat die Kommission die §§ 598 ff. des I. Entw. namentlich deshalb nicht mit angezogen, weil man meinte, es verstehe sich von selbst, daß, wenn der Dienstvertrag erlösche, daneben nicht noch die Grundsätze über das Erlöschen des Mandats zur Anwendung zu bringen seien[153]). Man ging also

151) Siehe unten.

152) Siehe oben § 5.

153) Siehe oben a. a. O. S. 958.

bei der Redaktion des Gesetzes von der Auffassung aus, daß die Anwendbarkeit des § 671 Abs. 2 bereits das Erlöschen des Dienstvertrags voraussetzte.

Auch im Ergebniß dürfte die hier vertretene Ansicht befriedigen. Denn die Fälle des Geschäftsbesorgungsvertrags, in denen nach §§ 626, 627 die jederzeitige Kündigung gerechtfertigt ist, stehen dem Auftrag so nah, daß ihre Gleichstellung hinsichtlich der hervorgehobenen Rechtsfolge nur berechtigt erscheint. Bezüglich des § 627 wird die hier vertheidigte Auslegung auch von Oertmann[154]), Kipp[155]), Schollmeyer[156]) und anderen vertreten. Warum § 626 aber anders zu behandeln sein sollte, ist unerfindlich. Denn die Erstreckung des § 675 Abs. 2, der die Anwendbarkeit des § 671 Abs. 2 ausspricht, auf § 626 kann nicht in Zweifel gezogen werden. Für § 627 aber wäre die Verweisung des § 675 auf 671 Abs. 2 nicht einmal erforderlich gewesen, da § 627 selbst die entsprechende Vorschrift enthält.

Daß Staub, Pinner und Andere bei Feststellung der Beendigung des Mitgliedverhältnisses den Unterschied zwischen unbegründeter und begründeter unzeitiger Kündigung nicht erwähnen, kann wohl als prinzipielle Ablehnung des hier vertretenen Standpunktes nicht aufgefaßt werden.

Das Bestehenbleiben oder die Auflösung des Vertragsverhältnisses ist von der größten rechtlichen Tragweite. Die Zulassung zur Ausübung der Rechte, die Verantwortlichkeit für die Pflichten des Amtes, der Bestand der Vollmachten des Aufsichtsrathsmitgliedes hängen davon ab.

Auch für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten zwischen Mitglied und Gesellschaft ergeben sich daraus eine Reihe von Verschiedenheiten.

Im Allgemeinen steht dem Mitglied für die Zeit seiner thatsächlichen Amtsführung die ihm zuge-

154) a. a. O, S. 346.
155) a. a. O. S. 711.
156) a. a. O. S. 58.

sicherte Vergütung, sowie der Ersatz seiner Aufwendungen zu. Das erstere ist Folge seines Anspruchs auf Vertragserfüllung gegen die Gesellschaft. Das letztere folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen[157]. Nur für den Fall, daß ein nach Bürgerlichem Gesetzbuch zu beurtheilendes Dienstverhältniß vorliegt, ist nach der besonderen Regel des § 628 Abs. 1 das. dem Mitglied insoweit ein Anspruch auf Vergütung nicht gegeben, als seine bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung für die Gesellschaft kein Interesse haben. Das wird der Fall sein, wenn ein Mitglied wegen wichtiger Gründe, die in seinen eignen Verhältnissen liegen, ausscheidet, nachdem eine kontrollirende Thätigkeit von ihm nicht zu Ende geführt ist, so daß sein Nachfolger von Neuem damit beginnen muß.

Nach der Amtsniederlegung, außer wenn sie zur Unzeit erfolgte, entstehen im Falle des Mandats keine weiteren Verbindlichkeiten. Namentlich ist das Mitglied für die Folgezeit von jeder vermögensrechtlichen Verantwortung frei. Erlischt der Vertrag durch unzeitige Kündigung[158], so erwirbt die Gesellschaft gegen den Ausscheidenden Anspruch auf Ersatz des ihr durch seinen Austritt entstandenen Schadens. In dieser Beziehung befinden sich alle Gesetzgebungen in Uebereinstimmung mit einander[159].

Bleibt das Vertragsverhältniß trotz der Kündigung bestehen, so ist für beide Theile der Anspruch auf Erfüllung gegeben. Das Mitglied kann die weitere Vergütung fordern, die Gesellschaft kann ihm aber die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegen stellen und ihre Schadenersatzansprüche gegen seinen Anspruch aufrechnen.

157) Siehe Staub a. a. O. 5. Aufl. S. 513; Tscharmann a. a. O. S. 28.

158) Siehe oben.

159) So das gemeine Recht in l. 22 § 11, l. 27 § 2 Dig, 17, 1 (vgl. die Pandektenlehrbücher); Code civil Art. 2007 Abs. 2; Sächs. Bürgerliches Gesetzbuch § 1322; Bürgerliches Gesetzbuch §§ 671 Abs. 2, 675.

Die Gesellschaft kann vom Mitglied Erfüllung seiner Amtspflichten verlangen. Weigert es diese, so verletzt es seine Obliegenheiten durch Unterlassung und haftet der Gesellschaft nach § 249 Abs. 2 (Art. 226 Abs. 1) HGB.'s für den daraus entstehenden Schaden. Liegen außerdem die Voraussetzungen des Verzuges gegen das Mitglied vor, so treten dessen Folgen ein. Die Geltendmachung des Schadensersatzes nach § 249 (Art. 226) hat bei Meidung der Verjährung in fünf (bezw. drei) Jahren zu erfolgen. Der Beginn der Verjährung ist, da es sich um kontraktliche Verbindlichkeiten handelt, von der Entstehung des Anspruchs an zu berechnen[160]).

Erlischt das Vertragsverhältniß durch Kündigung aus einem wichtigen Grunde, so sind folgende drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Grund liegt in reinem Zufall. Dann entsteht auf keiner Seite eine Ersatzverbindlichkeit, denn casus a nullo praestantur.

2. Oder der Grund ist Folge schuldhaften Verhaltens des Mitgliedes, wie Freiheitsstrafe, Krankheit durch Ausschweifungen. Dann ist das Mitglied schadensersatzpflichtig[161]). Dasselbe hat zu gelten, wenn der wichtige Grund für das Mitglied dadurch eingetreten ist, daß es vor Annahme der Wahl unterlassen hat, zu prüfen, ob es der ihm angetragenen Stellung gewachsen sei[162]).

3. Liegt schließlich der Grund in vertragswidrigem Verhalten der Gesellschaft, so ist diese dem Mitglied schadensersatzpflichtig[163]).

Im Falle der Amtsniederlegung durch Rücktritt gemäß §§ 325, 326 B.GB.'s[164]) hat das Mitglied keinen

160) Siehe Staub 6. und 7. Aufl. S. 733.

161) Vgl. Sächs. B GB. §§ 1236, 728; Reinhard a. a. O. S. 39; B.GB. §§ 276, 280.

162) Tscharmann a. a. O. S. 39.

163) ROHG. Entsch. Bd. XIV S. 21; B.GB. § 628 Abs. 2.

164) Siehe oben § 5.

Schadensersatzanspruch. Denn der Rücktritt soll die Betheiligten in die Lage zurückversetzen, als ob kein Vertrag geschlossen worden wäre[165].

Sämmtliche erwähnte Ersatzansprüche sind Folgen des Vertragsverhältnisses. Ihre Geltendmachung durch oder gegen einzelne Aktionäre ist daher ausgeschlossen[166]. Diese könnten höchstens auf Grund besonderer, außerkontraktlicher, zum Schadensersatz verbindender Verschuldung Ansprüche geltend machen oder in Anspruch genommen werden. Der Schadensersatz ist nach § 251 B.GB's in Geld zu leisten. Denn die Herstellung desselben früheren Rechtsverhältnisses ist unmöglich, nachdem jenes einmal durch die Niederlegung aufgelöst war. Wegen der Schadenshöhe sind die §§ 252 und 254 B.GB.'s zu beachten. Ein Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, ist dabei nicht zu ersetzen (§ 253 B.GB.'s). Eine für den Fall vorzeitiger Niederlegung festgesetzte unverhältnißmäßig hohe Vertragsstrafe kann nach § 343 B.GB.'s herabgesetzt werden, sie sei denn im Betriebe des Handelsgewerbes von einem Mitglied mit Kaufmannseigenschaft versprochen (§ 348 HGB.'s).

Die Rechtsfolgen der vorzeitigen Amtsniederlegung können auch einen strafrechtlichen Charakter annehmen. Wenn der Aufsichtsrath in Folge der Niederlegung länger als drei Monate ohne die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl geblieben ist, sind nach § 315 Nr. 1 HGB.'s die Mitglieder des Aufsichtsraths, Vorstands und die Liquidatoren strafbar. Dieser Fall ist nicht gegeben, so lange das kündigende Mitglied, auch gegen seinen Willen, im Amte bleibt. Denn es gehört dann der Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder an und nur das Vorhandensein, nicht auch die Amtsausübung ist erforderlich, um die Anwendung des § 315 Nr. 1 auszuschließen[167]. Scheidet aber das Mit-

---

165) Siehe § 346 B.GB.'s; Mugdan a. a. O. S. 116.

166) Siehe oben § 1.

167) Siehe Staub, Makower a. a. O. zu § 315.

glied in Folge der Niederlegung aus, so kann es selbst nicht strafbar werden, weil es dann nicht mehr Mitglied des Aufsichtsraths ist.

Nur die verbleibenden Mitglieder des Aufsichtsraths, des Vorstands und die Liquidatoren werden strafbar, wenn sie länger als drei Monate nicht das Ihrige beitragen, um den beschlußunfähig gewordenen Aufsichtsrath zu ergänzen.

Das sein Amt niederlegende Mitglied aber kann nach § 312 HGB.'s strafbar werden, wenn in seinem ungerechtfertigten Rücktritt oder in der Weigerung, seine Dienstobliegenheiten zu erfüllen, der Thatbestand der Untreue im Sinn jener Bestimmung zu finden ist. Dazu ist erforderlich, daß der Gesellschaft eine Vermögensbeschädigung bezw. -Gefährdung daraus erwuchs und das Mitglied das Bewußtsein hatte, daß eine Schädigung der Gesellschaft eintreten würde bezw. möglicher Weise eintreten könnte[168]) (dolus eventualis).

Ordnungsstrafen gegen ein sein Amt niederlegendes Aufsichtsrathsmitglied sind nicht zulässig[169]).

---

168) Siehe Makower a. a. O. zu § 312.

169) Siehe Staub 6. und 7. Aufl. S. 942.

III.

Die nordamerikanische Harter's Akte[1]).

Von

Herrn H. Wittmaack, Reichsgerichtsrath a. D.

Ein für den Seeverkehr in den Vereinigten Staaten wichtiges Gesetz ist die nach dem Antragsteller so benannte Harter's Akte vom 13. Februar 1893.

Diese Kongreßakte lautet folgendermaßen:

Gesetz, betreffend die Schiffahrt, die Konnossemente und gewisse Obliegenheiten, Pflichten und Rechte in Bezug auf die Beförderung von Gütern.

§ 1. Es ist nicht gestattet, daß der Verwalter, Vertreter, Kapitän oder Eigenthümer eines Schiffes, welches Waaren oder andere Gegenstände von Häfen der Vereinigten Staaten oder zwischen solchen und ausländischen Häfen befördert, in die Konnossemente oder Verladungsdokumente eine Klausel, Vereinbarung oder Uebereinkunft aufnimmt, wodurch

---

1) Wheeler, The Harter Act. Recent Legislation in the United States respecting bills of lading, ein Vortrag in der Jahresversammlung der International Law Association in Buffalo am 1. September 1899, veröffentlicht in der American Law Review Bd. XXXIII S. 801 ff. (Den englischen Text bietet Boyens, Das deutsche Seerecht II S. 387, 390; vgl. auch Schaps, Kommentar S. 305. K. L.)

sie von der Haft für Verluste und Schäden befreit werden, die durch Nachlässigkeit, Versehen oder Fehler bei der Verladung, Verstauung, Verwahrung und Beaufsichtigung oder bei der Ablieferung einer gesetzmäßigen Waare oder anderer Gegenstände entstehen. Alle hierauf bezüglichen Ausdrücke und Klauseln in den Konnossementen oder Verladungsdokumenten sind null und nichtig und unwirksam.

§ 2. Einem Schiffe, welches Waaren oder andere Sachen von Häfen der Vereinigten Staaten oder zwischen solchen Häfen und ausländischen Häfen befördert, sowie dem Eigenthümer, Kapitän oder Verwalter eines solchen Schiffes ist es nicht gestattet, in ein Konnossement oder Verladungsdokument eine Vereinbarung oder Uebereinkunft aufzunehmen, wodurch die Verpflichtung des Eigenthümers des Schiffes zur Anwendung gehöriger Sorgfalt auf die angemessene Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Ausstattung des Schiffes und die Verpflichtung desselben, das Schiff in einem seetüchtigen, zur Ausführung der beabsichtigten Reise fähigen Stand zu setzen, oder die Verpflichtung des Kapitäns, der Offiziere, der Vertreter und der Bediensteten des Eigenthümers, die Ladung sorgfältig zu behandeln und zu verstauen, sowie sich um dieselbe gehörig zu bekümmern und sie richtig abzuliefern, irgendwie erleichtert, aufgehoben oder abgeschwächt wird.

§ 3. Wenn der Eigenthümer eines Schiffes, welches Waaren oder andere Gegenstände nach oder von einem Hafen der Vereinigten Staaten befördert, die gehörige Sorgfalt anwendet, um das Schiff in allen Beziehungen seetüchtig zu machen, es gehörig zu bemannen, auszurüsten und mit Vorräthen zu versehen, so ist weder das Schiff, noch der Eigenthümer, noch der Vertreter oder Verfrachter desselben für den Schaden oder Verlust verantwortlich, welcher aus Fehlern oder Irrthümern in der Navigation oder in der Leitung des Schiffes entsteht. Auch ist dann weder das Schiff noch dessen Eigenthümer, Verwalter, Vertreter oder Kapitän für den Schaden oder Verlust haftbar, welcher aus den Gefahren

der See oder anderer schiffbarer Gewässer oder aus unvermeidlichen Naturereignissen oder durch Feinde des Staates oder durch inneren Mangel, die Beschaffenheit oder Fehler der transportirten Sache, oder aus einer ungenügenden Verpackung oder aus einer in einem gerichtlichen Verfahren erfolgten Konfiskation der Waare herrühren, oder für einen Verlust, der aus einer Handlung oder Unterlassung des Abladers oder der Eigenthümer der Güter, des Agenten oder Vertreters des letzteren entstehen, oder welche durch Bergung von Menschen oder Sachen oder durch hierauf gerichtete Versuche oder durch ein Abweichen von der Reiseroute, um derartige Dienste zu leisten, verursacht werden.

§ 4. Es ist die Pflicht des Eigenthümers und Vertreters eines Schiffes, welches Waaren oder andere Gegenstände von einem Hafen der Vereinigten Staaten oder zwischen einem solchen Hafen und einem ausländischen Hafen befördert, dem Befrachter Konnossemente oder Verladungsdokumente auszustellen, in welchen die zur Feststellung der Identität der Waaren erforderlichen Marken, die Zahl der Packete oder die Quantität mit der Angabe, ob es das Gewicht des Verfrachters oder Befrachters ist, und der nach dem Aussehen vorhandene Zustand und Beschaffenheit der Waare oder des anderen Gegenstandes, welcher zum Transport übergeben und von dem Eigenthümer, Kapitän oder Vertreter des Schiffes angenommen worden ist, angegeben sind. Ein solches Dokument soll einen prima facie-Beweis für den Empfang der Waare, welche darin bezeichnet ist, liefern.

§ 5. Der Vertreter, Eigenthümer oder Kapitän eines Schiffes, welcher sich einer Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes schuldig macht, oder welcher sich weigert, ungeachtet einer deshalb an ihn gerichteten Aufforderung, ein Konnossement, wie es hierin vorgeschrieben worden ist, auszustellen, wird mit einer Geldstrafe nicht über 2000 Dollars bestraft. Für die Geldstrafe und die Kosten haftet das Schiff, dessen Vertreter, Eigenthümer oder Kapitän sich

einer solchen Gesetzesverletzung schuldig gemacht hat. Das Schiff kann deswegen bei jedem Bezirksgericht in den Vereinigten Staaten, in dessen Bezirk es angetroffen wird, in Anspruch genommen werden. Die eine Hälfte der Geldstrafe wird an denjenigen, welcher durch die Gesetzesverletzung geschädigt ist, ausbezahlt, die andere Hälfte wird der Regierung der Vereinigten Staaten überwiesen.

§ 6. Durch dieses Gesetz werden die §§ 4281, 4282 und 4283 der revidirten Gesetze der Vereinigten Staaten, sowie andere Gesetze, wodurch die Haft der Schiffe, der Eigenthümer oder Vertreter derselben bestimmt wird, nicht abgeändert.

§ 7. §§ 1 und 4 dieses Gesetzes finden auf den Transport lebender Thiere keine Anwendung.

§ 8. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

---

§ 4281 der revidirten Gesetze der Vereinigten Staaten handelt von der Haft des Schiffers für Werthsachen und bestimmt, daß, wenn Werthgegenstände in Packeten oder Koffern auf ein Schiff gegeben werden ohne schriftliche Angabe über die Beschaffenheit und den Werth derselben, der Kapitän oder Eigenthümer für den Schaden nicht haftet.

§ 4282. Kein Eigenthümer eines Schiffes ist verpflichtet, Jemanden einen Verlust oder Schaden zu vergüten, der an Sachen oder Waaren, die in einem Schiffe verladen, von demselben eingenommen oder an Bord desselben gebracht sind, durch Feuer, das an oder auf dem Schiffe eintritt, herbeigeführt wird, es sei denn, daß das Feuer vorsätzlich oder fahrlässig von dem Eigenthümer verursacht ist.

§ 4283. Der Eigenthümer eines Schiffes haftet, wenn an Gegenständen, Gütern oder Waaren, die verladen oder an Bord des Schiffes gebracht sind, durch eine andere Person eine Veruntreuung verübt, oder ein Verlust oder eine Zerstörung verursacht wird, oder wenn ein Verlust, Schaden oder

Einbuße ohne sein Zuthun und Wissen verursacht wird oder entsteht, in keinem Falle weiter, als mit dem Werth des Schiffes oder seines Interesses an dem Schiffe und der ausstehenden Fracht.

I.

Nach dem englischen Recht (common law), welches auch in die Vereinigten Staaten von Nordamerika übergegangen ist, haftet der Rheder aus dem Frachtvertrage, wie ein allgemeiner Frachtführer (common carrier, unterschieden von einem privaten Frachtführer), für allen Verlust und Schaden an den dem Schiffe zum Transport übergebenen Gütern, soweit der Schaden nicht durch besondere Naturereignisse (acts of God) oder durch Feinde des Staates (Queen's, King's oder public enemies) herbeigeführt wird [2]). Die Strenge dieser Haft des Frachtführers hatte, namentlich in neuerer Zeit, als der Schiffsverkehr eine kolossale Ausdehnung gewann und die großen Dampfschiffslinien und Rhedereien entstanden, zur Folge, daß die Rheder sich durch kontraktliche Festsetzungen derselben zu entziehen suchten. Es wurden in die Konnossemente Bestimmungen aufgenommen, wodurch der Rheder die Haft für gewisse Gefahren ablehnte. Diese Bestimmungen erreichten in neuerer Zeit eine große Ausdehnung. Die Kaufleute waren nicht im Stande, sich der in dieser Beziehung von den Rhedern an sie gestellten Anforderungen zu erwehren; namentlich die großen Dampfschiffslinien und Rhedereien hatten einen monopolartigen Betrieb. Je mehr die Haft des Rheders eingeschränkt wurde, desto niedriger

---

2) Die Vorschriften des englischen Rechts über die Haft des Rheders sind wohl nicht aus den Bestimmungen des römischen Rechts über das receptum nautarum herzuleiten, denn sie haben sich an die Bestimmungen über die Haft des Landtransportführers, welche früher entstanden sind, angeschlossen. Die letzteren rühren aus der Zeit der Königin Elisabeth her, die ersteren aus der Zeit Jakobs I.

konnte er die Frachtpreise bestimmen. So entstand eine gewisse unlautere Konkurrenz durch Ausdehnung solcher Ausnahmen. Den Befrachtern entging es häufig, daß der Vortheil der geringeren Fracht durch den Uebelstand der geringeren Haft des Rheders aufgewogen wurde. Oft erfuhr der Kaufmann erst bei Aushändigung des Konnossements, für welche Gefahren der Rheder zu haften sich bereit erklärt hatte. Derartige Verhältnisse hatten eine Belästigung und Beeinträchtigung des Handelsverkehrs zur Folge; es entstand daher eine Agitation unter den Interessenten, um die Ausnahmen von der Haft in den Konnossementen auf ein billiges Maß zu reduziren [3]).

In England fand in dieser Beziehung zuerst eine Verständigung zwischen den Rhedern einerseits und den Importeuren und den Exporteuren andererseits für den Verkehr nach den jenseits des Kanals von Suez belegenen Regionen (Indien, China) statt. Man verständigte sich über ein Konnossementformular, die sogenannte Eastern bill of lading, indessen wurde dieses Formular gleich Anfangs von einigen Rhedereien nicht acceptirt, und nach und nach wurden auch von anderen Rhedereien Ausnahmen in dasselbe aufgenommen. Dann nahm die Gesellschaft für die Kodifikation und Verbesserung des Völkerrechts, deren Thätigkeit wesentlich die Aufstellung der nunmehr allgemein angenommenen Regeln über die große Haverei zu verdanken ist, die Angelegenheit in die Hand.

Die Versammlungen der Gesellschaft in Liverpool im Jahre 1882 und in Hamburg im Jahre 1885 beschäftigten sich mit diesem Gegenstande. Auf der ersteren Versammlung wurde ein Konnossementformular aufgestellt, welches für alle Schiffe, ohne Rücksicht auf Größe und Triebkraft, anwendbar sein sollte. In Hamburg wurde der Entwurf eines Frachtrechts für den Seetransport beschlossen. Eine weitere

---

3) Vgl. über die hierauf bezüglichen Verhandlungen Wendt, Papers on Maritime Legislation S. 295 ff.

Versammlung der Gesellschaft in London im Jahre 1887 hob einen wichtigen Beschluß der Hamburger Versammlung wieder auf.

Die Beschwerden der Kaufmannschaft gegen die im Gebrauche befindlichen Konnossemente betrafen namentlich die Befreiung der Rheder von der Haft für Verladung und richtige Ablieferung der Güter, sowie die sogenannte negligence-Klausel. In Beziehung auf den ersten Punkt, daß die Rheder die Haft für die Versehen und Irrthümer ihrer Bediensteten bei der Verladung und Verstauung der Güter, sowie Ablieferung derselben nicht ablehnen sollten, fand kaum ein Widerspruch der Rheder gegen das Verlangen der Kaufleute statt. Die durch derartige Irrthümer und Versehen entstehenden Schäden sind meistens nicht bedeutend, und es ist oft mit Schwierigkeiten verbunden, hierfür Ersatz von den Versicherungsgesellschaften zu erhalten. Es entspricht daher der Billigkeit, daß die Rheder für einen derartigen Schaden eintreten. Das in Liverpool festgestellte Konnossementformular erklärte denn auch die Rheder für solche Versehen ihrer Leute haftbar, und die Hamburger Versammlung schloß sich dieser Auffassung an. Ein lebhafter Streit herrschte dagegen über die Zulässigkeit der sogenannten negligence-Klausel, wodurch die Haft der Rheder für alle Verfehlungen und Versehen des Kapitäns und der Schiffsmannschaft abgelehnt wurde. Diese Klausel scheint in weitem Umfange seit etwa Mitte der sechziger Jahre in Gebrauch gekommen zu sein. Bis dahin wurde in den Konnossementen die Haft der Rheder für die Gefahren der See und sonstige Zufälle ausgeschlossen. Bei einer solchen Klausel scheinen die Rheder früher auch dann nicht auf Ersatz in Anspruch genommen zu sein, wenn derartige Gefahren durch Schuld des Kapitäns und der Schiffsmannschaft herbeigeführt waren. Die Ladungsinteressenten hatten sich meistens gegen Seegefahr versichert und hielten sich an die Versicherer, letztere scheinen von Ersatzforderungen gegen die Rheder Abstand genommen zu haben. Mitte der sechziger Jahre

wurde durch zwei englische Urtheile ausgesprochen, daß eine solche Klausel die Rheder nicht decke, wenn derartige Gefahren durch Schuld des Schiffspersonals herbeigeführt seien; für die Haft des Rheders komme es nicht auf die causa proxima (Seegefahr), sondern auf die causa remota an. Hierdurch scheint es veranlaßt zu sein, daß es gebräuchlich wurde, die Haft für derartige Gefahren allgemein auszuschließen, auch wenn sie durch die Nachlässigkeit oder Verfehlung des Kapitäns oder der Schiffsbesatzung verursacht seien. Von der Kaufmannschaft wurde eine gewisse Ausnahme von der Haft der Rheder für das Verschulden ihrer Leute, nämlich soweit selbige auf einem unrichtigen Urtheile bei der Navigation (error in judgment) beruhe, kaum beanstandet. Auch die Hamburger Versammlung erkannte eine derartige Ausnahme von der Haft als gerechtfertigt an, im Uebrigen rief die sogenannte negligence-Klausel dort eine lebhafte Diskussion hervor. Von Seiten der Rhedereiinteressenten wurde für die Zulässigkeit der Klausel angeführt, daß die Rhedereien bei der Anstellung des Kapitäns, der Offiziere und der Maschineningenieure an die Prüfungsvorschriften der Staaten gebunden seien, daß es ihnen namentlich in fremden Ländern unmöglich sei, bei der Anstellung der Mannschaft eine besondere Auswahl zu treffen oder eine Kontrolle über das Schiffspersonal auszuüben. Von der anderen Seite wurde entgegnet, daß die Befrachter noch weniger im Stande seien, für gute Bemannung des Schiffes und für Beaufsichtigung der Schiffsbesatzung zu sorgen. Die Versammlung beschloß schließlich mit 21 gegen 17 Stimmen, daß die negligence-Klausel nicht gestattet sein solle.

Dieser Beschluß, der auf der späteren Londoner Versammlung dem Umstand zugeschrieben wurde, daß in Hamburg eine verhältnißmäßig große Anzahl von Juristen theilgenommen hätten, war kein glücklicher. Bald nachher kam in Hamburg und in Bremen unter den Interessenten eine Verständigung über ein Konnossementformular zu Stande, nach welchem die Haft der Rheder für die Gefahren der

See und dgl. auch dann ausgeschlossen wurde, wenn selbige von der Schiffsbesatzung verschuldet seien.

Die Versammlung der Gesellschaft für Kodifikation und Verbesserung des Völkerrechts, die im Jahre 1887 in London stattfand, hob dann mit großer Majorität den Hamburger Beschluß wieder auf und stellte den Liverpooler wieder her. Die Londoner Versammlung war weit zahlreicher besucht als die Hamburger, und es waren in London namentlich die Rhedereiinteressenten stark vertreten. Man wird in dieser Streitfrage wohl der Auffassung der Rheder beitreten müssen.

Die Gesetzgebung darf im Allgemeinen in die Verkehrsverhältnisse nicht so weit eingreifen, daß die durch sie herbeigeführten Aenderungen sofort in einem Steigen oder Fallen der Preise bemerklich werden; sonst ist zu befürchten, daß durch dieselben Verstimmungen in weiten Kreisen der Bevölkerung hervorgerufen werden. Bei dem Hamburger Beschlusse ist es nun zweifelhaft, ob selbiger nicht im Verhältniß zu dem früheren Zustande eine so erheblich stärkere Belastung der Rheder herbeigeführt hätte, daß diese sofort eine Steigerung der Frachtpreise hätte zur Folge haben müssen. Außerdem scheint es aus inneren Gründen zweckmäßig zu sein, die negligence-Klausel so, wie sie von den Rhedern gewünscht wird, beizubehalten. Würde die negligence-Klausel aufgehoben, so würden die Rheder häufig genöthigt sein, auch für die Ladung Versicherung zu nehmen; ein vorsichtiger Kaufmann müßte ohnehin seine Waaren für den Transport versichern, da die Rheder doch nur einen kleinen Theil der Gefahren zu decken hätten; es ist also am einfachsten, wenn die Kaufleute zugleich mit für die Gefahren, die durch ein Verschulden der Schiffsbesatzung herbeigeführt werden, Versicherung nehmen. Es genügt dann eine Versicherung, während sonst häufig zwei erforderlich sein würden.

Der Frachtführer hat seit alter Zeit eine gewisse Versicherung der ihm zum Transport übergebenen Güter übernehmen müssen. Dieses hatte in kleinen Verhältnissen seine Berechtigung. Man beugte dadurch Schäden durch Ver-

untreuung und Nachlässigkeit des Frachtführers vor, für deren Versicherung man sonst eine besondere Prämie hätte zahlen müssen. Dieser Gesichtspunkt verliert aber seine Berechtigung bei den größeren Rhedereien. Diese, welche den Transport nicht selbst besorgen können, sind ohnehin lebhaft dabei interessirt, für ihre Schiffe Leute zu finden, die mit Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht verfahren; es bedarf also für dieselben keines besonderen Antriebs, um sie zu bestimmen, für eine gute Bemannung ihrer Schiffe Sorge zu tragen.

In Nordamerika lagen die Rechtsverhältnisse vor der Harter's Akte eigenthümlich. Neben der Bundesjurisdiktion besteht die Gerichtsbarkeit der einzelnen Staaten. Der Bund ist zuständig für die Angelegenheiten des auswärtigen und des zwischenstaatlichen Handels. Ein Bundesgesetz, betreffend die Verhältnisse des Seetransports, war aber nicht erlassen. Nun nahmen die Gerichte verschiedener Staaten und die Bundesgerichte an, daß die sogenannte negligence-Klausel, wodurch der Frachtführer von der Haft für Verschulden seiner Leute befreit wurde, dem öffentlichen Interesse widerspreche, against public policy sei. Sie erklärten daher eine solche Klausel für unwirksam. Die Gerichte des Staates New-York dagegen theilten die englische Auffassung, wonach eine solche Beschränkung in der Kontraktfreiheit, wie sie in einem Verbot der negligence-Klausel liege, nicht gerechtfertigt sei. Sie ließen also die Klausel zu. Der Staat New-York ist der wichtigste für den Seehandelsverkehr; es fand also eine Verschiedenheit des Rechtes statt, die zu großen Unzuträglichkeiten führen mußte. Im Wege der Rechtsprechung war auf eine Abhilfe nicht zu rechnen. Die Föderalgerichte und die Gerichte des Staates New-York waren sich in dieser Beziehung koordinirt, und im englischen und amerikanischen Recht gilt die Regel, daß die Auslegung des Rechtes durch die Gerichte eine Art authentische Bedeutung hat, daß die Gerichte selbst nicht befugt sind, von einer früheren Entscheidung wieder abzugehen, auch wenn sie sich

von deren Unrichtigkeit überzeugen. Es war also eine Abhilfe im Wege der Bundesgesetzgebung dringend geboten.

Im Staate New-York hatte unter den verschiedenen Interessenten im Jahre 1884 eine Verständigung über ein Konnossementformular stattgefunden (New York produce exchange bill of lading)[4]. Hierin findet sich auch die negligence-Klausel.

Im Jahre 1892 brachte in dem Repräsentantenhause ein Mitglied desselben, Harter aus dem Staate Ohio, einen Gesetzentwurf ein, welcher zu der oben erwähnten Kongreßakte geführt hat. Der Entwurf fand in einer Kommission des Senats eine eingehende Erörterung. Es wurden Vertreter der verschiedenen Interessentenkreise, der Rheder, Kaufleute und Versicherer, vernommen, und es kam zu einem allseitig gebilligten Kompromiß. Die Akte selbst ist den Rhedern günstiger geworden als der ursprüngliche Entwurf.

Nach den seitherigen Erfahrungen scheint das Gesetz sich bewährt zu haben. Wheeler bemerkt am Schlusse seines Vortrags (S. 823): „Wir dürfen daher wohl schließen, daß die Akte ein dauernder Bestandtheil der amerikanischen Gesetzgebung bleiben wird. Es ist sehr zu wünschen, daß die Akte zu einer Verständigung über die grundsätzliche Fassung der Konnossemente zwischen allen handeltreibenden Nationen führen möge. Wir dürfen mit Recht sagen, daß sie einen wichtigen Schritt in dieser Richtung bedeutet und deshalb von dieser Versammlung, welche so viel zur Herstellung der Uebereinstimmung der see- und handelsrechtlichen Gesetze der civilisirten Welt gethan hat, mit Freuden begrüßt werden muß."

II.

Die Harter's Akte enthält einzelne Vorschriften in Betreff des Seefrachtvertrags. Eine allgemeine Regulirung des See-

4) Abgedruckt bei Wendt a. a. O. S. 405. Wheeler, The Modern Law of Carriers S. 350.

frachtrechts durch eine Kongreßakte hat in den Vereinigten Staaten nicht stattgefunden; die Vereinigten Staaten haben kein allgemeines Konnossementgesetz. In einzelnen Staaten sind dagegen derartige Gesetze erlassen. Nach der Angabe von Wheeler[5]) finden sich in folgenden Staaten Konnossementgesetze: Kalifornien, Louisiana, Maryland, Missouri, New York, Pennsylvanien, Wisconsin.

Die Harter's Akte findet Anwendung auf alle Schiffe, welche Waaren zwischen Häfen der Vereinigten Staaten und zwischen solchen und ausländischen Häfen befördern, „transporting merchandise or property from or between ports of the United States and foreign ports“, wie es in §§ 1, 2 und 4, „transporting merchandise or property to or from ports of the United States“, wie es in § 3 heißt[6]). Die Akte gilt also auch für Frachtverträge, die in fremden Staaten geschlossen sind. Sie trifft die nordamerikanischen Schiffe nicht unbedingt, sondern nur wenn sie Güter zwischen Häfen der Vereinigten Staaten unter einander oder zwischen solchen Häfen und ausländischen befördern. Unter dieser Voraussetzung unterliegen der Akte auch ausländische Schiffe. Die Beschränkung der Akte auf gewisse Routen für die nordamerikanischen und die Ausdehnung derselben auf ausländische Schiffe erklärt sich daraus, daß man die einheimischen Schiffe nicht ungünstiger hat stellen wollen als die fremden, um ihnen nicht den Wettbewerb mit den letzteren zu erschweren. Ebenso verhält es sich mit dem englischen Gesetz über die Ladelinien. Die Rücksicht auf die Konkurrenz der englischen Schiffe mit fremden machte es auch hier nothwendig, die Bestimmungen des Gesetzes auf die fremden

---

5) Wheeler, American Law Review Bd. XXXIII S. 801.

6) Ein Urtheil des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1900 in Sachen Knott v. Botany Mills (United States Reports Bd. CLXXIX S. 69) bemerkt, daß die verschiedenen Ausdrücke in den §§ 1 und 3 gleichbedeutend sind, und daß beide in gleicher Weise anwendbar sind auf eine ausländische Reise, die in Häfen der Vereinigten Staaten beginnt oder endet.

Schiffe auszudehnen. Daß es völkerrechtlich zulässig ist, daß ein Staat derartige gesetzliche Vorschriften auch für fremde Schiffe trifft, kann nicht zweifelhaft sein. Jeder Staat kann den Zugang fremder Schiffe zu seinen Häfen von den Bedingungen abhängig machen, welche ihm zweckmäßig erscheinen, soweit nicht besondere Verträge entgegenstehen [7]). In Nordamerika herrscht bezüglich des Strafrechts das Territorialprinzip; es scheint aber auch der Abschluß von der Akte zuwiderlaufenden Verträgen in fremden Staaten für strafbar erklärt zu sein. Dieses würde mit dem Territorialsystem nicht in Widerspruch stehen, da die Voraussetzung der Strafbarkeit immer ist, daß die Schiffe zur Beförderung der Waaren nach nordamerikanischen Häfen kommen. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat indessen die Frage, ob die Strafbestimmungen der Akte auch auf Frachtverträge Anwendung finden, die in einem fremden Hafen über einen Transport von da nach einem nordamerikanischen Hafen geschlossen werden, ausdrücklich dahingestellt gelassen [8]).

Die Anwendbarkeit der Harter's Akte auf ausländische Schiffe ist zuerst bezüglich der den Rhedern günstigen Vorschrift des § 3 von dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten anerkannt. In einem Urtheil aus dem Jahre 1898, welches über Ansprüche der Ladungsinteressenten gegen das englische Schiff „Silvia" auf Ersatz für Schaden an der Ladung entschied, wurde ausgesprochen, daß die Rhederei nicht hafte, da das Schiff bei Beginn der Reise seetüchtig gewesen, und sie deshalb nach der Harter's Akte für Verschulden der Schiffsbesatzung nicht verantwortlich sei [9]).

Ausführlich ist die Frage in einem späteren Urtheil aus dem Jahre 1898 erörtert [10]). Das nordamerikanische Schiff „Chattohoachee" war mit einem nach Boston bestimmten

7) Vgl. Boyens, Seerecht Bd. I S. 338 Anm. 11.
8) United States Reports Bd. CLXXIX S. 77.
9) United States Reports Bd. CLXXI S. 462.
10) United States Reports Bd. CLXXIII S. 540.

kanadischen Schooner, die „Golden Rule", zusammengestoßen, in Folge dessen der letztere sank und dessen Ladung verloren ging. Die Eigenthümer der Ladung und die Rheder des Schooners erhoben Entschädigungsansprüche gegen das nordamerikanische Schiff. In dem in dieser Angelegenheit von dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten gefällten Urtheil findet sich folgende Ausführung bezüglich der Anwendbarkeit des § 3 der Harter's Akte auf fremde Schiffe: „Dieser Paragraph soll angewandt werden auf ‚irgend ein Schiff, welches Waaren oder andere Sachen nach oder von einem Hafen der Vereinigten Staaten befördert', und wir sehen keinen Grund, warum einem ausländischen Schiffe, wie die ‚Golden Rule', welches eine Ladung von einem ausländischen Hafen nach Boston bringen sollte, diese Bestimmung nicht zu Gute kommen sollte. Wäre die Ladung des Schooners in Boston in beschädigtem Zustande eingetroffen, so ist es klar, daß das Schiff sich auf die Bestimmung hätte berufen können, um sich von der Haft zu befreien, wenn der Schaden durch einen Fehler oder Irrthum in der Navigation entstanden wäre, wie z. B. durch einen Zusammenstoß, der ganz oder theilweise durch Schuld desselben herbeigeführt wäre. Wenn ein Schiff und die Ladung durch eine auf seiner Seite liegende Schuld vollständig verloren geht, sehen wir keinen Grund, warum dem Eigenthümer des Schiffes nicht die Bestimmung dieses Paragraphen ebenso zu Gute kommen soll, wie die Bestimmungen der Kongreßakte über die Beschränkung der Haft."

Die Gründe, welche diesen Gerichtshof veranlaßten, in dem Falle, betreffend die „Scotland", anzunehmen, daß die Akte über die Beschränkung der Haft auf die Eigenthümer ausländischer Schiffe ebenso zur Anwendung kommt wie auf die einheimischer, und sich ebenso auf Handlungen auf offener See wie auf solche auf den Gewässern der Vereinigten Staaten bezieht, lassen sich noch in weit höherem Grade für die Harter's Akte geltend machen. Der Richter Bradley sagte damals: „Wenn man zwischen den Parteien Recht sprechen

will, ist es wichtig, zu untersuchen, nach welchem Gesetze ihre gegenseitigen Rechte zu beurtheilen sind. Gewöhnlich ist nach dem Rechte des Staates zu entscheiden, in welchem die Streitfrage entsteht. Die Gesetze desselben beziehen sich auf alle Handlungen, welche im Bereiche dieses Staates vorkommen, und geben denselben die gesetzlich bestimmte Wirkung ... Wenn aber ein Zusammenstoß auf offener See erfolgt, wo kein Gesetz eines Staates ausschließlich herrscht, sondern alle gleich sind, wird jeder Gerichtshof, welcher angerufen wird, die Rechte der Parteien zu regeln, prima facie nach seinen eigenen Gesetzen entscheiden ... Wenn es der Wille der Gesetzgebung ist, daß ein besonderes Vorrecht nur den eigenen Staatsbürgern zu Gute kommen soll, so wird eine besondere Bestimmung in dieser Beziehung getroffen ... Aber die Gesetze im Allgemeinen sind oder sollen Regeln der Gerechtigkeit sein und sind in gleicher Weise auf alle anwendbar ... Eine so beschränkte Auslegung unseres Gesetzes (wie die der englischen Gerichtshöfe betreffs der Akte über die Beschränkung der Haft) wird nicht gefordert, wenigstens nicht für den Theil desselben, welcher die allgemeinen Regeln über die Beschränkung der Verantwortlichkeit der Schiffseigenthümer gibt. Das öffentliche Interesse verlangt nach unserer Meinung, daß die Seegesetze, wie sie in den Vereinigten Staaten bestehen, soweit es geschehen kann, auf alle zur Anwendung kommen. Wenn es spezielle Vorschriften in unseren Gesetzen gibt, welche nicht auf Ausländer oder ausländische Schiffe angewandt werden können, so sind es nicht solche, welche die allgemeinen Regeln über die Beschränkung der Verantwortlichkeit betreffen. Diese Regeln sind in gleicher Weise auf alle anzuwenden. Sie werden in den Gesetzen nicht auf eine bestimmte Nationalität oder auf ein bestimmtes Domizil beschränkt. Wir meinen, sie dürfen auch durch die Auslegung nicht beschränkt werden. Die Harter's Akte ist genauer in der Bezeichnung der Schiffe, auf welche sie zur Anwendung kommen soll, als die Akte über die Beschränkung der Haft, welche einfach die Worte

braucht ‚irgend ein‘ (any) Schiff, während der § 3 der Harter's Akte ihre Anwendung beschränkt auf ‚ein Schiff, welches Waaren oder andere Gegenstände nach oder von einem Hafen der Vereinigten Staaten befördert.‘ Wo der Kongreß so die Schiffe bestimmt, auf welche die Akte angewandt werden soll, haben wir kein Recht, die Definition einzuschränken. Es mag in einzelnen Fällen zu Ungerechtigkeiten führen, wenn die Befreiung von der Haft den Schiffen fremder Nationen gewährt wird, welche kein derartiges Gesetz haben, aber dies kommt bei den Entscheidungen der Gerichtshöfe nicht in Betracht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ähnliche Bestimmungen schließlich in das allgemeine Seerecht aufgenommen werden. Thatsächlich ist die Akte auch von diesem Gerichtshof bereits für eben sowohl auf ausländische, wie auf einheimische Schiffe anwendbar erklärt.“

In dem bereits erwähnten Urtheile des höchsten Gerichtshofs aus dem Jahre 1900 [11]) ist ferner der § 1 der Akte für anwendbar erklärt auf ein englisches Schiff, welches Waaren von einem ausländischen nach einem nordamerikanischen Hafen transportirt hatte. Die in den Konnossementen enthaltene Exemtion von der Haft der Rhederei für Verschulden bei der Verstauung wurde für unwirksam erklärt.

Scrutton [12]) meint, daß die Giltigkeit von solchen Klauseln, die nach der Harter's Akte nicht gestattet sind, sich wahrscheinlich auch vor nordamerikanischen Gerichtshöfen aufrecht erhalten ließe, wenn in den Charterpartien oder Konnossementen bestimmt würde, daß der Frachtvertrag nach einem fremden, z. B. dem englischen Rechte, beurtheilt werden solle, welches die Giltigkeit solcher Klauseln anerkenne. Schon vor Erlaß der Harter's Akte sind derartige Versuche gemacht, um den im nordamerikanischen Rechte angenommenen Grundsatz, daß eine vertragsmäßige Beschränkung der Haftpflicht des allgemeinen Frachtführers

11) Scrutton, Charterparties and Bills of lading 4. Aufl. S. 366.
12) United States Reports Bd. CLXXIX S. 69.

unzulässig sei, zu umgehen. Diese Versuche wurden aber schon damals von den meisten nordamerikanischen Gerichtshöfen zurückgewiesen, und selbige können jedenfalls jetzt gegenüber den allgemeinen unbeschränkten Bestimmungen der Harter's Akte keinen Erfolg haben. Solches ist ausgesprochen in dem bereits erwähnten Urtheile des höchsten Gerichtshofs aus dem Jahre 1900[13]). Ein englisches Schiff, welches von Südamerika eine Ladung nach den Vereinigten Staaten gebracht hatte, wurde von einem Ladungsinteressenten auf Schadensersatz wegen Beschädigung seiner Güter, die auf Fehler bei der Verladung zurückgeführt wurde, in Anspruch genommen. Die Rheberei berief sich darauf, daß in das Konnossement eine Bestimmung aufgenommen worden sei, wonach sie für Fehler bei der Verstauung nicht hafte, und daß nach dem Konnossement das Rechtsverhältniß zwischen Verfrachter und Befrachter nach englischem Recht beurtheilt werden solle. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten verurtheilte die Rheberei zum Schadensersatz, indem er aussprach, daß jene Bestimmungen im Konnossement mit der Harter's Akte in Widerspruch ständen und daher als nichtig anzusehen seien.

III.

Die Harter's Akte verbietet gewisse Exemtionen von der gesetzlichen Haftpflicht des Rheders. Derartige Bestimmungen in Konnossementen sollen nicht bloß unwirksam sein, sondern sie werden auch für strafbar erklärt. Es fragt sich, ob diese Vorschrift der Akte auch von Gerichtshöfen anderer Staaten, in denen die Zulässigkeit solcher Klauseln in den Konnossementen gestattet ist, wie z. B. in England Anwendung findet[14]).

---

13) United States Reports Bd. CLXXIX S. 69.

14) Vgl. über die Zulässigkeit der negligence-Klausel in den verschiedenen Staaten Boyens, Seerecht Bd. I S. 52 Anm. 43.

In Bezug auf das Recht vor der Harter's Akte liegen über diese Frage Urtheile der Chancery Division des englischen High Court of Justice und des Court of Appeal aus dem Jahre 1889 in der Sache betreffend das Schiff Missouri vor [15]). Das englische Schiff Missouri, welches in Liverpool beheimatet war und einer dortigen Aktiengesellschaft gehörte, scheiterte auf einer Fahrt von Boston nach Liverpool. Ladungsinteressenten erhoben Ersatzansprüche an die Rhederei. Es wurde im Prozesse nicht bestritten, daß das Scheitern des Schiffes dem Verschulden der Besatzung zuzuschreiben sei, indessen eingewandt, daß nach der in den Frachtverträgen und den Konnossementen enthaltenen negligence-Klausel die Rhederei für dieses Verschulden nicht verantwortlich sei. Kläger erwiderte, daß diese Klausel nach dem Rechte des Staates Massachusetts, in welchem Boston liegt, nicht statthaft sei, und daß der Vertrag, welcher in Boston geschlossen sei, nach dem Rechte des Staates Massachusetts beurtheilt werden müsse. Beide Instanzen nahmen an, daß englisches Recht zur Anwendung komme und daß danach die Klausel verbindlich sei; sie wiesen daher die Klage ab. Die Gerichte gingen von der in England geltenden Regel aus, daß der Frachtvertrag nach dem Rechte des Orts, wo derselbe geschlossen sei und seine Ausführung begonnen habe, beurtheilt werden müsse, wenn nicht die Kontrahenten sich einem anderen Rechte unterworfen hätten, oder ihre Absicht, daß ein anderes Recht zur Anwendung kommen solle, sich aus den Umständen ergebe [16]). Es wurde nun angenommen, daß in dem vorliegenden Falle die Umstände die Absicht der Parteien, sich dem englischen Recht zu unterwerfen, zu erkennen gäben. Als entscheidend wurde nicht schon angesehen, daß das Schiff ein englisches gewesen sei, einer englischen Rhederei gehört habe und auf der Fahrt nach einem englischen Hafen begriffen gewesen sei, sondern außerdem berücksichtigt, daß die Fassung der

---

15) Law Reports, Chancery Division Bd. XLII S. 321.

16) Scrutton a. a. O. S. 13.

Konnossemente, worin insbesondere die Haftung für den durch Queen's enemies verursachten Schaden ausgeschlossen war, bewiese, daß man bei Abschluß des Frachtvertrags das englische Recht im Auge gehabt habe. Nach englischem Recht wurde die negligence-Klausel als statthaft angesehen.

Zu gleicher Zeit fand vor den nordamerikanischen Gerichtshöfen ein ähnlicher Rechtsstreit statt. Das Urtheil des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten erfolgte in der Zeit zwischen dem Urtheil der ersten und der zweiten Instanz in dem Missourifalle. Das einer englischen Gesellschaft gehörige, in England beheimathete Schiff Montana war auf der Fahrt von New-York nach Liverpool gescheitert Die Ladungsinteressenten hielten sich wegen ihres Verlustes an die Versicherungsgesellschaft. Diese erhob gegen die Rhederei einen Regreßanspruch. Die Beklagte berief sich auf die in den Konnossementen enthaltene negligence-Klausel, welche sowohl nach dem Rechte des Staates New-York, als nach dem englischen Recht giltig sei. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten[17]) nahm an, daß er nicht an die Urtheile des Staates New-York, durch welche eine solche Klausel für zulässig erklärt war, gebunden sei, und daß die Klausel nach dem nordamerikanischen Recht unwirksam sein müsse, da sie against public policy sei. Er untersuchte dann, welches Recht auf den Fall zur Anwendung zu bringen sei, ob dasjenige der Vereinigten Staaten oder das englische. Dabei kam der Gerichtshof zu dem Resultate, daß die erwähnte, von den englischen Gerichtshöfen beobachtete Regel auch in den Vereinigten Staaten gelte. Es wurde angenommen, daß die Frachtverträge keine Bestimmung enthielten, die darauf hindeute, daß das Recht des Orts, wo der Vertrag geschlossen sei und seine Ausführung habe beginnen sollen, nicht zur Anwendung kommen solle. Danach wurde die Rhederei zum Ersatz verurtheilt. In dem Urtheil ist es aber ausdrücklich dahingestellt gelassen,

17) United States Reports Bd. CXXIX S. 397.

ob, wenn der Vertrag nach englischem Recht zu beurtheilen gewesen wäre, die Bestimmung desselben in Bezug auf die Zulässigkeit der negligence-Klausel anwendbar gewesen wäre.

Die englischen Urtheile in dem Missouri-Fall lassen nicht den Schluß zu, daß die englischen Gerichte auch Klauseln, die der Harter's Akte zuwiderlaufen, als verbindlich ansehen werden, wenn der Frachtvertrag in den Vereinigten Staaten geschlossen ist und seine Ausführung dort begonnen hat. Der Richter erster Instanz bemerkte in seinem Urtheil, daß er davon ausgehe, es sei nach dem Recht des Staates Massachusetts gestattet, daß die Parteien, wenn sie dort einen Frachtvertrag schlössen, sich dem englischen Recht unterwerfen könnten. Ein Richter des Court of Appeal bemerkte, daß in dem nordamerkanischen Recht keine Vorschrift enthalten sei, welche die negligence-Klausel verböte oder die Aufnahme derselben für eine strafbare Handlung erkläre. Aehnlich äußerten sich die anderen Richter. Die Harter's Akte verbietet aber gewisse Klauseln und erklärt selbige für strafbar. Danach erscheint es kaum wahrscheinlich, daß die englischen Gerichtshöfe Klauseln in einem in Nordamerika errichteten Frachtvertrage, welche mit der Harter's Akte in Widerspruch stehen, als giltig ansehen werden. Anders liegt wohl die Sache, wenn solche Klauseln sich in einem in England geschlossenen Vertrage über den Transport von Waaren von einem englischen nach einem nordamerikanischen Hafen finden.

Unser Recht hat keine Bestimmung, welche es dem Rheder verwehrt, die gesetzliche Haft für Verschulden des Kapitäns und der Schiffsbesatzung abzulehnen [18]).

18) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XX S. 116 ff. Wie wenig zweckmäßig es ist, derartige Verbotsgesetze im Wege der Rechtsprechung einzuführen, beweist der Montana-Fall. Der Frachtvertrag war in New-York für einen Transport von dieser Stadt nach Liverpool geschlossen. Die in die Konnossemente aufgenommene negligence-Klausel wurde ohne Zweifel sowohl von dem Befrachter wie von dem Verfrachter als giltig

Bei uns ist die herrschende Ansicht, daß der Frachtvertrag nach dem Rechte des Erfüllungsorts beurtheilt wird. Wenn in Nordamerika ein Vertrag über einen Transport von Waaren von da nach einem deutschen Hafen geschlossen wird, so findet danach auf den Vertrag das deutsche Recht Anwendung. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn in einen solchen Vertrag Exemtionen von der Haft aufgenommen worden sind, die gegen die Harter's Akte verstoßen, dieselben trotzdem bei uns als wirksam anerkannt werden müssen, vorausgesetzt, daß sie nach unserem Recht als statthaft erscheinen. Es widerspricht dem gegenseitigen Verhältniß der Staaten, der comitas gentium, daß ein Staat Handlungen schützt, welche in einem anderen Staate begangen und dort verboten und unter Strafe gestellt sind [19]).

---

angesehen. Die Gerichte des Staates New-York und die englischen Gerichte hielten eine solche Klausel für giltig. Bei der Bestimmung der Höhe der Fracht wird also darauf Rücksicht genommen sein, daß der Rheder die Gefahr des Verschuldens seiner Leute nicht zu tragen habe. Die Fracht wird entsprechend niedriger bemessen gewesen sein, als in Fällen, in denen die gesetzliche Haft des Rheders unbeschränkt eintreten mußte. Die Befrachter hatten die Ladung versichert. Es ist natürlich bei Abschluß des Versicherungsvertrages ihr Gedanke gewesen, daß die Versicherungsgesellschaft den aus dem Verschulden der Schiffsbesatzung etwa entstehenden Schaden, den nach dem gemeinen Recht der Rheder hätte ersetzen müssen, übernehmen solle. Sie haben für diese Erweiterung des Risiko's der Versicherungsgesellschaft eine entsprechend höhere Prämie gezahlt. Der Regreßanspruch der Versicherungsgesellschaft gegen die Rhederei kam nun vor dem Bundesgericht zur Entscheidung. Dieses erklärte die negligence-Klausel für unwirksam und verurtheilte die Rhederei zur Schadloshaltung der Versicherungsgesellschaft. Das Resultat war demnach, daß die Rhederei eine Gefahr zu tragen hatte, für welche sie keine Versicherungsprämie in der Fracht erhalten hatte, und daß andererseits die Versicherungsgesellschaft von einem Risiko befreit wurde, für welches ihr eine Prämie von dem Versicherten gewährt war.

19) Eine gewisse Analogie bieten Vereinbarungen, bei denen es auf Uebertretung der Zollgesetze auswärtiger Staaten abgesehen ist. Derartige Vereinbarungen sind in einem von der Juristenfakultät

IV.

In dem § 1 der Harter's Akte ist es verboten, Bestimmungen in Konnossemente oder Frachtverträge aufzunehmen, wodurch die Haft des Rheders für das Verschulden der Schiffsbesatzung bei der Verladung, Verwahrung und Ablieferung der Waaren abgelehnt wird. Mit dieser Bestimmung steht der letzte Theil des § 2 in Beziehung. Die Vorschrift des § 1 findet nach § 7 auf den Transport von lebenden Thieren keine Anwendung, das Verbot des § 1 fällt hier weg.

Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat in einem Urtheile aus dem Jahre 1897 in einem Falle betreffend das Schiff Ailsa[20]) ausgesprochen, daß die Klausel, wonach, wenn das Frachtgut während des Aufenthalts des Schiffes am Bestimmungsort nicht gefunden werden könne, dasselbe dem Destinatär von dem nächsten Orte, an welchem es gefunden würde, auf Kosten des Schiffes zugesandt werden, und daß das Schiff in einem solchen Falle eine weitere Haft nicht treffen solle, unter den § 1 falle und also ungiltig sei. In demselben Urtheil ist die Bestimmung in dem Konnossement, daß, wenn der Werth der Waaren einen gewissen Betrag übersteige, die Rhederei für den Verlust keine Entschädigung zu zahlen habe, für ungiltig erklärt.

Nach dem englischen und amerikanischen Recht ist die

---

in Göttingen abgefaßten Urtheile (Seuffert's Archiv Bd. I Nr. 196) aus dem Jahre 1842 und in einem Urtheile des Oberlandesgerichts zu Stuttgart aus dem Jahre 1891 (Seuffert's Archiv Bd. XLIX Nr. 83) für unstatthaft erklärt. Das Oberappellationsgericht zu Lübeck dagegen hat in einem Urtheile aus dem Jahre 1866 (Seuffert's Archiv Bd. XXI Nr. 32) solche Vertragsbestimmungen als giltig angesehen. In den beiden ersten Fällen war übrigens die Uebertretung der fremden Zollgesetze von den Kontrahenten beabsichtigt. Diese Gesetze waren ihnen nicht unbekannt.

20) United States Reports Bd. CLXX S. 272.

Haft des Rheders dafür, daß das Schiff sich bei Antritt der Reise in einem seetüchtigen Zustand befunden, eine ausgedehntere, als nach deutschem Recht. Nach § 559 des deutschen HGB.'s haftet der Verfrachter für den dem Befrachter aus dem nicht seetüchtigen Zustande des Schiffs entstehenden Schaden nicht, wenn er beweist, daß der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht zu entdecken war. Im englischen und nordamerikanischen Recht wird dagegen angenommen, daß es eine stillschweigende Bedingung des Frachtvertrags (implied warranty) sei, daß das Schiff in einem seetüchtigen Zustande geliefert werde. Stellt sich heraus, daß das Schiff nicht seetüchtig gewesen, so ist dem Verfrachter die Berufung darauf, daß der Mangel auch bei Anwendung der größten Sorgfalt nicht zu entdecken gewesen sei, nicht gestattet. Er haftet dem Befrachter, auch wenn ihm ein Versehen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, für den durch den mangelhaften Zustand des Schiffes entstandenen Schaden. Es ist nun die Frage entstanden, ob diese Bestimmung des Common law durch die §§ 2 und 3 der Harter's Akte aufgehoben sei, und ob jetzt der Rheder allgemein, auch wenn eine desfallsige Bestimmung in den Frachtvertrag oder das Konnossement nicht aufgenommen sei, von der Haft für den seetüchtigen Zustand frei sei, falls er die gehörige Vorsicht und Sorgfalt angewandt habe. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat durch ein Urtheil aus dem Jahre 1897 in dem Falle the Carib Prince [21]) solches verneint. In diesem Falle war festgestellt, daß das Schiff bei der Abreise nicht seetüchtig gewesen sei. Das Konnossement enthielt keine Beschränkung der gesetzlichen Haft des Rheders für die Seetüchtigkeit des Schiffes. Der höchste Gerichtshof sprach aus, daß die Rhederei für den durch den nicht seetüchtigen Zustand des Schiffes entstandenen Schaden hafte, und daß sie nach dem in dieser Beziehung noch zu Recht

21) United States Reports Bd. LXX S. 654.

bestehenden Common law sich nicht darauf berufen könne, daß ihr ein Verschulden in Bezug auf die Seetüchtigkeit des Schiffes nicht zur Last falle[22]).

Wie Scrutton[23]) bezeugt, kommt es häufig vor, daß in den Konnossementen die gesetzliche unbedingte Haft der Rheder für die Seetüchtigkeit des Schiffes bei Abgang desselben ausgeschlossen wird, und daß der Rheder sich nur verpflichtet, die größtmögliche Sorgfalt anzuwenden, um ein seetüchtiges Schiff zu liefern. Eine solche Klausel wird in England als giltig angesehen[24]) und scheint auch bereits vor der Harter's Akte in Nordamerika als zulässig anerkannt zu sein. Die Harter's Akte hat also nichts Neues bestimmt, wenn sie indirekt, indem sie eine weitere Ausschließung der Haft der Rheder für unzulässig erklärt, eine derartige Bestimmung in dem Frachtvertrag gestattet.

Die Harter's Akte bezieht sich nicht auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Rheder und dem Versicherer des Schiffs und der Fracht. Als gesetzliche Regel gilt im englischen und nordamerikanischen Recht, daß der Rheder in dem Ver-

---

22) a. a. O. S. 74.

23) Vgl. Law Reports, Probate Division Bd. XII S. 187.

24) Um dem Rheder die Vortheile der Harter's Akte zu sichern, ist nach Erlaß derselben folgende Klausel in die Konnossemente aufgenommen (Law Reports, Queen's Bench Division 1895, Bd. II S. 409): „Weder das Schiff oder der Eigenthümer desselben, noch die Agenten oder Verfrachter haften für einen Schaden oder Verlust, welcher durch Fehler oder Irrthümer in der Navigation oder in der Leitung des Schiffes verursacht wird, vorausgesetzt, daß von den Eigenthümern genügende Sorgfalt angewendet ist, um das Schiff in jeder Hinsicht seetüchtig zu machen und dasselbe gehörig zu bemannen und auszurüsten ... Sie sind nicht verantwortlich für die Seetüchtigkeit des Schiffes bei Beginn der Reise (wenn alles geschehen ist, was vernünftiger Weise geschehen konnte, das Schiff vor solcher Seeuntüchtigkeit zu bewahren), noch in irgend einer anderen Weise. Es wird gegenseitig vereinbart, daß der Vertrag allen Bestimmungen der Kongreßakte der Vereinigten Staaten vom 13. Februar 1893 und allen darin gemachten Ausnahmen von der Haft unterliegen soll.“

sicherungsvertrag wie im Frachtvertrag eine stillschweigende Verpflichtung übernimmt, das Schiff in seetüchtigem Zustande für die Reise zu liefern. Abänderungen dieser Bestimmung sind der Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Rheder überlassen.

Der § 3 bestimmt, daß, wenn der Rheder die erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um das Schiff in seetüchtigen Zustand zu versetzen, er und seine Vertreter nicht verantwortlich sein sollen für die aus Versehen des Kapitäns und der Besatzung entstehenden Verluste und Schäden, ebensowenig wie für gewisse andere Schäden, für welche schon nach den gesetzlichen Vorschriften eine Haft des Rheders nicht besteht. Die Fassung des Paragraphen ist eine allgemeine, das ganze Gesetz regulirt aber nur das Verhältniß des Schiffes zu den Ladungsinteressenten. Dieser Paragraph bezieht sich daher nicht auf Schäden, welche dritten Personen, insbesondere bei einer Kollision des Schiffes durch Versehen des Schiffers oder der Schiffsmannschaft zugefügt sind. Dies ist insbesondere anerkannt in dem Urtheile des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten betreffend den Fall des Schiffes Chattohoachee [25]). Nach dem nordamerikanischen Recht gilt für die Schadensersatzansprüche aus Zusammenstößen von Schiffen die Regel, daß, wenn beide Schiffe in Schuld sind, sie den Ladungsinteressenten solidarisch haften, daß aber das Schiff, welches von den Ladungsinteressenten auf das Ganze in Anspruch genommen ist, von dem anderen Ersatz der Hälfte der geleisteten Entschädigung verlangen kann. Bezüglich des an den Schiffen entstandenen Schadens wird im Anschluß an das allgemeine Seerecht angenommen, daß dieser Schaden über beide Schiffe gleichmäßig zu vertheilen ist. In dem fraglichen Falle war das kanadische Schiff bei einem Zusammenstoße gesunken. Die Eigenthümer der Ladung und die Rheder dieses Schiffes verlangten Schadensersatz von dem anderen Schiffe. Das andere Schiff

25) United States Reports Bd. CLXXI S. 187.

wollte von dem dem kanadischen Schiffe zu leistenden Ersatz die Hälfte der von ihm dem Ladungsinteressenten gewährten Entschädigung abziehen. Die Vertreter des kanadischen Schiffes beriefen sich hiergegen auf die Harter's Akte, indem sie anführten, das Schiff habe bei seiner Abreise vollständig den Anforderungen des § 3 entsprochen, sie hafteten deshalb den Ladungseigenthümern nicht auf Ersatz eines Schadens, der durch Verschulden der Schiffsbesatzung entstanden sei. Der höchste Gerichtshof verwarf den Einwand, indem er annahm, daß die Harter's Akte gegenüber den Ansprüchen Dritter nicht in Betracht komme. Dadurch wird das eigenthümliche Resultat herbeigeführt, daß, wenn der Untergang eines Schiffes durch dessen Besatzung allein verursacht ist und das Schiff bei Antritt der Reise sich in vollständig seetüchtigem Zustande befunden hat, die Rhederei den Ladungsinteressenten nicht haftet; fällt dagegen der Untergang des Schiffes nicht der Besatzung desselben allein, sondern auch einem anderen Schiffe zur Last, so muß die Rhederei die Hälfte des den Ladungseigenthümern entstandenen Schadens tragen, wenn diese das andere Schiff auf Ersatz des ganzen Schadens in Anspruch nehmen. Richten sie in einem solchen Falle den Schadensersatzanspruch gegen das eigene Schiff, so würde allem Anschein nach dieses sich auf den § 3 der Harter's Akte berufen können.

Der § 3 der Akte macht die dort angeführte Beschränkung der Haft davon abhängig, daß der Rheder die erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um das Schiff, wie es im engli- Texte heißt, in all respects seaworthy, properly manned, equipped and supplied zu machen. Der Begriff der Seetüchtigkeit bezieht sich nicht allein auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Ausrüstung und Ausstattung des Schiffs. Das Reichsgericht bemerkt hierüber in einem Urtheile[26]), daß auch von einer gehörigen Stauung unter Umständen die „Seetüchtigkeit" eines Schiffs abhängig sei, da nur durch

26) Reichsgerichtsentscheidungen in Civilsachen Bd. XXV S. 106.

eine solche die im Interesse der Fahrt erforderliche zweckmäßige und gleichmäßige Beladung herbeigeführt werde. Die Ausdrücke properly manned, equipped and supplied scheinen also pleonastisch angewandt zu sein, sie sind schon in dem Ausdruck seaworthy enthalten. Dagegen kann das Schiff nicht deshalb als seeuntüchtig angesehen werden, weil es nicht in der Beschaffenheit ist, die besondere Ladung zu transportiren, ohne dieselbe einer nicht aus einer Seegefahr herrührenden Beschädigung auszusetzen, z. B. wenn das Schiff einen Transport von lebenden Tieren zu besorgen hat, und vorher nicht gehörig desinfizirt worden ist. Ist das Schiff in dieser Beziehung mangelhaft, so kann der Rheder nicht deshalb der Vortheile des § 3 verlustig gehen.

Darüber, was der Rheder zu thun hat, um in Bezug auf die Seetüchtigkeit die erforderliche Sorgfalt zu beweisen, liegt ein Urtheil des englischen Court of Appeal aus dem Jahre 1895 [27]) in der Sache Dobell u. Comp. v. the Steamship Rossmore Company Limited vor. Ein Schiff hatte in Baltimore für einen Transport nach Liverpool geladen. In dem Konnossement befand sich die oben [28]) erwähnte Klausel, wonach dem Rheder die Vortheile der Harter's Akte ausbedungen wurden. In dem Schiffe war an der Seite eine Oeffnung zur Einnahme der Ladung. Die Einrichtungen zum wasserdichten Verschluß derselben waren vorhanden, der Schiffszimmermann ließ es aber an der nöthigen Sorgfalt bei der Dichtmachung der Oeffnung fehlen. Durch dieselbe drang Wasser in das Schiff ein und beschädigte die Ladung. Die Ladungsinteressenten erhoben einen Ersatzanspruch gegen die Rhederei. Der Court of Appeal nahm an, daß es an der Seetüchtigkeit des Schiffes gefehlt habe. Zwar sei das Schiff nicht schon deshalb als seeuntüchtig anzusehen, weil die Oeffnung bei Abgang desselben nicht gehörig geschlossen gewesen sei; wie aber die

---

27) Law Reports, Queen's Bench Division 1895, Bd. II S. 408.

28) Vgl. oben S. 98 Anm. 24.

Ladung verstaut worden sei, sei es nicht möglich gewesen, ohne einen bedeutenden Theil der Ladung wegzunehmen, während der Reise an die Oeffnung zu gelangen und sie gehörig zu verschließen; deshalb müsse angenommen werden, daß es dem Schiffe bei Antritt der Reise an der Seetüchtigkeit gefehlt habe. In Bezug darauf, ob die Rhederei die gehörige Sorgfalt angewandt habe, um das Schiff seetüchtig zu machen, ging der Gerichtshof davon aus, daß es darauf ankomme, wie die Harter's Akte, die zu einem Theil des Frachtvertrags gemacht worden sei, verstanden werden müsse. Es wurde angenommen, daß der Rheder an dem Ablandungshafen nicht zugegen gewesen sei, daß die Rhederei, die eine Aktiengesellschaft sei, dort auch nicht hätte anwesend sein können; sie habe deshalb, um die Seetüchtigkeit des Schiffes zu kontrolliren, einen Vertreter bestellen müssen; sei der Schiffszimmermann ein solcher Vertreter gewesen, so habe derselbe es an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen; hierfür müsse die Rhederei aufkommen, wenngleich es demselben an der für seinen Beruf nöthigen Befähigung nicht gefehlt habe; sei der Schiffszimmermann nicht als ein Vertreter der Rhederei für die Herstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes anzusehen, so habe die Rhederei die erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet, da sie einen solchen Vertreter nicht bestellt habe. Der § 3 der Harter's Akte wurde daher nicht für anwendbar erklärt und die Rhederei zum Schadensersatz verurtheilt. Ob diese Entscheidung, die den Rheder wieder für ein fremdes Verschulden haftbar macht, auch wenn er für seine Person die gehörige Sorgfalt gezeigt hat, dem Sinne der Harter's Akte entspricht, ist wohl zweifelhaft.

Wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen, so haftet der Rheder nicht, wie es im englischen Text heißt, für Fehler in navigation or in the management of the vessel. Ueber die Bedeutung dieser Ausdrücke ist in einem Urtheile des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten [29]) aus dem

29) a. a. O. S. 466.

Jahre 1897, betreffend den Fall Silvia, bemerkt, sie begriffen wohl nicht die Verstauung der Ladung in sich, wenn dieselbe keinen Einfluß habe auf die Fähigkeit des Schiffes, die Ladung zu transportiren, sie bezögen sich aber wenigstens auf die Beaufsichtigung der Ladung während der Reise und auf alles, womit das Schiff ausgestattet sei, um sich und die Ladung vor dem Eindringen der See zu schützen. In dem damaligen Falle war der Schaden dadurch verursacht, daß es unterlassen war, die eisernen Deckel der Oeffnungen gehörig zu verschließen. Der höchste Gerichtshof nahm an, daß dies unter den Ausdruck Fehler in navigation and management of the vessel falle. In gleicher Weise wird der Ausdruck in der englischen Rechtsprechung aufgefaßt, wenn die Konnossemente die Haft des Rheders für Fehler in der Navigation oder Leitung des Schiffes ausschließen.

In einem Urtheile des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1898 [30]) ist die Frage entschieden, ob nach § 3 der Harter's Akte der Rheder, welcher die erforderliche Sorgfalt aufgewandt hat, um das Schiff in seetüchtigen Zustand zu versetzen, auch Anspruch auf Ersatz der von dem Schiffe gebrachten Opfer zur Rettung desselben und der Ladung aus einer gemeinschaftlichen Gefahr habe, wenn die Gefahr durch Schuld des Kapitäns herbeigeführt sei. Das englische Schiff Irawaddy war auf einer Fahrt von Trinidad nach New-York an der nordamerikanischen Küste durch Schuld des Kapitäns gestrandet. Die Rhederei liquidirte die Opfer, die das Schiff für die Wiederabbringung desselben gebracht hatte, als große Haverei, indem sie anführte, daß sie, da das Schiff sich in seetüchtigem Zustand befunden habe, für das Verschulden des Kapitäns, welches die Strandung herbeigeführt habe, nicht verantwortlich sei. Der höchste Gerichtshof nahm indessen in seiner Majorität an, daß der § 3 der Harter's Akte sich auf die Erstattung derartiger Opfer nicht beziehe, daß vielmehr das alte Recht, wonach die Rhederei

30) United States Reports Bd. CLXXI S. 187.

ihre Opfer in großer Haverei nicht liquidiren dürfe, wenn der Unfall durch Schuld des Kapitäns entstanden sei, in Kraft geblieben sei. Eine Minorität war entgegengesetzter Ansicht. Sie berief sich namentlich darauf, daß nach englischem und französischem Recht das Schiff, falls die Konnossemente die negligence Klausel enthielten, auch dann auf Ersatz seiner Aufwendungen in großer Haverei Anspruch habe, wenn der Unfall von dem Kapitän oder der Schiffsbesatzung verschuldet sei. Man scheint sich in Nordamerika zu sträuben, aus der Harter's Akte die Konsequenzen zu ziehen.

Der § 3 der Harter's Akte führt dann verschiedene Ausnahmen von der Haft des Rheders auf, welche bereits im gemeinen Recht begründet sind. Außerdem bestimmt er, daß der Rheder, wenn er die erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um das Schiff seetüchtig zu machen, nicht verantwortlich sein soll, wenn ein Schaden durch Versuche Menschenleben oder Sachen aus einer Seegefahr zu bergen und durch eine zu diesem Behufe vorgenommene Deviation entsteht. In dieser Beziehung haben die englischen Gerichtshöfe angenommen, daß eine Deviation zwar gestattet ist, wenn es sich darum handelt, Menschenleben zu retten, aber nicht zum Zwecke der Bergung eines anderen Schiffes oder Güter [31]). Die Harter's Akte gestattet die Deviation auch zum Zwecke der Bergung von Schiffen oder Gütern.

Der § 4 der Harter's Akte enthält Vorschriften darüber, daß und in welcher Weise auf Verlangen des Befrachters die Konnossemente auszustellen sind. Diese Bestimmungen beziehen sich nach § 7 nicht auf den Transport von lebenden Tieren. Die hiernach auszustellenden Konnossemente begründen keine selbständige Verpflichtung, sondern nur einen prima facie Beweis, gegen welchen ein Gegenbeweis zulässig ist.

---

31) Scrutton a. a. O. S. 203.

IV.

Das besondere Konkursrecht der privaten Versicherungs-Unternehmungen.

Von

Herrn Referendar Dr. phil. et jur. Alfred Manes in Göttingen.

I.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (Pr.V.G.) vom 12. Mai 1901 [1]) ist und will sein ein verwaltungsrechtliches Gesetz [2]). Diese seine Grundnatur hat aber doch nicht hindern können, daß eine ganze Anzahl Sätze privat-, handels- und konkursrechtlichen Inhalts darin zu treffen ist [3]). Insbesondere hat der Versicherungs-

1) Bisher sind hierzu erläuternde Ausgaben erschienen von: Alexander-Katz, Deybeck, v. Knebel-Döberitz, Könige, Manes, Müller u. Prager, Naundorff, Neumann, Randow, Rehm, Zehnter. Dazu Besprechungen von Sievers und Keyßner in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 601, 603.

2) Vgl. dazu die Einleitung in meiner erläuterten Ausgabe des Gesetzes (Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld), sowie meinen Aufsatz „Die wirthschaftliche Bedeutung der deutschen Privatversicherungsgesetzgebung" in den Conrad'schen Jahrbüchern für Nationalökonomie 1902 Heft 1.

3) Vgl. Zehnter, „Die privatrechtliche Bedeutung des Privatversicherungsgesetzes" in Kohler's Archiv für bürgerliches Recht Bd. XX S. 1 ff., sowie dessen Aufsatz im Verwaltungs-Archiv, De-

verein auf Gegenseitigkeit seine privatrechtliche Regelung in dem Gesetz gefunden[4]), und auch die anderen Formen der privaten Versicherungsunternehmungen sind vorzugsweise hinsichtlich des Konkurses nicht unberücksichtigt geblieben.

Eine zusammenfassende Darstellung der künftig für die Privatversicherung geltenden besonderen konkursrechtlichen Bestimmungen erscheint deshalb wohl berechtigt, und zwar um so mehr, als das Versicherungsgesetz gerade für diese Materie wenig übersichtliche und nicht ohne näheres Studium verständliche Normen gibt. Eine erschöpfende Regelung des Versicherungs-Konkursrechts wird freilich erst von dem in Vorbereitung begriffenen Gesetz über den Versicherungsvertrag zu erwarten sein.

Von den 125 Paragraphen des Gesetzes kommen für das Konkursrecht vorzugsweise in Betracht die §§ 49—53, 61—63, 68—69, daneben die §§ 43, 45, 73 Ziff. 8, 74, 75, 78, 79, 106, 107, 109, 112, ferner in Bezug genommene Paragraphen aus anderen Reichsgesetzen.

Bei der Darstellung sind einmal die Formen der Unternehmungen, dann die Versicherungsarten von einander zu unterscheiden, da das Gesetz für die verschiedenen Formen und Arten besondere Vorschriften gibt. Von einer getrennten Behandlung des materiellen und des formellen Konkursrechts wird zweckmäßiger Weise wegen der in vielen Punkten zwischen beiden Rechten bestehenden engen Verbindung abgesehen.

II.

Gemeinsame Bestimmungen für Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine — mit Ausnahme der kleineren Vereine, worüber unter III. gehandelt wird — enthalten die §§ 61, 62, 63, 68 Abs. 1, 2 Satz 1

zember-Heft 1901 S. 305 ff., und in der Deutschen Juristen-Ztg. 1901 Heft 10.

4) Vgl. Sievers in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 329.

bis 3, 69[5]). Die in den §§ 61, 62, 63 gegebenen Vorschriften betreffen jedoch nur die Lebensversicherung sowie die Kranken- und Unfallversicherung, die „nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln" betrieben werden, „insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr oder sonstige die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen" (§ 63 Ziff. 12). § 69 gilt sogar theilweise ausschließlich für die Lebensversicherung, theilweise gilt er aber ebenso wie § 68 für alle Versicherungsarten, also für die Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherung.

Dieser § 68 regelt die Eröffnung des Konkurses[6]). Der Vorstand bezw. die Liquidatoren einer jeden Versicherungsunternehmung — auch einer solchen, auf die die Vorschriften des Gesetzes über die Gegenseitigkeitsvereine im Allgemeinen keine Anwendung finden, nämlich eingetragene Genossenschaften und nach dem Gesetz vom 15. Juni 1868 eingetragene sächsische Vereine (§ 102), sowie kleinere Vereine (§ 53) — haben der Landes- bezw. Reichsaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, sobald Zahlungsunfähigkeit eintritt oder sobald sich bei der Aufstellung der Jahres- oder einer Zwischenbilanz Ueberschuldung ergibt. Ueberschuldung ist bei der Lebensversicherung bereits dann als vorliegend anzusehen, wenn der Prämienreservefonds hinter der rechnungsmäßigen Prämienreserve zurückbleibt und nicht mehr auf den gehörigen Stand gebracht werden kann[7]). Diese Anzeigepflicht tritt an die Stelle der nach anderen Gesetzesvorschriften (HGB. § 240, B.GB. § 42, Gen.-Ges. § 99) dem Vorstande auferlegten Pflicht der Antragstellung auf Konkurseröffnung bei Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung. Die Stellung des

---

5) Die Paragraphen ohne weiteren Zusatz bedeuten stets solche aus dem Privatversicherungsgesetz.

6) Aber nicht „erschöpfend", wie es Alexander-Katz S. 166 behauptet. Vgl. z. B. die theilweise Anwendung des § 109 Konk.-Ordn. trotz des § 68.

7) Vgl. Alexander-Katz S. 166.

Antrags auf Konkurseröffnung kann — ein novum im Konkursrecht im Gegensatz zu Konk.-Ordn. § 208, Gen.-Ges. § 100 — **nur durch die Aufsichtsbehörde** erfolgen. Hat diese den Antrag gestellt, so muß das Konkursgericht den Konkurs über das Vermögen des Unternehmers eröffnen, außer wenn der Fall vorliegt, den § 107 Abs. 1 der Konkursordnung vorsieht: Abweisung des Eröffnungsantrags, wenn nach richterlichem Ermessen keine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse vorhanden ist, sofern nicht ein zur Deckung der Mehrkosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird [8][8a]). Das dem Gemeinschuldner nach § 109 der Konk.-Ordn. zustehende Beschwerderecht gegen den Eröffnungsbeschluß wird durch § 68 Abs. 1 Satz 3 beseitigt [9]). Das durch denselben § 109 der Konk.-Ordn. bei der Abweisung des Eröffnungsantrages gegebene Beschwerderecht wird vom Pr.V.G. nicht berührt und steht allein der Aufsichtsbehörde zu. Auch eine Anfechtung des Beschlusses auf Stellung des Antrages der Konkurseröffnung ist möglich (§§ 73 Ziff. 8, 74).

Diese eigenartige Regelung verdankt ihr Entstehen der Auffassung, „daß die Aufsichtsbehörde in der Regel zuerst und am

8) Bezüglich der Gegenseitigkeitsvereine mit Nachschuß- und Umlagepflicht vergleiche unter II.

8a) Könige führt auf S. 139 aus, dieser Ausnahmefall gelte lediglich für die Aktiengesellschaften; bei Gegenseitigkeitsvereinen könne ebenso wie bei Genossenschaften auch mangels einer den Verfahrenskosten entsprechenden Masse eine Zurückweisung des Eröffnungsantrags nicht stattfinden, wie es für diese beiden Arten auch keinen Zwangsvergleich und keine Einstellung mangels genügender Mittel zur Kostendeckung gebe. (Vgl. Gen.-Ges. §§ 100 Abs. 3 116.) Diese für die Genossenschaften ausdrücklich getroffenen Vorschriften können jedoch eine analoge Anwendung auf die Versicherungsvereine nicht finden. Dies folgt aus § 49 Satz 2.

9) Nach Könige S. 186 steht der Versicherungsunternehmung trotz des § 68 Abs. 1 Satz 3 eine Beschwerde gemäß § 109 Konk.-Ordn. für den Fall zu, daß es dem Konkursantrag „an den nach §§ 75, 68 Abs. 1 zu verlangenden gesetzlichen Voraussetzungen fehlt." Ein Anhalt hierfür ist meines Erachtens im Pr.V.G. nicht gegeben.

sichersten in der Lage ist, die Nothwendigkeit des Einschreitens des Konkursgerichts zu erkennen." In der That sind ja die Voraussetzungen des Konkurses bei Versicherungen nicht leicht festzustellen, und wenn es in der Begründung heißt, daß ihre Ermittelung genaues Vertrautsein mit den Eigenthümlichkeiten des Versicherungsgeschäfts und eine eindringliche technische Prüfung der Gesammtverhältnisse einer Anstalt voraussetze, so ist dem durchaus beizupflichten, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die — allerdings vielleicht in zu geringer Zahl vorhandenen — technisch geschulten Aufsichtsbeamten, selbst wenn einmal eine Krise hereinbricht, vorzüglich im Stande sind, die höchst subtilen und langwierigen Prüfungen vorzunehmen. Zwar gibt es wohl bei jeder Unternehmung unter den Gläubigern so gut wie unter den Vorstandsmitgliedern Leute, die an technischer Ausbildung den Aufsichtsbeamten nicht nachstehen; und man könnte fragen — wie es auch in der Kommission geschah —, warum nicht auch diesen, wie im ganzen übrigen Konkursrecht, die Befugniß zustehen soll, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Allein hier ist zu bedenken, daß für die Vorstandsmitglieder eine **Anzeigepflicht** normirt ist, deren Versäumniß durch § 109 [10]) unter Strafe gestellt ist, abgesehen von privatrechtlicher Schadenersatzpflicht (Pr.V.G. § 34, HGB. § 241 Ziff. 3, vgl. B.GB. § 42 Ziff. 2, Gen.-Ges. § 34). Einem Gläubiger aber, der gegen die Finanzkraft einer Unternehmung Bedenken

---

10) § 109. Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins der im § 102 bezeichneten Art bestraft, wenn entgegen der Vorschrift des § 68 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht wird.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

hat, ist es unbenommen, die Aufsichtsbehörde auf etwa von ihm ermittelte Umstände aufmerksam zu machen. Im Uebrigen schließt das Gesetz ja nur das Recht der Gläubiger auf Konkursantrag aus, nicht aber auch die Befugniß, ihre Rechte sonst gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, eventuell im Wege der Zwangsvollstreckung. Dem Konkursgericht ist mit Recht jede Einmischung in die Konkurseröffnung genommen; denn kaum ein Richter wird die erforderliche Fachausbildung besitzen, um über die Solvenz einer Versicherungsanstalt urtheilen zu können. Die Gerichtsbehörden selbst werden darüber, daß ihnen keine Nachprüfung bewilligt ist, am wenigsten zürnen. Ein nicht zu übersehendes Moment ist bei dem so geordneten Verfahren auch noch der Vortheil, daß etwa von der Aufsichtsbehörde getroffene Sanirungsmaßregeln, die für die Versicherten meist vortheilhafter sein werden, wie ein Konkurs, nicht durch anderweitige Einmischung illusorisch gemacht werden können.

Das Verfahren bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Konkurseröffnung regelt § 73. Das Reichsaufsichtsamt entscheidet auf Grund mündlicher Berathung in einer Stärke von drei Mitgliedern unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeiraths. Bevor eine Entscheidung über die Antragstellung ergeht, sind Vertreter der betheiligten Unternehmung zu hören; auf ihren Antrag sind diese sogar zur mündlichen Verhandlung zu laden. Jede die Antragstellung betreffende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Betheiligten zuzustellen, gleichgiltig, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht.

Eine Veröffentlichung der Entscheidung seitens der Aufsichtsbehörde ist nicht vorgeschrieben. Die Normen der Konkursordnung über die Bekanntmachung der Konkurseröffnung durch das Gericht bleiben aber unberührt. Die Betheiligten haben innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Amtes, den innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Aufsichtsamte schriftlich mit Begründung einzulegenden Rekurs

(§§ 74 ff.). Die Rekursinstanz ist wieder mit drei Mitgliedern des Amtes und zwei des Beirathes besetzt; ferner wird ein richterlicher Beamter sowie ein Mitglied eines höchsten deutschen Verwaltungsgerichtshofes beigezogen; der Rekurs gegen die Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags hat keine aufschiebende Wirkung. Von einer Aufhebung der einmal gefaßten Entscheidung auf Konkursantragstellung ist dem Konkursgericht Mittheilung zu machen und dieses hat alsdann das Verfahren einzustellen (§ 75 Abs. 1). Hierin liegt eine gewisse Abweichung von dem Grundsatz, daß eine Zurücknahme des Konkursantrags nach der Eröffnung des Verfahrens nicht stattfindet.

Alle diese Normen über das Verfahren gelten nur für das Reichsaufsichtsamt. Das Verfahren vor den Landesaufsichtsämtern ist bezüglich der ersten Instanz in dem Privatversicherungsgesetz nicht geregelt (§ 84 Ziff. 2). Dieses sieht nur vor, daß eine Anfechtung des Beschlusses erster Instanz innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, nach Art des Rekurses der Gewerbeordnung stattfinden muß.

Eine Pflicht, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen, besteht für die Aufsichtsbehörde nicht, mag auch Ueberschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Das Versicherungsgesetz hat vielmehr der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die Vermeidung des Konkurses zu veranlassen, wenn eine solche im Interesse der Versicherten erscheint. Voraussetzung ist die möglicher Weise unverschuldete, zum Beispiel durch das Sinken des Zinsfußes veranlaßte dauernde Unfähigkeit einer Versicherungsunternehmung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn sich eine solche bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage des Unternehmens ergibt. Das der Aufsichtsbehörde alsdann zustehende Recht ist im Gesetz nicht näher begrenzt. Sie kann zur Konkursvermeidung „die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen treffen, sowie auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen bestimmter Frist eine

Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen", etwa durch Bewirkung einer Fusion oder der Abtretung des Portefeuilles. Die Behörde hat insbesondere das Recht, bestimmte Arten von Zahlungen zu untersagen, vorzugsweise eine Gewinnvertheilung. Bei Lebensversicherungsgesellschaften kann sie nicht nur den Rückkauf oder die Beleihung der Policen im Interesse der Gesammtheit der Versicherten verbieten (§ 69 Abs. 1), sondern hier kann sie sogar nöthigenfalls die Verpflichtungen der Unternehmung aus den Versicherungsverträgen, deren Versicherungssummen noch nicht fällig geworden sind („laufende Versicherungen" im Sinne des Gesetzes), dem Vermögensstand des Unternehmens entsprechend bis um 33⅓ Prozent ermäßigen (§ 69 Abs. 2). Dieses Ermäßigungsrecht kann aber nur hinsichtlich der Lebensversicherungsverträge ausgeübt werden, nicht etwa auch hinsichtlich anderer von der Unternehmung eingegangener Versicherungsverträge. Die Verpflichtungen der Versicherten gegenüber den Versicherern werden durch die Ermäßigung nicht berührt. Auf die der Lebensversicherung ähnlichen Kranken- und Invalidenversicherungen findet das Ermäßigungsrecht keine Anwendung[10a]), wohl aber auf die verschiedenen Arten von Versorgungskassen, wie Sterbe-, Aussteuer-, Wittwen- und Pensionskassen[11]). Trotz der in die Rechte der Versicherten tief einschneidenden Maßregeln ist diesen noch nicht einmal die gesetzliche Befugniß gewährt worden, zu den Maßnahmen Stellung zu nehmen. Ein Rekurs ist ihnen nicht eingeräumt. Denn obwohl gerade sie bei diesen Maßregeln betheiligt sind, gelten sie im Sinne des Gesetzes nicht als „die Betheiligten", welchen ein Recht auf Rekurs zusteht[12]). Freilich können die Versicherten ihre Interessen in dem Beschluß einer Mitgliederversammlung möglicher Weise zum Ausdruck bringen. Ihr Widerstand

---

10a) Vgl. dazu S. 204/205 meiner Gesetzesausgabe.

11) Vgl. v. Knebel-Döberitz S. 115 Nr. 135.

12) Vgl. Deybeck S. 122; v. Knebel-Döberitz S. 115 Nr. 135.

wird aber dann die Aufsichtsbehörde veranlassen, die Konkurseröffnung zu beantragen oder gar den Geschäftsbetrieb zu untersagen.

Aehnliche Normen gibt es bisher in deutschen Gesetzen nicht. Es ist englisches Recht, das hier als Vorbild gedient hat, und zwar speziell der am 9. August 1870 erlassene Act to amend the law relating to Life Assurance Companies Nr. 22, wonach übrigens die vom Richter auszusprechende Ermäßigung der Ansprüche ohne gesetzliche Beschränkung ist. Eine verwandte Bestimmung findet sich auch im § 17 Abs. 4 eines 1900 veröffentlichten dänischen Lebensversicherungs-Gesetzentwurfs[12a]).

Ueber die juristische Natur dieser Sanirungsmaßregel, die, von einer Verwaltungsbehörde ausgehend, mit privatrechtlicher Wirkung ausgestattet ist, und welcher gegenüber der Rechtsweg ausgeschlossen ist (§ 77), wird wohl noch manche Debatte geführt werden. Die meiste Verwandtschaft hat sie mit der Enteignung. Sie ist — wie diese — eine zu Gunsten eines bestimmten Rechtssubjekts durch den Staat bewirkte Entziehung von Vermögenswerthen; nur daß bei der Enteignung stets das Eigenthum entzogen wird, während hier von einem solchen noch nicht gesprochen werden kann, falls man nicht die Prämienreserve als im Eigenthum der Versicherten stehend ansieht. Bei beiden liegt ein Eingriff in ein Recht vor; dort ist es allerdings schon wohlerworben, während dies hier nicht unbedingt der Fall ist. Die Enteignung geschieht gegen volle Entschädigung der Expropriirten; von einer solchen kann aber bei der Sanirung natürlich nicht die Rede sein. Es folgt aus dieser Betrachtung, daß die Berührungspunkte zwischen den beiden Rechtsgebilden nur lose sind. Noch weit weniger Verwandtschaft hat die Sanirung aber mit dem Zwangsvergleich, an den man vielleicht zu denken geneigt ist. Die Sanirung ist

12a) Vgl. Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen 28. Jahrgang S. 61 ff., citirt bei Deybeck S. 121 Anm. 1.

ein besonderes, dem deutschen Recht neues Institut, das einer Unterstellung unter einen Begriff des bestehenden Systems widerstreitet.

Die Ermäßigung der Lebensversicherungsansprüche ist ein Recht der Behörde, keine Pflicht, wie sie Rehm zu konstruiren sucht[12b]). Denn das Gesetz sagt: „Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt ... zu ermäßigen" (§ 68 Ziff. 2). Es ist nun nicht ersichtlich, wie die Bestimmungen des § 64: „Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb ... zu überwachen," sowie des § 2, worin es heißt: „Die Beaufsichtigung ... wird ... durch die Reichsbehörde ausgeübt," mit der in § 68 Ziff. 2 der Behörde eingeräumten „Berechtigung" derart in Beziehung gesetzt werden können, daß aus der „Berechtigung" eine dem Gesetz gegenüber bestehende „Verpflichtung" zur Ermäßigung wird, wie Rehm folgert. Allerdings hat die Behörde die Aufsichtspflicht, wie die §§ 2 und 64 sie ausdrücklich anordnen, aber damit ist doch noch nicht gesagt, daß nun jedes der Behörde eingeräumte Recht sogleich zu einem „Muß" für sie wird. Einen Grund, die Behörde zur Herabsetzung der Versicherungsansprüche zu zwingen, kann ich nicht herausfinden[13]).

Das Beschlußverfahren bei der Sanirung entspricht dem bei dem Antrage auf Konkurseröffnung geschilderten (§ 73 Abs. 1 Nr. 9).

Die Möglichkeit einer Sanirung wird nicht in allen Fällen vorhanden sein. Es sind daher vom Gesetz die Versicherten für den Konkursfall ausreichend gesichert worden, wenigstens soweit die Lebensversicherung und die ihr ähnliche Kranken- und Unfallversicherung in Betracht kommen (§§ 61—63 Ziff. 2 und 3). Nur die Rechte der bei diesen Personenversicherungen Betheiligten werden vom Gesetze behandelt. Dies hat seine Veranlassung offenbar darin, daß das Pr.V.G. zwar die privatrechtlichen Fragen

12b) Vgl. dessen Gesetzesausgabe S. 163 Note 15, S. 162 Note 3.

13) Auch in den übrigen Kommentaren ist die Ansicht Rehm's, so weit ich sehe, nicht vertreten.

nicht lösen wollte, aber da es aus verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten Normen über die Prämienreserve geben mußte, so hat es bei deren Regelung von seinem Prinzip abweichen müssen, weil sich hinsichtlich der erwähnten Personenversicherungen die beiden Rechtssphären nur sehr schwer trennen lassen.

Grundsätzlich dürfen dem Prämienreservefonds nur die Mittel entnommen werden, die zur Vornahme und Aenderung der Kapitalanlagen erforderlich sind, sowie diejenigen Beträge, welche durch Eintritt des Versicherungsfalls frei werden, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen, z. B. durch Verfall bei Einstellung der Prämienzahlung. Im Konkursfalle ändert sich die Rechtslage.

Mit dem Augenblick der Konkurseröffnung erlöschen die noch laufenden Lebensversicherungsverhältnisse [14]), ebenso die diesen verwandten Kranken- und Unfallversicherungsverhältnisse, und die Versicherten können nunmehr „denjenigen Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt", abgesehen von etwa weitergehenden Ansprüchen. Hier kommt der wirthschaftliche Charakter der Prämienreserve als ein für jede Versicherung angesammeltes Sparkapital besonders klar zum Vorschein, ohne daß aber die juristische Streitfrage entschieden wird, ob die Prämienreserve im Eigenthum der Versicherten steht oder ob etwa der Lebensversicherungsvertrag sich als Doppelvertrag, nämlich als ein Versicherungs- und ein Sparvertrag, darstellt.

Das den Versicherten eingeräumte Recht am Prämienreservefonds findet eine namhafte Unterstützung durch die Gesetzesbestimmungen, daß der Fonds von jedem anderen Vermögen getrennt zu halten ist und daß die einzelnen ihn bildenden Bestände, Gelder, Werthpapiere, Urkunden u. s. w.,

---

14) Vgl. demgegenüber weiter unten den Zeitpunkt des Erlöschens bei den anderen Versicherungsarten.

in ein besonderes Register einzutragen sind (§§ 56, 57). Das Recht am Prämienreservefonds ist aber weiterhin ein Vorzugsrecht (§ 61 Ziff. 3). Denn die Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve — die unter einander gleichen Rang einnehmen — gehen den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor, sofern es sich um die Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Fonds eingetragenen Gegenständen handelt. Die Berechnung der Prämienreserve hat nach den satzungsmäßigen Rechnungsgrundlagen zu erfolgen (§§ 11, 56 Ziff. 1) und ist von Sachverständigen zu prüfen (§ 56 Ziff. 2). Für die unverzügliche Zuführung der der Berechnung entsprechenden Beträge in den Fonds und ihre vorschriftsmäßige Anlegung ist der Vorstand verantwortlich (§ 57 Ziff. 1). Nur in einem Fall darf die Zuführung unterbleiben, nämlich insoweit, als im Ausland zu Gunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus der Prämieneinnahme gestellt werden muß (§ 57 Ziff. 1, § 124). Der Lebensversicherte hat also, falls beispielsweise die Unternehmung verschiedene Versicherungsarten betreibt, ein Vorrecht vor den Haftpflichtversicherten oder vor sonstigen Gläubigern des Unternehmens, welches sich vielleicht auch Bankgeschäften widmet. Er hat ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung, wie es auch nach dem Hypothekenbankgesetze (§ 35 Ziff. 1) die Pfandbriefbesitzer an den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken besitzen. Ein Pfandrecht haben die Gläubiger des Reservefonds nach dem Versicherungsgesetz so wenig, wie nach dem Hypothekenbankgesetz. Hingegen stehen ihnen als Schutz die Strafvorschriften der §§ 106, 107 zur Seite. Das Vorzugsrecht ist aber kein Absonderungsrecht im Sinne der Konkursordnung (§ 48)[15]. Denn nach dem Pr.V.G. kann eine vom Konkursverfahren unabhängige Befriedigung, wie sie § 4 der Konk.-Ordn. gewährt, nicht stattfinden. Andererseits erfolgt

15) Vgl. Könige S. 169 Anm. 4. Anderer Meinung offenbar v. Knebel-Döberitz S. 102 Nr. 117 und andere Kommentare.

die vorzugsweise Befriedigung auch nicht aus der gesammten Masse, wie sie bei den Absonderungsrechten des § 61 der Konk.-Ordn. vorgeschrieben ist. Dennoch sind hier die Vorschriften der Konkursordnung entsprechend anwendbar, wie diese auch in Betreff des Anspruches der Versicherten aus anderem Vermögen der Unternehmung, als dem Reservefonds, gelten (vgl. Hyp.-Ges. § 35).

Die Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger erfolgt durch den Konkursverwalter innerhalb des Konkursverfahrens nach den Regeln der Konkursordnung. Die Anmeldung der Forderungen als bevorrechtigte (§ 138 der Konkursordnung) kann durch den Versicherten geschehen oder durch den Pfleger. Die Bezeichnung der Forderungen als solche aus dem Prämienreservefonds genügt. Dem Verwalter ist die Möglichkeit geboten, falls der Gläubiger zugleich Schuldner der Konkursmasse ist, dessen aus der Reserve auf ihn entfallenden Betrag zur Schuldtilgung zu verwenden. „Er wird namentlich bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit das voraussichtliche Gesammtergebniß des Konkurses im Auge behalten und von Auszahlungen aus der Prämienreserve insoweit absehen müssen, als von dem Bezugsberechtigten nach Deckung durch Umlagen- oder Nachschußerhebung, sei es auch erst in einem späteren Zeitpunkte, zu beschaffen sein wird." Was hingegen das Recht der Versicherten zur Aufrechnung mit einer Schuld an die Konkursmasse anbelangt, so ist ein solches bei der Gegenseitigkeitsversicherung den beitragspflichtigen Versicherten entzogen (§§ 26, 50) und nur bei der Prämienversicherung bleiben die die Aufrechnung regelnden §§ 53 ff. der Konkursordnung unberührt.

„Unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche" (§ 61 Ziff. 2) haben die Versicherten das erörterte Vorzugsrecht. Als einen solchen weitergehenden Anspruch führt die Begründung den Fall an, daß die Fälligkeit einer Versicherungssumme schon vor der Konkurseröffnung eingetreten, eine Befriedigung des Versicherten aber noch nicht erfolgt ist;

dann gehört der Anspruch, soweit er den rechnungsmäßigen Antheil an der Prämienreserve übersteigt, zu den nichtbevorrechtigten Konkursforderungen, für welche die Versicherten zusammen mit den übrigen nichtbevorrechtigten Konkursgläubigern verhältnißmäßige Befriedigung verlangen können, wie sie diese Möglichkeit auch hinsichtlich des Betrags haben, für den sie etwa auf ihr Vorrecht Verzicht geleistet haben oder mit dem sie bei der Prämienreservefondsvertheilung ausgefallen sind. In der Regel werden daher viele Versicherte eine Doppelstellung im Konkursverfahren einnehmen, einmal als Vorzugsberechtigte, und dann, so weit ihr Anspruch ausfällt, als nicht vorzugsberechtigte Konkursgläubiger. Aus der Feststellung einer Forderung als Prämienreservefondsforderung folgt ohne Weiteres auch, daß der Versicherte für seinen Ausfall als gewöhnlicher Konkursgläubiger zu behandeln ist, für den insbesondere dann auch die §§ 96, 153, 173, 184, 184 u. s. w. der Konk.-Ordn. maßgebend sind.

Die Analogie mit dem Hypothekenbankgesetz (§ 35), die bei § 61 herrscht, ist nicht auf den § 62 ausgedehnt, indem das Versicherungsgesetz von der Einrichtung einer besonderen Vertretung der am Prämienreservefonds betheiligten bevorrechtigten Konkursgläubiger Abstand genommen hat. Die Bestellung eines Treuhänders ist nicht vorgesehen, seine Stelle wird während des regelmäßigen Ganges der Versicherungsgeschäfte von der Aufsichtsbehörde verwaltet. Allein für den außerordentlichen Fall des Konkurses ist diese Stellvertretung durch die vielbeschäftigte Behörde, die an Mitgliedern gerade keinen Ueberschuß hat, doch als unzureichend erachtet und die Bestellung eines besonderen „Konkurstreuhänders" (Rehm), eines Pflegers zur Wahrnehmung der nach § 61 den bevorrechtigten Gläubigern zustehenden Rechte vorgesehen worden (§ 62).

Auf diese Pflegschaft finden im Allgemeinen die Vorschriften des B.GB.'s §§ 1909 ff. Anwendung. Nur bestimmt das Versicherungsgesetz, daß an die Stelle des Vormund-

schaftsgerichts das Konkursgericht tritt. (Vgl. § 1862 des B.GB.'s, § 88 des Freiw. Ger.Ges.'s.) Diese Aenderung der Zuständigkeit ist der Natur der Sache entsprechend. Denn das Konkursgericht ist auch zur Bestellung des Pflegers berufen (§ 62 Abs. 1 Satz 1). Vor der Bestellung des Pflegers ist die Aufsichtsbehörde zu hören, wie diese Vorschrift auch für die Festsetzung der dem Pfleger etwa zu zahlenden Vergütung getroffen ist (§ 62 Abs. 6). Die Vergütung des Pflegers, die er zu fordern berechtigt ist (vgl. §§ 1835, 1836 des B.GB.'s, § 34 des Hyp.-Ges.'s, § 85 der Konk.-Ordn.), sowie die ihm zu erstattenden Auslagen fallen ausschließlich als Massekosten dem Prämienreservefonds zur Last (vgl. § 58 Ziff. 2 der Konk.-Ordn. Aehnlich § 35 Abs. 4 des Hyp.-Ges.'s). Für das Verfahren kommen die Bestimmungen des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Betracht (siehe die §§ 1—34, 35—64); ferner sind die §§ 1789, 1790, 1885—1889, 1893, 1894 und 1919 des B.GB.'s zu beachten.

Der Pfleger hat ein Recht auf Einsichtnahme aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners. Den Einblick muß der Konkursverwalter ihm gewähren, wie dieser ihm auch auf Verlangen den Bestand des Prämienreservefonds nachzuweisen hat. Die Verwaltung dieses Fonds bleibt allein in den Händen des Konkursverwalters; bei ihr wird dem Pfleger keinerlei Betheiligungsrecht eingeräumt. Seine Aufgabe kann er auch ohne ein solches lösen, da er das unbeschränkte Einsichtsrecht hat.

Die Aufgaben des Pflegers bestehen vornehmlich in der Anmeldung der Konkursforderung Namens der Berechtigten, denen in der Regel die Höhe der Prämienreserve und ihr Antheil daran gänzlich unbekannt sein wird, so daß sie sich nicht in der Lage befinden, prüfen zu können, in welcher Höhe ihnen ein Vorzugsrecht aus § 61 zusteht. Der Pfleger hat ferner den Versicherten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen über alle Thatsachen, die für ihre Ansprüche von Erheblichkeit sind. Da der Pfleger vor der Anmeldung die Ver-

sicherten, soweit thunlich, zu hören hat (§ 62 Ziff. 3), so wird er zweckmäßig ihnen die von ihm ermittelte Höhe der Ansprüche mittheilen. Von der erfolgten Anmeldung muß er sie benachrichtigen. Neben dem Anmeldungsrecht des Pflegers bleibt aber auch dem Versicherten das Recht zur Anmeldung in eigener Person gewahrt. Es kann mithin leicht eine doppelte Anmeldung desselben Postens stattfinden. Für diesen Fall bestimmt das Gesetz (§ 62 Abs. 2 Satz 3), daß, falls ein Widerspruch zwischen den beiden Anmeldungen besteht, bis zur Beseitigung des Widerspruches die dem Versicherten günstigere Anmeldung zu gelten hat.

Zur Wahrung der Rechte aus § 61 ist der Pfleger berufen, aber auch zur Wahrung aller danach den Versicherten zustehenden Rechte; demgemäß hat er nicht nur hinsichtlich des Rechts auf vorzugsweise Befriedigung die Versicherten zu vertreten, sondern auch hinsichtlich der sonstigen von ihnen geltend zu machenden Rechte, z. B. bei Befriedigung aus der übrigen Masse. Andererseits darf der Pfleger nur die im § 62 Abs. 2 ihm zuerkannten Obliegenheiten ausführen. Er kann also nicht ohne etwaigen besonderen Auftrag Prozesse führen.

Das Amt des Pflegers ist nicht als ein öffentlich-rechtliches anzusehen, sondern als ein privatrechtliches, so daß er bei etwaigen Vergehen in seiner Eigenschaft als Pfleger nach § 266 Str.GB's. (Untreue) zu bestrafen wäre, nicht aber nach §§ 331 ff. Str.GB.'s (Amtsvergehen) [16]. Für die Stempel- und Gebührenpflicht bei Pflegschaften gemäß § 62 ist das Landesrecht maßgebend. Die in der Kommission beantragte Gebührenfreiheit ist abgelehnt worden.

III.

Außer den unter II. erörterten Vorschriften enthält das Gesetz für die Versicherungsvereine auf Gegenseitig-

16) Rehm S. 144 Anm. 9.

keit allein, aber für alle Versicherungsarten weitere konkursrechtliche Bestimmungen im dritten, diesen Vereinen ausschließlich gewidmeten Abschnitt in den §§ 45, 49—52, sowie im § 68 Abs. 2 Satz 4. Nur auf die gewöhnlichen Gegenseitigkeitsvereine findet § 49, auf diese und die kleineren Vereine finden die §§ 50—52 Anwendung. Eingetragene Genossenschaften (§ 102 Abs. 1), nach dem Gesetz von 1868 eingetragene sächsische Vereine (ebenda), Innungs-, Knappschafts- und Hilfskassen (§ 122) werden von diesen Bestimmungen nicht berührt. Nur § 68 Abs. 2 Satz 4 gilt auch für die sächsischen Vereine (§ 102 Abs. 2).

Dieser Satz 4 Abs. 2 § 68 schreibt dem Vorstand eines Gegenseitigkeitsvereins mit Nachschuß- oder Umlagepflicht vor, daß er, falls ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen innerhalb fünf Monaten nach Fälligkeit nicht eingehen, zu prüfen habe, ob sich eine Ueberschuldung ergibt bei Nichtberücksichtigung der nicht baar eingegangenen Nachschuß- oder Umlagebeträge [17]). Liegt aber eine solche Ueberschuldung vor, so ist innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der bezeichneten Frist Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Ueber die alsdann der Aufsichtsbehörde zukommenden Obliegenheiten ist unter II. berichtet worden. Sie hat nämlich die Möglichkeit einer Sanirung oder der Bewirkung der Konkurseröffnung durch entsprechende Antragstellung.

Die Eröffnung des Konkurses löst den gewöhnlichen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in seiner bisherigen Gestalt auf (§ 49 Satz 1, vgl. auch HGB. § 292 Nr. 3). Diese Vereinsauflösung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit gänzlichem Verschwinden des Vereins. Er ist nur nicht mehr der alte Verein. Sein Zweck ist ein anderer geworden: nicht mehr der Versicherung dient er jetzt, sondern nur noch der Erledigung der bestehenden Verbindlichkeiten. Die Auflösung betrifft nur

17) Für Gegenseitigkeitsvereine mit festen Beiträgen erübrigt sich eine analoge Bestimmung; hier ist die Feststellung einer etwaigen Ueberschuldung ohne Weiteres möglich.



seine produktive Seite[18]), im Uebrigen besteht er fort, bis der durch das Konkursverfahren bestimmte Zweck erreicht ist. Daher bleiben auch die bisherigen Organe in Thätigkeit, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft; nur haben diese sich auf solche Handlungen zu beschränken, welche die Konkursordnung und das Versicherungsgesetz dem Gemeinschuldner noch übrig lassen. Die Analogie mit dem Konkursrecht der Aktiengesellschaft führt Satz 2 des § 49 weiter aus durch die Bestimmung, daß die Vorschriften des § 307 Abs. 2, 3 des HGB.'s entsprechende Anwendung zu finden haben. Hiernach kann ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn der Konkurs durch Zwangsvergleich aufgehoben oder auf Antrag des Kridars eingestellt ist, fortgesetzt werden.

Dem § 293 HGB.'s entspricht § 45, nach dem eine Anmeldung zwecks Eintragung der Auflösung beim Konkurs nicht zu erstatten ist.

Auf das Konkursverfahren finden die Vorschriften der Konk.-Ordn. §§ 213, 207 (Ueberschuldung wie Zahlungsunfähigkeit als Konkursvoraussetzungen) Anwendung, während der im § 213 Konk.-Ordn. angezogene § 208 Konk.-Ordn. durch § 68 des Versicherungsgesetzes ersetzt ist. Auch die Strafvorschriften der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung (§ 112).

Von der Mitgliederhaftung handelt § 50. Danach haften die Mitglieder im Fall des Konkurses dem Verein gegenüber für dessen Schulden, soweit ihnen nach dem Gesetz (§§ 24—26) oder der Vereinssatzung eine Beitragspflicht obliegt. Nicht nur die derzeitigen, sondern auch gewisse ausgeschiedene Mitglieder haften dem Verein für seine Schulden, indem das Gesetz die Fiktion aufstellt, daß solche Ausgeschiedenen noch als Mitglieder gelten, deren Ausscheiden innerhalb eines Jahres vor der Konkurseröffnung stattgefunden hat. Diese Vorschrift ist zwingender Natur, während es beim Bestehen

18) Vgl. Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung (1900) S. 619.

des Vereins der Satzung freigestellt ist, die Haftpflicht der Ausgeschiedenen zu beschränken oder ganz auszuschließen. (§ 25.) Wäre die im § 50 Ziff. 2 getroffene Norm nicht vorhanden, so könnten die Mitglieder leicht „durch ein Ausscheiden in Masse den Gläubigern die in der Haftpflicht gegebene Grundlage für die Befriedigung ihrer Forderungen willkürlich entziehen".

Was die Rangordnung der Konkursforderungen betrifft — abgesehen von denen bei der Lebensversicherung —, so stehen an letzter Stelle die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds (§ 51 Abs. 1 Satz 1). An vorletzter Stelle sind die Ansprüche aus den Versicherungsverhältnissen zu befriedigen, so weit sie den zur Zeit der Konkurseröffnung dem Verein angehörenden oder den innerhalb des letzten Jahres vor derselben ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, nebst etwaigen Nebenforderungen wie Kosten und Zinsen (§ 62 Konk.-Ordn.). An erster Stelle stehen die sonstigen Gläubiger, für deren Rangverhältniß unter einander die Bestimmungen der Konkursordnung (§§ 61 ff.) maßgebend sind. Unter diesen Gläubigern können sich ausnahmsweise auch nicht mehr beitragspflichtige Mitglieder befinden, wenn diese etwa Ansprüche aus Versicherungen geltend zu machen haben, bei denen der Verfall der Versicherungssumme schon vor dem letzten Jahre stattgehabt hat. Bei Gegenseitigkeitsvereinen, die Lebensversicherung betreiben, stehen noch vor den eben erwähnten drei Klassen von Forderungen der Konkursgläubiger die der Versicherten — ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder sind oder nicht — am Prämienreservefonds in Höhe der rechnungsmäßigen Prämienreserve; und so weit sich ein Ausfall in dieser Vorzugsklasse ergibt, rangiren die noch bleibenden Forderungen in der vorletzten Klasse mit. Abs. 2 des § 51 bestimmt, daß zur Tilgung des Gründungsfonds weder Umlagen noch Nachschüsse erhoben werden dürfen, „damit der Gründungsfonds einer Zweckbestimmung, eines Garantiefonds entspricht".

Die Feststellung und Ausscheidung der erforderlichen

Nachschüsse und Umlagen ist die Aufgabe des Konkursverwalters (§ 52 Abs. 1 Satz 1), während beim Bestehen des Vereins die Nachschußeinziehung gemäß den Statuten regelmäßig dem obersten Organ zusteht. Das ist für den Konkursfall mit Recht geändert, sonst läge die Bezahlung oder Nichtbezahlung der Vereinsschulden in den Händen der Verpflichteten selbst. Der Konkursverwalter hat sofort nach Niederlegung der Bilanz auf dem Konkursgericht (Konf.-Ordn. § 124) die Berechnung aufzustellen über die Höhe der Beiträge, welche die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags auf Grund ihrer Beitragspflicht vorschußweise zu entrichten haben. Auf diese Vorschußberechnung finden die bewährten Vorschriften des Gen.-Ges.'s § 106 Ziff. 2, 3, §§ 107—113 entsprechende Anwendung, wie dieses Gesetz in seinen §§ 114 Ziff. 2, 105—118 weiterhin zur entsprechenden Anwendung gelangt hinsichtlich der Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung, welche, sobald mit der Schlußvertheilung begonnen ist (Konf.-Ordn. § 161), von dem Konkursverwalter in Angriff zu nehmen ist. Durch das so geordnete Verfahren, durch welches eine gleichmäßige Heranziehung aller Verpflichteten verbürgt ist, wird zweifelsohne dem bisher lebhaft empfundenen Uebelstande vorgebeugt, „daß der Konkurs wegen der erforderlichen Klagen gegen die Mitglieder sich durch mehrere Jahre hinzieht und die aufgebrachten Beiträge durch die Prozeßkosten zum großen Theile wieder verschlungen werden". Denn nun ist keine besondere Klage mehr nöthig, um die Beiträge einzutreiben. Die vom Konkursverwalter aufgestellten Berechnungen sind vielmehr, vorausgesetzt, daß das Konkursgericht sie genehmigt, sofort vollstreckbar, obwohl sie nicht die definitive Höhe der Beiträge ergeben, sondern nur provisorischer Natur sind. Endgiltig wird erst bei der Schlußvertheilung die Beitragshöhe bestimmt.

Für die gemischten Vereine sind abweichende Sondervorschriften nicht ausdrücklich getroffen.

Das unter III. behandelte Konkursrecht gilt auch für die

kleineren Vereine (§ 53) ohne Rücksicht auf die Versicherungsart, abgesehen von den Bestimmungen des § 49 über die Wirkung der Konkurseröffnung. An Stelle dieser Norm tritt § 42 Ziff. 1 des B.GB.'s, dessen Vereinsrecht §§ 24—53 überhaupt die Grundlage der Verfassung dieser kleineren Vereine bildet.

Danach (§ 42 Ziff. 1 B.GB.'s) verliert der kleinere Verein durch die Konkurseröffnung die Rechtsfähigkeit. Dies besagt, daß er keine privatrechtliche rechtsfähige Korporation, kein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs mehr ist. Der zweite Absatz des § 42, die Pflicht zur Stellung des Eröffnungsantrags, ist durch § 68 des Versicherungsgesetzes ersetzt worden. Im Uebrigen bestehen keine besonderen konkursrechtlichen Vorschriften für diese kleineren Vereine.

IV.

Für die Frage der intertemporalen Anwendung der erörterten Normen sind die folgenden Bestimmungen maßgebend.

Die Versicherungsverhältnisse, welche nach dem 1. Januar 1902 entstanden sind, unterliegen dem Pr.V.G. hinsichtlich der Bestellung eines Pflegers und des Vorzugsrechtes im Konkurse. Für die schon vor diesem Termine begründeten Verhältnisse finden erst vom 1. Januar 1905 ab diese Vorschriften Anwendung, sofern nicht der Reichskanzler einen späteren Termin ausnahmsweise bewilligt oder eine Unternehmung sich schon früher den Vorschriften unterwirft (§ 99 Abs. 3). Insbesondere können für kleinere Vereine Erleichterungen gewährt werden (§ 124).

Schwierigkeiten begegnet der Versuch, das Recht der ausländischen Unternehmungen zu fixiren, da nach § 85 nur eine „entsprechende Anwendung" der Gesetzesbestimmungen stattfindet [19]). Nun ist aber einerseits eine Versicherungs-

---

19) Zu welchen Konsequenzen diese „entsprechende Anwendung" führt, zeigt folgendes Beispiel. Deybeck sagt S. 144, daß „nach dem

unternehmung „kein Konglomerat, sondern ein Organismus, ein zwar aus vielen Theilen bestehendes, aber einheitliches Ganzes, aus dem sich nicht beliebig das Eine oder Andere herausnehmen läßt" (v. Knebel-Döberitz), andererseits kann aber die Folge aus dieser Erwägung nicht gezogen werden, weil durch eine Beaufsichtigung des Gesammtbetriebs ein „Eingriff in die Machtsphäre eines ausländischen Staates" stattfände. Die Praxis muß sich unter solchen Umständen mit Kompromissen helfen. Jedenfalls kann die Vorschrift, wonach durch Konkurseröffnung eine Auflösung des Gegenseitigkeitsverhältnisses stattfindet, nicht zur Anwendung gelangen, und das Gleiche gilt für § 51, betreffend die Tilgung des Gründungsfonds, sowie für § 52 über die Feststellung der Nachschüsse. Zweifelhaft ist es aber, ob die Vorschrift des § 50 Abs. 1, wonach die Mitglieder — unter Umständen auch nach dem Ausscheiden — beim Konkurse des Vereins diesem gegenüber, so weit ihnen eine Beitragspflicht obliegt, haften, für ausländische Vereine gilt. Die Frage ist an der Hand von § 19 Pr.V.G.'s in Verbindung mit § 1 Konk.-Ordn. meines Erachtens zu bejahen [20]).

Kraft ausdrücklicher Vorschrift (§ 90) finden die Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung (§§ 56—63) auf ausländische Unternehmungen nur hinsichtlich der von ihnen im Inland abgeschlossenen Versicherungen Anwendung, so daß hier ein Spezialkonkurs über das im

---

Gesammtinhalte der §§ 15—53 nur Vereine sein können, welche ihren Sitz im Deutschen Reiche haben", und daß „der Betrieb der Versicherung auf Gegenseitigkeit durch außerdeutsche Unternehmungen im Deutschen Reiche für die Zukunft — vorbehaltlich bereits zugelassener Vereine — ausgeschlossen" erscheine. Dieser Behauptung ist durchaus nicht beizupflichten. Es ist nicht abzusehen, warum ein im Auslande genau nach dem deutschen Muster errichteter Gegenseitigkeitsverein die Konzession in Deutschland nicht erlangen sollte. Allein auch in anderer Form ist ein ausländischer Verein zuzulassen. Vgl. insbesondere v. Knebel-Döberitz S. 137 ff. Nr. 131 ff.

20) Siehe v. Knebel-Döberitz S. 140.

Inland vorhandene Vermögen möglich ist. Auch die Vornahme einer Spezialsanirung ist daher nicht ausgeschlossen. Schließlich ist § 99 Abs. 3, betreffend Uebergangsbestimmungen für das Vorzugsrecht an der Prämienreserve, auf die ausländischen Gesellschaften anzuwenden.

Unternehmungen, die am 1. Januar 1902 sich in Konkurs oder Liquidation befanden, unterstehen nicht dem Pr.V.G. (§ 104).

Da das Privatversicherungsgesetz über den Einfluß des Konkurses auf das Versicherungsverhältniß bezüglich der Sachversicherungen sich jeder Regelung enthalten, bezüglich der Personenversicherung aber keine erschöpfenden Vorschriften gegeben hat, so bleiben für das Recht des Versicherungsvertrages die bisherigen Reichs- und Landesrechte in Kraft, insbesondere § 898 HGB.'s, dessen Inhalt zwar ursprünglich nur für die Seeversicherung bestimmt ist, jedoch auch bei Binnenversicherungen in konstanter Rechtsprechung beobachtet wird[21]). Da es aber an einschlägigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze meist fehlt, so sind wohl in der Regel die Vorschriften der Konkursordnung §§ 17, 25 über den Einfluß des Konkurses auf die Erfüllung zweiseitiger Verträge zur Anwendung zu bringen.

Es ist daher nur zu wünschen, daß das so häufig versprochene Gesetz über den Versicherungsvertrag endlich einmal ans Tageslicht trete.

---

21) Vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 385 f.

V.

Ueber die rechtliche Natur des Schiffsgläubigerrechtes.

Von

Herrn Landrichter **Brodmann** in Lübeck.

Die uralte, in verschiedenen Formen seit dem Mittelalter auftretende Gestaltung der beschränkten Haftung des Rheders hat bekanntlich das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch übernommen und in eigenartiger und, wie allgemein anerkannt wird, glücklicher Art geregelt. Die Grundzüge dieser Regelung sind niedergelegt in den §§ 486, 755, 756, 761, 771—775 HGB.'s. Niemand hat Anfangs Bedenken getragen, das Gesetzbuch unbefangen beim Wort zu nehmen und das Schiffsgläubigerrecht für ein — wenn auch eigenartiges — persönliches, in der Exekution auf Schiff und Fracht beschränktes Forderungsrecht anzusehen, mit dem, wie § 755 (756) HGB.'s es positiv ausspricht, ein Pfandrecht an diesen Gegenständen verbunden ist. Nachdem indessen Ehrenberg in seinem Buch über „Die beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht" mit der Behauptung aufgetreten ist, daß es sich hier durchaus nur um ein persönliches Forderungsrecht handle mit wechselndem Schuldner, um eine actio in rem scripta, und nachdem ihm die Rechtsprechung gefolgt ist, so daß seine Theorie als die herrschende Meinung bezeichnet werden

muß, ist die Frage in der Literatur lebhafter erörtert worden. Die verschiedensten Theorien sind aufgestellt. Im weitesten Gegensatz zu Ehrenberg hat neuerdings Boyens in seiner Neubearbeitung des Lewis'schen Kommentars die Auffassung durchgeführt, daß das Schiffsgläubigerrecht, überall nicht Forderungsrecht, sondern dinglicher Anspruch an das Schiffsvermögen sei, zwar Pfandrecht genannt werde, aber nicht accessorische Natur habe, vielmehr in der Dinglichkeit sich erschöpfe und gegenüber Demjenigen geltend zu machen sei, der zur Zeit der Geltendmachung der Rheder ist[1]). Zwischen diesen Extremen bewegen sich die verschiedenen Konstruktionen, welche an der Doppelnatur des Schiffsgläubigerrechts festhalten, das dingliche Recht für ein wirkliches Pfandrecht erklären, aber in der Auffassung des persönlichen Anspruchs und seiner Eigenthümlichkeit aus einander gehen. Ganz abweichend suchen Andere dem Schiffsvermögen als solchem juristische Persönlichkeit, oder doch eine beschränkte „Rechtssubjektivität" zu vindiziren. Ein gemeinsames Problem für sämmtliche Theorien ist das Verhältniß der beschränkten Haftung des Rheders zu seiner — unter Umständen eintretenden — unbeschränkten oder beschränkt-persönlichen Haftung[2]). Es handelt sich, wie man sieht, um eine zweifelhafte, theoretisch interessante, und auch praktisch keineswegs unwichtige Frage, die hier von Neuem einer Prüfung unterzogen werden soll.

---

1) Boyens, Das deutsche Seerecht Bd. I, Leipzig 1897, Art. 452 S. 188.

2) Eine Uebersicht der verschiedenen Meinungen mit Literaturnachweisen gibt Schaps in seinem, im Erscheinen begriffenen, Kommentar zum 4. Buch des Handelsgesetzbuchs in der Anmerkung zu § 486, §§ 1 ff. Seiner Unterordnung der einzelnen Schriftsteller unter die verschiedenen Theorien kann ich nicht überall folgen. Lewis (Bd. II S. 205 ff.) und Schröder (in Endemann's Handbuch Bd. IV S. 303 ff.) sprechen sich nicht mit Bestimmtheit für die ausschließlich dingliche Natur des Schiffsgläubigerrechts aus, S—n in Seuffert's Archiv Bd. XLII S. 198 ganz entschieden dagegen.

I.

Ist im Allgemeinen Aufgabe der juristischen Konstruktion, die besonderen Rechtsgebilde des Verkehrs auf allgemeine, in der Wissenschaft feststehende Gattungsbegriffe zurückzuführen, welche uns das Gesetz ihrer Arten an die Hand geben, so ist es klar, daß die Schwenkung, welche die in der Rechtsprechung herrschende Lehre unter Ehrenberg's Führung gemacht hat, von diesem Gesichtspunkt aus keinen Fortschritt bedeutet. An Stelle eines uns wohl vertrauten, mit Pfandrecht ausgestatteten Forderungsrechts aus Rechtsgeschäft oder Delikt, freilich mit der eigenthümlichen, aber keineswegs ganz neuen und unerhörten Beschränkung des exequirenden Gläubigers auf einzelne bestimmte Objekte im Vermögen des Schuldners, setzt Ehrenberg ein Forderungsrecht mit einer ganz eigenartigen Beziehung auf diese Objekte, Sachen und Forderungen, die selbst der näheren Erklärung erst noch bedarf. Denn Ehrenberg weiß im Grunde zur Erklärung nicht mehr zu sagen, als daß es ein Forderungsrecht nach Art der actio in rem scripta sei[3]). Damit ist aber nichts gewonnen. Der Begriff der actiones in rem scriptae ist kein Allgemeinbegriff in dem spezifischen Sinn, daß er uns das Gesetz seiner Arten gibt. Er ist nicht mehr als ein Sammelname für heterogenste Klagrechte, die nichts mit einander gemein haben, als daß die Person des Schuldners mit dem Besitz bestimmter Sachen wechselt oder wechseln kann. Den Römern war in diesem Sinne selbst der Name nicht bekannt. Sie reden von einer actio, exceptio formula in rem scripta da, wo die Klagformel passiv gefaßt ist, oder sonst die Beziehung zu einer bestimmten Persönlichkeit nicht erkennen läßt: si in ea re nihil metus causa factum est (exceptio m. c.) im Gegensatz zu: si in ea re nihil doli malo actoris factum est (exceptio doli). Fast scheint es, als sei dieser zunächst rein äußerliche Umstand der zufällige

3) Beschränkte Haftung §§ 18, 70 ff.

Grund dafür gewesen, daß bei einzelnen Schuldverhältnissen ein derartiger Wechsel in der Person des Verpflichteten eintrat. Denn wiederholt führen die Juristen diese Eigenthümlichkeit eines Forderungsrechts auf nichts anderes zurück, als eben gerade auf die Fassung der Formel, und auf die Frage, warum die Formel so lautet, erhalten wir keine Antwort.

In der gemeinrechtlichen Lehre werden vornehmlich als actiones in rem scriptae bezeichnet die actiones quod metus causa, ad exhibendum, aquae pluviae accendae, die actiones noxales (si quadrupes pauperum fecissi dicatur), die Interdikte quod vi und quod legatorum.

Niemand wird es unternehmen, für diese verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse eine gemeinschaftliche Theorie aufzustellen, und wenn wir die Analogie dieser Klagen auf das Schiffsgläubigerrecht anwenden wollten, würde sie uns oft genug im Zweifel lassen. Die, auch zur Erklärung der Beschränkung der Haftung auf bestimmte Objekte, gern verwendeten Noxalklagen beispielsweise gingen ursprünglich nur gegen die Eigenthümer, dann sind sie ausgedehnt worden auch auf den Eigenbesitzer, nicht dagegen auf den Usufruktuar, Faustpfandgläubiger oder Prekaristen [4]).

Wie stände es damit beim Schiffsgläubigerrecht und was will eigentlich § 755 Abs. 2 HGB.'s sagen? Ist Schuldner der jedesmalige Eigenthümer (Rheder, § 510 HGB.'s), oder jeder, mittelbarer oder unmittelbarer, Besitzer oder gar sowohl der mittelbare als der unmittelbare Besitzer? Ehrenberg ist in diesem Punkte nicht klar. Bei der beschränkten Haftung der Ladungsinteressenten, die er, meines Erachtens zutreffend, ganz der Rheberhaftung entsprechend behandelt, lehrt er, daß jeder Detentor Schuldner sei (vorausgesetzt, daß er Empfänger ist?) [5]). Bei der Rheder-

4) L. 11, 13, 22 § 1 D. de nox. actionibus 9, 4. Schmidt von Ilmenau, Civilistische Abhandlungen Bd. I S. 41 ff.

5) Beschränkte Haftung S. 112, 117 Ziff. 2 a. Der unter Ziff. 2 b daselbst aufgestellte Unterschied zwischen Gewahrsam und Detention ist mir unverständlich. Habe ich meinen verschließbaren Speicher

haftung wird jeder Besitzer als Schuldner bezeichnet[6]). Wenn hier Ehrenberg aber fortfährt:

> ... d. h. wer auch immer Rheder oder Ausrüster des Schiffes sein mag, der ursprüngliche Schuldner oder ein Anderer, ein Einzelrheder oder eine Mitrhederei, stets ist die Klage gegen ihn zulässig, und zwar kann der Gläubiger statt gegen den Rheder oder Ausrüster seine Klage stets richten gegen den jeweiligen Schiffer ... der Schiffer ist passiv zur Uebernahme der Klage legitimirt, gleichsam „für Rechnung, wen es angeht", er kann sich nicht etwa durch Berufung auf den Rheder von dieser Uebernahme befreien ...

so hat er offenbar weder den Eigenthümer, noch den mittelbaren oder unmittelbaren Besitzer als solche im Auge, sondern den Rheder, d. h. gerade nur denjenigen Eigenthümer (bezw. Ausrüster), dem das Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt dient.

Im Anschluß daran wird ausgeführt, daß der Schiffsgläubiger nach seiner Wahl sowohl den Rheder (Ausrüster) als auch den Schiffer belangen könne, ersterer aber seinerseits befugt sei, jederzeit den Prozeß selbst zu übernehmen, daß der Korrespondent oder der Schiffsmakler den Rheder dagegen nicht ohne Weiteres im Prozeß vertreten könne, daß, wenn Schiffer und Rheder unbekannt seien, im Falle der Bergung ein Aufgebotsverfahren einzutreten hätte, und daß die Klage gegen den Rheder unter allen Umständen im Heimathhafen, aber auch dort, wo das Schiff sich zur Zeit befinde, erhoben werden könne. Wenn dann Ehrenberg daraus folgert, daß das Schiff als Immobilie behandelt wird, so kann ich dem nicht beitreten. In dem Vorstehenden kann ich nichts entdecken, was mit dem Mobiliarsachenrecht

---

mit dem Schlüssel einem Dritten überlassen, so habe ich an den Waaren, die er dort lagert, weder mittelbaren noch unmittelbaren Besitz.

6) Daselbst S. 264.

in Widerspruch stände. Oder wäre es vielleicht ein Zeichen von Immobilisirung, daß der Prozeß überall angestrengt werden kann, wo sich gerade das Schiff befindet? Und wenn es auf Immobilisirung beruhen soll, daß:

> ... wer immer das Schiff besitzt, dem Gläubiger haftet, auch wenn er es in optima fide, in völliger, unverschuldeter Unkenntniß von der Existenz der Forderung erwarb ...[7])

so hat doch Ehrenberg's eigene hieraus geschöpfte Theorie der actio in rem scripta mit dem Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht nichts zu thun? Jedenfalls scheint aber hier Ehrenberg nur den Besitzer im Auge zu haben, der das Schiff erwarb, also den Eigenbesitzer und allenfalls den Ausrüster.

Bei der Darstellung der Haftung des Ladungsinteressenten taucht an einer Stelle der Unterschied zwischen der Haftung des Empfängers und der des dritten Detentors auf. Es heißt da[8]):

> Auch eine dritte Person, welche das Sondergut oder Theile desselben in ihre Gewalt (!) bekommen hat, kann als rechter Beklagter in Anspruch genommen werden, also Jeder, welcher nicht Schiffer oder Empfänger und auch nicht legitimirter Käufer der Güter ist, mag er die Güter durch Vermittlung des Empfängers oder direkt vom Schiffer — mit oder ohne Wissen desselben — in widerrechtlicher Weise empfangen haben. Auch der bloße Detinent kann verklagt werden.

Es kommt aber zu keiner Klarheit, weil sogleich ein ganz fremder Gedanke, die auctoris laudatio, hinein geworfen wird. Diese Befugniß, sich dem Prozeß zu entziehen, ist etwas für sich. Hier ist von Bedeutung, daß, wenn der Detentor von ihr keinen Gebrauch macht, die Klage gegen

---

7) Beschränkte Haftung S. 266.

8) a. a. O. S. 118.

ihn durchgeführt wird. Wäre er nicht der Schuldner (dinglicher oder persönlicher), so würde der Gläubiger mit dem Vollstreckungstitel gegen den Empfänger rc. lediglich darauf angewiesen sein, den Anspruch seines Schuldners gegen den Detentor auf Herausgabe zu pfänden. Unverständlich bleibt aber, wie die Grundsätze der actio hypothecaria bei einer Klage entscheidend sein können[9]), die doch nach Ehrenberg durchaus nur persönliche actio in rem scripta ist. Unverständlich bleibt ferner, daß, sobald das Schiff in Trümmer gegangen ist, auf das Recht des Schiffsgläubigers an diesen Trümmern, das bisher ein rein persönliches war, nun „prinzipiell die Grundsätze des bürgerlichen Pfandrechts" anwendbar werden und nun plötzlich der § 755 HGB.'s im Sinne eines wahren Pfandrechts soll verstanden werden können, während er doch dem unversehrten Schiff gegenüber ganz etwas Anderes bedeuten soll[10]).

Auch Mittelstein gleitet über diese grundlegende Frage nach der Person des Schuldners hinweg[11]):

> Da der Schiffsgläubiger als solcher kein Recht auf Leistung seitens einer bestimmten Person, sondern ein Recht auf Befriedigung aus bestimmten Sachen hat, so ist Beklagter derjenige, welcher bei Erhebung der Klage zu diesen Sachen in einem gewissen Gewaltverhälttnisse (?) steht. Das Handelsgesetzbuch bestimmt dies näher dahin, daß sowohl der Rheder belangt werden könne, als auch der Schiffer, und zwar Letzterer selbst dann, wenn das Schiff im Heimathhafen liegt.

Dabei wird der Fall vergessen, daß einmal der Eigenthümer des Schiffes den Betrieb aufgibt und damit aufhört, Rheder zu sein, oder daß er gar nicht erst mit dem Betriebe anfängt, etwa als Erbe des Rheders und Eigen-

9) a. a. O. S. 118 Note 68.

10) a. a. O. S. 273 unter B.

11) Deutsches Schiffspfandrecht und Schiffsgläubigerrecht S. 191 ff.

thümers. Vor Allem aber, das Gesetz spricht nicht nur von Schiffer und Rheder, sondern in erster Linie von „jedem dritten Besitzer".

Die von den Römern vorzugsweise als actio in rem scripta bezeichnete Klage ist die actio quod metus causa, und an sie vor Allem scheint gedacht zu werden, wenn man die Schiffsgläubigerklage eine actio in rem scripta nennt. Es ist richtig, daß der Anspruch des Verletzten, wenn er auf Herausgabe der ihm abgenommenen Sache geht, von Person zu Person wandert [12]), und daß das Forderungsrecht des Verletzten stärker ist (nach gemeinem Recht), als das dingliche Recht dritter Besitzer. Aber auch diese Klage geht gegen Jeden, der die Sache, gleichviel in welcher Weise, besitzt, und bei Anwendung der Analogie auf das Schiffsgläubigerrecht treten dieselben Zweifel wie oben auf. Ja, die actio quod metus causa verliert die Neigung zu wandern selbst da nicht, wo ein körperlicher Gegenstand gar nicht in Frage kommt. Sie kann gegen Jeden angestrengt werden, an den aus der erzwungenen Handlung irgend ein Vortheil gelangte [13]), und hier hört jede Analogie auf. Vor Allem aber ist es, wenn ich recht sehe, die vermeintliche Eigenthümlichkeit des Schiffsgläubigerrechts, daß der Eigenthümer des Schiffs mit der Veräußerung desselben aus der Schuldverbindlichkeit ausscheidet, welche man mit der Theorie der actiones in rem erklärt zu haben vermeint, und gerade da versagt die actio quod metus causa vollständig. Denn diese entspringt einer Deliktsobligation (wie nicht minder zuweilen das Schiffsgläubigerrecht), und es ist selbstverständlich, daß der Delinquent mit der Veräußerung der erpreßten Sache nicht noch obendrein aus Schuldverbindlichkeit und Ersatzpflicht ausscheidet [14]). Wenn bei anderen Aktionen dieser

---

12) Ambulant actiones cum capite. L. 7 § 1 D. de capite minutis (4, 5).

13) L. 14 § 3, l. 10 pr. D. quod metus causa (4, 2).

14) L. 14 § 5 a. E. D. quod metus causa (4, 2).

Art, der actio ad exhibendum, actio aquae pluviae arcendae, den actiones noxales 2c. solches Ausscheiden allerdings stattfindet, so beruht es auf der eigenthümlichen Natur und dem Zweck gerade dieser Klagen, aber nicht deswegen sind sie actiones in rem scriptae.

In der That, mit der Theorie der actiones in rem scriptae ist nichts gewonnen, sie erklärt nichts, gibt vielmehr nur eine ganz äußerliche Beschreibung des Thatbestandes.

Ist somit der positive Gehalt der Ehrenberg'schen Theorie unergiebig, so ist's mit dem negativen nicht besser bestellt. Hat wirklich der Schiffsgläubiger kein dingliches Recht, kein Pfandrecht, trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Gegentheils im § 755 HGB.'s? Es ist zuzugeben, daß die Wissenschaft höher steht als der Buchstabe, und daß man einen Gesetzesbefehl, der eine nachweisbar falsche Theorie sanktioniren möchte, unter Umständen nicht wörtlich verstehen darf. Aber die Autorität des Gesetzes verlangt, daß dies nur auf Grund zwingendster Beweisführung geschieht, und diese vermisse ich in vorliegendem Fall. Von den drei Gründen Ehrenberg's [15]) fallen die beiden letzten nicht ins Gewicht. Die Annahme eines unter Umständen dem Rheder selbst zustehenden Pfandrechts an der eigenen Sache hat nichts Befremdendes gegenüber der Analogie der successio hypothecaria, die auch dem Eigenthümer zu gut kommen kann, und die Möglichkeit, gegen eine Schiffsgläubigerschuld mit einer persönlichen Forderung aufzurechnen, ist — abgesehen von allem Anderen — selbstverständlich für den, der in dem Schiffsgläubigerrecht zugleich ein Forderungsrecht erblickt. Im Wesentlichen sträubt Ehrenberg sich denn auch gegen die Annahme eines dinglichen Rechts nur darum, weil er sich, mit vielen Anderen, einen meines Erachtens unrichtigen Begriff von den dinglichen Rechten überhaupt macht:

> „Wenn ein Recht nicht einmal potentiell seiner Fähigkeit nach irgendwie eine dauernde Ausübung

15) Beschränkte Haftung S. 439 ff.

gestattet, wenn es sich durch einmalige Ausübung gänzlich und für immer erschöpfen muß, wenn es in keiner Weise die Sache einem dauernden Banne unterwerfen, dem Berechtigten nicht einmal die Erlangung des Besitzes zu gewähren vermag, dann empfiehlt es sich schwerlich, von einem dinglichen Rechte zu sprechen."

Solchen Gedankengängen über das Wesen der dinglichen Rechte begegnet man sehr oft. Ich habe an einer anderen Stelle nachzuweisen versucht, daß in ihnen ein tiefgründiger, erkenntnißtheoretischer Fehler steckt. Ich muß hier auf meine dortigen Ausführungen verweisen [16]). Hier sei nur Folgendes kurz hervorgehoben.

Allerdings ist der Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Rechten keineswegs ein vom Recht gewillkürter, der etwa nur aus „didaktischen" Gründen beizubehalten wäre. Er ist tief im Wesen der Sache begründet, und so lange sich nicht die Dinge auf dieser Welt in einer Weise gestalten werden, von der wir uns auch nicht einmal annähernd eine Vorstellung machen können, so lange wird ein Unterschied bestehen zwischen dem Verhältniß des Menschen zu der ihn umgebenden sachlichen Welt und seinem Verhältniß zu Seinesgleichen. Aber ebenso richtig ist, daß die juristische Technik sehr wohl in der Lage ist, diesen Unterschied nach Bedarf zu verwischen, persönliche Rechte mit einer gewissen Dinglichkeit auszustatten, wie es beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch mit der Miethe gemacht hat, dingliche Rechte den persönlichen zu nähern, sie in einzelnen Beziehungen persönlich zu gestalten, wofür das bekannteste Beispiel die Behandlung des Mobiliarsachenrechts im deutschen Privatrecht sein dürfte. Keineswegs aber besteht der Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Rechten darin, ob das Recht eine unmittelbare, gegenwärtige, mehr oder weniger dauernde Herr-

16) Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur. Das Recht im Prozeß. Zwei Abhandlungen. Berlin 1897, Guttentag, S. 50 ff.

schaft über die Sache gewährt oder nicht, wenigstens nicht in dem Sinne, wie dieser Satz gewöhnlich ausgesprochen wird. Man denkt, das Eigenthum als den Typus des dinglichen Rechts vor Augen, an die Verwendung, Benutzung, Nutznießung der Sache zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Aber das ist die biologische, die wirthschaftliche, die sittliche Seite der Sache, mit der das Recht als solches es nicht zu thun hat. Eigenthum vom Standpunkt des Rechts ist lediglich der Inbegriff der Normen, welche bestimmt sind, dieses Genießen der Sache gegen Dritte zu schützen, und wie beim Eigenthum dieses Genießen in seiner begrifflichen Ganzheit Gegenstand des Schutzes ist, so können einzelne Vortheile, die eine Sache bietet, aus dem Ganzen herausgenommen und selbständig zum Gegenstand des rechtlichen Schutzes gemacht werden, was auf den ersten Blick nur einen Sinn hat, wenn die Persönlichkeit, für welche der Schutz im Ganzen gilt, und diejenige, die in einzelnen Vortheilen geschützt wird, verschiedene sind, was aber auch, wenn dies nicht der Fall ist, von Bedeutung wird da, wo in der Komplikation der Verhältnisse dieser Schutz inhaltlich sich wirksamer gestaltet als jener. So erklärt sich — nebenbei gesagt — mit Leichtigkeit der Begriff des jus in re aliena, das doch wiederum dem Eigenthümer selbst zusteht. Ein solches Herausgreifen einzelner Verwerthungsmöglichkeiten einer Sache kann in allen Abstufungen erfolgen, das Eigenthum kann ebenso gut schließlich seines gesammten wirthschaftlichen Gehalts entkleidet und als nuda proprietas mit dem weitestgehenden Nießbrauch eines Dritten belastet sein, wie umgekehrt jede Art eines Vortheils, auch eines geringfügigen, welchen die Sache zu gewähren vermag, als dingliches Recht, d. h. in dieser Beziehung nicht minder geschützt, wie in allen übrigen Beziehungen das Eigenthum, einem Dritten zustehen kann. Wenden wir das auf unseren Fall an, so wüßte ich nicht, welches gehaltvollere Genießen einer Sache das Recht mir gewährleisten könnte, als sie zu verkaufen, falls ich des Geldes bedürftig bin, und ebenso wenig wüßte ich, weshalb die Befugniß, eine fremde

Sache zu verkaufen oder durch einen Dritten verkaufen zu lassen, um mich für eine Forderung bezahlt zu machen, nicht diesen dinglichen Schutz sollte genießen können. „Mit einem dinglichen Schutzapparat versehen" nennt Ehrenberg selbst es sehr zutreffend. Nur irrt er darin, daß Eigenthum und überhaupt dingliche Rechte im juristischen Sinn etwas Anderes wären, als eben dieser Schutzapparat.

II.

Können nach dem Vorstehenden Ehrenberg's Gründe nicht genügen, um eine so klare Gesetzesstelle wie § 755 HGB.'s aus der Welt zu schaffen, so hat es später Mittelstein übernommen[17]), die Beweisführung zu ergänzen. Freilich mit einer kleinen aber sehr bedeutsamen Verschiebung des Beweisthemas. Er sucht aus der Entstehungsgeschichte des Handelsgesetzbuchs den Nachweis zu führen, daß die Kommission das, was sie den Schiffsgläubigern verleihen wollte, mit Unrecht und in bewußter Anwendung eines verkehrten Sprachgebrauchs Pfandrecht genannt hätte. Und hiermit glaubt er bewiesen zu haben, daß dieses Pfandrecht nicht nur kein Pfandrecht, sondern (auch nach der Absicht der Kommission?) überhaupt kein dingliches, sondern ein Forderungsrecht in rem scriptum sei. Schon durch diesen Gedankensprung verliert die Untersuchung Mittelstein's, die Boyens für überzeugend erklärt[18]), ihre Bedeutung für die herrschende Lehre. Aber auch in dem engeren Rahmen des eigentlichen Beweisthemas haben mich die Ausführungen Mittelstein's nicht überzeugt.

Schon die Methode der Mittelstein'schen Beweisführung muß beanstandet werden.

Die Gestaltung des Schiffsgläubigerrechts im Handels-

17) Diese Zeitschrift Bd. XXXIX S. 245 ff.

18) Boyens, Das deutsche Seerecht Bd. I S. 188.

gesetzbuch war etwas Neues, von dem bisherigen Rechte der beschränkten Rhederhaftung völlig Abweichendes, und ist erst nach wiederholten eingehenden Erörterungen festgestellt worden. Der preußische Entwurf kannte (unbeschränkte) Schiffsgläubigerrechte, welche mit einem gesetzlichen Pfandrechte ausgestattet sein sollten, daneben ein ziemlich enges Abandonrecht[19]).

Die eigentliche Grundlage, auf der Mittelstein seine Beweisführung aufbaut, sind nun Aeußerungen des Referenten (Pape) aus den allerersten Stadien der Berathung. Thatsächlich hatte man aber in diesem Stadium die näheren Erörterungen und die Beschlußfassung über das neu zu gestaltende Rechtsinstitut späterer Berathung vorbehalten. Das ist wiederholt ausgesprochen und unwidersprochen geblieben, so, als es sich um das Pfandrecht des Ladungsempfängers handelte (Art. 501 des preuß. Entw.)[20]), und wiederum bei dem Pfandrecht des Havereianspruchs[21]). Was sodann in diesem späteren Stadium der Berathungen bei der eigentlichen Erörterung des Gegenstandes geschah, sucht Mittelstein damit abzufertigen, daß er es als eine bedauerliche Verdunkelung des Systems bezeichnet, die auch noch in der zweiten Lesung ihren Fortgang genommen habe[22]). Ich sollte meinen, gerade hier müßte festgestellt werden, nicht freilich, ob das Gesetz klar oder unklar redet, ob es zu loben oder zu tadeln ist — darauf kommt es für Mittelstein's Beweisthema nicht an —, wohl aber, welches die Absicht der Verfasser des Gesetzes gewesen ist und welchen Sinn sie bei der endgiltigen Feststellung des Gesetzestextes mit den gebrauchten Worten verbunden haben.

Bei der Untersuchung dieser Frage darf nun freilich nicht schon die kurze Bezeichnung einer Schuld als persön-

19) Jedenfalls sind die Ansätze einer beschränkten Haftung noch sehr unentwickelt.

20) Prot. S. 2322.

21) Prot. S. 2763. Vgl. auch S. 1613 das.

22) In dieser Zeitschrift Bd. XXXIX S. 256.

liche oder dingliche ins Gewicht fallen. Schon Ehrenberg hat mit Recht darauf hingewiesen, wie unsicher sogar das Gesetz selbst hier in seiner Terminologie ist, und ganz allgemein war in den Berathungen der Kommission oder doch bei der Redaktion der Protokolle der Sprachgebrauch, daß man mit der persönlichen die unbeschränkte oder die beschränkt persönliche, mit der dinglichen die neu einzuführende, auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung bezeichnete. Aber die sachlichen Erörterungen lassen klar erkennen, daß man mit dem Schiffsgläubigerrecht allerdings ein dingliches Recht, ein jus in re aliena, hat verbinden wollen, das man nicht nur mißbräuchlich ein Pfandrecht nannte, sondern das in der That nichts Anderes sein sollte.

Gleich beim Beginn der Berathungen des Titels „Von den Schiffsgläubigern" (11. Titel des preuß. Entw.) ist es der Referent selbst, der es in der allgemeinen Einführung seiner Vorschläge, die die Grundlage des Gesetzes geworden sind (Anlage zum Protokoll der 332. Sitzung, Prot. S. 2849), mit aller Entschiedenheit ausspricht (vergl. Prot. S. 2843 ff.). Insbesondere weise ich auf folgende Stelle (S. 2846):

> „Wenn man sage, der Schiffsgläubiger könne aus dem Schiffe vorzugsweise seine Befriedigung fordern, so bleibt der Zweifel übrig, ob das Recht ein Vorrecht oder ein Pfandrecht, d. h. ein solches Pfandrecht sei, das auch der dritte Besitzer anerkennen müsse. Die Versammlung werde das Letztere annehmen müssen, denn nachdem der Kreis der Schiffsgläubiger erweitert und das Abandonsystem verworfen worden sei, würden die betreffenden Gläubiger schutzlos erscheinen, wenn jede Veräußerung des Schiffes zur Vereitelung ihrer Rechte genügte. Das Prinzip sei auch bereits im Titel „Von der Rheederei" in dem Beschlusse über die Wirkungen des Verkaufes des Schiffes ausgesprochen worden."
>
> „Die Entscheidung, daß das Recht des Schiffsgläubigers in einem gegen Dritte wirksamen

Pfandrechte bestehe, könne aber jeden Verkehr mit Seeschiffen in einer Weise erschweren, daß dadurch ernstliche Gefahren hervorgerufen würden. Zugleich führe sie zu Widersprüchen mit den Civilrechten, in denen nur kundbare Pfandrechte anerkannt seien. Es müßte daher eine Maßregel ergriffen werden, welche diese gefährlichen Folgen thunlichst abzuwenden geeignet sei."

Kurz vorher heißt es (Prot. S. 2845):

„Schiffsgläubiger seien Diejenigen, deren Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen aus der bestimmungsmäßigen Verwendung des Schiffes zur Seefahrt entsprungen seien und die vorzugsweise ein Recht auf Befriedigung aus dem Schiffswerthe hätten. Es ließen sich Gläubiger denken, welchen nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts das Schiff gleichfalls pfand- oder vorrechtsweise hafte, ohne daß die erste Bedingung zutreffe. Diese Gläubiger würden nicht zu den Schiffsgläubigern gerechnet. Der Umstand sei wichtig, weil rücksichtlich der Schiffsgläubiger besondere Grundsätze aufzustellen seien, welche nicht durchweg für jene gelten könnten (z. B. über das Erlöschen des Rechts durch Verkauf und neue Reisen)."

Auf Seite 2849 der Protokolle warnt der Referent:

„Man dürfe die Zahl der Schiffsgläubiger nicht allzusehr vermehren, da dies mit dem Systeme derjenigen Civilrechte nicht vereinbar sei, in denen nur kundbare Pfandrechte Anerkennung fänden."

Diese Gedankengänge sind völlig klar und unzweideutig. Es handelt sich beim Schiffsgläubigerrecht um ein Pfandrecht, freilich nicht um das Pfandrecht des bürgerlichen Rechtes, oder, nach dem damaligen Stande der Dinge, besser gesagt um eins der Pfandrechte, wie sie in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands bestanden, sondern um ein Pfandrecht

singulären Rechts. Weiteres will offenbar auch die Aeußerung des Referenten (Prot. S. 2847) nicht besagen:

> „Es sei bereits erwähnt worden, weshalb der Ausdruck Schiffsgläubiger etwas Anderes bedeute, als Pfandgläubiger, und weshalb es nöthig sei, einen bestimmten Begriff damit zu verbinden."

Wäre der Referent davon ausgegangen, daß es sich um ein Forderungsrecht nach Art der actio in rem scripta handle, so hätte er sich unmöglich so ausdrücken können, wie er sich ausdrückte. An der dinglichen Natur des Schiffsgläubigerrechts hat er offenbar nicht gezweifelt. Sollte er aber wirklich den Ausdruck Pfandrecht in einem ganz uneigentlichen Sinne gemeint haben, worauf noch zurückzukommen sein wird, so ist ihm hierin die Kommission, die auch an der Dinglichkeit des Schiffsgläubigerrechts festhielt, nicht gefolgt.

Die Fassung des § 755 HGB.'s machte insofern einige Schwierigkeit, als dem in § 754 HGB.'s mitgenannten Bodmereigläubiger ein vertragsmäßiges Pfandrecht zusteht, woneben ihm unmöglich in § 755 ein gesetzliches Pfandrecht zugesprochen werden konnte.

Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht (Protokolle S. 2859). Nach dem einen sollten im § 679 HGB.'s die Worte: „unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung" gestrichen werden, dem wurde widersprochen, weil ohnehin Jedermann annehmen würde, daß die Bodmerei eine vertragsmäßige Verpfändung enthalte, auch wenn es nicht ausdrücklich in der Definition gesagt sei. Ein anderes Mitglied wollte im § 754 HGB.'s den Bodmereigläubiger streichen und in einem besonderen Paragraphen sagen, daß das Pfandrecht desselben nach denselben Grundsätzen wie das gesetzliche Pfandrecht der Schiffsgläubiger zu beurtheilen sei. Schließlich wurde allseitig anerkannt (Prot. S. 2859):

> „Daß der Bodmereigläubiger eben sowohl als Schiffsgläubiger anzusehen sei, als die übrigen in § 1 genannten Kreditoren, daß letzteren ein gesetzliches,

gegen Dritte verfolgbares Pfandrecht an Schiff und Fracht zustehen solle, und daß alle Bestimmungen über dieses Pfandrecht auch auf das vertragsmäßige, und namentlich hinsichtlich seines Umfangs nach dem Vertrage sich richtende Pfandrecht des Bodmereigläubigers Anwendung finden müßten; die Wahl einer angemessenen Fassung aber ward der Redaktionskommission anheimgegeben."

Eingehende und langwierige Erörterungen hat die Regelung des Pfandrechts an der Fracht erfordert. Niemand zweifelte daran, daß mit der Erstreckung des Schiffsgläubigerrechts auf irgend welche Frachtforderungen die allgemeinen Rechtssätze über das Forderungspfandrecht für anwendbar erklärt wurden, und die Bedenken waren gerade die, inwieweit das zulässig und zweckmäßig erscheine. Man vergleiche Prot. S. 2884 ff., insbesondere S. 2886. Von einigen Abgeordneten wurde geltend gemacht:

„Daß für die Frage, welche rechtliche Natur den betreffenden Ansprüchen der Schiffsgläubiger zukommen solle, die andere Frage präjudizirlich sei, wie weit diese Ansprüche reichen sollten, ob auf die Bruttofracht oder, wie in Abs. 4 des § 13 (siehe Prot. S. 2852) vorgeschlagen sei, nur auf die Nettofracht, da, falls die zuletzt erwähnte Auffassung die Zustimmung der Versammlung fände (was sie bekanntlich nicht gethan hat, § 756 HGB.'s), um deswillen selbst bei der noch ausstehenden Fracht nicht mehr von einem Pfand- und Separationsrecht die Rede sein könne, weil dasjenige, was den Schiffsgläubigern alsdann haften würde, nicht mehr die ausstehende Frachtforderung, sondern eine nach Abrechnung der daraus zu bestreitenden Auslagen sich ergebende Summe wäre, deren Feststellung nur in einem Verfahren zwischen den Gläubigern und dem Rheder, nicht aber zwischen den Gläubigern und dem Frachtschuldner denkbar sei, so daß eine direkte Verfolgung

des Pfandrechts gegen den Pfandinhaber unthunlich erscheinen würde. Der Umstand, daß bei Annahme eines bloß persönlichen Anspruchs an die Fracht der betreffenden Reise den Schiffsgläubigern verschiedenartige Rechte, bald dingliche, bald persönliche, an den ihnen haftenden Gegenständen zustehen und das Gesetz dadurch einigermaßen komplizirt würde, sei von keinem erheblichen Gewichte gegenüber dem eben hervorgehobenen Bedenken."

Es wurde sodann auf den § 7 der mehrerwähnten Anlage zum Protokoll der 332. Sitzung (Prot. S. 2849) zurückgegriffen und hier ist namentlich folgende Aeußerung durchaus von dem Gedanken getragen, daß die allgemeinen Pfandrechtsbestimmungen auf das Schiffsgläubigerrecht anzuwenden sein werden (Prot. S. 2891):

„Die rechtliche Natur des Kaufschillings (bei Veräußerung des Schiffes) sei von der Natur der Fracht aus der betreffenden Reise wesentlich verschieden. Die hier in Betracht kommende, von dem Rheder eingezogene Summe trete nämlich unmittelbar an die Stelle des den Schiffsgläubigern haftenden Pfandobjekts, so daß nichts im Wege stehe, diese Summe wie das Pfandobjekt zu behandeln, indem man einfach würde annehmen müssen, daß das Pfandrecht der Schiffsgläubiger nicht erlösche, sondern auf eine andere Sache übergehe." (Man erwäge hier einmal: Wann ginge wohl die actio noxalis, die actio quod metus causa, die actio aquae pluviae arcendae, die actio ad exhibendum gegen Denjenigen, der den betreffenden Gegenstand veräußert und den Kaufpreis, sei es zu fordern hat, sei es bereits erhoben hat!). „Bei der Fracht der betreffenden Reise aber verhalte sich die Sache wesentlich anders; die ausstehende Fracht habe (nach dem damaligen Stand der Berathung) den Schiffsgläubigern nicht gehaftet, und jedenfalls seit längerer Zeit als Pfand zu haften aufgehört."

Bei der früheren Berathung dieses § 7 (vergl. Art. 767, 768 HGB.'s) war der Vorschlag gemacht worden, zu bestimmen, daß alle auf dem Schiffe ruhenden Pfandrechte nicht allein durch den Zwangs- oder Nothverkauf, sondern auch durch jeden öffentlichen Verkauf erlöschen sollten. Dagegen wurde eingewendet (Prot. S. 2866 ff.):

> „Die beantragte Bestimmung würde nur einigen Partikularrechten entsprechen, dagegen mit dem Rechte der meisten Staaten, deren Gesetzgebungen eine derartige Wirkung des öffentlichen Verkaufs unbekannt sei, in Widerspruch stehen . . .“

Wie ist denn eine solche Aeußerung anders zu verstehen, als von dem Gedanken aus, daß das Schiffsgläubigerrecht auch ein Pfandrecht ist?

Im Anschluß hieran taucht zuerst der Vorschlag auf, der in § 755 Abs. 2 zum Gesetz geworden ist (Prot. S. 2867):

> „Ein Herr Abgeordneter bemerkte hierauf: Die Bestimmungen des § 3 beruhten auf der Voraussetzung, daß das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an und für sich gegen Dritte verfolgbar sei; auch gehe die Absicht der Versammlung unbestritten dahin, daß dies der Fall sein solle. Es sei jedoch noch keine ausdrückliche Bestimmung hierüber aufgenommen worden. Keineswegs seien aber die Pfandrechte nach allen Civilgesetzgebungen an und für sich und unter allen Umständen gegen neue Erwerber des Pfandobjekts verfolgbar, weshalb beantragt werde, ausdrücklich zu bestimmen, daß das den Schiffsgläubigern zustehende Pfandrecht auch gegen dritte Besitzer desselben verfolgbar sei.“

Hiergegen wurde zwar eingewendet: diese Bestimmung ergebe sich ohne nochmalige besondere Hervorhebung schon aus § 3 und 7 von selbst, habe übrigens auch, abgesehen von den entsprechenden Bemerkungen in der Einleitung der Debatte über den Titel „Von den Schiffsgläubigern“ (vergl. Protokoll der 332. Sitzung, S. 2846 [siehe oben S. 141 f.]), schon im

Titel von der Rhederei durch die Vorschrift ihren Ausdruck gefunden, daß jeder Rheder oder Mitrheder, dessen Eigenthum oder Miteigenthum am Schiff auf eine andere Person übergehe, Dritten für die ihm persönlich obliegenden Verpflichtungen in dem früheren Umfange verhaftet bleibe, insoweit aber, als er nur mit Schiff und Fracht haftete, der neue Erwerber[23]) an seine Stelle trete. Schließlich wurde jedoch mit 6 gegen 3 Stimmen beschlossen, im Titel „Von den Schiffsgläubigern" ausdrücklich hervorzuheben, daß deren Pfandrecht am Schiff an und für sich gegen den neuen Erwerber verfolgbar sei.

Als man später auf diesen Abs. 2 des § 755 HGB.'s zurückkam (§ 2 Abs. 2 der Anlage zum Protokoll der 343. Sitzung, Prot. S. 2944), wurden wiederum Bedenken dagegen laut, weil er einerseits zu allgemein die Verfolgbarkeit gegen Dritte sanktionire, andererseits nach seiner Stellung auf das Pfandrecht an der Fracht nicht mitbezogen werden könne (die Worte „des Schiffes" fehlten in dem Entwurf). Dagegen nun wurde u. A. erwidert (Protokolle S. 2939):

> „Abs. 2 könne nicht ohne Weiteres auf das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht ausgedehnt werden; dem würde vielmehr die große Verschiedenheit der Civilgesetzgebungen über Verpfändung von Forderungen, ob eine ausdrückliche Cession erforderlich sei, um die Verfolgbarkeit des Pfandrechts zu gestatten, u. dgl. entgegenstehen."

So entspricht es denn auch nur dem wahren Verlauf der Verhandlungen, daß der Abgeordnete für Mecklenburg bei Berathung der letzten Paragraphen des Entwurfs zum Titel über die Schiffsgläubiger (Anlage zum Protokoll der 332. Sitzung, Prot. S. 2851, §§ 17—19), ohne in dieser

---

23) Aber doch nicht der Besitzer. Diese Stelle wird uns in einem anderen Zusammenhang noch beschäftigen.

Beziehung Widerspruch zu finden, erklären konnte (Protokolle S. 2906):

„Die jetzige Sachlage, bei welcher sich derjenige Gläubiger, der mit dem Schiffer als solchem kontrahirt habe, eines Vorzugsrechts erfreue, desselben aber verlustig gehen würde, wenn der Schiffer unter übrigens gleichen Verhältnissen auf Grund besonderer Vollmacht des Rheders kontrahirt habe, sei zum Theil eine Folge davon, daß die Versammlung nicht bei dem sogenannten Abandonsystem geblieben sei, zum Theil aber davon, daß sie ein Schuldverhältniß, welches mit einer Sache in Beziehung stehe, ohne Weiteres als Pfandrecht behandelt habe; die sogenannten actiones in rem scriptae des gemeinen Rechtes ergeben schon, daß dies nicht nöthig gewesen wäre."

Und nach Beendigung der Berathung des ganzen Titels in erster Lesung hören wir keinen Geringeren als den Referenten selbst (Prot. S. 2948 f.):

„Der preußische Entwurf zähle im Art. 689 (der von der kurzen Verjährung des Seerechts handelt) die betreffenden Forderungen auf (von welchen einzelne ganz zweifellos mit einem eigentlichen Pfandrecht ausgestattet sind, so die Forderungen des Schiffers oder Rheders auf Zahlung der Frachtgelder) und füge in dem folgenden Artikel nur einige wenige, welche besondere Vorschriften zu erheischen schienen, hinzu. Das in dem Art. 689 enthaltene Verzeichniß könne aber nicht mehr als vollständig erscheinen. Nachdem die Versammlung noch in Bezug auf mehrere andere Forderungen bestimmt habe, daß mit demselben ein gesetzliches Pfandrecht verbunden sein solle, so seien auch diese Forderungen, und insbesondere also alle in dem Entwurfe fehlenden Forderungen aufzunehmen, welche nach den früheren

Beschlüssen die Rechte eines Schiffsgläubigers gewährten."

In dieser Richtung bringt dann auch die zweite Lesung keine Aenderung mehr. Im Art. 424 der ersten Lesung (entsprechend dem § 486 HGB.'s) werden die Worte „es haften Schiff und Fracht" geändert in „der Rheder haftet nur mit Schiff und Fracht". Dabei wird ausdrücklich anerkannt, daß die Veränderung aus redaktionellen Gründen erfolgt sei, und daß namentlich statt des angenommenen Prinzips der rein dinglichen Haftbarkeit nach Art der Bodmerei nicht das Abandonsystem angenommen werden solle [24]).

Es war das an und für sich eine sehr glückliche Aenderung, die man vielleicht als Argument gegen die rein dingliche Haftung, aber unmöglich als Argument für die rein persönliche Natur des Schiffsgläubigerrechts verwerthen kann. Das wäre mit der Motivirung unvereinbar und läge auch keineswegs in der gewählten Wendung.

Auch bei der Berathung der sedes materiae, dem nunmehrigen 20. Titel des Entwurfs, wurde mit keinem Wort mehr an dem „Pfandrecht" gerüttelt. Auf S. 4163 f. des Protokolls wird bei den Erörterungen wieder als selbstverständlich unterstellt, daß, abgesehen von den besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, das hier statuirte Pfandrecht an Schiff und Fracht den allgemeinen Bestimmungen des jeweiligen Landespfandrechts unterliegt (verbis: nach manchen bürgerlichen Gesetzgebungen).

Bei der vielerörterten Frage, welchen Einfluß die Veräußerung des Schiffes auf die Schiffsgläubigerrechte haben solle (Art. 660 der I. Lesung, Art. 767, 768 HGB.'s), wird ebenso ausnahmslos als selbstverständlich vorausgesetzt, daß das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an und für sich dem allgemeinen bürgerlichen Pfandrecht unterliegt. Man lese

24) Prot. S. 3731.

das Protokoll der 499. Sitzung (Prot. S. 4177 ff.), der 501. Sitzung (Prot. S. 4198 insbesondere) ꝛc. und wird daran nicht länger zweifeln.

Wir sind am Ende dieser Betrachtung und mir scheint, daß, wenn aus der Entstehungsgeschichte des Handelsgesetzbuchs eine Folgerung sich ergibt, diese dahin geht, daß, was der Vertreter für Mecklenburg auch ausgesprochen hat, das System der actio in rem scripta nicht angenommen ist, und daß der Gesetzgeber, als er dem Schiffsgläubiger ein gesetzliches (bezw. vertragsmäßiges) Pfandrecht beilegte, nicht etwa in sprachlicher Unbeholfenheit just den Ausdruck gewählt hat, den er am Wenigsten hätte brauchen dürfen, vielmehr das gesagt hat, was er meinte.

Die Kommission hat in richtiger Würdigung der wahren Aufgabe des Gesetzgebers, der nicht berufen ist, Fragen der Wissenschaft durch Entschließungen der Staatsgewalt zum Austrag zu bringen, aber allerdings bei der Formulirung seiner Gesetzesbefehle auf den Sprachgebrauch und die Anschauungen der Jurisprudenz seiner Zeit angewiesen und dabei Fehlgriffen ausgesetzt ist, durchaus die praktischen Konsequenzen der zu formulirenden Rechtssätze im Auge gehabt, sich aber wohl enthalten, die wissenschaftliche Konstruktion in ihren obersten Prinzipien festzulegen. Es sind bei der Frage nach dem Inhalt des Schiffsgläubigerrechts ganz richtig die zwei entscheidenden Ausflüsse klar erkannt und bewußt statuirt: das mit einer Prioritätsordnung unter einander verbundene Vorrecht der Schiffsgläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern des Rheders und die Wirksamkeit des Rechtes der Schiffsgläubiger an den Objekten der fortune de mer dritten Besitzern gegenüber. In Bezug auf das Schiff hat man von vornherein beide Wirkungen feststellen wollen. Dagegen waren die Meinungen getheilt, ob und in welchem Umfange man auch an der Fracht ein so weit gehendes Recht statuiren solle. Schließlich hat aber auch hier die Meinung gesiegt, daß nicht nur obligatorisch ein Vorrecht

gegenüber anderen Gläubigern des Rheders, sondern auch ein gegen Dritte wirksames, ein dingliches Recht an der Frachtforderung, so lange sie existirt, anzuerkennen sei. (Vgl. namentlich Prot. S. 2885 ff., 2928 ff., 2939 und aus der II. Lesung S. 4163 ff.) Ganz unbefangen und ohne daß meines Wissens auch nur an einer Stelle Widerspruch laut geworden ist, hat man ein solches Recht als Pfandrecht bezeichnet und ich wüßte in der That nicht, weshalb man es anders bezeichnen sollte. Man darf mit Gareis-Fuchsberger sagen: Ein dingliches Vorkaufsrecht, welches zum Schutze einer Obligation bestimmt ist und besteht, wird Pfandrecht genannt werden dürfen, wenn es auch durch gesetzliche Eigenthümlichkeiten von anderen Pfandrechten abweichen mag [25]. Freilich findet man die Meinung vertreten, daß die Abweichungen so erheblich seien, daß deshalb von einem Pfandrecht des Schiffsgläubigers nicht mehr die Rede sein könne. Zwei Abweichungen sind es, welche Anstoß erregen. Einmal gehe die Klage des Schiffsgläubigers niemals auf Herausgabe der Sache (§ 701 Abs. 1 HGB.'s) und könne deshalb nicht die Pfandklage sein. Der Vordersatz ist meines Erachtens im Allgemeinen zuzugeben, die Schlußfolgerung nicht. Ein selbständiges Recht zu besitzen hat nur der Faustpfandgläubiger. Im Uebrigen erschöpft sich die Geltendmachung des Pfandrechts in dem Verkauf des Pfandes zum Zweck der Tilgung der Schuld mittels des Kauferlöses. Wenn die Gesetzgebung der Ordnung halber vorschreibt, daß dieser Verkauf nur durch öffentliche Beamte unter bestimmten Garantien namens des Pfandgläubigers vorgenommen werden darf, so ist schlechterdings nicht einzusehen, inwiefern dadurch das Wesen des Pfandrechts berührt werden könnte. Oder nennt etwa auch die Civilprozeßordnung in § 804 ein Pfandrecht, was kein Pfandrecht ist [26]?

---

25) Kommentar zum Handelsgesetzbuch Art. 757 Note 2 a. E.

26) Eine andere Frage ist die nach den formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zum Zweck der Befriedigung aus dem Werthe

Sodann hat man gemeint, daß man unmöglich dem Dritten, der das Pfand besitzt, der Klage des Schiffsgläubigers gegenüber das gemeinrechtliche beneficium excussionis personalis, die Verweisung an den eigentlichen Schuldner, einräumen könne. Die Frage ist heute nicht mehr praktisch. Aber auch nach gemeinem Rechte war das ganze Bedenken ohne Bedeutung. Die excussio personalis stand dem dritten Besitzer des Pfandes zweifellos dann nicht zu, wenn die Insolvenz des Schuldners notorisch war[27]). Daß man sie ihm auch zu versagen hatte, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner deswegen gegenstandslos war, weil dieser keines der Objekte mehr besaß, mit denen er ausschließlich haftete und in die allein Zwangsvollstreckung erfolgen konnte, ist eine so einfache Konsequenz des Rechtssatzes selbst oder, wenn man will, eine so naheliegende Fortbildung seines Gedankens, daß man daran keinen Anstoß zu nehmen braucht. Statt dessen an der Pfandrechtsnatur des Schiffsgläubigerrechts verzweifeln und ein ganz neues eigenartiges Rechtsinstitut daraus machen, das hieße doch nach Spatzen mit Kanonen schießen. Hätte man aber zur Zeit des gemeinen Rechts weiter gehen und dem dritten Besitzer des Schiffes die excussio auch versagen wollen, wo ausstehende Frachtgelder, oder nach Einziehung derselben die begrenzte Haftung[28]) des zahlungsfähigen Rheders aus-

---

des Schiffs. Ist der Beklagte nicht Eigenbesitzer und liegen auch die Ausnahmen des § 164 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nicht vor (Schiffer, Ausrüster), so wird der Gläubiger mit dem vollstreckbaren Titel gegen den Beklagten allein nicht zum Ziele kommen. Der § 755 Abs. 2 enthält durchaus nur materielles Recht.

27) Windscheid, Pandekten § 235 Note 19.

28) Es wird terminologisch unterschieden zwischen persönlicher (sive unbeschränkter), beschränkter (dinglicher) und beschränkt-persönlicher Haftung. Diese Terminologie ist wenig befriedigend. Nach diesseitiger Auffassung handelt es sich in allen drei Fällen um eine persönliche (obligatorische) Haftung, die im zweiten Falle inhaltlich dadurch besonders qualifizirt ist, daß der Gläubiger sich

reichende Deckung gewährte, so wäre eben noch die Frage, ob das richtig gewesen wäre.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß Ehrenberg in seiner neuesten Arbeit über unseren Gegenstand[29]) seine Theorie erheblich modifizirt hat. Er gibt jetzt zu, daß das Recht des Schiffsgläubigers an den Gegenständen des Schiffsvermögens dinglicher Natur ist. Es ist das sehr bedeutsam. Damit wird der herrschenden Lehre, die ohnehin auf schwachen Füßen steht, ihre gewichtigste Autorität genommen. Daneben hält Ehrenberg aber an dem persönlichen Forderungsrecht im Schiffsgläubigerrecht nach Art der actio in rem scripta fest, ohne nach dieser Richtung neue Argumente zu bringen.

III.

Sollte es mir im Vorstehenden gelungen sein, die Unrichtigkeit der Ehrenberg'schen Theorie — wenigstens in ihrer Begründung — nachzuweisen, so fragt sich, was positiv an ihre Stelle zu setzen ist. Bekanntlich hat das Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts, in welchem sich die Praxis zum ersten Male mit ausgesprochener Entschiedenheit auf den Standpunkt jener Theorie gestellt hat, sofort den „bemerkenswerthen Widerspruch" gefunden, gegen den sich Mittelstein in der oben besprochenen Abhandlung wendet[30]). Ich stehe nicht an, mich in der Sache völlig für die Auffassung des

---

nur an bestimmte Objekte halten kann, so daß hier seine Macht beschränkt erscheint, während im dritten Falle das Recht des Gläubigers inhaltlich keine Beschränkung erfährt, ihm aber äußerlich eine Grenze in Gestalt eines Höchstbetrages, über welchen hinaus nicht mehr gehaftet wird, gesetzt ist. Ich möchte hierfür die Bezeichnung begrenzte Haftung vorschlagen.

29) Das Recht des Schiffsgläubigers. Sein Inhalt und seine juristische Natur. In der Göttinger Festgabe für Regelsberger. Leipzig 1901, S. 1 ff., insbes. S. 38 f.

30) Seuffert's Archiv Bd. XLII Nr. 135.

ungenannt gebliebenen Einsenders S-n zu erklären. Entscheidend sind freilich nicht Zweckmäßigkeitsgründe. Schließlich sind mit jeder Theorie Konsequenzen verknüpft, welche im einzelnen Falle unerfreulich sein können. Was für jene Auffassung spricht, ist vielmehr die Einfachheit und Klarheit der Konstruktion, die trotz unbefriedigender Resultate in diesem oder jenem einzelnen Fall dem Verkehrsleben im Großen und Ganzen Nutzen bringen und dadurch werthvolleren Dienst leisten wird, daß sie der Allgemeinheit eine relativ leichte und sichere Rechtsanwendung gewährleistet und dadurch von vornherein die Quelle des Streits abgräbt. Ueberall beim Schiffsgläubigerrecht haben wir es danach mit einem auf Kontrakt, Quasikontrakt oder Delikt beruhenden Forderungsrecht zu thun, das vom Gesetz mit dem seerechtlichen Pfandrecht ausgestattet ist, einem Pfandrecht, welches zwar seine Besonderheiten hat, namentlich insofern es Hypothek an beweglichen Sachen ist, das im Uebrigen aber seine rechtliche Bestimmung aus dem allgemeinen bürgerlichen Rechte entnimmt. Es ist die durchaus normale, uns wohlvertraute Art, wie das Recht überhaupt an dergleichen Thatbestände, wie sie hier in Frage kommen, Schuldverhältnisse anknüpft. Nur die inhaltliche Beschränkung des Forderungsrechts, kraft welcher der Gläubiger lediglich auf bestimmte Objekte, Schiff und Fracht, angewiesen ist, wenn die freiwillige Zahlung ausbleibt, ist uns weniger vertraut, wenn auch nicht völlig neu und unerhört, und erscheint der näheren Bestimmung bedürftig.

In erster Linie muß hier scharf formulirt werden. Man meint das Richtige, drückt sich aber unrichtig aus, wenn man sagt, der Schuldner hafte zwar auf den vollen Betrag, aber wenn er es zur Exekution kommen lasse, so könne der Gläubiger sich nur an Schiff und Fracht halten. Richtiger muß es lauten, daß der Schuldner zwar auf den vollen Betrag haftet, aber nicht gezwungen werden kann, die Schuld mit anderen Vermögensmitteln zu zahlen, als aus Schiff und Fracht. Es gibt auch außergerichtliche Zwangs-

mittel, den Schuldner zur Zahlung anzuhalten, nämlich Kompensation und Retention. Auch kompensiren (oder retiniren, was ebenfalls denkbar ist) kann der Schiffsgläubiger nicht, wenn seine Schuld an den Rheder zu dessen Landvermögen gehört.

Diese Beschränkung der Haftung des Rheders ist wie gesagt nicht etwas völlig Neues. Wir haben Beispiele davon namentlich in der Haftung des Gewalthabers für die Verbindlichkeiten des Haussohnes oder Sklaven, dem ein peculium koncedirt ist, und in der Haftung des Benefizialerben für die Verbindlichkeiten des Erblassers. Auch hier liegt römisch- und gemeinrechtlich die Sache so, daß der paterfamilias nicht minder wie der Erbe für die in Frage kommenden Verbindlichkeiten persönlich und an und für sich zum vollen Betrage haftet, daß ihre Haftung aber eingeschränkt ist in dem Falle, daß das Sondervermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht. Indessen fördern uns bei näherer Betrachtung diese Analogien wenig oder gar nicht. Denn von der actio de peculio ist es gewiß, von der Haftung der Benefizialerben mindestens wahrscheinlich, daß sich die Beschränkung auf das Sondervermögen dort wesentlich anders gestaltet, als in unserem Fall. Der paterfamilias haftet persönlich und mit seinem ganzen Vermögen, aber nur bis zu einem Geldbetrage, der der Höhe des zu berechnenden Werthes des peculium gleichkommt[31]). Der Erbe haftet nach der Lehre, welche in den letzten Zeiten des gemeinen Rechts die herrschende gewesen ist, nicht cum, sondern pro viribus hereditatis, er haftet mit seinem gesammten Vermögen, aber nur in bestimmter Höhe. (Die separatio stand den Erbschaftsgläubigern gegen die übrigen Gläubiger zu, nicht aber umgekehrt.) Man sieht, die Analogie würde gelten, nicht für die beschränkte, sondern für die begrenzte Haftung des Rheders.

---

31) § 4 J. quod cum eo, qui in aliena potestate est negotium gestum esse dicitur (4, 7).

Nun sind freilich in der Lehre vom Schiffsgläubigerrecht manche Fragen, wie die nach dem Umfange des Sonderguts, nach der Befugniß des Schuldners, wegen Verwendungen in dasselbe Abzüge zu machen, ꝛc. für beide Arten beschränkter Haftung in gleicher Weise von Bedeutung. Indessen sind doch Veranlassung und Zweck der Beschränkung der Haftung in allen drei Fällen so grundverschieden, daß es schon deshalb unzulässig wäre, die Rechtsnormen des einen Falles ohne Weiteres auf die anderen anzuwenden. Das peculium soll zwar, wie das Schiff, bestimmungsgemäß einer wirthschaftlichen Verwendung dienen. Doch liegen in der freiesten Stellung der pater-familias gegenüber dem Umfange und der Dauer des peculium, in der concessio deductio und ademptio, ganz eigenartige, unwiederholte Momente, welche für die Gestaltung des Instituts wesentlich bestimmend gewesen sind.

Dazu kommt, daß das ganze Rechtsinstitut bereits zur Zeit der Kompilation im Absterben begriffen war und im gemeinen Recht vielleicht überhaupt nicht zur praktischen Geltung gekommen ist. Die Ueberlieferung der Quellen ist dürftig und gibt kein klares Bild, die Theorie ist wenig ausgebildet. Die Erbschaft der Benefizialerben wiederum ist durchaus nicht, wie das Schiff, zur wirthschaftlichen Verwerthung bestimmt, und abgesehen davon, fehlt es auch hier an einer auch nur einigermaßen durchgebildeten Theorie. Ist doch der fundamentale Unterschied der Haftung cum und pro viribus hereditatis erst von unserer Zeit prinzipiell aufgestellt und methodisch durchgeführt[32]). So verbietet schon der Zustand dieser Lehren eine fruchtbare Verwendung für andere Rechtsgebiete.

Somit ist im Wesentlichen die Rechtswissenschaft darauf angewiesen, diese Seite des Schiffsgläubigerrechts, die Beschränkung der Haftung auf bestimmte Objekte und ihre

---

32) G. Casso, Die Haftung der Benefizialerben nach römischem und heutigem Recht. Inaugural-Dissertation. Berlin 1889.

Konsequenzen, ohne direktes historisches Vorbild aus ihrer Idee heraus zu entwickeln und zu gestalten. Es ist das keine leichte Aufgabe, bei der es sich zugleich um praktisch wichtige Fragen handelt. Wonach bestimmt sich im Einzelnen der Umfang des Sondervermögens und inwiefern erscheint der Rheder befugt, dem Sondervermögen Werthe zu entziehen oder wegen Verwendungen, die er auf das Schiff machte, Abzüge zu machen? Inwiefern haftet er überhaupt auf Erhaltung der Werthe, die in dem Sondervermögen liegen, für verschuldete oder zufällige Beschädigung, Vernichtung, für Veräußerung? Dazu kommt die schwierige Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Sondervermögen und dem übrigen Vermögen des Rheders oder zwischen einem und dem anderen Sondervermögen des Rheders, der mehrere Schiffe besitzt. Sind Verträge zwischen den beiden Vermögensmassen denkbar oder können doch wenigstens Rechtsverhältnisse zwischen ihnen zur Entstehung gelangen, dingliche Rechte an eigner Sache?

Alle diese Fragen sind höchst bestritten und werden es bleiben, so lange nicht eine befriedigende Theorie die höhere, gemeinsam anerkannte Grundlage bildet, von der aus eine Verständigung sich erhoffen läßt[33]).

33) Dagegen gehört die Frage, ob der Rheder für Prozeßzinsen und Prozeßkosten auch dann unbeschränkt haftet, wenn für die Hauptschuld nur beschränkte Haftung gilt, nicht hierher. Für unsere Theorie, die auch in dem Schiffsgläubigerrecht eine obligatorische Forderung und zwar gerade die Forderung erblickt, die unter Umständen zur begrenzten oder unbeschränkten wird, handelt es sich einfach darum, ob der Anspruch auf Zinsen und Kosten auf einem neuen selbständigen Rechtsgrund beruht. Das ist ebenso wenig der Fall, wie bei anderen Handlungen oder Unterlassungen des Rheders, etwa Verzug, Genehmigung und dergl., die auch keinen selbständigen Verpflichtungsgrund bilden. Hat beispielsweise der Schiffer in Folge von Hilfeleistung in Seenoth Frachtverträge nicht erfüllen können, so haftet der Rheder dem Befrachter beschränkt und seine Haftung wird nicht dadurch zur unbeschränkten, daß er durch Erhebung des Hilfslohnes die Handlungsweise des Schiffers genehmigt. Fehlt es aber dem Anspruch auf Prozeßkosten und Prozeßzinsen an einem selbständigen Rechtsgrund, so könnte die

Es soll auf diese Seite der Sache hier nicht näher eingegangen, vielmehr nur im Allgemeinen noch Folgendes bemerkt werden. Einmal ist es ein Vortheil unserer Theorie, daß sie die Aufgabe, um die es sich hier handelt, insofern nicht ganz unerheblich einschränkt, als lediglich der Anspruch gegen den ursprünglichen Rheder, in dessen Person er entstanden ist, in Frage kommt. Der Dritte, gleichviel ob Rheder oder nicht, haftet nach den Rechtssätzen der uns wohlbekannten, nur in bestimmten einzelnen Beziehungen von Seerecht modifizirten dinglichen Klage des Pfandgläubigers (pignoris petitio). Sodann aber läßt sich doch unmöglich verkennen, daß jedenfalls diejenige Theorie für diese Aufgabe das beste Rüstzeug führt, welche darauf bedacht ist, daß keine Seite des sich aus dem Thatbestande insgesammt ergebenden Rechtsverhältnisses verkümmert oder unbeachtet bleibt, daß nicht minder das obligatorische Gebundensein des Schuldners als die dingliche Belastung des Sondervermögens zur Geltung kommen.

IV.

Halten wir also daran fest, daß Schuldner in diesem inhaltlich durch die Beschränkung der Haftung qualifizirten, im Uebrigen aber durchaus obligatorischen, aus juristischen Thatsachen in normaler Weise entstandenen Rechtsverhältniß derjenige Rheder ist, dessen Schiffer oder Schiffsmann sich

---

unbeschränkte Haftung nur eintreten, wenn das Gesetz der Prozeßführung diese Wirkung beigelegt hätte. So auch Boyens, Kommentar Art. 452 Anm. 21. — Es ist charakteristisch, wie Ehrenberg (in der Festgabe für Regelsberger S. 10 f.) die Sache auf den Kopf stellt. Er meint, weil in diesem wie in den Fällen der §§ 771 Abs. 4, 774 HGB.'s die unbeschränkte Haftung eintritt, bildeten sie einen völlig selbständigen Rechtsgrund. Für die Fälle der §§ 771 Abs. 4, 774 HGB.'s ließe man sich das noch gefallen. Wo aber bleibt für Prozeßzinsen und Prozeßkosten der Beweis des Obersatzes?

der betreffenden Handlung oder Unterlassung schuldig machte, so fehlt es allerdings an jedem Rechtsgrund dafür, daß mit der Veräußerung des Schiffes die Schuld zu wandern begänne, der Schuldner frei würde und an seine Stelle, ohne daß der Gläubiger auch nur gefragt würde, ein neuer Schuldner einträte. Das wäre eine Folge der Veräußerung des Schiffes, für die es unserer Theorie an jeder Erklärung gebräche und an der, wenn die Folge wirklich bestände, sie scheitern müßte. Dem ist nun aber mit nichten so. Zwar wird es, wie ein Axiom, fast einstimmig behauptet. Aber ohne zureichenden Grund. Denn überall handelt es sich bei Entstehung des Schiffsgläubigerrechts um Thatbestände, an welche das Gesetz heute noch, wie vor 40 Jahren, indem es den Schiffer als rechtsgeschäftlichen Vertreter des Rheders anerkennt und die Haftung des Rheders für die Personen statuirt, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, die obligatorische Gebundenheit des Rheders knüpft, die, abgesehen davon, daß sie nur eine beschränkte sein soll, was Entstehung, Umfang, Untergang betrifft, durchaus dem allgemeinen Rechte von den Schuldverhältnissen unterliegt. Soll für sie ein besonderer, höchst eigenthümlicher Grund des Erlöschens bestehen, so müßte das doch erst bewiesen werden. Mit der bloßen Behauptung ist es nicht gethan. Und wo ist der Beweis? Im Gesetz steht nichts davon und aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes folgt eher das Gegentheil.

In den ersten Entwürfen, welche der Kommission vorlagen, war noch am Abandonsystem festgehalten. (Anlage zum Protokoll der 186. Sitzung, Prot. S. 1560 Art. 19.) Von vornherein wurden die dagegen sprechenden erheblichen Bedenken laut und von österreichischer Seite wurde ein Gegenvorschlag eingebracht (Anlage zum Protokoll der 191. Sitzung, Prot. S. 1599), an dem zum ersten Male die Ansätze zu dem Exekutionssystem auftauchen. Hier heißt es:

> Art. 19a. Der Rheder, sowie die Rhederei haften Dritten gegenüber nur mit dem Schiffe und der laufenden Fracht . . .

> Art. 20. Wenn ein Rheder das Schiff oder ein Mitrheder seinen Antheil am Schiffe veräußert, tritt der neue Erwerber gegenüber Dritten an die Stelle des Veräußerers bezüglich jener Verbindlichkeiten, wofür der Rheder oder die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haften, unbeschadet des Rechts des Erwerbers auf Gewährleistung.

Grundlage der Berathung wurden dann aber nicht diese Vorschläge, sondern ein Entwurf, den der inzwischen neu eingetretene Referent Pape vorlegte, Anlage zum Protokoll der 193. Sitzung (Prot. S. 1615), wo es heißt:

> Art. 19. Die Haftpflicht des Rheders oder der Rhederei für den Anspruch eines Dritten beschränkt sich auf die Haftung mit dem Schiff und den noch nicht eingezogenen Frachtgeldern der letzten Reise, wenn rc.
>
> Art. 20. Der Gläubiger, welchem gegenüber die beschränkte (Art. 19) Haftpflicht besteht, kann seine Ansprüche nur als Schiffsgläubiger geltend machen, so daß ihm lediglich das Schiff und die noch nicht eingezogene Fracht der letzten Reise als Gegenstand der Zwangsvollstreckung (Exekution) dienen . . .
>
> Art. 22. Jeder Rheder oder Mitrheder, dessen Eigenthum oder Miteigenthum am Schiff auf eine andere Person übergeht, bleibt Dritten für die ihm obliegenden Verpflichtungen in dem früheren Umfange verhaftet. *Nur die Verpflichtungen, für welche die beschränkte Haftung bestand (Art. 19), gehen in gleicher Beschränkung auf den neuen Erwerber über, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung.*

Danach ist es klar, daß der Referent nicht minder als die Verfasser des österreichischen Vorschlages an eine von Rheder zu Rheder wandernde Schuld gedacht haben. Wie das im Grunde gemeint war, ist nicht hervorgetreten. Nur einmal wird die Frage gestreift. Ein Abgeordneter erhob

Bedenken gegen den Ausdruck Schiffsgläubiger. Er sei unklar und könne dreierlei bedeuten, nämlich: ... drittens, daß der Gläubiger das Schiff als das Verpflichtete anzusehen habe in dem Sinne, daß er den Eigenthümer desselben belangen müßte, gleichviel, ob dieser bei dem Kontrakte, auf welchem die Forderung beruhe, betheiligt gewesen oder nicht; diese letztere Alternative, welche dem Wortsinne des Ausdrucks Schiffsgläubigerrecht am nächsten komme, müsse man gesetzlich zu sanktioniren Bedenken tragen. Darauf wurde erwidert — von welcher Seite, ist nicht zu ersehen —, der Ausdruck bedeute gerade das, was in der dritten Alternative gesagt worden [34]). Näher ist, soviel ich sehe, die Debatte auf die juristische Konstruktion nicht eingegangen. Vielmehr ließ man zwar das Abandonsystem ohne Weiteres fallen, verhandelte aber darüber, ob nicht statt der beschränkten Haftung, wie sie vorgeschlagen wurde, besser die begrenzte, statt der Haftung cum viribus die Haftung pro viribus des Seevermögens einzuführen sei. (Vgl. namentlich Prot. S. 1626 ff.) Diese Meinung drang aber nicht durch. Die Vorschläge des Referenten wurden angenommen, namentlich auch — ohne erhebliche Debatte — der Art. 22 (Prot. S. 1636).

Indessen war das ein Stadium nur vorläufiger Entschließungen. Die nähere Erörterung und endgiltige Feststellung des Rechtsverhältnisses wurde, wie wir schon sahen, von vornherein der Berathung des Titels „Von den Schiffsgläubigern" vorbehalten. Als es zu dieser Berathung kam, muß dem Referenten das auf Seite 1626 der Protokolle geäußerte Bedenken gegen den Ausdruck Pfandrecht inzwischen geschwunden sein, denn in seinen Vorschlägen, Anlage zum Protokoll der 332. Sitzung (Prot. S. 2849) lautet der § 2 Abs. 1:

> Den Schiffsgläubigern steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiffe zu.

34) Prot. S. 1628 f.

Wie das gemeint war, läßt sich nicht erkennen. Daß der Referent weit entfernt war, mit dem Ausdruck Pfandrecht einen rein persönlichen Anspruch bezeichnen zu wollen, haben wir bereits gesehen. Möglich wäre aber allerdings, und manches spricht dafür, daß nach seiner Auffassung das Schiffsgläubigerrecht sich in dem „Pfandrecht" erschöpfen, daß es ein dinglicher Anspruch sein sollte, gerichtet gegen den jedesmaligen Rheder. Die Kommission ist ihm darin aber, wie dargelegt wurde, nicht gefolgt. Sie wurde, namentlich bei der Regelung der Rechte des Schiffsgläubigers an der Fracht, mit einer inneren Nothwendigkeit, möchte ich sagen, dazu gedrängt, das Pfandrecht als ein accessorisches auszugestalten. So finden sich in den Debatten Spuren eines latenten Widerspruchs zwischen den Intentionen des Entwurfes und den Motiven der einzelnen Abstimmungen, eines Widerspruchs, der selbst in dem Moment nicht klar erkannt zu sein scheint, als mit dem Antrag, der mit 6 gegen 3 Stimmen angenommen wurde und in § 755 Abs. 2 HGB.'s Gesetz geworden ist:

> Das Pfandrecht ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar . . .

die abweichende Absicht der Mehrheit unmißverständlich ausgesprochen wurde. Denn was man ursprünglich beabsichtigt hatte, und woran vielleicht auch jetzt noch der Referent und Andere mit ihm festhielten, war eine dingliche Klage gegen den jedesmaligen Eigenthümer (Rheder) des Schiffes. Was man dagegen hier statuirt hat, ist die Hypothek an der beweglichen Sache, die Verfolgbarkeit gegen jeden Dritten, der das Schiff besitzt. Auffallenderweise wurde vor der Abstimmung eingewendet, daß beides dasselbe sei (!), bereits in früheren Bestimmungen Ausdruck gefunden habe, und daß daher der Antrag überflüssig erscheine. Das war aber offenbar unrichtig und wurde von der Majorität durch die Annahme des Antrages abgelehnt[35]).

35) Prot. S. 2867.

Sehr bedeutsam ist es nun und entspricht dem Ergebniß der Verhandlungen, daß man am Schluß der Berathung des Titels „Von den Schiffsgläubigern" auf frühere Beschlüsse zurückgreifend, den zweiten Satz des oben (S. 160) citirten Art. 22 strich. Vom Referenten selbst wurde es vorgeschlagen und damit befürwortet, daß der Inhalt dieses Satzes durch die in den Titel „Von den Schiffsgläubigern" aufgenommenen Bestimmungen über die Verfolgbarkeit der Pfandrechte vollständig „ersetzt" sei[36]). Vielleicht sollte das im Sinne des Referenten heißen, daß, was der Satz bestimme, bereits aus § 755 HGB.'s folge. Dafür spräche die weitere Begründung des Referenten:

> . . . und daß der Satz in seiner jetzigen Fassung um deswillen nicht beibehalten werden könne, weil der Rheder in Ansehung der Fracht theilweise, soweit sie nämlich erhoben worden, persönlich haftbar sei, und diese Verbindlichkeit auf den neuen Erwerber des Schiffes nicht ohne Weiteres übergehe."

Im Sinne der Kommission — falls sie überhaupt die Begründung sich angeeignet haben sollte — konnte es nur bedeuten, daß an Stelle des ursprünglich Beabsichtigten etwas Anderes, nämlich das accessorische Pfandrecht an Schiff und Fracht, gesetzt sei. Was man wollte, war die Verfolgbarkeit des Schiffes in Händen Dritter. Die Idee des Entwurfes, es durch die rein dingliche Natur des Schiffsgläubigerrechts zu erreichen, wurde „ersetzt" durch die accessorische Hypothek an beweglicher Sache.

So ergibt eine genauere Prüfung der in den Protokollen überlieferten Verhandlungen der Gesetzgebungskommission eine mindestens indirekte Bestätigung unserer Theorie.

Wollte man ihr Bedeutung nicht beilegen, so bliebe doch die Thatsache bestehen, daß Art. 22 Satz 2 nicht Gesetz geworden ist; und so kommen wir auf die Frage zurück, wo ist der Beweis dafür, daß das Schiffsgläubigerrecht, das in

36) Prot. S. 2933.

so normaler Weise entsteht, auf so eigenthümliche Weise erlischt, wenn der Schuldner sich seines Schiffes entäußert? Man sträubt sich gegen die Fortdauer der persönlichen Verbindlichkeit des Rheders ohne Grund. Freilich wird dieses Schuldverhältniß nach Veräußerung des Schiffes für den Gläubiger, der kein Mittel mehr besitzt, seinen Schuldner zur Erfüllung zu zwingen, in der Regel jeden Werth verloren haben. Immerhin können Fälle eintreten, in denen es praktische Konsequenzen hat. Pappenheim[37]) hat darauf hingewiesen, daß der Rheder, der nach Veräußerung des Schiffes zahlt, die Zahlung nicht kondiziren kann. Das ist zwar bestritten worden, die Stellungnahme hierzu hängt aber ganz und gar von der Vorstellung ab, die man sich von der Natur des Schiffsgläubigerrechts macht, und vom Standpunkt der hier vertheidigten Theorie aus ist es unbestreitbar. Auf der anderen Seite liegt in dieser Auffassung der Sache keine Härte für den veräußernden Rheder. Vor der Gefahr, nutzlos mit Rechtsansprüchen verfolgt zu werden, schützt ihn schon das eigene Interesse des Gläubigers. Hat er keine Veranlassung, sich gegen eine Verurtheilung zu sträuben, aus der er Zwangsvollstreckung nicht zu befürchten braucht, so kann er durch sofortige Anerkennung des beschränkten Anspruchs die Verurtheilung des Gegners in die Kosten erreichen. Hat er aber ein Interesse daran — etwa weil er dem Erwerber des Schiffes regreßpflichtig ist, oder weil seine begrenzte Haftung möglicherweise noch eintreten kann[38]), oder weil er das Schiff wieder zu erwerben beabsichtigt, oder weil er augenblicklich nur deshalb nicht Rheder ist, weil er das Schiff einem Ausrüster vermiethet hat — oder aber muß er ohnehin den Prozeß führen, weil, was sehr oft der Fall sein wird, zugleich unbeschränkte Haftung behauptet wird, so ist es nur billig und zweckentsprechend, daß

37) In dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 600.

38) Für den Fall z. B., daß bei Veräußerung des Schiffs der § 774 HGB.'s auch auf den früheren Rheder Anwendung findet, was bestritten ist. Prot. S. 2870 f.

er, in dessen Person der Anspruch zur Entstehung gelangt ist, ihn auch gerichtlich abzuwehren hat. Das Verhältniß gestaltet sich um so befriedigender, als man in dem Klagvorbringen, welches das Schiffsgläubigerrecht substantiirt, in der Regel die Kumulirung der persönlichen und der Pfandklage wird erblicken müssen, jedenfalls aber § 264 CPO. ohne Weiteres anwendbar erscheinen dürfte, so daß es dem Kläger nicht schadet, wenn der Besitzer nicht Rheder ist, und als die Rechtssätze gegen Denjenigen, welcher der dinglichen Klage gegenüber liti se obtulit, sachlich auch heute noch anwendbar erscheinen [39]). Freilich hat formell das Urtheil für oder gegen den dritten Besitzer des Schiffes keine Bedeutung, wenn nicht durch Streitverkündung oder Intervention Vorsorge getroffen ist. Materiell aber wird, namentlich wenn es sich um hohe Objekte handelt, das gesprochene Urtheil auf die Entschließungen der Parteien nicht ohne großen Einfluß sein.

Im Grunde kann doch nur die Antithese in Frage kommen, persönliche Schuld ausgestattet mit Pfandrecht an Schiff und Fracht oder rein dingliche Schuld mit wechselnder, durch den Besitz des Schiffes bestimmter Persönlichkeit des Schuldners. Denn die Theorien von der juristischen Persönlichkeit oder, wie Pferdmenges lehrt, von der Rechtssubjektivität des Seevermögens sollten doch — wenigstens in der deutschen Rechtswissenschaft — für abgethan gelten.

Sie erklären nichts und ersetzen nur das eine Problem durch ein anderes, das aber weit entfernt ist, einfacher zu sein [40]).

Auch die neuerdings aufgestellte, auf altgermanische Rechtsanschauung gegründete Unterscheidung zwischen Schuld

39) Jedenfalls würde Schadensersatzpflicht im Falle des § 826 B.GB.'s eintreten, auch nach § 260 das. der Rheder Aufklärung schaffen müssen.

40) Vgl. auch Schaps, Kommentar zum 4. Buch des Handelsgesetzbuchs S. 80 Fußnote 2.

und Haftung[41]) ist nicht danach angethan, gerade auf die Frage, die uns hier beschäftigt, neues Licht zu werfen. Diese Untersuchungen gehen viel tiefer, als unsere Frage liegt, und haben mit ihr den Gegenstand nur zum Theil gemein. Sie wollen das innerste Wesen des Pfandrechts ergründen, sie wollen feststellen, ob es eine Haftung ohne Schuld gibt, wie eine von jeder obligatorischen Verbindlichkeit gelöste Hypothek (Grundschuld) und namentlich wie die Eigenthümerhypothek und Eigenthümergrundschuld aufzufassen sind. Aber daran denkt selbstverständlich Niemand, das accessorische Pfandrecht, das Pfandrecht, das zur Sicherung einer obligatorischen Verbindlichkeit dient, zu leugnen. An sich können jene Untersuchungen auch für das Pfandrecht im Schiffsgläubigerrecht bedeutsam werden, insofern sie unseren Begriff von Pfandrecht überhaupt etwa läutern werden. Für uns erschöpft sich aber das Schiffsgläubigerrecht nicht im Pfandrecht. Nicht davon sprechen wir, wie das Pfandrecht zu denken wäre, wenn keine obligatorische Gebundenheit des Rheders bestünde, sondern davon, ob diese obligatorische Gebundenheit existirt oder nicht. Das ist die Vorfrage, und erst wenn sie verneint werden müßte, hätten wir Veranlassung, auch jene Unterscheidung zur Lösung des Problems heranzuziehen.

Ebenso wenig kann die Theorie Kohler's von den Werthrechten im Gegensatz zu den Substanzrechten[42]) fernerhin noch in Frage kommen; diesen Eckstein der Weltkultur[43]), wofür ihr eigener Verfasser sie hält, hat Ehrenberg's kurze und treffende Kritik zerschlagen[44]).

---

41) Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. III S. 577 und die dortigen Citate; ferner v. Schwind, Wesen und Inhalt des Pfandrechts. Jena 1899.

42) Archiv für civilistische Praxis Bd. XCI S. 155 ff.

43) Daselbst S. 208.

44) In der Festgabe für Regelsberger S. 27 ff., 39 ff. Vgl. die Erwiderung Kohler's in der D. Literat.-Ztg. 1902 Nr. XIII S. 813. — Um mich kurz auch noch über den praktischen Fall zu äußern, der

Für die Konstruktion des Schiffsgläubigerrechts als dinglich-persönlicher Anspruch böte sich die Analogie der

---

für Ehrenberg Veranlassung zur Revision seiner Lehre geworden ist, so befinde ich mich auch hier in wesentlichen Stücken in Uebereinstimmung mit dem ungenannten Herrn S—n (Seuffert's Archiv Bd. LV Nr. 220). Ich halte weder das Prozeßkunststück des Landgerichts, das vom Oberlandesgericht gebilligt wird, für zulässig, noch die Gründe des Oberlandesgerichts für richtig, noch auch kann ich zugeben, daß die Entscheidung des Rechtsfalles mit der Theorie vom Schiffsgläubigerrecht in unmittelbarem Zusammenhang steht. Die Zweifel liegen ganz auf dem Gebiete des materiellen Prozeßrechts. Es handelt sich um die Frage nach der Substanziirung. Allerdings — darin hat Ehrenberg Recht — der Fall liegt nicht so, wie wenn der Kläger nicht wüßte, wer von fünf Personen ihm Schaden zugefügt hat, denn keines der fünf Schiffe war verklagt, sondern der Rheder, der für alle zu haften hatte. Haftet C für A und B, so habe ich genug damit behauptet und bewiesen, daß A oder B Schaden gestiftet hat, vorausgesetzt indessen, daß für mein Rechtsverhältniß zu C gleichgiltig ist, wer von beiden der Thäter war. Wohlverstanden für mein Rechtsverhältniß zu C. Das Verhältniß der beklagten Rhederei zu etwaigen Assekuradeuren u. s. w. war für den Kläger ohne jede Bedeutung; in diesem Punkte kann ich S—n nicht beistimmen. Macht es aber für mein Rechtsverhältniß zu C einen Unterschied, ob A oder B der Thäter ist, so kann selbstverständlich insoweit keine Verurtheilung eintreten, bevor das Eine oder das Andere bestimmt bewiesen und vor allen Dingen überhaupt behauptet ist. Das gilt, mag man das Schiffsgläubigerrecht als dinglichen oder persönlichen oder persönlich dinglichen Anspruch auffassen. Ehrenberg's Rechtsgefühl ist ein unsicheres Kriterium, das meinige jedenfalls stimmt damit nicht überein, und gegen Ehrenberg frage ich, soll der zufällige und höchst merkwürdige Umstand, daß sämmtliche fünf Schiffe, die in Frage kommen könnten, gerade einem und demselben Rheder gehörten, dem Gläubiger eine Realisirung seines Anspruchs verschaffen, die nicht möglich wäre, wenn auch nur an einem der Schiffe ein Dritter mit einem minimalen Antheil betheiligt gewesen wäre.

Das Landgericht, abgesehen davon, daß es vermuthlich aus der Verhandlungsmaxime in die Untersuchungsmaxime verfallen ist, da man sich schwer vorstellen kann, wie die Behauptung gelautet hat, über welche die Eide zugeschoben sind, ergeht sich in einer höchst eigenthümlichen Verquickung von materieller und formeller

Grundschuld oder der Reallast. Ich will ganz davon absehen, daß die theoretische Begründung dieser Rechte noch heutigen Tages eine bestrittene und zweifelhafte ist. Wohl aber kommt in Betracht, daß die zu Grunde liegenden Thatbestände in jenen Fällen und in unserem grundverschieden sind. Dort, bei Grundschuld und Reallast, auf der einen Seite von vornherein fest fixirte, in sich abstrakte Ansprüche, auf der anderen Seite ein fast absolut dauerbares, unbewegliches und damit sowohl unverbringliches wie sachlich untheilbares Substrat von hoher Werthkonstanz. Hier die Möglichkeit von Ansprüchen verschiedenster Art und Höhe auf Grund komplizirter Schuldverhältnisse und als Substrat das Schiff

---

Beweiswürdigung. Nach dem materiellen Beweise konnte nur eines der fünf Schiffe in Frage kommen. Da dieser Beweis nicht genügte, so blieb nur noch der Eid. Wäre dieser nur bezüglich der ersten vier Schiffe zugeschoben, so wäre der Kläger gerade mit der Behauptung beweisfällig geblieben, mit der er durchdringen wollte und nach Absicht des Gerichts auch sollte. War aber der Eid allgemein zugeschoben, so durfte das Gericht nicht nach dem vierten Eid Halt machen, um zu deduziren: Nach materiellem Beweis muß es eines der fünf Schiffe gewesen sein, nach formellem Beweis ist widerlegt, daß es das erste bis vierte gewesen ist, folglich muß es das fünfte Schiff gewesen sein. Das halte ich für gänzlich unzulässig, wenn auch das Gesetz nichts darüber sagt. Bei der eigenthümlichen Sachlage, wo weder der Rheder, noch vielleicht die Schiffsmannschaft selbst wußte, welches das schuldige Schiff gewesen ist, hätte es die Prozeßleitung durch die Bestimmung der Reihenfolge der Eide in der Hand gehabt, festzustellen, mit welchem Schiff schließlich gehaftet werden sollte!

Das Oberlandesgericht vermeidet die Schwierigkeit nur scheinbar. Nach § 774 HGB.'s (§ 114 Binnenschiffahrtsgesetzes) wird der Rheder persönlich verpflichtet nur, wenn er das Schiff auf Reisen sendet und dabei die Schiffsschuld kennt. Das trifft doch nur zu, wenn er weiß, gegen welches seiner Schiffe sich die Forderung richtet, und nunmehr dieses Schiff aussendet. Das besagen die Worte des Gesetzes: Sendet der Rheder, nachdem er von einer Schiffsschuld Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise in See u. s. w. Die Voraussetzungen dieses Paragraphen waren hier noch gar nicht gegeben.

und die Frachtforderungen. Eine Grundschuld, die auf dem Schiffe ruht, die unter Umständen zur Entstehung gelangt in dem Moment, wo das Schiff untergeht, um an den Trümmern geltend gemacht zu werden, wird keine Theorie ohne die zwingendsten Gründe annehmen dürfen. Und vollends der Gedanke einer Grundschuld oder einer Reallast, die auf der Frachtforderung ruht, wäre ganz unmöglich, ein dialektisches Spiel mit Worten. In der That ist die Kommission dieser abenteuerlichen Idee völlig fern geblieben. Davon ist vielfach die Rede gewesen, daß mit dem Wechsel im Eigenthum des Schiffes ein Wechsel des Schuldners verbunden sei. Mir ist aber keine Stelle der Protokolle bekannt, aus der die Auffassung spräche, daß mit der Cession der Fracht insoweit ebenfalls die Person des Schuldners wechselte. Man hat daran gedacht, die Frachtforderung lediglich als Zubehör des Schiffes zu behandeln, die mit diesem die rechtlichen Schicksale zu theilen hätte. Indessen erwies sich das als undurchführbar und so entschloß man sich zur jetzigen Ausgestaltung des Pfandrechts an der Fracht[45]). Selbst wenn also die Theorie der dinglich-persönlichen Haftung, soweit das Schiff in Frage kommt, durchführbar wäre, so müßte man doch der Frachtforderung gegenüber an dem accessorischen Pfandrecht festhalten, mit anderen Worten, auf die einheitliche Ausgestaltung des Schiffsgläubigerrechts überhaupt Verzicht leisten. In Wahrheit ist das auch der Standpunkt der herrschenden Lehre. Es ist bezeichnend, mit welcher Unbefangenheit Ehrenberg die Durchführung des Pfandrechts an der Fracht Dritten gegenüber dahin lehrt, daß die Cession der Forderung an den Dritten einfach ignorirt wird. Diese Klage des Schiffsgläubigers gegen den Frachtschuldner, gleichviel ob die Frachtforderung cedirt ist oder nicht, was ist sie denn Anderes, als die Klage des Pfandgläubigers gegen den debitor cessus seines Schuldners in normalster

45) Vgl. z. B. Prot. S. 2913 f., 2929, 4163 u. s. w.

Gestalt, und wo steckt denn hier auch nur eine Spur noch von einer actio in rem scripta? Man stelle sich vor:

Auf der einen Seite: Ein Komplex von Ansprüchen, ein dinglich-persönlicher gegen das Schiff; ein Pfandrecht an der Fracht, das zur Sicherung einer Forderung dient, die nicht zu finden ist; daneben unter Umständen eine persönliche Forderung an den Rheder, sei es begrenzt, sei es unbegrenzt, bald gleichzeitig mit jenen Rechten entstehend, bald, man weiß nicht recht wie, später zur Entstehung gelangend (in welchem Falle die Forderung merkwürdigerweise eher zu verjähren beginnt, als sie überhaupt entstanden ist, § 902 HGB.'s); das Ganze doch wiederum stets gerichtet auf ein und denselben Gegenstand; ein wüstes Nebeneinander ohne jeden organischen Zusammenhang. Und auf der anderen Seite: Ein Schuldverhältniß aus Rechtsgeschäft oder Delikt (Quasikontrakt) im Mittelpunkte des Ganzen, ihm Halt und Zusammenhang gebend; verbunden einerseits mit einem Pfandrecht an Schiff und Fracht; inhaltlich beschränkt andererseits auf diese Gegenstände als Befriedigungsmittel, eine Beschränkung, die unter bestimmten Voraussetzungen in Wegfall kommt, wodurch dann das Forderungsrecht ganz selbstverständlich (unbegrenzt oder bis zu einer bestimmten Höhe) seine normale Kraft erlangt.

Mir scheint die innere Wahrheit der letzteren Gestaltung so überzeugend, daß selbst, wenn der oben besprochene zweite Satz des Art. 22 oder ein ähnlicher Gesetz geworden wäre, ich darin nichts Anderes erblicken könnte, als die positivrechtliche Statuirung eines Schuldüberganges, die freilich unbedenklich erschiene, weil ohnehin die Forderung gegen den ursprünglichen Schuldner erheblichen praktischen Werth nicht mehr besitzt, die aber an der inneren Struktur des ganzen Rechtsverhältnisses nichts zu ändern vermag.

VI.

Schadensersatzpflicht des Rheders beim Zusammenstoß von Schiffen.

Von

Herrn G. Haekel, Marine-Intendantur-Referendar in Kiel.

§ 1.

Einleitung[1]).

Das römische Recht[2]) verneinte nach den Grundsätzen der Lex Aquilia einen Schadensersatzanspruch des geschädigten Rheders im Falle eines zufälligen Zusammenstoßes, erkannte einen solchen jedoch an, wenn die Kollision durch ein Verschulden des Schiffers oder der Mannschaft des beschädigenden Schiffes herbeigeführt war. Lag die Ursache des Zusammen-

1) Vgl. über die geschichtliche Entwicklung, die hier nur kurz skizzirt werden soll: Rehme, Geschichtliche Entwicklung der Haftung des Rheders; R. Behrend, Ungefährwerk in der Geschichte des Seerechts (Savigny-Zeitschrift, German. Abth. XIX S. 52 ff.); Prien, Zusammenstoß von Schiffen, Berlin 1896 und 1899, S. 946 bis 1030; Henri Rolin, L'abordage, Brüssel 1899; Lutz, Protokolle der Kommission zur Berathung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Würzburg 1858 ff., S. 2782, 2783; ferner die unten citirte Abhandlung von Lamprecht.

2) L. 29 §§ 2—5 Ad leg. Aquil. 9, 2. Protokolle S. 2782. Lewis, Deutsches Seerecht Bd. II S. 115.

stoßes in der Schuld beider Schiffer oder beider Besatzungen, so wurde der Anspruch des Geschädigten zurückgewiesen, wenn der Schaden ohne sein konkurrirendes Verschulden nicht eingetreten wäre, während jeder Theil den von ihm verursachten Schaden tragen mußte, soweit dieser sich nur auf eigenes Versehen zurückführen ließ.

Diese Grundsätze wurden bekanntlich in älteren Seerechtsbildungen des Mittelalters verlassen. Letztere, von der germanischen Rechtsanschauung ausgehend, daß jede Sache, welche Schaden anrichtete, für die Erstattung desselben in Anspruch genommen werden konnte[3]), ließen jedes Schiff, welches ein anderes ansegelte, für den durch den Zusammenstoß angerichteten Schaden haften. In den späteren Seerechten des Mittelalters, welche im Wesentlichen dem Seerecht von Oleron[4]) folgten, wurde der Schaden der Schiffe und Ladungen in der Regel auf Rheder und Ladungsbetheiligte zur Hälfte vertheilt[5]). Dieses Repartitionssystem beherrschte die Seerechtsbildungen der an dem Atlantischen Ocean, der Ost- und Nordsee wohnenden Nationen zum Theil bis in das 17. und 18. Jahrhundert hinein und hat seine Wirkung noch heute nicht verloren[6]). Die Mehrzahl der modernen Gesetzgebungen kehrte jedoch im Wesentlichen zu den Grundsätzen des römischen Rechts zurück. Unter der Einwirkung des Letzteren wurde die Anwendung des deutschrechtlichen Repartitionssystems zunächst auf die Fälle be-

---

3) „Wer Schaden thut, muß Schaden bessern.“ Vgl. Lamprecht in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 16 ff.; Rehme a. a. O. S. 88 ff., 136 ff., 149 f., 166 f.; Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 406, 407; Behrend a. a. O., Rolin a. a. O. S. 43 ff.

4) Kapitel 15.

5) Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 28--33, 35—42; Rolin a. a. O. S. 61 ff.

6) Von der englischen und nordamerikanischen Praxis wird für den Fall eines beiderseitigen Verschuldens, von dem französischen Recht (Code de commerce art. 407) für den Fall der Zweifelhaftigkeit der Kollisionsursache noch heute das Repartitionssystem zur Anwendung gebracht (vgl. Rolin a. a. O. S. 165 ff.).

schränkt, in welchen die Ursache des Zusammenstoßes nicht ermittelt werden konnte oder in einem beiderseitigen Verschulden zu suchen war — in der Regel sogar auf den ersten Fall allein —, während bei einem zufälligen Zusammenstoß eine Haftung des Rheders fast überall verneint wurde [7]). Die Ladungseigenthümer nahmen nun auch an der Vertheilung des Schadens im Allgemeinen nicht mehr theil [8]). Auch von der bisherigen Art der Vertheilung wurde abgewichen, indem zur Vermeidung von Härten kleineren Schiffen gegenüber der Schaden nicht zur Hälfte, sondern nach Verhältniß des Werths der Schiffe auf diese vertheilt wurde. War der Zusammenstoß lediglich durch das Verschulden der Besatzung eines Schiffes herbeigeführt, so wurde überall der Rheder dieses Schiffes für den gesammten Schaden der Schiffe und Ladungen haftbar gemacht. Jedoch war in einzelnen Rechten die Haftung auf Vorsatz [9]), in anderen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit [10]) der Besatzung beschränkt, während ein leichtes Versehen derselben dem Zufall gleichgestellt wurde; in einigen Rechten war die Haftung des Rheders eine unmittelbare [11]), in anderen dagegen nur eine subsidiäre [12]).

---

7) Näheres bei Lamprecht a. a. O. S. 41 ff.; Lewis, Deutsches Seerecht Bd. II S. 131; Entsch. des RG. Bd. XXI S. 138 f.

8) Lamprecht a. a. O. S. 68 ff. Entsch. des ROHG. Bd. XIII S. 115. Vereinzelte Ausnahmen: die Hamburgische Assekuranz- und Havarei-Ordnung von 1731 und die Schwedische Assekuranz- und Havarie-Ordnung von 1750 § 11 (Lamprecht a. a. O. S. 97); sie führen zurück auf die Ordonnanz von Rotterdam von 1721. Vgl. v. Duhn in dieser Zeitschrift Bd. XIV S. 225 ff.; Rolin a. a. O. S. 138 ff.

9) Vgl. Hamburgische Assekuranz- und Havarei-Ordnung vom 10. September 1731 Tit. 8 Art. 2.

10) Vgl. Ordonnantie op het Stuck van Assecurantie ende Avarije von Rotterdam von 1721 Art. 256. Allg. LR. II, 8 Art. 1911. Lamprecht a. a. O. S. 30 ff. Lewis Bd. II S. 115. Entsch. des RG. Bd. XXI S. 138. Protokolle S. 2783.

11) Vorbildlich war die Ordonnance de la marine von 1681 II, 8 Art. 2 und III, 7 Art. 4.

12) Allg. LR. II, 8 Art. 1528. Protokolle S. 2028. Lamprecht

Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch" [13]) ließ grundsätzlich jeden Theil seinen Schaden selber tragen, erkannte jedoch eine Haftpflicht des Rheders für den dem anderen Schiffe und dessen Ladung durch Kollision entstandenen Schaden an, soweit dieser lediglich durch die Besatzung des ersteren Schiffes verschuldet war [14]) und zwar neben [15]) der durch das bürgerliche Recht geregelten Haftung der schuldigen Person der Schiffsbesatzung. Die Gründe hierfür lagen in Folgendem:

Eine bloße Verantwortlichkeit für eigenes Verschulden hatte sich für den Handels- und Seeverkehr als unzureichend erwiesen [16]). Die Hilfspersonen, welche in verantwortungsvollen Stellungen eines Handelsunternehmens beschäftigt wurden, waren in der Regel aus Mangel an eigenem Vermögen nicht in der Lage, für den Dritten verursachten Vermögensschaden selbst einzustehen. Da der Geschäftsherr des Unternehmens den Nutzen aus der Thätigkeit seiner Vertreter zog, lag es nahe und war zugleich eine Forderung der Billigkeit zum Schutze der Geschädigten, daß neben jenen auch dieser ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für solchen Schaden haftbar gemacht wurde, der von Gehilfen in Ausführung der ihnen zugewiesenen Dienstverrichtungen angerichtet war [17]). Ein Bedürfniß hierfür machte sich vor allem bei dem Seehandel geltend, in welchem die Thätigkeit

a. a. O. S. 95, 96. Lewis in Endemann's Handbuch Bd. IV S. 42. Lewis-Boyens, Deutsches Seerecht Bd. I S. 176 und die dort angeführten Gesetze.

13) Art. 736—741 Allg. D. HGB.

14) Art. 736 Abs. 1, 737 Allg. D. HGB.

15) Art. 736 Abs. 3 Allg. D. HGB.

16) Protokolle S. 2027, 2028. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 421. Wagner, Beiträge S. 80.

17) Vgl. Gierke (Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Reichstag S. 25), welcher als Grundsatz des deutschen Rechts folgenden Satz aufstellt: „Der Träger einer Herrschaft haftet unabhängig von eigener Schuld für Versehen der Angehörigen seines Herrschaftsverbandes in ihrem Wirkungskreise."

des Rheders gegenüber der des Schiffers fast ganz in den Hintergrund trat. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Schiffahrtsbetriebes, durch die die Sicherheit des Publikums und des Verkehrs in hohem Maße gefährdet wurde [18]), war eine Haftung des Rheders für ein Verschulden seiner Besatzung bei dem Zusammenstoß von Schiffen besonders geboten [19]). Da eine subsidiäre Schadensersatzpflicht des Rheders jedoch ohne praktischen Werth gewesen wäre, weil eine Vorausklage gegen den Schiffer oder die Mannschaft in den meisten Fällen wegen der Vermögenslosigkeit der Beklagten doch zu keiner Befriedigung des Geschädigten geführt hätte [20]), so entschied sich das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch für eine unmittelbare Haftung des Rheders.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird auch von dem neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 [21]) für den durch Zusammenstoß einem Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden der Rheder des anderen Schiffes grundsätzlich ersatzpflichtig gemacht, falls der Schaden

1. von einer Person seiner Schiffsbesatzung und
2. durch deren Verschulden

herbeigeführt ist.

Es handelt sich zunächst darum, den Kreis der Personen und Handlungen abzugrenzen, welche eine Haftung des Rheders zu begründen vermögen.

---

18) Vgl. § 778 HGB. Wagner, Beiträge S. 81. Wagner, Seerecht Bd. I S. 128, 174. Entsch. des RG. Bd. XXXIV S. 41. Vgl. auch § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 2. Juni 1871.

19) Einige gehen so weit, die Haftung des Rheders daraus zu erklären, daß in der Eröffnung eines gefährlichen Betriebes eine culpa des Unternehmers liege, die dieser zu vertreten habe. Vgl. Wagner, Seerecht Bd. I S. 373. Seuffert's Archiv Bd. XIV Nr. 208.

20) Protokolle S. 2028, 2784. Lamprecht a. a. O. S. 96. Prien, Zusammenstoß S. 1159.

21) §§ 734—739 HGB.

§ 2.

Umfang des Begriffs „Schiffsbesatzung".

Zu der Besatzung eines Schiffes gehören nach § 481 HGB. „der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen".

Als Schiffer gilt der Schiffsführer [22]) oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter [23]).

Unter den Begriff der „Schiffsmannschaft" fällt das zu seemännischen Diensten bestimmte Schiffspersonal mit Einschluß der Schiffsoffiziere [24]).

Zu „den übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen" gehören in erster Linie alle zu anderen als seemännischen Diensten angestellten Personen, wie z. B. Zahlmeister, Aerzte, Proviantmeister, Köche, Aufwärter u. A. m.

Ein Widerstreit der Meinungen entstand darüber, ob zu der letzteren Kategorie nur die in einem dauernden Dienstverhältniß zu dem Rheder stehenden [25]), oder alle auf dem Schiff zu Schiffsdiensten verwendeten, also auch die nur

---

22) § 511 HGB.'s.

23) §§ 516, 517 HGB. Protokolle S. 2784. Vgl. auch § 33 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897.

24) Eine genaue Aufzählung derselben gibt weder das Handelsgesetzbuch noch die Seemannsordnung. Die Reichstagskommission zur Berathung der Letzteren hielt eine solche für entbehrlich und unthunlich. Nicht begründet ist es, wenn Loewe in Makower's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II S. 8 und 9 auch Aerzte, Zahlmeister und Proviantmeister in jeder Beziehung zu den Schiffsoffizieren zählt. Vgl. hierzu Lewis, Seerecht Bd. I S. 181.

25) Lewis Bd. I S. 182 f. Ehrenberg, Beschränkte Haftung S. 221 f., welcher nur „die auf Grund eines Heuervertrags zu Schiffsdiensten verpflichteten Personen" als zur Schiffsbesatzung gehörig anerkennt. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 415. Schaps, Kommentar zum Seerecht, Bem. zu § 481 HGB. Pappenheim in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 597 ff. und in Rassow und Küntzel's Beiträgen Bd. XLIII S. 342 ff.

vorübergehend darauf beschäftigten Personen[26]), insbesondere die Lootsen zu zählen sind. Die ratio legis ergibt sich aus einer historischen Verfolgung der von den Gesetzgebern gepflogenen Verhandlungen.

Dem „Preußischen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs“ war der Begriff der Schiffsbesatzung, wie er im § 481 HGB. gegeben wird, fremd. Er unterschied „Schiffsführer“ und „Schiffsmann“, deren Rechte und Pflichten besonders abgegrenzt waren. Eine Haftpflicht des Rheders wurde lediglich für das Verschulden des Schiffsführers anerkannt[27]). Da Letzterer durch Art. 418 Abs. 3 von jeder Verantwortung für den Lootsen befreit wurde, und da in der Annahme eines solchen, wie die Motive[28]) ausführten, keine freiwillige Substitution des Schiffsführers zu erblicken war, ergab sich die Folgerung, daß auch der Rheder für das Verschulden von Lootsen grundsätzlich nicht zu haften hatte. Dieses wurde im Art. 593 des Preußischen Entwurfs in dem Kapitel über Ansegelungen ausdrücklich ausgesprochen.

Bei der Berathung des Art. 418 Abs. 3[29]) beschränkte sich der Austausch der Meinungen auf die Frage, ob und inwieweit der Schiffsführer für die Auswahl und Beaufsichtigung der Lootsen verantwortlich sei. Diese wurde verschieden beantwortet[30]). Bei der Abstimmung[31]) wurde der allgemeine Ausschluß einer Haftung des Schiffsführers für das Verschulden der Lootsen abgelehnt, weil der Schiffsführer dadurch leicht verleitet werden könnte, einen Lootsen ohne Grund anzunehmen, nur um sich von seiner Haftung zu befreien[32]). Es wurde auf die allgemeinen Rechtsgrund-

26) Lamprecht a. a. O. S. 89, 90. Lewis-Boyens Bd. I S. 155, 156. Boyens in dieser Zeitschrift Bd. L S. 56 ff.
27) Art. 589 Preuß. Entw. (Lutz, Beil.Bd. I zu den Protokollen S. 376).
28) S. 231 ff.
29) Protokolle S. 1783—1786.
30) Protokolle S. 1783—1785.
31) Protokolle S. 1786.
32) Protokolle S. 2031.

sätze verwiesen[33]), wodurch jedoch keineswegs eine Haftung des Schiffsführers und somit des Rheders für das Verschulden des Lootsen allgemein anerkannt, sondern nur insoweit zugelassen werden sollte, als im einzelnen Falle ein Verschulden des Schiffsführers bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Lootsen nachgewiesen werden konnte. Es ist daher nicht richtig, wenn Wagner[34]) aus der Ablehnung des Art. 418 des Preußischen Entwurfs und aus dem Hinweis auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze den Schluß zieht, daß die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder im Prinzip eine Haftung des Rheders für das Verschulden von Lootsen anerkannt habe.

Im Laufe der weiteren Berathungen wurde zu Art. 407 des Preußischen Entwurfs der Antrag[35]) gestellt, sowohl die Haftung des Rheders wie die des Schiffers für das Verschulden „eines obrigkeitlich bestellten Lootsen, welchen der Schiffer auf Grund einer bestehenden Verordnung oder aus Vorsicht anzunehmen genöthigt war", auszuschließen. Die Frage, ob der Rheder im Allgemeinen für das Verschulden der Lootsen zu haften hatte, wurde bei der Begründung des Antrags zweifelhaft gelassen[36]). Von einzelnen Mitgliedern wurde die vorgeschlagene Bestimmung für überflüssig gehalten, da man den Lootsen, eine im Seerecht hinreichend bestimmte Person, mit dem Schiffer nicht identifiziren und deshalb eine Haftung des Rheders für diesen überhaupt nicht anerkennen könnte[36]). Andere Mitglieder vertraten denselben Standpunkt und erhoben deshalb gegen die Fassung der beantragten Bestimmung das Bedenken, daß daraus eine allgemeine Haftung des Rheders für das Verschulden des Lootsen als argumentum e contrario angenommen werden könnte[37]). Der Antrag wurde deshalb

33) Protokolle S. 1785, 2031.

34) Wagner, Beiträge S. 83.

35) Protokolle S. 2027.

36) Protokolle S. 2032.

37) Protokolle S. 2033.

abgelehnt, jedoch die Regelung der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Entscheidung der Frage, ob für die Haftung des Rheders in solchen Fällen das Vorhandensein eines Verschuldens — nämlich des Schiffers — präjudicirlich sein sollte oder nicht, bis zur Berathung über die Schiffskollisionen aufgeschoben[38]). Die von Wagner[39]) auch aus dieser Ablehnung gezogene Schlußfolgerung, daß die Haftung des Rheders für das Verschulden der Lootsen dadurch im Prinzip anerkannt werden sollte, halte ich hiernach ebenfalls nicht für berechtigt.

Bei der Berathung über die aus Schiffskollisionen hergeleiteten Ansprüche wurde zunächst die Nothwendigkeit anerkannt, daß der Rheder nicht nur für das Verschulden des „Schiffers"[40]), sondern auch für das des „Schiffsmannes" haftbar zu machen sei[41]). Bezüglich seiner Verantwortlichkeit für das Verschulden der Lootsen beim Zusammenstoß von Schiffen machte sich auf der einen Seite[42]) die Auffassung geltend, daß der Art. 593 des Preußischen Entwurfs, welcher Rheder und Schiffer von der Haftpflicht für Lootsen befreite, wegfallen könnte, weil sich aus Art. 589[43]) des Entwurfs bereits ergebe, daß der Rheder nur für das Verschulden des Schiffers zu haften habe. „Als solcher sei aber nur der vom Rheder bestellte Schiffsführer, sowie jeder ordnungsmäßige Vertreter desselben, also nur diejenige Person anzusehen, deren Obliegenheiten sich aus einem Mandat des Rheders direkt oder indirekt ableiten ließe, nicht aber der Lootse, am allerwenigsten der Zwangslootse, dessen Annahme der Schiffer nicht ablehnen dürfte."

Demgegenüber wurde die Bestimmung des Art. 593 von

38) Protokolle S. 2033.

39) Wagner, Beiträge S. 82.

40) „Schiffer" statt „Schiffsführer", weil ersterer Begriff auch jeden gesetzlichen Vertreter einbegriff. Vgl. Protokolle S. 2784.

41) Protokolle S. 2796 f.

42) Protokolle S. 2792.

43) Art. 589 Preuß. Entw. entspricht § 734 HGB.

anderen Mitgliedern der Konferenz gerade darum für überflüssig gehalten [44]), weil im Gegentheil aus Art. 589 ohne Weiteres eine Haftung des Rheders für die Lootsen zu folgern sei; denn wenn der Schiffer kraft staatlicher Anordnung oder aus Vorsicht einen Lootsen an Bord genommen und diesem die Leitung des Schiffes übertragen habe, so erscheine der Lootse als der gesetzliche Vertreter des Rheders, da dieser im Voraus wisse, daß der Schiffer da und dort in die Lage komme, einen Lootsen an Bord nehmen zu müssen und dessenungeachtet das Unternehmen wolle [45]).

Von dritter Seite [46]) wurde der Ausschluß einer Haftung des Rheders wenigstens für den Zwangslootsen als gerechtfertigt anerkannt.

In einer erneuten Berathung wurden auch gegen eine Ausnahmebestimmung bezüglich der Zwangslootsen Bedenken geltend gemacht [47]) wegen der Möglichkeit eines hieraus zu entnehmenden argumentum e contrario, hauptsächlich was die Haftung des Rheders für den von Lootsen auf andere Weise als durch Zusammenstoß herbeigeführten Schaden anbetraf.

Die Gesammtheit der Aeußerungen ergibt weder eine überwiegende Ansicht der Kommissionsmitglieder dafür, daß der Rheder für das Verschulden des Lootsen grundsätzlich zu haften habe, wie es Wagner [48]) behauptet, noch für das Gegentheil, wie Pappenheim [49]) annimmt. Da die Diskussionen sich im Wesentlichen auf die Frage beschränkten, ob der Lootse als Vertreter des Schiffers anzusehen sei oder nicht [50]), so wurde, je nachdem diese bejaht oder verneint

---

44) Protokolle S. 2791.

45) Vgl. hierzu auch Protokolle S. 2032.

46) Protokolle S. 2792.

47) Protokolle S. 2920. Vgl. hierzu Lamprecht a. a. O. S. 92.

48) Wagner, Beiträge S. 82, 83.

49) Rassow und Küntzel Bd. XLIII S. 346 ff. und diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 597 ff.

50) Protokolle S. 2791, 2792.

wurde, eine Haftpflicht des Rheders für das Verschulden des Lootsen bejaht oder verneint, ohne daß es zu einer entscheidenden Abstimmung kam, welche die Haftung des Rheders für Lootsen allgemein regelte. Eine Einigung wurde nur insofern erzielt, als die Haftung des Rheders für einen besonderen Fall ausgeschlossen wurde, wenn nämlich der Zusammenstoß lediglich durch das Verschulden eines Zwangslootsen herbeigeführt war und das Schiff zur Zeit des Zusammenstoßes unter der Führung des Letzteren gestanden hatte [51]). Bestimmend war hierfür zum Theil das Vorbild des englischen Rechts [52]), dem bereits die Seerechte anderer Nationen gefolgt waren. Im Uebrigen unterblieb eine Regelung der Haftpflicht des Rheders für ein Verschulden des Lootsen [53]). Dagegen wurde im Anschluß an die letzte Debatte die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Rheders ausgedehnt auf „Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft auf dem Schiffe angestellte Personen", welche im Art. 465 des Preußischen Entwurfs und in einer Erweiterung desselben bezüglich ihrer Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft gleichgestellt waren. Es wurde mit Recht hervorgehoben, daß kein Grund einzusehen sei, weshalb der Rheder für die Versehen des Steuermanns, nicht aber für die eines Maschinisten einstehen solle, da die Stellung und die Dienstleistungen dieser beiden Personen für die Seefahrt gleichbedeutend seien. Ferner wurde geltend gemacht, daß die Aufwärter, solange sie nur in ihrem Dienstkreise verwendet und nicht etwa der Schiffsmannschaft für einzelne Dienste substituirt würden, in welchem Falle der Rheder für sie als Schiffsleute haften müsse, bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen kaum ein folgenschweres Verschulden begehen könnten und daher die Haftung des Rheders für diese nur

---

51) Protokolle S. 2793, 2919, 2921.

52) Vgl. Merchant shipping Act von 1894 sect. 633 und Anm. 51.

53) Vgl. Protokolle S. 4138.

unbedeutend sein würde[54]). Aus dem Zusammenhang dieser Debatte mit der vorausgegangenen läßt sich nicht verkennen, daß die Hamburger Konferenz die Maschinisten und Aufwärter bewußt in Gegensatz zu den Lootsen stellte. Dieses ist um so auffallender, als die Gründe, welche für eine Haftung des Rheders aus dem Verschulden der Ersteren geltend gemacht wurden, zum größten Theil auch für den Lootsen zutreffen; denn auch die Dienstleistung eines Lootsen ist derjenigen des Schiffers oder zum mindesten einer Person der Schiffsmannschaft gleichbedeutend, auch der Lootse ist nach Auffassung eines Theils der Mitglieder als Substitut des Schiffers anzusehen, in gleicher Weise wie der vorübergehend seemännische Dienste verrichtende Aufwärter als Substitut des Schiffsmanns. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Lootsen und einem Aufwärter besteht nur insofern, als Ersterer sehr viel öfter in die Lage kommt, einen Schaden anzurichten, als Letzterer. Daher ist die Anerkennung einer Haftpflicht des Rheders für den Lootsen von ganz anderer praktischer Tragweite als die Anerkennung einer solchen für Personen, die im seemännischen Dienst in der Regel keine Verwendung finden.

Der Umstand, daß die Hamburger Konferenz von einer erschöpfenden Regelung der Rhederhaftpflicht für Lootsen Abstand genommen hat, findet hiernach eine doppelte Erklärung:

1. Man scheute sich davor, im Gesetz für alle Fälle ein gemeinsames Prinzip aufzustellen, ohne das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Lootsen und ihre beiderseitigen Obliegenheiten vorher fixirt zu haben[55]).

2. Man fürchtete, den Rheder durch die Auferlegung einer unbedingten Haftung für das Verschulden von Lootsen zu sehr zu belasten, weil deren praktische Konsequenzen nicht abzusehen waren.

---

54) Protokolle S. 2921.

55) Protokolle S. 2792. Vgl. auch ebenda S. 1781, 1782.

Letztere Erwägung scheint mir ausschlaggebend gewesen zu sein.

Das Reichsgericht[56]) nimmt auf Grund dieser Kommissionsverhandlungen an, daß es ursprünglich in dem Willen der Gesetzgeber gelegen hat, eine Haftung des Rheders nur für den Schiffer, die Mannschaft und die dieser bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gleichgestellten Personen anzuerkennen, ist jedoch der Ansicht, daß diese Absicht von den Gesetzgebern später aufgegeben worden sei. Dieses zeige sich insbesondere darin, daß man in den von der Kommission aufgestellten Entwurf den Art. 423 aufgenommen habe. Dieser gehe, um den Kreis derjenigen Personen abzugrenzen, für die der Rheder zu haften habe, nicht mehr auf den Art. 465 des Preußischen Entwurfs zurück, welcher die der Schiffsdisziplin unterworfenen, d. h. die dauernd angestellten, Personen zusammenfaßte, sondern habe gerade in einem gewissen Gegensatz zu diesem einen anderen Begriff für die Rhederhaftung als maßgebend aufgestellt, nämlich den der Schiffsbesatzung. Aus der Aufstellung dieses neuen Begriffs, welcher in die Art. 445, 451 und 736 Allg. D. HGB. überging, neben dem bereits bekannten Begriff der der Schiffsdisziplin unterworfenen Personen, welcher im Art. 554 Allg. D. HGB. in dem Kapitel über Schiffsmannschaft beibehalten wurde, zieht das Reichsgericht die Schlußfolgerung, daß das Gesetz den Kreis derjenigen Personen, welche eine Haftung des Rheders zu begründen vermögen, über den Kreis der im Art. 554 zusammengefaßten hinaus erweitern und auch auf die nur vorübergehend auf dem Schiffe angestellten Personen ausdehnen wollte. Ich halte diese Annahme nicht für zutreffend.

Die Aufstellung des Begriffs der „Schiffsbesatzung" im Art. 423 des Kommissionsentwurfs bedeutete keine materielle Aenderung der bisher

---

56) Entsch. des RG. Bd. XIII S. 114 f. Ebenso Boyens in dieser Zeitschrift Bd. L S. 56 ff.

von der Kommission angenommenen Bestimmungen, sondern war nur „ein formeller Behelf, um eine Wiederholung der im Entwurf an verschiedenen Stellen vorkommenden Bestimmungen, daß von den übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen dasselbe gelten solle wie von der Schiffsmannschaft, zu vermeiden“[57]); die Aufstellung des Begriffs der „Schiffsbesatzung“ sollte also nichts anderes bezwecken, als eine Zusammenfassung der im Art. 465 des Preußischen Entwurfs näher bezeichneten Personen. Es kann nicht angenommen werden, daß die Konferenz eine durchgreifende materielle Aenderung ihrer Beschlüsse vorgenommen hätte ohne vorangegangene eingehende Debatte, wozu bei der nochmaligen Berathung des Entwurfs reichlich Gelegenheit geboten war[58]). Jede andere Auslegung thut dem Willen der Gesetzgeber Zwang an.

Da die Hamburger Konferenz von einer prinzipiellen Lösung der Frage, ob der Rheder für das Verschulden der Lootsen überhaupt haftpflichtig ist oder nicht, Abstand genommen hat, blieb die Entscheidung derselben, theils mit, theils ohne Willen der einzelnen Mitglieder, der Praxis vorbehalten.

Das Reichsgericht hat in feststehender Uebung[59]) eine Haftung des Rheders für das Verschulden eines freiwillig angenommenen Lootsen in gleicher Weise wie für das von Schiffer und Mannschaft grundsätzlich anerkannt. Es geschah dieses in folgerechter Durchführung des in den übrigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Haftung des Rheders

57) Protokolle S. 3711 f.

58) Vgl. Protokolle S. 3730, 3731, 4138 f.

59) Grundlegend war das Urtheil des Ob.Appell.Gerichts Lübeck vom 25. April 1868 in Kierulff's Sammlung Bd. IV S. 301 ff. Entsch. des RG. Bd. XIII Nr. 29. Bolze Bd. V Nr. 375, VI Nr. 304. Seuffert's Archiv Bd. XXXVII Nr. 58, Bd. XLIV Nr. 39. Vgl. auch Hamb. Handels-Ger.Ztg. 1867 S. 340, 341, 1868 S. 41.

befolgten Rechtsprinzips, welches, wie das Reichsgericht[60]) ausführt, dahin ging, „daß der Rheder ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden im Interesse der Sicherheit des Verkehrs für jeden Schaden verantwortlich zu machen sei, den das Schiff — d. h. die Gesammtheit der auf demselben im Dienste des Rheders zu Schiffszwecken thätigen Personen — verursacht hat". Hierzu muß nach Annahme des Reichsgerichts auch jede nur vorübergehend zu Schiffsdiensten verwendete Person, insbes. der freiwillig angenommene Lootse gerechnet werden. Nachdem das neue Handelsgesetzbuch die Bestimmungen des „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs" über die Haftung des Rheders beim Zusammenstoß von Schiffen übernommen hat, ohne dieser von dem Reichsgericht beobachteten Praxis entgegenzutreten, ist eine Haftung des Rheders für das Verschulden aller, also auch der nur vorübergehend zu Schiffsdiensten angestellten Personen als gewollte Absicht des Gesetzes anzunehmen[61]). Dasselbe geht aus der Begründung des „Entwurfs einer neuen Seemannsordnung" hervor, in welcher die Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich der „Schiffs-

60) Entsch. des RG. Bd. XIII S. 117. Pappenheim (Rassow und Küntzel's Beiträge Bd. XLIII S. 342 f.) erkennt eine Haftung des Rheders für Lootsen — obwohl sie nach seiner Ansicht mit dem Willen der Gesetzgeber in Widerspruch steht — als „ein im Gerichtsgebrauch entwickeltes Gewohnheitsrecht" an. Hierüber vgl. Boyens in dieser Zeitschrift Bd. L S. 63 Anm. 10.

61) Wenn im § 520 HGB. bestimmt wird, der Schiffer habe jede Veränderung im Personal der Schiffsbesatzung in sein Tagebuch einzutragen, daneben aber noch jede Annahme eines Lootsen zu vermerken, so kann daraus noch nicht, wie Ehrenberg (Beschränkte Haftung S. 222) annimmt, gefolgert werden, daß der Lootse vom Gesetz bewußt in Gegensatz zur Schiffsbesatzung gestellt werden sollte. Dagegen ist eine Gegenüberstellung des Zwangslootsen und der Schiffsbesatzung im Wortlaut des § 738 HGB. wohl beabsichtigt. Vgl. Lewis-Boyens, Seerecht Bd. I S. 156. Entsch. des RG. Bd. VII S. 25. Anderer Ansicht Lamprecht a. a. O. S. 92.

besatzung" erwähnt und bemerkt wird, daß daran nichts geändert werden solle, wenn auch § 2 der neuen Seemannsordnung den Lootsen ausdrücklich von der Schiffsmannschaft ausschließe[62]).

Eine Haftung des Rheders für das Verschulden aller auf dem Schiff zu Schiffsdiensten — wenn auch nur vorübergehend — verwendeten Personen erscheint durchaus gerechtfertigt[63]). Es ist nicht einzusehen, warum das Verschulden eines Steuermanns, der nur aushilfsweise beschäftigt wird, einen anderen Einfluß auf die Haftung des Rheders haben soll wie ein Versehen des dauernd angestellten Steuermanns. Eine besondere Stellung nehmen die Lootsen ein, da ihre Thätigkeit an Bord der Schiffe naturgemäß nur eine vorübergehende ist. Mit Rücksicht darauf, daß ihre Dienstleistungen in der Hauptsache denen des Schiffers gleichkommen, zum Theil diese ersetzen, hat man eine Haftpflicht des Rheders für den Lootsen daraus herzuleiten versucht, daß dieser als „Vertreter" des Schiffers anzusehen sei[64]).

Da jedoch nach der herrschenden Ansicht eine solche Annahme nur dann zulässig ist, wenn dem Lootsen das Kommando über das Schiff übertragen war, so würde sich die Folgerung ergeben, daß der Rheder in jedem anderen Falle für den Lootsen nicht zu haften hätte[65]). Der bestehende

---

62) Drucksachen des Reichstags 10. Legisl.Periode I. Session 1898 bis 1900 Nr. 633 S. 37.

63) Auch Pappenheim a. a. O. erkennt eine Haftung des Rheders für Lootsen als „unleugbar dem praktischen Bedürfniß und den Anforderungen unseres Rechtsgefühls entsprechend" an.

64) Wagner, Beiträge S. 80, 94. Lewis, Seerecht Bd. II S. 139. Kühns in dieser Zeitschrift Bd. XII S. 425, 426. Vgl. auch die Auffassung seemännischer Kreise in Entsch. der Seeämter Bd. I S. 123, 396, 467. Protokolle S. 2032, 2791, 2792. Hier werden die Gutachten der Sachverständigen mehrerer Seeplätze erwähnt.

65) Diese Folgerung zieht Lewis, Seerecht Bd. II S. 139. Vgl. auch Protokolle S. 1784.

Rechtszustand findet daher in der erwähnten Erklärung keine Begründung. Ueberdies halte ich die Auffassung, daß der Lootse, welcher das Kommando des Schiffes übernimmt, Vertreter des Schiffers sei, nicht für zutreffend. Wenn auch Letzterer auf Grund der ihm zustehenden Berechtigung [66]), die Leitung des Schiffes einem Lootsen überträgt, so wird er dadurch von seinen Pflichten, die ihm die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers auferlegt, nicht befreit [67]), selbst wenn er zur Annahme des Lootsen gezwungen ist [68]). Bei den Berathungen der Hamburger Konferenz wurde stets von dieser Voraussetzung ausgegangen [69]). Der Schiffer wird deshalb für die Dauer der Uebergabe des Kommandos nicht seiner Stellung entkleidet, sondern die ihm bei der Schiffsführung zufallenden Aufgaben werden zwischen ihm und dem Lootsen vertheilt, so daß Beide sich in ihren Dienstthätigkeiten ergänzen, der Eine der Gehilfe des Anderen wird, je nach der Stellung, die der Schiffer unter Einhaltung der ihm obrigkeitlich gesetzten Schranken [70]) dem Lootsen an Bord ein-

---

66) Entsch. der Seeämter Bd. I S. 123, 393, Bd. II S. 170 f., Bd. III S. 452 f., Bd. IV S. 379.

67) Lewis-Boyens Bd. I S. 313. Näheres hierüber vgl. S. 201 bis 203 dieser Abhandlung. Art. 33 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897. Eine Anwendung des § 516 des HGB., auf welchen Wagner (Beiträge S. 93) und Kühns (in dieser Zeitschrift Bd. XII S. 425 f.) ihre Beweisführung stützen, ist nicht zulässig, da der Schiffer bei der Annahme von Lootsen an der Führung des Schiffes nicht „verhindert" ist, vielmehr neben dem Lootsen an der Leitung des Schiffes betheiligt bleibt und jeder Zeit in der Lage, unter Umständen sogar verpflichtet ist, dem Lootsen das Kommando wieder abzunehmen.

68) Protokolle S. 1783, 2920. Lewis, Seerecht Bd. II S. 138. Pöhls, Seerecht S. 174, 360. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 426. Kaltenborn, Seerecht Bd. I S. 227. Vgl. auch § 738 HGB.

69) Protokolle S. 1783, 2798.

70) Vgl. Anm. 67.

geräumt hat [71]). Im Uebrigen ist die Entscheidung der Frage, ob Letzterer die Führung des Schiffes in Händen gehabt hat oder ob sich seine Thätigkeit nur auf eine Hilfeleistung oder Rathertheilung beschränkte, meines Erachtens nur für die Haftung des Schiffers von Einfluß, für eine Ersatzpflicht des Rheders jedoch unerheblich. Letztere erklärt sich allein daraus, daß der Lootse in allen Fällen im Interesse des Rheders bei der Führung des Schiffes mitwirkt und in gleicher Weise wie Schiffer und Schiffsmann auf dem Schiffe des Rheders zu Schiffsdiensten verwendet wird. Daher ist es gerechtfertigt, daß der Rheder das Verschulden des Lootsen ebenso wie das von Schiffer und Mannschaft vertreten muß. Ist deshalb ein Versehen des freiwillig angenommenen Lootsen [72]) nachgewiesen, so bleibt es für die Haftpflicht des Rheders gleichgiltig, ob dem Schiffer ein Verschulden bei der Annahme oder Beaufsichtigung des Lootsen zur Last fällt, ebenso wie die Haftung des Rheders für das Verschulden der Schiffsmannschaft unabhängig davon ist, ob der Schiffer die von ihm erforderte Sorgfalt bei der Heuerung der Mannschaft beobachtet hat. Ein neben dem Verschulden des Lootsen laufendes Versehen von Schiffer und Mannschaft ist nur insofern von Bedeutung, als der Kläger seinen Ersatzanspruch gegen den Rheder in diesem Falle auch auf das Verschulden der Letzteren stützen kann.

Entsprechend den Beschlüssen der Hamburger Konferenz hatte Art. 740 Allg.D.HGB. eine Haftung des Rheders für das Verschulden der Zwangslootsen bei Schiffskollisionen

71) Lewis-Boyens, Seerecht Bd. I S. 315. Vgl. auch Pöhls, Seerecht Bd. I S. 248, der den Lootsen einem Schiffsoffizier gleichstellt.

72) In der Literatur wird fast durchgängig dem „Zwangslootsen“ der „freiwillige Lootse“ gegenübergestellt. Letztere Bezeichnung ist unlogisch. Da der Zwangslootse nur deshalb „Zwangslootse“ genannt wird, weil der Schiffer gezwungen ist, ihn anzunehmen, nicht weil der Lootse gezwungen ist, als solcher thätig zu werden, so kann dem „Zwangslootsen“ nur „der freiwillig angenommene Lootse“ gegenübergestellt werden.

ausdrücklich ausgeschlossen. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 hat diese Vorschrift im § 738 ohne Aenderung übernommen. Ueber das zwischen dem Schiffer bezw. Rheder und dem Zwangslootsen bestehende Rechtsverhältniß trifft jedoch weder das Handelsgesetzbuch noch die Seemannsordnung Bestimmung. Der Begriff des Zwangslootsen ist vielmehr als feststehend übernommen worden. Nach der herrschenden Ansicht gilt als solcher jeder Lootse, zu dessen Annahme der Schiffer im Interesse des Schiffahrtsverkehrs durch obrigkeitliche Anordnung gezwungen ist und dem die Führung des Schiffes übertragen werden muß[73]). Wagner[74]) glaubt, daß ein privatrechtlicher Zwang des Rheders zur Annahme eines Lootsen genüge, um diesen als Zwangslootsen zu kennzeichnen, und daß ein solcher immer dann vorhanden sei, wenn der Rheder im Falle der unterlassenen Annahme eines Lootsen Lootsengeld zahlen müsse[74a]). Danach wäre jedoch die Annahme eines solchen in das Belieben des Schiffers gestellt, also ein nach den Gesetzesmaterialien nothwendiges Erforderniß, nämlich eine „höhere Macht“[75]), welche den Schiffer zur Annahme zwingt, nicht vorhanden. Eine höhere Gewalt dem Rheder oder Schiffer gegenüber kann nur dann angenommen werden, wenn der Staat auch berechtigt ist, den Schiffer erforderlichenfalls durch Strafen oder Verweigerung

---

73) Entsch. des RG. Bd. VII S. 26, XIX S. 13, 14. Entsch. des ROHG. Bd. XI S. 332, XXV S. 230. Bolze Bd. XXIII S. 137. Kierulff's Sammlung 1868 S. 301. Entsch. der Seeämter Bd. IV S. 377. Busch's Archiv Bd. XVI S. 359. Entsch. Hamburger Gerichte bei Abraham, Hanseatische Rechtsprechung Bd. II S. 167. Entsch. der Seeämter Bd. I S. 39, 399, IV S. 378. Lewis-Boyens Bd. I S. 156. Ehrenberg, Beschränkte Haftung S. 223. Prien, Zusammenstoß S. 934.

74) Beiträge S. 84 f.

74a) Prien (a. a. O.) spricht in diesem Falle nicht von „Lootsenzwang“, sondern von „Lootspflichtigkeit“.

75) Protokolle S. 2792, 2798. Entsch. des ROHG. Bd. XXV S. 230. Entsch. des RG. Bd. XXIX S. 96. Wagner, Beiträge S. 87.

der Einfahrt zur Annahme eines Lootsen zu zwingen. Mit dieser Auffassung stimmte auch die Praxis der Hamburger Gerichte überein, welche diejenigen Lootsen, von deren Annahme sich der Schiffer durch Zahlung des Lootsengeldes befreien konnte, wie z. B. die Hamburger Admiralitäts- und Kreuzerlootsen, nicht als Zwangslootsen betrachtete[76]), während die Hamburger Hafenlootsen, die der Schiffer bei Vermeidung von Strafen annehmen mußte, wenn sie an Bord kamen[77]), als solche anerkannt wurden[78]). Ob für den Begriff des Zwangslootsen die Uebernahme des Kommandos wesentlich ist, läßt sich aus den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen. Jedoch wird in den meisten zur Zeit giltigen Provinzial- und Lokalverordnungen über das Lootsenwesen[79]), welche eine Annahme von Lootsen vorschreiben, auch die Verpflichtung ausgesprochen, daß diesen die Führung des Schiffes übertragen und ihren Weisungen bei Vermeidung von Strafen Folge geleistet werden muß[80]). Nach § 738 HGB. ist der Umstand, daß der Zwangslootse im Augenblick des Zusammenstoßes die Führung des Schiffes gehabt hat, die nothwendige Voraussetzung für den Ausschluß einer Haftung des Rheders.

---

76) Hamb. Handels-Ger.Ztg. I Nr. 202, II Nr. 59, Nr. 151. Vgl. hierzu Wagner, Beiträge S. 86.

77) Hamburger Gesetze vom 29. April 1858 und 18. April 1866. Vgl. hierzu Hafengesetz von Bremerhaven vom 30. März 1884, Cuxhavener Lootsen-Ordnung vom 20. Dezember 1838.

78) Lewis-Boyens Bd. I S. 157 Anm. 2 und die dort citirten Entscheidungen Hamburger Gerichte. Vgl. ferner Junge, Schiffskollisionen S. 2 ff. Nach § 5 des heute giltigen Hafengesetzes von Hamburg vom 2. Juni 1897 haben die Hafenlootsen von Hamburg nicht mehr die Eigenschaft von Zwangslootsen.

79) z. B. für die altpreußischen, die mecklenburgischen und die Weserhäfen.

80) Vgl. die bei Wagner, Beiträge S. 46 ff. und Lewis-Boyens Bd. I S. 157 Anm. 2 citirten Verordnungen, ferner Art. 33 der cit. Verordnung vom 9. Mai 1897: „Sofern der Schiffer nicht den Lootsen kraft landesgesetzlich ihm zustehender Befugniß seiner Funktionen enthoben hat.“

Die Hafenordnungen für Stettin und Swinemünde[81]), sowie für Travemünde und Lübeck[82]) übertragen dem Zwangslootsen allerdings nur die „Leitung der Fahrt" und die Anordnung der hierfür erforderlichen Maßnahmen, während die zur Ausführung seiner Anordnungen erforderlichen Befehle dem Schiffer überlassen bleiben. Es scheint hiernach, als ob das Kommando formell dem Schiffer verbleibt. Nach feststehender Praxis der Gerichte wird jedoch eine Anwendung des § 738 HGB. hierdurch nicht ausgeschlossen; denn auch in diesem Falle liegt die eigentliche Führung des Schiffes in den Händen des Lootsen, während der Schiffer nur unter dessen Aufsicht thätig wird und dessen Weisungen nachzukommen hat[83]). Von Hafenlootsen wurde angenommen, daß sie die Führung des Schiffes gehabt hatten, sobald sie in dieser Eigenschaft an Bord gegangen waren[84]).

Eine weitere Voraussetzung für den Ausschluß einer Haftung des Rheders ist im § 738 HGB. dadurch gegeben, daß der Schaden lediglich durch ein Verschulden des Zwangslootsen herbeigeführt sein muß, ohne daß dem Schiffer oder der Schiffsmannschaft ein Verschulden an dem Zusammenstoß zur Last gelegt werden kann. In diesem Falle soll der Rheder nach dem Willen der Gesetzgeber von seiner Ersatzpflicht nicht nur dem Eigenthümer des anderen Schiffes und dessen Ladungsinteressenten gegenüber befreit werden,

81) Vom 22. August 1833 in der Fassung der Verordnung des Oberpräsidenten vom 28. März 1879.

82) Vom 29. Juli 1893.

83) Lewis-Boyens Bd. I S. 156 Anm. 1a. Wagner, Beiträge S. 88. Jurist. Wochenschrift 1896 S. 673. Hanseat. Ger.Ztg. XVII Nr. 60. Thatsächlich übernimmt auch in diesen Gewässern der Zwangslootse in den meisten Fällen das Kommando. Vgl. Entsch. der Seeämter Bd. I S. 39, IV S. 378. Lewis-Boyens Bd. I S. 314.

84) Hamb. Handels-Ger.Ztg. 1867 S. 209. Busch's Archiv Bd. XII S. 483. Entsch. der Seeämter Bd. I S. 393. Wagner, Beiträge S. 69 Anm. 3.

sondern auch den Eigenthümern der Ladung seines eigenen Schiffes nicht ersatzpflichtig sein[85]).

Da der Rheder das Verschulden eines Zwangslootsen nicht zu vertreten hat, so wird ihm solches auch dann nicht entgegengehalten werden dürfen, wenn er im Falle eines beiderseitigen Verschuldens von dem Rheder des anderen Schiffes für Beschädigung seines eigenen Fahrzeugs Ersatz verlangt; denn § 738 HGB. befreit den Rheder nicht nur von der Ersatzpflicht für den „dem anderen Schiff und dessen Ladung" zugefügten Schaden, sondern allgemein „von der Verantwortung für denjenigen Schaden, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist"[86]), also auch von der Verpflichtung, für den Schaden des eigenen Schiffes selber aufzukommen.

Das Reichsgericht[87]) hat abweichend von dieser Ansicht „nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht anerkannt, wenn der betreffende Nachtheil zwar auf diejenige Thatsache, für welche eingestanden werden muß, ebensowohl aber auch auf eine andere Thatsache zurückgeführt werden kann, wobei es als unerheblich erscheint, ob für diese Letztere der Beschädigte zu haften hat oder ob sie ein bloßer Zufall ist". Ich halte diese Auffassung nach Obigem für nicht gerechtfertigt[88]).

85) Ausdrücklich ausgesprochen in den Protokollen S. 2798 ff. Grundsätzlich betrifft freilich Abschnitt VII Titel 2 HGB. nur den „den Schiffen und der Ladung des anderen Schiffes" zugefügten Schaden (§§ 734, 735, 739). Vgl. ferner Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 426. Wagner, Beiträge S. 87. Lewis Bd. II S. 139 Ziff. 4. Lewis-Boyens Bd. I S. 156. Loewe in Makower's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II S. 185 Anm. 1c. Lamprecht a. a. O. S. 98. §§ 606, 673 HGB.

86) Vgl. den Gegensatz im Wortlaute der §§ 734 und 738 HGB.

87) Entsch. des RG. Bd. VII S. 25 ff.

88) Vgl. hierzu Lewis (Bd. II S. 140 f.), welcher auf die Konsequenzen hinweist, die sich aus dem von dem Reichsgericht aufgestellten Satz ergeben. Ich verkenne allerdings nicht, daß die

Zu untersuchen bleibt die Frage, ob die rechtliche Stellung der Zwangslootsen zu dem Rheder von der der übrigen Lootsen derartig verschieden ist, daß ein singulärer Ausschluß der Haftung des Rheders für das Verschulden der Zwangslootsen de lege ferenda gerechtfertigt erscheint. Meines Erachtens ist diese Frage zu verneinen. Der Zwangslootse wird in gleicher Weise wie jeder andere Lootse auf dem Schiff zu Schiffsdiensten verwendet und gehört daher ebenso wie dieser zur Schiffsbesatzung, wodurch prinzipiell eine Haftung des Rheders auch für das Verschulden des Zwangslootsen nach § 734 HGB. begründet ist[89].

Kühns[90] sagt mit Recht: „Der Umstand, daß der Zwangslootse kraft polizeilicher Verordnung angenommen werden muß, kann auf das civilrechtliche Verhältniß zwischen dem Lootsen und dem Rheder keinen Einfluß haben, ebenso wie das Verhältniß der Prozeßparteien zu ihrem Vertreter dadurch kein anderes wird, daß ein Anwaltszwang besteht. Wenn also überhaupt zwischen dem Rheder und dem Lootsen ein Vertretungsverhältniß bezüglich der Führung des Schiffes vorhanden ist, so wird sich dasselbe zum Zwangslootsen ebenso gestalten, wie zu einem freiwillig gewählten." Wenn dem Zwangslootsen nebenbei noch hafenpolizeiliche Funktionen übertragen werden[91], so ist dieses ein rein zufälliger Umstand, aus welchem keine allgemeinen Folgerungen für das zwischen dem Zwangslootsen und dem Rheder bestehende Rechtsverhältniß gezogen werden können[92].

Entscheidung des Reichsgerichts den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung trägt. Vgl. hierzu die folgenden Ausführungen.

89) Diese Auffassung wurde bereits auf der Hamburger Konferenz (Protokolle S. 2032) als Praxis der Gerichte vorausgesehen und damit ihre Berechtigung anerkannt, wenn auch damals die Mehrzahl der Stimmen derselben nicht geneigt war.

90) Kühns in dieser Zeitschrift Bd. XII S. 425.

91) z. B. in Hamburg, Bremen, Cuxhaven.

92) Ebenso Lewis-Boyens Bd. I S. 157 Anm. 2. Anderer Ansicht Lewis in Endemann's Handbuch Bd. IV S. 120. Ehrenberg

Da die rechtliche Stellung der Zwangslootsen dem Rheder gegenüber keine andere ist als die der übrigen Lootsen, so kann die Ausnahmebestimmung des § 738 HGB. nur auf besonderen Billigkeitsrücksichten beruhen. Dieses wurde auf der Hamburger Konferenz[93]) auch zum Ausdruck gebracht, indem darauf hingewiesen wurde, daß „für den Rheder eine ungerechtfertigte Härte darin liegen würde, wenn er für das Verschulden von Personen haftbar gemacht werden sollte, deren Annahme nicht in der Willkür seines Vertreters lag, sondern wozu er von einer höheren Macht gezwungen wurde". Man scheute sich also davor, dem Rheder eine Ersatzpflicht aufzuerlegen, weil der Schiffer nicht in der Lage war, den Lootsen selber auszuwählen wie der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten und der Dienstherr seinen Arbeiter[94]), mit anderen Worten: die Haftpflicht des Rheders wurde verneint, weil eine culpa in eligendo von Seiten des Schiffers in diesem Falle nicht möglich war. Stützt man jedoch die Haftung des Rheders für den Lootsen nur auf eine culpa in eligendo seitens des Schiffers, so ergibt sich daraus die nothwendige Konsequenz, daß der Rheder auch dann von seiner Haftpflicht befreit werden muß, wenn er im Falle der freiwilligen Annahme eines Lootsen den Nachweis erbringt, daß der Schiffer einen zuverlässigen, amtlich geprüften, für einen bestimmten Bezirk angestellten und mit diesem vertrauten Lootsen angenommen und damit alles gethan hat, was in seinen Kräften stand, um die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit einem anderen Schiff zu vermeiden[95]).

---

a. a. O. S. 222 ff. Lewis, Seerecht Bd. I S. 185, welcher den Zwangslootsen als „ein Organ der staatlichen Sicherheitspolizei zur See" bezeichnet.

93) Vgl. Protokolle S. 1784, 2792, 2799, 2800. Entsch. des RG. Bd. XXIX S. 96.

94) Vgl. die vorzüglichen Ausführungen des Handelsgerichts zu Marseille in Busch's Archiv N. F. Bd. VI S. 155 ff., denen ich mich im Wesentlichen angeschlossen habe.

95) Ebenda.

Der Unterschied zwischen beiden Fällen besteht nur darin, daß der Mangel einer culpa in eligendo des Schiffers bei der Annahme eines Zwangslootsen von vornherein gegeben ist, während er bei der freiwilligen Annahme eines Lootsen erst nachgewiesen werden muß. Letzterer Nachweis ist jedoch nach der begründeten Praxis des Reichsgerichts dem Rheder nicht gestattet. Diese ungleiche rechtliche Behandlung ist durch nichts gerechtfertigt. Zu welchen Konsequenzen der jetzige Rechtszustand führt, zeigt folgendes Beispiel: Wenn ein Lootse nicht nur in einem solchen Gewässer thätig wird, in welchem Lootsenzwang besteht, sondern auch in einem anderen, in welchem die Annahme von Lootsen nicht vorgeschrieben ist, so würde in dem letzteren das Verschulden des Lootsen eine Haftung des Rheders begründen, in dem ersteren dagegen ohne Bedeutung sein. Die in ein Gesetzbuch aufzunehmenden praktischen Sätze dürfen jedoch unter keinen Umständen nur eine Sammlung mehr oder weniger willkürlicher Bestimmungen bilden, sondern müssen sich vor allem als Ausflüsse eines erkennbaren Prinzips darstellen. In den übrigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über den Zusammenstoß von Schiffen besteht das Prinzip einer unbedingten Haftung des Rheders für alle auf dem Schiffe zu Schiffsdiensten verwendeten Personen, welches durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Seeschiffahrt, insbesondere durch die Gefährlichkeit des Schiffahrtsbetriebes geboten ist[96]). Letzterer bleibt aber auch dann ein gefährlicher, wenn das Schiff unter die Führung eines Zwangslootsen gestellt wird; denn die Gefahr des Zusammenstoßes, die einerseits durch die Annahme des Lootsen vermindert ist, wird andererseits durch die größere Gefährlichkeit des Fahrwassers erhöht. Jedenfalls ist der Schiffahrtsbetrieb unter dem Kommando eines alten, erfahrenen, freiwillig angenommenen Lootsen nicht gefährlicher wie der unter einem Zwangslootsen, da die

---

96) Vgl. Boyens in dieser Zeitschrift Bd. L S. 61, 62. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 415.

in Gewässern mit Lootsenzwang angestellten Lootsen keineswegs eine größere seemännische Erfahrung zu haben brauchen wie diejenigen, die in anderen Gewässern als Lootsen Dienste verrichten [97]). Durch die Ausnahmebestimmung des § 738 des HGB. wird insbesondere der eigentliche Zweck, der mit der Einführung des Lootsenzwangs von Seiten des Staates verfolgt wird, vereitelt; denn während der Zwang zur Annahme von Lootsen gerade die Sicherheit des Verkehrs gegenüber den Gefahren des Schiffahrtsbetriebes gewährleisten soll, wird durch einen Ausschluß der Haftung des Rheders für das Verschulden der Zwangslootsen der Verkehr gerade in den Gewässern mit Lootsenzwang, die doch naturgemäß die gefährlichsten sind, ein unsicherer. Obgleich zugegeben werden muß, daß die staatlichen Prüfungen der Lootsen, sowie deren Kontrolle und Beaufsichtigung zwar die Gefahr des Zusammenstoßes verringert, so bieten diese Umstände doch keine unbedingte Gewähr für die Sicherheit des Verkehrs. Wenn die Bestimmung des § 738 HGB. hierauf gegründet wird, so müßte, da sich die staatlichen Verordnungen über Lootsen-Prüfungen und -Konzessionen nicht nur auf Zwangslootsen, sondern auf alle Lootsen erstrecken, folgerichtig eine Haftung des Rheders für alle Lootsen ausgeschlossen werden [98]). Die Bestimmung des § 738 HGB. leidet daher an einer Einseitigkeit, die sich kundgibt einerseits in einer besonderen Milde gegenüber dem Rheder des schädigenden Schiffes und andererseits in einer auffallenden Härte gegen den geschädigten Rheder, dessen Interesse bei der Beurtheilung dieser Frage überhaupt nicht berücksichtigt wird [99]). Für Letzteren ist der Umstand, daß zur Zeit des Zusammen-

---

97) Protokolle S. 2033.

98) Diesen Schluß zieht Wagner, Beiträge S. 108. Er hält mit der fortschreitenden Einwirkung des Staates auf die Ordnung des Lootsenwesens den allgemeinen Ausschluß einer Haftpflicht des Rheders für das Verschulden des Lootsen für gerechtfertigt.

99) Busch's Archiv N. F. Bd. VI S. 155 ff. Ehrenberg a. a. O. S. 225.

stoßes ein Zwangslootse an Bord des anderen Schiffes war, ein rein zufälliger[100]) und es wäre unbillig, ihm allein auf Grund dieses für ihn zufälligen Umstandes einen sonst rechtmäßig begründeten Anspruch zu entziehen. Mit einem Anspruch gegen den schuldigen Lootsen, der dem geschädigten Rheder nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts[101]) zusteht, ist Letzterem wenig gedient, da der Lootse in der Regel ebenso wenig wie der Schiffer in der Lage sein wird, den angerichteten Schaden mit seinem Vermögen zu decken[101a]). Die Härte des Gesetzes würde sich nur dadurch ausgleichen lassen, daß der Staat für die staatlich angestellten Lootsen[102]) selbst eine Haftpflicht übernimmt und für das Verschulden der Lootsen konzessionirter Gesellschaften diese verantwortlich macht[103]). Dieses ist jedoch bisher nicht geschehen[104]). Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Lootsengesellschaft nicht haftbar gemacht werden, weil der Lootse bei der Schiffsführung nicht als Vertreter der Gesellschaft handelt[104a]), und der Staat kann aus dem Grunde nicht verantwortlich gemacht werden, weil er in diesem Falle nicht als Fiskus, sondern nur als Inhaber der Regierungsgewalt in Betracht kommt[105]). So lange eine solche Haftpflicht nicht besteht, ist eine Befreiung des Rheders von einer

---

100) Unter Umständen braucht sogar der Schiffer, der den Lootsen annimmt, nicht einmal zu wissen, ob derselbe ein Zwangslootse ist oder nicht. Dieses wird sich vielleicht erst später herausstellen.

101) § 823 B.GB.

101 a) Vgl. Prien, Zusammenstoß S. 1159.

102) Staatlich angestellt sind die preußischen Lootsen und die Hafenlootsen von Hamburg.

103) Busch's Archiv N. F. Bd. VI S. 155. Ehrenberg a. a. O. S. 224. Entsch. des Obertribunals Bd. XXXVIII S. 262–273.

104) Vgl. Lewis in Endemann's Handbuch Bd. IV S. 121 ff. Wagner, Beiträge S. 97 ff. Hamburger Handels-Ger.Ztg. X Nr. 9.

104 a) Anderer Ansicht Lewis-Boyens Bd. I S. 315 Anm. 12.

105) Lewis in Endemann's Handbuch Bd. IV S. 121, 122. Wagner, Beiträge S. 99 ff.

Haftung für das Verschulden von Zwangslootsen für den Geschädigten eine Unbilligkeit.

Gegen eine Ausdehnung der Haftung des Rheders auf das Verschulden von Zwangslootsen ließe sich nur das eine Bedenken geltend machen, daß dadurch die deutschen Rheder zu Gunsten der fremden, insbesondere der englischen und amerikanischen Rheder, deren Rechtsstellung dem zur Zeit giltigen deutschen Seerecht entspricht, benachtheiligt würden. Dieser Umstand darf jedoch für uns nicht bestimmend sein, auf dem bisherigen Rechtsstandpunkt stehen zu bleiben, sobald wir erkannt haben, daß derselbe unseren Verkehrsbedürfnissen und Anschauungen über Gerechtigkeit nicht mehr entspricht [106]) [107]), zumal das französische Recht den Rheder für das Verschulden aller Lootsen in gleicher Weise haften läßt [108]). Es wird vielmehr unsere Aufgabe sein, auf eine internationale Vereinbarung hinzuwirken, wonach der Rheder auch für das Verschulden der Zwangslootsen beim Zusammenstoß von Schiffen verantwortlich gemacht wird. In der That besteht auch in Deutschland wie in England eine starke Strömung hierfür [109]). Auf dem internationalen Kongreß zu Brüssel wurden von den deutschen und englischen Mitgliedern Anträge hierzu gestellt und auch zum Beschluß erhoben [110]).

---

106) Wagner (Beiträge S. 108) bezeichnet die Uebernahme der englischen Rechtsanschauung als einen „Mißgriff".

107) Im Uebrigen weicht das deutsche Seerecht in zahlreichen Punkten von demjenigen der anderen großen Handelsnationen wesentlich ab, so z. B. bezüglich der Haftung des Rheders bei beiderseitigem Verschulden von dem englischen und nordamerikanischen Recht, bei zweifelhaften Kollisionsursachen von dem Code de commerce Art. 407 und bezüglich des Haftungssystems überhaupt von den meisten Rechten.

108) Vgl. Code dc commerce Art. 216, 407.

109) Lewis-Boyens Bd. I S. 158.

110) Akten des Kongresses S. 304 ff., 415. Lewis-Boyens Bd. I S. 158. Vgl. auch die Beschlüsse des „Comité maritime international" in der Tagung vom September 1898 in Antwerpen, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 176.

Es läßt sich erwarten, daß die erwähnte Frage auf dem in diesem Jahre in Hamburg tagenden internationalen Seerechtskongreß nicht übergangen werden wird.

Erwähnt sei noch, daß von verschiedener Seite die Auffassung vertreten wird, die im § 738 HGB. bezüglich der Zwangslootsen ausgesprochene Ausnahme könne unter Umständen zur Vermeidung von Härten noch weiter ausgedehnt und eine Haftung des Rheders für das Verschulden der Lootsen auch dann verneint werden, wenn diese zwar nicht durch obrigkeitliche Verordnung vorgeschrieben, aber doch obrigkeitlich bestellt seien [111]). Andere wollen dieses sogar auf den Fall ausdehnen, daß die Annahme der Lootsen durch Gewohnheit oder Vorsicht geboten war [112]). Nach Lamprecht's Ansicht [112]) steht eine solche Rechtsauffassung mit den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch. Meines Erachtens gibt jedoch das Gesetz hierfür keinen Raum. Eine solche extensive Auslegung des Gesetzes würde eine feste Abgrenzung der Haftpflicht des Rheders für das Verschulden von Lootsen unmöglich machen und für die Mehrzahl der Kollisionsfälle einer Aufhebung der Rhederhaftung gleichkommen [113]), wodurch dem praktischen Bedürfniß des Verkehrs nicht Rechnung getragen wäre. Eine Inkonsequenz liegt jedenfalls darin, wenn Lamprecht [114]) und die Bonner Juristenfakultät [114]) einerseits die Lootsen zu der Schiffsbesatzung zählen und andererseits die Haftung des Rheders für das Verschulden derselben unter gewissen Voraussetzungen ausschließen wollen [115]).

111) Protokolle S. 1784, 1785.

112) Protokolle S. 1782, 1785. Lamprecht a. a. O. S. 92, 93 und die dort Angegebenen.

113) Protokolle S. 2791.

114) Lamprecht a. a. O. S. 89.

115) Lamprecht a. a. O. S. 92, 93.

§ 3.

Das Verschulden der Schiffsbesatzung.

Die Haftung des Rheders hat ein Verschulden der Schiffsbesatzung zur Voraussetzung. Gleichgültig bleibt es, ob der Zusammenstoß durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung der Schiffsbesatzung herbeigeführt ist, bezw. welcher Grad von Fahrlässigkeit derselben zur Last fällt[116]). Ob ein Verschulden des Schiffers vorliegt, wird im Besonderen nach § 511 HGB. zu beurtheilen sein, wonach derselbe verpflichtet ist, „bei allen seinen Dienstverrichtungen die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden", d. h. so zu handeln, wie es in den Kreisen der Seefahrttreibenden nach der Lage des Falles von einem ordentlichen Schiffer erwartet wird[117]). Ferner ist bei der Beurtheilung der Frage, ob der Schiffer die nöthige Sorgfalt beobachtet hat, auch auf den Seemannsbrauch[118]) Rücksicht zu nehmen, soweit dieser den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft.

Die schuldhafte Handlung kann entweder in einem Thun oder einem Unterlassen bestehen, wenn nur durch Letzteres eine rechtliche Verbindlichkeit zu einer fürsorgenden oder schützenden Thätigkeit verletzt wird[119]). Solches ist anzunehmen bei jedem Unterlassen, welches sich darstellt als ein Verstoß gegen die „Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See" vom 9. Mai 1897[120]), die auf einer Vereinbarung fast aller seefahrenden Nationen beruht und auf alle seefahrenden Schiffe Anwendung findet. Zuwiderhandlungen dieser Art sind[121]):

---

116) Das römische Recht bestimmte: In lege Aquilia et levissima culpa venit (l. 44 D. ad leg. Aquil. 9, 2).

117) Loewe in Makower's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II S. 31; vgl. Schaps, Kommentar zum deutschen Seerecht S. 141.

118) Lewis-Boyens Bd. I S. 312. Wagner, Beiträge S. 73.

119) Entsch. des ROHG. Bd. XIII S. 116. Protokolle S. 3731.

120) RGBl. 1897 S. 203, 215, 462. Vgl. auch die Ergänzung durch Verordnung vom 16. Oktober 1900. RGBl. 1900 S. 1003, 1036.

121) Vgl. hierzu Lewis Bd. II S. 116. Perels, Deutsches öffent-

Fehlender oder mangelhafter Ausguck[122]), unterlassene oder vorschriftswidrige Anbringung von Lichtern zur Nachtzeit[123]), unterlassene Ausführung von Schallsignalen bei Nebel[124]) oder bei Ansichtigwerden von Schiffen[125]), Nichtbeachtung der Vorschriften über das Ausweichen[126]), unterlassene Verminderung der Fahrgeschwindigkeit bei Nebel[127]) oder drohender Kollisionsgefahr[128]) u. A. m.

Außerdem kann ein Verschulden des Schiffers in dem Mangel einer gehörigen Wachsamkeit oder in der Vernachlässigung einer durch die seemännische Praxis oder die besonderen Umstände des Falles gebotenen Vorsicht erblickt werden[129]). Ein Verschulden des Schiffers ist z. B. anzunehmen, wenn er die Annahme eines Lootsen unterläßt, trotzdem diese behördlich angeordnet ist, unter Umständen sogar schon für den Fall, daß dieselbe durch die Gefährlichkeit des Fahrwassers geboten erscheint[130]). Ebenso kann auch die

liches Seerecht, Berlin 1901, S. 166—186. — Viel Material bietet Prien, Zusammenstoß S. 208 ff. Junge, Schiffskollisionen, Hamburg 1900. Abraham, Hanseat. Rechtsprechung Bd. II S. 150—166.

122) Art. 29 der Verordnung vom 9. Mai 1897. Perels a. a. O. S. 183 Anm. 4, S. 173 Anm. 1 zu Art. 10.

123) Art. 1—14 cit. Entsch. des ROHG. Bd. V S. 148 f.

124) Art. 15 cit.

125) Art. 28 cit.

126) Art. 17—27 cit. Kierulff's Sammlung Bd. III S. 761. Entsch. des ROHG. Bd. V S. 147. Perels a. a. O. S. 178—182.

127) Art. 16 cit. Vgl. die von Perels a. a. O. S. 177 Anm. 2 citirten Entscheidungen.

128) Art. 23 cit.

129) Art. 29 der Verordnung vom 9. Mai 1897. Perels a. a. O. S. 183, 184. Entsch. des ROHG. Bd. V S. 63, XIII S. 117. Entsch. des RG. Bd. XX S. 176, XXIII S. 75, XXXI S. 65 ff., XLII S. 76.

130) Art. 27 der cit. Verordnung. — Lewis in Endemann's Handbuch Bd. IV S. 117. Entsch. des ROHG. Bd. XI S. 331 ff. Entsch. der Seeämter Bd. I S. 189 f., 501, 503, 681. Wagner, Beiträge S. 73, 94. Protokolle S. 1782 ff.

Unterlassung seemännischer Manöver, welche geeignet sind, den Zusammenstoß zu vermeiden oder seine Wirkung abzuschwächen, ein Verschulden des Schiffers darstellen [131]). Nach denselben Grundsätzen sind die Handlungen eines freiwillig angenommenen Lootsen zu beurtheilen, dem die Navigirung des Schiffes von dem Schiffer übertragen ist [132]).

Besonders schwierig wird die Feststellung eines Verschuldens des Schiffers bei der Anwesenheit von Lootsen. Hat Ersterer einen solchen freiwillig angenommen und ihm das Kommando nicht übertragen, so bleibt der Schiffer für die Beobachtung aller ihm bei der Schiffsführung obliegenden Pflichten verantwortlich, falls nicht die Befolgung eines von dem Lootsen ertheilten Raths, welchem der Schiffer mit Rücksicht auf die in dem Fahrwasser erprobte Erfahrung des Lootsen vertrauen durfte, ein Verschulden des Schiffers ausgeschlossen erscheinen läßt. Ein Ersatzanspruch gegen den Rheder kann in diesem Falle nur auf ein Verschulden des Lootsen gestützt werden, soweit ein solches in der Ertheilung des Rathes erblickt werden kann. Hat der Schiffer durch obrigkeitliche Anordnung gezwungen oder freiwillig das Kommando abgetreten, so ergibt sich für ihn aus der allgemeinen Verpflichtung zur Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers in Verbindung mit dem Aufsichtsrecht, welches in den Lootsenordnungen [133]) dem Schiffer gegenüber allen Lootsen eingeräumt wird, eine Pflicht, Letztere zu überwachen und unter Umständen im Augenblick der Gefahr das Kom-

---

131) Entsch. des ROHG. Bd. III S. 37 f., XIII S. 116, 117, XXIII S. 353 ff. Seuffert's Archiv Bd. XV Nr. 129. Lewis Bd. II S. 116, Anm. zu Art. 21 der Verordnung vom 9. Mai 1897. Vgl. auch § 254 Abs. 2 des B.GB., ferner S. 208 dieser Abhandlung und die in Anm. 158 citirten Entscheidungen.

132) Die Handlungen der Zwangslootsen bleiben außer Betracht, da sie nach § 738 HGB. eine Ersatzpflicht des Rheders nicht begründen.

133) z. B. für die preußischen Provinzen. Vgl. auch Art. 33 der cit. Verordnung vom 9. Mai 1897. Ueber die Rechte des Schiffers gegenüber den Hamburger und Bremer Hafenlootsen vgl. Lewis-Boyens Bd. I S. 314 Anm. 10.

mando wieder zu übernehmen. Eine solche Verpflichtung liegt dann vor, wenn der Schiffer bemerkt, daß der Lootse aus irgend einem Grunde zur Führung des Schiffes unfähig ist, z. B. betrunken ist oder offensichtlich unvernünftige und zweckwidrige Anordnungen trifft, durch welche Schiff und Ladung gefährdet werden, und der Schiffer mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß er das Schiff besser zu führen vermag als jener [134]). Jede Versäumung dieser Pflicht ist ein Verschulden des Schiffers, welches dieser und zugleich mit ihm der Rheder zu vertreten hat. Ein schuldhaftes Verhalten des Schiffers wird schon dann anzunehmen sein, wenn derselbe die Unfähigkeit des Zwangslootsen aus Fahrlässigkeit nicht erkennt, z. B. weil er sich um ihn überhaupt nicht bekümmert oder wenn er dem Lootsen über die Eigenschaften des Schiffes, über Tiefgang und Steuerung desselben überhaupt keine oder nicht der Wahrheit entsprechende Angaben macht oder den Anordnungen des Lootsen keinen entsprechenden Vollzug verschafft [135]). Außerdem bleibt der Schiffer auch bei Anwesenheit eines Zwangslootsen für die Beobachtung der Vorschriften über die Lichterführung [136]) und Schallsignale [137]), sowie für die Folgen der Versäumniß allgemeiner Vorsichtsmaßregeln [138]) stets verantwortlich [139]).

---

134) Protokolle S. 1785, 2920. Entsch. des ROHG. Bd. XXV S. 230. Entsch. des RG. Bd. XIX S. 14. Entsch. der Seeämter Bd. IV S. 107, V S. 509. Hanseat. Ger.Ztg. VII Nr. 35. Wagner, Beiträge S. 72, 88 f., 94. Lewis-Boyens Bd. I S. 313.

135) Lewis-Boyens Bd. I S. 313. Protokolle S. 1783. Vgl. auch Loewe in Makower's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II Anm. 1b zu § 516 HGB. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 421. Vgl. auch Art. 418 des Preuß. Entw. eines Allg. D. Handelsgesetzbuchs.

136) Art. 1—14 der cit. Verordnung vom 9. Mai 1897.

137) Art. 15, 28 a. a. O.

138) Art. 29 a. a. O.

139) Art. 33 a. a. O. — Prien, Zusammenstoß S. 934: Der Zwangslootse ist „interimistischer Schiffsführer innerhalb des räumlichen Pflichtenkreises seiner Dienstleistung“, „Substitut des Schiffers in der

Ein Verschulden der Schiffsmannschaft wird immer nur dann vorliegen, wenn diese den Anordnungen des Schiffers oder des Lootsen, welchem die Führung des Schiffes übertragen worden ist, nicht Folge geleistet hat [140]). Widerstreitet der Befehl des Lootsen den Anordnungen des Schiffers, so handelt die Schiffsmannschaft schuldhaft, wenn sie dem Befehl des Lootsen nachkommt, da sie in erster Linie der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen ist, die dieser jederzeit dem Lootsen wieder abnehmen kann [141]).

Die Entscheidung darüber, inwieweit in der einzelnen Handlung einer Person der Schiffsbesatzung ein Verschulden zu erblicken ist, muß dem Richter nach Lage des einzelnen Falles überlassen bleiben. Allgemeine Rechtsgrundsätze lassen sich hierüber nicht aufstellen. Die gleiche Handlung oder Unterlassung kann in einem Falle ein Verschulden darstellen, während sie unter anderen Verhältnissen vielleicht als zweckmäßig anerkannt werden muß. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß der Schiffer gezwungen ist, auch auf die besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen, welche in einzelnen Fällen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den gegebenen Vorschriften nothwendig machen [142]). Die Auffassung Wagner's [143]), daß der Schiffer in gewissen Fällen von einem Verschulden freizusprechen ist, wenn er im Augenblick der Gefahr unüberlegte oder fehlerhafte Manöver vornimmt, dagegen der Rheder für den dadurch angerichteten Schaden haftbar bleibt, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen

---

Navigirung". Vgl. hierzu auch Lewis-Boyens Bd. I S. 315 Anm. 3.

140) Protokolle S. 2919 ff. Seemanns-Ordnung § 30 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 2, verbunden mit § 3 Abs. 2.

141) Wagner, Beiträge S. 70. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 424, 425. Wagner, Seerecht Bd. I S. 350. Lewis-Boyens Bd. I S. 314.

142) Art. 27 der Verordnung vom 9. Mai 1897. Perels a. a. O. S. 182 Anm. 2 zu Art. 27.

143) Wagner, Seerecht Bd. I S. 373 folgte den Entscheidungen englischer Gerichte.

nicht gerechtfertigt; denn nach § 734 HGB. hat die Schadensersatzpflicht des Rheders in jedem Falle ein Verschulden der Besatzung zur Voraussetzung und wird erst durch ein solches begründet [144]).

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß der Kläger, welcher aus einem Versehen der Schiffsbesatzung einen Ersatzanspruch ableitet, dieses beweisen [145]). Letzteres wird in der Regel schwierig sein und die Erbringung des Beweises des Verschuldens einer bestimmten Person der Besatzung sogar als Zufall betrachtet werden müssen. Die Praxis des Reichsgerichts [146]) nimmt deshalb an, daß ein stattgefundener Zusammenstoß von einem Schiff verschuldet ist, falls feststeht, daß dasselbe gegen eine bestehende Ordnungsvorschrift gehandelt hat. Es genügt daher zur Begründung des Anspruchs der Nachweis einer Beschädigung und einer äußeren Ordnungswidrigkeit auf dem Schiff. Dieses ist gerechtfertigt, weil der Rheder für alle Personen der Schiffsbesatzung haftet. Da eine äußere Ordnungswidrigkeit jedoch nicht mit Nothwendigkeit ein Verschulden der Schiffsbesatzung zur Voraussetzung hat, so bleibt dem beklagten Rheder in jedem Falle die Möglichkeit, die gegen ihn sprechende Vermuthung durch den Nachweis zu entkräften, daß dem äußerlich rechtswidrig erscheinenden Verhalten ein Verschulden seiner Besatzung nicht zu Grunde gelegen habe [147]). Die oben erwähnte Vermuthung

144) Ebenso Lewis-Boyens, Seerecht Bd. I S. 310, 311. Vgl. hierzu auch Prien, Zusammenstoß S. 1160.

145) Entsch. des ROHG. Bd. XXV S. 230.

146) Grundlegend war das Urtheil des Ob.App.Ger. Lübeck vom 12. Oktober 1867 in Kierulff's Sammlung Bd. III S. 760 bis 765. Entsch. des RG. Bd. XXI S. 109, XXXI S. 64. Bolze Bd. XIII Nr. 230. Jurist. Wochenschrift 1898 S. 672. Vgl. auch Entsch. des ROHG. Bd. IV S. 123, XXIII S. 187. Vgl. ferner Anm. 159 auf S. 208.

147) Entsch. des ROHG. Bd. III S. 39 ff., IV S. 112 ff., 124, V S. 63, 148, IX S. 171. Kierulff, Sammlung Bd. VI S. 623. Lewis Bd. II S. 118. Dieses würde auch im Falle einer vom Gesetz aufgestellten Vermuthung gelten. Vgl. § 292 CPO.

kommt dem Ersatzfordernden nicht zu statten, wenn sich der Zusammenstoß zu einer Zeit ereignete, in welcher das an dem Zusammenstoß schuldige Schiff von einem Zwangslootsen geführt wurde, da in diesem Falle ein Verschulden des Letzteren oder ein solches der Schiffsbesatzung in Frage kommt, von denen Letzteres eine Haftpflicht des Rheders begründet, während Ersteres nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine solche ausschließt. Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit des Rheders wird daher in diesem Falle von dem Beweis bestimmter schuldhafter Handlungen der Schiffsbesatzung abhängig gemacht werden müssen[148]. Da dem Schiffer bei Anwesenheit eines Zwangslootsen jedoch nur eine allgemeine Aufsichtspflicht gegenüber dem Letzteren und eine Beobachtung einzelner bestimmter Vorschriften obliegt[149]), so kann ein Ersatzanspruch gegen den Rheder außer auf ein Verschulden der Schiffsmannschaft nur auf eine Verletzung dieser dem Schiffer obliegenden Dienstpflichten gestützt werden. Da ferner die Schiffsmannschaft den Befehlen des Schiffers in erster Linie Folge zu leisten hat, kann der Beweis des Geschädigten, daß der Zusammenstoß durch die unterbliebene Ausführung eines von dem Zwangslootsen gegebenen Befehls herbeigeführt ist, durch den Gegenbeweis entkräftet werden, daß die Anordnung in Folge eines von dem Schiffer ertheilten Befehls unausgeführt geblieben ist, und es bleibt Sache des Klägers, nachzuweisen, daß den Schiffer insofern ein Verschulden trifft, als er den abweichenden Anordnungen des Lootsen nicht nachgegeben hat[150]).

Die von dem Preußischen Entwurf eines Allg. D. HGB.[151]) in Anlehnung an ältere Quellen aufgestellte ge-

148) Entsch. des ROHG. Bd. XXV S. 186, 230. Hamb. Handels-Ger.Ztg. 1877 Nr. 22 und 149. Hanseat. Ger.Ztg. 1880 Nr. 7. Wagner, Beiträge S. 89, 90. Lewis Bd. II S. 138. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 428.

149) Vgl. S. 202 und 203.

150) Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 425.

151) Art. 592. Vgl. auch Allg. LR. II. 8 § 1916.

setzliche Vermuthung, daß bei dem Zusammenstoß eines segelnden Schiffes mit einem vor Anker liegenden oder am Lande befestigten Ersteres die Schuld trifft, ist von dem HGB. nicht aufgenommen worden [152]), da das ankernde Schiff den Zusammenstoß in gleicher Weise verschulden kann wie das fahrende, z. B. durch eine mangelhafte Art der Befestigung. Bei den Berathungen der Hamburger Konferenz [153]) wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß in vielen Fällen das ankernde Schiff sogar eher in der Lage sei, einem Zusammenstoß vorzubeugen, als das in der Fahrt begriffene, da Letzteres in einem belebten Fahrwasser nicht immer im Stande ist, seinen Kurs so zu nehmen, daß es das ankernde nicht berühre, denn ankernde Schiffe haben nicht immer einen festen Standpunkt, der eine sichere Wahl des Kurses ermöglicht, sondern bewegen sich — namentlich auf der Rhede — oft in einem ziemlich großen Umkreis um den Anker [153a]). Eine solche Präsumtion wäre besonders unbillig, wenn das beschädigte Schiff im Fahrwasser Anker geworfen hat, oder wenn dasselbe in Folge Nebels oder Dunkelheit oder mangels der erforderlichen Lichtsignale von dem einlaufenden Schiff nicht gesehen werden kann. Daher muß nach § 736 HGB. auch in diesem Falle eine Ersatzpflicht des Rheders davon abhängig gemacht werden, ob der Zusammenstoß durch das Verschulden des einen oder anderen Theils oder beider Theile herbeigeführt ist. Da jedoch einem einlaufenden Schiff im Zweifel [154]) die Verpflichtung obliegt, einem vor Anker liegenden aus dem Wege zu gehen, so wird in der Regel dem Rheder des ersteren der Exkulpationsbeweis aufzuerlegen sein [155]), in

152) Protokolle S. 2791. Entsch. des ROHG. Bd. XXIII S. 353. Lamprecht a. a. O. S. 47—57.

153) Protokolle S. 2788 f. Entsch. des ROHG. Bd. III S. 33 ff. Entsch. des RG. Bd. XX S. 175 ff.

153a) Vgl. Perels a. a. O. S. 183, 184.

154) Bolze Bd. XIII Nr. 230: „Einem festliegenden Schiff muß regelmäßig aus dem Wege gegangen werden, doch können die Umstände ein gegentheiliges Verhalten rechtfertigen.“

155) Entsch. des ROHG. Bd. III S. 39 ff. Lewis Bd. II S. 137.

gleicher Weise wie der Eigenthümer eines Dampfschiffes im Zweifel den Nachweis eines mangelnden Verschuldens seiner Besatzung erbringen muß, wenn dieses ein Segelschiff angerannt hat, da jedes Dampfschiff nach Art. 20 der Verordnung vom 9. Mai 1897 verpflichtet ist, einem Segelschiff auszuweichen [156]). Der in Anspruch genommene Rheder wird jedoch, falls nicht besondere Umstände, insbesondere ein schuldhaftes Verhalten der anderen Schiffsbesatzung eine schützende oder fürsorgende Thätigkeit derselben erforderlich machen [157]), gegen den Anspruch des geschädigten Rheders nicht mit dem Einwande durchdringen können, daß in dem Augenblick, wo der Zusammenstoß unvermeidlich erschien, von Seiten des beschädigten Schiffes eine unrichtige Maßregel getroffen ist oder daß eine Maßnahme, die geeignet war, den Zusammenstoß möglicher Weise zu verhindern, von dem beschädigten Schiff unterlassen worden ist; denn in solchen Handlungen und Unterlassungen kann ein Verschulden nicht erblickt werden, weil in Augenblicken, wo es sich um Leben und Tod handelt, selbst von einem besonnenen Schiffer nicht der Grad ruhiger Ueberlegung verlangt werden darf [158]).

Eine weitere Voraussetzung für die Haftung des Rheders besteht darin, daß der angerichtete Schaden sich als eine Folge derjenigen schuldhaften Handlung der Schiffsbesatzung darstellen muß, durch welche der Zusammenstoß herbeigeführt ist. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist auch dieser Nachweis von dem Kläger zu führen. Derselbe wird jedoch nach der Praxis des Reichsgerichts nicht für nothwendig gehalten, wenn eine Beschädigung des Schiffes und eine äußere Ordnungswidrigkeit auf dem Schiff des beklagten Rheders festgestellt ist und sich die Entstehung des Schadens nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge aus der Ordnungswidrigkeit

---

156) Entsch. des ROHG. Bd. IV S. 123, XVIII S. 292 f., XXIII S. 187 f.

157) Ebenda Bd. XIII S. 116.

158) Entsch. des ROHG. Bd. IV S. 149 f. Hamb. Handels-Ger.Ztg. 1875 Nr. 164. Lewis Bd. II S. 132, 133.

erklären läßt [159]). In diesem Falle ist es Sache des beklagten Rheders, den Nachweis zu erbringen, daß das Verschulden eine culpa sine effectu gewesen sei, d. h. daß der eigentliche Schaden anderen, von den Personen der Schiffsbesatzung unabhängigen und diesen nicht unmittelbar zur Last fallenden Ursachen beizumessen sei [160]).

Eine gesetzliche Vermuthung für das Vorhandensein eines Kausalzusammenhanges zwischen dem Zusammenstoß und dem angerichteten Schaden wird von dem HGB. nur für einen Fall aufgestellt, wenn nämlich das beschädigte Schiff sinkt, bevor es einen Hafen hat erreichen können, da der Beweis eines Kausalzusammenhanges in diesem Falle wegen Mangels an Zeugen nur schwer zu erbringen sein würde [161]). Der Gegenbeweis wird dadurch nicht ausgeschlossen [162]), wenn er auch nur in den seltensten Fällen gelingen dürfte. Erforderlich wäre der Nachweis, daß der Untergang des Schiffes durch ein anderes Ereignis herbeigeführt ist oder daß die Beschädigung ihrer Natur nach so geringfügig war, daß sie den Untergang des Schiffes unmöglich zur Folge gehabt haben kann.

Wird durch die Kollision zweier Schiffe zugleich der Zu-

---

159) Entsch. des RG. Bd. XXI S. 109, XXXI S. 64. Entsch. des Ob.App.Ger. Lübeck vom 12. Oktober 1867 in Kierulff's Sammlung 1867 S. 763 ff. Hamburger Sammlung von seerechtlichen Erkenntnissen III S 122, 174, 427. Entsch. des ROHG. Bd. IV S. 124, XXIII S. 187. Vgl. auch Allg. LR. I, 6 § 26.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat hierüber keine besonderen Bestimmungen getroffen. Der Richter wird jedoch den Zwecken des Gesetzes nicht zuwiderhandeln und dem praktischen Bedürfniß Rechnung tragen, wenn er an dieser Vermuthung festhält. (Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II 1 S. 68.) Vgl. hierzu Rassow und Küntzel's Beiträge Bd. XXXVIII S. 944.

160) Entsch. des ROHG. Bd. IV S. 124. Vgl. hierzu Entsch. des RG.'s Bd. XI S. 133.

161) § 737 HGB. Motive des Preuß. Entwurfs eines Allg. D. HGB. S. 322.

162) Vgl. § 292 CPO.

sammenstoß des einen von diesen mit einem dritten herbeigeführt, so ist der Rheder des an der ersten Kollision schuldigen Schiffes nach § 739 HGB. auch für den Schaden des dritten Schiffes verantwortlich [163]). Bezüglich des Nachweises einer schuldhaften Handlung der Schiffsbesatzung und eines Kausalzusammenhanges zwischen dieser und dem zweiten Zusammenstoß gelten die vorher erörterten Beweisregeln. Liegt daneben noch ein Verschulden der Besatzung des anderen Schiffes vor, so wird dadurch der Rheder des ersten Schiffes von seiner Ersatzpflicht dem dritten Rheder gegenüber nicht befreit, da dieser Umstand für Letzteren ein rein kasueller ist, vielmehr sind beide Rheder für den Schaden des dritten Schiffes gemäß § 840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Gesammtschuldner haftbar zu machen [164]).

Ist ein Verschulden der Schiffsbesatzung erwiesen, so ist der Rheder nicht mehr in der Lage, sich von seiner Haftpflicht dadurch zu befreien, daß er das Fehlen eines eigenen Verschuldens nachweist, da seine Haftung keine solche für eigene Schuld, sondern eine gesetzliche Haftung für fremdes Verschulden ist, die in der Hauptsache auf dem Unternehmen eines mit besonderen Gefahren verbundenen Betriebes beruht. Die Ersatzverbindlichkeit des Rheders wird also nicht dadurch ausgeschlossen, daß er nachweislich die schuldhafte Handlung, durch welche der Zusammenstoß verursacht ist, dem Schiffer oder der Mannschaft verboten hat [165]).

Die Entscheidung der Frage, ob der Beweis eines Verschuldens der Besatzung und eines Kausalzusammenhanges zwischen der schuldhaften Handlung der Letzteren und dem verursachten Schaden erbracht ist, steht allein dem Richter

---

163) Protokolle S. 4138 f. Die Bestimmung des § 739 HGB. ist überflüssig, da sie sich aus § 734 HGB. ergibt. Vgl. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 429.

164) Entsch. des ROHG. Bd. IV S. 126 ff. Lewis Bd. II S. 141 und 142.

165) Cosack, Handelsrecht § 36 S. 174. Prien, Zusammenstoß S. 1159.

zu [166]). Letzterer ist in seinem Urtheil weder an eine vorangegangene Entscheidung eines Seeamts, welches den Seeunfall im öffentlichen Schiffahrtsinteresse untersucht hat, noch bei einem Zusammenstoß mit Kriegsschiffen an die Entscheidung einer Kommando- oder Verwaltungsbehörde der Kaiserlichen Marine gebunden, wenn auch dieselben, da sie das Urtheil seemännischer Kreise wiedergeben, für ihn ein wichtiges Beweismaterial bilden werden Ebenso unterliegt der Inhalt der Verklarung, welche der Schiffer bei jedem Seeunfall gemäß § 522 HGB. vorzunehmen hat, der freien richterlichen Beweiswürdigung. Bezüglich der Verstattung oder Versagung von Beweisführungen wird dem richterlichen Ermessen eine größere Freiheit eingeräumt werden müssen als in gewöhnlichen Verhältnissen [167]).

---

§ 4.

Ersatzpflicht des Rheders für alleiniges Verschulden der eigenen Besatzung.

Ist der Zusammenstoß nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme lediglich auf das Verschulden der Besatzung eines Schiffes zurückzuführen, so hat der Rheder des letzteren nach § 734 HGB. den daraus „dem anderen Schiff und dessen Ladung entstandenen Schaden" zu ersetzen. Aus der Fassung des § 734 HGB. ergibt sich zugleich die Folgerung, daß die Ersatzpflicht des Rheders gegenüber den Eigenthümern der eigenen Schiffsladung nach anderen Grundsätzen des Handelsrechts oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu be-

166) §§ 286 287 CPO. Protokolle S. 3761. Bezüglich der Beweiswürdigung aus den Gutachten nautischer Sachverständiger vgl. Entsch. des ROHG. Bd. V S. 151.

167) Entsch. des ROHG. Bd. III S. 36. Lamprecht a. a. O. S. 45, 57. Pöhls, Seerecht S. 794. Hamb. Handels-Ger.Ztg. 1870 S. 383. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 413.

urtheilen ist[168]). Eine besondere Haftpflicht trifft den Rheder als Verfrachter aus dem Rezeptum. Nach Art. 607 Allg. D. HGB. mußte der Verfrachter aus dem Rezeptum sowohl für eigenes wie für fremdes Verschulden, ja sogar für Zufall einstehen und konnte sich von seiner Ersatzpflicht nur durch den Nachweis höherer Gewalt[169]) befreien. Nach § 606 des HGB. vom 10. Mai 1897 genügt der Nachweis des Rheders, daß die Zerstörung oder Beschädigung der Ladung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten[170]). Der Rheder haftet also nicht mehr für die seinem Beruf als Verfrachter eigenthümliche Gefahr, sondern nur für Verschulden[171]). Zu seiner Entlastung genügt jedoch nicht eine allgemeine Berufung auf ein sorgsames Verhalten[171a]), vielmehr muß er die Umstände darthun, welche den Zusammenstoß herbeigeführt haben, und mit Bezug auf diese den Nachweis führen, daß er selbst die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters beobachtet hat[172]). Wird ihm ein bestimmter Vorwurf gemacht, so z. B. daß er sich um die Seetüchtigkeit seines Schiffes nicht bekümmert und deshalb mittelbar den Zusammenstoß verschuldet habe, so muß er diesen speziellen Vorwurf entkräften, indem er nachweist, daß er von dem mangelhaften Zustande seines Schiffes ohne sein Verschulden keine Kenntniß gehabt hat[173]).

---

168) Entsch. des ROHG. Bd. XXIII S. 394 f. Lewis-Boyens, Seerecht Bd. I S. 180.

169) Die übrigen Möglichkeiten kommen hier nicht in Betracht.

170) In Uebereinstimmung mit den auf den Frachtführer bezüglichen Vorschriften des § 429 HGB. Vgl. hierzu Denkschrift zum Handelsgesetzbuch S. 280. Vgl. auch § 559 HGB. im Gegensatz zu Art. 560 Allg. D. HGB.

171) Denkschrift zum Handelsgesetzbuch S. 276.

171a) Ebenda S. 257.

172) Ebenda S. 276.

173) Vgl. hierzu § 559 HGB. Zu einer Prüfung der Seetüchtigkeit seines Schiffes ist der Rheder selbst nicht verpflichtet, da von ihm

Auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung des § 485 HGB. hat der Rheder jedoch nicht nur eigenes Verschulden, sondern auch jedes Versehen seiner Schiffsbesatzung den Eigenthümern seiner Schiffsladung gegenüber zu vertreten, selbst dann, wenn sich das Schiff zur Zeit des Zusammenstoßes unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat[174]). Zur Entlastung des Rheders ist es daher nicht ausreichend, wenn er allein den Mangel eines eigenen oder das Vorhandensein eines Verschuldens von Seiten eines zur Zeit des Zusammenstoßes an Bord befindlichen Zwangslootsen nachweist, sondern es bedarf noch des weiteren Nachweises, daß auch der Schiffsbesatzung ein Verschulden an dem Zusammenstoß nicht zur Last fällt[175]). Eine Haftung des Rheders für eigenes Verschulden und solches der Schiffsbesatzung ergibt sich im Uebrigen aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der §§ 823 und 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

---

§ 5.

Rechtsfolgen eines beiderseitigen Verschuldens.

Im Falle eines beiderseitigen Verschuldens hatte das Allg. D. HGB.[176]) eine Haftung des Rheders für den dem anderen Schiffe durch Kollision entstandenen Schaden verneint, indem dasselbe davon ausging, daß das Verschulden des einen Theils durch das des anderen kompensirt würde. Diese Bestimmung enthielt insofern eine Ungerechtigkeit, als ein grobes Verschulden einem leichten Versehen gleichgeachtet

---

die dazu erforderlichen seemännisch-technischen Kenntnisse nicht verlangt werden können. Vgl. § 513 HGB.

174) Vgl. § 738 HGB. Vgl. auch Prien, Zusammenstoß S. 1159.

175) Vgl. Wagner, Beiträge S. 89.

176) Art. 737. Vgl. hierzu Entsch. des ROHG. Bd. III S. 33. Entsch. des RG. Bd. XXI S. 146.

wurde[177]), so daß z. B. ein Rheder, der durch ein geringes Versehen seiner Schiffsbesatzung bei dem Zusammenstoß einen großen Schaden erlitten hatte, diesen tragen mußte, während der Rheder des anderen Schiffes, dessen Besatzung ein grobes Verschulden bei dem Zusammenstoß zur Last fiel, vielleicht mit einem geringen Verlust davonkam. Aus diesem Grunde ist in dem neuen HGB.[178]) auf Anregung der Reichstagskommission eine Haftung des Rheders für den Fall eines beiderseitigen Verschuldens nicht ohne Weiteres abgelehnt, sondern in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts[179]) und mit den Bestimmungen des französischen, belgischen und skandinavischen Seerechts eine Ersatzpflicht des Rheders von den Umständen, insbesondere davon abhängig gemacht, inwieweit der Zusammenstoß vorwiegend von Personen des einen oder anderen Schiffes verursacht worden ist[180]). Hiernach hat der Richter nach freiem Ermessen eine Haftung des Rheders in erster Linie nach dem zwischen dem Verschulden jedes der beiden Theile und dem verursachten Schaden bestehenden Kausalverhältniß zu beurtheilen. Da auch die besonderen Umstände des Falles[181]) in Betracht gezogen werden müssen, so ist in gleicher Weise auf den Grad des beiderseitigen Verschuldens Rücksicht zu nehmen[182]). Um insbesondere zu verhüten, daß der Geschädigte sich durch seinen dolus besondere Vortheile verschafft, muß

177) Busch's Archiv N. F. Bd. VI S. 152 ff. Entsch. des ROHG. Bd. III S. 32 ff.

178) § 735 Abs. 2 HGB. Es ist dieses die einzige Aenderung, die das neue Handelsgesetzbuch in dem Titel über „den Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen" vorgenommen hat.

179) § 254 Abs. 1 B.GB.

180) Vgl. hierzu Prien, Zusammenstoß S. 1165.

181) § 735 Abs. 2 HGB. — § 254 Abs. 1 B.GB. — Art. 29 der cit. Verordnung vom 9. Mai 1897.

182) Nach Allg. LR. (II, 8 § 1930 und I, 6 § 22) wurde der Schaden lediglich nach den verschiedenen Graden des auf beiden Seiten vorhandenen Verschuldens und danach vertheilt, ob derselbe ein unmittelbarer oder mittelbarer war.

in jedem Falle untersucht werden, ob der Zusammenstoß nicht etwa auf einem Vorsatz der Schiffsbesatzung des Ersatzfordernden beruht. Nach diesen Gesichtspunkten wird der Richter nicht nur den Umfang des zu leistenden Schadenersatzes zu bestimmen, sondern auch unter Umständen eine Ersatzpflicht des in Anspruch genommenen Rheders überhaupt zu verneinen haben[183]). Endlich ist für die Abmessung des beiderseitigen Verschuldens und die dadurch bedingte Vertheilung des Schadens die Bewegungsmöglichkeit der Schiffe, ihre Bauart, ihre Schnelligkeit, die Eigenthümlichkeit der Fahrstraße, auf der der Zusammenstoß stattgefunden hat, u. A. m. von Bedeutung.

Die vorher erörterten Bestimmungen des § 735 HGB. beziehen sich jedoch, wie aus ihrem Wortlaut im Gegensatz zu dem des § 734 HGB. hervorgeht und wie auf der Hamburger Konferenz[184]) ausdrücklich hervorgehoben wurde, nur auf den den Schiffen durch die Kollision zugefügten Schaden, nicht aber auf die Beschädigung der beiderseitigen Ladungen. Die hieraus sich ergebenden Ersatzansprüche müssen daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden[185]). Nach gemeinem Recht waren für einen solchen Schaden die Rheder beider Schiffe ersatzpflichtig und zwar konnte der mit der actio legis Aquiliae in Anspruch genommene Schiffseigenthümer weder die Einrede der Vorausklage noch die der Theilung geltend machen. Ebenso wenig stand ihm ein Regreßanspruch gegen den Rheder des anderen

---

183) Lamprecht a.a.O. S. 38. Jebens in Busch's Archiv Bd. VI S. 414. Lewis-Boyens Bd. I S. 180. Entsch. des Ob.App.-Ger. Lübeck vom 12. April 1870 in Kierulff's Sammlung VI S. 212 ff. Vgl. auch Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II, 1 S. 69, 70, 75. Bolze Bd. XV Nr. 192: „Bei einer durch arglistiges Verhalten des Kapitäns herbeigeführten Schiffskollision kommt eine Mitschuld des anderen Schiffes nicht in Betracht."

184) Protokolle S. 2787, 2788.

185) Loewe in Makower's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II S. 184. Entsch. des ROHG. Bd. XXIII S. 395 f.

Schiffes zu[186]). Auch nach den Grundsätzen des heutigen bürgerlichen Rechts wird dem von den Ladungseigenthümern beider kollidirenden Schiffe in Anspruch genommenen Rheder eine Einrede, daß auch auf dem anderen Schiff kulpos verfahren sei, nicht zugestanden werden können, da dieser Umstand für die Ladungseigenthümer ein zufälliger ist[187]). Aus den Bestimmungen der §§ 485 und 734 Abs. 2 HGB. kann vielmehr nur gefolgert werden, daß im Falle eines beiderseitigen Verschuldens für den Schaden der Ladungseigenthümer beide Rheder ersatzpflichtig sind und zwar nach § 840 B.GB. als Gesammtschuldner[188]). Die Frage über die Zulässigkeit eines Regreßanspruchs des einen Rheders gegen den anderen regelt sich nach den §§ 840 und 426 des B.GB.[189]).

Ist einer der Rheder selbst Eigenthümer der durch die Kollision beschädigten Ladung, so muß er deren Schaden bis zur Höhe des ihm verbliebenen Werths von Schiff und Fracht selber tragen; denn der Geschädigte darf für eine Beschädigung, welche nicht allein durch das Verschulden Dritter, sondern gleichzeitig auch durch eine von ihm zu vertretende Schuld der eigenen Besatzung herbeigeführt ist, keinen Ersatz verlangen. Dagegen wäre es unbillig, ihm einen Ersatzanspruch gegen den Rheder des anderen Schiffes zu versagen

---

186) Lamprecht a. a. O. S. 98. Entsch. des ROHG. Bd XXIII S. 395. Bolze Bd. XXI Nr. 150.

187) Lewis Bd. II S. 133, 134. Kierulff's Sammlung Bd. VI S. 379—381. Entsch. des ROHG. Bd. XIII S. 114 f. Loewe in Makower's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II Anm. 1c zu § 734. Seuffert's Archiv Bd. XXVI Nr. 169.

188) Mugdan, Materialen zu den Reichsjustizgesetzen Bd. VI S. 642. Entsch. des ROHG. Bd. XXIII S. 394 f. Bolze Bd. XVII Nr. 125 und 215. Loewe in Makower's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II S. 184. Lewis Bd. II S. 134. Lewis-Boyens Bd. I S. 180. Hamb. Handels-Ger.Ztg. 1878 S. 191 f.

189) Vgl. die Vorschläge der deutschen Mitglieder in dem Comité maritime international (in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 177).

für denjenigen Schaden, der den Werth seines Schiffes und seiner Fracht überschreitet, da auch der Rheder des anderen Schiffes aus dem Verschulden seiner Schiffsbesatzung für den angerichteten Schaden grundsätzlich haftbar ist[190]. Eine Ersatzpflicht des Rheders gegenüber den Eigenthümern der Ladung seines eigenen Schiffes ergibt sich im Uebrigen aus § 606 HGB.

---

§ 6.

Mangelndes Verschulden.

Trifft keine Person der Schiffsbesatzung ein Verschulden an dem Zusammenstoß, sondern ist derselbe durch Zufall herbeigeführt oder hat die Ursache des Zusammenstoßes nicht ermittelt werden können, so steht dem Geschädigten kein Ersatzanspruch zu[191].

Bei den Berathungen der Hamburger Konferenz wurde für den letzterwähnten Fall in Vorschlag gebracht, den Gesammtschaden wie in älteren Seerechten auf beide Schiffe und deren Fracht zu vertheilen[192]. Es wurde gegen die Bestimmung des Preußischen Entwurfs, wonach jeder Theil seinen Schaden selbst tragen sollte, geltend gemacht, daß dadurch dem kleinen und schwachen und deshalb ungefährlicheren Schiffe der weitaus größte Schaden auferlegt würde, während das größere und stärkere Schiff, vor Allem die eisernen Dampfboote, die gefährlicher, aber am wenigsten gefährdet seien, einen Freibrief erhielten. Dem gegenüber wurde jedoch hervorgehoben, daß erfahrungsgemäß bei Kollisionen das größere Schiff keineswegs den geringeren oder gar keinen Schaden erleide, und daß das Bedürfniß zu einer

---

190) Entsch. des ROHG. Bd. XXIII S. 395.

191) § 735 Abs. 1 HGB. Vgl. hierzu Entsch. des Obertribunals Bd. LXIII S. 320.

192) Protokolle S. 2785 ff., 2797, 2915 ff. Loewe in Makower's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II S 184.

Vertheilung des Schadens in diesem Falle auch von Sachverständigen nicht anerkannt werde[193]), daß außerdem dadurch eine Ungleichheit mit den Seerechten der bedeutendsten Handelsnationen, der englischen und nordamerikanischen Nation, welche ebenfalls den Nachweis eines Verschuldens zur Begründung der Haftpflicht des Rheders verlangen, zum Nachtheil der deutschen Schiffe herbeigeführt würde. In Uebereinstimmung mit der Auffassung der Letzteren muß anerkannt werden, daß die Größe eines durch Schiffskollision entstandenen Schadens nicht allein von der Größe der Schiffe, sondern auch von besonderen Umständen abhängig ist, so z. B. von der Güte des Materials der zusammenstoßenden Schiffe, ihrer Fahrgeschwindigkeit zur Zeit der Kollision, ob sie festliegen oder sich in Fahrt befinden, ob sie unter Dampf oder Segel fahren, an welcher Stelle das eine von dem anderen getroffen wird u. A. m.[194]). Eine Durchbrechung des von dem Handelsgesetzbuch durchgeführten Prinzips, wonach der Rheder nur für das Verschulden der Schiffsbesatzung haftet, erscheint deshalb nicht genügend gerechtfertigt. Auch würden die Fälle, in welchen eine Schuld nicht aufgeklärt werden kann, sich nur schwer von denen eines zufälligen Zusammenstoßes trennen lassen, und deshalb könnte eine Bestimmung, daß bei zweifelhafter Kollisionsursache eine Vertheilung des Schadens einzutreten habe, leicht wieder das Repartitionssystem zur Herrschaft bringen.

---

§ 7.

Haftung beim Zusammenstoß in Folge Nothstandes.

Besonders zu behandeln ist die Frage, inwieweit der Ersatzanspruch gegen den Rheder dadurch ausgeschlossen wird,

---

193) Protokolle S. 2787, 2917.

194) Vgl. hierzu Lamprecht a. a. O. S. 44.

daß die Beschädigung unter dem Zwange einer Nothlage erfolgt ist.

Da das Handelsgesetzbuch hierüber keine Bestimmung getroffen hat, müssen die Grundsätze des bürgerlichen Rechts zur Anwendung kommen. Nach diesen ist die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, von welcher eine begründete gegenwärtige Gefahr droht, nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr steht[195]). Der Kapitän eines Schiffes handelt daher im Falle einer unvermeidlichen Kollision mit einem anderen Schiffe nicht widerrechtlich, wenn er, um die Gefahr des Sinkens oder einer größeren Beschädigung des eigenen Schiffes abzuwenden, demselben eine solche Lage gibt, daß die Wirkungen des Zusammenstoßes auf das eigene Schiff möglichst abgeschwächt werden, während der Schaden des anderen Schiffes dadurch vergrößert wird. Dagegen ist ein Nothstand nicht anzunehmen, wenn ein großes Schiff, nur um eine geringe Kollisionsbeschädigung, die von einem bedeutend kleineren Fahrzeug unter nicht gefährlichen Umständen zu erwarten ist, von sich abzuwenden, letzteres in den Grund bohrt; denn es wäre unbillig, wenn Jemand straflos einem Anderen einen erheblichen Schaden zufügen dürfte, um sich vor einer unverhältnißmäßig geringeren Gefahr zu schützen. Liegt ein Nothstand vor, so hat der Rheder des im Nothstande befindlichen Schiffes nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches den durch die Nothstandshandlung verursachten Schaden dem Rheder des anderen Schiffes nur dann zu ersetzen, falls die Gefahr von der Besatzung seines Schiffes verursacht ist, andern Falls muß sich der Geschädigte an denjenigen halten, der die Gefahr durch Verschulden herbeigeführt hat. Wenn eine solche objektiv nicht vorhanden ist, jedoch irrthümlich von dem Schiffer angenommen wird, so ist die in dem vermeinten

195) § 228 B.GB.

Nothstande vorgenommene Handlung des Schiffers nicht widerrechtlich, da ihm der dolus gefehlt hat. Fällt jedoch dem Schiffer eine Fahrlässigkeit bei der irrthümlichen Annahme der Gefahr zur Last, so begründet diese, wenn durch die Handlungsweise des Schiffers dem anderen Schiffe ein Schaden entstanden ist, eine Schadensersatzpflicht des Rheders, welche auch im Falle eines beiderseitigen Verschuldens zu berücksichtigen ist[196]). Hat der Schiffer dagegen aus entschuldbarem Irrthum, insbesondere aus Schrecken oder Bestürzung, angenommen, daß die Voraussetzungen des Nothstandes vorliegen, so ist ein Verschulden desselben ausgeschlossen. Eine Haftpflicht des Rheders kann daher in diesem Falle nicht in Frage kommen.

Zum Zweck der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr ist jedoch nicht nur eine Beschädigung derjenigen Sache gestattet, von welcher die Gefahr droht, sondern nach § 904 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch jede Einwirkung auf die Sache eines Dritten zulässig, wenn diese zur Abwendung der gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und der drohende Schaden im Verhältniß zu dem verursachten unverhältnißmäßig groß ist. Hiernach wird der Führer eines werthvollen Schiffes, dessen Existenz durch die gegenwärtige Gefahr eines Zusammenstoßes mit einem anderen Schiff in Frage gestellt ist, für berechtigt gehalten werden müssen, ein drittes Schiff von unverhältnißmäßig geringerem Werth durch Ausweichen in den Grund zu bohren, vorausgesetzt, daß die Gefahr des eigenen Untergangs dadurch allein abgewendet werden kann. In diesem Falle ist es billig, daß der Rheder des zerstörenden Schiffes ohne Rücksicht darauf, ob die Gefahr des Zusammenstoßes von seinem Schiff verschuldet ist oder nicht, den dem Rheder des zerstörten Schiffes entstandenen Schaden ersetzen muß[197]), weil für Letzteren der Umstand, welcher

---

196) Bolze Bd. XV Nr. 192, XVIII Nr. 217. Hanseat. Ger.Ztg. 1893 Nr. 43, 75. Lewis-Boyens Bd. I S. 180. 181.

197) Anders Entsch. des Oberlandesgerichts Hamburg vom 31. Mai 1882 (Hanseat. Ger.Ztg. III Nr. 80). Vgl. Lewis-Boyens Bd. I

die Zerstörung seines Schiffes veranlaßt hat, ein zufälliger ist. Dem in Anspruch genommenen Rheder steht jedoch, falls die Gefahr der Kollision mit dem anderen Schiff von der Besatzung des Letzteren verschuldet ist, ein Ersatzanspruch gegen den Rheder dieses Schiffes zu und zwar aus ungerechtfertigter Bereicherung. Letztere ist darin zu erblicken, daß der Schaden, welchen der Rheder des schuldigen Schiffes bei Eintritt der Kollision gemäß § 734 HGB. hätte ersetzen müssen, von dem durch die Gefahr des Zusammenstoßes bedrohten Schiff durch die Zerstörung des kleineren Fahrzeuges abgewendet worden ist.

S. 180, 181. Nach heutigem Recht wird die Bestimmung des § 904 B.GB., welche zunächst nur für den Schiffer gilt, auch auf den Rheder angewandt werden müssen.

(Schluß folgt.)

Rechtsquellen.

I.

Internationale Verträge.

Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 29. Juli 1899 [1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 44 S. 392 ff.)

Das Abkommen (in französischer Sprache, die Uebersetzung nach der Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt) ist getroffen zwischen Deutschem Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Mexiko, Frankreich, Großbritannien und Irland, Indien, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam, Schweden-Norwegen, Schweiz, Türkei, Bulgarien. — Es hat folgenden Wortlaut:

1) Die auf der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen sind erst im Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 44 veröffentlicht und deshalb unter der Uebersicht der internationalen Verträge, Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs von 1901 aufgeführt. Vgl. S. 239.

Titel 1.

Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Artikel 1.

Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit als möglich zu verhüten, erklären sich die Signatarmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Titel 2.

Gute Dienste und Vermittelung.

Artikel 2.

Die Signatarmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittelung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeten Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Artikel 3.

Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht betheiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittelung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittelung anzubieten, steht den am Streite nicht betheiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Theile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Artikel 4.

Die Aufgabe des Vermittelers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Artikel 5.

Die Thätigkeit des Vermittelers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Theile, sei es durch den Ver-

mitteler selbst festgestellt wird, daß die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Artikel 6.

Gute Dienste und Vermittelung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Theile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht betheiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich die Bedeutung eines Rathes und niemals verbindliche Kraft.

Artikel 7.

Die Annahme der Vermittelung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

Artikel 8.

Die Signatarmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittelung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitfragen, wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreißig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschließlich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen.

Titel 3.

Internationale Untersuchungskommissionen.

Artikel 9.

Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Thatsachen entspringen, erachten die Signatarmächte es für nützlich, daß die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Thatfragen aufklären.

Artikel 10.

Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Theile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen bestimmt die zu untersuchenden Thatsachen und den Umfang der Befugnisse der Kommissare.

Es regelt das Verfahren.

Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch.

Die zu wahrenden Formen und Fristen werden, soweit sie nicht durch das Untersuchungsabkommen festgesetzt sind, durch die Kommission selbst bestimmt.

Artikel 11.

Die internationalen Untersuchungskommissionen werden, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, in der im Artikel 32 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

Artikel 12.

Die streitenden Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntniß und genauen Würdigung der in Frage kommenden Thatsachen nothwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 13.

Die internationale Untersuchungskommission legt den streitenden Mächten ihren von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Bericht vor.

Artikel 14.

Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission, der sich auf die Feststellung der Thatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er läßt den streitenden Mächten volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

Titel 4.

Internationale Schiedsprechung.

Erstes Kapitel.

Schiedswesen.

Artikel 15.

Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Artikel 16.

In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Artikel 17.

Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

Artikel 18.

Das Schiedsabkommen schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Artikel 19.

Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung

zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation des vorliegenden Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Uebereinkommen abzuschließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel.

Ständiger Schiedshof.

Artikel 20.

Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Signatarmächte anheischig, einen ständigen Schiedshof einzurichten, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Maßgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren thätig wird.

Artikel 21.

Der ständige Schiedshof soll für alle Schiedsfälle zuständig sein, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständniß besteht.

Artikel 22.

Ein im Haag errichtetes internationales Büreau dient dem Schiedshofe für die Büreaugeschäfte.

Dieses Büreau vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs bezüglichen Mittheilungen.

Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Signatarmächte machen sich anheischig, dem internationalen Büreau im Haag beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzutheilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Büreau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzutheilen, die gegebenen Falles die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche darthun.

Artikel 23.

Jede Signatarmacht wird binnen drei Monaten, nachdem sie dieses Abkommen ratifizirt hat, höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts benennen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Signatarmächten durch das Büreau mitgetheilt werden.

Jede Aenderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Büreau zur Kenntniß der Signatarmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zuläſſig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Artikel 24.

Wollen die Signatarmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muß die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesammtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittelst unmittelbarer Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Nachdem das Schiedsgericht so gebildet ist, theilen die Parteien dem Büreau ihren Entschluß, sich an den Schiedshof zu wenden, und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen.

Die Mitglieder des Schiedshofs genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimathlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Artikel 25.

Das Schiedsgericht hat regelmäßig seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Artikel 26.

Das internationale Büreau im Haag ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Signatarmächten für die Thätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Signatarmächten oder zwischen Signatarmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

Artikel 27.

Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, daß ihnen der ständige Schiedshof offen steht.

Sie erklären demzufolge, daß die Handlung, womit den im Streite befindlichen Theilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens ertheilte Rath, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Bethätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Artikel 28.

Ein ständiger Verwaltungsrath, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, soll in dieser Stadt

gebildet werden sobald wie möglich nach der Ratifikation dieses Abkommens durch mindestens neun Mächte.

Dieser Verwaltungsrath soll damit betraut sein, das internationale Büreau zu errichten und einzurichten; dieses soll unter seiner Leitung und Aufsicht bleiben.

Er gibt den Mächten von der Bildung des Schiedshofs Nachricht und trägt für dessen äußere Einrichtung Sorge.

Er erläßt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst nothwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugniß, die Beamten und Angestellten des Büreaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen.

Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von fünf Mitgliedern in den ordnungsmäßig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Berathung des Verwaltungsraths. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrath theilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Signatarmächten mit. Er erstattet ihnen jährlich Bericht über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben.

Artikel 29.

Die Kosten des Büreaus werden von den Signatarmächten nach dem für das internationale Büreau des Weltpostvereins festgestellten Vertheilungsmaßstabe getragen.

Drittes Kapitel.

Schiedsverfahren.

Artikel 30.

Um die Entwickelung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Signatarmächte folgende Bestimmungen festgestellt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 31.

Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen eine besondere Urkunde (Schiedsvertrag), worin der

Streitgegenstand sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schließt die Verpflichtung der Parteien in sich, sich dem Schiedsspruche nach Treu und Glauben zu unterwerfen.

Artikel 32.

Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen errichteten ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch unmittelbare Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Artikel 33.

Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Artikel 34.

Der Obmann ist von Rechtswegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.

Artikel 35.

Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Artikel 36.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien bestimmt. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat das Gericht seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der so bestimmte Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Artikel 37.

Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Delegirte oder Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Artikel 38.

Das Schiedsgericht entscheidet über die zu wählenden Sprachen, deren es sich bedienen wird und deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Artikel 39.

Das Schiedsverfahren zerfällt regelmäßig in zwei gesonderte Abschnitte; das Vorverfahren und die Verhandlung.

Das Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mittheilung aller gedruckten oder geschriebenen Aktenstücke und aller Urkunden, welche die in der Sache geltend gemachten Rechtsbehelfe enthalten. Diese Mittheilung soll in der Form und innerhalb der Fristen erfolgen, die von dem Schiedsgerichte gemäß Artikel 49 bestimmt werden.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

Artikel 40.

Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muß der anderen Partei mitgetheilt werden.

Artikel 41.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluß des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Nur dieses Protokoll hat öffentliche Beweiskraft.

Artikel 42.

Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschließen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der anderen vorlegen will.

Artikel 43.

Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntniß zu geben.

Artikel 44.

Das Schiedsgericht kann außerdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nöthigen Aktenstücke verlangen und alle nöthigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Artikel 45.

Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Vertheidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Artikel 46.

Sie haben das Recht, Einreden sowie einen Zwischenstreit zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlaß geben.

Artikel 47.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Artikel 48.

Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet.

Artikel 49.

Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren bezügliche Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen und Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Anträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Artikel 50.

Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zu Gunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluß der Verhandlung aus.

Artikel 51.

Die Berathung des Schiedsgerichts erfolgt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung Theil zu nehmen, muß im Protokolle festgestellt werden.

Artikel 52.

Der nach Stimmenmehrheit erlassene Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er wird schriftlich abgefaßt und von jedem Mitgliede des Schiedsgerichts unterzeichnet.

Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können bei der Unterzeichnung die Verweigerung ihrer Zustimmung feststellen.

Artikel 53.

Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts verlesen, sofern die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien anwesend sind oder gehörig geladen waren.

Artikel 54.

Der gehörig verkündete und den Agenten der streitenden Theile zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältniß endgültig und mit Ausschließung der Berufung.

Artikel 55.

Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag muß in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittelung einer neuen Thatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluß des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Thatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorangehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muß.

Artikel 56.

Der Schiedsspruch bindet nur die Parteien, die den Schiedsvertrag geschlossen haben.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte betheiligt haben, als die streitenden Theile, so geben diese ihnen von dem Schiedsvertrage, den sie geschlossen haben, Kenntniß. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu betheiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung von ihnen bindend.

Artikel 57.

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Antheile.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 58.

Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege allen Mächten mitgetheilt werden, die auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertreten gewesen sind.

Artikel 59.

Die Mächte, die auf der internationalen Friedenskonferenz vertreten gewesen sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Artikel 60.

Die Bedingungen, unter denen die auf der internationalen Friedenskonferenz nicht vertreten gewesenen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

Artikel 61.

Falls einer der hohen vertragschließenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

In der Plenarsitzung der Haager Friedens-Konferenz vom 25. Juli 1899 ist von der Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika folgender Vorbehalt erklärt (Uebersetzung nach Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 44 S. 483):

„Von dem Inhalte dieses Abkommens darf nichts derart ausgelegt werden, daß es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überlieferten Politik abzuweichen, auf Grund deren sie sich eines Eingreifens, einer Einmengung oder einer Einmischung in die politischen Fragen oder in die Politik oder in die innere Verwaltung irgend eines fremden Staates enthalten. Es ist gleichermaßen selbstverständlich, daß in dem Abkommen nichts so ausgelegt werden darf, als wenn es für die Vereinigten Staaten von Amerika ein Aufgeben ihrer überlieferten Haltung in Ansehung der rein amerikanischen Fragen in sich schlösse."

Ferner hat Rumänien zu den Art. 16, 17, 19 des Abkommens Vorbehalte erklärt. (Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 44 S. 484.) K.

II.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

Gesetz zur Abänderung der Strandungsordnung. Vom 30. Dezember 1901.

(Reichs-Gesetzblatt 1902 Nr. 1 S. 1 f.)

Der § 25 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XX S. 175) hat durch Art. 1 des oben angeführten Gesetzes (ausgegeben 3. Januar 1902) folgende Fassung erhalten:

§ 25.

Wird die Schiffahrt dadurch beeinträchtigt, daß in einem Fahrwasser, auf einer Rhede oder in einem Hafen ein Schiff oder Wrack hülflos treibt, oder gestrandet oder gesunken ist, oder Anker oder sonstige Gegenstände auf den Grund ge-

rathen, so ist die Behörde befugt, die Beseitigung des Hindernisses zu veranlassen.

Sobald die Behörde eingeschritten und dies öffentlich erkennbar oder den Betheiligten bekannt gemacht ist, darf ohne Genehmigung der Behörde das Hinderniß nicht mehr beseitigt und von dem Schiffe oder Wracke Nichts mehr fortgeschafft werden.

Zur Deckung der Kosten der Beseitigung kann die Behörde die beseitigten Gegenstände öffentlich verkaufen, soweit nicht Sicherheit gestellt wird. Dieses Recht erstreckt sich im Falle der Beseitigung eines Schiffes oder Wrackes auch auf alle Gegenstände, welche zur Zeit des Einschreitens der Behörde auf dem Schiffe oder Wracke vorhanden waren, mit Ausnahme der Habe der Schiffsbesatzung, des Reiseguts der Reisenden und der Post. Gegenstände, welche dem Reiche oder einem Bundesstaate gehören, sind zunächst der zuständigen Verwaltung gegen Erstattung des Werthes zur Verfügung zu stellen. Mit dem nach Abzug der Beseitigungskosten etwa verbleibenden Ueberschusse des Erlöses ist nach den §§. 16, 19 zu verfahren. Nach fruchtlosem Aufgebotsverfahren (§. 26) fällt der Ueberschuß der Seemannskasse oder in Ermangelung einer solchen der Armenkasse am Sitze der Behörde zu.

Wird durch einen der im Abs. 1 bezeichneten Vorgänge die Gefahr einer Beeinträchtigung der Schiffahrt herbeigeführt, so ist der Schiffer, in dessen Ermangelung oder Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, dem nächsten Strandamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Durch Art. 2 des Gesetzes ist in § 43 der Strandungsordnung vor dem Worte „zuwiderhandelt" eingeschaltet: „§ 25 Abs. 2, 4."

III.

Ueberſicht der internationalen Verträge, Geſetze und Verordnungen etc. für das Deutſche Reich im Jahre 1901[1]), bezw. verkündet 1901.

Mitgetheilt von

Herrn Gerichtsaſſeſſor L. Keyßner in Berlin.

Das Verzeichniß iſt gefertigt nach den Verkündungen im Reichs-Geſetzblatt und im Centralblatt für das Deutſche Reich 1901; abgeſchloſſen mit 31. Dezember 1901.

Zuſatzübereinkommen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juni 1898. (Abgedruckt in dieſer Zeitſchrift Bd. XLIX S. 460 ff. RGBl. 1901 Nr. 37.)

Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 29. Juli 1899. (Abgedruckt in dieſem Bande dieſer Zeitſchrift S. 221. RGBl. 1901 Nr. 44.)

Abkommen, betreffend die Geſetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 29. Juli 1899. (RGBl. 1901 Nr. 44.)

Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundſätze der Genfer Konvention vom 22. Auguſt 1864[2]) auf den Seekrieg. Vom 29. Juli 1899. (RGBl. 1901 Nr. 44.)

Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geſchoſſen und Sprengſtoffen aus Luftſchiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen. Vom 29. Juli 1899. (RGBl. 1901 Nr. 44.)

---

1) Betreffend die Ueberſichten in den Vorjahren ſiehe Bd. XLIX S. 272, Bd. L S. 521 dieſer Zeitſchrift.

Es ſei hierbei aufmerkſam gemacht auf: Geſetzestafel des Deutſchen Reichsrechts. Syſtematiſch geordnete Nachweiſung des zur Zeit geltenden Reichsrechts. Herausgegeben von Hugo Bruhns, Syndikus. 8. (135 S.) Berlin 1902, J. Guttentag. Mit peinlichſter Sorgfalt ſind die Geſetze und Verordnungen, abſchließend mit Ende 1901, nach Ueberſchrifts-Bezeichnung und Veröffentlichungsart in der durch das Inhaltsverzeichniß angegebenen Anordnung zuſammengeſtellt, unter Einſchaltung der abgeänderten und Vermerk der aufgehobenen Beſtimmungen. Ein ausgiebiges Sachregiſter ſichert das Auffinden.

2) Vgl. Bd. XVII S. 287 dieſer Zeitſchrift.

Erklärung, betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen. Vom 29. Juli 1899. (RGBl. 1901 Nr. 44.)

Erklärung, betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken. Vom 29. Juli 1899. (RGBl. 1901 Nr. 44.)

Uebereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Vom 30. Dezember 1899. (RGBl. 1901 Nr. 17.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Dezember 1900. (RGBl. 1901 Nr. 1.)

Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 4. März 1901. (RGBl. 1901 Nr. 6.)

Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 11. März 1901. (RGBl. Nr. 7.)

Bekanntmachung, betreffend eine VII. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 11. März 1901. (RGBl. Nr. 8.)

Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes zum Wechselstempelsteuergesetz. Vom 8. März 1901. (Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 170. Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1901 Nr. 11.)

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 8. April 1901. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1901 Nr. 17.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze des Autorrechtes an Werken der Literatur und Photographie vom 30. Dezember 1899. Vom 17. Mai 1901. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1901 Nr. 23.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten. Vom 6. Mai 1901. (RGBl. Nr. 16.)

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. Mai 1901. (Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480. RGBl. 1901 Nr. 18.)

Verordnung, betreffend die Inkraftſetzung des Geſetzes über die privaten Verſicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Vom 24. November 1901. (Abgedruckt in dieſer Zeitſchrift Bd. LI S. 590. RGBl. 1901 Nr. 44.)

Geſetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 24. Mai 1901. (RGBl. Nr. 19.)

Geſetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 28. Mai. 1901. (RGBl. Nr. 21.)

Geſetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britiſchen Reiche. Vom 29. Mai 1901. (RGBl. Nr. 20.)

Geſetz zur Abänderung des Geſetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteiſchiffe. Vom 29. Mai 1901. (Abgedruckt in dieſer Zeitſchrift Bd. LI S. 479.)

Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britiſchen Reiche. Vom 11. Juni 1901. (RGBl. Nr. 24.)

Unfallfürſorgegeſetz für Beamte und für Perſonen des Soldatenſtandes. Vom 18. Juni 1901. (RGBl. Nr. 26.)

Geſetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901. (Abgedruckt in dieſer Zeitſchrift Bd. LI S. 523. RGBl. 1901 Nr. 27.)

Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunſt. Vom 19. Juni 1901. (Abgedruckt in dieſer Zeitſchrift Bd. LI S. 535. RGBl. 1901 Nr. 28.)

Geſetz zur Abänderung des Geſetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Vom 30. Juni 1901. (RGBl. Nr. 29.)

Beſtimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunſt und der bildenden Künſte, ferner über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigen-Kammer für Werke der Literatur und Tonkunſt. (Reichsgeſetz vom 19. Juni 1901. In dieſer Zeitſchrift Bd. LI S. 535.) Vom 13. September 1901. (Centralbl. f. d. Deutſche Reich 1901 Nr. 40.)

Beſtimmungen über die Benutzung der Fernſprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit. Vom 19. September 1901. (Centralbl. f. d. Deutſche Reich 1901 Nr. 41.)

Bekanntmachung, betreffend den Text des Gewerbegerichtsgeſetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Faſſung. Vom 29. September 1901. (RGBl. Nr. 41.)

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. Vom 31. Oktober 1901. (RGBl. Nr. 44.)

Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1901. (RGBl. Nr. 48.)

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Dezember 1901. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich vom 12. Dezember 1901 Nr. 53.)

Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 23. Dezember 1901. (RGBl. Nr. 50.)

IV.

Uebersicht über die Reichsgesetzgebung in Oesterreich in den Jahren 1897, 1898, 1899 und 1900[1].

1897.

Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz). Vom 11. Januar 1897. (Reichsgesetzblatt 1897, VIII. Stück Nr. 30.)

Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Erlassung des Statuts für den Staatseisenbahnrath. Vom 19. Februar 1897. (Ebenda XVIII. Stück Nr. 59.)

Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. Vom 23. Februar 1897. (Ebenda XX. Stück Nr. 63.)

Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (ebenda Nr. 186 von 1892) Anwendung findet. Vom 15. Februar 1897. (Ebenda XXVI. Stück Nr. 79.)

---

1) Abgeschlossen mit 31. Dezember 1900. — Frühere Uebersichten in Bd. XLIII S. 309 und Bd. XLVI S. 244 dieser Zeitschrift.

M.V. über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen (§ 99 Ger.O.) Vom 1. Juni 1897. (Ebenda LIII. Stück Nr. 129.)

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer). Vom 9. März 1897. (Ebenda LXXIX. Stück Nr. 195).

M.V. über die Durchführung des vorstehenden Gesetzes, Vom 21. September 1897. (Ebenda LXXXIX. Stück Nr. 222.)

M.V. zum Gesetz vom 7. November 1862 (R.G.Bl. Nr. 85), betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen. Vom 22. September 1897. (Ebenda XC. Stück Nr. 227.)

M.V., betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-)Verkehrs der Postsparkasse auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern. Vom 26. November 1897. (Ebenda CVI. Stück Nr. 272.)

M.V., betreffend den Nachweis des Betriebs des Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes. Vom 3. Dezember 1897. (Ebenda CIX. Stück Nr. 280.)

M.V., womit die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht wird. Vom 10. Dezember 1897. (Ebenda CXII. Stück Nr. 287.)

M.V., womit die Vorschriften der italienischen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht wird. Vom 10. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 288.)

Uebereinkommen, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterr.-Ungar. Bank bis 31. Dezember 1898, abgeschlossen zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterr.-Ungar. Bank auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1897 (R.G.Bl. Nr. 308.). Vom 31. Dezember 1897. Reichsgesetzblatt 1898. (Ebenda I. Stück Nr. 1.)

M.V., betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der M.V. vom 21. Juni 1893 (R.G.Bl. Nr. 103) über die Hinter-

legung gerichtlich zu deponirender Werthpapiere bei der Oesterr.-Ungar. Bank. Vom 31. Dezember 1897. (Ebenda Nr. 2.)

1898.

M.V., womit neue amtliche Wechselblankette in Verschleiß gesetzt werden. Vom 24. April 1898. (Ebenda XXVII. Stück Nr. 73).

M.V., womit neue amtliche Blankette für kaufmännische Anweisungen und Geldleistungen mit auf höchstens 8 Tage beschränkter Zahlbarkeit in Verschleiß gesetzt werden. Vom 24. April 1898. (Ebenda Nr. 74.)

M.V., womit neue amtliche Promessenblankette in Verschleiß gesetzt werden. Vom 24. April 1898. (Ebenda Nr. 75.)

M.Kundm., betreffend die Errichtung eines Industrie- und Landwirthschaftsrathes. Vom 6. Juni 1898. (Ebenda XXX. Stück Nr. 91.)

M.V., betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten. Vom 17. Juni 1898. (Ebenda XXXII. Stück Nr. 96.)

Kaiserl. Verordnung, betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmanns vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung. Vom 11. Juni 1898. (Ebenda Nr. 124.)

M.V., womit das Gesetz vom 11. Januar 1897 (R.G.Bl. Nr. 30), betreffend den Schutz der Erfindungen (Patentgesetz) in Wirksamkeit gesetzt wird. Vom 15. September 1898. (Ebenda LIII. Stück Nr. 156.)

M.V., betreffend die Organisation des Patentamtes. Vom 15. September 1898. (Ebenda Nr. 157.)

M.V., womit in Vollziehung des Patentgesetzes nähere Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden. Vom 15. September 1898. (Ebenda Nr. 158.)

M.V., womit die Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt erlassen wird. Vom 15. September 1898. (Ebenda Nr. 159.)

M.V., betreffend die Erfordernisse von Patentanmeldungen, sowie von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten. Vom 15. September 1898. (Ebenda Nr. 160.)

M.V., betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autoriſirte Privattechniker. Vom 15. September 1898. (Ebenda Nr. 161.)

M.V., betreffend die gewerbsmäßige Ausübung von Erfindungen. Vom 15. September 1898. (Ebenda Nr. 162.)

M.V. über die Begünſtigung mittelloſer Perſonen und der auf ihren Arbeitslohn beſchränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten. Vom 15. September 1898. (Ebenda Nr. 163.)

M.V., betreffend den Schutz der Erfindungen auf inländiſchen Ausſtellungen. Vom 15. September 1898. (Ebenda Nr. 164.)

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen der Oeſterr.-Ungar. Monarchie und Japan, abgeſchloſſen am 5. Dezember 1897, ratifizirt und Ratifikationen ausgetauſcht am 30. November 1898. (Ebenda LXXIV. Stück Nr. 218.)

1899.

Uebereinkommen, betreffend die neuerliche Verlängerung des Privilegiums der Oeſterr.-Ungar. Bank bis 31. Dezember 1899, abgeſchloſſen zwiſchen dem k. k. Finanzminiſterium und der Oeſterr.-Ungar. Bank auf Grund der kaiſerl. Verordnung vom 30. Dezember 1898 (R.G.Bl. Nr. 239). Vom 31. Dezember 1898. (R.G.Bl. 1899, I. Stück Nr. 2.)

M.V., enthaltend die Richtigſtellung der Anlage C zur Verordnung vom 21. September 1897, R.G.Bl. Nr. 222, über die Durchführung des Geſetzes vom 9. März 1897, R.G.Bl. Nr. 195, betreffend die Beſteuerung des Umſatzes von Effekten (Effektenumſatzſteuer). Vom 23. Februar 1899. (Ebenda XVIII. Stück Nr. 44.)

Uebereinkommen zur Regelung einiger Fragen des Internationalen Privatrechts, abgeſchloſſen am 14. November 1896 zwiſchen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz, ausgedehnt laut Anſchlußprotokoll vom 1. Februar und 1. November 1897 auf Schweden, Norwegen und Oeſterreich-Ungarn und das Deutſche Reich, ratifizirt am 19. April 1899; Ratifikationsurkunden hinterlegt am 1. Mai 1899. (Ebenda XXXVI. Stück Nr 85.)

M.V., betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanſtalten, deren Zeugniſſe zum Antritte eines

handwerksmäßigen Gewerbes berechtigen. Vom 26. Juli 1899. (Ebenda LVII. Stück Nr. 134.)

M.V., mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umwandlung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird. Vom 20. September 1899. (Ebenda LXXIV. Stück Nr. 175.)

Kaiserl. Verordnung, betreffend das wirthschaftliche Verhältniß zu den Ländern der ungar. Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Oesterr.-Ungar. Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden. Vom 21. September 1899. (Ebenda LXXV. Stück Nr. 176.)

Kundm. des Vorsitzenden des k. k. Ministerraths, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der ungar. Krone erfolgte Abschluß der Uebereinkommen, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsam schwebenden Staatsschuld in Staatsnoten, die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Oesterr.-Ungar. Bank, und den Erlag von Landesgoldmünzen bei der Oesterr.-Ungar. Bank, des Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken, sowie des Uebereinkommens in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterr.-Ungar. Bank bekannt gegeben wird. Vom 1. November 1899. (Ebenda Nr. 208.)

M.V., betreffend die Festsetzung der Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notirten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer. Vom 27. Oktober 1899. (Ebenda LXXXVI. Stück Nr. 214.)

M.V., betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Wien. Vom 29. Oktober 1899. (Ebenda LXXXVIII. Stück Nr. 217.)

M.V., betreffend die Aufhebung der Bestellgebühren für Briefsendungen auf dem Lande und des Zeitungsbestellgeldes, Herausgabe einer Posttaxordnung für den Inlandverkehr und Aenderung einiger Gebührensätze des Posttarifes im Auslandverkehre, sowie einiger im Postverkehr vorkommender Vergütungssätze. Vom 25. November 1899. (Ebenda Nr. 231.)

M.V., womit die vom 1. Januar 1900 an geltenden Vorſchriften der deutſchen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollſtreckung aus ausländiſchen Urtheilen und das Maß der durch dieſe Beſtimmungen verbürgten Gegenſeitigkeit bekannt gemacht werden. Vom 21. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 253.)

M.V., betreffend die Bemeſſung der Effektenumſatzſteuer von Umſatzgeſchäften in Aktien der Bau- und Betriebsgeſellſchaft für ſtädtiſche Straßenbahnen in Wien. Vom 23. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 259.)

Geſetz, womit eine proviſoriſche Verfügung zu dem Geſetze vom 29. Juni 1865 (R.G.Bl. Nr. 85), betreffend die Organiſirung der Handels- und Gewerbekammern, getroffen wird. Vom 27. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 272.)

1900.

M.Kundm., betreffend die Durchführung des § 13 des III. Theiles der kaiſerl. Verordnung vom 21. September 1899 (R.G.Bl. Nr. 176), über die Zulaſſung von nicht auf Kronenwährung lautender Zahlungsmittel bei den Kaſſen der k. k. öſterr. Staatsbahnen. Vom 30. Dezember 1899. (R.G.Bl. I. Stück Nr. 1, 1900.)

M.V., betreffend die ausnahmsweiſe nachträgliche Einlöſung der mit der M.V. vom 23. Juni 1894 (R.G.Bl. Nr. 125), vom 18. Dez. 1895 (R.G.Bl. Nr. 192) einberufenen und bereits präkludirten Silberſcheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzer öſterr. Währung durch die k. k. Staatskaſſen. Vom 5. Februar 1900. (Ebenda X. Stück Nr. 24.)

M.V., betreffend die nachträgliche Einlöſung von Kupferſcheidemünzen zu 1 und ½ Kreuzer öſterr. Währung und deren kaſſenmäßige Behandlung. Vom 11. Februar 1900. (Ebenda Nr. 25.)

M.V., betreffend die Ausgabe neuer, die Werthbezeichnung in Kronenwährung enthaltenden ſtatiſtiſchen Gebührenmarken, ſowie die Weiterverwendung und den Umtauſch der bisherigen auf öſterr. Währung lautenden Gebührenmarken für die Zwecke der Statiſtik des auswärtigen Handels des Oeſterr.-Ungar. Zollgebietes. Vom 21. Februar 1900. (Ebenda XIV. Stück Nr. 34.)

M.V., betreffend den amtlichen Aufdruck von Stempelwerthzeichen. Vom 23. Februar 1900. (Ebenda XVI. Stück Nr. 36.)



M.V., betreffend die Ausgabe von Fünfkronenstücken der Kronenwährung. Vom 8. März 1900. (Ebenda XVII. Stück Nr. 42.)

M.V., betreffend die Anwendung der Kronenwährung als ausschließliche Landeswährung bei verschiedenen Anstalten und Vereinen. Vom 27. Februar 1900. (Ebenda XXIV. Stück Nr. 63.)

Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern. Vom 21. Januar 1897, ratifizirt 20. April 1900; Ratifikation ausgetauscht 11. Juni 1900. (Ebenda XLVIII. Stück Nr. 117.)

M.Verordnungen, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten in Prag, Pilsen, Teplitz, Aussig a. E., Graz, Leoben. Vom 1. Juli 1900. (Ebenda XLVI. Stück Nr. 110 bis einschließlich Nr. 115.)

M.E., betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 20 Kronen. Vom 10. September 1900. (Ebenda LXIII. Stück Nr. 148.)

M.V., betreffend die Nichtannahme von Reichsgoldmünzen zu fünf Mark bei Zollzahlungen. Vom 1. Oktober 1900. (Ebenda Nr. 166.)

M.V., betreffend die Abänderung des § 13 der M.V. vom 7. Oktober 1887 über die Herstellung und Benützung der Telephonanlage im Anschlusse an den Staatstelegraphen. Vom 1. Oktober 1900. (Ebenda Nr. 171.)

M.V., betreffend die Richteramtsprüfungen. Vom 1. November 1900. (Ebenda LXXVIII. Stück Nr. 182.)

M.V., betreffend die Berufungen an den Patentgerichtshof und Behandlung derselben beim Patentamte. Vom 8. November 1900. (Ebenda Nr. 189.)

M.V., betreffend die periodische depositenamtliche Erfolglassung von Coupons. Vom 12. November 1900. (Ebenda Nr. 194.)

M.V., betreffend die Zulassung der Anweisungen der Oesterr.-Ungar. Bank auf Goldmünzen zur Entrichtung von Zöllen. Vom 30. November 1900. (Ebenda LXXXVI. Stück Nr. 198.)

M.V., betreffend Abänderungen in der Eintheilung der Patentklassen. Vom 17. Dezember 1900. (Ebenda XCII. Stück Nr. 217.)

M.V., womit die Veröffentlichung der Liste der angemeldeten Patente im Patentblatte eingestellt wird. Vom 20. Dezember 1900. (Ebenda Nr. 218.)

V.

Schweizerisches Bundesgesetz, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle. Vom 30. März 1900.

(Schweizerisches Bundesblatt Nr. 16 vom 18. April 1900.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern gewerblicher Muster und Modelle und ihren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äußere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.

Art. 3. Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.

Art. 4. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über und ist ganz oder theilweise an Dritte übertragbar.

Der Urheber kann durch Licenzertheilungen anderen Personen die Benutzung seines Musters oder Modelles gestatten.

Gegenüber gutgläubigen Dritten sind Uebertragung des Rechts des Urhebers, sowie Licenzertheilungen nur wirksam, wenn sie in das Muster- und Modellregister eingetragen sind.

Art. 5. Ein Muster oder Modell ist nur geschützt, sofern es gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes hinterlegt ist.

Niemand darf, ohne Erlaubniß des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, ein in gültiger Weise hinterlegtes Muster

oder Modell vor Ablauf der Schutzdauer zum Zwecke der Verbreitung oder gewerbsmäßigen Verwerthung benutzen.

Art. 6. Die Thatsache der Hinterlegung begründet für deren Inhalt die Vermuthung der Neuheit und der Richtigkeit der angegebenen Urheberschaft.

Art. 7. Die Muster und Modelle können einzeln oder in Packeten hinterlegt werden.

Die Anzahl der je in einem Packet hinterlegten Muster oder Modelle wird nur beschränkt durch Größe und Gewicht desselben; das Nähere hierüber sowie über die zulässige Größe und das zulässige Gewicht des einzeln hinterlegten Musters oder Modelles setzt der Bundesrath durch Verordnung fest.

Art. 8. Der Muster- und Modellschutz dauert längstens 15 Jahre. Er wird nach fünfjährigen Perioden berechnet, deren erste mit dem Datum der Hinterlegung beginnt und die ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

Art. 9. Die Muster und Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode von fünf Jahren offen oder unter versiegeltem Umschlage hinterlegt werden.

Der Bundesrath kann durch Verordnung bestimmen, daß Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen auch während der zweiten und dritten Schutzperiode unter versiegeltem Umschlag bleiben dürfen, ferner, daß Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen von der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag überhaupt ausgeschlossen bleiben und bildlich zu veröffentlichen sind.

Art. 10. Für jede Schutzperiode ist für jedes einzeln hinterlegte Muster oder Modell bezw. für jedes Packet eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe der Bundesrath auf dem Verordnungswege festsetzt. Die Höhe der Gebühren soll von Periode zu Periode wesentlich steigen.

Die Gebühren für die erste Periode sind bei der Hinterlegung zu entrichten (Art. 15, Ziffer 2), diejenigen für die zweite und dritte Schutzperiode werden je am ersten Tage derselben fällig.

Art. 11. Des gesetzlichen Schutzes geht verlustig:

1. der Hinterleger, der die Gebühren für die Fortdauer des Schutzes nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit ihrer Fälligkeit entrichtet.

Die Hinterlegungsstelle wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dieselbe, den Hinterleger vom Verfall der Gebühr in Kenntniß setzen;

2. der Hinterleger, der das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland hergestellte Gegenstände desselben Musters oder Modells auf seine Veranlassung oder unter Zulassung von seiner Seite eingeführt werden.

Hiervon sind ausgenommen die im Veredelungsverkehr in der Schweiz eingeführten Gegenstände.

Der Bundesrath kann die Bestimmung der Ziffer 2 gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, außer Kraft setzen.

Art. 12. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles ist ungültig:

1. wenn es zur Zeit der Hinterlegung nicht neu gewesen ist; ein Muster oder Modell gilt nach diesem Gesetze als neu, so lange es weder im Publikum noch in den betheiligten Verkehrskreisen bekannt ist;
2. wenn der Hinterleger weder der Urheber des Musters oder Modelles, noch dessen Rechtsnachfolger ist;
3. wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag der Hinterleger einer auf Täuschung berechneten Inhaltsangabe überwiesen wird;
4. wenn der hinterlegte Gegenstand, seiner Natur nach, kein Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist;
5. wenn der Inhalt der Hinterlegung mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch steht oder anstößiger Natur ist.

Art. 13. Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausführung im Inland und die Klage auf Ungültigkeit stehen Jedermann zu, der ein Interesse nachweist.

Art. 14. Wer in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, kann nur durch einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter die Hinterlegung eines Musters oder Modells vornehmen und die aus der Hinterlegung hervorgehenden Rechte geltend machen.

Der Vertreter ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren sowie in den den Muster- und Modellschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten be-

fugt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantone über berufsmäßige Prozeßvertretung.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht des Amtssitzes der Hinterlegungsstelle.

II. Hinterlegung.

Art. 15. Die Hinterlegung eines Musters oder Modells geschieht durch Einreichung eines gemäß Formular in einer der drei Landessprachen verfaßten Gesuches bei der Hinterlegungsstelle.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein mit einer Ordnungsnummer bezeichnetes Exemplar des zu hinterlegenden Musters oder Modells, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in der Form einer anderen genügenden Darstellungsweise;
2. der Betrag der Gebühr für die erste Schutzperiode.

Der Bundesrath kann weitere Erfordernisse aufstellen für diejenigen Muster und Modelle, die bildlich veröffentlicht werden.

Art. 16. Hinterlegungsstelle ist das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum in Bern.

Der Bundesrath kann im Falle des Bedürfnisses auch andere Hinterlegungsstellen für Muster und Modelle bezeichnen.

Art. 17. Hinterlegungsgesuche, die den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entsprechen und trotz amtlicher Aufforderung nicht in Ordnung gebracht werden, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

Offen eingereichte Gegenstände oder bildliche Darstellungen, die keine Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes sind, oder die mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch stehen, oder die anstößiger Natur sind, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

Diese Bestimmungen kommen in entsprechender Weise zur Anwendung bei der Umwandelung einer Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag in eine offene.

Gegen die Zurückweisung einer Hinterlegung kann inner-

halb der Frist eines Monats seit Mittheilung der Verfügung bei dem der Hinterlegungsstelle vorgesetzten Departement Beschwerde geführt werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 18. Die Hinterlegungsstelle trägt das ordnungsgemäß hinterlegte Muster und Modell, ohne vorgängige Prüfung seiner Neuheit und der Rechte des Hinterlegers, in das Muster- und Modellregister ein und fertigt für den Hinterleger die Hinterlegungsurkunde aus.

Art. 19. Das Muster- und Modellregister soll folgende Angaben enthalten: den Gegenstand der Hinterlegung, die Art der Hinterlegung (offen oder versiegelt), Namen und Wohnort des Hinterlegers und seines allfälligen Vertreters, das Datum des Hinterlegungsgesuches, die Bezahlung der Hinterlegungsgebühren und den Betrag derselben, sowie die Aenderungen in der Person des Berechtigten oder im Bestande seines Rechtes. Diese Aenderungen werden nur eingetragen auf Grund öffentlicher oder mit amtlich beglaubigten Unterschriften versehener Urkunden.

Art. 20. Die Hinterlegungsstelle veröffentlicht auf Grund der Eintragungen in dem Muster- und Modellregister die Bezeichnung der hinterlegten Muster und Modelle, die Art der Hinterlegung, Namen und Wohnort der Hinterleger und allfälliger Vertreter derselben, Datum und Nummer der Hinterlegungen, sowie die Aenderungen in der Person der Hinterleger oder im Bestande ihrer Rechte.

Der Bundesrath setzt durch Verordnung die Art der bildlichen Veröffentlichung von Mustern und Modellen gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen fest (Art. 9).

Art. 21. Hinterlegungen unter versiegeltem Umschlag werden auf Verlangen der Berechtigten jederzeit in offene Hinterlegungen umgewandelt.

Die versiegelten Umschläge werden nur auf Gesuch des Berechtigten oder auf Grund gerichtlicher Verfügung vorübergehend geöffnet.

Art. 22. Jedermann kann von der Hinterlegungsstelle mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters erhalten und im Beisein eines Beamten von den offen hinterlegten Mustern und Modellen Einsicht nehmen.

Der Bundesrath setzt hierfür einen mäßigen Gebührentarif fest.

Art. 23. Der Berechtigte kann jederzeit durch Zurücknahme des hinterlegten Musters oder Modells auf den gesetzlichen Schutz Verzicht leisten.

Sofern er sein Muster oder Modell nicht zurückzieht, wird dasselbe noch drei Jahre nach Ablauf der Schutzdauer von der Hinterlegungsstelle aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser drei Jahre sendet die Hinterlegungsstelle das Muster oder Modell an den Berechtigten oder an dessen Vertreter zurück oder vernichtet dasselbe; in besonderen Fällen kann sie auch anderweitig darüber verfügen.

III. Rechtsschutz.

Art. 24. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann civil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

1. wer ein hinterlegtes Muster oder Modell widerrechtlich nachmacht oder derart nachahmt, daß eine Verschiedenheit nur bei sorgfältiger Vergleichung wahrgenommen werden kann; bloße Farbenänderung gilt aber nicht als Verschiedenheit;
2. wer einen widerrechtlich nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstand verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder in das Inland einführt;
3. wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert;
4. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände anzugeben.

Art. 25. Wer eine der in Art. 24 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit einer Geldbuße von 20 bis 2000 Franken, oder mit Gefängniß von einem Tage bis zu einem Jahre, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 26. Fahrlässige Begehung der in Art. 24 genannten Handlungen wird nicht bestraft; dagegen verpflichtet sie den Thäter zum Schadenersatz an den Geschädigten.

Art. 27. Die Strafverfolgung geschieht auf Antrag des Verletzten und nach Maßgabe des kantonalen Strafprozesses entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Zuständig ist diejenige Behörde, bei der die Klage zuerst anhängig gemacht wird.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Strafverfolgung ein.

Art. 28. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, der ausschließlich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, und nöthigenfalls die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, die er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 29. Das Gericht kann die Einziehung und Verwerthung der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es kann, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der ausschließlich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen. Der Reinerlös der übrigen eingezogenen Gegenstände wird zur Bezahlung der Geldstrafe, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuß fällt dem bisherigen Eigenthümer zu.

Art. 30. Das Gericht kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Strafurtheils im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren anderen Blättern anordnen.

Art. 31. Wer unbefugter Weise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Muster oder ein Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt sei, wird auf amtliche oder private Anzeige hin mit einer Geldbuße von 20 bis 500 Franken bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 32. Der Ertrag der Geldstrafen fällt den Kantonen zu. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat das Gericht für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Gefängnißstrafe festzusetzen. (Art. 151 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.)

Art. 33. Die Kantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten betreffend den Muster- und Modellschutz eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, die als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig. (Art. 62 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.)

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz bezügliche Konventionen abgeschlossen haben, können ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist, vom Datum ihrer ersten Hinterlegung, sofern dieselbe in einem der in der bezüglichen Konvention genannten Länder stattgefunden hat, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz hinterlegen, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine Hinterlegung Anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihrer Hinterlegung beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizern gewährt, die ihre Muster und Modelle zuerst in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder hinterlegt haben.

Art. 35. Jedem Urheber eines in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten gewerblichen Musters oder Modells wird, nach Erfüllung der vom Bundesrathe zu bestimmenden Förmlichkeiten, eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt, innerhalb welcher er, ungeachtet etwaiger Hinterlegung Anderer oder sonstiger Veröffentlichungen, in rechtsgültiger Weise die Hinterlegung eines Musters oder Modells vornehmen kann.

In entsprechender Weise wird, wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, die Frist, die das fremde Land den an der Ausstellung zugelassenen gewerblichen Mustern oder Modellen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt. Diese Frist darf jedoch nicht länger sein als sechs Monate, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung.

Art. 36. Bis zum Erlasse eines besonderen Bundesbeschlusses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei sowie die seidenen und halbseidenen Gewebe, soweit sie nicht Jacquardgewebe sind.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Art. 38. Durch dieses Gesetz wird das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 21. Dezember 1888, aufgehoben.

Diejenigen Muster und Modelle, seit deren Hinterlegung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zwei Jahre verflossen sein werden, gelangen ohne Weiteres in den Genuß des gesetzlichen Schutzes der ersten fünfjährigen Periode, immerhin unter Anrechnung der seit der Hinterlegung bereits verflossenen Zeit.

Art. 39. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Das vorstehende Gesetz ist am 1. August 1900 in Kraft erklärt.

VI.

Zürcherische Börsengesetzgebung.

I.

Gesetz vom 31. Mai 1896, betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Werthpapieren [1]).

Mitgetheilt von

Herrn Professor Dr. **Georg Cohn** in Zürich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der gewerbsmäßige Verkehr mit Werthpapieren, ausgenommen Wechsel, wechselähnliche Papiere

1) Offizielle Gesetzes-Sammlung des Kantons Zürich XXIV S. 191 ff.; vgl. auch Zeitschrift für schweizer. Recht Bd. XXXVIII S. 436 ff.; Bermann in Holdheim's Monatsschrift VII S. 48 ff. und

und Schuldbriefe[1]), ist der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unterstellt.

§ 2. Die Börsensensale und die Börsenagenten[2]), sowie diejenigen Personen und Gesellschaften, welche gewerbsmäßig den Kauf und Verkauf von Prämienloosen vermitteln, bedürfen zum Gewerbebetrieb einer staatlichen Bewilligung, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13 bis 15 ertheilt wird.

Andere Personen und Gesellschaften, welche den Kauf und Verkauf von Werthpapieren gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln wollen, sind gehalten, diesen Geschäftsbetrieb und das Geschäftsdomizil bei der Direktion des Inneren anzumelden.

§ 3. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein geschäftlicher Verkehr unter die Bestimmungen dieses Gesetzes falle, so entscheidet die Direktion des Inneren.

§ 4. Wer den Verkehr mit Werthpapieren gewerbsmäßig betreibt oder vermittelt, ist verpflichtet[3]), ein Journal zu führen. Dasselbe ist nach einem einheitlichen, von der Direktion des Inneren festgestellten Formular einzurichten.

In das Journal hat der Geschäftsinhaber jeden diesem Gesetze unterstellten Kauf oder Verkauf, den er für sich selbst oder als Vermittler an der Börse oder außerhalb derselben abschließt, mit Datum, Namen und Domizil der Kontrahenten, Bezeichnung der Werthpapiere, Preis, Lieferzeit, sowie allfälligen weiteren Bedingungen Tag für Tag der Zeitfolge nach einzutragen. Dabei ist besonders zu bemerken, ob ein Geschäft an der Börse oder außerhalb derselben abgeschlossen worden sei.

Zwischen den eingeschriebenen Posten dürfen keine leeren

Schanz in Elster's Wörterbuch der Volkswirthschaft Bd. I S. 413, 415, 422, 430, 441, 444, Bd. II S. 224.

1) Ueber den etwa der deutschen Briefhypothek entsprechenden Schuldbrief des Zürcherischen Rechts vgl. Schneider's Kommentar zum Privatrechtlichen Gesetzbuch §§ 330 und 385 ff., Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts III S. 476. Der Schuldbrief des Vorentwurfs des schweizerischen Civilgesetzbuchs Art. 826 ff. ist ihm nachgebildet; vgl. Meili, Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts 1901 S. 89.

2) Vgl. unten Note 2 zu § 13.

3) Daneben besteht die allgemeine Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern nach Art. 877 ff. des schweiz. Obligationenrechts für den Handelsregisterpflichtigen.

Räume offen gelassen werden; die Einträge dürfen keine Rasuren enthalten.

§ 5. Jedem Käufer oder Verkäufer ist am Tage des Abschlusses je von dem zur Führung eines Journals verpflichteten Kontrahenten ein Abschlußdokument auszustellen, welches dieselben Angaben wie das Journal enthält.

Die Abschlußdokumente sind, chronologisch geordnet, zehn Jahre hindurch aufzubewahren [1]).

§ 6. Den gewerbsmäßigen Vermittlern des Verkehrs mit Werthpapieren ist, mit Vorbehalt von § 13, Abs. 2, und sofern nicht Gegentheiliges ausbedungen worden, gestattet [2]), Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Werthpapieren durch Selbsteintritt in der Weise auszuführen, daß der Beauftragte sich verpflichtet, die Papiere, die er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder solche, welche er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer zu übernehmen.

Auf dem betreffenden Abschlußdokument ist ausdrücklich anzugeben, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder in Kommission ausgeführt worden sei. In letzterem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, die Vorweisung der bezüglichen Abschlußdokumente zwischen dem Vermittler und dem Dritten zu verlangen.

§ 7. Scheingeschäfte sind untersagt; jedem Abschlußdokument muß ein wirkliches Geschäft zu Grunde liegen.

§ 8. Die gewerbsmäßigen Vermittler des Verkehrs in Werthpapieren dürfen weder unter sich noch mit Dritten Abreden treffen oder begünstigen zu dem Zwecke, einen ungebührlichen [3]) Einfluß auf den Kurs der Werthpapiere

---

1) Nach dem Wortlaut des § 5 ist diese nach § 42 bei Strafe anbefohlene zehnjährige Aufbewahrungspflicht allen Käufern und Verkäufern von Werthpapieren, mithin auch den nicht gewerbsmäßigen, auferlegt. Den Privatleuten gegenüber ist dies hart, wohl schwerlich beabsichtigt und fast ganz unkontrollirbar. Nach Deutschem Reichs-Stempelgesetz vom 14. Juni 1900 §§ 14 und 21 besteht die Pflicht für Gewerbetreibende nur fünf Jahre, für andere Personen sogar nur ein Jahr (vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 150 und 152).

2) Sie stehen den Kommissionären gleich; es hängt nicht, wie beim deutschen Handelsmäkler (HGB. § 95), vom Belieben der Partei ab, ihn als Gegenkontrahenten zu acceptiren.

3) § 75 des deutschen Börsengesetzes geht weniger weit, da er betrüge-

auszuüben; insbesondere ist jede diesem Zweck entsprungene wissentliche oder leichtfertige Verbreitung falscher Nachrichten zu ahnden.

§ 9. Der Handel mit Coupons über noch nicht festgesetzte Dividenden, sowie der Verkauf von Prämienloosen auf Abzahlung (Ratenlooshandel) ist verboten[1].

§ 10. Es ist untersagt[2]), Käufe oder Verkäufe über Werthpapiere auf Zeit (Termingeschäfte) abzuschließen mit:

a) öffentlichen Beamten und Angestellten im Kanton Zürich, die zur Leistung einer Amtskaution verpflichtet sind;
b) Geschäftsangestellten ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsinhaber;
c) Personen, deren Identität vom Beauftragten in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht zuvor festgestellt wird, oder deren Mittellosigkeit bezw. Zahlungsunfähigkeit bei Entgegennahme des Auftrags dem Beauftragten bekannt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein könnte.

Ebenso ist untersagt, für die unter lit. a—c bezeichneten Personen mit Dritten Termingeschäfte abzuschließen.

§ 11. Wer die Nothlage, die Verstandesschwäche, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Anderen dazu benutzt, um mit ihm oder für ihn ein Geschäft in Werthpapieren abzuschließen, wird nach § 42 bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Wucher zur Anwendung kommen.

Der Geschädigte kann die Aufhebung des Geschäfts verlangen[3]).

---

rische Absicht fordert, richtet sich aber nicht nur gegen die Vermittler.

1) Die civilrechtliche Giltigkeit ist durch das kantonale Verbot nicht gehindert, da das eidgenössische Obligationenrecht dies Verbot nicht kennt. Vgl. Hafner, Kommentar zum Schweizer. Obligationenrecht, 2. Aufl., S. 320 Note 9 zu Art. 512 und auch das amtliche Gutachten der Zürcherischen Staatsanwaltschaft (Staatsanwalt Koller), das in der „Weisung" des Regierungsraths vom 21. Mai 1896, d. h. in den Motiven zum Gesetzentwurfe (Amtsblatt 1895, Text S. 461 ff.) abgedruckt ist, besonders S. 470 und 471.

2) Vgl. die vorige Note.

3) Auch dieser Satz scheint mit dem Bundesrecht unvereinbar; zu den der Kantonalgesetzgebung im Schweiz. Oblig.Recht Art. 83 Abs. 2 vorbehaltenen „Bestimmungen gegen Mißbräuche im Zinswesen" gehört § 11 nicht; auch für „unsittlich" im Sinne des Schweiz.

§ 12. Die Veräußerung oder die Verpfändung der gekauften Werthpapiere durch den Vermittler ist unzulässig, sofern nicht der Auftraggeber eine solche Verwendung schriftlich und ausdrücklich zugestanden hat.

II. Börsensensale und Börsenagenten.

§ 13. Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs eines Börsensensalen oder eines Börsenagenten wird von der Direktion des Inneren nach Einholung eines Gutachtens des Börsenkommissariats und der kantonalen Kommission für das Handelswesen ertheilt.

Als Börsensensal wird betrachtet, wer an der Börse Käufe und Verkäufe von Werthpapieren für fremde Rechnung und auf fremden Namen vermittelt[1]). Den Börsensensalen ist nicht gestattet, derartige Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben.

Als Börsenagent gilt, wer an der Börse Käufe oder Verkäufe von Werthpapieren auf den eigenen Namen, gleichviel, ob auf fremde oder eigene[2]) Rechnung, abschließt.

§ 14. Die Bewilligung zur Betreibung des Gewerbes eines Börsensensalen oder Börsenagenten kann auf den Namen eines Einzelkaufmanns oder einer Gesellschaft ausgestellt werden. Wird die Bewilligung von einer Gesellschaft nachgesucht, so hat diese einen Vertreter zu bezeichnen, der wie die Börsensensale und Börsenagenten den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt ist.

§ 15. Den Beruf eines Börsensensalen oder Börsenagenten darf nur ausüben, wer im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren steht, eines guten Rufes genießt und

---

Oblig.Rechts Art. 11 ist der in § 11 bedrohte sogenannte Börsenwucher wenigstens nicht in allen Fällen zu rechnen. Das deutsche Börsengesetz § 78 bedroht den Börsenwucher nur bei gewohnheitsmäßiger Verleitung in gewinnsüchtiger Absicht unter Ausbeutung. Vgl. auch Art. 85 des Vorentwurfs eines Schweiz. Strafgesetzbuchs bei Meili a. a. O. S. 37.

1) Die Definition ist pleonastisch; eine Vermittlung für eigene Rechnung und im eigenen Namen ist begriffsmäßig ausgeschlossen.

2) Bei Abschluß für eigene Rechnung ist der Name eines Agenten doch nicht passend; wer für eigene Rechnung abschließt, ist Händler (dealer, jobber) und sollte auch nicht als Agent „gelten"; daß staatliche Bewilligung auch für das Gewerbe des Börsenagenten, der Kommissionär oder Händler ist, verlangt wird, ist befremdlich.

mit den erforderlichen fachmännischen Kenntnissen ausgerüstet ist.

Mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte und Ehren des Inhabers bezw. seines Vertreters fällt die Bewilligung ohne Weiteres dahin.

§ 16. Die Börsensensale haben eine jährliche Gebühr von 200 Franken, die Börsenagenten eine solche von 500 Franken zu entrichten.

§ 17. Als Sicherheit für die Erfüllung der gemäß diesem Gesetze abgeschlossenen Geschäfte hat jeder Börsensensal eine Realkaution von 5000 Franken, jeder Börsenagent eine solche von 20000 Franken bei der Finanzdirektion zu hinterlegen. Die Kaution darf nur in solchen Werthpapieren geleistet werden, die jederzeit an der Börse realisirbar sind.

Diese Kaution kann, wenn ein Börsensensal oder Börsenagent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ohne Schuldbetreibung sofort an der Börse realisirt werden. Genauere Bestimmungen hierüber sind in die durch § 22 vorgesehenen Statuten und Reglements aufzunehmen.

§ 18. Den Börsensensalen und Börsenagenten ist im Falle der Zahlungseinstellung, oder wenn die Kaution die vorgeschriebene Höhe nicht mehr erreicht, der Zutritt zur Börse untersagt. Wird die Kaution nach erfolgter Aufforderung nicht innert Monatsfrist ergänzt, so ist die Bewilligung als erloschen zu erklären.

§ 19. Mit Zustimmung der Direktion des Inneren können die Börsensensale und Börsenagenten unter eigener Verantwortlichkeit sich an der Börse durch Prokuristen vertreten lassen.

§ 20. Die Namen der Börsensensale und Börsenagenten, sowie ihrer Vertreter, sind durch Anschlag im Börsenlokale bekannt zu geben.

§ 21. Sämmtliche Börsensensale und Börsenagenten eines Verkehrsplatzes bilden eine Vereinigung, welche ihre regelmäßigen Zusammenkünfte in einem bestimmten Lokale (Börse) hat.

§ 22. Die Börsenvereinigung ist verpflichtet, Statuten, Reglements und Usanzen[1]) aufzustellen und

---

1) Eine staatliche Genehmigung der „Usanzen" erscheint, selbst wenn man das Verbot im Sinne von Geschäftsbedingungen auffaßt, als

dem Regierungsrathe zur Genehmigung zu unterbreiten [1]).

Darin sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen:

a) über die Börsenleitung und ihre Organe;
b) über die Aufnahme der Werthpapiere in einem von der Börsenleitung herausgegebenen Kursblatt (Kotirung);
c) über die Aufzeichnung der Werthpapierkurse und über deren Veröffentlichung im Kursblatte;
d) über die Zulassung von Börsenbesuchern.

§ 23. Die beabsichtigte Aufnahme von Werthpapieren in das Kursblatt ist mindestens vier Tage vorher durch Anschlag im Börsenlokale bekannt zu geben. Die Direktion des Inneren ist berechtigt, nach Anhörung des Börsenkommissariates und der kantonalen Kommission für das Handelswesen, sowohl die Aufnahme in das Kursblatt zu untersagen, als auch die schon erfolgte Zulassung zu sistiren, letzteres unter Einräumung einer Frist von zwei Monaten zur Abwicklung schon bestehender Verpflichtungen. Gegen eine solche Verfügung steht der Börsenvereinigung und der Firma, welche um die Aufnahme des betreffenden Werthpapiers in das Kursblatt nachgesucht hat, das Recht des Rekurses an den Regierungsrath zu.

§ 24. Zur Zeichnung aufgelegte Werthpapiere dürfen vor Ablauf der Zeichnungsfrist weder an der Börse gehandelt, noch im Kursblatt notirt werden.

§ 25. An der Börse können Geschäftsabschlüsse über Werthpapiere nur [2]) durch die Börsensensale und Börsenagenten vollzogen werden. Ihnen allein steht das Recht

---

ein jetzt doch ganz ungewöhnlicher Eingriff in die Verkehrsfreiheit und Autonomie. Vgl. auch unten Note 1 zu § 36, sowie Goldschmidt, Handbuch I S. 319 Note 1 („approbatas consuetudines“ in der Ordonnance Philipps IV. vom Jahre 1302).

1) Den vom Effekten-Börsenverein Zürich eingereichten „Statuten, Reglementen und Usanzen“ wurde die Genehmigung ertheilt am 3. September 1896. Vgl. Amtsblatt 1896, Text S. 759. Ueber einen Zusatz vom 3. Februar 1898 vgl. meinen Aufsatz über das Differenzgeschäft nach Schweizerischem Recht im Bankarchiv I Nr. 4 ff. (1902) und Bundesblatt 1898 IV S. 263.

2) In dem Exklusivrecht der Sensale und Agenten, sowie in ihrer Befugniß zum Selbsteintritt ist die Einwirkung des französischen Börsenrechts bemerkbar.

der Nachfrage und des Angebotes bezw. des Ausrufens[1]) und des Zuschlagens zu; sämmtliche übrige Börsenbesucher haben sich somit deren Vermittlung zu bedienen.

§ 26. Den Börsensensalen und Börsenagenten ist untersagt, an der Börse Werthpapierkurse zu veranlassen, welche mit Nachfrage und Angebot in Widerspruch stehen.

§ 27. Alle außerhalb der in § 21 dieses Gesetzes vorgesehenen Börsenvereinigung stehenden Sondervereinigungen, welche sich zu dem Zwecke bilden, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen, sind untersagt[2]).

III. Stempelgebühren.

§ 28. Der gewerbsmäßige Kauf und Verkauf von Werthpapieren für eigene und für fremde Rechnung unterliegt einer staatlichen Gebühr, welche von den Vertragschließenden zu gleichen Theilen zu bezahlen ist.

§ 29. Die Gebühr beträgt für Obligationen und verzinsliche Prämienloose ein Zwanzigtausendstel der Kaufsumme und mindestens 10 Rappen für jedes Geschäft.

Die Gebühr für Aktien, Interimsscheine von solchen, Genußscheine, Antheilscheine, Anrechte und Gründerantheile beträgt:

a) bei Verkauf gegen baar mit sofortiger Lieferung ein Zwanzigtausendstel der Kaufsumme und mindestens 10 Rappen für jedes Geschäft;
b) bei Verkauf auf eine Frist von längstens 45 Tagen ein Zehntausendstel der Kaufsumme;
c) bei Verkauf auf mehr als 45tägige bis höchstens zweimonatliche Frist ein Fünftausendstel der Kaufsumme;
d) bei Verkauf auf mehr als zweimonatliche Frist ein Tausendstel der Kaufsumme.

Für unverzinsliche Prämienloose beträgt die Gebühr ein Tausendstel der Kaufsumme und mindestens 20 Rappen für das Stück.

---

1) Vgl. über „la criée“ der französischen Börsen Behrend I S. 432.

2) Verbot der Winkelbörsen in unzweideutigster Form. Vgl. Cosack, Lehrbuch S. 375, auch die Bd. XLVII S. 424 Note 1, S. 527 ff., Bd. XLVIII S. 298 und Bd. XLIX S. 363 dieser Zeitschrift verzeichnete Literatur über den Begriff „Börse“.

Für die Berechnung der Gebühr wird die Kaufsumme von jedem Posten auf Tausend aufgerundet.

§ 30. Die Gebühr ist neu zu entrichten, wenn verabredet wird, die Erfüllung eines Geschäftes auf einen späteren Termin zu verschieben.

§ 31. Für die im Kanton vollzogenen Geschäftsabschlüsse über Werthpapiere, die auf fremden Plätzen zu liefern sind, ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 32. Wenn ein gewerbsmäßiger Vermittler Werthpapiere, die in seinem Auftrag gekauft worden sind, am gleichen Tage, zum gleichen Kurse und mit gleicher Lieferungsfrist an einen Privaten weiter verkauft, so ist für diesen Geschäftsabschluß die Gebühr nicht zu entrichten.

§ 33. Die Gebühren sind durch die Aussteller der Abschlußdokumente mittelst Stempelmarken zu entrichten. Diese sind im Journal aufzukleben und behufs Annullirung mit den Anfangsbuchstaben oder dem Farbstempel der Firma und dem Datum des Geschäftsabschlusses zu versehen.

Die Stempelmarken sind bei der Finanzdirektion zu beziehen.

§ 34. Wer die Abstempelung ganz oder theilweise unterläßt, hat die für das Geschäft festgesetzte Gebühr im fünfzigfachen Betrage und mindestens 10 Franken zu bezahlen.

IV. Börsenkommissariat.

§ 35. Zur Ausübung der staatlichen Kontrolle über den Verkehr mit Werthpapieren, soweit derselbe dem Gesetze unterstellt ist, insbesondere über den Betrieb der Börsengeschäfte, wird ein Börsenkommissariat bestellt. Der Regierungsrath ernennt einen oder mehrere Börsenkommissäre, sowie nöthigenfalls Stellvertreter derselben, und bestimmt ihre Besoldung innerhalb des vom Kantonsrathe hierfür bewilligten Kredites.

§ 36. Die Börsenkommissäre sind verpflichtet, den Börsenversammlungen beizuwohnen.

Sie haben das Recht, von dem durch § 4 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Journal jederzeit Einsicht zu nehmen und sich zu versichern, daß alle Geschäfte mit Werthpapieren vorschriftsgemäß eingetragen und die gesetzlichen Gebühren entrichtet sind. Auf Verlangen sind den-

selben auch alle anderen auf die fraglichen Abschlüsse Bezug habenden Belege zur Einsicht vorzuweisen.

Im Weiteren wachen sie über die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes, der Statuten, Reglements und Usanzen [1]), sowie über die vorschriftsgemäße Veröffentlichung der Werthpapierkurse.

§ 37. Das Börsenkommissariat ist berechtigt, Börsenbesucher, die sich gegen die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen vergehen oder sich im Börsenlokale ungebührlich benehmen, aus dem letzteren für den betreffenden Tag ohne Weiteres wegzuweisen.

§ 38. Das Börsenkommissariat ist verpflichtet, die Veröffentlichung solcher Werthpapierkurse, deren Aufstellung auf unstatthafte Weise versucht wird, im Kursblatte zu untersagen.

§ 39. Den Verfügungen des Börsenkommissariates ist unweigerlich Folge zu leisten. Rekurse sind innerhalb fünf Tagen an die Direktion des Innern zu richten; die Einreichung des Rekurses hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40. Die Börsenkommissäre und deren Stellvertreter dürfen nicht gewerbsmäßig Werthpapiere kaufen und verkaufen.

Sie sind zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet.

§ 41. Die Befugnisse und Verrichtungen des Börsenkommissariates werden, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz geordnet sind, vom Regierungsrathe festgesetzt.

V. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

§ 42. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den in Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Reglements zuwiderhandelt, wird, abgesehen von allfälliger Schadenersatzpflicht und von den in § 34 festgesetzten Gebühren, mit Polizeibuße bis auf 5000 Franken bestraft. Die Bußen fallen in die Staatskasse.

In schweren Fällen kann mit der Buße Gefängniß und gegenüber den Börsensensalen und Börsenagenten außerdem vorübergehender oder gänzlicher Entzug der Be-

---

1) Vgl. oben § 22 und Amtsblatt des Kantons Zürich 1896 S. 759.

willigung verbunden werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

§ 43. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1896 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz, betreffend die Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten vom 2. Dezember 1883 aufgehoben [1]).

II.

Beleuchtender Bericht. Vom 9. Mai 1896.

Verfaßt vom Regierungsrathe des Kantons Zürich [2]).

Schon im Jahre 1888 wurde der Regierungsrath durch Beschluß des Kantonsrathes eingeladen, das aus dem Jahre 1883 stammende Gesetz [3]), betreffend die Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten, im Sinne einer Erhöhung der Taxen in Revision zu ziehen. Dazu gesellte sich im Dezember 1891 in Folge bekannter Ereignisse [4]) der andere Auf-

---

1) Vgl. Note 3 unten. — Das neue Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 31. Mai 1896 mit 38,403 Stimmen angenommen; die Zahl der Verwerfenden betrug 11,657; an leeren Stimmzetteln waren 16 223, an ungiltigen 89 eingegangen; über 23,000 Stimmberechtigte hatten gar keinen Antheil genommen. (Amtsblatt 1896, Text S. 517.) — Zu dem Gesetz ergingen Verordnungen des Regierungsraths des Kantons vom 3. Juli 1896 und vom 9. März 1899; sie betreffen die Journalführung, Berechnung der Stempelgebühr, die Stempelpflicht auswärts geschlossener resp. auswärts zu erfüllender Geschäfte, sowie die Stempelpflicht der Reportgeschäfte; auch wurde am 30. Juni 1896 eine Pflichtenordnung für das Börsenkommissariat (mit Spekulationsverbot und Diskretionseinschärfung) erlassen. Vgl. Offizielle Gesetz-Sammlung XXIV S. 227 ff., 234 ff., XXV S. 356 ff. und Zeitschrift für Schweizer. Recht Bd. XXXVIII S. 439 und 440 und Bd. XLI S. 425.

2) Abgedruckt im Amtsblatt des Kantons Zürich 1896, Text S. 417 bis 421. Vgl. auch die ausführliche sogenannte Weisung vom 21. Mai 1895 (a. a. O. 1895, Text S. 461—482). Mit der Weisung wurde der Gesetzentwurf vom Regierungsrath dem Kantonsrath vorgelegt; der „beleuchtende Bericht" wurde vor der Volksabstimmung mit dem vom Kantonsrathe angenommenen Gesetzentwurfe veröffentlicht.

3) Vgl. über das ältere Zürcher Börsengesetz die Schrift von Walter Kempin, Die Börsensysteme der Schweiz, Zürich 1892, S. 34 ff.

4) Vgl. über die Schweizer Bankkrisis von 1891 und die Veruntreuungen mehrerer Beamter, die sich an Börsenspekulationen betheiligt hatten, das Gutachten, das von Prof. Dr. Jul. Wolf dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erstattet wurde,

trag, gesetzliche Maßnahmen in Vorschlag zu bringen, welche die Einschränkung des Börsenspiels und das gänzliche Verbot des Börsenspiels für sämmtliche Beamte und Angestellte, die öffentliche Güter verwalten, zum Zwecke haben sollten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist die Frucht der diesfälligen Untersuchungen und Berathungen, die erst vom Regierungsrathe, dann in abschließender Weise vom Kantonsrathe gepflogen wurden.

Demgemäß ist auch der Zweck der Vorlage als ein doppelter aufzufassen. Dieselbe will einerseits in strengerer Weise als bisher den Verkehr in Börsenpapieren der staatlichen Aufsicht unterstellen und dadurch so viel als möglich Mißbräuchen entgegen treten und die Wiederholung früherer Vorgänge vermeiden; andererseits will sie aber auch eine schon bisher vorhandene Einnahmequelle des Staates etwas reichlicher fließen machen. In Beziehung auf den ersten Gesichtspunkt ist zu gestehen, daß es keiner Gesetzgebung gelingen wird, das Börsenspiel aufzuheben, auch dann nicht, wenn die bezüglichen Maßnahmen sich nicht auf das kleine Gebiet eines Kantons beschränken, sondern in weiterem und im weitesten Sinne getroffen würden. Es kann sich deshalb lediglich darum handeln, abfälligen Ausschreitungen und Mißbräuchen der Börse entgegen zu treten. Jeglichen Mißbrauch auf diesem Gebiete vermöchte nur auszurotten, wer die Börse überhaupt unterdrücken wollte. Dann würden dieselben Ausschreitungen sich aber anderswo geltend machen. Nun aber muß die Börse als ein für den heutigen außerordentlich entwickelten Handelsverkehr geradezu unentbehrliches Institut bezeichnet werden. Unzutreffend wäre es, aus dem Mißbrauch, der gelegentlich an der Börse getrieben wird, zu folgern, daß die Börse überhaupt und als solche ein „Giftbaum", lediglich ein Tummelplatz unsolider Kurstreibereien und verwerflicher Spekulation sei, wobei Spiel und Wette die Hauptrollen inne haben. Es trifft eben auch hier, wie bei manchem anderen Institute zu, daß nicht die Sache an sich, wohl aber der Mißbrauch derselben vom Bösen ist. An und für sich ist zum Beispiel der Handel mit Werthpapieren ein ebenso gerechtfertigtes und reelles Geschäft, wie der Handel mit irgend welchen anderen Produkten menschlicher Arbeit; gleichwohl ist es mit Recht als eine der dringlichsten Aufgaben des Staates erkannt worden, dem gefahrbringenden und gewissenlosen Spiel auch auf diesem Gebiete entgegen zu treten.

Einer der umstrittensten Punkte der Börsengesetzgebung ist das sogenannte reine Differenzgeschäft. Differenzgeschäfte nennt man gewöhnlich solche Geschäfte, bei welchen lediglich die Differenz zu bezahlen ist, die sich aus dem erstgehandelten Preise und dem an einem gewissen späteren Termine geltenden Kurse ergibt. Es ist schon vielfach das Begehren gestellt worden, das „eigentliche Differenzgeschäft" geradezu zu verbieten. Allein da ist zunächst zu sagen, daß der Begriff dieses Geschäftes noch niemals hat juristisch genau festgestellt und umschrieben werden können; sodann verhält es sich thatsächlich so, daß ein derartiges Verbot mit der größten Leichtigkeit umgangen und also in seiner gut gemeinten Absicht illusorisch gemacht werden könnte; ein derartiger Zustand aber würde kaum die Autorität des Gesetzes stärken; und endlich ist darauf hinzuweisen, daß es sich nicht empfehlen dürfte, bei uns einen gesetzgeberischen Weg zu betreten, der von den meisten größeren Staaten Europa's als unrichtig erkannt und deshalb bereits verlassen worden ist. Das Differenzgeschäft fällt unter die Spezies der Termingeschäfte, d. h.

---

in der amtlichen Broschüre: Zur Frage der Börsenreform. Drei Gutachten, Bern 1895, S. 13 ff.



derjenigen Geschäfte, bei welchen die Kontrahenten keine sofortige Lieferung bezw. Abnahme der Effekten zur Zeit des Geschäftsabschlusses beabsichtigen, sondern für Erfüllung des Geschäftes einen späteren Termin festsetzen. Es ist aus dem Abschluß eines Termingeschäftes allein nie zu ersehen, in welcher Weise die schließliche Abwickelung desselben stattfinden wird oder stattfinden soll; auch der ernsthaft gemeinte Kauf von Waren sowohl als von Effekten kann durch Eintreten besonderer Umstände wieder zum Differenzgeschäfte werden. Bei einem Verbote des Differenzgeschäftes müßte also dem Richter zugemuthet werden, auf Muthmaßungen hin zu urtheilen. Derartige Rechtsprechung müßte aber zur Rechtsunsicherheit führen, ganz abgesehen davon, daß der gewinnende Spieler stets behaupten würde, ein effektives Geschäft gewollt zu haben, und nur der Verlierende zur Einrede des Spieles greifen würde. Noch viel bedenklicher aber würde sich die Sache gestalten, wenn die Einrede des Spieles auch von dem Beauftragten, d. h. von dem gewerbsmäßigen Vermittler, benutzt werden wollte, um die Auszahlung der Kursdifferenz an seinen Klienten zu umgehen und den Betrag in die eigene Tasche zu stecken.

In Anbetracht aller dieser Umstände, namentlich aber, weil es keine gesetzgeberisch und richterlich praktisch verwerthbaren Kennzeichen des reinen Differenzhandels gibt, erscheint es als richtiger, sich darauf zu beschränken, den gewerbsmäßigen Vermittlern die Entgegennahme von Aufträgen zu Termingeschäften zu untersagen für oder mit:

a) öffentlichen Beamten und Angestellten im Kanton Zürich, die zur Leistung einer Amtskaution verpflichtet sind;
b) Geschäftsangestellten ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsinhaber;
c) Personen, deren Identität vom Beauftragten in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht zuvor festgestellt wird, oder deren Mittellosigkeit bezw. Zahlungsunfähigkeit bei Entgegennahme des Auftrags dem Beauftragten bekannt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein könnte (§ 10).

Angefochten sind sodann auch die sogenannten Prämiengeschäfte. Auch das Prämiengeschäft ist eine Unterart des Termingeschäftes: Prämiengeschäfte werden solche Termingeschäfte genannt, bei denen die Kontrahenten, um gegen große Kursschwankungen und dadurch bedingte Verluste geschützt zu sein, das Risiko von vornherein auf eine bestimmte Summe beschränken. Diese Summe wird „Prämie“ genannt. Dieselbe stellt gewissermaßen ein Reugeld dar, welches der eine der beiden Kontrahenten zu zahlen hat, wenn er von dem betreffenden Geschäfte zurücktreten will.

Auch über die Zulässigkeit des Prämiengeschäftes gehen die Ansichten weit auseinander. Während von der einen Seite die Prämiengeschäfte als reine Wettabschlüsse erklärt werden, gelten sie auf der anderen Seite als die harmloseste und ungefährlichste Art von Börsenoperationen, durch welche niemals Jemand verarmt, noch Jemand reich geworden sei.

Der Entwurf sieht denn auch davon ab, das Prämiengeschäft zu verbieten oder demselben durch höhere Besteuerung eine andere Position zuzuweisen, als allen übrigen Termingeschäften. Dagegen wurde für angemessen erachtet, den Handel mit Kupons über noch nicht festgesetzte Dividenden gänzlich zu untersagen (§ 9).

Ein wirkliches Bedürfniß für einen solchen Handel existirt gar nicht; dann hat es sich auch herausgestellt, daß der Handel mit solchen Kupons lediglich dazu dient bezw. dienen soll, die Kurse der betreffenden Aktien-

papiere in die Höhe zu treiben, auch da, wo eine innere Berechtigung zur Höherwerthung durchaus mangelt.

Ebenso wird in § 9 vorgeschlagen, den Ratenlooshandel, d. h. den Verkauf von Prämienloosen auf Abzahlung, zu verbieten. Es ist längst erwiesen, daß der Ratenlooshandel eine durchaus verwerfliche Form des Effektengeschäftes ist und in seiner Ausartung ganz schlimme Erscheinungen zeigt. Der Kantonsrath hat auch wiederholt Veranlassung genommen, sich mit dieser Art von Geschäftsbetrieb etwas näher zu befassen. Es ist konstatirt, daß ein auf Ratenzahlung gekauftes Loos bis auf hundert und mehr Prozent theurer zu stehen kommt, als das gegen Baar erworbene, von anderen Mißbräuchen und Uebervortheilungen, die mit dem Ratenlooshandel Hand in Hand gehen, nicht zu reden.

Erwähnt sei des Weiteren das Verbot der Scheingeschäfte (§ 7), das als selbstverständlich gelten darf; ebenso das Verbot eines Geschäftsabschlusses in Werthpapieren, welcher unter Benutzung der Nothlage, der Verstandesschwäche, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen zu Stande gekommen ist (§ 11). Es ist in der Geschichte des Börsenspieles keine Seltenheit, daß gewissenlose Spekulanten die Unerfahrenheit und den Leichtsinn ausbeuten, um die Betreffenden zu den gewagtesten Operationen zu veranlassen und aus der eigenen überlegenen Geschäftskenntniß, sowie aus allerlei unzulässigen Praktiken wucherischen Vortheil zu ziehen, ohne daß nach den bisher vorhandenen Gesetzesbestimmungen sie deshalb die Strafe zu erreichen vermochte.

Dieselbe Tendenz verfolgt die in § 26 enthaltene Bestimmung, daß den Börsensensalen und Börsenagenten untersagt sei, an der Börse Werthpapier-Kurse zu provozieren, welche mit Nachfrage und Angebot in Widerspruch stehen. So selbstverständlich auch diese Bestimmung erscheinen mag, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß dergleichen Mißbräuche hie und da sich zeigen, denen nur durch ein förmliches Verbot in der vorliegenden Form entgegen getreten werden kann. —

Der zweite Hauptzweck, dem das Gesetz dienen soll, ist eine Vermehrung der Staatseinnahmen. Hierbei kommen wesentlich in Betracht die in § 29 der Vorlage aufgestellten Stempelgebühren. Bei Bestimmung der Ansätze wurde, im Unterschiede zu dem neuesten deutschen Börsengesetze, welches alle Effektengeschäfte ohne Rücksicht auf deren innere Verschiedenheit mit der gleichen Abgabe belegt [1]), vor Allem Bedacht genommen auf den großen Unterschied, welcher einerseits besteht zwischen dem Handel in Obligationen und demjenigen in Aktien, und andererseits zwischen dem Komptant- und dem Termingeschäfte festgehalten werden muß. Die vorberathenden Behörden haben es für angemessen erachtet, sowohl den Handel in Obligationen als auch das Baargeschäft in Aktien als den unanfechtbarsten Zweig des Börsenverkehrs möglichst wenig zu belasten und gegenüber dem Zeitgeschäfte zu begünstigen. Bei der Belastung des Zeitgeschäftes hinwiederum erschien es als gerechtfertigt, die längeren Termine höher zu besteuern als die kürzeren. Bei Bemessung der Gebühren selbst mußte billig Rücksicht genommen werden

---

1) Diese Bemerkung trifft jetzt nicht mehr zu; vgl. das Reichs-Stempelgesetz vom 14. Juni 1900 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers von demselben Tage in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 145 ff., Tarif Nr. 4b S. 167.



auf die an den übrigen schweizerischen Börsenplätzen üblichen bezw. geplanten Stempelansätze. Es würde nicht angehen, den Börsenplatz Zürich mit allzuhohen Steuertaxen zu belasten und ihn dadurch gegenüber den anderen Börsen konkurrenzunfähig zu machen, namentlich wenn die Thatsache in Erwägung gezogen wird, daß von den an die Züricher Börse gelangenden Aufträgen weitaus die meisten von außerhalb des Kantons bezw. der Schweiz herstammen. Diese Aufträge würden nicht mehr hierher gelegt werden, sobald die Züricher Stempelgebühren höher wären als diejenigen anderwärts, und nicht nur würde damit einer der solidesten Zweige des Börsentermingeschäfts, die sogenannte Arbitrage, in Zürich lahm gelegt, sondern es würde damit naturgemäß auch der fiskalische Zweck des ganzen Gesetzes illusorisch werden.

Dem Zwecke einer etwelchen Mehrung der Staatseinnahmen dient auch der § 30 des Entwurfes, welcher die sogenannten Reportgeschäfte (Abkommen, durch welche die Erfüllung eines Geschäftes auf einen späteren Termin verschoben wird) ausnahmslos stempelpflichtig erklärt. Das Reportgeschäft gänzlich zu verbieten, erschien schon deshalb nicht angezeigt, weil bei eingetretener Krisis die Möglichkeit des Reportirens sich wiederholt als wohlthätig erwiesen hat in dem Sinne, daß dadurch eine Möglichkeit gegeben war, den jeweiligen Verheerungen in den Werthpapierkursen einigermaßen einen Damm entgegen zu setzen. Auf der anderen Seite steht allerdings außer Zweifel, daß die Möglichkeit, zu reportiren, die Uebernahme von Verpflichtungen in Termingeschäften erleichtert; daher ist es gerechtfertigt, ein Verbot des Reportgeschäftes zwar nicht aufzustellen, dagegen dasselbe unter dieselbe Stempelgebühr zu stellen, wie jedes andere Termingeschäft.

Die wenigen Abänderungen, welche gegenüber dem bisherigen Gesetze in den Spezialbestimmungen für die Börsenagenten und Börsensensale vorgesehen sind, haben sich gemäß den im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen als nothwendig herausgestellt, ebenso die Erhöhung der von den konzessionirten Vermittlern bei der Finanzdirektion zu hinterlegenden Kautionen. In den Bestimmungen, betreffend die staatliche Kontrollestelle, sind für das Börsenkommissariat vermehrte Kompetenzen vorgesehen. Es hat sich das Bedürfniß hierfür in einzelnen Spezialfällen, in welchen dem Börsenkommissär bei den bestehenden zu eng begrenzten Vorschriften jede Möglichkeit des Einschreitens gegenüber offenbaren Mißständen benommen war, wiederholt fühlbar gemacht. Hand in Hand mit den erweiterten Befugnissen gehen wesentlich vermehrte Verpflichtungen des Börsenkommissariates, worüber in den später zu erlassenden Verordnungen und Reglementen noch die nöthigen ergänzenden Vorschriften aufgestellt werden mögen.

Wir empfehlen den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme.

VII.

Die französische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1899 und 1900[1].

Von

Herrn Landgerichtsrath Erich Aron in Straßburg i. E.

---

1. Bankwesen.

1. Dekret vom 9. Januar 1899 [2]) trifft Modifikationen hinsichtlich der Ordonnanz vom 25. März 1841 über die Filialen der Bank von Frankreich.
2. Gesetz vom 12. März 1900 [3]) will den Mißbräuchen entgegentreten, welche beim Verkauf auf Kredit von börsenmäßigen Werthpapieren entstehen. Derselbe bestimmt für diese unter Privatakt geschlossenen Verkäufe gewisse Förmlichkeiten, deren Verletzung Nichtigkeit zur Folge hat.

   Hauptsächlich kommen die Art. 2 und 3 in Betracht. Der Art. 2 lautet:

   > L'acte doit être fait en double original et chacun des originaux en contenir la mention.
   >
   > Chaque original doit indiquer clairement en toutes lettres et d'une façon apparente: 1° L'un des cours cotés à la Bourse de Paris dans les quatre jours précédant la cession, et, à défaut le dernier cours coté; 2° le numéro de chacune des valeurs vendues; 3° le prix total de vente de chacune des valeurs, y compris tous frais de timbre et de recouvrement par la poste ou autrement; le taux d'intérêt les délais et conditions de remboursement.

---

1) Vgl. die Uebersichten für 1895, 1896 in Bd. XLVII S. 50 ff. dieser Zeitschrift; für 1896, 1897 ebenda Bd. XLVIII S. 183 ff. für 1897, 1898 ebenda Bd. XLIX S. 556 ff.
2) Sirey 1960, Lois annotées S. 1018.
3) L. c. S. 993.

Der Art. 3 untersagt, daß Theilzahlungen nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden dürfen. Der Verkäufer hat, so lange der Preis nicht gezahlt ist, die verkauften Werthpapiere aufzubewahren und darf sie nicht abtreten oder verpfänden.

3. Gesetz vom 7. April 1900 [1]) über die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes.

Wie im Bürgerlichen Gesetzbuch § 288 und im Handelsgesetzbuch § 352 für das Deutsche Reich wird für das französische Recht der gesetzliche Zinsfuß in Civilsachen auf vier Prozent, in Handelssachen auf fünf Prozent festgesetzt.

Das Gesetz modifizirt in Art. 2 den Abs. 3 des Art. 1153 Code civil in der Richtung, daß die Verpflichtung zur Zinszahlung nicht erst vom Klagetage, sondern schon von der Somation (Mahnung) beginnen soll. Weiter ist bestimmt, daß der säumige Schuldner wegen seines bösen Glaubens zu weiterem Schadensersatz, abgesehen von der Tragung der gesetzlichen Zinsen, verurtheilt werden kann (vgl. § 288 Abs. 2 B.GB.'s).

Das Gesetz lautet:

Art. 1er. L'intérêt légal sera, en matière civile, de quatre pour cent et en matière de commerce de cinq pour cent.

Art. 2. Les articles suivants du Code civil sont modifiés et complétés ainsi qu'il suit:

„Art. 1153. Dans les obligations qui se bornent au paiement d'une certaine somme, les dommages et intérêts résultant du retard dans l'exécution ne consistent jamais que dans la condamnation aux intérêts fixés par la loi, sauf les règles particulières au commerce et au cautionnement.

Ces dommages et intérêts sont dus sans que le créancier soit tenu de justifier d'aucune perte.

Ils ne sont dus que du jour de la sommation de payer, excepté dans les cas ou la loi les fait courir de plein droit.

---

1) Sirey 1900, Lois annotées S. 1017.

Le créancier auquel son débiteur en retard a causé, par sa mauvaise foi, un préjudice indépendant de ce retard, peut obtenir des dommages et intérêts distincts des intérêts moratoires de la créance."

„Art. 1904. Si l'emprunteur ne rend pas les choses prêtées ou leur valeur au terme convenu, il en doit l'intérêt du jour de la sommation ou de la demande en justice."

Art. 3. Les dispositions contraire à la présente loi sont abrogées.

---

2. Münzen, Maß, Gewicht.

1. Dekret vom 20. Januar 1899 [1]) zu dem Gesetz vom 28. Dezember 1898, wodurch das Zusatzprotokoll zu der Münzvereinbarung vom 15. November 1893 zwischen Frankreich, Belgien, Griechenland, Schweiz und Italien genehmigt ist.
2. Dekret vom 4. Dezember 1899 [2]) betrifft die Verifikation der Maße und Gewichte.

---

3. Gewerbe, Arbeiterschutz.

1. Beschluß vom 1. März 1899 [3]), wodurch ein berathendes Komite von 24 Mitgliedern bei den Versicherungen gegen Arbeitsunfälle eingerichtet wird (in Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1898).
2. Dekret vom 24. März 1899 [4]) dehnt das Gesetz vom 1. April 1898 über die Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit auf Algier aus (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 563).

---

1) Sirey 1900. Lois annotées S. 978.
2) L. c. S. 1040.
3) L. c. S. 1025.
4) L. c. S. 949.

3. Dekret vom 20. April 1899 [1]) modifizirt das Namensverzeichniß der Tabellen A und C zum Dekret vom 13. Mai 1893 hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern, minderjährigen Mädchen und von Frauen in gefährlichen und ungesunden Betrieben.
4. Dekret vom 2. Mai 1899 [2]), durch welches bei dem Handelsministerium eine berathende Kommission in Ausführung des Art. 5 des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle, welche Arbeiter in dem Unternehmen erleiden, eingesetzt wird; dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern.
5. Dekret vom 10. Mai 1899 [3]) überträgt dem berathenden Komite bei den Versicherungen gegen Unfälle die Führung gewisser Hilfskassen, welche auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 9. April 1898 eingerichtet sind.
6. Gesetz vom 24. Mai 1899 [4]) dehnt die Thätigkeit der Caisse nationale d'assurances in Folge des Gesetzes vom 9. April 1898 aus.

Durch das Gesetz vom 9. April 1898 ist die Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle, welche Arbeiter und Angestellte im Unternehmen erleiden, geregelt worden (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 564).

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1899 soll die Thätigkeit der Caisse nationale d'assurances, welche durch das Gesetz vom 11. Juli 1868 eingerichtet ist, ausgedehnt werden, indem sich die Unternehmer gegen die durch das Gesetz vom 9. April 1898 vorgesehenen Gefahren, für welche gehaftet wird, bei dieser Kasse auf Grundlage eines mäßigen Tarifs, welcher durch das Dekret vom 25. Mai 1899 genehmigt ist, versichern können.

7. Gesetz vom 30. Juni 1899 [5]) dehnt das Gesetz vom 9. April 1898 auf Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben aus:

„Les accidents occasionnés par l'emploi de machines agricoles mues par des moteurs inanimés et dont sont victimes par le fait ou à

1) Sirey 1900, Lois annotées S. 1124.
2) L. c. S. 952.
3) Sirey 1900, Lois annotées S. 1015.
4) Sirey 1899 S. 831.
5) Sirey 1899 S. 838.

l'occasion du travail, les personnes, quelles qu'elles soient, occupées à la conduite ou au service de ces moteurs ou machines, sont à la charge de l'exploitant dudit moteur.

Est considéré comme exploitant l'individu ou la collectivité qui dirige le moteur ou le fait diriger par ses préposés."

8. Dekrete vom 19. Juli 1899 und 18. September 1899 [1]) hinsichtlich des Verzeichnisses der als gefährlich, gesundheitsschädlich und belästigend erachteten gewerblichen Anlagen.

8. Dekret vom 10. Dezember 1899 [2]) modifizirt die Dekrete vom 17. Mai 1851 und 3. April 1889 hinsichtlich der Ausnahmen von dem Gesetze vom 9. September 1848 über die Arbeitszeit von Erwachsenen in den Fabriken, welche in der Regel 12 Stunden nicht überschreiten soll.

10. Gesetz vom 30. März 1900 [3]) modifizirt das Gesetz vom 2. November 1892 über die Arbeit von Kindern, minderjährigen Mädchen und Kindern in den Fabriken. Die Hauptreform betrifft die einheitliche Festsetzung der Arbeitszeit in Fabriken, welche Kinder und Frauen beschäftigen.

11. Dekret vom 27. April 1900 [4]) betrifft das Verwaltungsreglement zur Bestimmung der Bedingungen, unter denen die Versicherungskasse für Todesfälle gemischte Versicherungen nach dem Gesetze vom 17. Juli 1897 einrichten kann (vgl. das Gesetz in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 190).

12. Von dem comité consultatif der Versicherungen gegen Arbeitseinstellungen getroffene Entscheidungen in der Zeit vom 7. März bis 28. November 1900 [5]).

13. Dekrete vom 17. September und 20. Oktober 1900 über die Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des conseil superieur du travail [6]).

---

1) Sirey 1900, Lois annotées S. 1046, 1047.
2) L. c. S. 1124.
3) Sirey 1900 S. 1089.
4) L. c. S. 1134.
5) Sirey 1901 S. 4.
6) L. c. S. 31.

14. Dekret vom 17. Juli 1900 hinsichtlich der Arbeitsbörse zu Paris [1]). Vgl. die Dekrete vom 28. Dezember 1889 und 7. Dezember 1895.
15. Gesetz vom 29. Dezember 1900 [2]) bestimmt die Bedingungen, unter denen Frauen in Magazinen, Läden u. s. w. beschäftigt werden können. (8 Artikel.)

---

4. Gerichtswesen.

1. Gesetz vom 15. Februar 1899 [3]) ergänzt den Art. 68 der französischen Civilprozeßordnung über die Zustellung von Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher in der Richtung, daß das Geheimniß dieser Schriftstücke gewahrt wird.

   Der Artikel lautet jetzt:

   „Tous exploits seront faits à personne au domicile; mais si l'huissier ni la partie ni aucun de ses parents ou serviteurs trouve là, il remettra de suite la copie à un voisin, qui signera l'original; si ce voisin ne veut ou ne peut signer, l'huissier remettra la copie au maire ou adjoint de la commune, lequel visera l'original sans frais.

   Lorsque la copie sera remise à toute autre personne que la partie elle-même ou le procureur de la République, elle sera délivrée sous enveloppe fermée ne portant d'autre indication, d'un côté, que les nom et demeure de la partie, et, de l'autre, que le cachet de l'étude de l'huissier apposé sur la fermeture du pli.

   L'huissier fera mention du tout, tant sur l'original que sur la copie.“

   Der Abs. 2 ist neu hinzugefügt.

   (Vgl. die entsprechenden Vorschriften der CPO. §§ 181 ff., 208 ff.)

2. Gesetz vom 5. August 1899 [4]) über das Strafregister und die Rehabilitirung.

---

1) Sirey 1899, Lois annotées S. 39.
2) L. c. S. 41.
3) L. c. S. 842.
4) L. c. S. 937.

Die bisher schon bestandene Einrichtung des Strafregisters, für welche die ministeriellen Verfügungen maßgebend waren, wird gesetzlich geregelt.

Durch Gesetz vom 11. Juli 1900 [1]) sind die einzelnen Artikel des Gesetzes modifizirt und ergänzt.

3. Gesetz vom 11. Mai 1900 [2]) modifizirt den Art. 69 der französischen Civilprozeßordnung (Code de procédure civile) über die Zustellung von Vorladungen an Personen, die im französischen, nicht in Europa liegenden Gebiet wohnen.

4. Dekret vom 23. November 1900 [3]), durch welches verschiedene Eintheilungen der Hypothekenämter abgeändert werden.

5. Eisenbahnwesen.

1. Dekret vom 15. März 1899 [4]), durch welches die Art. 1 und 3 des Dekrets vom 2. Juli 1894 (modifizirt durch Dekret vom 16. September 1897) hinsichtlich der Ergänzung des Personals der Ueberwachungskommission der Eisenbahnen ersetzt werden.

2. Dekret vom 9. Januar 1900 [5]) betrifft die Einrichtung eines Komite's für den technischen Betrieb bei den Eisenbahnen.

6. Post und Telegraph.

1. Dekret vom 26. Dezember 1898 [6]) hinsichtlich der Briefe mit Werthangabe (das Maximum der deklarirten Werthsendungen soll 10,000 Franken nicht übersteigen).

2. Gesetz vom 7. Juli 1899 [7]) räumt Privatleuten besondere Briefkasten gegen eine jährliche Abgabe ein.

   Dazu Dekret vom 31. Juli 1899.

1) Sirey 1900, Lois annotées S. 1143.
2) L. c. S. 1033.
3) L. c. S. 1155.
4) Sirey 1900 S. 1137.
5) Sirey 1901 S. 12.
6) L. c. S. 1431.
7) L. c. S. 985.

3. Dekret vom 22. September 1899 [1]) modifizirt das Dekret vom 16. November 1897 hinsichtlich des Abonnements an den Telephonnetzen.
4. Verschiedene Dekrete zur Ausführung von Verträgen mit anderen Staaten, wie Dekret vom 25. November 1898 über das Uebereinkommen, welches zu Madrid am 6. Oktober 1898 zwischen Frankreich und Spanien hinsichtlich der Herabsetzung der Taxen für Telegramme geschlossen ist, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind; desgleichen zu dem gleichen am 3. März 1899 zu Lissabon geschlossenen Uebereinkommen zwischen Frankreich und Portugal vom 17. Mai 1899; ferner zu dem zwischen Frankreich und Großbritannien am 8. November 1899 geschlossenen ähnlichen Uebereinkommen vom 19. Dezember 1899.
5. Dekret vom 26. Dezember 1898 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1898 hinsichtlich der Postkollis, ferner zu dem Austausch von Postanweisungen und telegraphischen Anweisungen im internationalen Verkehr. (Uebereinkommen zu Washington vom 15. Juni 1897.)

---

7. Abänderungen des Code civil.

1. Gesetz vom 25. März 1899 [2]) modifizirt den Art. 1007 des Code civil.

Derselbe handelt von der Vollziehung eigenhändiger (mystischer) Testamente und ist durch zwei Vorschriften über das Verfahren hinsichtlich der Eröffnung derartiger Testamente von Personen, welche in Frankreich ihr Domizil behalten haben, aber in den Kolonien gestorben sind, sowie für den umgekehrten Fall, ergänzt.

2. Gesetz vom 14. Februar 1900 [3]) modifizirt den Art. 1094 Abs. 1 des Code civil.

Nach der bisherigen Vorschrift kann der Ehegatte sowohl in dem Ehevertrage als während der Ehe für den Fall, daß er keine Kinder oder Deszendenten hinterlassen würde, zu Gunsten des anderen Ehegatten, dem Eigenthum nach, über

1) Sirey 1900, Lois annotées S. 1169.
2) Sirey 1899, Lois annotées S. 873.
3) Sirey 1900 S. 977.



alles dasjenige verfügen, worüber er zum Vortheile eines Fremden verfügen könnte, und außerdem noch über den Nießbrauch des ganzen Vermögenstheiles, über welchen das Gesetz zum Nachtheile des Erben zu verfügen verbietet. — Diese Bestimmung ist jetzt dahin abgeändert, daß der Ehegatte in diesem Falle zu Gunsten des anderen Ehegatten dem Eigenthum nach über alles dasjenige verfügen darf, worüber er zu Gunsten eines Fremden verfügen könnte. Der Schlußsatz ist weggefallen und dem Ehegatten nicht gestattet, zum Nachtheile der Vorbehaltserben (Aszendenten) deren Quote mit einem Nießbrauch zu belasten.

Die weitere Vorschrift für den Fall, daß Kinder vorhanden sein sollten, ist nicht abgeändert.

3. Gesetz vom 17. Mai 1900 [1]) ergänzt die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1893 über gewisse Civilstandsakte und Testamente von Militärpersonen. Die Art. 93, 981 und 982, sowie 353, 354 des Code civil sind abgeändert und ergänzt worden.

In dieser Zeitschrift Bd. XLI S. 176 ist das Gesetz über die Wetten bei Pferderennen vom 2. Juni 1899 wiedergegeben worden.

Durch das Gesetz vom 1. April 1900 ist der § 2 des Art. 4 dieses Gesetzes modifizirt und das dort ausgesprochene Verbot ergänzt worden:

> „Quiconque aura, en vue des paris à faire, vendu des renseignements, sur les chances de succès des chevaux engagés, ou qui, par des avis, circulaires, prospectus, cartes, annonces, ou par tout autre moyen de publication, aura fait connaître l'existence soit en France, soit à l'étranger, d'établissements, d'agences ou de personnes vendant ces renseignements."

---

8. Zoll- und Steuerwesen.

1. Dekret vom 31. Dezember 1898 [2]) schafft vier neue Arten von Stempeln für ausländische Werthpapiere.

---

1) Sirey 1900, Lois annotées S. 1057.
2) L. c. S. 986.



2. Gesetz vom 28. Februar 1899 [1]) betrifft die Modifikation der Tabelle A des allgemeinen Zolltarifs.
3. Gesetz vom 2. Februar 1899 [2]) ermächtigt die Regierung, den Minimaltarif auf italienische Produkte mit Ausnahme von Seide und Seidenwaaren anzuwenden.
   Dazu Dekret vom 7. Februar 1899.
4. Gesetz vom 10. Juli 1899 [3]) verlängert auf sechs Jahre die für die Schieferfabrikation bewilligten Prämien.
5. Dekret vom 10. August 1899 [4]) regelt die Prämien, welche für den Export von einheimischem Zucker bestimmt sind.
6. Gesetz vom 24. Februar 1900 [5]) modifizirt den allgemeinen Zolltarif.
7. Dekrete vom 18. Januar 1899 und 20. Juni 1900 [6]), durch welche das Dekret vom 31. Dezember 1895 über die Spielkarten modifizirt wird.
8. Gesetz vom 27. Juli 1900 [7]) betrifft die Umwandlung der für hypothekarische Einschreibungen zu zahlenden Gebühren in eine verhältnißmäßige Taxe.
   Dazu Ausführungsdekret für Algier vom 7. Dezember 1900.

---

9. Verträge.

1. Uebereinkommen [8]) zwischen Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz über die Regelung verschiedener Fragen des internationalen Privatrechts, geschlossen zu Haag am 14. November 1896, und Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897, genehmigt durch die Gesetze vom 4. Februar und vom 31. März 1899.

---

1) Sirey 1900, Lois annotées S. 952.
2) L. c. S. 978.
3) L. c. S. 983.
4) Sirey 1900 S. 985 und 1126.
5) L. c. S. 1041.
6) L. c. S. 1111.
7) Sirey 1900 S. 1145.
8) L. c. S. 981.

Dazu Ausführungsdekret vom 16. Mai 1899.
(Das Uebereinkommen ist im Reichsgesetzblatt 1899 Nr. 21 S. 285 ff. abgedruckt.)

2. Uebereinkommen [1]) zwischen Frankreich und Ecuador, geschlossen zu Quinto am 9. Mai 1898, zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums; genehmigt durch Gesetz vom 4. März 1899.
3. Handels- und Schiffahrtsvertrag [2]) zwischen Frankreich und Uruguay vom 4. Juli 1892; genehmigt durch Gesetz vom 28. Februar 1899.
4. Uebereinkommen [3]) zwischen Frankreich und Rußland hinsichtlich der Befreiung der Franzosen in Rußland und der Russen in Frankreich von Prozeßkautionen (cautio judicatum solvi), geschlossen zu Petersburg am 27. Juli 1896; genehmigt durch Gesetz vom 31. März 1899.
5. Uebereinkommen [4]) zwischen Frankreich und Belgien, geschlossen zu Paris am 8. Juli 1899, über die Zuständigkeit der Gerichte, Anerkennung und Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen, Schiedssprüche u. s. w.; genehmigt durch Gesetz vom 8. Juli 1900.
   Dazu Dekret vom 30. Juli 1900 [4]).
6. Uebereinkommen zwischen Frankreich und Luxemburg, geschlossen zu Luxemburg am 4. Oktober 1898, über den telephonischen Verkehr zwischen beiden Ländern; genehmigt durch Gesetz vom 17. Januar 1900.
   Dazu Dekret vom 28. Januar 1900 [5]).
7. Uebereinkommen zwischen Frankreich und Deutschland, geschlossen zu Paris am 28. März 1900, zur Regelung des telephonischen Verkehrs zwischen beiden Ländern; genehmigt durch Gesetz vom 4. Mai 1900.
   Dazu Dekret vom 15. Mai 1900 [6]).

---

1) Sirey 1900, Lois annotées S. 979.
2) L. c. S. 979.
3) L. c. S. 980.
4) Sirey 1901 S. 27.
5) L. c. S. 63.
6) Sirey 1901 S. 70.

VIII.

Englisches Gesetz vom 6. August 1900, betreffend die Verbesserung des Kauffahrteischiffahrtsgesetzes (Merchant Shipping Act) von 1894 über die Beschränkung der Haft der Schiffsrheder und anderer Personen.

Von

Herrn H. Wittmaack, Reichsgerichtsrath a. D.

I.

Die Beschränkung der Haft, welche für die Eigenthümer von Schiffen durch den § 503 des Kauffahrteischiffahrtsgesetzes von 1894 in Bezug auf den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen, Gütern, Waaren und anderen Gegenständen festgesetzt ist, wird auf die Fälle ausgedehnt, in welchen ohne ihr eigenes Verschulden und Zuthun (actual fault or privity) ein Verlust oder eine Beschädigung von Eigenthum oder an Rechten irgend welcher Art, ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände sich am Lande oder auf dem Wasser befinden, ob sie fest oder beweglich sind, durch unrichtige Führung und Leitung des Schiffes (improper navigation or management of the ship) verursacht wird.

[Die bezügliche Vorschrift des Gesetzes von 1894 lautet:

Die Eigenthümer eines britischen oder ausländischen Schiffes sind, wenn ohne ihr eigenes Verschulden und Zuthun folgende Ereignisse eintreten:

a) wenn eine Tödtung oder Körperverletzung einer auf dem Schiffe befindlichen Person stattfindet;

b) wenn Güter, Waaren oder andere Gegenstände, welche sich an Bord des Schiffes befinden, verloren gehen oder beschädigt werden;

c) wenn eine auf einem anderen Schiffe befindliche Person durch eine unrichtige Führung des Schiffes getödtet oder verletzt wird;

d) wenn ein anderes Schiff oder Güter, Waaren oder andere Gegenstände, welche sich an Bord eines anderen Schiffes befinden, durch eine unrichtige Führung ihres Schiffes

verloren gehen oder beschädigt werden, nicht über die folgenden Beträge hinaus für den Schaden verantwortlich:

1. für die Tödtung oder Verletzung von Menschen, sei es allein oder in Verbindung mit dem Verluste oder einer Beschädigung von Schiffen, Waaren oder anderen Gegenständen nicht über einen Betrag von 15 Pfd. Sterl. für jede Tonne des Rauminhaltes des Schiffes,

2. für den Verlust oder die Beschädigung von Schiffen, Gütern, Waaren oder anderen Gegenständen, einerlei, ob außerdem noch eine Tödtung oder Verletzung von Menschen stattgefunden hat, nicht über einen Betrag von 8 Pfd. Sterl. für jede Tonne des Rauminhalts des Schiffes.

Ueber die Anwendung dieser Vorschrift auf ausländische Schiffe siehe diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 334 ff.]

II.

1. Die Eigenthümer von Docks und Kanälen, die Hafenbehörden und die Hafenaufsichtsbehörden (conservancy authority), wie solche in dem Kauffahrteischiffahrtsgesetz von 1894 bezeichnet sind, haften in Fällen, wo ohne ihr eigenes Verschulden oder Zuthun ein Verlust oder Schaden an einem Schiffe oder an Gütern, Waaren oder anderen Gegenständen irgend welcher Art an Bord eines Schiffes verursacht ist, im Ganzen nicht weiter auf Schadensersatz als bis zu der Summe, welche sich ergibt, wenn man 8 Pfd. Sterl. für jede Tonne der Tonnenzahl des größten registrirten britischen Schiffes rechnet, welches in einem Zeitraume von fünf Jahren vom Tage des Unfalles zurückgerechnet, sich innerhalb des Bereiches befunden hat, in welchem der Dock- und Kanaleigenthümer, die Hafenbehörde oder Hafenaufsichtsbehörde Pflichten zu erfüllen hat oder Befugnisse ausübt. Es wird nicht schon dann angenommen, daß ein Schiff sich innerhalb des Bereiches, auf welchen sich die amtlichen Befugnisse der Hafen- und der Hafenaufsichtsbehörde erstrecken, befunden habe, wenn dasselbe innerhalb dieses Bereiches nur erbaut oder ausgerüstet ist, oder nur auf einer Reise zwischen zwei außerhalb desselben liegenden Orten innerhalb dieses Bereiches Schutz gesucht oder denselben passirt hat, oder wenn es nur Güter oder Passagiere innerhalb desselben geladen oder abgeladen oder abgesetzt hat.

[Die betreffende Vorschrift des Kauffahrteischiffahrtsgesetzes lautet:

Der Begriff Hafenaufsichtsbehörde (conservancy authority) umfaßt alle Personen oder Personenvereine, mit Korporationsrechten versehen oder nicht, welche die Pflicht oder die Befugnis haben, die Schiffbarkeit eines der Ebbe und Fluth unterworfenen Gewässers zu erhalten und zu verbessern.]

2. Der Tonneninhalt der Schiffe wird so festgestellt, wie in § 503, Nr. 2 der Merchant Shipping-Akte von 1894 bestimmt ist, und das Schiffsregister gibt einen genügenden Beweis für den Brutto-Tonneninhalt, sowie für die Abzüge hiervon und die registrirte Tonnenzahl.

(Ueber die Berechnung des Tonneninhalts siehe diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 333.)

3. § 504 des Kauffahrteischiffahrtsgesetzes kommt bei diesen Bestimmungen so zur Anwendung, als ob die Worte „Eigenthümer eines britischen oder ausländischen Schiffes" die Hafen- und die Hafenaufsichtsbehörden und die Eigenthümer eines Kanals oder Docks in sich begriffen.

(§ 504 bezieht sich auf das Verfahren und den Gerichtsstand für die Regulirung von Ansprüchen auf Schadensersatz.)

4. Im Sinne dieses Gesetzes sind in die Bezeichnung „Docks" einbegriffen: Binnenhäfen und Bassins, Gezeitendocks und -Bassins, Schleusen, Kanäle, Einfahrten, Trockendocks, Trockengrätings, Slips, Quaianlagen, Dämme, Piers, Bankettes, Landungsplätze und vorspringende Hafenanlagen.

5. Im Sinne dieses Gesetzes begreift der Ausdruck „Eigenthümer eines Docks oder Kanals" alle Personen oder Behörden in sich, welchen die Aufsicht oder Instandhaltung eines Docks übertragen ist.

6. Durch dieses Gesetz wird Personen oder Behörden, welche sonst für einen Schaden nicht haften würden, eine Haft nicht auferlegt, auch eine Haft nicht begründet, wo eine solche vor Erlaß dieses Gesetzes nicht bestanden hat.

III.

Die Beschränkung der Haft nach diesem Gesetz bezieht sich auf jeden Verlust oder Schaden, der bei einer solchen Gelegenheit entsteht, auch wenn derselbe mehrere Personen

trifft, und kommt zur Anwendung, gleichviel, ob die Haft durch das gemeine Recht (common law) oder eine Parlamentsakte begründet ist, ungeachtet einer in einer solchen Akte etwa enthaltenen abweichenden Bestimmung.

IX.

Mexikanische Verordnung, betreffend allgemeine Waarenniederlagen. Vom 5. März 1900.

(Supplément du Mexique.)

Eine Verordnung des Präsidenten der Republik vom 16. Februar 1900 bestimmt:

Art. 1. Unter der Benennung „Allgemeine Waarenniederlagen" werden solche Anlagen verstanden, deren Hauptzweck die Einlagerung, Aufbewahrung und Erhaltung von Waaren und Gegenständen Mexikanischer oder ausländischer Herkunft bildet und die befugt sind, Urkunden auszustellen, die durch Indossament übertragbar sind und als Nachweis der Hinterlegung der Waare oder des auf Grund der Waare gewährten Darlehens dienen sollen.

Art. 2. Die allgemeinen Waarenniederlagen werden als Kreditinstitute angesehen, und demzufolge finden auf sie die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1897 Anwendung, soweit diese auf die Gründung, die ihnen zu Theil werdenden Befreiungen und die sonstigen, allen Kreditanstalten gemeinsamen allgemeinen Vorschriften Bezug haben und insoweit sie den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht zuwider laufen.

Art. 3. Die allgemeinen Waarenniederlagen zerfallen in zwei Klassen:

solche, welche Mexikanische und durch Zahlung aller staatlichen Abgaben nationalisirte fremde Waaren aufnehmen, und

solche, die nach Empfang der Genehmigung zur Aufnahme der im vorigen Absatz erwähnten Waaren

auch ermächtigt worden sind, ausländische Waaren aufzunehmen, für die weder die Einfuhrzölle noch die Zuschläge noch die die betreffende Waare unmittelbar treffenden Hafenabgaben entrichtet worden sind.

Art. 4. Niederlagen, welche ausschließlich zoll- und steuerfreie Waaren aufnehmen sollen, können an jedem Platze im Gebiet des Freistaates errichtet werden.

Die Errichtung von Niederlagen, welche das im zweiten Absatz des vorigen Artikels erwähnte Vorrecht genießen, soll nur für die Stadt Mexiko und diejenigen Orte an der Seeküste und an den Landgrenzen genehmigt werden, an denen sich Zollstellen befinden.

Die Festsetzung der Orte für die Errichtung von Niederlagen sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit der ihnen zu gewährenden Befugnisse steht ausschließlich der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 5. Das zur Errichtung einer allgemeinen Niederlage für Mexikanische und nationalisirte Waaren erforderliche Kapital muß mindestens 500000 Piaster betragen. Bezüglich der Niederlagen für unverzollte ausländische Waaren wird das Kapital in den betreffenden Konzessionsurkunden von dem Finanzminister in der Weise festgesetzt, daß als Grundlage der Mindestbetrag von 500000 Piaster dient und ferner berücksichtigt wird: einerseits der Einfuhrverkehr der Zollämter an den Orten, wo die Niederlagen errichtet werden sollen, oder die Menge der nach diesen Orten gehenden Waaren, andererseits der wahrscheinliche Betrag der Summen, für die die Niederlagen bei unverzollten Waaren haftbar werden könnten.

Art. 6. Die Dauer der den allgemeinen Waarenniederlagen gewährten Konzessionen darf in keinem Falle 40 Jahre, von dem durch das Gesetz über die Kreditinstitute festgesetzten Datum ab, überschreiten.

Art. 7. Die Ausstellung von Niederlage- und Pfandscheinen sowie jede andere Handelsoperation der allgemeinen Waarenniederlagen unterliegt den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und den allgemeinen Bestimmungen, die in Zukunft zur Ergänzung oder Abänderung der gegenwärtig geltenden Vorschriften ergehen werden.

Art. 8. Die Niederlagen haften, Mangels eines Eigenthümers oder Konsignatars, der Staatskasse für die Zahlung



aller Abgaben, welche auf den von ihnen aufgenommenen Waaren ruhen, sowie für die dem Eigenthümer oder Konsignatar der Waaren auferlegten Geldstrafen. Sie haften ferner dem Hinterleger der Waare für jede Werthverminderung der hinterlegten Waaren in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

Gemäß diesem Artikel darf keine Waare ohne vorherige Anstellung einer zollamtlichen Liquidation der staatlichen Abgaben in die Niederlagen aufgenommen werden.

Art. 9. Die Lagerung der unverzollten Waaren darf ein Jahr nicht überschreiten; vor Ablauf dieser Frist müssen die Abgaben entrichtet oder die Waaren aus den Niederlagen behufs Wiederausfuhr entnommen werden.

Art. 10. Zur Ausstellung von Mustern und Proben werden in den allgemeinen Waarenniederlagen besondere Räumlichkeiten bestimmt; diejenigen Proben, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zollpflichtig sind, können zwei Jahre lang in diesen Räumen ohne Zahlung der Zölle verbleiben.

Art. 11. Die allgemeinen Waarenniederlagen sind verpflichtet, die bei ihnen hinterlegten Waaren gegen Feuer zu versichern.

Art. 12. Beaufsichtigung durch die Zollstellen des Orts.

Art. 13. Amtliche Beaufsichtigung.

Art. 14 und 15. Steuerbefreiung.

Art. 16. Schienenanschluß an Eisenbahnen.

Art. 17. Lagertarife unterliegen der Genehmigung des Finanzministeriums und können ohne diese Genehmigung nicht in Kraft treten.

Art. 18. Bestimmungen über Lagerräume.

Art. 19. Bestimmungen, betreffend Ablauf der Konzessionsfrist.

Art. 20. Inbetriebsetzung des Unternehmens; Haftung der Gesellschaft für Zölle u. s. w.

Art. 21. Vorzugsrecht der Ansprüche des Staats vor allen anderen dinglichen oder persönlichen Forderungen an die Gesellschaft. K.

Rechtssprüche.

I.

Entscheidungen englischer Gerichtshöfe.

Mitgetheilt von

Herrn Gerichtsassessor Dr. Fritz Rathenau in Berlin.

1. Prinzipal und Reisender (Recht auf Beschäftigung).

Der Kläger war als Handlungsreisender bei den Beklagten auf die Dauer von vier Jahren gegen ein jährliches, in monatlichen Raten zahlbares Gehalt angestellt. Nach Ablauf einer fast dreijährigen Dienstzeit erhielt er von seinen Prinzipalen mit seinem Gehalt die Nachricht, daß ihm ein Monatsurlaub bewilligt werde, während dessen er sein Gehalt fortbeziehen solle, daß aber nicht erwartet werde, daß er nach Ablauf desselben weiter für die Firma dienstbar sei; am nächsten Tage, als er seinen Dienst fortsetzen wollte, wurde er förmlich entlassen; die beklagte Firma schickte kurz darauf an ihre Kundschaft Zirkulare, in denen sie erklärte, daß der Reisende nicht mehr ermächtigt sei, irgend welche Geschäfte in ihrem Namen abzuschließen.

Der Kläger verlangt Schadensersatz wegen Vertragsbruchs; die Beklagten machen geltend, daß sie ihrer Vertragspflicht dadurch Genüge thun, daß sie dem Kläger sein Gehalt zahlen; eine Verpflichtung zu seiner Beschäftigung hätten sie nicht.

Die Jury stellte fest, daß der Kläger bereit und Willens

war, das Vertragsverhältniß fortzusetzen, und erblickte in dem Verhalten der Beklagten einen Vertragsbruch. Diese Vertragsauslegung wurde von der King's Bench Division des Supreme Court of Judicature (an den die Sache in Folge eines sogenannten „adjournement for farther consideration“ [1]) gelangte) gutgeheißen; der erkennende Richter sprach dabei aus, daß, wenn Jemand z. B. in einem Spezialgeschäft angestellt sei, er damit rechnen könne, daß er sich Vortheile aneigne, die das Geschäft mit sich bringe, namentlich dadurch, daß er den Markt und die Kundschaft kennen lerne, daß er kennen lerne, wie gerade dieses Geschäft betrieben werde; gerade dieser Vortheile wegen nähme er vielleicht ein geringeres Gehalt. Daher sei es auch nöthig, daß der Prinzipal den Angestellten thätig sein lasse; die bloße Zahlung des Gehalts sei keine Vertragserfüllung. Der Richter entschied, daß die Jury zu einer solchen Auslegung des Vertrages berechtigt war, und billigte dem Kläger dementsprechend Schadensersatz zu [2]).

King's Bench Division (17. April 1901). Times Law Reports XVII p. 427.

---

2. Zum Begriff der Fahrlässigkeit.

Der Kläger, ein zwölfjähriger Knabe, war bei den Beklagten als Zeitungsjunge angestellt; die Beklagten betrieben

---

1) Bezüglich dieser prozessualen Eigenthümlichkeit, derzufolge die Entscheidung einer Rechtsfrage von dem Assisengericht au den Supreme Court of Judicature gebracht werden kann, vgl. die Rules of the Supreme Court order 36, rule 34, und Schuster, Bürgerliche Rechtspflege S. 171.

2) Nach deutschem Recht wird im Allgemeinen eine Verpflichtung des Dienstherrn zur Beschäftigung des Verpflichteten nicht anerkannt; vgl. Planck, Kommentar § 611 Nr. 3b; Dernburg, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. II, 2 S. 396; es ist Abschluß eines besonderen, auf Gestattung der Dienstleistung gerichteten Vertrages erforderlich. Jedoch kann sich aus den Umständen ergeben, daß der Dienstherr verpflichtet ist, den zur Dienstleistung Verpflichteten thätig sein zu lassen: z. B. wenn der Gehalt eines Handlungsreisenden lediglich nach der Provision für jedes durch seine Thätigkeit zu Stande gekommene Geschäft vertragsmäßig berechnet werden soll und dem Handlungsreisenden ein Mindesteinkommen zugesichert ist. Schließlich ist die Pflicht des Geschäftsherrn, für die Unterweisung und Ausbildung des Angestellten zu sorgen, ausdrücklich gesetzlich festgelegt bezüglich der Handlungslehrlinge und der Gewerbelehrlinge: zu vergleichen HGB. § 76 und Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 § 127.

ein Zeitungsverkaufsgeschäft auf einer Bahnstation; ihr Laden befand sich in dem Bahnhofsgebäude. Zu den Obliegenheiten des Klägers gehörte es, die Zeitungen aus diesem Laden auf einen Bahnsteig zu tragen, der von allen Seiten von Eisenbahnschienen umgeben war. Zu diesem Bahnsteig führte über die Schienen eine Fußgängerbrücke; das Publikum war durch Anschlag gewarnt, nicht die Schienenstränge zu überschreiten, sondern sich der Brücke zu bedienen. — Der Kläger war in seine Obliegenheiten durch einen Knaben gleichen Alters eingeführt und nicht ausdrücklich vor dem Ueberschreiten der Geleise gewarnt worden. Der Kläger wie die anderen Zeitungsjungen hatten, wie dem Geschäftsinhaber bekannt war, die Angewohnheit, den kürzeren Weg über die Schienen zu wählen; bei dieser Gelegenheit kam der Kläger eines Tages zu Fall, wurde überfahren und verlor sein linkes Bein. Er verklagte seinen Prinzipal auf Schadensersatz. In der Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß der Kläger wußte, daß das Ueberschreiten der Schienen mit Lebensgefahr verbunden war. Der Judge des County Court wies die Klage ab, ohne der Jury die Frage vorzulegen, ob eine Nachlässigkeit Seitens des Beklagten vorläge.

Die King's Bench Division (durch die Richter Wills und Phillimore) verwies die Sache an das Schwurgericht zurück. Das Gericht nahm an, daß die Beschäftigung des Klägers eine gefährliche („dangerous employment") gewesen sei; zwar sei nicht schon das Austragen von Zeitungen als solches, wohl aber unter den obwaltenden Umständen gefährlich, mit besonderer Rücksicht darauf, daß der Verletzte ein Knabe gewesen, also nicht eine Person, die bestrebt sei, sich unterzuordnen. „Jedermann wüßte, daß wenn Knaben nicht wohl beaufsichtigt würden, sie sich in Gefahr begäben, wo sich ihnen nur immer Gelegenheit dazu bietet, und daß sie oft ehrgeizig und bemüht sind, sich den Ruf besonderer Gewandtheit zu erwerben." Deshalb hätten die Beklagten den Knaben bekannt geben müssen, daß sie bei solchem Ueberschreiten der Geleise ihr Leben einbüßen könnten. Die Pflicht der Beklagten wäre es gewesen, durch besondere Warnung an die Knaben die Gefahr nach Möglichkeit zu verkleinern, gerade im Hinblick auf die menschliche Natur und ganz besonders auf die eines Knaben. Die Beweisaufnahme müsse sich deshalb darauf erstrecken, ob solche besondere Warnung an die Knaben ergangen sei. — Der Court of Appeal bestätigt unter dem Vorsitz des Master of the Rolls das vorstehende

Urtheil: Es wurde hierbei ausdrücklich ausgesprochen, daß der Prinzipal seiner Pflicht nicht genügt hätte, wenn er bloß wußte, daß der Knabe die Gefahr des Ueberschreitens der Geleise kannte; es sei seine Pflicht gewesen, dem Knaben anzugeben, was er thun müßte, um sich von Gefahr fern zu halten. „Die Pflicht, die der Prinzipal einem Kinde schuldet, wäre eine größere als die, die er einem Erwachsenen gegenüber zu erfüllen habe."

Robinson v. Smith, King's Bench Division vom 1. Februar 1901, und Court of Appeal vom 16. April 1901. Times Law Reports XVII p. 235 und p. 423.

---

3. Einsichtnahme in die Geschäftsbücher einer Gesellschaft.

Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß jeder der Gesellschafter zu jeder angemessenen Zeit alle Bücher und Schriftstücke der Handelsgesellschaft prüfen, kopiren oder extrahiren kann. Einige der Gesellschafter, die Kläger, wollten aus dem Geschäfte ausscheiden, verlangten aber vorher, daß einem berufsmäßigen Bücherrevisor an ihrer Statt und in ihrem Namen Einsicht in die Bücher des Geschäfts gestattet würde. Die Beklagten lehnten es ab, die Bücher einem Anderen als den Gesellschaftern selbst vorzulegen. Kläger klagten auf Vorlegung der Bücher. Die Chancery Division des High Court wies ab, da das Recht auf Einsichtnahme der Bücher ein persönliches Recht des Gesellschafters sei [1]). Der Court of Appeal hob das erste Urtheil auf: Der Lord Justice Collins begründete das Urtheil wie folgt: Die Vertragsbestimmung sei im Wesentlichen gleichlautend mit der sect. 24 (9) der Partnership Act von 1890 [2]). Was sei der Zweck dieser Bestimmungen? Sicherlich doch, den Gesellschafter in den Stand zu versetzen, sich über die Lage des Geschäfts zu ver-

---

1) Bezüglich des deutschen Rechts vergleiche HGB. § 114 Abs. 1; besonders auch Entsch. des RG's Bd. XXV S. 88; Staub, Kommentar 6. und 7. Aufl. § 118 Anm. 3.

2) Dieselbe lautet: „Die Bücher der Gesellschaft sind am Orte des Geschäfts der Gesellschaft aufzubewahren (oder im Hauptgeschäft, wenn es mehr wie ein Geschäft ist), und jeder Gesellschafter kann, wenn er es für passend erachtet, ..., Einblick in die Bücher und Abschriften von einem jeden von ihnen nehmen."

gewissern. Die Bücher, die der Gesellschafter das Recht habe, einzusehen, gehörten ihm ebenso wie den anderen Gesellschaftern. Die Ansicht der Beklagten, daß, da in dem Vertrage (wie auch in dem Gesetz) nicht ausdrücklich vorgesehen sei, daß die Bücher auch durch eine Mittelsperson (agent) eingesehen werden könnten, diese Art der Bücherrevision unzulässig sei, könne nicht gebilligt werden. Alle Gesellschafter sollten gleichberechtigt sein; wenn wegen Krankheit oder Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde ein Gesellschafter sein Recht nicht anders als mit Hilfe einer Mittelsperson ausüben könne, er aber nicht berechtigt wäre, sich einer solchen zu bedienen, so würde er eben nicht mit den anderen Gesellschaftern gleichberechtigt sein. Selbstverständlich dürfe das Recht nicht zum Schaden der anderen Gesellschafter ausgeübt werden. Die zugezogene Mittelsperson müsse eine solche sein, gegen die keine Einwendungen erhoben werden könnten, und das Recht selbst müsse zu einem bestimmten Zweck ausgeübt werden." Im vorliegenden Falle seien gegen die Person des Dritten Einwendungen nicht erhoben worden und die Kläger haben sich bereit erklärt, von den von ihnen gewonnenen Informationen keinen anderen Gebrauch zu machen als den, sich gegenseitig vertraulich zu informiren. — Von dem zweiten Richter wurde unter Billigung der vorstehenden Gründe noch ganz besonders hinzugefügt, es sei eine allgemeine Rechtsregel, daß das, was immer eine persona sui juris persönlich thun könne, sie auch durch einen Dritten thun könne. Wenn ein Recht, etwas zu thun, durch schriftlichen Vertrag übertragen sei, ohne daß das Recht zu einem rein persönlichen eingeschränkt sei, so dürfe man nicht sagen, daß das Recht durch eine Mittelsperson nicht dürfe ausgeübt werden [1]).

Ravan v. Webb vom 24. April 1901. Times Law Reports XVII p. 440.

---

1) Es wurde besonders auf folgende zwei Fälle Bezug genommen: a) Zwei Solicitors bildeten eine Gesellschaft; nach dem Tode des Einen verlangten dessen Erben Vorlegung der Geschäftsbücher und Papiere zum Zwecke der Abrechnung mit dem Ueberlebenden. Dieser verweigerte die Vorlegung wegen des streng vertraulichen Charakters der Papiere. Der High Court of Chancery entschied (16. März 1843) zu Gunsten des Klägers: wären beide Gesellschafter am Leben gewesen und hätten sie ihre Gesellschaft auflösen wollen, so wären sie beide berechtigt gewesen, die Papiere, die einen Theil des zur Abrechnung nöthigen Materials bildeten, einzusehen; jeder von ihnen hätte auch eine geeignete Mittelsperson zwecks Prüfung der Bücher zuziehen können. Aller=

4. Schadensersatz wegen verspäteter Ankunft eines Eisenbahnzuges.

Der Kläger, ein Mühlenarbeiter, klagt gegen eine Eisenbahngesellschaft Schadensersatz in Höhe eines Tagelohnes mit der Behauptung ein, daß durch die Schuld der Beklagten der Eisenbahnzug, mit dem er gefahren, 22 Minuten später, als fahrplanmäßig angegeben, am Bestimmungsort eingetroffen und daß er, Kläger, deshalb zu spät zur Arbeit gekommen sei, wo er seine Stelle bereits besetzt gefunden und einen Tag Lohn verloren habe. Die Beklagten wenden ein, daß auf der Rückseite der Arbeiterfahrkarte, wie Kläger eine solche hatte, ausdrücklich vermerkt gestanden habe, daß die Gesellschaft für irgend welche Verzögerung oder deren Folgen nicht verantwortlich sei. Der „County court Judge" hatte zu Gunsten des Klägers entschieden, indem er annahm, es läge Vertragsbruch auf Seiten der Beklagten vor. Die King's Bench Division (und zwar der Court des Lord Chief Justice of England) hob das Urtheil auf, da das Gericht durch frühere Entscheidungen des Court of Appeal gebunden sei, der zu Gunsten der Eisenbahngesellschaften entschieden habe[1]). Die Reisenden seien an die Vertragsbedingungen gebunden, wie sie auf den Fahrscheinen zum Abdruck gelangt seien.

Duchworth v. Lancashire & Yorkshire Railway Company, King's Bench Division vom 30. April 1901. Siehe Times Law Reports XVII p. 454.

---

dings mußte dies eine uninteressierte Persönlichkeit sein. (Siehe Hare, Reports of Cases vol. II p. 540.) — b) Eine auswärtige Firma verlangte von ihrem englischen Vertreter Vorlegung ihrer Geschäftsbücher an eine von ihr bezeichnete Persönlichkeit. Die Chancery Division erkannte (11. Januar 1887) ausdrücklich an, daß der Prinzipal das Recht habe, Vorlegung der in den Händen seines Agenten befindlichen Bücher an eine von ihm bezeichnete Person zu verlangen, nur dürfe dieselbe nicht — wie in dem konkreten Fall — eine ungeeignete Persönlichkeit sein. (Law Reports, Chancery Division vol. XXXIV p. 278.)

1) Vgl. die grundlegende Entscheidung des Court of Appeal vom Jahre 1876 in Sachen Le Blancbe v. London and North Western Railway Co. in den Law Reports, Common Plea's Division vol. I p. 286—325, und die daselbst citirten vielfachen Entscheidungen, besonders Denton v. Great Northern Railway Co. (1856) bei Ellis & Blackburn vol. V p. 860 ff.; sodann Hurst v. Great Western Railway Co. in Common Bench Reports, New Series vol. XIX p. 310. — Siehe ferner Chitty,

5. Eine Beweislast-Frage. — Haftung für Verschulden eines Angestellten.

Kläger verlangt Schadensersatz von der beklagten Omnibusgesellschaft wegen eines durch die Schuld eines ihrer Angestellten verursachten Unfalls. Letzterer trug sich, wie folgt, zu: Am Ende einer Fahrt lenkte in Abwesenheit des Omnibuskutschers der Schaffner den Omnibus zu dem Zwecke, um ihn in die richtige Fahrrichtung zu bringen, durch eine Seitenstraße, und fuhr dabei den radelnden Kläger über. Der Kläger trat im Prozeß keinen Beweis dafür an, daß der Schaffner berechtigt und ermächtigt gewesen sei, den Omnibus in Abwesenheit des Kutschers zu lenken. Die Klage wurde darauf hin von der Queen's Bench Division abgewiesen, die Berufung vom Court of Appeal zurückgewiesen; der Vorsitzende führte aus: Wenn nach der eigenen Behauptung des Klägers der Omnibus nicht durch den Kutscher, sondern durch den Schaffner gefahren worden sei, so widerlege dies die Präsumtion, daß der Omnibus durch einen authorisirten Angestellten der Gesellschaft gelenkt worden sei. Ebenso wie in dem Falle, wo ein fremder Dritter den Wagen gelenkt habe, der Kläger zur Begründung der Klage hätte nachweisen müssen, daß dieser Dritte von der Gesellschaft dazu ermächtigt war oder wenigstens, daß die Gesellschaft damit einverstanden war, ebenso mußte auch hier der Kläger den gleichen Beweis führen. Der Beweis, daß der de facto Wagenführer, — also der Schaffner — ermächtigt war, den Omnibus zu lenken, liege dem Kläger ob. — Während der eine Lord Justice diesen Argumenten sich anschloß, brachte der andere, obwohl im Resultat übereinstimmend, Bedenken vor; er wies darauf hin, daß, obwohl die Funktionen eines Kutschers und eines Schaffners völlig verschiedene seien, es doch möglich sein könne, daß in der Abwesenheit des einen der andere dessen Funktionen ausübe. Er halte es für einen gesünderen

---

Treatise on Law of Contracts (1896) p. 444; Addison, Treatise on the Law of Contracts (9. Aufl.) p. 936. — Anson, Law of Contracts (1899) p. 313 und 318. — Die Queen's Bench Division hat unter dem 11. Januar 1901 entschieden, daß bei einer Abweichung von der angegebenen Route die Eisenbahn als Frachtführer für jede Verzögerung in der Ankunft des Frachtgutes verantwortlich ist, auch wenn sie in der Konsignationsnote jede Verantwortlichkeit für verspätete Ankunft abgelehnt hat (siehe 1. Queen's Bench Division, 1901, p. 309).

Gesichtspunkt, in dem Falle, daß ein Omnibus von Kutscher und Schaffner bedient wird, die Frage, ob eine von dem Schaffner ausgeführte Handlung in dessen Machtgebiet liegt, der Jury zu überlassen; es könne ja z. B. am Ende jeder Fahrt der Schaffner die Verpflichtung haben, sich um die Pferde zu kümmern. Im Allgemeinen also hätte die beklagte Gesellschaft zu beweisen, daß der Schaffner in Abwesenheit des Kutschers nicht berechtigt war, den Omnibus zu lenken; nur im vorliegenden Falle, wo der Schaffner den Wagen nicht bloß umgelenkt, sondern durch einige Seitenstraßen gefahren habe, müsse der Kläger die Ermächtigung nachweisen [1]).

Board v. London General Omnibus Company, Court of Appeal vom 10. Juli 1900. Law Reports 1900, Queen's Bench Division vol. II p. 530 ff.

---

1) Der Fall wäre nach deutschem Recht ebenso zu entscheiden, wie es das englische Gericht gethan: denn zu der Beweislast, die dem Kläger nach § 831 B.GB.'s obliegt, gehört der Nachweis, daß der Beklagte denjenigen, der den Schaden zugefügt hat, zu einer Verrichtung bestellt hat, in deren Ausführung der Schaden erwachsen ist; der Kläger müßte also behaupten und beweisen, daß der Schaffner zum Lenken des Wagens unter gewissen Umständen, namentlich unter solchen wie im vorliegenden Fall, von der Gesellschaft bestellt war; gelingt dieser Beweis nicht, so ist die Klage gegen die Gesellschaft abzuweisen. Zu welchen Ergebnissen man gelangen würde, wollte man mit dem Oberlandesgericht Naumburg (Seuffert, Archiv Bd. LVI S. 400) die Klage aus § 833 gewähren — in London verkehren nur mit Pferden bespannte Omnibusse — hat meines Erachtens Landgerichtsrath Dr. Gumbinner (in der Deutschen Jur.Ztg. VII S. 9) schlagend nachgewiesen.

Rechtsvergleichende Mittheilungen von Entscheidungen aus fremden Rechtsgebieten sind willkommen.

Reyßner.

Literatur.

I. L. Goldschmidt, Vermischte Schriften. — Grundlagen der Besitzlehre (1884). Erster Band. 8. (S. 23—349.) [Quellenregister Bd. II S. 533 ff.] Berlin 1901, J. Guttentag.

In den beiden stattlichen Bänden vermischter Schriften [1]), welche aus Goldschmidt's Nachlaß herausgegeben sind, nimmt die Untersuchung über die Grundlagen der Besitzlehre mit Recht den ersten Platz ein.

Die Einleitung von dem Testamentsvollstrecker Goldschmidt's, H. Veit=Simon, zu der ganzen Sammlung und das Vorwort des verdienstvollen Herausgebers H. Göppert zu der Monographie selbst ergeben, daß das hochbedeutende Werk bedauerlicher Weise durch mehr als sechzehn Jahre nach seiner Schöpfung der Oeffentlichkeit vorenthalten geblieben ist. G. glaubte einer Neubearbeitung der Besitzlehre als Grundlage für die Fortsetzung der zweiten Auflage seines Handelsrechts zu bedürfen. Die diesem Thema gewidmete Schrift, an der er Jahre lang arbeitete, sollte schon nach seiner eigenen Absicht nicht als besonderes Buch, sondern als erste Abhandlung einer Sammlung vermischter Schriften erscheinen. In einem Briefe an Fitting (28. Februar 1884) schrieb G., daß er sich von der Schrift mannichfache Klärung verspreche, nicht allein gegen Jhering, sondern auch gegen Bekker und Andere, sowie erhebliche Berichtigungen gegen Savigny. Auch dem in Aussicht genommenen Verleger gegenüber drückte G. die Zuversicht aus, daß die Grundlagen, auf welche die Arbeit die Besitzlehre stelle, sichere seien, und fügte hinzu: wenn die in der Schrift durchgeführten Ansichten richtig seien, so sei damit ein sehr wichtiger Fortschritt, und zwar nicht nur für die behandelte Lehre, sondern weiter hinaus für das Gebiet der Rechtsdogmatik einerseits, der

1) Angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. L S. 636 ff. K.



rechtshistorischen Entwicklung andererseits erzielt, da dem Ganzen der Gedanke zu Grunde liege, aus den faktischen Lebensverhältnissen heraus sich die Rechtssätze entwickeln zu lassen. Allein nachdem schon der Druck begonnen hatte, wurde G. unter dem Einfluß einer durch Ueberarbeitung hervorgerufenen Abspannung von Zweifeln über den Werth der Arbeit befallen. Er sandte in Folge dessen die ersten Druckbogen an Windscheid, und ließ, trotzdem dieser ermuthigend antwortete und erklärte, er könne sich dem von G. aufgestellten Gewaltbegriff mit einigem Vorbehalt anschließen, den Druck des Werkes einstellen. Später freilich dachte er doch wieder anders über dasselbe; denn er ließ einzelne Theile davon als charakteristische Belege des Grundgedankens 1888 in der Festgabe der Berliner Juristen-Fakultät für Gneist erscheinen. Diese Stücke behandeln die Frage der Tradition durch Uebergabe von Urkunden, die possessio absentis, den Verlust des Sklavenbesitzes, Ausführungen, die sich jetzt in den §§ 20, 27, 29, 33 wiederfinden.

Aber das Werk als Ganzes ist erst nach G.'s Tode ans Licht getreten. Der Testamentsvollstrecker hat aus der Publikation jener einzelnen Partieen und daraus, daß G. die weitere Veröffentlichung nicht untersagt hat, den Schluß gezogen, daß die Herausgabe des Ganzen im Sinne des Verewigten liege, und die Rechtswissenschaft hat allen Grund, dem Testamentsvollstrecker für diese Entscheidung lebhaften Dank zu zollen. Daß der Testamentsvollstrecker sich auch die Frage vorgelegt hat, ob nicht etwa das Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Grund gegen die Veröffentlichung des Werkes abzugeben geeignet gewesen wäre (S. VI, VII), bezeugt die große Gewissenhaftigkeit seiner Erwägungen, aber wie er selbst die Frage verneint, so wird Niemand sich finden, der sie bejahen möchte. Eine bedeutende Monographie über einen der wichtigsten Gegenstände des römischen Rechts, aus der Feder eines der unbestritten allerersten Juristen des 19. Jahrhunderts, kann glücklicher Weise trotz dem Bürgerlichen Gesetzbuch dankbarer Aufnahme in Deutschland immer noch gewiß sein.

Von dem Verfahren bei der Herausgabe legt Göppert S. 29 ff. Rechenschaft ab, und man kann den Grundsätzen, die ihn bei seiner mühseligen und pietätvollen Arbeit leiteten, nur beistimmen. Die bereits früher gedruckten sechs ersten Paragraphen erfuhren geringe Aenderungen und Weglassungen meist nach handschriftlichen Andeutungen G.'s. Bis § 11 lag das Manuskript druckfertig vor; von da an fehlte die letzte Ueberarbeitung, die Göppert mit größter Schonung vorgenommen hat. Von dem Inhalt des Manuskripts ließ er nur veraltete etymologische Ausführungen fort. Zusätze und Aenderungen mit Rücksicht auf die neuere Literatur sind unterblieben; das Werk will ganz gewürdigt sein als eine Arbeit Goldschmidt's aus den Jahren 1883—1884.

Schon G.'s Handelsrecht (I 2 [1868] S. 1233) stellte den Satz auf, daß für die Frage vom Besitzerwerb die ideale Möglichkeit der Ein-

wirkung entscheidet, d. h. eine solche, welche nach vernünftiger Lebenssitte als eine gegenwärtige betrachtet wird. Diesen Gedanken vervollkommnet die vorliegende Schrift dahin: Besitz ist ein Machtverhältniß, welches dem Gemeinbewußtsein als thatsächliche Herrschaft erscheint. (S. 78.) Der Besitzbegriff des römischen und eines jeden nur einigermaßen entwickelten Rechts ist ein elementarer, und zwar unmittelbar aus dem Thatbestand des menschlichen Zusammenlebens geschöpfter, ein gesellschaftlicher (sozialer) Urbegriff. Gewohnheit, Gesetz, Rechtspraxis determiniren und modifiziren ihn wohl, sie schaffen ihn nicht (S. 49).

Schon in ältester Zeit ist der Besitz eine rechtlich determinirte Beziehung von Person und Sache, ein Rechtsverhältniß (S. 57); der Aufbau des Privatrechts ohne den Besitzbegriff ist undenkbar (S. 55). Der ursprüngliche Besitzbegriff ist die naturalis possessio im Sinne eines Thatbestandes, der dem naiven Volksbewußtsein als possessio erschien (S. 57). Possidere ist ursprünglich unmittelbar sinnliches Haben, der handhafte Besitz, unzweifelhaft hat auch die juristische Spekulation der Römer in ihm den Anfang alles Besitzes gesehen (S. 57—68); allein man darf daraus nicht schließen, daß das historische römische Recht jemals den rein naturalistischen Standpunkt eingenommen habe, nur den handhaften Besitz als Besitz anzuerkennen (S. 68 f.). Dagegen spricht der doch sicher uralte custodia-Begriff, welcher einen über das handhafte Haben hinausgehenden Besitzbegriff voraussetzt, und der Besitz durch die Glieder der Hausgemeinschaft (S. 69 f.). Auch hat man im historischen römischen Recht wohl schwerlich jemals an der rechtlichen Möglichkeit gezweifelt, den Besitz durch Miether, Depositare, Kommodatare, in gewissem Sinne durch Prekaristen fortzusetzen [aber doch wohl nicht eher, als Miethe u. s. w. anerkannte Rechtsinstitute waren?], und eine Art von animo retinere possessionem kann nie ganz gefehlt haben (S. 70). Die in dem Besitz vorgegangene Entwicklung ist so zu denken: Der Rechtsbegriff des Besitzes blieb unverändert, es änderte sich die thatsächliche Auffassung des Besitz-corpus. Niemals ist das corpus nur handhafte Gewalt gewesen, niemals hat es aufgehört, thatsächliche Gewalt zu sein, aber der Gewaltbegriff hat sich allmählich sublimirt, idealisirt (S. 70). Den Wandlungen des Volksbewußtseins folgt das lebendige Recht. Mit genialer Sicherheit versteht die römische Jurisprudenz intuitiv die derzeitige Anschauung der Gesellschaft zur rechtlichen Geltung zu bringen. Die Weite des Besitzbegriffs hat mit der gesellschaftlichen Entwicklung gleichen Schritt gehalten. Die gesellschaftliche Anschauung aber beruht auf wirthschaftlichen, ethischen, ja sogar rechtlichen Momenten. Der Besitzbegriff bildet sich auf dem Boden einer gegebenen sittlichen und Rechtsordnung (S. 71). Nicht allein unter der Herrschaft hochentwickelten Staatsschutzes, sondern auch bei lebendig wirksamer Volkssitte — einestheils gegen rechtswidrige Eigen-

macht, anderentheils zur eigenmächtigen Durchsetzung bedrohten oder verletzten Rechts — insbesondere bei seiner Empfindung für dasjenige, was man als den Vorzug des Näherseins zur Sache bezeichnen darf — kann als thatsächliche Gewalt manches gelten, was einer rohen oder doch gewaltthätigeren Zeit kaum als erster Ansatz dazu erscheint (S. 71 f.). Wo regelmäßig Nachbarn wie Fremde die Wehre respektiren, wo Leiher, Miether, Depositare anvertrautes Gut treulich bewahren, wo das weidende Vieh auch ohne Hüter sicher zu sein pflegt, wo unbedenklich Sommer- und Winteralpe ohne Wache verlassen werden, wo vielleicht die auf fremdem Boden gestellte Falle, Opferstock und Briefkasten auf der Straße als ausreichender „Verschluß" erachtet wird, ja der obrigkeitliche Befehl (hierzu später S. 222 ff.). unter Umständen schon der urkundliche Erwerbstitel (hierzu später S. 199 ff.) fremden Eingriffen zu wehren pflegt, da mögen Volksbewußtsein und Recht „Besitz" annehmen, auch wo äußerlich wahrnehmbare Gewalt nicht vorliegt (S. 72).

Dem Nachweis der Richtigkeit dieser Anschauungen ist die ganze Schrift gewidmet. Von ihnen ist die weitere Analyse der Begriffe potestas im Allgemeinen (S. 83 ff.), Besitzgewalt im Besonderen (S. 91 ff.), custodia (S. 123 ff.), Gewahrsam (S. 128 ff.) getragen, und auf dem so gelegten Grunde baut sich die Lehre wie vom Erwerb des Besitzes (S. 141 ff.), so von Behauptung und Verlust des Besitzes (S. 231 ff.) auf.

Gewiß sind jene Grundanschauungen richtig, wie sie denn auch in der bisherigen Literatur, freilich in verschiedener Art, und nirgends so präzise und geschlossen wie bei G., Vertretung gefunden haben. Dernburg, den allerdings G. S. 81 als seiner Theorie fernstehend ansieht, gibt doch schon in seinem preußischen Privatrecht (I § 148) eine Darstellung vom Besitz, die mit derjenigen Goldschmidt's meines Erachtens in allem Wesentlichen übereinstimmt: Die Sache muß in eine Lage gebracht sein, in welcher wir mit Sicherheit auf die Verfügung über dieselbe zählen können. Diese Sicherheit muß nicht eine absolute sein. Es genügt, daß man nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erwarten darf, den entsprechenden Gebrauch von der Sache machen zu können. Hierbei betont Dernburg, ganz wie G., die im Kulturstaat wirkenden moralischen Sicherungsmittel, die natürliche Scheu dritter, die thatsächliche Sphäre unseres Lebens und Wirkens anzutasten, den Respekt vor der Rechtsordnung. In den Pandekten (I § 178) führt Dernburg aus, wie sich der Gewaltbegriff allmählich von dem rein Sinnlichen, Sichtbaren emanzipirte. In Bekker, Aktionen II S. 332 (1873), Recht des Besitzes (1880) S. 190 ff., sah Goldschmidt selbst einen Vorläufer, insofern auch Bekker Gewicht legte auf das Nähersein zur Sache. Unter Nähe zur Sache wollte aber Bekker verstehen: ein Verhalten zu derselben, das in dem vernünftigen Menschen die Ueberzeugung wecken müßte, beliebig physisch auf sie einwirken zu können. Ist hier

auch auf die Ueberzeugung des Besitzers selbst provozirt, so soll doch sein Urtheil als das eines Vernünftigen (eines dem diligens pater familias der Culpa-Lehre Geistesverwandten [Recht des Besitzes S. 190 f. [3]]) entscheiden, und daß ein solches Urtheil ein unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verkehrssicherheit gefälltes, mit dem Gemeinbewußtsein übereinstimmend sein muß, sollte man annehmen. Später, als Bekker (Jhering's Jahrbuch XXX [1891] S. 235 ff.) seiner Besitztheorie neue Wendungen gab: Erwerb des Mobiliarbesitzes durch Begründung der häuslichen Gewalt, des Gewahrsams — Besitz an offenen Grundstücken durch Einwirkungen (die verschiedensten Arten des uti) — Besitz an Gebäuden und befriedeten Besitzthümern = facultas arcendi — bei allen Grundstücken genügt auch animo retinere possessionem —, lagen Goldschmidt's Studien zum Besitzrecht bereits vor. Bekker erklärte, wenn er die schon damals scharf präzisirte Formel G.'s: Besitz ein Machtverhältniß, welches dem Gemeinbewußtsein als thatsächliche Herrschaft erscheint, richtig verstehe, so stehen seine und G.'s Besitztheorie relativ nahe zusammen. Nur glaubte Bekker — und das ist freilich sehr wichtig — nicht, daß man die eine oder die andere auf die römischen Quellen stützen könne, während G. einen umfassenden und im Wesentlichen gesicherten Quellenbeweis beibringt; die Gegenüberstellung der beweglichen Sachen und der Grundstücke ist bei Bekker schärfer als bei G. (der die zwischen beiden obwaltenden Unterschiede übrigens keineswegs verkennt), und der Mobiliarbesitz Bekkers ist etwas einseitig auf die Herrschaft über ein räumliches Gebiet und das was dahinein gekommen ist, gegründet, Goldschmidt würde sagen: zu einseitig auf die custodia gebaut. Der G.'schen Theorie nahe steht auch Kohler (Grünhut's Zeitschr. XIV [1886] S. 164), der verlangt, daß der Besitzerwerbsakt geeignet sein muß, den Besitzwillen in einer verkehrsüblichen Weise zu realisiren. Kunze Zur Besitzlehre (1890) S. 102 f. betont ganz im Sinne Goldschmidt's, daß das Element des Besitz-corpus im Laufe der Zeit weit und immer weiter gefaßt wurde, daß über dasselbe die jeweilige Verkehrsanschauung und der mos regionis entscheiden. Auch Klein, Sachbesitz und Ersitzung (1890) S. 1 ff., theilt die Ansicht, daß der Besitz vom Sinnlichen, Handhaften ausging, aber sich davon entfernte. Heß, Abhandlungen aus dem Gebiete des Civil- und Strafrechts (1892) S. 3 ff., nennt Besitz die nach Ansicht des Verkehrsgenossen gegenwärtig sichere Möglichkeit, künftig dauernd die Sache zu benutzen. Saleilles (Revue Bourguignonne III [1893] S. 121 ff., 697 ff.) ist ebenfalls G. verwandt, und empfindet dies auch (S. 734 [90]).

Durch all dieses aber verliert G.'s Schrift weder an Interesse noch an Verdienst. Sie ist es, die zum ersten Male in geschlossener, folgerichtiger und umfassender Darstellung mit reichstem Quellenmaterial und unter beständiger Stellungnahme zu fremden Ansichten die ganze Lehre

vom Thatbestande des Besitzes von jener Grundanschauung aus durchleuchtet. Diese Durchführung kann freilich hier nur in sehr großen Strichen angedeutet werden.

Vor Allem ist hervorzuheben, daß G. S. 91 ff., 107 ff., 115 ff. im Gegensatz zu vielen (Kierulff, Lenz, Liebe [92], Bekker, Jhering, Kuntze, Kohler, Hirsch (vgl. Windscheid, Pandekten I § 148[42]), Oertmann (Grünhut's Zeitschr. XX S. 202 und jetzt ABR. XX S. 225 f.) daran festhält, daß animus und corpus possessionis koordinirte Größen sind. Das Können und das Wollen müssen zusammentreffen, aber das Können muß nicht die Verwirklichung des Wollens sein. Die Macht in sich enthält kein „psychisches Element". Zum zweifelsfreien Austrag bringt G. diese Frage nicht. Wenn er z. B. l. 18 § 1 D. 41, 2 dahin auffaßt (S. 112): das Besitz-corpus wird für den Wahnsinnigen hergestellt (obwohl er keinen rechtlich anerkannten Willen hat) und dadurch geht der Besitz für den Tradenten verloren, also gibt es ein existenzfähiges corpus ohne animus, so ist doch zu erwidern, einmal, daß der Wahnsinnige thatsächlich doch will, und daß es sich zunächst um die Frage handelt, ob thatsächlich Gewalt ohne Willen möglich ist und sodann, daß die Zerstörung des Besitz-corpus zu Ungunsten des Tradenten nicht nothwendig auf der Begründung eines Besitz-corpus für den Gegner beruhen muß. Aber im Ergebniß ist G.'s Ansicht doch wohl richtig. Zutreffend ist zunächst, daß sobald Wille und Gewalt bestehen, auch Besitz besteht, selbst wenn der Besitzer die Herstellung der Gewalt nicht erfahren hat, so in den Fällen der l. 55 D. 41, 1. l. 18 § 2 D. 41, 2 u. Aehnl. (S. 118 ff.). Nicht darauf kommt es an, daß in Fällen dieser Art der Fang, die Tradition auf Grund vorgefaßten Besitzwillens des Erwerbers erfolgen, sondern darauf, daß die Gewalt in sich als ein objektives Verhältniß erscheint, welches ohne Wissen des Besitzers besteht und damit seine Existenzfähigkeit auch ohne seinen Willen beweist. Und wenn dem Schlafenden etwas zugesteckt wird, und der Erwachende den Besitzwillen faßt, so scheint auch mir die richtigste Auslegung dieses Vorganges immer noch die, daß dem zuvor bestehenden Besitz-corpus sich der Besitzwille hinzugesellt.

Bei dem Besitzerwerb unterscheidet G. den handhaften Besitzerwerb und dessen Surrogate (S. 165 ff.). Ohne handhafte Ergreifung wird Besitz erworben in dem Augenblick, in welchem erfahrungsgemäß unter den vorliegenden Umständen die nach der Verkehrssitte zu beurtheilende Möglichkeit gegenwärtiger, noch besser: alsbaldiger Ergreifung vorhanden ist (S. 169). Präsenz oder doch Nähe der Sache genügt, unter den bezeichneten Voraussetzungen, zum normalen traditionsweisen Besitzerwerb von Immobilien und Mobilien (S. 170 ff.). Mittels custodia wird der Besitz nur an beweglichen Sachen erworben mit Ausnahme der Sklaven (sofern sie nicht etwa in Verschluß gebracht oder unter wirkliche Wache

gestellt werden). Custodia besteht an einer Sache, die man selbst oder durch andere bewacht, oder die sich doch in einer solchen Lage befindet, daß sie beliebig in jedem Moment ergriffen werden kann (S. 173 ff.).

Uebrigens ist wesentlich zu unterscheiden zwischen occupatorischem und traditionsweisem Besitzerwerb (S. 184 ff.). Traditionsweise wird der Besitz eines ganzen Grundstücks erworben durch Betreten auch nur eines Theils, anders bei Occupation, mindestens eines besessenen Grundstücks, welche nicht weiter reicht als die handhafte Gewalt, so daß namentlich auch bloße Nähe nicht ausreicht (S. 186 f.). Der Besitzerwerb an beweglichen Sachen durch custodia findet nicht allgemein auf den occupatorischen Erwerb Anwendung, so nicht auf zahme Thiere, die sich auf meinen Hof verlaufen (S. 187 f.). Nur traditionsweise vollzieht sich auch der Besitzerwerb durch bloße Gegenwart oder Nähe beweglicher Sachen (S. 188 f.). Dem hochentwickelten Verkehrsrecht gehören an drei Fälle des traditionsweisen Besitzerwerbs: durch Schlüsselübergabe, durch Urkundenübergabe, durch constitutum possessorium (S. 191 f.). In Bezug auf die Schlüsselübergabe konstatirt G., daß die Quellen kein reines Ergebniß liefern über die bekannte Frage, ob die Schlüssel in Gegenwart des verschlossenen Raumes übergeben werden müssen, betont aber, daß, wie man auch entscheide, die durch Schlüsselübergabe erworbene Gewalt nur auf der durch Sitte und Recht bestimmten Verkehrsanschauung beruht (S. 192 ff.). In Betreff des Zeichnens ist G. der Meinung, daß, da es in jedem Falle Präsenz der Sache fordere, es nie Traditionsakt, sondern nur Beweismittel der erfolgten Tradition sei (S. 197 ff.). Der Besitzerwerb durch Uebergabe von Urkunden (nämlich der Erwerbsurkunden) findet sich in den Quellen nur bei der Sklavenschenkung. Hier galten kraft eigenartiger Umstände nach Verkehrsanschauung die Urkunden gewissermaßen als die Schlüssel zum Objekt, der Besitzer der Urkunden hatte nach der Verkehrssitte eine Gewalt, sehr ähnlich der Gewalt des legitimirten Konnossementsinhabers (S. 199 ff.). Rein rechtlich ist das Anerkenntniß, daß man im Besitzwillen und im corpus vertreten werden kann. Hierauf beruhen die Fälle, von denen Celsus sagt: celeritate coniungendarum inter se actionum unam actionem occultari (l. 3 § 12 D. 24,1) die „abgekürzten Traditionsfälle“ (für welche G. gegen Jhering sich zu der „Durchgangstheorie“ bekennt [vgl. Windscheid I § 172[16]]), und folgerichtig auch traditio brevi manu und constitutum possessorium (S. 210 ff.).

Nicht abgeschlossen liegt vor die Ausführung über l. 52 § 2 D. 41, 2, in deren Falle G. annimmt, daß der Besitz durch das prätorische Dekret, das prohibere ingredienti vim fieri erworben wird, nicht erst durch den Eintritt in das Grundstück (S. 222 ff.). Der prätorische Befehl selbst verschafft nach Ansicht G.'s, weil gegen ihn im geordneten Rechtsstaat ein obsieglicher Widerstand nicht denkbar, demjenigen, zu dessen Gunsten der Befehl ergeht, bereits die erforderliche thatsächliche Gewalt. Ich ver-

mag nicht zu glauben, daß dieser Gedanke wirklich römischer Auffassung entspricht. Die l. 52 § 2 cit. fügt sich vollkommen der Ansicht, daß erst durch das ingredi unter dem Schutze des prätorischen Befehls der Besitz erworben wird, und wie mir scheint, beweisen auch die S. 225* mitgetheilten Notizen G.'s, daß ihm die Sache sehr zweifelhaft geblieben, ja, daß er geneigt gewesen ist, seine Ansicht auf Grund von l. 15 § 23 D. 39, 2, l. 26 § 1 D. 13, 7 zurückzunehmen. Nicht abgeschlossen ist auch G.'s Ausführung (S. 226 ff.) über Esmarch's vacuae possessionis traditio, nach welcher Lehre der Traditionsempfänger in dem Augenblick Besitz erwerben soll, in dem der Tradent den Besitz zu seinen Gunsten für erledigt erklärt, ohne alles Weitere. G. ist Gegner dieser Ansicht und mit Recht; muß aber sie verworfen werden, so ergibt das auch einen starken Gegengrund gegen die Annahme eines Besitzerwerbs durch den früher besprochenen prätorischen Erlaß.

In der Lehre von Behauptung und Verlust des Besitzes unterscheidet G. possessio absentis und possessio praesentis (S. 243) der Satz animo retinetur possessio, mindestens bis Q. Mucius hinaufreichend, ist der dogmatische Ausdruck für gewisse Fälle der nicht sinnlich wahrnehmbaren Besitzfortdauer (S. 244 ff.). Echte Fälle durch diesen Satz gedeckter possessio absentis sind nur diejenigen, in denen weder der Besitzer, noch eine Mittelsperson für ihn anwesend ist; ist eine Mittelsperson anwesend, so liegt nur unechte possessio absentis vor (S. 248 f.). Daß durch die bloße Thatsache der Abwesenheit des Besitzers der Besitz nicht verloren geht, steht fest (S. 247); den nach Streit der Juristen in klassischer Zeit festgestellten Satz, daß bei heimlicher Occupation eines Grundstücks eines Abwesenden der Besitz erst verloren wird, wenn der Besitzer nach erlangter Kenntniß von dem Eindringen sich dabei beruhigt, oder der alsbald unternommene Versuch der Wiedervertreibung des Eindringlings erfolglos bleibt, führt G. darauf zurück, daß nach der Verkehrsanschauung die Gewalt über das Grundstück im Falle der alsbaldigen Wiedervertreibung als nicht unterbrochen gilt (S. 249 ff.). Indessen ist hier natürlich zu beachten, daß solche Verkehrsanschauung in ihrer Aufrechterhaltung wesentlich von der Existenz des Rechtssatzes abhängt, welcher die Wiedervertreibung alsbald nach erlangter Kenntniß von dem Eindringen als eine erlaubte Eigenmacht charakterisirt, wenn auch jener Rechtssatz seinerseits aus der Volksanschauung hervorgegangen ist, die ihn als einen gerechten forderte. In den deutschen Ländern des gemeinen Rechts muß man sich seit dem 1. Januar 1900 solche Verkehrsanschauung abgewöhnen, da das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 859 III) die Wiedervertreibung nur noch sofort nach der Entziehung des Grundstücks gestattet. Den Besitzverlust durch Vernachlässigung (§ 865 ff.) läßt G. im eigentlichen Sinne nicht gelten. Es handelt sich nicht um eine culpa, auch nicht um einen Verlust des Besitzes durch Entschluß,

nicht zu besitzen; überhaupt bewirkt die Vernachlässigung nicht den Besitzverlust, sondern sie zeigt nur, daß die Gewalt nicht mehr besteht: bleibt die Sache lange ohne ihren (früheren) Besitzer, so ist, nach Verkehrsanschauung, die Gewalt verloren.

Der Besitz des Anwesenden als unmittelbarer Besitz geht verloren durch das Erlöschen der thatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeit jeder Gewalt (Tod u. s. w.) (S. 278 ff.), durch freiwilliges Aufgeben der Gewalt (S. 281), durch ein Naturereigniß, welches die Gewalt, und zwar nicht bloß vorübergehend aufhebt (S. 281 f.), durch Entsetzung (S. 282), durch Verlieren (S. 282 ff.). In allen Fällen handelt es sich um das Aufhören der potestas (vgl. S. 344 ff.).

Der Besitz mittelbar besessener Sachen (S. 295 ff.) geht verloren: corpore et animo, durch die vom mittelbaren Besitzer unter Mitwirkung des Detentors bewerkstelligte Tradition an einen Dritten und durch constitutum possessorium; sodann nur animo, durch Aufgabe des Besitzwillens, worauf unten zurückzukommen; endlich nur corpore, worüber im Einzelnen zu berichten nicht nothwendig erscheint.

Desgleichen übergehen wir die Besonderheiten des Besitzverlustes an Sklaven, um uns der Stellung G.'s (S. 312 ff.) zu der Frage des Besitzverlustes solo animo zuzuwenden. Einen Besitzverlust dieser Art anzuerkennen ist G. sehr wenig geneigt, und obwohl, wie mir scheint, hier nicht alles in der Darstellung völlig abgeklärt ist, ringt sie mehr und mehr dahin, den Besitzverlust solo animo ganz zu leugnen. In den Normalfällen geht der Besitz nach G. regelmäßig entweder corpore (Dejektion u. dgl.) oder corpore et animo (Tradition) verloren. Wenn aber gesagt wird, daß dennoch der Besitzverlust solo animo ein weites Anwendungsgebiet habe (S. 335), so ist das doch nach anderen Aeußerungen G.'s nur ein scheinbares Anwendungsgebiet; denn in den Fällen, wo scheinbar solo animo der Besitz verloren wird, liegt auch eine Zerstörung des Besitz-corpus vor (S. 337). So ist es namentlich nach G.'s deutlichem Ausspruch in den Fällen, in denen nur der corpore unfertige Besitzverlust durch den animus non possidendi vollends realisirt wird, z. B. der Besitzer ist auf dem Grundstück anwesend und läßt die Besitzergreifung eines Dritten ohne den ihm möglichen Widerstand geschehen, indem er erklärt, nicht besitzen zu wollen (S. 334). Aber auch dann, wenn bei der possessio absentis „das nur lose Band, welches die Sache an ihren Besitzer knüpft, durch den bloßen Entschluß, nicht besitzen zu wollen, gelöst" wird (S. 324), könnte man, und gewiß nicht wider G.'s Ansichten, sagen, daß die nach der Verkehrsanschauung in solchen Fällen bestehende Gewalt selbst nach eben jener Anschauung beseitigt ist, dann wenigstens, wenn der Besitzer jenen Entschluß hat laut werden lassen, was freilich G. nicht unbedingt zu verlangen scheint („ich habe meine Hütte im Walde ... verlassen .... unterwegs entschließe ich mich,

den Besitz aufzugeben“ [S. 325]). Daß der Besitz derjenigen Sache, welche man durch einen Detentor besitzt, solo animo aufgegeben werden kann, schließt G. wesentlich aus der Analogie der gleichen Möglichkeit bei der possessio absentis (S. 295 f.). Aber auch hier hätte sich wohl der volle Einklang mit G.'s Grundansicht herstellen lassen, wenn betont wäre: sobald bekannt ist, daß der Verleiher die Sache nicht wieder haben will, schwindet die Wahrscheinlichkeit, daß der Entleiher sie ihm zur Verfügung halten wird, dermaßen, daß man nach der Verkehrsanschauung von einer Gewalt des Verleihers über die Sache nicht mehr sprechen kann. In dieser Weise ließe sich vielleicht der Besitzverlust animo gänzlich eliminiren. Ob das aber das Richtige ist, ist doch nicht unzweifelhaft. Für den berühmten Satz des Paulus (l. 8 D. 41, 2 = l. 153 D. 50, 17): quemadmodum nulla possessio adquiri nisi animo et corpore potest, ita nulla amittitur, nisi in qua u t r u m q u e in contrarium actum est stellt G. (S. 335 ff.) folgende Auffassungen zur Wahl. Entweder: P a u l u s wollte sich gegen die freilich von ihm selbst gelegentlich vertretene (l. 3 § 6 D. 41, 2) Lehre vom Besitzverlust solo animo wenden und sagen: in den weitaus meisten Fällen wird der Besitz nur animo et corpore verloren, wobei hinzuzudenken oder vielleicht auch hinzugesetzt war: in gewissen Fällen zwar solo corpore, aber niemals solo animo, oder aber: P a u l u s spricht nur von freiwilliger Besitzaufgabe und wollte für diese die ausnahmslose Kongruenz des Aufhebungsaktes mit dem Entstehungsakte statuiren. Beide Auslegungen sind möglich. Die zweite wird auch von K n i e p (vacua possessio S. 135), D e r n b u r g (Pandekten I § 182[10]), K a r l o w a (röm. Rechtsgeschichte II S. 340) vertreten. Aber K a r l o w a und D e r n b u r g sehen in dem Satz des P a u l u s eine altüberlieferte, zu seiner eigenen Zeit n i c h t m e h r s t r e n g f e s t g e h a l t e n e Regel, und dies dürfte schließlich doch noch richtiger bleiben, als in allen Fällen des nachweislichen Besitzverlustes animo einen Gewaltverlust zu konstruiren.

Von dem reichen Inhalt des Werkes an geistvollen und feinen Ausführungen konnte das Vorstehende nur ein sehr unvollkommenes Bild geben. Sein Grundgedanke, den der Schluß nochmals dahin ausspricht: „daß der Besitzbegriff ein Verkehrsbegriff ist, welchen wir nach der Anschauung der Gegenwart, in dieser Beziehung dem großen Muster der römischen Juristen folgend, zu verstehen und juristisch zu gestalten haben“ (S. 349), ist wahr und bleibt es auch angesichts des Begriffes der „thatsächlichen Gewalt“ im Bürgerlichen Gesetzbuch.

B e r l i n. Th. Kipp.

II. J. Kohler. Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. 8. (971 S.) Mannheim 1900, J. Bensheimer. (Preis: brosch. 40 Mark, geb. 45 Mark.)

Der Name Kohler ist mit dem deutschen Patentrecht aufs innigste verknüpft. Allerdings schuldet ihm das gesammte gewerbliche Urheberrecht, der jüngste Sproß deutscher Wissenschaft, den größten Dank für unerschöpfliche Förderung. Was wäre das Waarenzeichenrecht, das Recht zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ohne Kohler's Vorarbeiten! Das literarische und künstlerische Urheberrecht verdankt ihm die wesentlichsten Anregungen. Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, mit dem dieser Meister unermüdlicher Forschung und geistreicher Konstruktion sich nicht beschäftigt hätte. So manchem erscheint diese rastlose Arbeitskraft fast unheimlich, und der Professor von ehemals, welcher Jahre hindurch sich mit irgendwelcher römischen Reliquie befaßte, um das Ergebniß in einem dickleibigen, wenig gelesenen Werke dem Staube der Bibliotheken zu weihen, mag den Kopf über diesen literarischen Sprudel schütteln. Kohler ist ein völlig moderner Geist. Die Vielgestaltigkeit der Gegenwart mit ihrer immanenten Verschwisterung scheinbar entfernt liegender Probleme hat auf dem Gebiete der Jurisprudenz in ihm ihren beredtesten Vertreter gefunden. In der Methode erinnert er gar oft an Jhering und vielleicht liegt der tiefere Grund der geringen Schätzung, welche Kohler für diesen geistvollsten aller Pandektisten übrig hat, gerade in der Aehnlichkeit der methodischen Auffassung beider, nur daß der letztere seine Gabe auf die historisch abgeschlossene Entwicklung des römischen Rechts verwendete, Kohler aber mit allen Kräften das moderne Leben erfaßte und ihm die nothwendige juristische Gestaltung zu geben trachtet.

Inwiefern Kohler auf den anderen Gebieten des Rechts ebenbürtige Miteiferer in der Richtung seiner Arbeit hat, mag hier ununtersucht bleiben. Daß er auf dem Gebiete des Patentrechts ohne wissenschaftlichen Nebenbuhler dasteht, darf uns in Deutschland mit gerechtem Stolze erfüllen, denn nicht nur bei uns, sondern in der gesammten Welt ist hier sein Name ohne Gleichen und die fremden Nationen müssen in diesem Hinblick bei uns zu Gaste gehen. Die Franzosen allein glauben eine gleichberechtigte Größe in ihrem Advokaten Pouillet zu besitzen. Kohler's Verehrung für diesen emsigen Schriftsteller geht allerdings nicht weit und das ist erklärlich. Denn Pouillet's Bedeutung ist mit seinen voluminösen Kompilationen erschöpft, die Wissenschaft verdankt ihm sehr wenig. Bezeichnend für die internationale Schätzung Pouillet's ist die Thatsache, daß dessen Name unter den von Kohler angegebenen Literaturquellen gänzlich fehlt. Trotzdem ist die französische Jurisprudenz auch für Kohler von größtem Werthe für die erste wissenschaftliche Er-

fassung des deutschen Patentrechts gewesen. Dies hat er selbst in seiner ersten großen, zugleich der ersten deutschen großen Bearbeitung unseres kaum geschaffenen Reichspatentrechts bezeugt. Denn als er im Jahre 1878, als noch nicht dreißigjähriger Kreisrichter in Mannheim, sein Patentrecht schrieb, war das deutsche Reichspatentgesetz von 1877 kaum in Kraft getreten und der Verfasser auf französische Erfahrungen vorwiegend angewiesen. Wer heute dieses bald 25 Jahre alte Werk liest, wird über die Intuition, welche dem jungen Rechtsgelehrten bezüglich eines Gebietes innewohnte, das in Deutschland noch so gut wie unbekannt war, staunen. Dieses erste Werk wird auch sobald nicht veralten, weil es mit einer beispiellosen wissenschaftlichen Gründlichkeit gearbeitet ist, welche der Verfasser auch in seinem vorliegenden Werke nicht überbieten konnte. Das letztere bewegt sich auch in einer anderen Richtung. Es sollte ursprünglich nur eine zweite Auflage des ersten von 1878 werden. Alsbald erkannte Kohler aber, welch ungemessene Aenderung die Anschauungen auf diesem Rechtsgebiete in der verflossenen Frist erfahren hatten, namentlich seitdem das Deutsche Reich im Patentamte in Berlin eine einheitliche Stelle für die Handhabung und Fortbildung des deutschen Patentgesetzes gefunden hatte. Kohler entschloß sich daher, ein ganz neues Werk zu schaffen, dessen Druck Anfangs 1900 begann und Ende 1901 abgeschlossen ist. In fast 1000 Seiten liegt es nunmehr vor uns. Es ist bei der nämlichen Verlagsbuchhandlung erschienen, welche vor 24 Jahren dem jungen Verfasser Gelegenheit bot, sich den großen Namen auf dem einschlagenden Rechtsgebiete erst zu verschaffen.

Es sei gestattet, die beiden einzigen Anstände, welche vielleicht gegen das große Unternehmen zu erheben sind, vorweg zu nehmen. Der eine trifft den Verfasser überhaupt nicht: er bezieht sich auf das alphabetische Sachregister, das bei einem Gesammttext von 950 Seiten nur 10 Seiten umfaßt und offensichtlich von einem Neuling auf dem Gebiete herrührt, der die wesentlichen Punkte nicht erkannt und ganz unwesentliche verkannt hat. Ich möchte hier nicht mit Belegen für dieses Urtheil aufwarten, jeder Kenner wird dies nach nur oberflächlichem Einblick bestätigen. Es ist unbedingt erforderlich, daß für den Gebrauch ein ausführliches Register von sachkundiger Seite dazu angelegt wird.

Der zweite Punkt betrifft die geschichtliche Einleitung. Auf 17 Seiten läßt sich gewiß keine irgendwie eingehende, geschweige denn erschöpfende Geschichtsentwicklung des Patentrechts geben. Kohler hat dies auch nicht beabsichtigt, vermuthlich, da sonst das Werk zu umfassend geworden wäre. Immerhin wird derjenige, welcher das deutsche Patentrecht „in rechtsvergleichender Darstellung“ studiren will, es schmerzlich vermissen, wenn ihm von der Meisterhand Kohler's der Einblick in die Grundlagen der historischen Entwicklung vorenthalten wird. Zudem ist diese Entwicklung um ihres internationalen Charakters willen hochinteressant

und ihre Darstellung würde einen hervorragenden Beitrag zur Geschichte der geistigen Entwicklung und des geistigen Einflusses der Völker untereinander in den letzten drei Jahrhunderten bieten. Auf diesen Umstand glaube ich gerade in dieser Zeitschrift hinweisen zu sollen, da die Beziehungen des Handelsrechts stets auf internationale Einflüsse zurückzuführen sind. Die Verbindung des Handelsrechts mit dem Schutz der Erfindungen ist eine engere, als man heute erwarten sollte. Denn die älteren Handelsverträge und Zollbündnisse haben regelmäßig auch den Erfindungsschutz aufgenommen.

Das Werk selbst ist in die zwei gegebenen Abschnitte eingetheilt: I. Materielles und II. Formelles Patentrecht. Jenes umfaßt 620, dieses etwa 170 Seiten. Es gliedern sich 3 kleinere Abschnitte, Civilprozessualisches, Patentstrafrecht und Individualrecht in Beziehung zum Patentrecht auf etwa 100 Seiten an. In einem kurzen Nachtrage sind die seit dem Beginn der Drucklegung stattgehabten Aenderungen der einheimischen und fremden Gesetzgebung angegeben. 70 Seiten sind dem neuesten Rechte der Patentanwälte gewidmet.

Der kolossale Rechtsstoff, welcher in diesem Werke seine Behandlung erfahren hat, läßt sich innerlich in zwei große Massen theilen, von denen die eine wesentlich nur das Patentamt und das Reichsgericht als zweite Instanz in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen und alle Personen, welche vor diesen Behörden zu verhandeln haben, die zweite aber in erster Linie die ordentlichen Gerichte und die von ihnen zu behandelnden Parteien interessirt. Ueber jene erstere Masse hier zu berichten, würde nicht am Platze sein. In welchem Maße sie überwiegt, wird aus der Thatsache erhellen, daß Kohler sein ganzes Werk „dem deutschen Patentamte, der Hauptkulturstätte dieses großartigen Rechtsgebietes gewidmet“ hat. Es hieße, den Dank für dieses hohe Geschenk schuldig bleiben, wollte ich nicht auch an dieser Stelle bekennen, daß das Patentamt aus dem Werke wiederum ungemessene Förderung und Erleuchtung erfahren wird. Dies trifft selbst da zu, wo die Praxis des Amts trotz Kohler's Autorität im Gegensatz zu dessen Auffassung auf ihrem bisherigen Standpunkt verharren wird. So z. B. bei der Frage des grundsätzlichen Ausschlusses des Vorprüfers bei den Abstimmungen in den Abtheilungen, welche Kohler fordert (S. 753). Kohler geht hier über das Gesetz hinaus, wirft aber für die zukünftige Gestaltung des formellen Patentrechts sein Votum im Voraus in die Schale. Ueberhaupt läßt sich vielfältig die Beobachtung machen, wie der Verfasser der Zeit und dem bestehenden Zustande vorauseilt und Ansichten vertritt, deren Verwirklichung zum Theil von einer fundamentalen Umbildung unserer herkömmlichen Auffassungen abhängt. Kohler hat aber schon so oft erlebt, daß seine Ansichten Jahr und Tag gebrauchen, um Allgemeingut zu werden, daß ihn diese Erfahrung auch jetzt nicht wundern wird. Welch enormes Wissen und welche minutiöse

Durcharbeitung des Stoffes, verbunden mit den genialsten Anregungen in allen Abschnitten niedergelegt ist, wird freilich nur derjenige gerecht würdigen, der der Materie nahe steht. Für den größten Theil der Juristen ist das Gebiet bedauerlicher Weise eine terra incognita, und deshalb soll auch hier bezüglich der zweiten großen Masse des Werkes nur die Bemerkung Platz finden, daß bei jedem Lizenzstreit, bei jedem Prozeß über die Abhängigkeit von Patenten von einander, über Eingriffe in solche, über Schadensersatz u. s. w. der Jurist, ob Richter, ob Anwalt, ob Theoretiker, tiefsten Einblick und ungemeine Anregung empfangen wird. Ob man immer des Verfassers Spuren folgen kann, ist eine andere Frage, da das Reichsgericht nicht stets auf die scharfe Polemik reagiren wird. Indessen wo wäre das jemals der Fall?

Zum Schlusse sei bemerkt, daß Kohler beabsichtigt, die gesammten Patentgesetze der Erde, und zwar, soweit sie nicht in französischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, in Uebersetzung herauszugeben als Abschluß dieses großen Unternehmens.

Berlin. Dr. Damme.

III. Dr. Arnold Seligsohn. Patentgesetz und Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. 2. Auflage. 8. (557 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Als im Sommer 1891 bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes und des Gebrauchsmusterschutzgesetzes der Seligsohn'sche Kommentar zu diesen Gesetzen in erster Auflage erschien, fand er allseitig, insbesondere in juristischen und in technischen Kreisen die denkbar beste Aufnahme, und das mit Recht: vermittelte er doch in seinen Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der neuen Gesetze unter thunlichster Berücksichtigung der bis dahin ergangenen Judikatur auch auf verwandten Gebieten in weiteren Kreisen das Verständniß für einen zum Theil schwierigen, mindestens weniger geläufigen Stoff, für den bis dahin ein allgemeineres lebhaftes Interesse noch nicht bestand.

Das Jahrzehnt, welches nunmehr bis zum Erscheinen der zweiten Auflage verflossen ist, hat der Verfasser namentlich in Berücksichtigung der immer mehr sich ausdehnenden Anwendung der gewerblichen Schutzrechte auf das fleißigste und sorgfältigste benutzt, um den allerdings sich von selbst ergebenden erhöhten Ansprüche gerecht zu werden, eingedenk des Spruchs, daß nicht allein der Mensch, sondern auch des Menschen Werk mit seinen größeren Zwecken wächst.

Die Anlegung des Buches ist die frühere, bewährte geblieben. Nach den einzelnen Gesetzesparagraphen werden die einzelnen zu besprechenden Punkte zunächst angeführt und dann im Einzelnen erörtert. Diesen Erörterungen entwickelt der Verfasser nicht nur seine und die mit ihr übereinstimmenden Ansichten Anderer, sondern auch die der Gegner, und zwar in ebenso klarer und ruhiger Weise, wodurch der Werth und der Reiz der Lektüre der Schrift besonders erhöht werde. An die Erläuterung reiht sich die Anführung der ergangenen Entscheidungen des Patentamts wie des Reichsgerichts in erschöpfendster Weise, gebotenen Falles auch unter Beziehung der zu den einzelnen Bestimmungen erlassenden Verordnungen sowie auch der einschlägigen Gesetze. Besondere Anerkennung verdient auch das verständnißvolle Eindringen in die technische Materie, die sich häufig durch Anführung schlagender Beispiele aus der technischen Welt kundthut.

Offenbar ist der Verfasser bemüht gewesen, den Zwecken seines Buches entsprechend die Diagonale zwischen Jurisprudenz und Technik oder Technologie bei der Erläuterung der beiden juristisch-technischen Gesetze zu ziehen; diesen Zweck hat er sowohl, was die Behandlung des Stoffs als auch namentlich was die Ausdrucksweise betrifft, entschieden erreicht; hierin liegt aber sein Hauptverdienst und seines Werkes besonderer Werth. Unbedenklich wird schon aus diesem Grunde die zweite Auflage eine noch höher Anerkennung und eine noch größere Verbreitung finden als die erste.

Bei der schier unermeßlichen Fülle des gebotenen Stoffs auf irgendwelche Einzelheiten einzugehen verbietet der Besprechung der zur Verfügung gestellte knappe Raum.

Berlin. Dr. Stephan.

IV. Eugène Gaudemet, avocat et docteur en droit. Étude sur le transport de dettes à titre particulier. 8. (XII et 544 p.) Paris 1898, Arthur Rousseau, éditeur.

Die Singularsuccession in die Schuld hat zum ersten Male im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch allgemeine Anerkennung gefunden und damit ist der alte gemeinrechtliche Streit über die Möglichkeit der Schuldübernahme und ihre Konstruktion für uns gegenstandslos geworden. Dies veranlaßt den Verfasser zur Prüfung der Frage, ob die Ergebnisse der langjährigen Arbeit deutscher Wissenschaft, die in den Sätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs endlich positives Recht geworden sind, sich auch für das französische Recht verwerthen lassen, und zwar „sans

grand effort législatif", was im Wesentlichen darauf hinausläuft, ob die Singularsuccession in die Schuld aus dem Recht des code civil durch Deduktion entwickelt werden kann. Verfasser bejaht dies für die Delegation des französischen Rechts, indem er davon ausgeht, daß die Novationsabsicht der Parteien nur vermuthet werde, also widerleglich sei, und indem er auf die Schuldübernahme selbst den Begriff der subrogation anwendet, der im code und der französischen Jurisprudenz bereits in Bezug auf den Uebergang von Forderungen eine Rolle spielt. Vgl. Code civil Art. 1249—1252; préface S. 8.

Der Verfasser geht aber weit über dieses Ziel hinaus, indem er eine Geschichte des Problems der Schuldübernahme von der ältesten bis zur jüngsten Zeit gibt, d. h. vom älteren römischen Recht bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, eine Geschichte, der gegenüber die dogmatische Behandlung des code civil nur eine untergeordnete Rolle spielt (S. 234—280). Dieselbe zerfällt in drei Theile: I. Geschichte der Delegation (S. 49—318), II. Succession in die Schuld durch Vertrag zu Gunsten Dritter (S. 319 bis 428), III. Die wissenschaftlichen Vorläufer des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Delbrück, Windscheid u. s. w.) und das Bürgerliche Gesetzbuch selbst (S. 429—539). Ihr schickt der Verfasser eine Einleitung voraus, in welcher er zunächst die wirthschaftliche Nothwendigkeit der Schuldübernahme und ihren juristischen Begriff darlegt, dessen drei Elemente (Befreiung des alten Schuldners, Singularsuccession in die Schuld [die Fortdauer der Accessionen und Einreden] und Eintritt dieser Wirkungen durch Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer unter Voraussetzung des Beitritts [adhésion] des Gläubigers) er richtig erkennt und sucht hierauf die logische Möglichkeit der Succession in die Schuld damit zu begründen, daß die Obligation im modernen Recht nicht mehr als ein persönliches Band zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, sondern als eine Beziehung zwischen zwei Vermögen aufzufassen ist (S. 27 ff.). Diese Umgestaltung des Obligationsbegriffs hat sich nach dem Verfasser (vgl. hierher auch Unger, Schuldübernahme S. 11, Gaudemet S. 287) schon im römischen Rechte angebahnt; zum Abschluß ist sie erst im Bürgerlichen Gesetzbuch gelangt. Aber nachdem einmal das Prinzip der Personalhaftung im römischen Recht beseitigt war, hätte es als Konsequenz aus dem neueren Obligationsbegriff die Möglichkeit der Schuldübernahme entwickeln müssen, wie es die der Cession prinzipiell anerkannt hat.

Daß die Novation im klassischen Recht die Succession in die Schuld nicht ermöglichte, ist nach dem Verfasser einestheils auf den abstrakten Charakter der Novationsstipulation, anderntheils auf das Ihering'sche Prinzip von der juristischen Oekonomie zurückzuführen (S. 107 ff.). Das letztere ist schon im Ulpianischen Recht gefallen (S. 110); an die Stelle der nothwendigen tritt die gewollte Novation (l. 8 C. de nov.). Aber da die abstrakte Natur der Stipulationsobligation geblieben ist, war

die nothwendige Folge, daß die alte Obligation unterging, wie im früheren Recht. Aber das ist nach dem Verfasser (S. 115) „une raison essentiellement romaine". „Wenn ein Gesetzbuch die Novation auf den Willen der Parteien gründet, ohne sie zu zwingen, sich dabei eines abstrakten Vertrags zu bedienen, so kann die Novation Succession in die Schuld bewirken" (ibid.). Der Leser glaubt, hier den Angelpunkt der Argumentation des Verfassers gefunden zu haben; dem ist aber nicht so, wie sich sogleich ergeben wird (vgl. auch S. 198, 219).

Die folgende Geschichte der Delegation vor dem Code civil (S. 196 ff.) läßt im Allgemeinen den Faden der bisherigen Argumentation fallen und begründet die Thatsache, daß die Jurisprudenz nicht zu dem gewünschten Ergebniß kam, damit, daß die Romanisten des Mittelalters das Wesen der Delegation mißverstanden, indem sie den Satz entwickelten: in delegatione semper inest novatio. Da die Delegation sich neben der Novation noch anderer Wege bedienen konnte — wie dies ja im vorjustinianischen Recht der Fall war, so stand der Succession durch Delegation an sich nichts im Wege, und auch die Novation hätte diesem Zweck dienstbar werden können, da die formelle und deshalb abstrakte Stipulation sich mehr und mehr dem pactum näherte, welches nicht nothwendig eine von ihrer causa losgelöste Obligation voraussetzt (S. 198, vgl. auch S. 210, 219). Aber auch dazu ist man nicht gekommen in Folge eines anderen Irrthums, dadurch nämlich, daß man die Novation als datio in solutum auffaßte (S. 220 f.), was die Identität der causa der beiden Obligationen erst recht verhinderte (S. 224). Diese Entwicklung endet mit dem code, dessen Novationsbegriff mit dem eben genannten übereinstimmt und dessen délégation parfaite durch Novation geschieht, während die délégation imparfaite zwar keine Novation bewirkt, aber den Schuldner auch nicht befreit (Art. 1275, Gaudemet S. 236 ff.).

Da hiermit die Argumentation des Verfassers zu ihrem Hauptziel gelangt ist, sei eine Unterbrechung der Inhaltsangabe gestattet, um erstere einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die Beweisführung, deren Grundlage hauptsächlich Salpius bildet, besticht, scheint mir aber den Kern des Problems gar nicht gefunden zu haben. Es liegt allerdings nahe, zu sagen: Wenn ich eine Sache aus meinem Vermögen in ein anderes übertragen kann, warum soll ich das Gleiche nicht auch mit einer Forderung thun können; und wenn es mit einer Forderung möglich ist, weil sie zum Vermögen gehört, warum soll es nicht auch für die Schulden gelten? Aber in Wirklichkeit liegen dazwischen Abgründe, und der zwischen der Cession und der Schuldübernahme ist größer, als der zwischen der ersteren und der Succession ins Eigenthum. Schon um zu begreifen, daß einer Gläubiger einer Mieth-, Kauf-, Darlehensforderung werden kann, obwohl er nicht vermiethet, verkauft, dargeliehen hat, bedarf man einer

gewissen juristischen Phantasie — v. Blume spricht hier treffend von Rückziehung — aber immerhin konnte man die res incorporalis in eine gewisse Parallele zur Sache setzen. Aber weit ist von da der Weg zur Schuldübernahme. Daß eine Parallele zwischen Sachen und Schulden unmöglich ist, ist schon lange gegen Delbrück ausgeführt worden. Der Verfasser meint, man müsse den Schwerpunkt auf die Erfüllbarkeit legen — aber ist Erfüllenmüssen und Erfüllenkönnen das Nämliche? In Rom war die obligatio ein obligatum esse — sc. reum; heute ist sie ein obligatum esse — sc. patrimonium; haftet statt der Person das Vermögen, so in dem Vermögen die Person, in der sich das Vermögen individualisirt. Das obligatum esse aber von dem Vermögen zu trennen, das obligirt ist, scheint mir ungefähr ebenso schwierig zu sein, wie das Eigenthum von der Sache zu trennen, an der es besteht. Der Eigenthümer kann sein Recht an der Sache wohl auf einen anderen übertragen, aber nicht ohne die Sache. Ein anderes ist es also, ob das Rechtssubjekt wechselt oder das Rechtsobjekt; die subjektive Succession in das Eigenthum ist eine uns geläufige, wenn auch nicht unangefochten gebliebene Vorstellung; dagegen hat noch Niemand die sogenannte dingliche Surrogation als eine Succession der Sache in das Recht aufgefaßt. Darin scheint mir der Grund der Erscheinung zu liegen, daß erst das neueste Recht sich zur Anerkennung der Möglichkeit einer Succession in die Schuld entschließen konnte, und von diesem Gesichtspunkt aus würde es auch zu verstehen sein, warum sie zuerst beim Uebergang eines Vermögens auf einen anderen Anerkennung gefunden hat — vgl. Gaudemet S. 436 f., 441 — weil nämlich hier die Verbindung zwischen Recht und Haftung erhalten blieb. Die logische Möglichkeit der Singularsuccession in die Schuld ist also auch gegenüber dem modernen Obligationsbegriff erst zu begründen und keineswegs mit ihm bereits gegeben. Dazu kommen noch andere Bedenken. Wenn bei der Cession die Accessionen und Einreden erhalten bleiben, so hat das seinen guten Grund; Pfandrechte und Bürgschaften sind für den Schuldner bestellt, der Schuldner bleibt; die Einreden betreffen das Rechtsgeschäft, das dieser Schuldner vorgenommen hat (initium contractus spectandum esse). Wie ganz anders liegt die Sache bei der Schuldübernahme! In Bezug auf die Accessionen erkennt dies der Verfasser (S. 524 ff.) ebenso wie das B.GB. (§ 418). In Bezug auf die Einreden dagegen meine ich, daß die Frage zu stellen wäre, wie es kommt, daß ein Schuldner Einwendungen aus einem Rechtsgeschäft erheben kann, das nicht er, sondern ein anderer abgeschlossen hat und daß er damit die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts zerstören kann, welches er selbst fehlerlos abgeschlossen hat. Es scheint mir deshalb auch heute noch keine überflüssige „subtilité métaphysique" zu sein, mit Kuntze und Anderen über den „Stoff der Obligation" nachzudenken und die Wahrnehmung, daß im römischen Recht bei der titulirten Delegation stets eine

obligatio incerti entstand, auch wenn die ursprüngliche Obligation auf ein certum gerichtet war, kann uns darüber belehren, daß die beiden Obligationsgegenstände auch bei der Schuldübernahme nicht sowohl identisch, als vielmehr verschieden sind: Der Uebernehmer verspricht nicht, was der Urschuldner versprach, sondern was der Urschuldner schuldet. Leider kann ich hierauf an dieser Stelle nicht näher eingehen, eine Theorie der Schuldübernahme würde aber meines Erachtens an diesem Punkte einzusetzen haben.

Damit bin ich aber auf einen weiteren Fehler des mir vorliegenden Buches gekommen, welcher sich auf das Schuldübernahmegeschäft bezieht. Der Verfasser meint, der abstrakte Charakter der Novationsstipulation habe der Succession im Wege gestanden; ich meine, daß die Succession anders, als durch ein abstraktes Geschäft gar nicht bethätigt werden konnte und des Verfassers Ausführung über die Novation als datio in solutum bestätigt dies ebensosehr (S. 224: La nouvelle obligation ne peut être identique à l'ancienne, non plus parce qu'elle est détachée de sa cause, mais parce qu'elle a réellement une cause différente), wie unser Bürgerl. Gesetzbuch, dessen Schuldübernahmevertrag unbestreitbar ein abstraktes Geschäft ist (vgl. statt aller: Schollmeyer Bem. 1b zu § 414, Oertmann, Vorbem. 4 vor § 414 B.GB.). Weil und nur wenn der Vertrag abstrakt ist, kann er die causa der alten Obligation resorbiren; daß das römische Recht dabei die Succession in die Schuld ausschloß, erklärt sich nicht aus der abstrakten Natur der Stipulation, sondern aus ihrem starren Formalismus; sobald wir aber nicht den Inhalt des Versprechens des ursprünglichen Schuldners, sondern den materiellen Gehalt seiner Verpflichtung als Gegenstand der Novation erkennen, steht wenigstens der Fortdauer der Einreden, um die allein es sich hier handeln kann, nichts im Wege.

Weit besser als diese positiven Ausführungen des Verfassers sind seine kritischen Bemerkungen, die freilich zum großen Theil nur rekapituliren, was schon andere vor ihm ausgeführt haben, aber doch theilweise auch vollkommen selbständig sind, z. B. gegenüber den Argumentationen von v. Blume und Coviello, wenn ich hier auch seiner Auffassung der Novation im vorjustinianischen und im Digestenrecht keineswegs zustimmen kann, da meines Erachtens der animus novandi rein tribonianischen Ursprungs ist und auf der Unvereinbarkeit des lateinischen Stipulationsformalismus mit den Gebräuchen und der Auffassung des griechischen Ostens beruht. Beifall verdienen auch die späteren Kapitel des Buches über die Kollektivofferte und den Vertrag zu Gunsten Dritter als Mittel, die Succession in die Schuld durchzuführen, und insbesondere sein dritter Theil, welcher eine vorzüglich geschriebene kritische Geschichte der neuesten Theorie der Schuldübernahme und der partikularen Vorläufer des Bürgerlichen Gesetzbuchs bildet. Der Schluß besteht in einer nicht sowohl kriti-

schen, als vielmehr referirenden Darstellung der Schuldübernahme des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze.

Der Verfasser hat ein großes Material an Literatur und Quellen mit Fleiß und Scharfsinn gesichtet und in so übersichtlicher und vollständiger Weise dargestellt, daß die Lektüre seines Buches eine Uebersicht über die gesammten Probleme der Schuldübernahme gewährt. Auch wenn wir daher die oben genannten Mängel seiner Arbeit nicht verkennen, so bleiben doch noch so viele Vorzüge des Buches, daß dasselbe nicht nur für die französische, sondern auch für unsere Jurisprudenz werthvoll ist. Das Problem der „subrogation" in Bezug auf die Schuld ist mir allerdings auch zu lakonisch behandelt.

Rostock. Binder.

V. Dr. Ernst Jaeger, o. ö. Professor an der Universität Würzburg. **Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts.** Erläutert. 8. (867 S.) Berlin, J. J. Heine's Verlag [1]).

Das ursprünglich bei Erscheinen der ersten Lieferung auf vier Lieferungen angesetzte Werk ist bis zu seinem erst im November 1901 erfolgten Abschluß zu einem umfangreichen Band angewachsen. Während in der damaligen Einleitung S. 4 gesagt werden durfte, daß zu der Neufassung der Konkursordnung Kommentare noch nicht erschienen seien, waren S. 832 „Berichtigungen und Ergänzungen" die 1899—1901 erschienenen Kommentare nachzutragen. Es mag dem buchhändlerischen Interesse entsprechen, möglichst rasch mit einer ersten Lieferung an den Markt zu kommen und damit den Abnehmer des ganzen Werkes, dessen Abschluß weder vom Verfasser noch Verleger mit irgend welcher Bestimmtheit abgesehen werden kann, zu fesseln; für die Beurtheilung eines zertheilt in langen Zeitzwischenräumen erscheinenden Werkes hat die Unrichtigkeit auf dem Titelblatt 1902 immerhin Bedenkliches, denn es muß überraschen, weshalb das im RGBl. 1901 S. 227 verkündete Gesetz betreffend das Urheberrecht u. s. w. nicht bereits zu § 1 Anm. berücksichtigt wurde, sondern erst in den Ergänzungen S. 332 ff. Wenn eine Zurückhaltung in der Veröffentlichung bis zum Abschluß der Arbeit nicht geübt werden kann, so dürfte es sich empfehlen, eine Einleitung zu vertagen und erst mit dem Titelblatt zu veröffentlichen.

---

1) Literatur, betreffend die Reichskonkursordnung, Fassung vom 17. Mai 1898, in dieser Zeitschrift Bd. L S. 282 ff.



In der Einleitung ist ein Ueberblick über die Konkursgesetze des Auslandes gegeben und dabei das großartige und für die vergleichende Rechtswissenschaft noch keineswegs hinreichend ausgenutzte Werk des Dr. Oskar Borchardt, „Die Handelsgesetze des Erdballs", erfreulich verwerthet. Leider kann dieses Werk, welches namentlich in Bd. XLVI S. 332 dieser Zeitschrift angezeigt ist, bei dem andauernden Augenleiden des Verfassers wenig auf eine Fortführung hoffen; ein Nachfolger mit gleichem Fleiß, weitgehenden Verbindungen und bereiter Opferfreudigkeit fehlt.

Wenn Kommentare zu Gesetzeswerken vielfach benutzt werden, so dürfte ihnen selten widerfahren, daß sie vollständig gelesen werden, und ich bekenne, daß ich nur eine Mehrzahl von Erläuterungen durchgelesen habe und eine weitere Kenntnißnahme auf die Gelegenheit der Verwendung der betreffenden Gesetzesparagraphen vertagen mußte. Eine Rechtsvergleichung lag dem Plan des Verfassers erkennbar fern, allerdings sind die Rechtsgebiete des ausschließlich kaufmännischen und des unterschiedslosen Konkurses für Kaufleute und Nichtkaufleute und des zwiespältigen Konkursverfahrens aufgeführt, ein Weiteres ist jedoch nicht daran geknüpft, auch rechtsgeschichtlicher Zusammenhang nicht angegeben, was, wie mir, gewiß auch anderen Lesern erwünscht gewesen wäre. Dem § 1, Umfang der Konkursmasse, ist eine umfangreiche Erläuterung, anknüpfend an einzelne Fälle beigefügt. Eine Inhaltsangabe nach alphabetisch geordneten Stichwörtern, welche sich anderweit bewährt hat, hätte sich empfohlen.

Das Register hat hier nachzuhelfen; dasselbe verweist unter „Pensionsansprüche" auf § 1 Anm. 23 ff., 53, unter Beamtengehalt auf § 1 Anm. 53. Die Anm. 53 ist benannt „Gantfreier Neuerwerb". Ein rechtsgeschichtlicher Rückblick auf § 1 der Preuß. KO. vom 8. Mai 1855 wäre vielleicht einschaltungswerth gewesen und würde sich damit eine Scheidung der Vermögensrechte, deren Entstehung in die Zeit nach der Konkurseröffnung fällt, und dem Neuerwerb, der auf Gegenleistung beruht, entwickelt haben, sowie die Eröffnung eines zweiten gleichzeitigen Konkurses, Anm. 59. Ob Ruhegehälter und Wartegelder den Pensionsansprüchen durchaus gleichstehen, dürfte nicht überall gleichmäßig zu beurtheilen sein bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse. Anm. 53 Schluß. Betreffend die Firma hält der Verfasser an der vom Reichsgericht vertretenen Ansicht fest. Anders bereits Wolff, KO. S. 2. Meine abweichende Ansicht habe ich bereits in dieser Zeitschrift Bd. L S. 285 kurz entwickelt, wozu Bd. LI S. 236 zu vergleichen.

Für das Erlöschen der Vollmacht dem Dritten gegenüber wird in § 7 Anm. 5, § 23 Anm. 23 mit berechtigter Bestimmtheit aufgetreten, was durchaus noch nicht Allgemeingut geworden ist. Es ist das eine Nachwirkung des § 200 Preuß. A. LR. I 13. Dazu Entscheidung des Preuß. Ob.Trib. in Striethorst's Archiv Bd. 75 S. 300, für dessen Giltig-

keit unter der Reichskonkursordnung § 6 (7) Hinschius noch in der 8. Auflage zu Koch's Kommentar (1886) a. a. O. zu § 200 Anm. 71 eintrat, ebenso Willenbücher in seinem Kommentar zur Konkursordnung (2. Auflage 1894) S. 55, obwohl v. Völderndorff in seinem Kommentar zur Reichskonkursordnung zu § 6 (Bd. I S. 135) ausführlich die Fortgiltigkeit des § 200 a. a. O. und der Art. 2008, 2009 c. c. und ebenso v. Wilmowski (4. Auflage S. 45) mit Klarheit niedergekämpft hatten. Hoffentlich wird die Frage nicht wieder als eine streitige auftauchen.

In § 23 Anm. 10 behandelt Verfasser den Fall, in welchem nach § 23 I Satz 2, § 27 KO., §§ 672, 673 B.GB. trotz der Konkurseröffnung der Auftrag bestehen bleibt. Als unhaltbar wird die in der Begründung S. 32 (Hahn-Mugdan S. 239) aufgestellte Behauptung erklärt, „hiernach versteht es sich, wenn mit dem Rechtsverhältniß eine Vollmacht verbunden ist, von selbst, daß auch die auf Grund der Vollmacht vorgenommene Handlung des Bevollmächtigten der Konkursmasse gegenüber wirksam ist". Ich vermag diesen Vorwurf als berechtigt nicht anzuerkennen. In dem § 21a des Entwurfes (Mugdan S. 214), jetzt § 27, ist, soweit er hier in Betracht kommt, vom Beauftragten die Rede und begründet, wann er der Konkursmasse gegenüber Massegläubiger sei. Angeschlossen ist dann, daß der Vollmachtsträger ebenso gestellt sein müsse; das besagt die bemängelte Stelle der Begründung. Von den Ansprüchen der Dritten, mit denen auf Grund der Vollmacht der Vollmachtsträger gehandelt hat, als Massegläubigern ist somit keine Rede; auch die Begründung nimmt also nicht an, daß auf ihn die Ausnahme auszudehnen sei.

Als ein hervorragender Theil des Kommentars darf die Erläuterung zu Buch I Tit. 3 „Anfechtung" bezeichnet werden, zerlegt in Konkurs-Pauliana und Absichts-Pauliana. In § 30 Anm. 20 ist die Frage angeregt, ob die Kenntniß des Gerichtsvollziehers von der Zahlungseinstellung dem Gläubiger behufs Anfechtung anzurechnen sei. Ich vermag mich auf eine die Frage bejahend beantwortende Auseinandersetzung im Deutschen Handelsblatt 1880 S. 92, 93 zu beziehen; jetzt auch Wolff, Kommentar S. 132, Cosack, Anfechtungsrecht S. 95, 187. Die Strafbestimmungen, §§ 239—244 KO., sind von Staatsanwalt Karl Jaeger-Metz bearbeitet.

Ich darf hier bezeugen, daß der Kommentar uneingeschränkt als eine werthvolle Bereicherung der Literatur über die Reichskonkursordnung anerkannt ist und in den Gerichtshöfen als eine das gesammte Material kenntnißreich darstellende und die eigenen Ansichten vorsichtig entwickelnde Arbeit geschätzt wird.

Dr. Reyßner.

VI. 1. **Das Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 und die §§ 5 ff. der Konkursordnung vom 10. Februar 1877, erläutert durch die Entscheidungen des Reichsgerichts von Waldemar Luks, Justizrath. 8. (70 S.) Berlin 1902, H. W. Müller.**

Den Gesetzesstellen sind in der Fassung vom 20. Mai 1898 zuverlässige Auszüge aus den angeführten Entscheidungen beigefügt.

2. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz, herausgegeben mit Anmerkungen von R. Sydow, Unterstaatssekretär und L. Busch, Kammergerichtsrath. 9. Auflage. 16. (399 S.) Berlin 1902, J. Guttentag.**

Die 8. Auflage ist Bd. L S. 282 dieser Zeitschrift angezeigt; die seitdem ergangenen Entscheidungen sind getreulich zur Erläuterung verwerthet. Das unentbehrliche Register möge auch auf die Anmerkungen ausgedehnt werden, damit z. B. Vollmacht § 27 Ziff. 1, Kommissionsgeschäft § 23 Ziff. 2 nicht entbehrt werden.

Reyßner.

VII. **Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Regierungspräsident a. D. Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 15. Auflage. 8. (XII und 644 S.) Berlin 1902, Julius Springer.**

Es liegt die 1. Auflage vor vom Jahre 1881 (Titeljahreszahl 1882), die 9. Auflage erschien bereits 1893; wenn die 15. Auflage die Jahreszahl 1902 trägt, so ist damit ein Erfolg festgestellt, wie sich dessen selten wissenschaftliche Werke erfreuen. Der Umfang ist von 466 auf 644 Seiten angewachsen. Die „Vorbemerkung" § 1 „Plan" ist unverändert geblieben; der ursprüngliche § 3 „Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts" ist jetzt in § 2 eingestellt mit wesentlichen Verbesserungen, § 3 „Eintheilung" wiederholt den ursprünglichen § 2. Wenn Plan und Eintheilung festgehalten sind, so ist dies ein Beweis, daß Verfasser dieselben bewährt gefunden hat und daß die vielen Tausende der Leser und

fleißigen sowie urtheilsreifen Benutzer dem Verfasser gefolgt sind. Die ungeheuere Verbreitung des Werkes läßt erkennen, welchen Einfluß dasselbe auf den Bildungsgang der Studirenden gehabt hat und dauernd übt, die Benutzung im Bereich aller preußischen Behörden sei bezeugt. Die großen Abtheilungen seien nachstehend bezeichnet: I. Das Deutsche Reich. II. Der preußische Staat. III. Auswärtige Angelegenheiten. IV. Heer und Kriegsflotte. V. Finanzen. VI. Rechtspflege. VII. Polizei. VIII. Kulturpflege. IX. Wirthschaftspflege. Wenn man hiernach die Massenhaftigkeit des Stoffes erwägt, so gehörte Entschlossenheit dazu, dieselbe in einem Handbuch zu bewältigen und gute Sacherfahrenheit, wenn bei nothwendiger Kürze doch eine den Leser befriedigende Darstellung geleistet werden sollte. Wie sehr letzteres gelungen ist, beweisen die 15 Auflagen. Unbeachtet darf hierbei nicht bleiben, daß die Anmerkungen kräftig unterstützen, gegen sonst etwa drohende Mißverständnisse wahren, Quellen und weitere Hilfsmittel nachweisen. Zu S. 66 sei bemerkt, daß eine Anmerkung für Helgoland und die Sonderstellung von Sigmaringen am Platz sein dürfte. Laut Vorwort ist mit Ende 1901 abgeschlossen; es sind denn auch die im RGBl. 1901 S. 482 ff. veröffentlichten Haager Abkommen (dieser Band der Zeitschrift S. 222 ff.) im § 82 Anm. 5 bereits erwähnt, allerdings nur sehr kurz, ebenso die Reichsgesetze über das Urheberrecht und über das Verlagsrecht (Bd. LI S. 523 ff. dieser Zeitschrift), sowie über die privaten Versicherungsunternehmungen (Bd. LI S. 470 ff. dieser Zeitschrift). Zu S. 455 Ziff. 1—3 von oben würde eine Scheidung der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit und auf Aktien erwünscht sein. Eine erneute Durchprüfung der aus Auflage 1 übernommenen Sätze dürfte hier und da am Platze sein, wie z. B. in den ersten Sätzen des § 235 Abs. 15.

Ein wortreiches Sachverzeichniß macht den Abschluß. Die Reihe der Auflagen ist nicht werthlos; dieselben sind geeignet, für die Erscheinungsjahre zeitgeschichtlich einen Ueberblick zu gewähren und die Veränderungen zu beobachten; die neueste Auflage muß bei dem vielfachen Wandel der Gesetzgebung stets zur Hand sein.

Dr. Keyßner.

VIII. Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892[1]) in der auf Grund der durch

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XL S. 402. Literatur in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 343, Bd. XLVIII S. 332, Bd. LI S. 319.

Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 erfolgten Ermächtigung vom Reichskanzler bekannt gemachten Fassung. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung. Von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger. Dritte vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. Hans Crüger. 8. (XII und 390 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Die 1. Auflage ist Bd. XLVI S. 346, die 2. Auflage Bd. XLVIII S. 382 dieser Zeitschrift angezeigt. Inzwischen ist der thätige und wohlerfahrene Mitarbeiter Ludolf Parisius am 11. März 1900 verstorben. Die vielfach, wie namentlich durch die in einer Reihe von Bestimmungen nach Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch erfolgten Gesetzesänderungen, nothwendige Umarbeitung, die Durchforschung bezüglich der Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Einarbeitung der Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. ist von Dr. Crüger, dem nunmehrigen alleinigen Bearbeiter, durchgeführt und überall erkennbar, wie besonders in den Entwürfen zu Gesellschaftsverträgen und den Vordrucken (dem guten Werth für Formulare). Die systematische Darstellung des Gesetzes hat gegenüber der 2. Auflage im § 6 „Anwendbarkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ S. 57, 58 eine Erweiterung erfahren. Ich darf dabei auf die Schlußworte Bezug nehmen, welche ich bei Abdruck des Gesetzes in dieser Zeitschrift Bd. XL S. 401 ff. kund gab. Es durfte damals überraschen, mit welchem Vertrauen Vertragsfreiheit gewährt war, nachdem die Aktiengesellschaften wenige Jahre zuvor mit Aengstlichkeit behandelt worden waren. Eine Erfahrungszeit von 10 Jahren ist vergangen; wenn jetzt (S. 58) bemerkt wird, daß bei der in Rede stehenden Gesellschaftsform die häufigen Liquidationen und Konkurse eine auffällige Erscheinung böten, so darf den von Crüger angeführten Gründen bei der Sacherfahrenheit Zutrauen geschenkt werden. Es darf auch nicht außer Betracht gelassen werden, daß eine große Anzahl von Gesellschaften gedeihlich thätig sind und Nebenunternehmungen, Versuche in der im Gesetz gestatteten Form durchzuführen erlauben. Dem eilfertigen und nicht selten selbstgefälligen Ruf nach Gesetzesänderung stimme ich nicht zu. Die üblich gewordene Kürzung der vom Gesetz § 4 Abs. 2 auferlegten Kennzeichnung der Gesellschaftsform auf die Buchstaben G. m. b. H. muß ich als den Zweck verfehlend bezeichnen.

Möchte der § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungs-

unternehmungen vom 12. Mai 1901[1]), welcher bestimmt, daß die Firma der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zum Ausdruck bringen muß, die Versicherung werde auf Gegenseitigkeit betrieben, nicht dahin in Ausübung gelangen, daß mit Anfangsbuchstaben dem Gesetz ein Genüge geschehe.

Im selben Verlage erschien vom selben Verfasser in der Guttentagschen Sammlung deutscher Rechtsgesetze Nr. 32 das Gesetz neuer Fassung in 6. Auflage.

Dr. Reyßner.

IX. Christian Meurer. Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. 8. (X und 358 S.) Stuttgart 1901, Ferdinand Enke.

Das dem berühmten Kirchenrechtslehrer v. Schulte als Jubiläumsgabe der Würzburger Fakultät anläßlich des fünfzigjährigen Doktorjubiläums gewidmete Buch hat zum Verfasser einen Kirchenrechtslehrer, der sich durch Untersuchungen, die vornehmlich civilistische Partien des Kirchenrechts betreffen („Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen," „Bayerisches Kirchenvermögensrecht"), einen Namen geschaffen hat. So bilden denn auch nach den Worten der Einleitung „die nachfolgenden Untersuchungen über die juristischen Personen nach dem B.GB. nur eine Vorarbeit an dem III. Bande meines bayerischen Kirchenvermögensrechtes, wo zu erster Stelle das Problem von den juristischen Personen der Kirche zur Erörterung steht" (S. 3).

Man kann den Zweifel nicht unterdrücken, ob eine Untersuchung über eines der schwierigsten, meist bearbeiteten und, will man den ganzen Stoff erschöpfen, auch von der Gesetzgebung reichlichst bedachten Gebiete des Privatrechts zu dem Zwecke einer Vorarbeit für ein Werk über das Kirchenvermögensrecht eines Partikularstaates angebracht erscheint. Dogmatisch konstruktiv wie rechtshistorisch erfordert eine Revision der Lehre von den juristischen Personen, will sie der Literatur völlig gerecht werden, die Arbeit einer langen Spanne Zeit und läßt sich schwer als Zwischenarbeit eines größeren, der partikularrechtlichen Ausgestaltung des Kirchenvermögensrechts gewidmeten Werkes abthun. Aber auch vom Standpunkt praktischer Auslegung des Gesetzesbuchstabens verlangt das Eingehen in die zahlreichen Kontroversen des neuen Reichsrechts, die Berücksichtigung der Monographieen, Kommentare, Präjudizien einen großen Aufwand von Sammelarbeit, vornehmlich, wenn man das Handelsrecht, wie der Ver-

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480 ff.

fasser, in den Kreis der Betrachtung zieht. Denn mag man beim B.GB. mit den älteren Theorien und praktischen Anschauungen tabula rasa machen, so geht dies für das HGB. nicht in gleichem Maße an, die Kontinuität der Verhältnisse läßt sich hier kaum wegdisputiren und die Brücke zum alten HGB. nicht wohl abbrechen. Der Verfasser will dies übrigens weder für das bürgerliche Recht noch für das Handelsrecht thun. Wenngleich er in der Einleitung erklärt, auf die an früherer Stelle gewürdigte Literatur nicht ohne Noth wieder zurückkommen zu wollen, da die neuere Literatur groß genug sei, so ruft und bekämpft er wissenschaftlich klangvolle Autoren aus der gemeinrechtlichen Zeit oft genug. Der Hauptvertreter der Genossenschaftstheorie, Gierke, gehört im Grunde jener Zeit an, denn so rege literarisch thätig dieser Gelehrte auch unter dem neuen Recht ist, so wurzelt seine Stellungnahme doch in dem alten Rechtszustand. Seine aus jenem übernommenen Grundanschauungen mit ihren Folgerungen sucht er für das neue Recht möglichst zu erhalten und er befindet sich hier mehr in der Stellung eines die Position vertheidigenden als sie erobernden Streiters. —

Das Buch Meurers ist nun weder rein theoretisch konstruktiv noch rein praktisch angelegt. Es will Beides sein. Während der erste Abschnitt der ersten Abtheilung das „Problem der juristischen Personen" auf 32 Seiten (S. 18—50) erörtert, sind die übrigen Theile des Buches zwar auch im Einzelnen reich an theoretischen Konstruktionen, haben aber doch im Ganzen eine mehr praktische Richtung, indem der Verfasser an der Hand der Materialien die einzelnen Streitfragen untersucht und sich so aus der lichten Höhe der Spekulation auf das feste, aber auch beschränktere Resultate zeitigende Gebiet der Auslegung eines einzelnen Rechtssatzes begibt.

Erwägt man den Umfang der Arbeit, so thut man dem Verfasser bei aller Anerkennung seiner Leistung kaum Unrecht, wenn man seine Untersuchungen als grundlegend oder erschöpfend nicht ansieht. Vornehmlich gilt das Letztere von den handelsrechtlichen Partien (insbes. S. 72 bis 128), wo die Benutzung der Literatur eine auffallend spärliche und das Eingehen in das Detail ein äußerst schwaches ist. Aber auch in den übrigen Theilen des Werkes macht sich nicht selten ein Mangel an tieferer Begründung bemerklich. Ich führe als Beispiel an, daß die Materie der Sonderrechte (B.GB. § 35) auf S. 130 in einer Anmerkung erledigt wird, daß ein ähnliches für die konstruktive Frage der Gesammthand der Fall ist (hier wird bloß auf die kleine Arbeit von Knoke auf S. 134 verwiesen), daß die Frage, ob die Gründung Konstitutivakt oder Vertrag ist, kurz (S. 212) abgethan wird u. a. m.

In konstruktiver Hinsicht hat der Verfasser eine Entwicklung durchgemacht in der Richtung einer Abkehr von Gierke's Realitätstheorie. „Nach wie vor stehe ich auf dem Boden der Realitätstheorie, welche für

die Beschaffung eines Rechtsträgers bei den juristischen Personen von der Fiktion nichts erwartet, sondern davon ausgeht, daß dieser Rechtsträger wirklich gegeben sein muß und auch gegeben ist. Aber ich suche ihn heute bei der Stiftung nicht mehr im Willen des Stifters und glaube bei der Korporation nicht mehr an die Realität einer Einheit in der Vielheit (S. 3).

Vielmehr theilt der Verfasser nunmehr im Wesentlichen den Standpunkt Iherings. Bei der Korporation soll Rechtssubjekt sein die Korporationsvielheit, d. h. die Korporationsmitglieder, welche vom Recht nur wie eine Einheit behandelt wird (S. 19), bei der Stiftung sollen Subjekt sein die ganze unübersehbare Reihe der sich ablösenden Genußdestinatäre (S. 22). Mit der ersteren Konstruktion lenkt in Wahrheit der Verfasser wieder in die Bahnen der Fiktionstheorie ein, wie er dies an anderen Stellen auch ziemlich klar zugibt (S. 43, 45, 50) und dem entsprechen denn auch seine Folgerungen, seine Polemik gegen die Willensfähigkeit des Vereins, gegen die Organe (S. 157 ff.), gegen die Deliktsfähigkeit (S. 175). Ich vermag dem Verfasser nicht zuzugestehen, daß er in dieser Frage, die die Juristen für die Zukunft wie bisher in zwei Heerlager spalten wird, wesentlich Neues erbracht hat. Er selbst erkennt an, welchen praktischen Nutzen die Realitätstheorie erbracht hat. Es ist bedeutungsvoll, daß sie mehr aus der Praxis als aus der Theorie erwachsen ist. Denn der Einfluß des Gierke'schen Werkes über Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung erklärt sich in erster Linie daraus, daß es auf die die Praxis unbewußt treibenden Gedanken in systematischem Zusammenhang aufmerksam machte. Unbewußt von „mystischen" Ideen hat sich rein auf Grund praktischer Erwägungen der Aufbau der Aktiengesellschaft in dieser Richtung vollzogen. Wer z. B. die Untersuchungen Wiener's in dieser Zeitschrift verfolgt, wird bei dem ganz im Leben stehenden, rein rationell abwägenden Manne auf Gedankengänge stoßen, die dem Rechtshistoriker und Theoretiker Gierke ganz homogen laufen. Freilich rechnet der Verfasser die Aktiengesellschaft gar nicht zu den Körperschaften, er ordnet sie mit der offenen Handelsgesellschaft in die „Gesellschaften mit formeller Rechtsfähigkeit" ein, zu denen er dann auch die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechnet. Nach Innen sollen diese Formen das Bild der Gesellschaft zeigen. Diese zuletzt von Canstein vertretene Auffassung hat immer mehr Anhänger verloren und ich bezweifle, ob der Verfasser ihr neue erobern wird. Die Aktie für eine „dingliche Mitberechtigung" zu erklären, geht jetzt um so weniger an, als der früher hierfür verwerthete Art. 216 Abs. 1 des A. D. HGB. mit Absicht, um jene Auffassung zu zerstören, gestrichen wurde (vgl. über die ganze Frage mein Recht der Aktiengesellschaften § 16 ff., ein Buch, das der Verfasser gar nicht zu kennen scheint). So würde denn nach dem Verfasser ein

Richter, der eine Aktie besitzt, im Prozeß der Aktiengesellschaft ausgeschlossen sein, während bei der Reichsbank das Gegentheil anzunehmen wäre. Die Entwicklung der Praxis geht gerade in entgegengesetzter Richtung und drängt auf die Durchführung des Körperschaftsgedankens bei der Aktiengesellschaft immer stärker hin. Schon die ausführlichen Erörterungen Renaud's in seinem Recht der Aktiengesellschaften haben meines Erachtens mit der vom Verfasser vertretenen Meinung aufgeräumt und der Verfasser unternimmt nicht einmal einen Anlauf, sie zu widerlegen, wie er auch das grundlegende Renaud'sche Werk nicht zitirt.

Aber auch die Theorie, die Meurer für die Stiftung aufstellt, will wenig befriedigen. Sie scheitert, wo eine Stiftung der Pflege von Thieren gewidmet ist. Der Verf. bestimmt denn auch hier die Rechtssubjekte ganz willkürlich. „Wer beispielsweise zur Fütterung der Vögel im Würzburger Glacis eine Stiftung macht, will den Würzburgern ihren ohnehin so schönen Frühling noch schöner gestalten" (S. 26). Allein dieser Witz hilft doch über die Schwierigkeit kaum hinweg. Oder will, wer eine Stiftung zur Verbreitung des Christenthums unter den Chinesen macht, zu Rechtsträgern machen die Missionare oder die bekehrten Chinesen oder alle Chinesen oder alle Christen? Eher ließe sich daran denken, den Staat oder die Gemeinde oder sonstige juristische Person, der die Obhut über die Stiftung obliegt, als Rechtsträger hinzustellen, die Schwierigkeiten wären jedenfalls geringer. Im Uebrigen ist gerade die detaillirte Untersuchung, die Meurer der Stiftung angedeihen läßt (S. 242 ff.), rühmend hervorzuheben, das Gebiet lag dem Verfasser begreiflicherweise bequemer, als das der Körperschaften. —

Dem Leser, der eine gewandte und übersichtliche Darstellung der Lehre von den juristischen Personen nach Reichsrecht sucht, der sich über die theoretischen Hauptkontroversen orientiren und Anregung erfahren will, ist das Meurer'sche Buch indessen wohl zu empfehlen.

Karl Lehmann.

X. Dr. Max Schwabe. Rechtssubjekt und Nutzbefugniß. Mit kritischen Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte des Begriffs „Juristische Person". 8. (64 S.) Basel 1901, Benno Schwabe.

Die Abhandlung zerfällt in eine Einleitung, einen kritischen (S. 9 bis 37) und einen dogmatischen Theil (S. 41—64); die Kenntniß des Verfassers Abhandlung über „die juristische Person und das Mitgliedschaftsrecht" wird von ihm in der hier angezeigten Schrift vorausgesetzt.

Der kritische Theil beschäftigt sich mit der Bekämpfung des Begriffes der juristischen Person; es wird nachzuweisen gesucht, daß er im römischen Recht keine Grundlage findet, und daß sowohl die gemeinrechtliche Fiktions- und Personifikationstheorie als die germanistische von der realen Gesammtpersönlichkeit unhaltbar seien. Dann wird der Wille als Kriterium des physischen Rechtssubjekts verworfen, weil auch Handlungsunfähige Rechtssubjekte sind; sodann wird die Vermögensfähigkeit als Kriterium der juristischen Persönlichkeit abgelehnt, weil eine juristische Person nicht genußfähig sei, Vermögensfähigkeit aber Genußfähigkeit bedeute. Diese These zu beweisen wird nun im dogmatischen Theil unternommen. Der Reihe nach werden das Rechtsobjekt, das Vermögensrecht, das Rechtssubjekt und die idealen Genußbefugnisse auf zusammen neun Seiten besprochen, dann summarisch die Jhering'sche Genußtheorie verbessert, die Willenstheorie wieder verworfen, und als Resultat gezogen: „Rechtssubjekt ist der Mensch als Träger der Privatrechte, der Genußbefugnisse im wirthschaftlichen Sinne .. wie in idealer Bedeutung .... Jedermann ist Rechtssubjekt ..."

Eine Kritik der Schrift ist undurchführbar, da der Autor seine Thesen wohl aufstellt, aber, wie schon der Umfang seiner Schrift beweist, nicht begründet. Wer so ernsten Problemen auf den Grund gehen will, als der gewiß wohlmeinende und redlich strebende Verfasser, muß mit schwererem Rüstzeug arbeiten. Natürlich entscheidet nicht der Umfang eines Buches über seinen Werth; allein ein gewisses Maß eines solchen ist unerläßlich, soll der Autor seine Gedanken wirklich auseinandersetzen und sich mit der Literatur abfinden können.

Wien. Privatdozent Dr. Pollak.

XI. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläutert von Dr. A. Düringer, Ministerialrath im Justizministerium in Karlsruhe, und Dr. M. Hachenburg, Rechtsanwalt in Mannheim. Bd. II. Drittes Buch des Gesetzes: Handelsgeschäfte. Allgemeine Vorschriften. 8. (590 S.) Mannheim 1901, Druck und Verlag von J. Bensheimer.

Der erste Band dieses Kommentars ist in dieser Zeitschrift Bd. IL S. 347 gewürdigt worden, er erläuterte das erste Buch des Handelsgesetzbuchs.

Der vorliegende zweite Band beschäftigt sich nicht mit dem zweiten, sondern mit dem dritten Buche des Handelsgesetzbuchs, also mit der Lehre von den Handelsgeschäften, und zwar speziell mit den allgemeinen Vorschriften der §§ 343—372 HGB., also des ersten Abschnittes des dritten Buches. Der folgende Band soll sich dann mit den übrigen Abschnitten des dritten Buches, also mit dem Handelskauf, dem Kommissions-, Speditions-, Lager-, Fracht- und Eisenbahn-Frachtgeschäft befassen.

So erläutert denn der vorliegende 590 Seiten starke zweite Band nur einen einzigen, allerdings praktisch ungemein wichtigen Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und nur 29 Paragraphen. Dies wird dadurch erklärlich, daß auch in diesem Bande in schärfster Weise Dasjenige hervortritt, was die besondere Stärke und den sonst nirgends in diesem Grade erreichten Vorzug des vorliegenden Kommentars ausmacht: die überaus eingehende Berücksichtigung und Darstellung der Grundlehren des bürgerlichen Rechts als der Grundlage und der Ergänzung der Normen des Handelsrechts.

Nach einer sechs Seiten umfassenden Einleitung über das Verhältniß der handelsrechtlichen Vorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch und einer kurzen Uebersicht über die durch die Normen des letzteren ersetzten Vorschriften des früheren Handelsgesetzbuchs (S. 1—6) werden zunächst auf nicht weniger als 176 Seiten die Grundprinzipien des Rechtsgeschäfts im Bürgerlichen Gesetzbuch entwickelt. In zehn Kapiteln werden die Lehren vom Rechtsgeschäft und der Willenserklärung; von den Voraussetzungen der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte; von der Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte; vom Vertragsschluß; vom gegenseitigen Vertrag; von der Unmöglichkeit der Leistung nach dem Vertragsschluß; von dem Leistungsverzuge und dessen Wirkungen beim gegenseitigen Vertrage, insbesondere vom Schadensersatz oder Rücktritt nach Ablauf der für die Erfüllung gesetzten Zeit und vom Verzuge mit einem Theil der Leistung beim gegenseitigen Vertrag, behandelt und erst dann wird nach einem Exkurse über die Beweislast nach dem Handelsgesetzbuch auf das eigentliche Thema übergegangen.

Es ist kein Zweifel, daß man, rein theoretisch und systematisch betrachtet, Bedenken gegen eine so weitgehende Berücksichtigung des allgemeinen bürgerlichen Rechts in einem Kommentar des Handelsgesetzbuchs Bedenken erheben kann. Dem Praktiker aber werden diese, alles Nachfolgende verständlicher machenden Ausführungen, durch welche auch eine Reihe von sonst kaum zu vermeidenden Wiederholungen erspart wird, um so willkommener sein, als sie solche Lehren behandeln, die gerade in der handelsrechtlichen Praxis eine ungemein bedeutende Rolle spielen. Ueberdies ist anzuerkennen, daß diese Ausführungen von ganz besonderer Schärfe, Klarheit und Kürze sind und den wissenschaftlichen Werth des ganzen Kommentars von vornherein außer allen Zweifel stellen. —

Es kann somit, da auch das Uebrige gleichwerthig ist, diesem zweiten Bande gegenüber die Anerkennung voll aufrechterhalten und wiederholt werden, die wir dem ersten Bande gezollt haben.

Im Einzelnen sei folgendes bemerkt:

Die „Uebersicht der durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs“ S. 516 ist nicht vollständig (vgl. die Schrift des Referenten: Der Einfluß handelsrechtlicher Ideen auf den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Stuttgart 1894, Ferd. Enke).

Wenn unter Bezugnahme auf die letztere Schrift die Ansicht abgelehnt wird, als ob spezifisch handelsrechtliche Gesichtspunkte in unserem bürgerlichen Recht ausschlaggebende Bedeutung erlangt hätten, so scheint mir das zu weit zu gehen, zumal eingehendere Untersuchungen hierüber noch nicht vorliegen. Gewiß wird es vielfach so stehen, daß „Grundsätze, die nicht speziell handelsrechtlichen Charakter haben, aber doch dem Bedürfniß gesteigerten Verkehrs entsprungen waren, nunmehr als allgemeine Rechtsprinzipien Gemeingut geworden“ sind, aber das ist nur ein in der zitirten Schrift (S. 14/15 Anm. 3 sub a) hervorgehobener Fall des dort bezeichneten und genau begrenzten Begriffs der „Kommerzialisirung des bürgerlichen Rechts“. Ich habe keinen Zweifel darüber, daß man bei eingehender rechtsgeschichtlicher Untersuchung auch handelsrechtliche Reinkulturen finden wird, die dann, mit oder ohne Modifikationen, in das allgemeine bürgerliche Recht übergegangen sind; ob dazu z. B. die Normen des Kontokorrentvertrages und des abstrakten Schuldversprechens gehören, kann erst jene Untersuchung lehren. Ueberdies aber wird man auch für den in jener Schrift des Referenten (a. a. O. sub b) bezeichneten und unter Beweis verstellten zweiten Fall der Kommerzialisirung des bürgerlichen Rechts Beispiele finden, nämlich für die „Unterstellung von Rechtsinstituten und Rechtsverhältnissen, die an sich dem bürgerlichen Recht angehören, unter die Herrschaft des Handelsrechts“, unter dessen Einfluß sie dann in eigenthümlicher Weise umgeformt und ausgestaltet wurden. Nach jenen beiden Richtungen erwächst eben die unendlich anziehende und dankenswerthe Aufgabe, die ich vor 5 Jahren in der Gedächtnißrede auf Goldschmidt dahin stellen zu können glaubte: „in mühsamer Einzelforschung darzuthun, wie oft aus gemeinsamen Keimen ganz verschiedenartige Blüthen und Früchte entstehen, oder wie, nach ganz getrennter Entwicklung, Bildung und Umbildung, schließlich wieder eine Rückkehr zum ursprünglichen oder in anderen Ländern eigenartig fortgebildeten Ausgangspunkte stattfindet, oder endlich, wie scheinbar zu Grunde gegangene Rechtskeime plötzlich wieder zu neuem Leben erblühen und nun in allmählicher Erstarkung alles inzwischen Emporgewachsene überwuchern“.

Diese schöne Aufgabe wird aber nur ein Jurist lösen können, der

sowohl der Rechts- wie der Naturgeschichte nicht fremd gegenübersteht und außerdem ein wenig Poesie und Intuition besitzt! Man verzeihe die Abschweifung, Jeder reitet nur allzugern und allzuleicht sein Steckenpferd, ich komme jetzt aber auf den vorliegenden Kommentar etwas spezieller zurück.

Ueberaus merkwürdig muthet folgender Satz an (S. 49):

„Direktoren von Aktiengesellschaften. Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vorstände von Genossenschaften und von juristischen Personen erhalten häufig seitens der Fabrikanten oder Lieferanten, welchen sie größere Bestellungen ... zuwenden, als Gegendienst besondere persönliche Vergütungen (Gratifikationen, Provisionen). Je nach dem Werthe der Bestellung verausgaben manche geschäftlichen Unternehmungen Tausende für solche Zwecke."

In der That? Nun, dann würden sich die Verfasser durch Namhaftmachung dieser dunklen Ehrenmänner ein großes Verdienst erwerben. Es bedarf aber denn doch kaum der Auseinandersetzung, daß sowohl die Zusage einer solchen Vergütung, wie deren Annahme gegen die guten Sitten verstößt (S. 49). Es handelt sich in solchen Fällen vielfach sogar um Untreue und um Anstiftung von Untreue, also um strafbare Handlungen, bezüglich deren ich doch die Hoffnung hegen möchte, daß sie nicht so „häufig" vorkommen, wie es nach der Ansicht der Verfasser der Fall sein müßte.

Die Verwahrungspflicht des Bankiers, dem Loose, Zinsscheine, Aktien 2c. verpfändet sind, ist nach der Verkehrssitte im Zweifel nicht, wie die Verfasser meinen (S. 518 Note 7 sub 1), dahin auszulegen, daß der Bankier verpflichtet ist, die ihm verpfändeten Loose zu kontrolliren, die Zinsscheine rechtzeitig einzulösen und Aktien, die zusammengelegt werden, zur Abstempelung vorzulegen. Der Pfandgläubiger hat im Zweifel nur die Verwahrung, aber nicht die Verwaltung der Pfandsache zu übernehmen, die obenbezeichneten Akte sind aber Verwaltungs- und nicht Verwahrungsakte.

Von der Aufzählung weiterer Differenzen in Einzelfragen wird abgesehen; es galt hier nur, die Aufmerksamkeit auf die vortreffliche Fortsetzung des so gut begonnenen Werkes zu lenken. Es ist aber vielleicht auch am Platze, bei aller Anerkennung des Satzes, daß gut' Ding Weile haben muß, den Wunsch auszusprechen, daß thunlichst ein etwas rascheres Tempo in der Herausgabe der noch ausstehenden Lieferungen eingeschlagen werden möge. Die Verfasser können dann einer noch wärmeren Dankbarkeit ihrer Leser gewiß sein!

Berlin im Januar 1902. Riesser.

XII. Dr. Karl Ritter, Rath in der hamburgischen Justizverwaltung. Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts. Mit einem Anhange, betreffend das Recht der Schuldverschreibungen. [Vorträge.] 8. (VIII und 208 S.) Berlin 1900, Franz Vahlen.

Ein Blick in das Inhaltsverzeichniß läßt erkennen, daß Verfasser unter dem gewählten Titel sich hauptsächlich mit den Materien beschäftigt, welche im I. Buche des HGB.'s, „Vom Handelsstand", geregelt sind unter Berücksichtigung der in den Nebengesetzen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen. Selbstverständlich ist überall das Bürgerliche Gesetzbuch als Grundlage ausführlich behandelt. Die Abschnitte Handlungsagenten und Handlungsmakler sind nicht besprochen.

Im § 1 „Die Quellen des Handelsrechts" ist das Verhältniß zwischen Gewohnheits- und Gesetzesrecht, im § 2 wird das Anwendungsgebiet des Handelsgesetzbuches besprochen; im § 3 geht Verfasser zur Erörterung des Begriffes „Kaufmann" über; eine Begriffsbestimmung läßt sich auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht geben, und Verfasser hilft sich mit nachfolgender Umschreibung: „Das neue Handelsgesetzbuch unterscheidet Kaufleute kraft Gesetzes und Kaufleute kraft Eintragung in das Handelsregister" (S. 10); „zu ersteren gehören diejenigen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, mit Ausnahme der Land- und Forstwirthe; ferner unter allen Umständen die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung." „Kaufmann kraft Eintragung ist, wer ein Gewerbe betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, soferne die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, und der Betreffende nicht schon Kaufmann kraft Gesetzes ist" (S. 13). In diesem Zusammenhange werden dann (S. 16 ff.) —! die Kartelle und Trusts kurz besprochen; S. 18 ff. wird der wichtige Unterschied zwischen Voll- und Minderkaufleuten erörtert. § 4 berührt „die Mängel der Geschäftsfähigkeit".

Besonders ausführlich beschäftigt sich Verfasser mit der rechtlichen Stellung der Handelsfrauen, und namentlich mit den höchst bedeutsamen Folgen des Betriebes eines Handelsgewerbes seitens einer Ehefrau auf die Verhältnisse am Total- und Paraphernalgute (S. 25—37). § 6 führt die Ueberschrift: „Die Eigenart des Handelsgeschäfts"; Verfasser bezeichnet damit „dasjenige Vermögen oder denjenigen Vermögenstheil, das oder der zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehört"; sodann wird die wichtige Frage in Betreff der Rechtfolgen des Uebergangs eines

Handelsgewerbes aus einer Hand in die andere (und zwar sowohl unter Lebenden wie von Todeswegen) erörtert; namentlich sind die Vorschriften der §§ 25—27 HGB.'s über den Uebergang der Geschäftsschulden bei Uebernahme eines Handelsgeschäftes sehr eingehend und durchsichtig dargestellt.

Im § 7 wird das „Firmenrecht" besprochen; Verfasser definirt es als „das absolute Recht des Vollkaufmanns, eine zulässige Firma zu gebrauchen"; um zulässig zu sein, muß die Firma wahr und geeignet sein, als Unterscheidungsmerkmal zu dienen (S. 57). Ritter stellt damit den Grundsatz der Firmenwahrheit und der Ausschließlichkeit der Firma auf; selbstverständlich werden auch die zahlreichen Ausnahmen eingehend besprochen, namentlich die im § 22 HGB.'s zu Gunsten alter Firmen gewährten Abweichungen vom Grundsatze der Firmenwahrheit.

§ 8 ist mit dem Waarenzeichenrecht befaßt.

Im § 9 sind unter dem Titel: „Kaufmännische Pflichten" Sätze enthalten, welche Verfasser gefunden hat, indem er die in einer Anzahl von Gesetzen enthaltenen zum Theil unter Strafe stehenden Verbote als Gebote hinstellt: so eine „Pflicht des anständigen Geschäftsgebahrens" (S. 72), welche aus etwa 50 einzelnen Spezialgesetzen gewonnen ist (Wuchergesetz, Wettbewerbsgesetz, Börsengesetz rc.); direkt im Gesetze ist nur ein Gebot, das der Buchführung enthalten.

§ 10 ist der Erörterung des Handelsregisters gewidmet, R. definirt es als „ein gerichtsseitig geführtes Buch, das allgemein zugänglich, über gewisse kaufmännische Verhältnisse Aufschluß geben soll"; Zweck und Einrichtung des Registers wird besprochen, und namentlich wird der wichtige § 15, welcher das sogenannte Publizitätsprinzip enthält, zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung gemacht.

Im V. Abschnitt „Die Stellvertretung im Handel", sind zunächst die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Lehre von der Stellvertretung dargestellt; sodann werden die Fälle der gesetzlichen, wie die der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung besprochen; „die rechtsgeschäftliche Stellvertretung entnimmt ihre Machtstellung einem Rechtsgeschäft, nach dem Sprachgebrauche des Gesetzes der Ertheilung einer Vollmacht" (S. 89 ff.). In § 90 finden sich daran anschließend Erörterungen über die Vollmacht.

Im § 12 sind die gesetzlichen Bestimmungen über Handelsvollmacht und Prokura kurz besprochen und im § 13 Bemerkungen über den falsus procurator.

Der VI. Abschnitt ist betitelt: „Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge".

Im § 15 sind die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Handlungsgehilfen erörtert. § 16 behandelt die Frage, ob nichtige Anstellungsbedingungen in dem Vertrage zwischen Prinzipal und Hand-

lungsgehilfen, bezw. -Lehrling den Vertrag als solchen hinfällig machen, oder nur als nicht beigefügt gelten. Diese Frage wird im Sinne des § 139 B.GB.'s folgendermaßen beantwortet: „Ist ein Rechtsgeschäft nicht in seiner Gesammtheit, sondern nur in Ansehung einzelner seiner Bestimmungen nichtig, so ist doch nach der Regel das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Theil vorgenommen sein würde" (S. 133).

§ 17 behandelt „die zeitliche Anwendung der Vorschriften über Handelsgehilfen und Handlungslehrlinge".

Wie vorliegende knappe Uebersicht des Inhalts zeigt, ist die Schrift außerordentlich reich an beachtenswerthen Ausführungen; Verfasser hat sich ein besonderes Verdienst dadurch erworben, daß er zufolge seiner eigenartigen durch seinen Plan bedingten Systematik dazu gekommen ist, eine Reihe von Bestimmungen aus den allerverschiedensten Gesetzen nebeneinander darzustellen, welche man sonst erst mühsam zusammensuchen muß: eine Aufgabe, welche ein ausländischer Jurist kaum, ein deutscher auch nicht leicht lösen kann.

Wissenschaftlich erhöhten Werth besitzt der „Anhang" (S. 143—200), in welchem das Recht der Inhaberschuldverschreibungen behandelt wird: Niemand, der sich mit dieser Materie künftig beschäftigen wird, kann an R.'s Schrift achtlos vorübergehen; auf Einzelheiten einzugehen, verbietet auch hier der Raum; es sei mir nur gestattet, die Stellung des Verfassers zu einer vielbehandelten und vielumstrittenen Frage anzudeuten. „Scharf zu trennen", heißt es S. 156, „ist das Recht selbst von der Befugniß zur Geltendmachung dieses Rechts — das Forderungsrecht aus der Inhaberschuldverschreibung und das Recht zur Ausübung dieses Forderungsrechtes. Das Forderungsrecht setzt die Ausstellung der Inhaberschuldverschreibung und das Eigenthum eines Anderen an der Urkunde voraus — unter bestimmten Umständen auch eine staatliche Genehmigung." „Das Ausübungsrecht (S. 156) erfordert zunächst das Bestehen eines Forderungsrechtes; wer das Forderungsrecht ausüben will, muß Inhaber der Urkunde sein; der Inhaber muß zur Verfügung über die Urkunde berechtigt, das ist befugt sein, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, durch die das dingliche Recht an der Urkunde unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.

Ein sehr ausführliches alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch der gut geschriebenen und gefällig ausgestatteten Schrift.

Wien. Dr. Bruno Mayer.

XIII. Dr. **Berthold Pick**, k. k. Prokuratursekretär in Linz a. d. Donau. **Die Lohnbeschlagnahme nach österreichischem und deutschem Rechte.** Zugleich ein Beitrag zur Kritik juristischer Begriffsbildung. 8. (160 S.) Wien 1900, Alfred Hölder.

Das Thema des Verfassers ist dahin begrenzt, daß er nur die Lohnbeschlagnahme behandelt, also im Wesentlichen die Beschlagnahme der Bezüge von Staatsbeamten ebenso ausschließt, als jene von Ruhegenüssen. Die gesetzlichen Grundlagen seiner Arbeit sind das deutsche Gesetz vom 21. Juni 1869 RGBl. S. 242 und die österreichischen Gesetze vom 29. April 1873 RGBl. Nr. 68 und vom 26. Mai 1888 RGBl. Nr. 75. Ihrer Besprechung schickt Pick eine kurze historische und methodologische Einleitung voraus. Die erstere (S. 1—13) kann hier übergangen werden, da sie zu dem Resultate kommt, daß die geltenden Gesetze, Produkte der modernen Großindustrie, keine ernstliche Anknüpfung in dem früheren Rechte fanden; die methodologischen Bemerkungen (S. 13 bis 18, 22—27), die mit scharfen Vorwürfen gegen die als „Formeljuristen" benamste Juristenmehrheit durchsetzt sind, werden später zu berühren sein. In der nun folgenden systematischen Darstellung des geltenden Rechtes (S. 30 ff.) wird zuerst der Kreis der gesetzesunterworfenen Personen gezogen. Nach deutschem Rechte sind es alle im privatrechtlichen Dienstverhältnisse, nach österreichischem nur die im Dienste Privater stehenden, nach beiden Rechten aber nie jene, welche eine locatio conductio operis abschlossen, und von jenen, welche eine locatio conductio operarum abschlossen, nur die im „Dienstverhältnisse" (d. h. im Sinne des Verfassers: in wirthschaftlicher Abhängigkeit) stehen. Erfordert wird ferner, daß das Entgelt für die Arbeit geleistet werde; daraus leitet P. ohne hinreichenden Grund ab, es müsse sich als ökonomischer Erfolg der Arbeit darstellen (was er für Tantièmen der Regel nach bestreitet), und mit mehr Grund, es müsse diesen wirthschaftlichen Charakter noch haben (was z. B. beim Forderungsübergang auf den Erben nicht der Fall ist); endlich muß der Angestellte hauptsächlich aus dem Dienstverhältnisse sein Einkommen beziehen. Hieran schließt sich (S. 48—68) die Untersuchung der in Oesterreich wichtigen Frage, wann eine dauernde und wann eine nicht dauernde Anstellung vorliege; in Deutschland ist ihre Bedeutung durch § 850 CPO. gemindert. In beiden Gesetzen ist absichtlich der Kreis der „dauernd" Angestellten enger gezogen als in Wirklichkeit, und die entgegengesetzte österreichische Praxis wird von Pick mit Recht, aber, wie von Petschek erwiesen, mit unrichtigen Gründen bekämpft. Er knüpft an seine richtige Entscheidung dann feine Bemerkungen über dauernde und nicht dauernde

Bezüge und über Bezüge aus nicht dauernder Anstellung, um sodann zu den Forderungen überzugehen, bei denen die Lohnbeschlagnahmegesetze unanwendbar sind. Hier wird zuerst sehr ausführlich (S. 70—136) über die Alimentenforderung gesprochen. Die Beziehung dieses Abschnittes zum Hauptthema besteht, rechtfertigt aber die Ausdehnung des Exkurses nicht, der mehr als ein Drittel des Buches füllt. Pick bezeichnet als Alimentationsanspruch jeden Anspruch, dessen Solution nach der Auffassung des Gesetzes die Weiterexistenz des Berechtigten zu ermöglichen hat (S. 71), und vertheidigt seine Definition gegen die Praxis und gegen die Unterscheidungen v. Hussarek's und Schanze's. Die theoretische Grundlage für seine sorgfältig in Einzelheiten verfolgte Theorie sucht der Verfasser (S. 77 ff.) in den Beziehungen zum wirthschaftlichen Leben; auf diese Grundlage komme ich noch zurück, sie ist u. A. für die unhaltbare Auslegung der Worte „kraft Gesetzes“ im § 4 Z. 3 des deutschen Lohnbeschlagnahmegesetzes verantwortlich zu machen (S. 99 ff.). An diesen Exkurs schließen sich Erörterungen über andere eximirte Forderungen (zu billigen die Ergebnisse S. 140 ff.; nicht zu billigen jene über „öffentliche Angaben“ S. 137 ff.; s. § 216 Z. 2 der österr. EO.), und schließlich (S. 145—160) kurze über einige Verfahrensvorschriften.

Das Buch ist gut geschrieben, und berücksichtigt die Literatur und Judikatur in sehr ausreichendem Maße. Auch kann es als eine völlig zureichend in die Details eindringende Monographie des behandelten Themas gelten. Das sind erhebliche Vorzüge, welche die Schrift der Aufmerksamkeit aller Juristen empfehlen. Leider hat sie auch einen empfindlichen Nachtheil. Ich meine damit die Theorie des Verfassers, „daß die Jurisprudenz jene Gebilde, welche ihr vom wirthschaftlichen Leben als fertige gebracht werden, nur zu ordnen berufen und nicht befugt ist, die ökonomischen Gebilde in juristische umzuwandeln“ (S. 96 ff.), daß „die Jurisprudenz den einzigen (?) Zweck hat, das wirthschaftliche Leben der Rechtssubjekte zu regeln“ (S. 77). Zunächst ist an dieser Theorie auszusetzen, daß sie nur eine Begriffsjurisprudenz an die Stelle der anderen zu setzen versucht — so daß der Autor schwerlich zu so scharfen Angriffen gegen die Theorie berechtigt ist, wie er sie mehrfach erhebt. Und dazu schadet die Pick'sche Theorie, daß die juristischen Begriffe durch die wirthschaftlichen zu ersetzen seien — an sich nichts als eine arge Uebertreibung eines Jhering'schen Gedankens — dem Buche deshalb so sehr, weil der Verfasser nun ganz ruhig die wirthschaftlichen Begriffe den gesetzlichen substituirt, und aus jenen die Konsequenzen ableitet, welche nur aus diesen folgen dürfen; Beispiele hierfür stehen auf den S. 33, 38, 71, 99, 115 f., 121. Daß der Pick'sche Gedanke selbst de lege ferenda in seiner Ausschließlichkeit unrichtig ist, scheint mir schon durch die Andeutung aufgeklärt, daß er die sittliche

Seite des Rechts völlig verleugnet; daß er zur Aufklärung des geltenden Rechts aber nur in dem allgemein üblichen Maße der Argumentationen ex ratione legis — nicht des Gesetzgebers, wie Pick S. 53, 84 lehrt — herangezogen werden dürfe, lehren am besten die Ergebnisse Pick's an den im vorhergehenden Satze citirten Stellen. Wo dem Verfasser seine Theorie nicht hinderlich war, gibt er sehr schöne, einsichtige Ausführungen, so z. B. auf S. 125 ff., 34 ff.

Wien. Dr. Rudolf Pollak.

XIV. Hermann Staub. Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Vierte, auf Grund der neuen Reichsgesetzgebung umgearbeitete Auflage. 8. (VIII und 293 S.) Berlin 1901, J. J. Heine's Verlag.

Der bewährte und einflußreiche Bearbeiter und Ausleger des Handelsgesetzbuches (jetzt 7. Auflage angezeigt, Bd. IL. S. 349 dieser Zeitschrift) ist mit seinem 1895 in erster Auflage erschienenen Kommentar zur Wechselordnung (besprochen Bd. XLIV S. 603 dieser Zeitschrift) bereits zur 4. Auflage gelangt. Gewandtheit und Sicherheit, fremde Ansichten aus Rechtsprechung und Literatur wiederzugeben, aus den in Widerstreit stehenden Auslegungen und Ausführungen prüfend sich für die eine Ansicht zu entscheiden, selbständige Ansichten mit bestgesuchten Gründen zu vertreten, die neuen Gesetze in ihrer weitgehenden Bedeutung zu erfassen und ihren Einfluß auf ältere Gesetze scharfblickend in Angriff zu nehmen, eine, wenn auch nicht kurze, sondern ausführliche und manchen Lesern genehme breite stets klare Ausführung, gegründet auf gute Beleuchtung und Kenntniß des Verkehrs: diese Eigenschaften haben dem Kommentare des Verfassers zum Handelsgesetzbuch die weite Verbreitung und Anerkennung verschafft. Diese Eigenschaften dürfen auch von der neuen Auflage der Wechselordnung gerühmt werden. Was die Sprache anlangt, so wäre es vielleicht an der Zeit, für die eigene eine Person nicht jene der Mehrzahl, sondern der Einheit zu verwenden (z. B. S. 85 Z. 1 v. u., S. 172 Z. 8 v. o.).

Zu Art. 73 § 19 ist der Satz aufgestellt, daß auch gegen die Regreßverpflichteten auf Grund des Ausschlußurtheils vorgegangen werden kann. Selten ist die hiermit gekennzeichnete Streitfrage zur richterlichen Entscheidung gelangt; die Beweisführung des Verfassers konnte sich somit auch nicht auf höchstrichterliche Entscheidungen stützen. Inzwischen ist eine solche vom Reichsgericht I. Civ.-Sen. 26. Oktober 1901, I. 166/01

(Dtsch. Jur.-Ztg. 1902 Nr. 2 S. 52) ergangen. Der acceptirte Wechsel war bei Verfall mangels Zahlung protestirt, demnächst beim Protestbeamten verloren gegangen. Kläger benutzte das Aufgebotsverfahren und erhob innerhalb der Frist des Art. 78 Abs. 1 Regreßklage und zwar, nachdem inzwischen der Wechsel durch Ausschlußurtheil für kraftlos erklärt war, mit dem Antrage auf Zahlung. In dem Vorprozesse war er abgewiesen; das Reichsgericht sprach die Verurtheilung aus. Nachdem erwähnt, daß der Preuß. Entw. von 1847 den Regreß nicht gewähren wollte, daß die Wechselordnung eine Entscheidung nicht getroffen, sondern sich auf Art. 73 beschränkt habe, heißt es weiter: „Ob hieraus zu entnehmen sei, daß auch die Wechselordnung den Regreß bei Verlust des Wechsels nicht eröffnen wollte, kann dahin gestellt bleiben, denn jetzt ist jene Lücke durch die Civilprozeßordnung ausgefüllt, deren Bestimmung in § 1018 Abs. 1 aus sich selbst erklärt werden muß und einen Satz des materiellen Rechts enthält, der dahin geht, daß nach erwirktem Ausschlußurtheil der Verlust der für kraftlos erklärten Urkunde nicht mehr hindert, die Rechte aus ihr geltend zu machen. Demgegenüber kann nicht in Betracht kommen, daß nach Art. 54 WO. der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels zu zahlen braucht; denn nach Erlaß des Ausschlußurtheils ist der Wechsel kraftlos und auch der Regreßpflichtige bedarf seiner nicht mehr, um weiteren Regreß nehmen zu können. Allerdings soll er hierzu, also zur Verfolgung seiner eigenen Wechselrechte, in den Stand gesetzt werden; allein diese treten wieder in Kraft durch seine Zahlung und ihre Geltendmachung wird gesichert, wenn ihm das Ausschlußurtheil ausgehändigt wird, verbunden mit einer Quittung, zum Nachweis, daß nicht mehr der Antragsteller, sondern er es ist, dem das Recht aus dem verloren gegangenen Wechsel zusteht. Auch im Uebrigen ergeben sich keine Folgerungen, aus denen auf eine gegentheilige Absicht des Gesetzes geschlossen werden müßte. Freilich ist mit der Zulassung des Regresses ein Uebelstand verbunden: der Regreßpflichtige erhält für die Verfolgung seiner eigenen Rechte nicht das Beweismittel, das ihm der Wechsel gewährt, denn das Ausschlußurtheil kann hierfür keinen Ersatz bieten. Dies ist jedoch nicht ausschlaggebend, denn das Gesetz hat sich dafür entschieden, die Geltendmachung der Rechte aus einer verlorenen Urkunde auf Grund des Ausschlußurtheils ohne Einschränkung zu gestatten, und deshalb kann daraus, daß diese Lösung, die der Billigkeit entspricht, auch Unzuträglichkeiten mit sich führt, nicht die Befugniß entnommen werden, ihre Anwendung doch einzuschränken. Endlich ist die Durchführung des Regresses stets möglich, da die Leistungsklage innerhalb der „Verjährungsfrist erhoben werden kann."

Diese Einschaltung möge auf die Beweisführung Staub's aufmerksam machen und sei weiter auf Grünhut's Wechselrecht (be-

sprochen Bd. L S. 639 dieser Zeitschrift) Bd. II S. 277 ff., § 199 hingewiesen, woselbst auch für die Regreßpflicht der Vormänner eingetreten ist, sofern der Wechsel nach erhobenem Protest mangels Zahlung — vom Protestverlust abgesehen — verloren gegangen und das Ausschlußurtheil erwirkt ist. Eine Protesterhebung mangels Zahlung vor erwirktem Ausschlußurtheil halte ich nicht für durchführbar; eine Aushilfe, wie sie das englische Wechselrecht sect. 51[8] (Beil.-Hft. zu Bd. XXIX dieser Zeitschrift S. 66) bietet[1]), kennt die deutsche Wechselordnung nicht; auf die Hilfe durch Art. 66 ff., 70 sei nicht weiter eingegangen. Auch auf die Einreden, welche dem Regreßpflichtigen dadurch erwachsen, daß während des Zeitverlaufes, den das Aufgebotsverfahren erforderte, Vormänner zahlungsunfähig geworden sind, sei nur hingewiesen.

Schließlich sei ein Wunsch ausgesprochen, und zwar dahin, daß bei der 5. Auflage das Wechselstempelsteuergesetz eingefügt werden möge, zu dem Wort Check in § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes wird dann gewiß mit einem Exkurs nicht zurückgehalten werden.

---

1) Vgl. Handelsgesetzbuch von Chile Art. 710, Dr. S. Borchardt, Die ausländischen Wechselgesetze im Originaltext, I. S. 47, Berlin 1874; v. Wächter, Encyclopädie des Wechselrechts, Stuttgart 1880 S. 1011; Dr. Oscar Borchardt, Sammlung der Wechselgesetze, Berlin 1883.

Das Handelsgesetzbuch von Venezuela enthält nach v. Wächter a. a. O. S. 1012 folgende Bestimmung:

Art. 67. Ist der die Annahme enthaltende Wechsel verloren gegangen, so kann sein Eigenthümer die Zahlung auf ein anderes Exemplar desselben und gegen Sicherstellung zur Zufriedenheit des Acceptanten verlangen.

Art. 68. Wenn derjenige, welcher den acceptirten oder nicht acceptirten Wechsel verliert, weder ein anderes Exemplar besitzt, noch Zeit genug, um es vom Aussteller zu verlangen, hat, so kann er die Zahlung beanspruchen und durch richterliches Mandat erlangen, sofern er durch seine Bücher und seine Korrespondenz sein Eigenthum an ihm nachweist und Sicherheit bestellt.

Art. 69. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel bewahrt der rechtzeitig erhobene Protest alle Rechte des Eigenthümers.

Dr. Keyßner.

XV. Emil Boyens, Rechtsanwalt beim Reichsgericht. Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars von Dr. William Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte neu bearbeitet. 8. (I. Bd. 1897: XX und 460 S.; II. Bd. 1891: XXI und 579 S.) Leipzig, Duncker & Humblot.

Das vorliegende Werk ist im Wesentlichen ein Kommentar zum (jetzigen) 4. Buch des Handelsgesetzbuchs, und zwar in Gestalt einer Neubearbeitung des bekannten Lewis'schen Kommentars. Es ist auf drei Bände berechnet, die beiden vorliegenden Bände enthalten die §§ 474—733 HGB.'s, es stehen noch aus die §§ 734—905, so daß man darauf rechnen darf, daß der Verfasser seine Absicht ausführen wird, die Arbeit mit dem dritten Bande zum Abschluß zu bringen. (Weshalb der kurze 2. Titel des 7. Abschnitts §§ 734—739 nicht in den II. Band mitaufgenommen ist, erscheint nicht recht verständlich.) Der Verfasser beschränkt sich aber nicht auf die seerechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Wie der Titel andeutet, beabsichtigt er, das gesammte deutsche Seerecht, privates wie öffentliches (mit Ausnahme des Seevölkerrechts), Reichsrecht wie Landrecht, zu bringen und die Uebersicht in der Einleitung (Bd. I S. 6 f., Bd. II S. 1 ff.) übergeht wenigstens keines der wichtigeren Gesetze, welche in Frage kommen können (das Gesetz vom 22. November 1881 betrifft die Küstenfrachtfahrt; Küstenschiffahrt oder Küstenfahrt ist, in der Sprache der Reichsgesetze, etwas Anderes).

Der Zeitpunkt, in welchem das Werk zu erscheinen begonnen hat, war kein günstiger und hat zum Mindesten auf die äußere Gestaltung und Anordnung des Stoffes nachtheilig eingewirkt. Der I. Band konnte bei seinem Erscheinen im Jahre 1897 nicht umhin, den Text des alten Handelsgesetzbuchs zu bringen. Er reicht bis zum Art. 527 (Titel I—III, Allgemeine Bestimmungen. Von dem Rheder und der Rhederei. Von dem Schiffer). In Kursivschrift sind den einzelnen Artikeln die Paragraphen des neuen Handelsgesetzbuchs nachgefügt, soweit sie Aenderungen enthalten. Da beim Erscheinen des II. Bandes das neue Recht inzwischen in Kraft getreten war, setzt dieser (mit dem eigentlichen Kommentar) bei § 556 ein (4. Abschnitt, Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern). Wenn hier auch die ersten drei Abschnitte in der Gestalt des neuen Textes vorausgeschickt werden, und bei jedem Paragraphen auf die Stellen verwiesen wird, wo er im I. Bande seine Erläuterung gefunden hat, so erscheint doch die Einheitlichkeit des Ganzen gestört und die handliche Benutzung erschwert.

Auch im Uebrigen vermag man sich mit der Anordnung des

Stoffes nur schwer zu befreunden. Das Handelsgesetzbuch soll dem Ganzen das Rückgrat geben, die übrigen Materien, Gesetze, Verordnungen rc., werden bei den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs — und zwar oft eingeschaltet in den Kontext der Erläuterungen — gebracht. Zuweilen finden sich dann in solchen Einschaltungen wieder Einschaltungen, und um das Maß voll zu machen, erscheinen umfangreiche Fußnoten. Ich verweise beispielshalber auf S. 90 ff. des I. Bandes, wo in die Erläuterungen zu Art. 432—438 das Reichsgesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, in dieses die Kaiserl. Verordnungen, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe und über die Führung der Reichsflagge und das Reichsgesetz vom 15. April 1885 eingefügt sind, während eine Fußnote die Vorschriften des Bundesraths über die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe bringt. Es wirkt eine solche Anordnung nicht nur an und für sich verwirrend, sondern es ist auch im höchsten Grade das Auffinden der einzelnen Gesetze rc. jedenfalls so lange erschwert, ja eigentlich unmöglich gemacht, als nicht das mit dem III. Bande versprochene Sachregister erschienen ist. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß der Verfasser, sobald das Werk vollendet ist, sich einer Umarbeitung der ersten Bände wird unterziehen müssen und es wäre zu wünschen, daß er sich schon jetzt zu einer Aenderung dieser äußeren Anordnung entschließt, etwa, indem er die einzelnen Gesetze im Zusammenhange nach einander folgen läßt, mit den nöthigen Verweisungen, wo sachliche Beziehungen zu anderen Gesetzesstellen oder dort gebrachten Erläuterungen bestehen. Erwünscht wäre unter allen Umständen aber auch ein chronologisches Verzeichniß sämmtlicher Gesetze und Verordnungen rc., wie ein solches z. B. die Perels'sche Zusammenstellung der Seegesetzgebung des Reichs so handlich macht. Noch einen anderen Wunsch wollen wir hier gleich anschließen. B. zitirt die Hanseatische Gerichtszeitung (Handelsgerichtszeitung) nach der Bandzahl. Es ist das — wenigstens für den hanseatischen Juristen — ganz ungewohnt. Die Zitirung nach Jahrgang hat sich eingebürgert und ist anschaulicher.

Indessen sind das Aeußerlichkeiten. Was dagegen den Inhalt des Werkes anbetrifft, so kann man es nur mit Freuden begrüßen. Als im Jahre 1878 Goldschmidt in dieser Zeitschrift den Lewisschen Kommentar anzeigte, bezeichnete er es als eine befremdliche Thatsache, daß Deutschland seit der Kompilation von Kaltenborn (1851) nicht eine einzige Darstellung des Seerechts aufweist, trotzdem die deutsche Handelsmarine im Jahre 1877 einen Bestand von 4491 Segel- und 318 Dampfschiffen (von über 50 cbm Brutto) mit insgesammt 1 103 650 Register-Tons Netto und 41 844 Mann Besatzung besessen habe. Heute — das heißt im Jahre 1901 — belaufen sich diese Zahlen auf:

		in Größe von Register-Tons	mit Besatzung
Segelschiffe	2492	593723	13689
Dampfschiffe	1390	1347875	36861
insgesammt	3882	1941598	50550

B. hebt in der Einleitung mit Recht hervor, daß mit diesem Aufschwung des Seeverkehrs, insbesondere der Dampfschiffahrt, die Literatur des Seerechts auch heute noch nicht gleichen Schritt gehalten hat. Die Praxis ist im Wesentlichen auf den Kommentar von Lewis, der in zweiter und letzter Auflage in den Jahren 1883/1884 erschien, angewiesen. Die Kommentare von Koch, Makower und Fuchsberger-Gareis haben sich — ob mit Recht oder Unrecht soll hier nicht untersucht werden — in den Gerichtssälen wenig eingebürgert. Es war daher ein zeitgemäßes Unternehmen, den Lewis'schen Kommentar einer Neubearbeitung zu unterziehen. So verdienstlich er bei seinem Erscheinen vor 30 oder 20 Jahren war, jetzt ist er stark veraltet und es ist B.'s Verdienst, daß er ihn durch sorgfältige Benützung der Literatur und namentlich der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte wieder auf den Stand der heutigen Lehre gebracht hat. Besonders werthvoll ist dabei die Heranziehung der so wichtigen Rechtsprechung des hanseatischen Oberlandesgerichts, der wir hier in der Literatur eigentlich zum ersten Male begegnen. Nicht minder aber kommt in Betracht, was B. in der Einleitung aus begreiflichen Gründen nicht ausspricht, was er aber, nach seiner eigenen Arbeit zu schließen, sicherlich in erster Linie empfunden hat, daß Lewis nicht genügend Nachdruck auf die theoretische Begründung der einzelnen Lehren und auf die wissenschaftliche Durcharbeitung des Stoffes gelegt hat. Hier liegt der andere Schwerpunkt in der Arbeit von B. Ueberall sehen wir ihn bemüht, in ausführlichen Erörterungen den einzelnen Fragen auf den Grund zu gehen, dergestalt, daß sich einzelne Materien, wie beispielsweise die Darstellung des Schiffsgläubigerrechts bezw. der beschränkten Haftung des Rheders, oder die Lehre von der örtlichen Geltung der seerechtlichen Gesetze, zu kleinen Monographieen gestalten. Das Verdienst einer solchen Arbeit wird dadurch nicht gemindert, daß man dem Verfasser in der Beweisführung oder in dem Resultat nicht immer beistimmen kann.

Sehr dankenswerth sind die zahlreichen Mittheilungen über ausländisches Recht, die nach dem Vorgange von Lewis in selbständige Fußnoten verwiesen sind. Der Verfasser ist getadelt worden, weil diese Angaben nicht erschöpfend seien und weil sie nur ganz äußerlich neben dem Text herliefen[1]). Mit Unrecht, wie mir scheint. Diese Mit-

1) Wittmaack, Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 42 S. 434 ff.

theilungen aus fremden Rechten haben keinen anderen Zweck, als den Richter u. s. w. bei der gerade hier so häufigen Anwendung des ausländischen Rechts zu orientiren. Keinem Praktiker wird es einfallen, sie für erschöpfend zu halten, wie denn eine erschöpfende Darstellung sämmtlicher fremden Rechte nicht füglich von einem Werke verlangt werden kann, welches sich selbst als das deutsche Seerecht bezeichnet. Daß aber diese Mittheilungen völlig getrennt vom eigentlichen Text gehalten sind, macht das Ganze nur übersichtlicher und ist zu loben. Auf die Verwerthung des fremden Rechts zur Erläuterung des eigenen hat B. damit nicht verzichtet.

Bei Erörterung des Begriffes Heimathhafen geht B. mit Recht davon aus, daß die Definition des Handelsgesetzbuchs, der Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird, und die Definition des Flaggengesetzes (§ 6 Abs. 1), der Hafen, von welchem aus die Seefahrt betrieben werden soll, dasselbe meinen. Begrifflich fällt Heimathhafen und Registerhafen zusammen. Maßgebend ist der Sitz des Rhedereibetriebes, d. h. der Hafenplatz, an welchem die Verwaltung ihren Mittelpunkt hat. Nur in den Ausnahmefällen der Abs. 2 des § 6 cit., wohin namentlich auch der Fall zu rechnen ist, daß die Rhederei ihren Sitz im Inlande hat (ein bestimmter Heimathhafen fehlt), tritt an Stelle des thatsächlichen der gewillkürte Heimat-(Register-)Hafen. Mit Recht wird die abweichende Auffassung von Schaps zurückgewiesen (Bd. II S. 17), die mir übrigens, was das praktische Resultat anbelangt, B. mißzuverstehen scheint. Ich kann nicht finden, daß Schaps für das geltende Recht der Duplicität von Heimath- und Registerhafen das Wort redet.

Die Rhederei faßt Boyens, abweichend von Lewis, als eine Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand auf, „eine solche, bei welcher die Person des einzelnen Theilhabers gegenüber der Gesammtheit noch mehr zurücktritt, wie bei der auf dem Boden einer Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand aufgebauten Gesellschaft des B.GB.'s §§ 705 ff., die sich andererseits von einem bloßen Miteigenthumsverhältniß dadurch unterscheidet, daß das durch Beiträge der Rheder und den Betrieb Erworbene (Frachten u. s. w.) wirkliches Gesellschaftsvermögen (§ 718 B.GB.'s) wird und auch das übrige Schiffsvermögen durch den Ausschluß der Theilung und die Möglichkeit einer Belastung durch Ansprüche der Schiffsgläubiger aus dem Gesammtbetrieb seine Geschlossenheit zeigt (Art. 470 HGB.'s)". Diese Rechtsgemeinschaft ist nach B. durchaus eine vertragsmäßige. Die Auffassung Dernburg's und Anderer, daß die Rhederei nur ein eigenthümlich gestaltetes Miteigenthum sei, wird ausdrücklich abgelehnt. Wenn nach Dernburg eine Rhederei eintrete „sobald ein zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmtes Schiff in das Miteigenthum mehrerer tritt, z. B.

durch Erbgang, auch ohne die Absicht, eine Sozietät einzugehen", so meint B., daß das nur der Fall sei, sobald die Erben ausdrücklich oder stillschweigend mit einander kontrahirt haben; anderenfalls könne jeder Miterbe den Verkauf des Schiffs behufs Auseinandersetzung beantragen, komme § 505 Abs. 3 HGB.'s nicht zur Anwendung und ebensowenig die Herrschaft der Mehrheit. — Diese Auffassung dürfte in der That die einzig zutreffende sein. Nur formulirt B. nicht scharf genug. Wird mit einem Schiff, das im Miteigenthum mehrerer steht, die Seefahrt betrieben, so geschieht es entweder im allseitigen gegenseitigen Einverständniß für gemeinschaftliche Rechnung oder nicht. Ersteren Falles ist die Rhederei die subsidiäre Rechtsgestaltung, d. h. sie tritt ein, falls nicht ein anderes Rechtsverhältniß, sei es vertragsmäßiges (offene Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft 2c.), sei es gesetzliches (ungetheilte Erbschaft, Gütergemeinschaft 2c.) die Eigenthümer zusammenschließt. Im anderen Falle dagegen würden lediglich die an dem Betriebe der Seefahrt Betheiligten die Mitrheder sein; gegenüber den nicht betheiligten Miteigenthümern wäre das Rechtsverhältniß nach § 510 HGB.'s zu beurtheilen.

Das Schiffsgläubigerrecht behandelt B. ausführlich bei der Darstellung der beschränkten Haftung des Rheders (§ 486 HGB.'s I S. 182 ff.). Er faßt es in eigenthümlicher Weise als einen rein dinglichen Anspruch auf, dem das Handelsgesetzbuch nur den Namen eines Pfandrechts gegeben habe. Es sei gerichtet gegen denjenigen Rheder (bezw. seinen Schiffer), welcher zur Zeit der Klagerhebung das Schiffsvermögen oder Theile desselben in seiner Gewalt (?) habe. In diesem dinglichen Rechte erschöpfe sich sein Inhalt. Damit fügt B. den vielen Ansichten über diese Materie eine neue hinzu, und stellt sich zugleich in entschiedensten Gegensatz zur herrschenden Lehre, die bekanntlich nach dem Vorgange Ehrenberg's die Dinglichkeit überhaupt leugnet und das Schiffsgläubigerrecht als rein persönliches mit wechselndem Schuldner (actio in rem scripta) auffaßt.

Neue Argumente zur Begründung seiner Auffassung bringt B. nicht. Er ist — aus guten Gründen — auch nicht im Stande, sie konsequent durchzuführen. Er verkennt nicht, daß in den Fällen, wo der Rheder auch persönlich haftet, die Tilgung dieser persönlichen Schuld (des früheren Rheders) auch die Schiffsschuld tilgt, und er muß zugeben (I S. 191 Not. 8), daß das Vorzugsrecht des Schiffsgläubigers hier „insofern" als ein accessorisches Recht neben der persönlichen Verbindlichkeit des Rheders erscheine. Und bei der Frage, gegen wen der Schuldtitel gerichtet sein muß, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung in das Schiff erfolgen kann, wird sogar das Schiffsvermögen als solches als der Schuldner bezeichnet (I S. 194 Not. 10). Diese letztere Frage speziell behandelt B. in wenig befriedigender Weise

und er polemisirt theilweis zu Unrecht gegen den Kommentar von Krech und Fischer zum preußischen Zwangsversteigerungsgesetz. Einerseits spricht der § 755 Abs. 2 HGB.'s nicht von jedem Rheder, sondern von jedem Besitzer, andererseits enthält dieser Paragraph nur materielles, gar nicht Prozeßrecht. Der § 750 CPO. gilt auch für diese Fälle ohne jede Einschränkung. Ist der Schuldtitel nicht gegen denjenigen gerichtet, der das Schiff im Eigenbesitze hat, so kann die Zwangsvollstreckung nur in den im § 164 Zwangsvollstreckungsgesetzes genannten Ausnahmefällen stattfinden. Ist nach dem Urtheil ein Wechsel in der Person eingetreten, so ist nach § 727 CPO. zu verfahren, falls nicht die Klage gegen den (annoch im Dienst befindlichen) Schiffer gerichtet war und deshalb die Umschreibung des Titels aus formellen Gründen nicht erforderlich ist. Hat aber der Schiffer gewechselt, so ist eine Zwangsvollstreckung gegen den im Schuldtitel nicht genannten Rheder überhaupt nicht möglich. Hier ist nur die actio judicati gegeben. Denn irgend eine Vorschrift, auf Grund deren die Vollstreckungsklausel gegen den Rheder oder gar gegen den neuen Schiffer ertheilt werden könnte, existirt nicht. Die §§ 726—729 CPO. passen sämmtlich nicht. Die Behauptung, daß der neue Schiffer Rechtsnachfolger des alten geworden wäre, ist ungeheuerlich. Die Ausnahmen des § 164 Zwangsvollstreckungsgesetzes aber betreffen selbstverständlich nur Fälle, wo der im Schuldtitel genannte Schuldner nicht Eigenbesitzer ist, haben dagegen mit der Frage nichts zu thun, ob die Zwangsvollstreckung gegen eine Persönlichkeit zulässig ist, die im Schuldtitel nicht genannt ist. Was diese Ausnahmen anbetrifft, so gibt es eigentlich nur eine, allenfalls zwei. Eine materielle, das ist der Fall des § 510 HGB.'s, und, wenn man so will, eine formelle, den Fall, wo der Schiffer als solcher verurtheilt ist. Das Alles ist allerdings sehr bestritten und hängt davon ab, wie man das Wesen des Schiffsgläubigerrechts auffaßt, worüber ich mich an anderer Stelle ausführlicher ausgesprochen habe [1]). Nur nebenbei will ich noch darauf hinweisen, daß es unrichtig ist, wenn B. die Frage, ob der frühere Rheder, der eine aus seiner Zeit stammende Schiffsschuld zahlt, die condictio indebiti hebe, davon abhängig macht (I S. 180 Note 7), ob derselbe in Folge seines Vertrages mit dem neuen Rheder zur Zahlung der früheren Schulden verpflichtet sei. Für die Frage nach der condictio indebiti kommt es ganz ausschließlich darauf an, ob der frühere Rheder dem Schiffsgläubiger etwas schuldet oder nicht.

Die schwierige Frage, inwiefern der Rheder wegen Verwendungen auf das Schiffsvermögen Abzüge machen kann, behandelt B. in eigenartiger und sehr ansprechender Weise. Ebenso bekämpft er mit guten

1) Siehe oben S. 128 ff.

Gründen die herrschende Lehre, daß der Rheder für Prozeßzinsen und Prozeßkosten unbeschränkt hafte.

Den Frachtvertrag charakterisirt B. mit der herrschenden Lehre als Werkvertrag und er betont mit Recht, daß auch die time charter dem Vertragsverhältniß keinen anderen Charakter verleiht, nur daß sich hier die Leistung des Uebernehmers aus der successiven Herbeiführung mehrerer verschiedener Erfolge zusammensetzt. An dieser Auffassung streng festhaltend kommt er zu dem einzig konsequenten Ergebniß, daß etwa verdiente Schlepp-, Berge- oder Hülfslöhne nicht dem time charterer (ebensowenig wie dem Unterverfrachter), sondern nur dem Rheder zukommen (II S. 82). — Diese Auffassung der time charter (von B. eigentliche Zeitfracht genannt) führt auch zu richtiger Entscheidung der Frage, ob bei ihr § 617 HGB. gilt (insbesondere Abs. 2 Satz 2). Vgl. Bd. II S. 259 unter Nr. 7, wo aber die Protokolle unrichtig zitirt werden. Es scheint eine Aeußerung gemeint zu sein, welche sich auf S. 3929 2. Abs. findet.

Bei der Besprechung der Konnossementsklauseln trägt B. die herrschende Lehre vor: „daß die dem Verfasser gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Vertretung der Richtigkeit der Konnossementsangaben in Betreff der Quantität, sowie der Art, Gattung und Beschaffenheit des Ladungsgutes nur dann und insoweit durch allgemeine Klauseln abgelehnt werden kann, als es ihm trotz Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers (Verfrachters) nicht möglich war, die Unrichtigkeit der Angabe zu erkennen"; sei hiernach die Klausel zulässig, so könne sie auch ohne Zustimmung des Abladers ins Konnossement aufgenommen werden, anderenfalls sei sie, selbst bei Einverständniß des Abladers, dem Empfänger gegenüber unwirksam (II S. 351). Schlodtmann a. a. O. formulirt das Prinzip noch allgemeiner: „daß die gesetzlich dem Schiffer obliegende Vertretung des Inhalts des Konnossements nur insoweit vertragsmäßig ausgeschlossen werden kann, als die Unbekanntschaft des Schiffers von der Richtigkeit der Konnossementsangaben nicht eine Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers in sich schließt." B. hat hier eine jahrelange konstante Praxis für sich. Dennoch ist seine Auffassung unbegründet. Es fehlt an jedem Beweise dafür, daß die §§ 654, 655 (oder gar 657) HGB.'s zwingendes Recht wären. Unsere Konnossemente und Chartepartieen wimmeln förmlich von Klauseln, durch welche die Vertretung von Handlungen, die eine Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers in sich schließen, abgelehnt wird. Warum sollten denn gerade bei der einen Funktion des Schiffers, der Zeichnung des Konnossements, solche Klauseln nicht gestattet sein? Und wo steht es?

Wenn beispielsweise der Schiffer die Richtigkeit der Bezeichnung offen verladener Güter auch im Einverständniß mit dem

Befrachter nicht sollte ablehnen dürfen, so hätte das praktisch doch nur einen Sinn, wenn zugleich Bestimmungen zwingenden Rechts beständen über Art und Genauigkeit dieser Bezeichnung im Konnossement. Das ist aber nicht der Fall, § 643 HGB.'s ist dispositives Recht. Und vollends, wie soll man sich die praktische Durchführung des Satzes bei der Klausel, Zahl rc. unbekannt, denken. Wer sieht es denn einem Konnossement an, daß die Güter dem Schiffer zugezählt rc. sind? Es ist bei den Berathungen in der Kommission ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht die Absicht sei, dem Schiffer im Gesetz die Verpflichtung aufzuerlegen, die Güter sich zuzählen rc. zu lassen (Pr. 2215). Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs besagen nichts weiter, als inwiefern der Befrachter, falls nicht Anderes vereinbart ist, sich Einschränkungen des Empfangsbekenntnisses im Konnossement gefallen lassen muß (Pr. 4012 f.). Die herrschende Lehre beruft sich mit Unrecht auf Voigt (im Neuen Archiv Bd. I S. 489 f.), der auf S. 496 f. die Mittel erwägt, wie der Ablader sich schützen könne, wenn wider seinen Willen der Schiffer im letzten Moment dem Konnossement die Klausel Gewicht rc. unbekannt nachfügt, und der kein anderes Mittel kennt, als die Erhebung eines Protestes, der dem Konnossement beizufügen wäre. Demnach nimmt Voigt an, daß an sich die Klausel wirksam ist. V. ist natürlich weit entfernt, die bessere Erkenntniß freudig zu begrüßen, welche neuerdings in einer Entscheidung des I. Senates des hanseatischen Oberlandesgerichts zum Durchbruch gekommen ist. Hans. 1898 Nr. 37.

Ich muß mich damit begnügen, hier auf die Behandlung einiger der wichtigsten Fragen hingewiesen zu haben, und fasse mein Urtheil zum Schluß dahin zusammen, daß der Verfasser nicht so sehr bemüht ist, neue Gesichtspunkte aufzustellen und neue Wege zu weisen, als vielmehr das bestehende Recht in gründlichen, zuweilen etwas breiten Ausführungen darzulegen, und zu den einzelnen Streitfragen unter wissenschaftlicher Beweisführung Stellung zu nehmen. Das Buch dürfen wir als ein bedeutendes Ereigniß, nicht vielleicht in der Entwicklung des Seerechts, wohl aber in der Geschichte seiner Literatur bezeichnen.

Die vornehme Ausstattung des Buchs wäre über jeden Tadel erhaben, wenn der Verleger sich entschließen könnte, seinem Buchbinder das Heften mit Draht zu untersagen.

Lübeck. Landrichter Brodmann.

XVI. 1. Dr. Riesser, Justizrath (Berlin). Die Nothwendigkeit einer Reform des Börsengesetzes. Vortrag, gehalten in der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin am 21. November 1901. [Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Heft 185/186.] 8. (64 S.) Berlin 1902, Leonhard Simion.

In dem lebhaften, sprachlich eleganten Vortrag entrollt Verfasser ein Bild der ethischen und wirthschaftlichen Folgen der Börsengesetzgebung und reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Die eindringlichen Ausführungen über die Demoralisirung des geschäftlichen Verkehrs durch Register- und Differenzeinwand werden wirksam unterstützt durch krasse Fälle solcher Einwände, wie sie, hauptsächlich der Denkschrift des Zentralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom Juni 1901 entnommen, in der Anlage mitgetheilt sind. Dabei sind diejenigen, die in so ungenirter Weise von den „Wohlthaten des Gesetzes" Gebrauch machen, wie Verfasser ausführt, fast durchweg nur Kaufleute, Fabrikanten, Rentiers, Haus- und Hotelbesitzer, Bankiers ꝛc. Der Grund mag mit Knipper, Der Berliner Effektenhandel [1]) (s. u. S. 46, 73), darin gefunden werden, daß die kleinen Leute vorwiegend per Kassa spekuliren. Vielleicht wendet auch diesen gegenüber der Bankier jetzt erhöhte Vorsicht in der Wahl der Geschäftsart an. Auf Grund privater Umfragen theilt Verfasser ferner eine Reihe von Thatsachen mit, die die Stärkung der ausländischen Banken und Börsen auf Kosten der inländischen und die Schwächung speziell des kleineren und mittleren Bankgewerbes deutlich veranschaulichen [2]).

2. Dr. Chr. Knipper. Der Berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896. [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XX Heft 1.] 8. (100 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.

Die Abhandlung ist als exakte Untersuchung über den Einfluß des Börsengesetzes und der Rechtsprechung auf die Gestaltung des

---

1) Siehe die folgende Nummer 2. K.

2) Denselben Gegenstand betreffend siehe Bd. LI S. 625 dieser Zeitschrift. K.

Effektenhandels von hohem Interesse. Eine sehr erwünschte Beigabe bilden die in der Anlage S. 86 ff. zusammengestellten Geschäftsbedingungen.

Die Lage nach dem Inkrafttreten des Börsengesetzes war zunächst folgende: In den nach § 50 Abs. 2 des Börsengesetzes verbotenen Bergwerks- und Industriepapieren entwickelte sich im Verkehr der freien Makler das Großkassageschäft, indem vom bisherigen Terminhandel die Schlußeinheit (15 000 M.) übernommen wurde. Die Abschlüsse erfolgten, der größeren Bedeutung der Geschäfte entsprechend, wie beim Terminhandel zu laufenden Kursen, die schließlich an Stelle des Einheitskurses amtlich notirt wurden. Die dem Terminhandel wesentliche Skontrirung wurde durch Giroleistung nach Möglichkeit ersetzt. In Folge des hohen Kapitalbedarfes eignete sich aber diese Geschäftsart vorwiegend nur für die Großbanken. Die Maklerbanken führten daher die Kassakontokorrentgeschäfte ein. Die Erfüllung findet hier, wie beim Termingeschäft, an Ultimo statt, wobei die Skontrirung von den Maklerbanken geleitet wird, dem Käufer werden aber vom Abschlußtage an Zinsen vom Kaufpreis berechnet, während ihm andererseits die Stückzinsen von diesem Tage an gebühren. Letzterer Umstand wird vom Verfasser nicht hinreichend betont. Sein Zahlenbeispiel S. 35 scheint mehrere Druckfehler zu enthalten. Im Kommissionsverkehr wurden handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte geschlossen, und zwar Fixgeschäfte von der Stempelvereinigung, Geschäfte mit einer Nachfrist von 2 Börsentagen von der Darmstädter Bank. Die Abschlüsse erfolgten, wie beim Kassakontokorrentgeschäft, zu den amtlich notirten Kassakursen, die hier übliche Zinsberechnung findet auch bei den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften statt, so daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Geschäftsarten nicht besteht.

In den erlaubten Papieren wurden gleichfalls handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte geschlossen, und zwar im Kommissionsverkehr wie an der Börse.

Die Skontrirung erfolgt hier durch den Liquidationsverein gleichzeitig mit den Börsentermingeschäften.

In diese Entwicklung hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts zerstörend eingegriffen, da sie bei der Anwendung der Bestimmungen über die Börsentermingeschäfte den Rahmen der Legaldefinition des § 48 überschritt. Kassakontokorrent- und handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte sind dadurch stark zurückgegangen. Die Rechtlosigkeit, der diese neuen Formen anheimfielen, traf namentlich die kleineren und mittleren Banken, da diese einerseits auf den Kommissionsverkehr angewiesen, andererseits nicht kapitalkräftig genug sind, den Verkehr in die Form des Kassageschäfts überzuleiten.

Die Ausführungen des Verfassers bilden eine werthvolle Ergän-

zung zu denen Riessers. Die beiderseitigen Ergebnisse bestätigen sich durchweg [1]).

3. Dr. jur. et oecon. publ. Fr. Schweyer, Kgl. Bezirksassessor. **Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung.** [Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, herausgegeben von Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff. Nr. 2.] 8. (S. 81—113.) München 1902, J. Schweitzer.

Verfasser bespricht die Entstehungsgeschichte des Börsengesetzes, die Technik der Börsengeschäfte, das Recht des Börsenverkehrs, die wirthschaftliche Bedeutung des Terminhandels und die Reform des Börsengesetzes. Begreiflicherweise kann über so vielerlei Gegenstände in kleinem Raum nicht viel Neues gesagt werden. Doch bietet Verfasser in gemeinverständlicher Form ein zwischen Für und Wider sorgfältig abwiegendes Referat, das geeignet ist, in weiteren Kreisen bestehenden irrigen Vorstellungen zu begegnen. Die allerdings in der Literatur sehr übliche Ausdrucksweise, daß die Termingeschäfte „durch Differenzzahlung zur Abwicklung gebracht werden", ist einerseits ungenau, weil der Differenzzahlung, d. h. der Zahlung der Differenz von Vertrags- und Abwicklungskurs die Lieferung und Abnahme der Waare (durch Erfüllung oder Leistung an Erfüllungsstatt) vorausgeht, andererseits mißverständlich, weil man sich danach die Abwicklung so vorstellen muß und thatsächlich vorgestellt hat (cf. neuerdings die Ausführungen von Fels in der Juristischen Wochenschrift 1901 S. 878), daß der eine Theil an den anderen die Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis an Stelle der Erfüllung bezahlt (§ 764 BGB.).

Auch bei den hier besprochenen Autoren zeigt sich eine erfreuliche Uebereinstimmung in dem Urtheil über die Börsengesetzgebung, namentlich das Börsenregister (vgl. auch Keyßner, diese Zeitschrift Bd. LI S. 284). Das Gleiche gilt von der Rechtsprechung des Reichsgerichts, zu deren Kritik nach den Ausführungen von Riesser, Keyßner (diese Zeitschrift Bd. 49 S. 570 ff., 594), Staub neue Gesichtspunkte kaum mehr gebracht werden können [2]).

München. Dr. Trumpler.

---

1) Siehe Bd. L S. 388, Bd. LI S. 624 dieser Zeitschrift und die folgende Nummer 3. K.
2) Siehe die vorige Anmerkung. K.

XVII. Dr. Ferdinand Kniep, Professor der Rechte in Jena. Der Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches, gegenübergestellt dem römischen und gemeinen Recht. 8. (494 S.) Jena 1900, Gustav Fischer.

Der Verfasser der neuesten Gesammtdarstellung des Besitzrechtes hat sich durch seine „vacua possessio“ als gründlicher Forscher auf diesem schwierigen Gebiete ausgewiesen, so daß eine von ihm ausgehende Vergleichung des neuen mit dem alten Rechte von vornherein auf Interesse rechnen kann. Sein Buch ist, wie das Vorwort aussagt, aus Vorlesungen hervorgegangen; die Knappheit der Sprache sowie der Reichthum an, oft sehr treffenden Beispielen beweisen es, aber auch eine gewisse Sprunghaftigkeit der Darstellung und Ungleichmäßigkeit der Durcharbeitung. Der Hauptvorzug des Werkes liegt in der steten Vergleichung des alten und des neuen Rechtes, die gerade an dieser Stelle für das Verständniß des einen wie des anderen von größter Bedeutung ist. Das abschließende Wort über die Hauptfragen des Besitzrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfte es schwerlich schon gesprochen haben.

Den Sachbesitz definirt der Verfasser (S. 2) auf Grund vom Bürgerlichen Gesetzbuch § 854, als „thatsächliche Gewalt über die Sache“, fügt aber vorsichtig alsbald hinzu (S. 4), daß die thatsächliche Gewalt nicht allzu stark betont werden dürfe. In der That kommt, wie schon Strohal (Sachbesitz) bemerkt hat, auf die Definition des Besitzes wenig an, da eine solche, die allseitig befriedigte, für ein so komplizirtes Verhältniß überhaupt nicht gefunden werden dürfte.

Wichtiger ist es, die Zwecke des Besitzrechtes aufzusuchen und die Voraussetzungen, unter denen der Besitz erworben und verloren wird, festzustellen.

Zur Erledigung der ersten Aufgabe hat K.'s Werk nichts Erhebliches beigetragen. Die zweite bringt die Fragen: „Thatsächliche Gewalt?“ und „Besitzwille?“

In der thatsächlichen Gewalt sieht K. ein körperliches Verhältniß (S. 6). Die Betonung der Körperlichkeit des Besitzes geht als Leitgedanke durch das Werk; die Verwischung der Körperhaftigkeit erscheint dem Verfasser als krankhafter Auswuchs der Besitztheorie (S. 31). Sehen wir zu, wie es ihm gelingt, diese Ansicht mit dem Gesetzbuch und den Forderungen des Rechtslebens in Einklang zu setzen!

Um das vorweg zu nehmen: man wird K. darin Recht geben, daß § 857 für die Deutung des Besitzes nicht verwendet werden darf,

daß vielmehr der Satz: „Der Besitz geht auf den Erben über“ dem Erben ein Rechtsmittel zur Erlangung des Besitzes verschaffen wollte (S. 788). Eine Schwierigkeit ergab sich aber aus Abs. 2 des § 854; dieser ist zumeist (vgl. Planck, § 854 Anm. 3) dahin ausgelegt worden: Im Falle des Besitzvertrages ist die Erlangung der thatsächlichen Gewalt von der Herstellung eines körperlichen Verhältnisses unabhängig. K. sucht ihm diese Bedeutung zu nehmen, indem er ihn lediglich vor der Verwandlung der „bloßen Innehabung“ in Besitz versteht (S. 179). Ein weiteres Bedenken mußte die Besitzesfortdauer zeitigen, da nicht wohl geleugnet werden konnte, daß der Besitz an Grundstücken sich auch ohne Fortdauer der körperlichen Gewalt erhält, auch K. mit Recht annimmt, daß nach § 867 der Besitz an beweglichen Sachen nicht schon ohne Weiteres dadurch verloren geht, daß sie auf fremde Grundstücke gerathen. Wie reimt sich das mit § 856, wonach Verlust der thatsächlichen Gewalt Besitzverlust ist? Verfasser antwortet (S. 299): mit thatsächlicher Gewalt „kann“ in § 856 nur gemeint sein die Möglichkeit zur Sache zu gelangen. — Ich fürchte, daß diese Deutung Wenige befriedigen wird. Vollends auf einen Abweg scheint mir K. zu gerathen, wenn er nunmehr (S. 301) im Falle des § 867 die „Möglichkeit zur Sache zu gelangen“ dadurch gegeben sieht, daß der Besitzer der auf das fremde Grundstück gerathenen Sache von dem Grundstücksbesitzer die Erlaubniß zur Wegschaffung verlangen kann. Ein obligatorischer Anspruch dient demnach zur Erhaltung des unmittelbaren Besitzes! Kein Wunder, daß K. zu dem Ergebniß kommt, der Ausdruck „Besitz“ werde im Bürgerlichen Gesetzbuch gebraucht, „um zwei ganz verschiedene Dinge zu bezeichnen“ (S. 296).

Man sollte bei K.'s Grundauffassung vom Besitze erwarten, daß er die „bloße Innehabung“ und den „mittelbaren Besitz“ des Gesetzbuches als künstliche Bildungen betrachte, da doch jene körperliche Gewalt ohne Besitz, diese Besitz ohne körperliche Gewalt zeigt. Die Erwartung trifft nicht zu. K. erkennt vielmehr die bloße Innehabung als selbstverständlich an (S. 46) und stellt sogar — mit guten Gründen — neben die in § 855 geordnete Innehabung der Hausgenossen die weiteren Fälle der „zufälligen Innehabung“ (§ 867) und der „vertragsmäßigen Innehabung“ (commodatum, richtiger wohl: precarium loci). Den mittelbaren Besitzer aber behandelt K. nicht nur als „Auchbesitzer“, sondern auch als „Nochbesitzer“, unter ausdrücklicher Belehnung der Wendt'schen Auffassung, daß der mittelbare Besitz auf einer Fiktion beruhe (S. 13); nur das gesteht er Wendt zu, daß „nicht alle Bestimmungen, welche von dem Besitze als solchem gelten, auf den mittelbaren Besitz zu übertragen sind“.

Folgerichtiger als in seiner Auffassung der thatsächlichen Gewalt ist K. in der Ablehnung des Erfordernisses des Besitzwillens. „Der

Besitzwille ist nur insofern zum Besitze erforderlich, als die Rechtsordnung dies bestimmt." (S. 89) B.GB. hat in § 854 vom Besitzwillen abgesehen, womit „keineswegs gesagt ist, daß die geistige Thätigkeit während der Besitzausübung der Rechtsordnung durchaus gleichgiltig" sei (S. 47, 48). Kinder und Geisteskranke aber sind besitzfähig (S. 49).

Folgerichtig wird auch geleugnet, daß Besitzerwerb ein Rechtsgeschäft sei (S. 91, 230). Nicht folgerichtig aber scheint mir, wenn K. einen Besitzerwerb durch Stellvertreter unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze über die rechtsgeschäftliche Vertretung zulassen will, so nämlich, daß der Vertreter durch die innerhalb seiner Vertretungsmacht abgegebene Willenserklärung (!) den Vertretenen zum unmittelbaren Besitzer macht. Richtiger Ansicht nach können vielmehr als Vertreter beim Besitzerwerbe nur in Betracht kommen 1. wer sich zum unselbstständigen Inhaber und dadurch einen Anderen zum Besitzer und 2. wer sich zum unmittelbaren Besitzer und zugleich einen Anderen zum mittelbaren Besitzer macht. In beiden Fällen ist lediglich das innere Verhältniß zwischen dem Handelnden und dem Anderen für die Besitzlage entscheidend.

Mit Recht erklärt sich übrigens K. (S. 50) gegen die Ansicht von Dernburg (Bd. III § 14), wonach Vormünder stets unmittelbare Besitzer der Sache des Mündels seien. Der Mündel ist nämlich hinsichtlich der Sache, über die er selbst die thatsächliche Gewalt ausübt, keineswegs immer den Weisungen des Vormundes unterworfen (vgl. §§ 112, 113). Andererseits scheint es mir — beiläufig bemerkt — nicht richtig, wenn Strohal (Sachbesitz S. 16) den Vormund regelmäßig als unselbständigen Inhaber der Mündelsache behandeln will.

Wiederum sollte man nun erwarten, daß der Verfasser die wichtige und noch nicht genügend geklärte Frage, ob juristische Personen besitzen können, dahin beantwortet, daß sie besitzen können durch ihre gesetzlichen Vertreter. Indessen spricht er den juristischen Personen die Besitzfähigkeit völlig ab und gibt den Besitz ausschließlich ihren gesetzlichen Vertretern (S. 50 f.) Zur Begründung dieser Ansicht verweist er zunächst wiederum auf die Körperhaftigkeit des Besitzes, die durch eine juristische Person nicht hergestellt werden könne (S. 53). Zutreffender erscheint mir, daß die Fähigkeit des Vereins zur Herstellung der thatsächlichen Gewalt über eine Sache nicht abhängig sein kann von dem rein juristischen Begriff der Rechtsfähigkeit (K. S. 55), man also den Verein und die Stiftung für besitzfähig erklären müßte schon vor Erlangung der Rechtsfähigkeit. Man wird demnach den juristischen Personen die Fähigkeit zur Erlangung der thatsächlichen Gewalt allerdings absprechen müssen und es bleibt für sie die Möglichkeit des Besitzes nur so weit, als dieser ohne thatsächliche Gewalt über die Sache bestehen kann. Das trifft aber nur beim mittelbaren Besitz zu. Man könnte zwar daran denken,

den Vorstand der Aktiengesellschaft als unselbständigen Inhaber der der Aktiengesellschaft gehörigen Sache zu behandeln. Allein, abgesehen davon, daß der unselbständige Inhaber, eben weil er unselbständig ist, nicht die thatsächliche Gewalt hat, hat der Vorstand nicht die in § 855 beschriebene Stellung. Er hat nicht den Weisungen der Aktiengesellschaft Folge zu leisten, deren organischer Bestandtheil er ist, sondern höchstens den Beschlüssen der Generalversammlung (vgl. Planck Anm. 5 zu § 854). K. (S. 53) hat diese Sachlage allerdings nicht scharf genug gezeichnet, wenn er auch im Ergebnisse das Richtige trifft. Gar nicht stichhaltig scheint mir, was er gegen den mittelbaren Besitz der juristischen Personen vorbringt (S. 54). Er sagt, der Vorstand „als solcher" sei nicht Zeitbesitzer — diesen Ausdruck will K. für den Besitzer verwenden, neben dem ein mittelbarer Besitzer steht — sondern Dauerbesitzer. Dabei übersieht er, daß der Vorstand, der den Besitz hat, nicht das „Vorstandschaft" zu nennende Amt ist, sondern eine natürliche Person oder eine Mehrheit von solchen, die auf Zeit mit diesem Amte betraut sind. Ich habe demnach kein Bedenken, die juristischen Personen als mittelbare Besitzer der Sache zu behandeln, die ihre Organe in unmittelbaren Verwaltungsbesitz für sie haben. Für nicht zu begründen aber halte ich die Ansicht von Förtsch (Gruchot's Beiträge 43 S. 545), wonach juristische Personen, obwohl der thatsächlichen Gewalt nicht fähig, durch ihre gesetzlichen Vertreter den unmittelbaren Besitz haben sollen; ich fürchte, daß damit der Besitzbegriff völlig verflüchtigt werden würde.

Wenn K. dieser Verflüchtigung des Besitzes entgegen arbeiten will, so verdient dieses Streben Billigung. Aber er geht entschieden zu weit zurück auf die Anfänge des Besitzrechtes, wenn er die thatsächliche Gewalt als physisches, körperliches Verhältniß auffaßt. Es handelt sich vielmehr um ein soziales Machtverhältniß oder, um mit Goldschmidt (Vermischte Schriften I S. 25) zu reden, um „ein Machtverhältniß, welches dem Gemeinbewußtsein als thatsächliche Herrschaft erscheint".

Kann ich sonach K. in seiner Grundauffassung nicht beistimmen, so ist doch anzuerkennen, daß sein Werk in den Einzelausführungen manches Treffliche bringt. Für die handelsrechtliche Praxis von Interesse sind beispielsweise seine Bemerkungen über den Besitz des Schiffers (S. 140), über den Erwerb des Besitzes von Frachtgütern (S. 142), über den Besitz des Kommissionärs (S. 151) und über das Besitzkonstitut des Bankiers (S. 259).

Doch erwecken auch viele Einzelausführungen Widerspruch. Zwar über den mittelbaren Besitz des Verlierers neben dem Finder, den K. (S. 153) anerkennt, läßt sich streiten. Aber nicht genügend begründet ist die Ansicht, daß der Dieb nicht Eigenbesitzer sei, weil ihm der gute

Glaube fehle (S. 18). Mißverstanden ist die Bedeutung des § 863, wenn daraus (S. 14) hergeleitet wird, daß ein Besitzanspruch zwischen unmittelbarem und mittelbarem Besitze möglich sei. Denn § 863 trifft nur den Fall, wo der Besitzer Eigenmacht gestattet hat.

Eine ausführliche Wiedergabe des Inhaltes des Buches wird durch das beigegebene sehr eingehende Inhaltsverzeichniß überflüssig gemacht. Ein Verzeichniß der besprochenen Quellenstellen findet sich am Ende.

Königsberg i. Pr. W. v. Blume.

XVIII. Dr. Fritz Goltz. Das fiduziarische Rechtsgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und Konkursrechtes. 8. (VI und 94 S.) Marburg 1901, N. G. Elwert.

Die Arbeit, eine Doktordissertation, kennt nur das fiduziarische Geschäft im romanistischen Sinne, das in nicht einwandfreiem Deutsch dahin definirt wird (S. 12): „Es ist zusammengesetzt aus einem positiv-dinglichen Vertrag, verbunden mit einem negatorisch-obligatorischen Vertrage.“ Nur in letzterem Vertrage komme der den Fiduziar beschränkende wirthschaftliche Zweck der Geschäftsoperation zum Ausdruck. Auf den ersteren, meist auf eine Eigenthumsübertragung gerichteten Vertrag habe er keinen Einfluß, für diesen sei er „nur ein rechtlich nicht zu beachtendes Motiv“ (S. 13). Daher fehle „jegliche dingliche Gebundenheit des Fiduziars“ (S. 25), und es gebe mithin auch nicht bei Erfüllung oder Fortfall des Zweckes einen dinglichen Rückfall des Eigenthums an den Fiduzianten (S. 27). Es ist dies der Begriff des fiduziarischen Geschäfts, wie er allgemein gelehrt wird. Der zweite Theil der Arbeit findet ihn mit der herrschenden Ansicht im Wechselrecht namentlich bei dem Vollgiro zum Inkasso wieder. Nach des Verfassers Meinung „bedarf es keines weiteren Beweises, daß hier der Eigenthumsübertragungswille unzweifelhaft vorhanden ist“ (S. 41). Das Indossament, sagt er auf S. 76, „gibt unumschränktes Recht, und daran kann nichts durch eine so unwesentliche Thatsache, wie die Darlegung des ökonomischen Zwecks des Rechtsgeschäftes, geändert werden“. Der Inkassozweck dürfe auch nicht einmal im Gewande der exceptio doli zu Gunsten der Zulassung der Einreden ex persona indossantis bedeutsam werden. Der Verfasser stellt sich in dieser berühmten, von ihm eingehend behandelten Frage auf einen der reichsgerichtlichen Praxis gerade entgegengesetzten Standpunkt, nämlich auf den Standpunkt engster

Begrenzung der exceptio doli. Er verlangt eine auf ausdrückliche Abmachung oder stillschweigende Uebereinkunft gegründete gemeinsame Kenntniß des Indossanten und des Indossatars von dem Bestehen stichhaltiger Einreden und noch außerdem den Nachweis im Sinne des § 226 B.GB.'s, daß die ganze Eigenthumsübertragung nur den Zweck gehabt haben könne, den Schuldner um seine persönlichen Einreden gegen den Indossanten zu bringen (S. 66 ff.). Dabei hebt er selbst hervor, „daß eine so eingeschränkte exceptio doli gegen den fiduziarischen Indossatar so gut wie gar nicht praktisch werden wird“ (S. 69).

Kann man die Nothwendigkeit einer solchen Schlußfolgerung aus der vertretenen Grundanschauung nicht anerkennen, insoweit also dem Verfasser in seinen Angriffen gegen das Reichsgericht nicht folgen, so hat er andererseits durchaus Recht, wenn er es in dem dritten Theil der Schrift (S. 85 ff., vgl. auch schon S. 25 ff.) als unvermeidliche Folge der Grundanschauung erklärt, daß dem Fiduzianten im Konkurse des Fiduziars kein Aussonderungsrecht zuzusprechen sei, und die gegentheilige Annahme sehr vieler Vertreter der herrschenden Ansicht und besonders des Reichsgerichts auf das Entschiedenste bekämpft. In der That bedeutet die Gewährung des Aussonderungsrechts, der Kohlerschen vindicatio utilis vom Standpunkt jener Grundanschauung aus die Anerkennung eines gleichzeitigen Nebeneinander zweier verschiedener Eigenthumsrechte, einer Theilung des Eigenthums in ein formelles des Fiduziars und ein materielles des Fiduzianten. Und gegen eine solche Verwirrung und Verdunkelung unserer obersten Grundbegriffe muß, wie dies auch in der Schrift des Referenten über die „Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht“ (die Goltz noch nicht benutzen konnte) S. 28 ff., 48 f. geschehen ist, der schärfste Protest erhoben werden. Man lese nur die neueste veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts über diesen Punkt (Urth. des V. C.S. v. 23./12. 1899, Bd. 45 S. 80 ff.), welche unser Verfasser auf S. 89 treffend kritisirt. Hier wird gegenüber dem Konkurs des kraft gültiger Auflassung rechtmäßig im Grundbuch als Eigenthümer eines Grundstücks Eingetragenen wegen des der Auflassung zu Grunde liegenden fiduziarischen Rechtsverhältnisses auf Aussonderung des Grundstückes unter der Begründung erkannt, daß nach § 35, jetzt 43 KO. „das formale Eigenthums- oder sonstige Recht des Gemeinschuldners nicht das Entscheidende sei“, daß „ein Gegenstand, der dem Gemeinschuldner zwar zum Eigenthum übergeben worden sei, jedoch mit der Abmachung, daß derselbe gleichwohl von ihm nicht wie sein Eigenthum behandelt werden dürfe, sondern wirthschaftlich ein Vermögensbestandtheil des früheren Eigenthümers bleiben solle, dem Gemeinschuldner zwar formell und juristisch, aber nicht materiell und wirthschaftlich gehöre“.

Ein solcher Weg ist ungangbar. Aber es gibt einen an-

deren Weg, der uns zu dem von unseren wirthschaftlichen Bedürfnissen, von der „materiellen Gerechtigkeit", wie das Reichsgericht sich ausdrückt, geforderten Ziele hinführt, ohne uns von dem Boden des Rechts und juristischer Beweisführung abzulenken. Dieser Weg wird uns, wie ich in meiner oben citirten Schrift dargelegt habe, durch das deutsche Recht gewiesen. Es gibt in unserem geltenden Recht neben dem römisch-fiduziarischen ein deutsch-fiduziarisches Rechtsgeschäft, neben der römischen eine deutschrechtliche Treuhänderschaft, die bei Weitem lebenskräftigere und entwicklungsfähigere der beiden Arten, deren bisher nicht erkanntes Wesen darin besteht, daß der Treuhänder durch den ihm gesetzten Zweck nicht bloß obligatorisch, sondern auch dinglich gebunden ist, daß die ihm verliehene dingliche Rechtsmacht von vornherein in Anpassung an den gesetzten Zweck eingeschränkt ist. Also gerade, was die bisherige Lehre und mit ihr der Verfasser (der das ältere deutsche Recht auf S. 35 in einem einzigen Satze abthut) grundsätzlich ablehnt, ist hier gegeben, und gerade darin, in der Ermöglichung einer Harmonie zwischen Rechtsmacht und Zweck, liegt im Vergleich mit der römischen Gestaltung der große Fortschritt, der das fiduziarische Geschäft weit über die Bedeutung eines bloßen „Aushelfs" oder einer bloßen „Uebergangsform" (vgl. S. 33, auch S. 20 der angezeigten Schrift) erhebt. Die Beschränkung der dinglichen Rechtsmacht des Treuhänders kann eine zweifache sein. Entweder: er erhält Eigenthum, aber nur unter auflösender Bedingung, so daß bei Fortfall, Unerreichbarkeit des Zweckes oder zweckverletzendem Handeln, also auch bei Einbeziehung in den Konkurs des Treuhänders, dinglicher Rückfall an den Treugeber eintritt. Dies ist freilich bei Grundstücken wegen § 925 Abs. 2 B.GB. nicht möglich; hier kann indessen dadurch, daß für den Treugeber zur Sicherung seines in der Form des § 313 Satz 1 B.GB. zu begründenden Rechtes auf Rückauflassung in den fraglichen Fällen eine Vormerkung eingetragen wird, das gleiche Resultat herbeigeführt und namentlich die Aussonderung im Konkurse des Treuhänders nach § 24 KO. gewährleistet werden (vgl. meine Schrift über die Treuhänder S. 21 ff., 24 f., 29 Nr. 14, auch Biermann, Widerspruch und Vormerkung S. 79, 132). Oder: der Treugeber behält das Eigenthum und der Treuhänder bekommt nur ein begrenztes dingliches Recht am Treuhandgut.

Für das Vollindossament zum Inkasso halte ich die erstere Alternative für die richtige, d. h.: der Indossatar erlangt hier Eigenthum und Gläubigerrecht am Wechsel, aber unter auflösender Bedingung (Erlöschen des Inkassomandats oder dem Inkassozweck zuwiderlaufender Gebrauch des Wechsels), deren Eintritt den dinglichen Rückfall an den Indossanten bewirkt. Die nähere Begründung gibt meine Schrift über die Treuhänder S. 46—58. Auch hier, wie nach § 1292 B.GB. für

die Wechselverpfändung durch Vollgiro, zur zweiten Alternative fortzuschreiten, also dem Indossanten das Eigenthum am Wechsel zu belassen, dem Indossatar aber ein bloßes (ihm in eigenem Namen zustehendes) Einziehungsrecht an der Wechselforderung zu gewähren, halte ich für bedenklich. Denn dadurch wäre hier, anders als bei der Wechselverpfändung, der so wichtige Zusammenhang zwischen dem dinglichen Recht am Wechselpapier und der Wechselforderung, der Grundsatz, daß wechselrechtliche (totale oder partielle) Verfügungen über die Forderung nur vermittelst sachenrechtlicher Verfügungen über das Papier getroffen werden können, fallen gelassen. Das dingliche Recht am Papier wäre dann durch das Vollgiro zum Inkasso nicht verändert, nur das Forderungsrecht wäre verändert, nämlich durch Uebertragung des Einziehungsrechtes an den Indossatar. Dem Einziehungsrecht entspräche also hier kein dingliches Recht des Indossatars am Wechselpapier, während ihm bei der Wechselverpfändung ein Pfandrecht am Papier entspricht. Das wäre ein unnöthiger Einbruch in werthvolle und gefestigte Sätze unserer Werthpapierlehre.

Jena, im Februar 1902. Alfred Schultze.

XIX. Dr. Edmund Schnapper. Zur Entwicklung des englischen Depositenbankwesens. — [Züricher volkswirthschaftliche Studien, herausgeg. von Heinr. Herkner. I. Heft.] — 8. (X und 71 S.) Zürich 1900, Albert Müller's Verlag.

Bei der eminenten Wichtigkeit des bankmäßigen Depositengeschäftes ist es sehr begreiflich, wenn sich in allen Ländern Juristen, Nationalökonomen und Praktiker mit diesem Gegenstand literarisch befassen; in Deutschland insbesondere hat das neue Depotgesetz vom Jahre 1896 eine ziemlich umfangreiche Literatur gezeitigt. Die hier vorliegende Schrift will zeigen, wie sich das Depositenwesen in England entwickelt hat; eine Darstellung der Technik oder der Dogmatik wollte Verfasser nicht geben: höchst wahrscheinlich wird gar mancher Leser einen kurzen Abriß über die Technik des Depositenwesens vermissen und fragen, ob nicht auch auf diesem Gebiete eine Entwicklung vor sich gegangen ist?

Im I. Kapitel (S 1—17) gibt Schnapper eine kurze Darstellung des geschichtlichen Entwicklungsganges des Depositenbankwesens, und die hier vorgeführten Ziffern zeigen, welch gewaltiger Aufschwung bei den englischen Banken hinsichtlich der Depositenmassen während der letzten Jahre zu verzeichnen ist.

Das II. Kapitel (Vorzüge des Depositengeschäfts. Stellung der

Bank von England zu den Depositenbanken) und das III. Kapitel (Die Depositenbanken als Geschäftsunternehmen und ihr Verhältniß zur gesammten Volkswirthschaft) haben für den Juristen wenig Interesse.

Im IV. Kapitel: „Darstellung des Geldmarktes als Stätte der Wirksamkeit der Depositenbanken" führt Verfasser aus, daß bei niedrigem Diskontsatz die Anlage der Depositengelder im Reportgeschäfte auf dem englischen Markte eine gleich wichtige Rolle spielt, wie auf den Märkten des Kontinents, — dabei aber doch ein großer innerer Unterschied besteht. „Die englischen Banken," sagt Schnapper, „nehmen zur vorübergehenden Beschäftigung ihrer Depositen Effekten in Report, und lassen sich bei deren Auswahl nur von der Höhe des Reportsatzes und von der Sicherheit, welche die in Kost genommenen Stücke bieten, leiten. Die kontinentalen Banken aber, welche gleichzeitig das Crédit-mobilier-Geschäft betreiben, haben ein direktes Interesse an den Effekten, deren Report sie als Aktivgeschäft betreiben; das Depositengeschäft ist bei ihnen eigentlich nur eine Folge des Emissionsgeschäftes, da der Kontokorrent- und Depositenverkehr auch mit kleineren Leuten zugleich werthvolle und zuverlässige Abnehmer für Emissionen schafft." Wenn Verfasser dann fortfährt: „Diese Banken bezwecken mit dem Reportgeschäft hauptsächlich den Kurs ihrer Effekten zu halten, und künstlich eine Hausse dadurch zu bewirken, daß sie ausreichende und billige Reportgelegenheiten bieten," so wird klar, was Schnapper eigentlich ausführen will: er will offenbar sagen, daß in England die Depositenbanken das Reportgeschäft nur betreiben, um ihre Gelder zu plaziren, wenn das Diskontgeschäft unrentabel ist, während am Kontinent der Hauptzweck der sein soll, damit Schiebungen durchzuführen, um die Kurse, sei es einzelner Papiere, sei es des ganzen Marktes, zu halten, wobei die Sicherheit des Placements erst in zweiter Linie in Betracht kommt. Wenn auch diesen Ausführungen ein ganz richtiger Kern innewohnt, so sind dieselben namentlich in der vorliegenden Fassung und ohne tieferes Eindringen kaum haltbar.

Im V. Kapitel: „Die Rentabilität der Depositenbanken" wird an der Hand einer Tabelle (S. 54) gezeigt, wie hoch sich in dem Decennium 1890—1900 die Dividenden bei den drei größten englischen Depositenbanken beliefen, und dargestellt, welches Verhältniß zwischen der Höhe der Gewinne und der Diskontrate für Dreimonats-Bankwechsel einerseits, der Bankrate andererseits bestand, wobei Verfasser den Satz aufstellt (S. 56): „Die Gewinne verhalten sich umgekehrt proportional zu der Spannung zwischen Markt- und Banksatz," welcher Satz sich für das betrachtete Decennium allerdings bewahrheitet.

Im VI. Kapitel werden „Die wirthschaftlichen Störungen am Geldmarkte und ihr Zusammenhang mit dem Depositenbanksystem", im Schlußkapitel (S. 65 ff.) Reformvorschläge kritisch besprochen, und auf

S. 70/71 wird das Ergebniß der Untersuchung in nachstehenden vier Sätzen zusammengefaßt: „1. Der Wettbewerb zwischen Banken und brokers führt zur Unwirksamkeit des offiziellen Satzes der Bank von England, und damit zur Gefährdung des Goldbestandes derselben. 2. Die äußerste Ausnützung aller verfügbaren Mittel gibt dem ganzen Geldmarkt eine zu schmale Basis und führt die Nothwendigkeit häufiger Diskontoveränderungen herbei. 3. Die Verzinslichkeit der Depositen verleitet die Bank zu riskanten Anlagen und zur Unterstützung der Spekulation (Krisen). 4. Das System der Banken, einen Theil des Baarbestandes in kurzfristigen Darlehen an Diskontofirmen auszuleihen, ist gefährlich, da in Zeiten von Geldknappheit diese nicht zurückgefordert werden können, ohne den Geldmarkt dauernd zu beunruhigen." — Diese Sätze eingehend zu prüfen und zu würdigen, ist Sache des Nationalökonomen.

Die vorliegende frisch geschriebene Arbeit ist auch für den Juristen von Interesse und war deshalb hier anzuzeigen, weil sie das wirthschaftliche Verständniß für manche Zweige des Börsenrechtes, insbesondere des Reportgeschäftes fördert, und gerade diese Gebilde sowohl de lege lata wie de lege ferenda nur von dem erfolgreich juristisch bearbeitet werden können, der die wirthschaftliche Seite voll und ganz erfaßt hat.

Wien, Oktober 1901. Dr. Bruno Mayer.

XX. Professor Dr. Konrad Hellwig. Civilprozeßpraktikum. Zum Gebrauche für Anfänger und Vorgerücktere bei akademischen prozeßrechtlichen Uebungen und zum Selbststudium. 2., mit Rücksicht auf das neue Reichsrecht umgearbeitete Auflage. 8. (236 S.) Tübingen und Leipzig 1901, Verlag von J. C. B. Mohr.

Die vorliegende Sammlung von praktischen Fällen gibt ein vortreffliches Bild von dem Kampf um's Recht, wie er sich im praktischen Leben abspielt. Der Verfasser hat die meisten Fälle so gestaltet, daß sie das Ineinandergreifen der für die Entscheidung wesentlichen prozessualen und materiellen Rechtssätze veranschaulichen. Der Verfasser hat aus guten Gründen vermieden, in seine Sammlung nur Fälle aufzunehmen, in denen lediglich prozessuale Normen in Frage kommen. Gerade die Fälle, in denen Rechtssätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsrechtes und Rechtssätze des Civilprozeßrechts aufgeworfen und erörtert

werden müssen, bieten dem Studirenden lebhaftes Interesse und geben ihm ein Bild von den Aufgaben, die seiner in der Praxis als Richter oder Anwalt harren.

Die einzelnen vom Verfasser gewählten Fälle sind durchwegs vortrefflich für ein Praktikum geeignet. Neben einfachen Fällen finden sich auch schwierige Fälle, bei welchen Probleme aus dem Privatrecht wie aus dem Prozeßrecht zu erörtern sind. Die Fälle sind in eine gewisse systematische Ordnung gebracht, sie sind vortrefflich verfaßt und zeichnen sich durch Kürze, Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung aus. Manche Fälle eignen sich in geradezu ausgezeichneter Weise, die theoretischen Kenntnisse zu vertiefen und für die Praxis vorzubereiten.

Ihering sagt in seiner Vorrede zu den „Civilrechtsfällen ohne Entscheidungen", daß die Theorie der Rechtswissenschaft, die nicht unausgesetzt aus der Quelle praktischer Anregungen schöpft, um nichts besser sei, als die Naturwissenschaften es zu jenen Zeiten waren, da sie, statt bei der Natur, bei Aristoteles und Plinius in die Lehre gingen. Theoretische Kenntnisse sollen am einzelnen Falle verwerthet und erprobt werden.

Der Studirende erfährt diejenigen Begriffe am besten, die ihm zugleich in konkreter Gestalt an einem Rechtsfalle vergegenwärtigt werden. Die Rechtsfälle in dem vorliegenden Werke Hellwig's sind als solche vorzüglich geeignet, dem Studirenden ein gewisses Interesse abzunöthigen. Das Thatsächliche der meisten darin enthaltenen Fälle ist so beschaffen, daß es auch unabhängig von den anzuwendenden Rechtssätzen einen gewissen Reiz darbietet (man vergleiche nur beispielsweise die Fälle Nr. 4, 6, 9, 15, 20, 52, 56, 70, 99 und viele andere). Die von Hellwig gewählten Fälle eignen sich dazu, erzählt und besprochen zu werden, und prägen sich durch ihre Anschaulichkeit und individuelle Gestaltung dauernd dem Gedächtnisse ein. Die Fälle nöthigen den Studirenden, gleichzeitig die verschiedensten Lehren zu rekapituliren, sich überall zu orientiren und eine Uebersicht über das System zu gewinnen. Das Buch kann den akademischen prozeßrechtlichen Uebungen und zum Selbststudium aufs beste empfohlen werden.

Wien. Dr. Gustav Walker.

XXI. Dr. jur. Leo Rosenberg. **Die Beweislast nach der Civilprozeßordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch.** 8. (144 S.) Berlin 1900, Verlag von Otto Liebmann.

Der Verfasser sucht ein allgemein giltiges Prinzip zu finden, das die Beantwortung der Frage nach der Vertheilung der Beweislast im

einzelnen Fall stets ohne große Mühe ermöglichen soll. Der Kern der Lehre, die nicht dem Civilrecht, sondern dem Prozeßrecht angehört (? S. 38), ist: welche Partei hat den Schaden, wenn die Wahrheit einer Behauptung nicht festgestellt werden kann? Die Antwort ist: Die Partei, welche die Feststellungslast trifft; und da der Richter einen Rechtssatz nur dann anwenden darf, wenn der diesem Rechtssatz zu Grunde liegende Thatbestand vollständig festgestellt ist, so trifft, wenn eine Voraussetzung dieser Norm nicht hat dargethan werden können, in jedem Prozeß der Nachtheil, und also die Feststellungslast, diejenige Partei, welche die Wirkung dieses Rechtssatzes für sich in Anspruch nimmt. Von einer Beweislast der Parteien kann nur in einem Verfahren die Rede sein, in dem die Verhandlungsmaxime gilt. Beweislast ist daher die Aufgabe der Parteien, durch eigene Thätigkeit dem Gericht den Beweis von dem Vorhandensein derjenigen Thatsachen zu erbringen, welche zu ihrer Feststellungslast stehen. Nach der Unterscheidung der Normen in rechtsbegründende, -hindernde und -vernichtende trifft deshalb den Kläger die Behauptungs- und Beweislast hinsichtlich der ersteren Normen, den Beklagten hinsichtlich der rechtshindernden und rechtsvernichtenden Normen, was jedoch nur von relativer Bedeutung, denn im Prinzip ist die Vertheilung der Behauptungs-, Feststellungs- und Beweislast von der Parteirolle unabhängig.

Das sind im Großen die Leitsätze, die im Einzelnen vom Verfasser näher ausgeführt und begründet werden, und deren Richtigkeit er an einer Reihe von Beispielen und an der Hand des Bürgerlichen Gesetzbuches nachzuweisen versucht. Interessant und instruktiv sind auch manche Sondererörterungen, die der Verfasser anknüpft, z. B. über die Unterscheidung von Beweislast und Beweiswürdigung, von Lebenserfahrungen und Vermuthungen und über das Verhältniß der letzteren zur Beweislast. Auf das Einzelne kann hier leider nicht eingegangen werden, wenngleich man hier und da sein Einverständniß, oft aber auch Widerspruch gegen die Ausführungen geltend machen möchte. Daß im Allgemeinen der Verfasser zu wesentlich neuen Ergebnissen gelangt, kann man nicht sagen. Auch führt sein Prinzip nicht durchweg zu unumstößlichen Resultaten. Denn auch seine Richtigkeit vorausgesetzt, hilft es keineswegs über alle Schwierigkeiten hinweg, z. B. hinsichtlich der Fragen, wer die Beweiskraft hat, wenn Beklagter eine Suspensivbedingung oder ein Vertretungsverhältniß geltend macht, Fragen, bezüglich deren Beantwortung ich gegenüber der herrschenden Auffassung ganz dem Verfasser zustimme, nur kann ich seiner Begründung nicht folgen; zweifelhaft bleibt immer die Frage: macht hier die Partei gegenüber der vom Gegner angezogenen Rechtsnorm eine andere selbständige Rechtsnorm geltend, oder leugnet sie nur die Voraussetzungen der Norm des Gegners?

Im Ganzen ist aber die Abhandlung instruktiv und anregend, nur hätte der Verfasser sich manche Längen, z. B. breite Darlegungen des Unterschiedes von Dispositions-, Verhandlungs-, Offizial- und Untersuchungsmaxime und Verhandlungs- und Untersuchungsform oder über rechtsbegründende, -hindernde und -vernichtende Thatsachen ersparen können.

Rostock. Dr. Rönneberg, Landgerichtsrath.

XXII. Dr. Ernst Neukamp, Oberlandesgerichtsrath in Köln. Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. 2. umgearbeitete Auflage. kl. 8. (XX und 268 S.) Berlin 1901, Karl Heymann's Verlag.

Verfasser berichtet im Vorwort zur zweiten Auflage, daß im Jahre 1899 mangels einer zur Deckung der Gerichtskosten ausreichenden Masse unter 251 Konkursen über offene Handelsgesellschaften bei 10 der Konkurs nicht eröffnet werden konnte; bei 27 Konkursfällen über Kommanditgesellschaften in 2, bei 21 Genossenschaften in 2, bei 9 Aktiengesellschaften in 1, bei 27 Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 7 Fällen.

Der Umfang der Ausgabe ist um 49 Seiten gegen die erste Auflage eingeschränkt und damit die Eigenschaft einer Taschenausgabe erhalten.

Betreffend die mit dem Gesetze gemachten Erfahrungen, dessen Wortlaut und Literatur sei verglichen diese Zeitschrift Bd. XL S. 394, Bd. XLVI S. 343, Bd. XLVIII S. 382, Bd. LI S. 319. Für ein Einschreiten im Wege der Gesetzgebung gegen das Gesetz ist eine Nothwendigkeit nicht anzuerkennen; Aenderungen machen die Zustände unsicher, ohne zuverlässig zu bessern.

Keyßner.

XXIII. Rudolf Leonhard. Der Allgemeine Theil des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seinem Einflusse auf die Fortentwickelung der Rechtswissenschaft dargestellt. [Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen. Bd. 10.] 8. (XVI und 537 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

Die erste Frage, die hier entgegentritt, ist diejenige nach dem System, das der Verfasser für seine Darstellung gewählt hat. Gerade der allgemeine Theil des Privatrechts hat der Systematisirung bisher Schwierigkeiten gemacht. Von diesen sind einige durch das Bürgerliche Gesetzbuch gehoben. Zwar decken sich System eines Gesetzes und wissenschaftliches System nicht nothwendig; beide sind vielmehr erfahrungsmäßig verschieden, weil das gesetzliche System viel mehr durch praktische Erwägungen bestimmt wird. Aber wo nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, wird die Legalordnung auch für die Anordnung einer wissenschaftlichen Darstellung maßgebend sein dürfen, weil erstere natürlich nicht grundsätzlich unwissenschaftlich ist. Wenn also das Bürgerliche Gesetzbuch die Schenkungen in das Obligationenrecht gestellt hat, so wird sich auch die Wissenschaft für die systematische Darstellung des Rechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs daran binden. Mit Recht hat daher Leonhard diese Materie nicht in seinem Allgemeinen Theil behandelt. Wie man die zweifellos in den Allgemeinen Theil gehörigen Lehren ordnet, ist schließlich Ansichtssache. Leonhard hat sein System durchdacht, und sein Streben ging auf logische Gliederung. Das Kapitel „Die Rechtsgeschäfte" scheint mir gut gegliedert zu sein, im Großen wie im Einzelnen. Das Gleiche gilt auch für den Abschnitt „Eintheilung der Rechte", und es macht nicht viel aus, daß Schutz und Entkräftung der Ansprüche, die gewiß zu der Lehre von den Rechten gehören, streng genommen nicht unter die Rubrik „Eintheilung der Rechte" fallen. Auf die Lehre von den Personen („Rechtsgenossen" lautet die Ueberschrift beim Verfasser) pflegte man bisher diejenige von den Sachen folgen zu lassen; das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Ordnung legalisirt. Trotzdem hat sie Leonhard aufgegeben. Die Sachen behandelt er in der Lehre von den Rechten, wohin ebenso gut die Personen als Rechtssubjekte (wie auch als Rechtsobjekte) gestellt werden können. Allerdings gewinnt er durch die Abtheilung: „Die Beziehungen der Rechte zum Raume und zur Zeit" eine logische Eingliederung der Lehre von der Zeit, für die sich sonst ein schicklicher Platz im System schwer finden ließ. Die Personen unterscheidet er in bevorzugte und zurückgesetzte Rechtsgenossen; unter den ersteren stehen alle Bevormundeten, wiewohl man die wegen Verschwendung Entmündigten schwerlich bevorzugt nennen

darf. Solche kleine systematische Unebenheiten lassen sich freilich kaum vermeiden; eine Lehre attrahirt die andere vielfach so, daß sie sich nicht scheiden lassen. So viel vom System im Großen; es muß hinzugefügt werden, daß die Gliederungen der einzelnen Paragraphen in sich klar und übersichtlich sind und so das Verständniß der Lehre auf's Beste vermitteln.

Noch in anderer Weise hat Leonhard dafür gesorgt, eben dieses Verständniß zu erwecken und zu erleichtern. Er hat die einzelnen Lehren durch treffende Beispiele illustriert, und er hat durchgängig auf die Terminologie gebührend Gewicht gelegt. Der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Privatrechtswissenschaft, des täglichen Lebens, dann aber auch gelegentlich anderer Zweige der Wissenschaft, wie der Philosophie, der Naturwissenschaft, sie alle pflegen sich nicht zu decken und sind deswegen vom Verfasser sorgfältig in jedem einzelnen Falle festgestellt und einander gegenübergestellt: sprachliche Bemerkungen nicht um ihrer selbst willen, sondern um die Begriffe zu erkennen und gegen einander säuberlich abzugrenzen und so vor mißverständlichen Auffassungen und Auslegungen zu schützen.

Die Protokolle und Motive der Kommissionen hat Leonhard selbstredend benutzt, aber nicht im Uebermaß. Auf das römische Recht geht er ebenfalls zurück, sowohl wenn es sich um allgemeine Rechtsregeln und Grundwahrheiten handelt, als auch wenn es gilt, auf prinzipielle Unterschiede aufmerksam zu machen; beidemal läßt Leonhard Sparsamkeit walten. Dagegen läßt er die gemeinrechtliche Literatur fast ganz unberücksichtigt zu Gunsten der Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Insbesondere auf die gangbaren Lehrbücher des bürgerlichen Rechts wird ständig verwiesen; mit Endemann befindet sich Leonhard größtentheils in Uebereinstimmung.

Was nun die Lehren und Ansichten Leonhard's betrifft, so können hier nur Einzelheiten besprochen werden. Für den Schutz der Pseudonyme tritt er mit der guten Begründung ein, daß sie genau genommen nicht falsche, sondern gelegentlich geführte zweite Namen sind. In der Lehre von den juristischen Personen hat er die Fiktionstheorie auf ihr Maß und damit auf ihren Unwerth zurückgeführt (S. 104). Nach seiner Begriffsbestimmung ist die juristische Person „eine durch Rechtssatz anerkannte Verwaltung eines fremden Vermögens, das nicht der Willkür eines einzelnen Menschen oder seines Vertreters, sondern einem bestimmten Zwecke dienstbar sein soll" (S. 103). Der Ausdruck „Verwaltung" ist mißverständlich; er bezeichnet einmal die Thätigkeit des Verwalters — die ist hier nicht gemeint —, und sodann das zu der Verwaltungsthätigkeit berufene Organ, also eine Anstalt, eine Behörde und dergl. Ich halte es mit Cosack für nöthig, die „Anstalt" (wenn man nicht eine bessere Bezeichnung findet) in die Begriffsbestimmung

aufzunehmen, jedenfalls die „Verwaltung" aus ihr zu entfernen, weil die Mehrdeutigkeit des Wortes verwirrend wirken kann. Das erhellt aus der Definition der Stiftungen, die Leonhard auf S. 109 unten gibt: „Zweckverwaltungen, an denen die Genußberechtigten als solche keinen Antheil haben." An der Stiftung haben die Genußberechtigten eben als solche Antheil, folglich, wenn Stiftung gleich Zweckverwaltung sein soll, auch an der Zweckverwaltung. Woran sie aber nicht Antheil haben, das ist die Thätigkeit der Verwaltung. Augenscheinlich hat also Verfasser das Wort Verwaltung in der Zusammensetzung „Zweckverwaltung" in seinen beiden Bedeutungen zugleich genommen. Man müßte definiren: Stiftungen sind Anstalten, die der Verwaltung eines Zweckvermögens dienen, ohne daß die Genußberechtigten zur Theilnahme an der Verwaltung berechtigt sind. Unter der Ueberschrift: „Verkannte juristische Personen" (S. 110) hat Verfasser einige Fälle zusammengestellt, die vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zu den juristischen Personen gerechnet werden, die aber nach Leonhard vermöge ihrer logischen Beziehung zu ihnen als solche anerkannt werden müßten. Praktische Bedeutung hat übrigens auch nach ihm diese Subsumtion nicht; aber vielleicht ist sie auch rein theoretisch nicht richtig. Die in Frage kommenden Erscheinungen sind ihrem Wesen nach nothwendig vorübergehend, die Zwecke, denen die juristischen Personen des Bürgerlichen Gesetzbuchs dienen, pflegen auf Dauer berechnet zu sein oder können es doch, d. h. sie sind nicht nothwendig vorübergehend.

In der Lehre von den Rechten berührt Leonhard im einleitenden § 45 den Schutz der bloßen Rechtsgüter, des Lebens, der Freiheit und der Ehre, und das Recht an der eigenen Person. Es ist zu bedauern, daß man sich so schwer entschließt, den Persönlichkeits- (oder Individual- oder Immaterial-) Rechten einen eigenen und festen Platz im System anzuweisen. Hierhin gehören das Namens-, Wappen- und Siegelrecht, das Recht am eigenen Bilde und an der eigenen Photographie, das Eigenthum an Briefen und das Recht auf ihre Geheimhaltung u. s. w., ferner die Immaterialgüterrechte, wie das Urheberrecht u. s. w., endlich auch das Recht an der eigenen Person. An dieser Zusammenfassung läßt es auch Leonhard fehlen, und was er auf S. 191 und 192 von den oben an erster Stelle aufgeführten Immaterialgüterrechten sagt, ist lückenhaft und unzureichend. Der Ausbau dieser Lehre, der man erst neuerdings mehr Aufmerksamkeit zugewandt hat, ist eine dringende und schöne Aufgabe der Wissenschaft. Hierbei ist aber noch ein anderer Punkt zu beachten. Persönlichkeitsrechte außer den genannten können auch durch Vertrag geschaffen werden; Leonhard S. 153 führt ein Beispiel an, das ich gerade hierher ziehen möchte: das Schuldverhältniß, das den Schuldner verpflichtet, meinen Nachmittagsschlaf nicht zu stören. Wohin sollte man sonst derartige Forderungsrechte stellen?

Leonhard rechnet sie zu den Vermögensrechten (die er darum eintheilt in solche mit und ohne Geldwerth), aber nur, „da man sie nicht zu einer anderen Klasse des Privatrechts zählen kann". Das ist nicht einmal ein Nothbehelf. Ich muß es mir natürlich versagen, meinen Gedanken hier weiter auszuspinnen; aber die Anregung einer brauchbaren Systematisirung wollte ich wenigstens geben.

Von den eigentlichen Rechtsgeschäften hat Leonhard gut die bloßen Rechtshandlungen getrennt; aber mir bleibt noch immer der Zweifel, ob Mahnung, Kündigung und dergl. wirkliche Rechtsgeschäfte sind. Das Kriterium der Unterscheidung von konkreten und abstrakten Rechtsgeschäften findet Verfasser in der vorhandenen oder mangelnden Angabe des Entgelts: das halte ich für glücklich. Auf Weiteres einzugehen verbietet mir der Raum.

Halle a. S. Dr. Hugo Krüger.

XXIV. **Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr.** Darstellung der Justizorganisation, des Civilprozeßrechtes, des Konkursrechtes, der Erbschaftsregulirung und der Konsulargerichtsbarkeit in den europäischen und außereuropäischen Staaten. Herausgegeben von Dr. Franz Leske, Geh. Oberjustizrath und vortr. Rath im kgl. preußischen Justizministerium, und Dr. W. Loewenfeld, Rechtsanwalt bei dem kgl. Landgericht in Berlin und Notar. 8. (Bd. I [1895]: XX und 1068 S., Bd. II [1897]: XXII und 1124 S. [1]), Bd. III [1901].) Berlin, Karl Heymann's Verlag.

Im Vorwort zu Bd. I haben die Herausgeber das Ziel ihres Unternehmens dahin angegeben:

„Das vorliegende Werk will die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr dadurch erleichtern, daß es die Gerichtsorganisation, den Civilprozeß und das Gebühren- und Kostenwesen, das Konkursrecht und Konkursverfahren, das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung, sowie das Verfahren vor Konsulargerichten aller am internationalen Rechtsverkehr betheiligten europäischen und außereuropäischen Staaten in gedrängter

---

1) Vgl. Bd. XLVI S. 318 dieser Zeitschrift.

Kürze zur Darstellung bringt. Ausgeschlossen ist, dem Zweck des Werks entsprechend, die Strafrechtspflege. Eingehend behandelt sind die für den internationalen Rechtsverkehr wichtigen Fragen der Partei- und Prozeßfähigkeit, der Kautionspflicht, des Armenrechts, der Vollstreckung ausländischer Urtheile und der Legitimation der Parteivertreter. Auf genaue Angabe der Rechtsquellen und der geltenden Staatsverträge, sowie auf Nachweis aller für die Praxis brauchbaren literarischen Hilfsmittel, namentlich der in deutscher Sprache erschienenen, ist besondere Sorgfalt verwendet. Die Beifügung von Formularen zu Prozeß-, Konkurs-, Erbschafts- und Generalvollmachten für jedes Land in der Gerichtssprache des Landes und in deutscher Sprache soll zeitraubende Anfragen bei auswärtigen Konsulaten sparen."

„Soll hiernach das Werk in erster Linie der Praxis dienen, so hofft es doch zugleich auch der Wissenschaft von einigem Nutzen zu sein; es bringt zum Theil neues, wissenschaftlich noch unverarbeitetes Material, welches der Rechtswissenschaft in erwünschter Weise Stoff und Anregung zu fruchtbarer Vergleichung bieten dürfte."

Um dies Ziel zu erreichen und das Lob der Zuverlässigkeit zu erwerben, mußten für die einzelnen Staaten einheimische Bearbeiter gewonnen werden. Das Titelblatt zählt die große Zahl derselben auf. Die Verfasser der einzelnen landesgesetzlichen Darstellungen sind an der Spitze derselben benannt. Die Gerichtspraxis hat sich der in dem Werk gebotenen Hilfe sofort bemächtigt, auch für die Rechtsvergleichung ist dasselbe nutzbar geworden. Die in allen Ländern thätige Gesetzgebung läßt das Werk zur festen Abgeschlossenheit nicht gelangen; der zeitgemäßen Fortentwickelung ist der jetzt vorliegende Bd. III gewidmet.

In Bd. I war der Darstellung die Rechtslage in Oesterreich S. 57 bis 113, 906—927, namentlich S. 409—460 gewidmet, letzterer Abschnitt bearbeitet von Professer Dr. Raban, Frhr. v. Canstein. Bei der wesentlichen Umgestaltung des Verfahrens war hier eine vollständige Umarbeitung nothwendig, welcher sich Professor v. Canstein unterzogen hat (S. 1—355). Weit über das in dem oben mitgetheilten Vorwort angegebene Gebiet hinaus reicht hier die Darstellung. Es darf gesagt werden, daß der Verfasser den Prozeß nach den neuen österreichischen Gesetzen umfassend und vollständig dargelegt hat in Lehrbuchsform und erweitert mit Rechtsvergleichung und Verwerthung der ausländischen Literatur. Wenn die landesrechtlichen Abschnitte des Werkes die Rechtsverfolgung erleichtern sollten, so ist diesem Gebiet in der Arbeit besondere Ausführlichkeit nachzurühmen.

Es möge in den Gerichtsbibliotheken, in denen das Werk und somit dieser Bd. III nicht fehlen darf, bekannt sein, daß neben den bezüglichen Gesetzen, welche in der Ausgabe der Manz'schen Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung (Wien) selbst bei beschränkteren Mitteln leicht

erlangbar sind, in Leske-Loewenfeld ein sicheres Handbuch des österreichischen Verfahrens vorhanden ist.

Eine gleiche Umarbeitung war für die Darstellung der Rechtslage in den Niederlanden nothwendig, welche in Bd. I S. 150—168 von Dr. jur. C. Asser, S. 504—510 von Dr. H. L. Asser gearbeitet war. Im Bd. III S. 358—424 hat Dr. H. L. Asser, Landrichter in Amsterdam, eine neue Bearbeitung gegeben, welche in gleicher Weise umfassend ist, wie das vorstehend für Oesterreich gesagt werden durfte. Bemerkenswerth ist, daß den einzelnen landesgesetzlichen Darstellungen gesonderte Wortregister beigefügt sind.

Weitere Neuumarbeitungen sind inzwischen nothwendig geworden, wie für das Deutsche Reich, welche in Bd. I S. 1—57 vom dermaligen Amtsrichter Richard Altmann in Nauen, S. 695—904 vom Geh. Justizrath Dr. Leske bearbeitet sind. Möge dem letzteren, der mit unermüdlicher Sorgfalt „Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und das Preußische Allgemeine Landrecht" (Berlin 1898—1901, Otto Liebmann) gearbeitet hat von dauerndem Werth für Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Muße und Kraft bleiben, um für das hier angezeigte Werk eine Gesammtdarstellung des heutigen Rechts des Deutschen Reiches kurz und scharf darzulegen.

Dr. Keyßner.

XXV. Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1901. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern. 8. (278 S.) Berlin 1901, Georg Reimer.

Das Handbuch bildet eine Fortsetzung des in den Jahren 1871 bis 1876 unter dem Titel „Alphabetisches Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe" jährlich erschienenen Werkes, welches seit 1877 unter obstehendem Titel fortgeführt wird.

Begonnen ist mit einem Verzeichniß der auf die Seeschiffahrt bezüglichen Gesetze, Verordnungen u. s. w. Aus dem Vorwort ist mitzutheilen: „Den Hauptinhalt bilden die beiden alphabetischen Verzeichnisse der Segelschiffe (VIII.) und der Dampfschiffe (IX.); dieselben beruhen auf den Angaben der in Gemäßheit der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Bestandes und der Bestandesveränderungen der deutschen Seeschiffe, vom 7. Dezember 1871 und 29. Oktober 1896 in den deutschen Küstenstaaten aufgestellten Spezialverzeichnisse der Kauffahrteischiffe, sowie der Veränderungsnachweise zu denselben, und enthalten alle die-

jenigen zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe, welche am 1. Januar 1901 vorhanden und in ein Schiffsregister eingetragen waren. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Rauminhaltsangaben stellen die Ergebnisse der letzten, bis zum 1. Januar 1901 amtlich bekannt gewordenen Vermessung dar."

Ueber den sonstigen reichen für den Schiffsverkehr wichtigen Inhalt gibt das weitere Vorwort und das Inhaltsverzeichniß Auskunft. Es sei hiermit auf das Handbuch aufmerksam gemacht.

Dr. Reyßner.

XXVI. **Das öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. Sammlung der Gesetze und Verordnungen. Mit Erläuterungen und Registern herausgegeben unter Leitung von F. Perels, Wirkl. Geh. Rath. 8. (288 S.) Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn.**

Im Vorwort ist eine kurze Ueberſicht über die seerechtliche Literatur in Deutschland seit dem 1884 erschienenen Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche von F. Perels (Berlin, Ernst Mittler & Sohn. 8. 510 S.) gegeben und damit der Nachweis erbracht, daß es an einer einschlägigen Gesetzsammlung fehle. Dieselbe ist gefertigt, und zwar unter zweckmäßiger Befolgung der Anordnung in dem vorstehend angezeigten Handbuch unter B. „Oeffentliches Seerecht". Ein Wörterverzeichniß macht den Abschluß.

Die Sammlung wird mit ihren kurzen zuverlässigen Erläuterungen den Seeschiffern willkommen sein. Die Ausgabe in festem dauerhaftem Einband hätte sich empfohlen.

Dr. Reyßner.

XXVII. **Die hanseatische Rechtsprechung auf dem Gebiete des Handels-, Versicherungs-, Wechsel- und Seerechts. Repertorium der veröffentlichten Urtheile hanseatischer Gerichte nebst den zugehörigen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe. Zusammengestellt von**

Dr. **Paul Abraham**, Amtsrichter. 4. (Bd. I: 414 S., Bd. II: 308 S.) Hamburg 1901, Otto Meißner.

Die Sammlungen der Entscheidungen, welche benutzt wurden, sind S. IV verzeichnet.

Bd. I umfaßt Binnenhandel, Versicherungs- und Wechselrecht. In der Anordnung ist wesentlich dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 gefolgt unter Einschaltung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, beim Gesellschaftsrecht; des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, beim Frachtgeschäft. Die Artikel des alten Handelsgesetzbuchs sind stets beigefügt. Ein Inhaltsverzeichniß und ein alphabetisches Sachregister geben zuverlässig Auskunft über die Stelle des Gesuchten.

Bd. II ist dem Seerecht gewidmet unter Zugrundelegung des Handelsgesetzbuchs mit Einschaltung einschlägiger Gesetze; auch diesem Bande ist eine Inhaltsangabe vorangeschickt und ein reichhaltiges Sachregister beigefügt. Die Urtheile sind durch Angabe der Parteien und der erkennenden Gerichte gekennzeichnet, mit Angabe des Ortes der Veröffentlichung, wobei die Erklärung der Abkürzungen Aufschluß gibt. Eine Zeitangabe wird vermißt; das Jahr der Veröffentlichung ist zu erkennen. Der Bearbeiter hat es laut Vorwort „mit Rücksicht auf die rein praktischen Zwecke seiner Arbeit" vermieden, eine kritische Sichtung der Entscheidungen unter dem Gesichtspunkte der ferneren Verwerthbarkeit im Einzelnen vorzunehmen. Seine Sammlung soll eine vollständige sein und im Uebrigen dem dieselbe Benutzenden die Arbeit der Prüfung nicht ersparen.

Die Fassung der einzelnen Sätze gibt den Inhalt der Entscheidungen mit Sicherheit zu erkennen. Die Arbeit, welcher Fleiß und Sorgfalt nachgerühmt werden kann, möge weithin Verwerthung finden.

Dr. Keyßner.

XXVIII. **Hermann Daubenspeck**, Regierungsrath a. D. **Referat, Votum und Urtheil.** Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. 8. vermehrte und verbesserte Auflage. 8. (XVI und 302 S.) Berlin 1902, Franz Vahlen.

Die erste Auflage war 1884 erschienen, die dritte Auflage (1888) ist Bd. XXXVI S. 390 dieser Zeitschrift angezeigt; wenn jetzt die

achte Auflage vorliegt, so ist damit erwiesen, welche Theilnahme das Werk gefunden hat, und zwar nicht nur bei den Juristen im Vorbereitungsdienst, sondern auch bei den bereits im Amt thätigen Richtern und Anwälten. Es kann hier bezeugt werden, daß z. B. Richter, welche längere Zeit an Strafgerichtshöfen ausschließlich thätig waren und dann zu einer Civilkammer übertraten, sich des Daubenspeck bemächtigt haben, um sich aus dem Buch zu bilden und zu belehren, was mit Erfolg geschehen ist. Von besonderer Bedeutung ist das mit andauernder Fürsorge fortgeführte Werk dadurch, daß es auf eine richtige, deutliche und sachgemäße Ausdrucksweise und Schreibart hinwirkt. Daß hier der mangelhaften Schulbildung nachgeholfen werden muß, wird vielfach empfunden. Erfreulich ist es, wenn damit auf eine Schönheit des Ausdruckes hingearbeitet wird. Wer das Werk benutzt, die Anmerkungen berücksichtigt und die dort in Bezug genommenen Schriften u. s. w. verwerthet, der wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Verfasser sich gleich verdient gemacht hat um die rechtswissenschaftliche wie um die sprachliche Bildung seiner jungen Kollegen. Daß dabei auch besondere Aufmerksamkeit auf die Vermeidung und Ausmerzung von Fremdwörtern zu richten ist, darf mit Nachdruck hervorgehoben werden. Zeitweise werden einzelne Wörter gedankenlos verwendet, dahin gehört namentlich „nun“, neuerlich auch „ja“; besonders abschreckend ist das in Schriftsätzen und mündlichen Vorträgen häufige „eventuell“. Mit einem geringen Nachdenken wird dahin gelangt, daß dieses Wort ganz entbehrlich oder leicht durch ein treffendes deutsches Wort ersetzt werden kann.

Nachdem ich die Vorrede zur achten Auflage mit besonderer Aufmerksamkeit gelesen habe, wünsche ich, daß der Verfasser an dem bisherigen und dem künftigen Erfolge Freude haben und einen lästigen Aerger durch ein Belächeln ersetzen möge.

Dr. Keyßner.

XXIX. Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Herausgegeben von Dr. H. Becher, Kgl. Landgerichtsrath in München. Ergänzungsband und Gesammtregister. 8. (108 und 19 S.) München 1901, J. Schweitzer's Verlag (Arthur Sellier).

Die Sammlung selbst, welche zwei Bände umfaßt, ist bereits in diesem Bande der Zeitschrift S. 272 angezeigt. Um die Vollständig-

keit herzustellen, war ein Ergänzungsheft erforderlich, womit das Ziel der Vollständigkeit erreicht ist. Ein das gesammte Werk umfassendes Register, welches durch zweckmäßige Abkürzungen kurz gehalten werden konnte, macht den Abschluß. Die äußere Ausstattung ist vortrefflich. Druckfehler sind bisher nicht entdeckt. Dem Herausgeber sei für die Anordnung Dank ausgesprochen.

Dr. Reyßner.

XXX. Dr. Otto Wendt, Professor an der Universität Tübingen. Unterlassungen und Versäumnisse im bürgerlichen Recht. 8. (IV und 307 S.) Tübingen 1901, J. C. B. Mohr.

Das Thema wird in drei Abtheilungen gegliedert: die Unterlassung als Gegenstand von Verpflichtung und Anspruch; die Unterlassung als Ursache bestimmter Rechtsfolgen; die Unterlassung als Willenserklärung.

Die erste Abtheilung befaßt sich im Wesentlichen mit der Untersuchung der Frage, inwieweit die für rechtsgeschäftliche „Handlungen" gegebenen Normen auch auf Unterlassungen Anwendung finden, also ob und nach welchen Normen es Unterlassungspflichten und Ansprüche auf Unterlassungen gebe. Das Kapitel stellt sich demnach gewissermaßen als eine Darstellung der „allgemeinen Lehren" über die Unterlassungen dar. Die Resultate Wendt's sind hierbei folgende: die Leistung eines Schuldverhältnisses kann in einem Unterlassen bestehen; diese Unterlassungsleistung kann eine einmalige (z. B. bei einem paetum de non licitando), eine zeitweilige (z. B. bei einem Konkurrenzverbote), eine dauernde (z. B. bei einem Veräußerungsverbote) sein; ob dabei die Leistung als Unterlassung oder als Duldung gefordert wird, ist rechtlich irrelevant. Rechtsgeschäfte auf Unterlassungen gegen die guten Sitten sind nichtig; eine solche Nichtigkeit liegt nach der mit der Meinung des Reichsgerichtes im Widerspruche stehenden Auffassung Wendt's auch dann vor, wenn wider die Leistung eine wenn auch nur gegen einen Theil sich kehrende kriminalistische Strafandrohung sich richtet. Auch nicht geldwerthe Unterlassungen können in obligatione sein, weil „Leisten" ein ganz neutraler Ausdruck ist; doch spielen sie praktisch keine Rolle, dürfen auch keinesfalls gegen die guten Sitten verstoßen, sind also z. B. unzulässig, „wenn sich Jemand etwas rechtsgeschäftlich versprechen läßt, was nach den Geboten des Anstandes und der Sittlichkeit nur auf Grund eines freien Entschlusses geschehen oder

unterlassen werden soll" (S. 50). Bei der Unmöglichkeit der Unterlassung haftet der Schuldner nicht nur für sein Verschulden, sondern auch für jenes seines gesetzlichen Vertreters und seines Personales; als hierher gehörende Beispiele solcher Unmöglichkeit werden das Unterbleiben der Licitation, für welche das pactum de non licitando geschlossen wurde, die Auflösung des Geschäftes desjenigen genannt, zu dessen Gunsten das Konkurrenzverbot bestand. Die Sätze über das Verschulden bei Handlungen finden auch auf Unterlassungen die volle, jene über den Verzug nur nach Lage des einzelnen Falles Anwendung. Der Unterlassungsanspruch geht wie jeder Leistungsanspruch nicht auf Ersatz, sondern auf Unterlassung; für ihn ist § 259 CPO. auch in den Fällen verwendbar, in denen noch keine Verletzung erfolgt ist. Die Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen muß aber von den sonstigen Grundsätzen der Zwangsvollstreckung abweichend mit den indirekten Zwangsmitteln der Geld- und Arreststrafen erfolgen, deren Verwirkung (wie der Autor nach eingehender Untersuchung S. 100 ff. feststellt) sich nach kriminalistischen Momenten richtet. Die Verjährung beginnt bei dinglichen Ansprüchen, nicht auch bei persönlichen, erst mit der Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungsanspruch; hierüber setzt sich Wendt mit Hölder und Planck auseinander. Unterlassungsbedingungen sind in Form von bedingten Zuwendungen und Strafverträgen zulässig, dagegen unzulässig dingliche Belastungen mit Unterlassungspflichten, weil das Erforderniß: fundo utilis unerfüllbar ist.

Im zweiten Kapitel werden zunächst die Unterlassungen von den Versäumnissen abgegrenzt; die ersten benachtheiligen einen Anderen, die zweiten den Versäumenden (S. 128 ff.). Die ersteren haben Schadenersatzfolgen, dort wo die Unterlassung den Thatbestand der Ersatzpflicht bildet, wie z. B. die verschuldete Unterlassung einer pflichtmäßigen Anzeige, ferner dort, wo das Gesetz Ersatzpflichten an „Handlungen" knüpft, unter diesen aber auch Unterlassungen begreift, wie bei den Kommissiv-Omissivdelikten; bei den letzteren bedarf es zur Auslösung der Rechtsfolgen wohl der Voraussehbarkeit der Verletzung, nicht aber jener des Schadens. Die Versäumnisse spielen ihre Hauptrolle bei den Erklärungsfristen und bei der gerichtlichen Geltendmachung von Rechten; in beiden Fällen gibt es keine restitutio in integrum mehr, wohl aber hat als einen theilweisen Ersatz hierfür das bürgerliche Recht den Eintritt der Versäumnißfolgen bisweilen vom Verschulden des Säumigen abhängig gemacht. An diese Auseinandersetzungen schließen sich solche über die Verjährung und gesetzliche Befristung von Rechten, in denen Wendt gegen die herrschende Lehre den Unterschied der beiden als praktisch unbrauchbar möglichst zu vermindern sucht, insbesondere durch die Ausdehnung der Normen über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung auf die Befristung; dagegen lehnt er ihre

Anwendbarkeit auf die besonders bei den Versicherungsverträgen häufiger vereinbarten Klagfristen ab, will aber dort den Mangel des Verschuldens bei der Fristversäumniß dann berücksichtigt haben, wenn seine Nichtberücksichtigung eine Verletzung der Vertragstreue und der Billigkeit wäre (S. 187). Den Schluß dieses Kapitels bilden Untersuchungen über die Erklärungsfristen und Fristen zu Thätigkeiten.

Das dritte Kapitel (S. 219 ff.) führt auf ein Gebiet von allgemeinem Interesse; es handelt von den stillschweigenden Willenserklärungen, sowohl jenen, bei denen aus dem Schweigen ein Schluß auf den Willen gezogen wird, als auch jenen, bei welchen die Willenserklärungen fingirt wird, bei denen es also anscheinend nie eine Untersuchung der Motive des Schweigens gibt. Nach einer Besprechung der Ausschlagungsfrist des § 1956a des B.GB.'s werden die „stillschweigenden Willenserklärungen" (S. 232 ff.) geprüft. Wendt unterscheidet die Erklärung und die Bethätigung des Willens. Wo das Gesetz eine Erklärung „einem Anderen gegenüber" fordert, wie z. B. bei der Anfechtung, oder wo Jemand berechtigt ist, von einem Anderen eine Erklärung zu fordern, da kann diese Erklärung im ersten Falle regelmäßig nicht, im zweiten Falle nie durch konkludente Handlungen ersetzt werden. Aber auch von diesen Fällen abgesehen, können ausdrückliche und „stillschweigende" Erklärungen nicht immer gleichgestellt werden. Das wird an den Fragen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen geprüft (S. 245 ff.). Vor Allem: wo an die Unthätigkeit, an das Schweigen als solches Rechtsfolgen geknüpft sind, dürfen die Umstände weder zur Abwehr noch zur Rechtfertigung untersucht werden, welche zur Unthätigkeit führten. Bei fingirten Erklärungen freilich steht die Anfechtbarkeit ihrer Wirkungen ebenso frei als bei abgegebenen Erklärungen; d. h. der Nachweis, daß die Unterlassung keine Willensbethätigung, sondern ein Versäumniß sei, steht frei und vermag die Wirkungen der fingirten Erklärung zu beseitigen; Widerspruch gegen diesen aus § 1956 B.GB.'s abgeleiteten Satz sieht der Autor voraus. Aber die Anfechtungsgründe, die er auf der gewonnenen Basis nun prüft, decken einander bei ausdrücklichen und fingirten Erklärungen nicht. Das wird im Einzelnen, insbes. am § 119 Abs. 1 B.GB.'s, ermittelt, welchem Wendt die Anwendbarkeit auf fingirte Erklärungen nur in beschränktem Umfange zugesteht; hieran schließt sich die Untersuchung über die Wirkung der Anfechtung, welche dahin präzisirt wird, daß der im § 1957 B.GB.'s ausgesprochene Satz zum Grundsatze erhoben werden müsse: die Anfechtung einer Genehmigung gilt als Verweigerung derselben und umgekehrt; die Anfechtung zerstört nicht bloß, sondern ersetzt die beseitigte Erklärung durch die entgegengesetzte (S. 275). Im Schlußparagraphen werden noch einige Elemente der fingirten Erklärungen besprochen, so die Frage der Geschäftsfähigkeit des fingirt

Erklärenden, des Einflusses der Mantelreservation, der Simulation, der Formen der Rechtsgeschäfte u. s. f. In einer Beilage wird die Konkurs- oder Gläubigeranfechtung erörtert.

Diese Inhaltsübersicht erweist trotz ihrer Unvollständigkeit die Reichhaltigkeit des Buches und die Wichtigkeit des Gegenstandes für den Verkehr; was der Bericht nicht wiedergeben kann, ist nicht nur die meisterhafte Darstellung, sondern auch die Nebenuntersuchungen, von denen namentlich jene über die Beweislast (S. 86 ff.) und die Zwangsvollstreckung (S. 97 ff.) das Interesse erregen werden. Aber nicht das ist es, was den Referenten an dem Buche am meisten angezogen hat; das Beste davon — unbeschadet des vielen Schönen und des manchen Anfechtbaren, das es enthält — ist ihm die Emanzipation vom Gesetzworte. Schwerlich wird Jemand gewissenhafter an dem Satze festhalten als der Referent, daß ein Gesetz nach seinem und nicht nach des Bearbeiters Sinn auszulegen sei; aber wer wie nun der Oesterreicher auf dem Gebiete des Civilprozeß-, der Deutsche auf jenem des bürgerlichen Rechts zunächst die Buchstabeninterpretation üben und über sich ergehen lassen muß [1]), athmet auf, wenn er ein Buch in die Hand bekommt, welches, man verzeihe den Ausdruck, Geistesinterpretation betreibt. So nothwendig jene Vorarbeit ist, so erfreulich ist diese Arbeit.

Wien. Dr. Rudolf Pollak.

XXXI. Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Pubblicazione periodica dell' unione cattolica per gli studi sociali in Italia. gr. 8. (55 t.) Roma 1897—1901 Direzzione ed Administrazione Via Torre Argentina 76, Paris, New-York, Bruxelles, Freiburg i. Br. (Herder).

Die vorliegende Zeitschrift nennt sich „Internationale Revue", obgleich sie lediglich Beiträge von Italienern enthält. Dennoch führt sie diesen Namen insofern mit Recht, als sie ihre Landsleute in Uebersichten über die periodische Literatur und in zahlreichen Kritiken und Referaten mit vielen wichtigen Erscheinungen der in- und ausländischen Wissenschaft bekannt macht und außerdem in einer „sozialen Chronik"

1) Bezüglich der Reichsdeutschen darf ich dies nicht gelten lassen. Kehßner.

die wichtigsten sozialpolitischen Ereignisse aller Kulturstaaten bespricht. Als „Organ des katholischen sozialwissenschaftlichen Verbandes in Italien" steht sie, was sowohl in der Chronik wie auch in zahlreichen selbständigen Aufsätzen hervortritt, auf dem politischen Standpunkte, den man bei uns als den der Zentrumspartei zu bezeichnen pflegt. Doch finden sich in dieser Rivista auch Aufsätze von Italienern, die anderen politischen Parteien angehören. Ihres wissenschaftlich werthvollen Inhalts wegen verdient sie jedesfalls gleich den dieselbe Richtung vertretenden deutschen Zeitschriften, dem Historischen Jahrbuche der Görres-Gesellschaft und dem Arbeiterwohle, auch von Gelehrten beachtet zu werden, die auf ganz anderem konfessionellem und politischem Standpunkte stehen. Ihr Arbeitsgebiet, „die sozialen Wissenschaften und ihre Hilfsdisziplinen", faßt die Rivista außerordentlich weit. Neben zahlreichen der Nationalökonomie, namentlich der Arbeiterfrage gewidmeten Aufsätzen finden wir auch rein historische Abhandlungen, z. B. eine solche über den Geschichtsschreiber der Longobarden Paulus Diaconus von Calisse und eine Studie Ermini's Il giubileo del Trecento e l'ispirazione della divina Commedia. Anderes gehört eigentlich der Naturwissenschaft an, wie Tuccimei's Studie über die Entwicklungslehre bezüglich der Abstammung des Menschen und der Säugethiere, und ein Aufsatz von Costanzi über den Kardinal Nikolaus von Cusa als Vorläufer Galilei's. Das Gebiet, welchem diese Zeitschrift gewidmet ist, dasjenige des Handelsrechts, berühren namentlich die Abhandlung von Caissotti di Chiusano über die landwirthschaftlichen Darlehenskassen in Deutschland (März und Juni 1899), eine ausführliche Kritik Rivalta's über das Werk Rava's Il telefono nella legislazione italiana (Januar 1900) und Bianchi's Aufsatz Riforme nel credito (Januar 1898), der im Anschlusse an Sraffa's Corso del diritto commerciale Beschränkung der Wechselfähigkeit auf Kaufleute verlangt. Noch mehr verdienen Manfredi's Aufsatz über die Unternehmerverbände (März 1901), sowie ein „Neue Gesetze und Statistiken über die Leihhäuser (monti di pietà)" behandelnder von Solbini (Juni 1900) hier erwähnt zu werden. Mit der Geschichte des Handelsrechts beschäftigen sich Main, Geschichte des Wuchers im heidnischen und christlichen Zeitalter (Januar und April 1897) und Gagglia über den Wucher in den Quellen des Canonischen Rechts (Dezember 1897 und Januar 1898). Ferner untersucht Rava die Geschichte der italienischen Genossenschaften vor Entstehung der Kommunalverfassung (Dezember 1898). Zum Schlusse sei noch auf Salvioni's vorzügliche „Appunti di storia economica" (April und Juni 1898) verwiesen; unter diesem Titel bespricht jener kenntnißreiche Gelehrte eine Anzahl neuerer Publikationen über Geschichte von Handel, Handelsrecht und Gewerbe in Italien, darunter auch die bekannten

deutschen Arbeiten von Stieda, Schaube und Doren, unter Hinzufügung eigener trefflicher Untersuchungen, welche die Werke jener Forscher vielfach ergänzen und berichtigen.

Berlin. Dr. Carl Koehne.

XXXII. Dr. jur. Martin Isaac. Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen. 8. (122 S.) Berlin 1901, Struppe & Winkler.

Diese Abhandlung, eine Berliner Doktordissertation, trägt zwar 1901 als Erscheinungsjahr, berücksichtigt aber die zahlreichen literarischen Veröffentlichungen über das Namensrecht aus den Jahren 1901, 1900 und 1899 überhaupt nicht (z. B. kennt der Verfasser, abgesehen von Zeitschriften weder die Erlanger Dissertation von Schramm über das Namensrecht, noch das Buch von Süpfle über den gleichen Gegenstand, noch meine Schrift über das Recht des Pseudonyms); ebenso wenig ist die einschlägige Literatur aus früheren Jahren auch nur annähernd vollständig beachtet. (Es seien nur angeführt die Aufsätze von Gareis aus dem Jahre 1877, von von Campe, Verkauf der Firma 1891, Ehrenberg, Ueber das Wesen der Firma (in dieser Zeitschrift Bd. XXVIII), Krückmann, Institutionen 1897 und zahlreiche andere.)

Aus den Ergebnissen, zu denen der Verfasser gelangt, seien die folgenden als beachtenswerth hervorgehoben:

Der vielumstrittene § 12 B.GB.'s schützt den Personennamen, nicht den Sachnamen. Aber nicht allein der Personeneigennamen, sondern auch die Firma und das Pseudonym werden durch ihn geschützt, und nicht nur der Namen der physischen, sondern auch der der juristischen Person. Das Namensrecht ist Persönlichkeitsrecht (S. 25). — Weder der Personeneigenname, noch die Firma ist von dem Namensträger löslich, wohl aber das Pseudonym (S. 22). Hierzu muß bemerkt werden, daß meines Erachtens in Bezug auf die Firma der von Keyßner vertretenen Ansicht beizupflichten sein dürfte (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 296 Anm. 1, Bd. L S. 285); denn in ihr überwiegt der vermögensrechtliche Inhalt, ist sie doch auch nicht der Name, sondern nur ein Name, unter dem der Kaufmann sein Geschäft betreibt (vgl. Ehrenberg in dieser Zeitschrift 1883) und ähnelt darin dem Pseudonym, dessen Uebertragbarkeit der Verfasser zugibt. Wie ein Künstler mehrere Pseudonyme, so kann ein Kaufmann mehrere Firmen haben. — Neben der Handelsfirma der Vollkaufleute ist die Firma aller

sonstiger Gewerbetreibender durch § 12 B.GB.'s geschützt (S. 36 f., gegen Gierke).

Die übrigen Ausführungen enthalten zum großen Theil Kasuistik und bringen gegenüber anderen Schriften über Namensrecht kaum etwas Neues; das Buch ist aber immerhin ein förderlicher Beitrag zur Interpretation des § 12 B.GB.'s. Es freut mich, daß der Verfasser mit meinen Ausführungen im Recht des Pseudonyms übereinstimmt, die ich durch Olshausen und Heinrici (vgl. S. 299—301 dieses Jahrgangs dieser Zeitschrift) um so weniger widerlegt erachte, als auch neuestens u. A. Dernburg in seinem Bürgerlichen Recht ihnen beigetreten ist.

Göttingen. Dr. jur. Alfred Manes.

XXXIII. Die höhere Gewalt im Reichsrecht. Von Dr. jur. Alexander Knauer. 8. (166 S.) Berlin 1901, Struppe & Winkler.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, aus den Bestimmungen des deutschen Reichsrechts den Begriff der vis maior festzustellen. Zu diesem Zweck untersucht er die Einzelfälle, in denen in Reichsgesetzen der Begriff der höheren Gewalt erwähnt ist (HGB. § 456, 458; früheres HGB. Art. 395, 607; Reichshaftpflichtgesetz § 1; Postgesetz § 11; Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe § 16; CPO. § 233; KO. § 165; Strafprozeßordnung § 44; B.GB. §§ 203, 701, 1996; Gewerbeordnung § 49).

Nach einer kurzen Einleitung, in der die römischen Quellenstellen, die über die vis maior handeln, aufgeführt sind, gibt der Verfasser eine Uebersicht der im gemeinen Recht über den Begriff der höheren Gewalt aufgestellten Theorien. Er theilt sie in zwei Hauptgruppen ein: die subjektiven und objektiven Theorien, wenngleich er nicht verkennt, daß in neuerer Zeit mit Erfolg Versuche zur Abmilderung der zwischen beiden vorhandenen Gegensätze gemacht sind (S. 7). Die subjektive Theorie erklärt die Haftung des Verpflichteten für ausgeschlossen, wenn die peinlichste Sorgfalt des Verpflichteten das schädigende Ereigniß nicht abwenden konnte, während die objektive Theorie den Begriff der höheren Gewalt allein aus der Natur der fraglichen Ereignisse selbst ohne Rücksicht auf den Einzelfall und das Verhalten des Haftpflichtigen gewinnt.

Der erste Haupttheil der Abhandlung (§§ 3—36) versucht festzustellen, wie sich das Reichsrecht zu diesen Theorien verhält. Der

Verfasser kommt zu dem Resultat, daß die Bestimmungen des früheren und jetzigen Handelsgesetzbuchs, des Postgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mit einer subjektiven Theorie der vis maior zu vereinbaren sind, weil in den Gesetzen eine Reihe von Einreden besonders hervorgehoben sind, die die Haftpflicht eines Unternehmers ausschließen, trotzdem ihr Thatbestand unter den Begriff der höheren Gewalt im subjektiven Sinne falle. Diese gesetzlichen Bestimmungen seien daher unter der Annahme einer subjektiven Theorie unnöthig. Außerdem ermäßige das Gesetz vielfach die Haftung des Unternehmers, indem es neben der Haftung bis zur höheren Gewalt Rechtsanschauungen zur Geltung bringe, die mit dem Schuldgedanken, auf dem jede subjektive Theorie, wenn auch unbewußt, beruhe, nichts zu thun habe (§ 459 HGB.'s, Art. 424 früheres HGB.).

Von dem subjektiven Begriff der höheren Gewalt sollen dagegen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung, Konkursordnung und Strafprozeßordnung ausgehen. In diesen Gesetzen, die den Ausdruck höhere Gewalt nicht brauchen, wird ein Rechtsverlust ausgeschlossen, wenn Jemand durch einen unabwendbaren Zufall veranlaßt, eine Handlung unterläßt, deren Unterlassung im Allgemeinen den Rechtsverlust zur Folge hat. Um einen solchen Ausschluß des Rechtsverlustes handelt es sich auch bei den Bestimmungen der §§ 203 und 1996 B.GB.'s. Trotzdem behauptet der Verfasser, daß hier wieder der objektive Begriff der höheren Gewalt zu Grunde gelegt sei, da das Bürgerliche Gesetzbuch nur von einem einheitlichen Begriffe der vis maior ausgehen könne. Zuweit würde es führen, der Beweisführung im Einzelnen zu folgen. Hervorgehoben mag nur werden, daß die Schlußfolgerungen, die vom Verfasser daraus gezogen werden, daß das Gesetz einzelne Ausschließungsgründe der Haftung besonders bezeichnet, zu weit sind.

Ich stimme mit dem Verfasser dahin überein, daß der aus dem gemeinen Recht in das Handelsgesetzbuch und Bürgerliche Gesetzbuch übernommene Begriff der höheren Gewalt objektive, d. h. von dem Verhalten des Betheiligten unabhängige Merkmale enthält. Diese Merkmale hebt der Verfasser im Einzelnen hervor, namentlich weist er darauf hin, daß die Einrede der höheren Gewalt ebenso wie die übrigen haftbefreienden Einreden auf dem Gedanken beruhen, daß ein Jeder nur für seinen Wirkungskreis einzustehen hat (vgl. S. 121) und daß das, was über der Wirkungssphäre des Verpflichteten liegt, nicht zu vertreten ist.

Er kommt für die Haftpflicht des Unternehmers zu der Definition S. 131: „Höhere Gewalt ist die im Allgemeinen nicht vorhersehbare Ursache eines sich als Zufall darstellenden Schadens, bei welchem Schaden nicht eine durch die Kenntniß jener Ursache unbeeinflußten Handlung des an sich Haftpflichtigen mitgewirkt hat."

Der Ausdruck, daß der Schaden sich als Zufall darstellt, kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. Die Ursache des Schadens ist ein besonders gearteter Zufall. Statt, wie es in der Regel geschieht, die Unabwendbarkeit des Zufalls (cui resistere non potest) zur Charakteristik der höheren Gewalt zu verwenden, nimmt der Verfasser an, daß die Ursache des Schadens im Allgemeinen nicht voraussehbar sei. Dies ist meines Erachtens nicht richtig. Ein Sturm auf dem Meere gehört zu den Ereignissen, die im Allgemeinen vorausgesehen werden können, aber seine Wirkungen sind trotz der peinlichsten Sorgfalt nicht abwendbar. Meines Erachtens wäre es für die Begriffsstimmung der höheren Gewalt förderlicher gewesen, wenn der Verfasser auf Grund der vielfachen Erörterungen, die die Frage im gemeinen Recht gefunden hat, festzustellen versucht hätte, was als unabwendbarer Zufall zu betrachten ist, mögen die Verhältnisse des Einzelfalles allein (subjektive Theorie) oder allgemeine Gesichtspunkte (objektive Theorie) berücksichtigt werden.

Der Schlußsatz der Definition: „bei welchem Schaden nicht u. s. w." soll den Fall treffen, daß der entstandene Schaden nicht durch den Zufall (die höhere Gewalt) allein, sondern durch Mitwirkung einer Handlung oder Unterlassung des Unternehmers entstanden ist. Dies gehört nicht in die Definition der höheren Gewalt, es betrifft die Frage, in wie weit Schaden zu ersetzen ist, wenn neben dem auf vis maior zurückzuführenden Zufall noch andere Ursachen mitwirken.

Um den Begriff der höheren Gewalt festzustellen, wäre es auch zweckmäßig gewesen, den Begriff des casus gegenüber der culpa festzulegen. Wäre dies geschehen, hätte der Verfasser meines Erachtens nicht die unzutreffende Ansicht aufstellen können, daß die Tötung oder Verletzung eines Selbstmörders, der sich auf die Schienen einer Eisenbahn wirft, oder die absichtliche Zerstörung von in einen Gasthof eingebrachten Sachen seitens des beschädigten Gastes Fälle der vis maior darstellen. Die Verschuldung seitens des Beschädigten schließt die Annahme eines Zufalls, der sich als höhere Gewalt charakterisirt, aus. Der Verfasser betrachtet zu einseitig die Stellung des Haftpflichtigen zu dem den Schaden verursachenden Ereigniß. An dieser unrichtigen Auffassung leidet meines Erachtens auch vielfach die oben erwähnte Beweisführung, daß die Reichsgesetze nicht von dem Begriff der höheren Gewalt im subjektiven Sinne ausgehen können.

Berlin. Schneider, Amtsgerichtsrath a. D.

XXXIV. Dr. Georg Eger. Das Reichshaftpflichtgesetz vom 1. Juni 1871 in der Fassung des Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5. vermehrte Auflage. 8. (XXI und 624 S.) Hannover 1900, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Wenn der erst 1896 erschienenen vierten jetzt bereits die vorliegende Auflage gefolgt ist, so ist der Grund hierfür zum Theil darin zu finden, daß die bisherigen Vorschriften durch Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in wesentlichen Bestimmungen, in Sonderheit hinsichtlich des Umfanges der Entschädigung, §§ 3, 3a abgeändert wurden, mithin der jetzt geltende Gesetzeswortlaut ein von dem bisherigen völlig verschiedener ist. Der Verfasser hat dem Rechnung tragend den jetzt geltenden Wortlaut zu Grunde gelegt und bei der Auslegung der Rechtsregeln durchweg die anstatt der alten Landesgesetze getretenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigt. Hierdurch ist der Zweck erreicht, ein zeitgemäßes Handbuch zu schaffen. Dasselbe würde in noch erhöhtem Grade sich für den Gebrauch eignen, wenn in dem Sachregister der nächsten Auflage die Stichworte aus den herangezogenen Urtheilen in reicherem Maße als bisher Aufnahme, sowie wegen der Wechselbeziehung zwischen der Haftpflicht und der Unfallversicherung zu Folge Gew.-UVG. § 140, Landw. UVG. § 151, Bau-UVG. § 45 auch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, in Sonderheit die von dessen erweitertem Senate erkannten Rechtsgrundsätze Berücksichtigung fänden, zumal nach §§ 135 a. a. O. bezw. 146 a. a. O. für das über einen Rückgriffsanspruch erkennende ordentliche Gericht die Entscheidung bindend ist, welche seitens der Spruchbehörden der Unfallversicherung über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung und in welchem Umfange solche zu leisten ist.

Berlin. Dr. Benno Hilse.

XXXV. Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, herausgeg. von Dr. Franz Bernhöft und Dr. Julius Binder, Professoren der Rechte an der Universität Rostock. Heft 1. 8.

(86 S.) Leipzig 1902, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme).

Diese neue Zeitschrift soll in einzeln käuflichen Heften von etwa fünf Bogen in Zwischenräumen von zwei Monaten erscheinen; sechs Hefte sollen einen Band bilden (8 Mark); sie soll die Theoretiker in Fühlung mit der Praxis halten, um zu wissen, wie die neuen Bestimmungen im Leben wirken und welche Gestalt die neuen Rechtsinstitute in der Rechtsordnung annehmen. Dem Praktiker soll in Aufsätzen bis zum Umfang von zwei Druckbogen Darlegung der an Zahl immer wachsenden Fragen geboten werden, welche in den in weiten Zwischenräumen erscheinenden Auflagen der Kommentare noch nicht berücksichtigt werden konnten. Ferner sollen sich Ueberſichten über die gesammte Rechtsprechung anschließen. Umfassende literarische Ueberſichten liegen nicht im Plane. Dagegen soll hervorgehoben werden', was für die Praxis von besonderem Interesse ist. Ein Sprechsaal, zu erörternde Rechtsfälle enthaltend, macht den Abschluß.

Das vorliegende Heft 1 bietet folgenden Inhalt:

> Das Bürgerliche Gesetzbuch als Grundlage des künftigen Rechts. Von Professor Dr. Bernhöft. — Aphorismen zur Besitzlehre. Von Geheimrath Professor Dr. Bekker. — Rückwirkung der Aufrechnung. Von Professor Dr. Binder. — Ueberſicht über die Zeitschriften 1900. Von Professor Dr. Binder. — Die Rechtsprechung zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahre 1900. Von Oberamtsrichter Bunsen. — Sprechsaal.

In dem Fragefalle 5 (Sprechsaal) S. 83, betreffend den durch einen von der Dachrinne eines Hauses sich ablösenden Eiszapfen angerichteteu Schaden, bei dem doch ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht in Frage kommt, sei der Druckfehler in § 826 B.GB. in § 836 geändert.

Der Inhalt des vorliegenden Heftes zeigt, daß die dem Theoretiker und Praktiker gegebenen Zusagen in Erfüllung gehen sollen. Die Namen der Herausgeber bürgen dafür, daß die schwierige Aufgabe auch weiter erfüllt werden wird. Möge der mühevollen Arbeit der Herausgeber und Mitarbeiter in der Theilnahme der Theoretiker und Praktiker der Lohn gewährt werden.

Dr. Keyßner.

XXXVI. Dr. E. Schwarz, zur Zeit Lehrer für kaufmännische Gesetzeskunde an der höheren Handelsschule zu Calw in Württemberg. Praktische Einführung in das neue deutsche Handels-

recht zum Unterricht und zum Selbststudium. 8. (X und 160 S.) Karlsruhe 1901, G. Braun.

Zunächst ist es erfreulich, daß Verfasser ersichtlich bemüht ist, Fremdwörter zu vermeiden; so ist für die Aktiengesellschaft gut kennzeichnend S. 59 Einheitsgründung und Zeichnungsgründung (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 548, Reyßner-Simon, Aktiengesellschaft [5. Auflage] §§ 188, 189, Rudorff, Kommentar zum Handelsgesetzbuch §§ 188, 189) verwendet; es hätten S. 60 diese Wörter festgehalten werden sollen; auch hätten qualifizirte Majorität S. 64, Konkurrenzverbot S. 73, Existenz S. 74 vermieden werden können. Die Beschränkung der Aktiengesellschaften auf kaufmännische Unternehmungen (S. 55) erscheint bedenklich (diese Zeitschrift Bd. LI S. 609); die Bezeichnung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als „Aktienverein" (S. 75) kann nicht gebilligt werden. In dem Abschnitt „Der Schutz des gutgläubigen Erwerbers" S. 99 hätte im Abs. 2 die Einschränkung auf den Kaufmann vermieden und die herrschende Bestimmung aus § 932 B.GB., welche in der Anmerkung angerufen ist, scharf aufgenommen werden sollen. S. 27 ist für Obervormundschaft zu setzen „Vormundschaftsgericht". Der Widerruf der Prokura vermittelst des Handelsregisters hätte zur Erörterung des Widerrufes der Handlungsvollmacht führen dürfen. B.GB. §§ 171, 176.

Diese Bemerkungen mögen darthun, daß ich von der Schrift mit Theilnahme für ihren im Titel angegebenen Zweck Kenntniß genommen habe; Verfasser hat mit Sorgfalt Tüchtiges geleistet in kurzer Fassung und beigefügten Gesetzesverweisen in den Anmerkungen; es sei dem Buche ein Fortbestand in weiteren stets neu bearbeiteten Auflagen gewünscht.

Dr. Keyßner.

XXXVII. Emil Kaufmann, Rechtsanwalt in Magdeburg. Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt. Zweiter Band. 16. (242 S.) Hannover 1902, Helwing'sche Verlagsbuchhandl.

Bd. I ist angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 270.

Das vorangeschickte „Inhaltsverzeichniß" gibt die Reihenfolge der Gesetze an, nach denen die aus der Rechtsprechung entnommenen Rechtssätze geordnet sind. Das „Verzeichniß der Abkürzungen" ist ein Ausweis der Zeitschriften, welche Verfasser verwerthet hat. Dem Bd. II ist ein ABC-

Register beigefügt, welches zweckmäßig auch Bd. I umfaßt hätte. Mit diesen Sammlungen sind für die zahlreichen Gesetzesausgaben Ergänzungen gegeben.

Die Fassung der aus den einzelnen Entscheidungen entnommenen „Rechtsprechung" kann durchaus als vorsichtig und zuverlässig bezeichnet werden, wobei bemerkt werden mag, daß keineswegs Rechtssätze zur bequemen Ausnutzung in zu fertigenden Urtheilen hingestellt sind, sondern ein sicherer Nachweis gegeben ist, wo die Quelle für den ausgesprochenen Satz zu finden ist. Sollte Verfasser sich vielleicht entschließen, zu den einzelnen Gesetzesstellen auch einen Literaturnachweis der Abhandlungen zu geben, so wäre das erwünscht.

Keyßner.

XXXVIII. Dr. Hans Th. Soergel. Rechtsprechung 1900 bis 1901 zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Einf.-Gesetz zum B.GB., CPO., KO., GBO. und RG.Fr.G. Erster und zweiter Jahrgang. kl. 8. (642 S.) Stuttgart 1902, Deutsche Verlagsanstalt.

Der Herausgeber der jetzt im sechsten Jahrgang stehenden Zeitschrift „Das Recht" hatte dort eine Sammlung von Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe veröffentlicht, und zwar auch Auszüge aus sonst nicht abgedruckten Urtheilen. Diese für die Praxis willkommene Zusammenstellung wurde die Grundlage für die vorliegende Sammlung, welche erweitert ist durch die Verwerthung der in 52 Zeitschriften (siehe Vorwort) veröffentlichten Entscheidungen zu den auf dem Titelblatt nur mit Anfangsbuchstaben angegebenen Gesetzen. Keineswegs können die einzelnen Auszüge die Kraft von Rechtssätzen (Vorwort S. IV) beanspruchen, sie sind nur dazu angethan, ein Wegweiser zu sein, wo die betreffenden Fragen bereits erwogen worden sind.

Der Fleiß und die Sorgfalt des Verfassers werden Anerkennung finden und zur Vervollständigung der zahlreichen Gesetzesausgaben dienen.

Keyßner.

XXXIX. Dr. jur. Georg Eger, Regierungsrath. Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 nebst den Allgemeinen Zusatzbestimmungen und Abfertigungsvorschriften auf der Grundlage des Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 erläutert. Zweite Auflage. 8. (XLVIII und 713 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899, giltig vom 1. Januar 1900 an, ist in dieser Zeitschrift Bd. IL S. 469 ff. abgedruckt. Es darf hier dankbar wiederholt werden, was in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 615 von Professor Dr. Eduard Rosenthal-Jena gesagt ist: „In einer lichtvollen Abhandlung stellte in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 380 ff. v. d. Leyen, der in amtlicher Stellung an den Berathungen des Berner internationalen Uebereinkommens, des deutschen Handelsgesetzbuchs und der Verkehrsordnung Theil genommen hatte, die Fortbildung des Eisenbahnfrachtrechts bei dem Berner internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr dar."

Wenn ich es hiernach unternehme, das in erster Auflage vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen preisgekrönte Werk, welches in zweiter Auflage bereits vorliegt, hier anzuzeigen, so geschieht das, weil ich die Nothwendigkeit empfinde, daß die Arbeit des vielfach bewährten Kommentators hier bedacht wird.

Die rechtliche Kenntniß des Eisenbahnverkehrs ist zu einer besonderen, das Landesrecht weit überschreitenden Wissenschaft emporgewachsen. Der Verfasser ist seit Jahren ausübend und denkend mit dem Eisenbahnverkehr befaßt; ihm sind damit Anschauungen eigenthümlich geworden, welche anderweit erst erlernt werden müssen. Daß diese Sachkenntniß in den Erläuterungen des Werkes überall Ausdruck findet, wird demselben nachgerühmt, ebenso die vollständige Benutzung und Verwerthung der Quellen. Wer nicht in der Lage ist, sich mit der Verkehrsordnung zu beschäftigen und die Erläuterungen zu Rathe zu ziehen, der möge von der Einleitung Kenntniß nehmen, welche einen dankenswerthen geschichtlichen Einblick gewährt.

Angeschlossen sei:

XXXIXa. Dr. jur. Georg Eger, Regierungsrath. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Ausführungsbestimmungen, Anlagen und Formularen, in der Fassung vom 16. Juni 1898 und in Ver-

bindung mit dem neuen Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, giltig vom 10. Oktober 1901 an. Zweite Auflage. 8. (X und 269 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 ist in dieser Zeitschrift Bd. XXXIX S. 97 ff. abgedruckt im Anschluß an eine sachlich grundlegende Abhandlung des Wirkl. Geh. Oberregierungsraths Dr. v. d. Leyen. Das Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 ist abgedruckt Bd. IL S. 461, wozu zu vergleichen die Bd. LI S. 615 von Professor Rosenthal besprochene Schrift des Geh. Oberregierungsraths Dr. Gerstner.

In dem vorliegenden Kommentar sind zunächst die zeitlich getrennten Bestimmungen zu einem übersichtlichen Ganzen zusammengestellt unter Einschaltung der bezüglichen Paragraphen des neuen Betriebsreglements des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Hiermit ist ein unentbehrliches vollständiges Handbuch dargeboten. Die Erläuterungen sind dankenswerth ausführlich und zuverlässig, in welcher Beziehung ich auf S. 128, betreffend die Berechtigung für die gerichtliche Geltendmachung aller aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte in Verbindung mit dem Kommentar zur Eisenbahnverkehrsordnung (S. XLVII, 274 ff.) aufmerksam machen darf.

Dr. Keyßner.

XL. W. Coermann, Amtsrichter in Mülhausen i. E. Die deutsche und internationale Frachtgesetzgebung. Ein Handkommentar für den Juristenstand und die Handels- und Verkehrswelt. kl. 8. (VI und 228 S.) Berlin 1901, O. Häring.

Zusammengestellt und unter Benützung der besten Hilfsmittel mit Erläuterungen ausgestattet sind die §§ 407—415, 425—452, 453—473 des Handelsgesetzbuches. Im Auszuge wird mitgetheilt das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Fassung vom 16. Juni 1898; Gesetz über Postwesen und Telegraphenwesen; Weltpostvertrag nebst Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, betreffend Postanweisungsdienst, betreffend Postauftragsdienst, betreffend Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften. Angeschlossen ist: Gesetz, betreffend privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt,

betreffend privatrechtliche Verhältnisse der Flößerei. Den Abschluß macht ein ausgiebiges Sachregister. Da eine Zusammenstellung von den im Titel bezeichneten Gebieten anderweit nicht bekannt ist, so wird das gut ausgestattete und sorgfältig gedruckte Handbuch den betreffenden Kreisen willkommen sein.

Keyßner.

XLI. Preußisches Landesprivatrecht. Sammlung der neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Quellen des Preußischen Privatrechts. Herausgegeben von Adolf Weißler, Rechtsanwalt und Notar in Halle a. S. 2. Auflage. 8. (Bd. I: 592 S.; Bd. II: 750 S.) Leipzig 1900, C. E. M. Pfeffer.

Der Beginn dieses Unternehmens ist Bd. XLVIII S. 381 angezeigt; die berechtigte Theilnahme, welche das Werk gefunden hat, wird dadurch bewiesen, daß bereits die zweite Auflage abgeschlossen vorliegt. In einer Einleitung ist eine Ueberſicht über die Anordnung des Werkes gegeben. Begonnen ist mit dem Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit, Civilprozeßordnung, Zwangsversteigerungsgesetz, Grundbuchordnung. Nunmehr folgt das Publikationspatent vom 5. Februar 1794 nebst den Nachfolgern; sodann sind die noch in Kraft stehenden Theile des Allgemeinen Landrechts abgedruckt und dazu die ergänzenden Gesetze eingefügt; auch die Allgemeine Gerichtsordnung ist angeschlossen. Besonders beachtenswerth sind die Hinweise auf die Reichsgesetze und die ausführlichen Darstellungen über die landesgesetzlichen Verhältnisse, wie namentlich Bd. I S. 305—307 über die Inhaberpapiere, über die Eisenbahnen Bd. I S. 421, Bd. II S. 395 ff. Das Registerheft Bd. II S. 653—750 bringt zunächst ein Verzeichniß nach Ordnung der landesrechtlichen Vorbehalte des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unter Anfügung der bezüglichen Stelle des Werkes, sodann eine Zeittafel der aufgenommenen Gesetze u. s. w., endlich ein ausgiebiges Wortregister. Hiermit ist das Auffinden erleichtert und gesichert. Wenn hinzugefügt wird, daß die äußere Ausstattung von Druck und Papier vortrefflich ist, so kann die Anschaffung des Werkes, dem Lücken nicht nachzuweisen sein möchten, nur empfohlen werden.

Keyßner.

XLII. Die Gesetze des Deutschen Reichs, betreffend das Post-, Telegraphen- und Fernsprech-(Telephon-)Wesen nebst Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen, sowie Erläuterungen von Erich Aron, Landgerichtsrath in Straßburg i. E. kl. 8. (308 S.) Leipzig 1902, C. L. Hirschfeld. (Preis 3 Mark.)

Ansammlungen und Zusammenstellungen der die verschiedenen Verkehrsgebiete betreffenden zahlreichen Gesetze und Verordnungen sind für den Handgebrauch und die sichere Anwendung durchaus nothwendig. Erfreulich ist es, wenn solche Handbücher zuverlässig und sachverständig geordnet und bearbeitet geboten werden. Das kann von dem hiermit angezeigten, äußerlich gediegen ausgestatteten Buche zu seiner Empfehlung gesagt werden. Die kurzen Erläuterungen sind willkommen. Das nothwendige ABC-Register ist ausgiebig.

Keyßner.

XLIII. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche ohne weitere Besprechung aufmerksam gemacht wird.

Gewerbegerichtsgesetz. In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Leo Mugdan, Stadtrath zu Berlin. Fünfte, umgearbeitete Auflage von W. Cuno, Erster Bürgermeister zu Hagen i. W. Berlin 1902, J. Guttentag.

Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141—162) hat durch das Gesetz vom 30. Juni 1901 (RGBl. S. 249) wesentliche Aenderungen erfahren und die Ueberschrift erhalten „Gewerbegerichtsgesetz. Die vorliegende kleine Handausgabe (Nr. 31 der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze) bringt das Gesetz in der jetzt in Kraft stehenden Fassung laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353 ff.) mit eingehenden Erläuterungen nach Literatur und Rechtsprechung und Einschaltung der in Verbindung stehenden Gesetze, namentlich der Civilprozeßordnung.

Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz, zur Grundbuchordnung, zum Liegenschaftsrecht, zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Von Dr. Eugen Josef, Notar a. D. in Freiburg i. B. kl. 8. (96 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen.

Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Auf Grund der gerichtlichen und gewerblichen Praxis dargestellt von Franz Burchardt, Amtsrichter in Berlin. kl. 8. (VI und 108 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen.

Wohlgeordnete, übersichtliche und zuverlässige Darstellung, wie sie den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestens empfohlen werden kann. — Zu S. 4, Gewerbeordnung § 6 (Kayser-Steiniger, Kommentar zur Gewerbeordnung 3. Aufl. S. 3) sei bemerkt, daß der preußische Minister für Handel und Gewerbe in einem Erlaß vom 20. Januar 1902 sagt: Es entspricht nicht der geschichtlichen Entwickelung und Verkehrsauffassung, die Gärtnerei, selbst wo sie einen rein gewerblichen Charakter gewonnen hat, als Handwerk anzusehen.

Das (Preuß.) Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900. Erläutert von O. Noelle, Landgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. 2. Aufl. kl. 8. (X und 178 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen.

Einkommensteuergesetz (Preuß.) vom 21. Juni 1891. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von A. Fernow, Geh. Finanzrath und vortragender Rath im Finanzministerium, Fünfte, bedeutend verbesserte Auflage. kl. 8. (367 S.) Berlin 1902, J. Guttentag.

Größte Vollständigkeit und Zuverlässigkeit in den Erläuterungen aus den Entscheidungen u. s. w. ist dem Buche nachzurühmen, z. B. betreffend die Frage der Steuerpflicht des Agiogewinns (S. 88) in ihren sich bekämpfenden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und Reichsgerichts. Vgl. Keyßner-Simon, Aktiengesellschaft 5. Aufl. §§ 262, 278, 313.

Das Seeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900. Textausgabe mit Anmerkungen aus den Materialien und der Rechtsprechung, ergänzenden Vorschriften und Sachregister von Dr. Max Mittelstein, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. kl. 8. (XIII und 247 S.) Berlin 1901, J. Guttentag. [Nr. 57 der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze.]

Das Recht der Handlungsgehilfen. Eine kurze Erläuterung über den sechsten Abschnitt des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Gewerbeordnung und der übrigen einschlägigen Gesetze. Nebst Sachregister. 8. (92 S.) Hamburg, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. (Preis 0.50 Mark.)

Das Standesamt. Handbuch für Standesbeamte, nach den Ministerialakten bearbeitet und herausgegeben von Dr. F. Kruse, Regierungspräsident in Bromberg. 6. Aufl. Berlin 1902, Franz Vahlen.

Von sachverständiger Hand ist dieser von Regierungsrath Wohlers im Jahre 1878 gegründete Kommentar bis in die neueste Zeit nach Entscheidungen und Literatur fortgeführt. (Preis 5 Mark.)

Reichsmilitärstrafgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Dr. Justus Olshausen. 16. (344 S.) Berlin 1902, Franz Vahlen. (Preis 2.50 Mark.)

Der berühmte Kommentator des Reichsstrafgesetzbuches (große Ausgabe bereits 6. Auflage) hat durch diese Handausgabe die Auslegung der Militärstrafgesetzgebung gesichert.

Dr. jur. Hermann Lucas, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath und Ministerialdirektor. Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 8. (VIII und 415 S.) Berlin 1902, Otto Liebmann. (8 Mark.)

„Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Rathgeber für jüngere Praktiker“ ist das Werk benannt; es wird auch der langjährig im Dienst stehende Richter, wie der Staatsanwalt und Vertheidiger (S. 233) anerkennend aus demselben Vortheil ziehen. Es wird dargelegt, wie das Verfahren geführt und gestaltet sein soll, die Hauptsachen des Prozesses werden festgelegt, was für eine Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung und Vermeiden von Fehlern und Mißgriffen von gedeihlicher Wirkung sein wird. Die Abschnitte weisen folgenden Inhalt nach: 1. Entstehung des Strafverfahrens. 2. Vorverfahren. 3. Feststellung des Thatbestandes. 4. Vorverfahren bei Brandstiftung. 5. Vorverfahren gegen eine strafbare Handlungen enthaltende Druckschrift. 6. Steckbrief; Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen. 7. Durchsuchung. 8. Beobachtung des Geisteszustandes eines Beschuldigten. 9. Einstellung des Verfahrens. 10. Urtheilsfindung in Schwurgerichtssachen. 11. Hauptverhandlung. 13. Das Urtheil (mit Muster eines Strafkammerurtheils). 14. Die Berufung. 15. Die Revision. 16. Die Rechtskraft. Der Grundsatz ne bis in idem. 17. Die Wiederaufnahme des Verfahrens. Aus dem Schlußwort sei namentlich das „Wort über das Verhältniß der Strafrechtspflege zur Civilrechtspflege“ (S. 403) der Beachtung empfohlen. Diese Uebersicht ergibt, daß es zeither an einem gleichen Hilfsbuch gefehlt hat. Möge ein zweiter, dem materiellen Strafrecht gewidmeter Theil bald folgen.

Kalau v. Hofe, Landgerichtsdirektor. Der Vorsitz im Schwurgericht. Für den praktischen Gebrauch auf Grund des Gesetzes und der Reichsgerichtsentscheidungen zusammengestellt. kl. 8. (VIII und 156 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen. (2.80 Mark.)

Keyßner.

XLIV. Literaturübersicht.

1900 [1]).

Von Herrn Professor Dr. K. Schulz, Ober-Bibliothekar bei dem Reichsgericht.

I. Handel und Gewerbe. — Geld-, Bank- und Börsenwesen.

1. Schulte, A. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 2 Bde. 8. (XXXII und 742; 358 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

---

1) Betreffend die früheren Literaturübersichten vgl. Generalregister zu Bd. I—XXV S. 32 ff. dieser Zeitschrift; ferner für 1882: Bd. XXVIII S. 616 ff.; 1883: Bd. XXIX S. 627 ff.; 1884: Bd. XXXII S. 373 ff.; 1885: Bd. XXXIII S. 627 ff.; 1886: Bd. XXXIV S. 679 ff.; 1887, 1888: Bd. XXXV S. 631 ff.; 1889, 1890: Bd. XXXVIII S. 601 ff.; 1891: Bd. XLI S. 268 ff.; 1892, 1893: Bd. XLII S. 543 ff.; 1894, 1895: Bd. XLIII S. 578 ff.; 1896, 1897: Bd. XLVI S. 540 ff.; 1898, 1899: Bd. L S. 305 ff. K.

2. Steinhausen, G. Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit. Mit 150 Abbildungen. (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. 2. Bd.) 4. (131 S.) Leipzig 1899, E. Diederichs.

3. Below, G. von. Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. (Jahrbücher für Nationalökonomie 75. Bd. S. 1 ff.)

4. Hernmarck, G. D. Erinnerungen aus dem öffentlichen Leben eines Riga'schen Kaufmanns 1849—1869. 8. (VIII und 137 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.

5. Wohlwill, A. Die Verbindung der Hansestädte und die hanseatischen Traditionen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. (Hansische Geschichtsblätter 1899 S. 3 ff.)

6. Stein, W. Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts. 8. (151 S.) Gießen 1900, Ricker'sche Verlagsbuchhandlung.

7. Des Marez, G. La lettre de foire au 13e siècle. (Revue de droit international 2e sér. t. 1 p. 533 suiv.)

8. Stauber, A. Das Haus Fugger. Von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. 8. (XI und 279 S.) Augsburg 1900, Lampart & Co.

9. Bruns, F. Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik. (Hansische Geschichtsquellen. N. F. Bd. 2.) 8. (11, CXLIV und 465 S.) Berlin 1900, Paß & Garleb.

10. Nübling, E. Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. 4. (XXIV und 320 S.) Ulm 1900, Gebrüder Nübling.

11. —— Ulms Handel im Mittelalter. Kleine Ausgabe von Ulms Kaufhaus im Mittelalter. 8. (LXXII und 606 S.) Ulm 1900, Gebrüder Nübling.

12. Häbler, K. Zur Geschichte des spanischen Kolonialhandels im 16. und 17. Jahrhundert. (Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte. 7. Bd. S. 373 ff.)

13. Wanjon, D. Geschiedenis van den nederlandschen handel sedert 1795. 8. (140 Bl.) Haarlem 1900, Bohn.

14. Eberstadt, R. Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. 8. (201 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

15. Richter, E. Literatur und Organisation der Handelswissenschaften. (Zeitschrift für Volkswirthschaft. 9. Bd. S. 574 ff.)

16. Roscher, W. Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes. Ein Hand- und Lesebuch. 7. Aufl. bearb. von W. Stieda. 8. (XVIII und 1119 S.) Stuttgart 1899, Cotta.

17. Sonndorfer, R. Die Technik des Welthandels. Ein Handbuch der internationalen Handelskunde. 2. Aufl. 8. (IV und 495 S., 16 Formul.) Wien und Leipzig 1900, A. Hölder.

18. Raché, P. Was thut Deutschland für seinen Außenhandel? Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines deutschen Reichs-Handelsmuseums. 8. (48 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.

19. Vosberg-Rekow. Die Errichtung einer Centralstelle zur Förderung des deutschen Außenhandels. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 9.) 8. (VII und 36 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

20. Pistor, E. Handelscongreß und Handelsmuseum in Philadelphia. 8. (132 S.) Wien 1900, Braumüller.

21. Borght, R. van der. Handel und Handelspolitik. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von M. von Heckel. 1. Abth. 16. Bd.) 8. (XI und 570 S.) Leipzig 1900, C. L. Hirschfeld.

22. Zoepfl, G. Auswärtige Handelspolitik und innere Verkehrspolitik. Vortrag. 8. (40 S.) Berlin 1900, Siemenroth & Troschel.

23. Oppenheimer, F. Käufer und Verkäufer. (Jahrbuch für Gesetzgebung. 24. Jahrg. S. 1369 ff.)

24. Zimmermann, F. W. R. Gewerbe und Handel im Deutschen Reich, nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14.|6. 1895. (Annalen des Deutschen Reichs 1900, S. 483 ff.)

25. Roehl, H. Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom allgemeinen Landrecht bis zur allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. (Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen. Herausgeg. von G. Schmoller. Bd. 17. Heft 4.) 8. (XII und 276 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

26. Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. [Von A. Zimmermann.] 8. (VIII und 320 S.) Berlin 1899, E. S. Mittler & Sohn.
Eine 2. (Titel-) Auflage erschien 1901 unter dem Namen des Verfassers.

27. Schmoller, G. Die Wandlungen in der europäischen Handelspolitik des 19. Jahrhunderts. (Jahrbuch für Gesetzgebung. 24. Jahrg. S. 373 ff.)

28. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Herausgeg. vom Verein für Socialpolitik. 3 Bde. (Schriften des Vereins für Socialpolitik 90—92.) 8. (IX und 336; VII und 222; VI und 218 S.) Leipzig 1900—1901, Duncker & Humblot.

29. Schmoller, G., Sering, M. und Wagner, A. Handels- und Machtpolitik. Reden und Aufsätze. 2 Bde. 8. (VI und 208; 246 S.) Stuttgart 1900, Cotta'sche Buchhandlung.

30. Aufseß, O. von. Die Zölle und Steuern sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches. Neu bearb. von E. Wiesinger. 5. Aufl. 8. (430 S.) München und Leipzig 1900, G. Hirth.
31. Tischert, G. Zollpolitische Interessenkämpfe. [Schriften der Centralstelle f. Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 13.] 8. (163 S.) Berlin 1900, Guttentag.
32. Haas, H. Die Grundlagen des deutschen Zollrechtes, unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Zollverwaltung. Inaug.-Dissert. (Würzburg). 8. (111 S.) Rothenburg o. Tbr. 1900, Peter'sche Buchdruckerei.
33. Hoffmann, A. Deutsches Zollrecht. 1. Bd.: Rechtsgeschichte. 1. Abth. 8. (VIII und 164 S.) Leipzig 1900, Roßberg & Berger.
34. Sartorius von Waltershausen, A. Ein deutsch-niederländischer Zollverein. (Zeitschrift für Socialwissenschaft. 3. Jahrg. S. 494 ff.)
35. Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. A. Textilindustrie. (XIV und 225 S.) 1898. — B. Industrie der Metalle, Steine und Erden. (XXIV und 475 S.) 1899. — C. Chemische Industrie. (XXIV und 235 S. 1900. — D. Holz- und verwandte Industrien, Papier-, Leder- und Kautschukindustrie. (XXIV und 297 S.) 1899. — E. Landwirthschaft. Nahrungs- und Genußmittel. (XXI und 306 S.) 1898. 4. Berlin, Mittler & Sohn.
36. Eisenbahntarife und Wasserfrachten. Studien zur Frage der Gebührenerhebung auf Binnenwasserstraßen von M. Roßmann, R. Kustermann u. A., herausgeg. und eingeleitet von W. Lotz. (Schriften des Vereins für Socialpolitik 89.) 8. (XLIII und 498 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.
37. Root, J. W. Tariff and Trade. 8. (XV and 452 p.) Liverpool 1898, Allott, Jones & Co.
38. Ratzel, F. Das Meer als Quelle der Völkergröße. Eine politisch-geographische Studie. 8. (85 S.) München u. Leipzig 1900, R. Oldenbourg.
39. Speck, E. Seehandel und Seemacht. Eine handelsgeschichtliche Skizze. 8. (IV und 82 S.) Leipzig 1900, Brandstetter.
40. Valois. Seemacht, Seegeltung, Seeherrschaft. Kurze Betrachtungen über Seekriegsführung. 8. (53 S.) Berlin 1899, Dietrich Reimer.
41. Bonamico, D. Die Lehre von der Seemacht. Autorisirte Uebersetzung von Meuß. (Marine-Rundschau. 10. Jahrg. S. 1272 ff.)

42. Baasch, E. Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik. 8. (V und 351 S.) Hamburg 1899, Gräfe & Sillem.

43. Reinecke, F. Deutsches Flaggenhandbuch. 8. (XV und 158 S.) Hannover u. Leipzig 1900, Hahn'sche Buchhandlung.

44. The International Code of Signals for the Use of all Nations. 4. (XVI and 572 p.) London 1899, Spottiswoode & Co.

45. Clowes, W. L. The royal navy. A history from the earliest times to the present. Vol. 5. gr. 8. (XIII and 623 p.) London 1900, Sampson Low.

46. Nautisch-technisches Wörterbuch der Marine. Deutsch, italienisch, französisch und englisch. Herausgeg. von der Redaktion der Mittheilungen a. d. Gebiete des Seewesens. Ergänzung zum 1. Bde. (von Dabovich), bearb. von J. Heinz. 8. (XII und 872 S.) Pola 1900, Verlag der Mittheil. a. d. Gebiete des Seewesens.

47. Thomas, N. W. The Naval Wordbook. Ein systematisches Wörterbuch marine-technischer Ausdrücke in englischer und deutscher Sprache. 8. (XIII und 146 S.) Kiel u. Leipzig 1899, Lipsius & Tischer.

48. Lenschau, Th. Deutsche Kabellinien. 8. (60 S.) Berlin 1900, Mittler & Sohn.

49. Lindeman, M. Die deutsche Seehandelsschiffahrt. (Geograph. Zeitschrift. Herausgeg. von A. Hettner. 4. Jahrg. S. 1 ff.)

50. Krüner. Der Handel auf den deutschen Wasserstraßen am Ende des Mittelalters. (Sitzungsberichte der histor. Gesellschaft zu Berlin. 1900. Nr. 1.)

51. Eckert, C. Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert. (Staats- und socialwissensch. Forschungen. Herausgeg. von G. Schmoller. 18. Bd. 5. Heft.) 8. (XIX und 450 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

52. Hermann, R. Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu seinen Schutzgebieten. 8. (95 S.) Berlin 1899, Deutscher Kolonial-Verlag (G. Meinecke).

53. Ein Zoll- und Handelsbündniß mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe in den Plenarversammlungen vom 23. und 30. Jänner, 6. und 13. Februar 1900. [Aus der „Volkswirthschaftlichen Wochenschrift."] 8. (178 S.) Wien 1900, Verlag der „Gesellschaft österreichischer Volkswirthe".

54. Vosberg-Rekow. Die Handelsverträge des Jahres 1903. Betrachtungen und Vorschläge. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 14.) 8. (128 S.) Berlin 1900, Guttentag.

55. Human, A. Der deutsch-russische Handels- und Schiffahrts-vertrag vom 20. März 1894. [Staats- und sozialwissensch. Forschungen. Herausgeg. von G. Schmoller. 17. Bd. 3. Heft.] 8. (94 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.
56. Lavison, A. de. La protection par les primes. 8. (344 p.) Paris 1900, A. Rousseau.
57. Fuld. Die Tragweite der Meistbegünstigungsklausel. (Zeitschrift für internat. Privat- und Strafrecht. 9. Bd. S. 361 ff.)
58. Visser, L. E. Eenige rechtsvragen betreffende de meestbegunstigingsclausule in handelsverdragen. (Rechtsgeleerd Magazijn 19e jaarg. Bl. 311 volg.)
59. Schigut, E. Die Usancen des internationalen Kaffeehandels. [Progr. der Handelsschule Allina.] 8. (19 S.) Allina 1900, R. Brzezowsky & Söhne.
60. Wiedenfeld, K. Die Organisation des deutschen Getreidehandels und die Getreidepreisbildung im 19. Jahrhundert. (Jahrbuch für Gesetzgebung. 24. Jahrg. S. 165 ff.)
61. Liefmann, R. Die Allianzen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in England. (Jahrbücher für Nationalökonomie. 3. Folge. 20. Bd. S. 433 ff.)
62. —— Les caractères et les modalités des cartels. (Revue d'économie politique. 13e année p. 653 suiv.)
63. Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Herausgeg. von der Handelskammer zu Hannover. Bd. 2. 8. (VIII und 136 S.) Berlin 1900, Siemenroth & Troschel.
64. Huber, F. C. Waarenhaus und Kleinhandel. 8. (90 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.
65. Stresemann, G. Die Waarenhäuser. Ihre Entstehung, Entwickelung und volkswirthschaftliche Bedeutung. (Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. 56. Jahrg. S. 696 ff.)
66. Cohn, H. Das preuß. Gesetz betr. die Waarenhaussteuer. (Archiv für soziale Gesetzgebung. 15. Bd. S. 529 ff.)
67. Strutz, G. Gesetz, betr. die Waarenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 8. (74 S.) Berlin 1900, Guttentag.

---

68. Sieveking, H. Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio. 2. Die Casa di S. Giorgio. (Volkswirthschaftl. Abhandl. der bad. Hochschulen. 3. Bd. 3. Heft.) 8. (XV und 259 S.) Freiburg 1899, J. C. B. Mohr.

69. Bamberger, L. Ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld- und Bankwesen. Herausgeg. von K. Helfferich. (Schriften des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. Bd. 1.) 8. (VI und 670 S.) Berlin 1900, Guttentag.

70. Obst, G. Lehrbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens. 8. (X und 181 S.) Stuttgart 1900, Strecker & Schröder.

71. Helfferich, K. Studien über Geld- und Bankwesen. 8. (261 S.) Berlin 1900, Guttentag.

72. Taschenbuch für Banken, Bankiers und Bankbeamte. Herausgeg. von einem juristischen Fachmann. 8. (VI und 327 S.) Glogau 1899, C. Flemming.

73. Weber, A. Die Geldqualität der Banknote. 8. (XII und 84 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

74. Simmel, G. Philosophie des Geldes. 8. (XVI und 554 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

75. Landmann, J. System der Diskontpolitik. 8. (XIII und 187 S.) Kiel und Leipzig 1900, Lipsius & Tischer.

76. Mayne, R. Der Discont. (Sammlung nationalök. Abhandlungen des staatswiss. Seminars zu Halle a. S. 24. Bd.) 8. (XI und 132 S., 3 Tafeln). Jena 1899, G. Fischer.

77. Mayer, B. Die Emission von Werthpapieren. 8. (X und 136 S.) Wien 1900, A. Hölder.

78. Jastrow, J. Der städtische Anleihemarkt und seine Organisation in Deutschland. (Jahrbücher für Nationalökonomie. 3. F. 20. Bd. S. 289 ff.)

79. Saling's Börsen-Papiere. 1. (allgemeiner) Theil. 8. neu bearb. Aufl. Die Börse und die Börsengeschäfte. Bearb. von A. Sandheim. (XII und 550 S.)
— 2. (finanzieller) Theil. 24. Aufl. Saling's Börsen-Jahrbuch für 1900|1901. Bearb. von E. Heinemann, B. Langheld, Th. Stegemann. (XXXIX und 1856 S.)
— 3. (finanzieller) Theil. Saling's Börsen-Jahrbuch für 1900 bis 1901. Bearb. von O. Hartberg. (XX und 1046 S.) 8. Leipzig 1899—1900, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

80. Jahrbuch der Berliner Börse 1900/1901. Begründet von J. Neumann. 22. Aufl. 8. (XXIX und 1416 S.) Leipzig 1900, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

81. Jahrbuch der Hamburger Börse sowie Bremen und Hannover. Ausgabe 1899/1900. 8. Aufl. 8. (XXI und 711 S.) Leipzig 1899, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

82. Compaß. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. Gegründet von G. Leonhardt. 1900. Herausgeg. von S. Heller. 33. Jahrg. 8. (XXXII und 1398 S.) Wien 1900, A. Hölder.

83. Körösy, J. von. Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften. Kritik und Reform der einschlägigen Statistik. 8. (45 S.) Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht.

84. Goldenbaum, F. Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse. (Jahrbuch für Gesetzgebung. 24. Jahrg. S. 219 ff.)

85. Das Getreide im Weltverkehr. Vom k. k. Ackerbauministerium vorbereitete Materialien für die Enquête über den börsenmäßigen Terminhandel mit landwirthschaftlichen Produkten. 8. (XXIII und 859; III und 188 S.; 2 Diagr.) Wien 1900, Hof- und Staatsdruckerei.

86. Sonndorfer, R. Die Waarenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung für den internat. Handel. [Aus „Sonndorfer, R. Die Technik des Welthandels. 2. Aufl."] 8. (56 S., 1 Form.) Wien 1899, A. Hölder.

87. Reboud, P. Essai sur les changes étrangers. 8. (324 p.) Paris 1900, A. Rousseau.

88. Allix, E. Des reports dans les bourses de valeurs. 8. (295 p.) Paris 1900, V. Giard & E. Brière.

89. Jordan, E. Urbain IV et les banquiers toscans. (Compte-Rendu du 4e congrès scientifique internat. des Catholiques tenu à Fribourg [Suisse] du 16 au 20 août 1897.) Fribourg 1898. Librairie de l'Oeuvre de Saint Paul.

90. Heil, K. Die Reichsbank und die bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwicklung in Bayern 1876—1899. (Wirthschafts- und Verwaltungsstudien. Herausgeg. von G. Schanz. 9.) 8. (X und 68 S., 1 Karte.) Leipzig 1900, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung.

91. Landmann, J. Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. 8. (42 S.) Kiel und Leipzig 1899, Lipsius & Tischer.

92. Scharling, W. Bankpolitik. 8. (XII und 371 S.) Jena 1900, G. Fischer.

93. Schnapper, E. Zur Entwicklung des englischen Depositenbankwesens. (Züricher volkswirthschaftliche Studien. Herausgeg. von H. Herkner. 1. Heft.) 8. (IX und 71 S.) Zürich 1900, A. Müller's Verlag.

94. Schweyer, F. Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirthschaftlicher und rechtlicher Beziehung dargestellt. 8. (VIII und 171 S.) München 1899, J. Schweitzer.

95. Warschauer, O. Statistik und wirthschaftliche Bedeutung des Lombardgeschäfts. (Finanz-Archiv 17. Jahrg. 1. Bd. S. 63 ff.)

96. Zane, J. M. The Law of Banks and Banking including Acceptance, Demand and Notice of Dishonor upon Commercial Paper. 8. (852 p.) Chicago 1900, Flood & Co.
97. Turner, B. B. Chronicles of the Bank of England. 8. (XII and 296 p.) London 1897, Swan Sonnenschein & Co.
98. Vignes, G. Questions de banque et de bourse. Solutions et renseignements extraits des principales délibérations de l'Union des banquiers des départements en matière législative ou contentieuse de 1881 à 1891. 8. (206 p.) Paris 1899, L. Larose.
99. Prager, M. Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Schriften des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. Bd. 2.) 8. (VI und 144 S.) Berlin 1900, Guttentag.
100. Mayer, E. E. Ueber die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen. (Annalen des Deutschen Reichs. 1900. S. 243 ff.)
101. Lacombe, E. Ueber den Schutz der Inhaber fremdländischer Staatspapiere. (Jahrbücher für Nationalökonomie. 3. Folge. Bd. 20 S. 781 ff.)
102. Hecht, F. Der europäische Bodenkredit. 1. Bd.: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Die Entwicklungsgeschichte der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland seit 1890. 8. (XX und 452 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.
103. Bernhard, B. Oesterreich-Ungarns Zettelbankinstitut und seine Beziehungen zu den Geld- und Valutaverhältnissen der Monarchie. Inaug.-Dissert. (Würzburg). 8. (59 S.) Berlin 1899, M. Günther.
104. Sayous, A. E. De l'origine des »cashcredits« des banques eccossaises. (Journal des économistes 5e sér. t. 39 p. 161 suiv.)
105. Koch, R. Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Textausgabe mit Anmerk. 12. (LXI und 442 S.) Berlin 1900, Guttentag.
106. Helfferich, K. Der Abschluß der deutschen Münzreform. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Heft 166.) 8. (35 S.) Berlin 1899, L. Simion.
107. Kalkmann, P. Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse. 4. (187 S., 1 Tabl.) St. Gallen 1900, Zollikofer'sche Buchdruckerei.
108. Raudnitz, J. Die österreichischen Währungsgesetze sammt den darauf bezüglichen Verordnungen. Mit Anmerkungen. 8. (XV und 349 S.) Wien 1899, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
109. Bullock, C. J. Essays on the Monetary History of the United States. 8. (X and 292 p.) New York 1900, the Macmillan Comp.

II. Internationales Recht.

110. Lapradelle, A. G. de. La conférence de la paix. (Revue générale de droit international public 6e année p. 651 suiv.)
111. Stengel, K. von. Die Haager Friedenskonferenz und das Völkerrecht. (Archiv für öffentl. Recht. 15. Bd. S. 139 ff.)
112. Mérignhac, A. La conférence internationale de la paix. Avec une préface de L. Bourgeois. 8. (VIII et 460 p.) Paris 1900, A. Rousseau.
113. Lammasch, H. Die Fortbildung des Völkerrechts durch die Haager Konferenz. [Aus „Die Kultur."] 8. (19 S.) Stuttgart und Wien 1900, Roth'sche Verlagshandlung.
114. Kolben, M. Wahrheit und Klarheit über die Haager Friedenskonferenz. 8. (96 S.) Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht.
115. Holls, F. W. The Peace Conference at the Hague and its Bearings on International Law and Policy. 8. (XXIV and 572 p.) New York 1900, Macmillan Co.
116. Fried, A. H. Die Haager Konferenz, ihre Bedeutung und ihre Ergebnisse. 4. (VIII und 80 S.) Berlin 1900, H. Bermühler Verlag.
117. Meili, F. Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenzen im Haag. 8. (IX und 133, 13 und II S.) Zürich 1900, Schultheß & Co.
118. Bar, L. von. Neue Prinzipien und Methoden des internationalen Privatrechts. (Archiv für öffentl. Recht. 15. Bd. S. 1 ff.)
119. Stocquart, É. Studies in Private International Law. 8. (VII et 70 p.) Bruxelles 1900, Vve F. Larcier.
120. Anzilotti, D. Studi critici di diritto internazionale privato. 8. (313 p.) Rocca S. Casciano 1898, L. Capelli.
121. Mamelok, A. Die juristische Person im internationalen Privatrecht. 8. (VII und 351 S.) Zürich 1900, E. Rascher, Meyer & Zeller's Nachf.
122. Plotke, J. Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen nach dem BGB. und einzelnen Ausführungsgesetzen zum BGB. (Zeitschrift für internat. Privat- und Strafrecht. 10. Bd. S. 211 ff.)
123. Leven, M. De la nationalité des sociétés et ses effets juridiques. 8. (292 p.) Paris 1900, Rousseau.
124. Wahl, A. Le représentant responsable des sociétés étrangères vis-à-vis du fisc. (Journal du droit international privé 26e année p. 913 suiv.)

125. De la condition légale des sociétés étrangères en Roumanie. (Journal du droit internat. privé 26e année p. 977 suiv.)
126. Marcusen, W. Innerstaatliches und überstaatliches internationales Privatrecht. (Zeitschrift für internat. Privat- und Strafrecht. 10. Bd. S. 257 ff.)
127. Nordheimer, M. Nach welchem örtlichen Rechte sind auf Grund des deutschen internationalen Privatrechts die Vertragsobligationen zu beurtheilen? Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (III und 45 S.) Magdeburg 1900, Druck von E. Baensch jun.
128. Reuterskiöld, A. de. De la loi qui doit régir les obligations contractuelles d'après le droit international privé. (Journal du droit internat. privé 26e année p. 462 suiv.)
129. Fiore, P. De la loi qui, d'après les principes du droit international, doit régir les engagements qui se forment sans convention. (Journal du droit internat. privé 27e année p. 449 suiv.)
130. Ottolenghi, G. Appunti di diritto internazionale sulla capacità commerciale e cambiaria. (Archivio giuridico Filippo Serafini. Vol. 63 p. 491 sgg.)
131. Fedozzi, P. La frode alla legge nei rapporti di diritto internazionale privato. (Rivista italiana vol. 29 p. 354 sgg.)
132. Esperson, P. De' diritti di autore sulle opere dell' ingegno ne' rapporti internazionali. 8. (278 p.) Torino 1899, Unione tip.-editr.
133. —— La proprietà industriale ne' rapporti internazionali. 8. (222 p.) Torino 1899, Unione tip.-editr.
134. Diena, G. Quelques mots encore sur les jeux de bourse en droit international. (Journal du droit internat. privé 26e année p. 326 suiv.)
135. Bonolis, G. Les assurances sur la vie en droit international privé. (Revue générale du droit 23e année p. 518 suiv., 24e année p. 53 suiv.)
136. Lehmann, B. Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. [Aus „Annalen des Deutschen Reichs." 1899.] 8. (IV und 81 S.) München & Leipzig 1899, G. Hirth's Verlag.
137. Aubry, J. De la notion de territorialité en droit international privé. (Journal du droit internat. privé 27e année p. 689 suiv., 28e année p. 643 suiv.)
138. Hart, E. L. de. The English Law of Nationality and Naturalisation. (Journal of the Society of Comparative Legislation. New Series 1900 p. 11 sqq.)

139. Bonnet, C. Du droit des étrangers en Turquie en matière de marques de fabrique et de commerce. (Journal du droit internat. privé 26e année p. 283 suiv.)

140. Schaube, A. Proxenie im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Konsularwesens. Progr. 4. (21 S.) Brieg 1899, Buchdruckerei C. L. Albrecht.

141. Hübler, B. Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität. 8. (VI und 108 S.) Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht.

142. Pradier-Fodéré, P. Cours de droit diplomatique. 2e édit. 2 t. 8. (XIII et 555; 711 p.) Paris 1899, A. Pedone.

143. Monnet, R. Manuel diplomatique et consulaire. Aide-mémoire pratique des chancelleries suivi d'un appendice à l'usage spécial des agents consulaires. 8. (472 p.) Paris, Nancy 1899, Berger-Levrault et Cie.

144. Lisboa, H. C. R. Du service consulaire. (Revue de droit international 2e série t. 2 p. 255 suiv.)

145. Staube, G. Die völkerrechtliche Sonderstellung der Jurisdiktionskonsuln in der Türkei. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (67 S.) Halle a. S. 1900, R. P. Rietschmann Buchdruckerei.

146. Tripier, H. Du caractère de l'exequatur nécessaire en France aux actes authentiques et aux jugements étrangers. 8. (108 p.) Paris 1900, A. Rousseau.

147. Dunnell, M. B. Our Consular Courts in China. (American Law Review vol. 34 p. 826 sqq.)

148. Esperson, P. Giurisdizione degli stati rivieraschi sulle navi mercantili straniere che si trovano nelle loro acque. (Rivista penale vol. 52 p. 233 sgg.)

149. Lainé, A. De l'exécution en France des sentences arbitrales étrangères. (Journal du droit internat. privé 26e année p. 641 suiv.)

150. Reindl, M. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 nach den Ergebnissen der Pariser Revisionskonferenz vom 16. März bis 2. April 1896 und dem Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898. (Eisenbahnrechtliche Entscheid. und Abhandl. Herausgeg. von G. Eger. Bd. 16, Anlageheft 2.) 8. (71 S.) Breslau 1899, Kern's Verlag.

151. Bowles, T. G. The Declaration of Paris of 1856. 8. (XII and 248 p.) London 1900, Sampson Low, Marston and Comp.

152. Descamps, E. Les grandes étapes du progrès dans le droit des neutres et la vocation de notre temps à la con-

stitution du Pacigérat. (Revue génér. de droit internat. public. 7e année p. 705 suiv.)

153. Leroy, G. La guerre maritime. Les armements en course et la juridiction des prises. 8. (148 p.) Paris 1900, A. Pedone.

154. Nys, E. Notes sur la neutralité. (Revue de droit internat. 2e sér. t. 2 p. 461 suiv.)

155. Kleen, R. Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des états civilisés. T. 2d. 8. (IX et 758 p.) Paris 1900, Chevalier-Marescq et Cie.

156. Bajer, F. Navires de guerre et ports neutres. (Revue de droit internat. 2e série t. 2 p. 242 suiv.)

157. Fromageot, H. Les vivres considérés comme contrebande de guerre. (Journal du droit internat. privé 27e année p. 29 suiv.)

158. Barclay, T. Inviolabilité de la propriété privée sur mer. (Revue de droit internat. 2e sér. t. 1 p. 554 suiv.)

159. Brocher de la Fléchère, H. La contrebande de guerre à l'Institut de droit international. (Revue de droit internat. 2e sér. t. 1 p. 337 suiv.)

160. Niemeyer, T. Der Spruch des italienischen Prisengerichts in Sachen des „Doelwijk". (Zeitschrift für internat. Privat- und Strafrecht, 10. Bd. S. 433 ff.)

161. Gover, J. M. Comparative Views of Contraband. (Journal of the Society of comparative Legislation. New Series 1900, p. 118 sqq.)

162. White, J. D. Trading with the enemy. (The Law Quarterly Review vol. 16 p. 397 sqq.)

163. Rontiris, A. De l'évolution de l'idée de blocus pacifique. (Journal du droit internat. privé 26e année p. 225 suiv.)

164. Samios, E. P. Die Piraterie als völkerrechtliches Delikt. Inaug.-Dissert. 8. (53 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.

165. Nys, E. Un chapitre de l'histoire de la mer (Revue de droit internat. 2e sér. t. 2 p. 49 suiv.)

166. Moore, J. W. Maritime Law in the Spanish war. (Political Science Quarterly 1900, Nr. III.)

167. Le Fur, L. Étude sur la guerre hispano-américaine de 1898 envisagée au point de vue du droit international public. 8. (316 et XLII p.) Paris 1899, A. Pedone.

168. Stoerk. Der Schutz des deutschen Handels im Seekriege. 8. (20 S.) Greifswald 1900, J. Abel.

169. Heinze, W. Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer. 8. (VII und 95 S.) Heidelberg 1900, C. Winter's Universitätsbuchhandlung.

III. Kompendien ꝛc. und Geschichte des Handelsrechts.

170. Medem, R. Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Vollständiger Abdruck des neuen und des alten Textes nebeneinander, nebst Einführungsgesetz u. s. w. 8. (VIII und 392 S.) Berlin 1899, O. Häring.
171. Meyerhoff, G. Corpus juris civilis für das Deutsche Reich und Preußen. Mit Erläuterungen. 2. Bd. Handelsrecht. 8. (XI und 667 S.) Berlin 1900, Heymann.
172. Gareis, K. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst dem Einführungsgesetze vom 10. Mai 1897. Mit Ausschluß des Seerechts. Handausgabe mit Einleitung, erläut. Anmerk. u. Sachreg. herausgeg. 2. Aufl. 8. (XLIII und 467 S.) München 1900, Beck.
173. Dove, H. Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläutert. 8. (XII und 506 S.) Berlin 1900, C. Heymann.
174. Staub, H. Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. u. 7. Aufl. 2. Bd. 8. (S. 1041—1675.) Berlin 1900, J. J. Heine.
175. Makower, H. Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 12. Aufl. 1. Bd., Th. 1: Buch 1 u. 2 neu bearbeitet von F. Makower. — 2. Bd.: Buch 4 Seehandel, herausgeg. von C. Loewe. — 3. Bd.: Handelsrechtliche Nebengesetze, neu bearb. von F. Makower. 8. (XIII und 892; VIII und 550; VII und 520 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.
176. Cosack, K. Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. 8. (XVI und 792 S.) Stuttgart 1900, F. Enke.
177. Methner, C. Das neue und das alte Handelsgesetzbuch in ihren Abweichungen dargestellt. 8. (196 S.) Breslau 1899, M. & H. Marcus.
178. Kaufmann, E. Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen Handelsgesetzbuches. Dargestellt. 2. Aufl. 8. (209 S.) Berlin 1900, W. Moeser's Buchhandlung.
179. Ritter, C. Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts mit einem Anhange, betr. das Recht der Inhaberschuldverschreibungen. Vorträge. 8. (VIII und 208 S.) Berlin 1900, F. Vahlen.
180. Materialien des preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche. 8. (115 S.) Berlin 1899, Heymann.
181. Strauß, L. Die Reform des deutschen Handelsrechtes und ihre Bedeutung für Oesterreich. (Publikationen der Exportakademie des

k. k. österr. Handelsmuseums Bd. 2.) 8. (113 S.) Wien 1899, Manz.

182. Dove, H. u. Apt, M. Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Im Auftrage des Aeltesten-Kollegiums herausgeg. 2. Heft. 8. (XII; S. 119—362.) Berlin 1900, Heymann.

183. Riesenfeld, C. E. Breslauer Handelsgebräuche. Gutachten der Handelskammer zu Breslau, im Auftrage ders. bearbeitet. 8. (XLVIII und 283 S.) Breslau 1900, J. U. Kern's Verlag.

184. Hasenöhrl, V. Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen. 17. Aufl. 8. (XI und 740 S.) Wien 1899, Manz.

185. Jestel, W. Die historische und dogmatische Begründung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in dem Gesammtkreise der europäischen Zivilisation. 1. Theil: Für Italien und Deutschland. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 69 S.) Breslau 1900, Druck von A. Stenzel.

186. Lyon-Caen, C. et Renault, L. Traité de droit commercial. 3e édit. T. 1—3. 8. (VIII et 712; 1031; 698 p.) Paris 1898—1900, F. Pichon.

187. Thaller, E. Traité élémentaire de droit commercial à l'exclusion du droit maritime. 2e édit. 8. (VII et 1172 p.) Paris 1900, A. Rousseau.

188. Valabrégue, E. Nouveau cours de droit commercial. 8. (787 p.) Paris 1898, Marchal et Billard.

189. Beltjens, G. Encyclopédie du droit commercial belge. 4 t. 8. (516; XXIII et 657; XI et 761; XXVI et 875 p.) Paris 1899—1900, Marchal, Billard et Cie.

190. Vivante, C. I difetti sociali del codice di commercio. Prolusione. 8. (19 p.) Torino 1899, frat. Bocca.

191. Vidari, E. Corso di diritto commerciale. 5a ed. Vol. 1—2. 8. (XII e 781; VIII e 747 p) Milano 1900—1901, U. Hoepli.

192. Molengraaff, W. L. P. A. Leidraad bij de beoefening van het nederlandsche handelsrecht. 8. (XI en 484 Blz.) Haarlem 1899, de erven F. Bohn.

193. Hasselrot, B. och Håkanson, E. Handelsbalken jemte dithörande författningar med förklarande anmärkningar. 4. D. 8. (VIII og S. 591—845.) Stockholm 1899, P. A. Norstedt & Söhners förlag.

194. Edwards, W. D. Commercial Law. 8. (VIII and 227 p.) London 1900, Methuen & Co.

195. Handtmann, O. Das russische Handels- und Verkehrsrecht in seinen wesentlichsten Bestimmungen. 1. Theil. 8. (97 S.) Riga und Leipzig 1900, Jonck & Poliewsky.

196. Lönholm, J. Japanisches Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Uebersetzt. 8. (II, IV und 232 S., 1 Taf.) Bremen 1899, M. Nößler.

IV. Personenrecht. Handelsregister.

197. Schirrmeister, G. Der Kaufmannsbegriff nach geltendem und künftigem deutschen Handelsrecht. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 48. Bd. S. 418 ff.; 49. Bd. S. 29 ff.)

198. Heintz, R. Vergleichende Studien über die Rechtsverhältnisse der Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehülfen. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (45 S.) Berneck 1899, Druck von O. Teichmann.

199. Immerwahr, W. Das Recht der Handlungsagenten. 8. (X und 208 S.) Breslau 1900, M. & H. Marcus.

200. Jacusiel, K. Das Recht der Agenten und Mäkler. 2 Hefte. 8. (54 und 56 S.) Berlin 1899—1900, Hayn's Erben.

201. Friesen, H. von. Der Handlungsagent nach dem neuen Handelsgesetz vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. 8. (36 S.) Rötha 1900, Druck von G. Apitz.

202. Lauterbach, O. Die Handlungsagenten in ihrer rechtlichen Stellung nach dem HGB. vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (50 S.) Straßburg 1899, Universitäts-Buchdruckerei von Heitz.

203. Waldeck, H. Die rechtliche Stellung des Handlungsagenten nach dem HGB. vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. (Marburg). 8. (60 S.) Dessau 1900, H. Franke.

204. Schramm, H. Die Rechtsverhältnisse der Agenten nach altem und neuem Handelsrecht. Inaug.-Dissert. 8. (VI und 102 S.) Erlangen 1899, Buchdruckerei von Fr. Junge.

205. Pitsch, W. Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Inaug.-Dissert. (Freiburg i. B.) 8. (39 S.) Düsseldorf 1900, gedruckt bei A. Bagel.

206. Hasenkamp, H. Das Konkurrenzverbot nach dem HGB. vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. 8. (63 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.

207. Mayer, M. Le secret des affaires commerciales. 8. (284 p.) Paris 1900, A. Rousseau.

208. Christie, J. R. Contracts in Restraint of Trade. (The Juridical Review vol. 12 p. 283 sqq.)

209. Bachem, J. und Roeren, H. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlaut. Wettbewerbes erläutert. 3. Aufl. 8. (V und 130 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

210. Ofner, J. Die Dauer der Beweiskraft von Handelsbüchern. (Jurist. Blätter, 29. Jahrg. S. 1 ff.).

211. Heinemann, B. Das Handelsregister nach dem neuen HGB. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (59 S.) Breslau 1900, Genossenschafts-Buchdruckerei.

V. Gesellschaftsrecht.

212. Schmidt, E. Die Gesellschaft nach dem BGB. mit Berücksichtigung der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsgesetze. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (63 S.) Kaiserslautern 1899, Buchdruckerei von E. Ph. Schmidt.

213. Krech, F. Die Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden. Inaug.-Dissert. 8. (102 S.) Greifswald 1900, Druck von F. W. Kunike.

214. Goßlau, J. Die Haftung der socii aus den von dem geschäftsführenden socius als solchem abgeschlossenen Verträgen nach römischem und heutigem gemeinen Rechte. Inaug.-Dissert. 8. (51 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.

215. Goesch, H. Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft nach dem BGB. Inaug.-Dissert. 8. (53 S.) Göttingen 1900, Universitäts-Buchdruckerei W. F. Kaestner.

216. Klingmüller, F. Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 BGB. (Studien zur Erläut. des bürgerl. Rechts, herausgegeben von R. Leonhard. 3. Heft.) 8. (56 S.) Breslau 1900, M. & H. Marcus.

217. Reineke, W. Die Haftung der juristischen Person für die Handlungen ihrer Vertreter und Gehülfen nach dem BGB. Inaug.-Dissert. (Göttingen). 8. (VI und 64 S.) Minden i. W. 1900, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

218. Korn, A. Die Deliktsfähigkeit der juristischen Personen nach dem BGB. (Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Dr. Wilke S. 177 ff.)

219. Rhomberg, E. Körperschaftliches Verschulden. 8. (IV und 119 S.) München 1899, J. Schweitzer.

220. Schwabe, M. Die juristische Person und das Mitgliedschaftsrecht. 8. (48 S.) Basel 1900, L. Schwabe.

221. Dürrenmatt, H. Die Kollektivgesellschaft in der Gesetzgebung Frankreichs, Deutschlands und der Schweiz. Inaug.-Dissert. (Bern). 8. (148 S.) Herzogenbuchsee 1900, Buchdruckerei U. Dürrenmatt.
222. Nagler, J. Die gesammte Hand im Gesellschaftsrechte. (Sächs. Archiv f. bürgerl. Recht, 10. Bd. S. 695 ff.).
223. Zimmermann, A. Die älteren englischen Chartergesellschaften. (Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft, 5. Jahrg. S. 1 ff.).
224. Ranzenberger, F. W. Die Rechte und Pflichten der offenen Handelsgesellschafter aus dem inneren Rechtsverhältniß der Gesellschaft. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (56 S.) Weißenburg a. S. 1899, C. F. Meyer'sche Buchdruckerei.
225. Frost, H. Die Einlage bei der offenen Handelsgesellschaft. Inaug.-Dissert. 8. (63 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.
226. Witte, C. Die Aufrechnung im Recht der offenen Handelsgesellschaft. Inaug.-Dissert. 8. (44 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.
227. Mahnkopf, A. Die Rechtsverhältnisse zwischen der offenen Handelsgesellschaft und dem einzelnen Gesellschafter nach dem gelt. und dem neuen HGB. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (81 S.) Berlin 1898, Druck von Feldmann's Verlag.
228. Müller, E. Die rechtliche Stellung der Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft nach dem HGB. vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. 8. (85 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.
229. Burchardt, A. Ueber die Feststellung im Konkurse der offenen Handelsgesellschaft. 8. (VI und 95 S.) Leipzig 1900, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.
230. Schierstädt, R. von. Die Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen im Konkurs der offenen Handelsgesellschaft. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (48 S.) Halle a. S. 1900, Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei.
231. Breuer, E. Die Bedeutung des Urtheils im Prozesse der offenen Handelsgesellschaft und seine Wirksamkeit gegenüber den einzelnen Gesellschaftern. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (IV und 48 S.) Düsseldorf 1900, Buchdruckerei H. Pleimes Nachf.
232. Geub, J. Ueber die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften, insbesondere im Vergleich mit der römischen societas und mit der offenen Handelsgesellschaft. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (79 S.) Spandau 1899, Hopf'sche Verlagsbuchdruckerei.
233. Lastig, G. Die Auflösung der kaufmännischen Gesellschaften. (Festgabe der Juristen-Fakultät Halle für A. Dernburg. S. 169 ff.).
234. Stenger, W. Vergleichende Darstellung des Darlehensgläubigers eines Kaufmanns, des Kommanditisten und des stillen Gesellschafters.

Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (61 S.) Straßburg 1900, Druck von M. Du Mont-Schauberg.

235. Nerincx, A. Le droit des sociétés dans l'État de New-York. (Revue de droit internat. 2e sér. t. 1, p. 172 suiv.)
236. Amiot, F. De la responsabilité à raison du passif social déjà formé du nouvel associé qui entre dans une société en cours d'entreprise. (Annales de droit commercial 14e année p. 281 suiv.)
237. Rocco, A. Sulla liquidazione della società commerciali. (Rivista italiana vol. 30 p. 206 sgg.)
238. Pollock, F. A Digest of the Law of Partnership, with an appendix of forms. 7th edit. 8. (XXI, 217 p.) London 1900, Stevens and Sons.
239. Roland, A. De la responsabilité des administrateurs dans les sociétés anonymes en Belgique d'après les lois des 18 mai 1875 et 22 mai 1886. 8. (IX et 279 p.) Paris 1900, A. Chevalier-Marescq & Cie.
240. Brandeis, P. De la protection des obligataires dans les sociétés commerciales. 8. (288 p.) Paris 1900, Larose.
241. Colenbrander, H. T. Ueber das erste Auftreten des Wortes „Aktie" in den Niederlanden. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, 50. Bd. S. 383 ff.)
242. Esser, R. u. Esser, F. Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des HGB. vom 10. Mai 1897. 2. Aufl. 8. (XVI und 279 S.) Berlin 1899, J. Springer.
243. Keyßner, H. u. Simon, V. Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Mit erläut. Anmerk. 5. Aufl. Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3 u. 4 bearb. von H. Keyßner und L. Keyßner. 12. (XLVIII und 278 S.) Berlin 1900, Guttentag.
244. Meyer, A. Das Aktienrecht. Buch 2, Abschnitt 3 und 4 des HGB. vom 10. Mai 1897. Mit Erläut. 3. Aufl. 12. (124 S.) Berlin 1900, F. Vahlen.
245. Keyßner, H. Vom Aufsichtsrath und dessen Vergütung. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, 48. Bd. S. 508 ff.)
246. Pinner, A. Tantième des Vorstandes und Aufsichtsraths nach dem neuen HGB. (Gruchots Beiträge, 44. Jahrg. S. 573 ff.)
247. Kusenberg, O. Die Rechtseigenart der Aktien-Urkunde. 8. (70 S.) Straßburg i. E. 1900, Schlesier & Schweikhardt.
248. Neukamp. Das Dogma von der „Bilanzwahrheit". (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, 48. Bd. S. 450 ff.)
249. Mayer, F. Ueber den Minoritätenschutz bei Aktiengesellschaften. (Allgemeine österr. Gerichtszeitung, 51. Jahrgang S. 392 ff.)

250. Mayer, E. Genußschein und Amortisationsfonds. (Monatsschrift für Handelsrecht, 9. Jahrg. S. 53 ff.)

251. Mankiewicz, H. J. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaft nach dem HGB. vom 10. Mai 1897. 8. (34 S.) Berlin 1899, Struppe & Winckler.

252. Riesser, J. Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht nebst Entwürfen für neue Statuten und für Statutenänderungen. 8. (XIV und 217 S.) Berlin 1899, O. Liebmann.

253. Rosenkranz, M. Die Beschlußfassung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft. Inaug.-Dissert. (Freiburg i. Br.) 8. (48 S.) Kiel 1900, Druckerei der Kieler Zeitung.

254. Wittenberg, M. Entwurf eines Normalstatuts für Hypotheken-Aktienbanken. 8. (40 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.

255. Simon, V. Der Einfluß des BGB. auf das Aktienrecht. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht. 49. Bd. S. 1 ff.)

256. Pinner, A. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des BGB. über Vereine auf Aktiengesellschaften. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, 50. Bd. S. 100 ff.)

257. Averbeck, B. Wesen der Aktienzeichnung, Rechte und Pflichten aus der Zeichnung. 8. (44 S.) Jena 1900, G. Fischer.

258. Biberfeld, J. Individual- und Sonderrechte der Aktionäre. (Zeitschrift für das ges. Aktienwesen, 10. Jahrg. S. 110 ff.)

259. Kostanecki, A. von. Das Aktienindossament. 8. (188 S.) Berlin 1900, Heymann's Verlag.

260. Gaubatz, G. Die Entstehung der Aktiengesellschaft. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (68 S.) Pirmasens 1899, Buchdruckerei von J. Kranzbühler.

261. Simon, H. V. Die Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen. (Festgabe der Rechtsanwaltsch. d. Kammergerichts für Dr. Wilke S. 255 ff.)

262. Wolff, E. N. Die Nebenleistungs-Aktiengesellschaft des neuen HGB. (Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Dr. Wilke S. 319 ff.)

263. Goldschmidt, R. Die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft. (Monatsschrift für Handelsrecht. 9. Jahrg. S. 158 ff.)

264. Eltze. Die Umwandlung der Aktiengesellschaft. Inaug.-Dissert. 8. (34 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.

265. Rothnagel, W. Das österreichische Aktienregulativ vom 20. September 1899. (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, 50. Bd. S. 111 ff.)

266. Sprung, F. von. Das Aktienregulativ vom 20. September 1899. (Zeitschrift für Volkswirthschaft, 9. Bd. S. 599 ff.)

267. Landauer, W. Das österreichische Aktienrecht. Systematisch dargestellt. 8. (IX und 166 S.) Wien 1900, Manz'sche Hofbuchhandlung.

268. Rothnagel, W. Die Entlastung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft in der Generalversammlung der Aktionäre. (Allgem. österr. Gerichtszeitung, 51. Jahrg. S. 111 ff.)

269. Oberer, J. J. Ueber die Rechte der Gläubiger bei der Liquidation von Aktiengesellschaften nach schweiz. Recht. (Zeitschrift f. schweiz. Recht, 41. Bd. S. 71 ff.)

270. Rousseau, R. Manuel pratique des sociétés par actions. Avec la collaboration pour la partie fiscale de A. Dolbeau. 3e èd. 8. (XX et 538 p.) Paris 1900, A. Rousseau.

271. Congrès internationale des sociétés par actions tenu à Paris du 8 au 12 juin 1900. Compte rendu sténographique. 8. (XXXII et 590 p.) Paris 1900, A. Rousseau.

272. Floucaud-Penardille, E. Les sociétés par actions. T. 2. 8. (403 p.) Paris 1899, A. Rousseau.

273. Catheu, P. de. De la responsabilité civile des fondateurs de sociétés anonymes. 8. (224 p.) Paris 1899, A. Fontemoing.

274. Buckley, H. B. The Law and Practice under the Companies Acts, 1862 to 1893, and the Life Assurance Companies Acts, 1870 to 1872. 7th edit. by H. B. Buckley and A. C. Clauson. With a supplement. 8. (LVII and 872; LXXVI; VIII and 50; XII p.) London 1900, Stevens and Haynes.

275. Palmer, F. B. The Negotiability of Debentures to Bearer and the Growth of the Law Merchant. (The Law Quarterly Review vol. 15 p. 245 sqq.)

276. Promnitz, O. Ueber die Haftung des Kommanditisten nach dem deutschen HGB. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (47 S.) Breslau 1898, Druck von Graß, Barth & Comp.

277. Curtius, J. Die Rechtsstellung der Komplementare und Kommanditisten gegenüber der Kommanditgesellschaft und deren Gläubigern. Inaug.-Dissert. 8. (81 S.) Berlin 1900, Buchdruckerei von G. Schade.

278. Eich, E. Konkurs der Kommanditgesellschaft. Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (96 S.) Berlin 1900, Druck von R. Sieble.

279. Pirmez, E. De l'engagement des associés commanditaires dans la commandite simple. (Revue pratique des sociétés 12e année p. 195 suiv.)

280. Villemin, P. Des actions sociales et individuelles dans les sociétés anonymes. 8. (143 p.) Paris 1900, A. Rousseau.

281. Förtsch, R. Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Erläutert. 2. Aufl. 8. (VI und 236 S.) Leipzig 1899, Roßberg.

282. Merzbacher, S. Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bearbeitet. 8. (VIII und 189 S.) München 1900, C. H. Beck.

283. Liebmann, J. Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 4. Aufl. 8. (XII und 216 S.) Berlin 1899, O. Liebmann.

284. Cahn, G. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsrecht insbes. ihre Stellung zum schweiz. Obligationenrecht. Inaug.-Dissert. (Zürich). 8. (XI und 188 S.) Schaffhausen 1899, Buchdruckerei P. Schoch.

285. Bauer, J. Geschäftsführung und Aufsichtsrath bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 2. Aufl. 8. (X und 398 S.) Leipzig 1900, Verlag des „Handelsgesellschafter".

286. Rothnagel, W. Beschränkte Haftung. Eine handelsrechtliche Studie. 8. (VIII und 160 S.) Wien 1900, A. Hölder.

287. Neukamp. Die deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform. (Zeitschrift für Volkswirthschaft, 8. Bd. S. 337 ff.)

288. Seimert, A. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inaug.-Dissert. (Göttingen). 8. (58 S.) Berlin 1899, A. W. Schade's Buchdruckerei.

289. Lehmann, K. Umwandlungen handelsrechtlicher Unternehmungsformen. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, 50. Bd. S. 1 ff.)

290. Richter, O. Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften systematisch dargestellt. 3. Aufl. 8. (XIII und 644 S.) Leipzig 1900, G. Weigel.

291. Parisius, L. und Crüger, H. Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Kommentar. 3. Aufl. 8. (LXVI und 529 S.) Berlin 1899, Guttentag.

292. Bonschab, F. Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Handausgabe mit Erläut. 8. (VIII und 134 S.) München 1899, J. Schweitzer Verlag.

293. Merzbacher, S. Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit Anh. Bearbeitet. 8. (VIII und 424 S.) München 1900, Beck.

294. Alberti, A. Das Bürgerliche Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch nach ihrer Wirkung für die Genossenschaften nebst Formularen. 8. (104 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

295. Blattner, E. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft nach schweiz. Obligationenrecht. Dissert. (Bern). 8. (VIII und 187 S.) Aarau, Sauerländer & Co.

VI. Sachenrecht.

296. Meilhaus, F. Der Eigenthumserwerb nach dem Handelsgesetzbuch Art. 306, 307 und dem BGB. §§ 932—936. Inaug.-Dissert. (Tübingen.) 8. (158 S.) Erlangen 1899, Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge.

297. Biermann, F. Ueber die Nothwendigkeit der Auflassung zum Eigenthumserwerb an Grundstücken, insbesondere im Falle der Fusion zweier Handelsgesellschaften. Inaug.-Dissert. (Göttingen.) 8. (48 S.) Paderborn 1899, Junfermannsche Buchdruckerei.

298. Joerges, E. Zur Lehre vom Miteigenthum und der gesammten Hand nach deutschem Reichsrecht. (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht 49. Bd. S. 140 ff.)

299. Bonschab, F. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Erläuterungen. 8. (VI und 69 S.) München 1900, J. Schweitzer.

300. Hillig, C. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 8. (XX und 155 S.) Leipzig 1900, Roßberg & Berger.

301. Merzbacher, S. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Erläutert. 8. (XIV und 145 S.) München 1900, C. H. Beck.

302. Seuffert, L. Die Pfandbriefgläubiger im Konkurs über das Vermögen einer Hypothekenbank. (Zeitschrift für Civilprozeß 27. Bd. S. 101 ff.)

303. Magnin, P. Essai sur le nantissement des fonds de commerce et les résultats de la loi du 1er mars 1898. (Annales de droit commercial 13e année p. 384 suiv.)

304. Montier, F. Des nantissements de fonds de commerce. Commentaire théorique et pratique de la loi du 1er mars 1898. 8. (120 p.) Paris 1900, A. Rousseau.

VII. Obligationenrecht.

305. Janggen, A. Die Art der Anpassung des Obligationenrechts an das schweizerische Civilgesetzbuch. Referat. (Zeitschrift für schweizerisches Recht 41. Bd. S. 593 ff.)

306. Haver, W. Die Gattungsschuld. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, veröffentlicht von E. Ebering. Heft 11.) 8. (123 S.) Berlin 1900, E. Ebering.
307. Berndorff, W. Die Gattungsschuld. 8. (160 S.) Berlin 1900, Struppe & Winckler.
308. Plonski, H. Die Konzentration der Gattungsschuld. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 86 S.) Greifswald 1900, H. Adler, Buchdruckerei.
309. Schloßmann, S. Die Lehre von der Stellvertretung, insbesondere bei obligatorischen Verträgen. 1. Theil. 8. (XIV und 382 S.) Leipzig 1900, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandl. Nachf.
310. Steiner, J. Die Stellvertretung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (74 S.) Köln 1899, Druck von Greven & Bechtold.
311. Junker, H. Die Genehmigung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (84 S.) Olpe 1899, Druck von F. X. Ruegenberg.
312. Dryander, G. Die rechtliche Bedeutung der Quittung. Inaug.-Dissert. 8. (65 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.
313. Heckscher, J. Die nordischen Checkgesetze. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 48. Bd. S. 389 ff.)
314. Goldschmidt, S. Das Rechtsverhältniß zwischen Checkinhaber und Checkbezogenen. Inaug.-Dissert. 8. (58 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.
315. Cohn, G. Das Checkrecht im Entwurf des russischen Obligationenrechts. (Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft 14. Bd. S. 395 ff.)
316. Klinge, J. Die juristische Natur der Inkasso-Cession. Inaug.-Dissert. 8. (25 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.
317. Chausse, A. Les singularités de la vente romaine. (Nouvelle Revue historique 23e année p. 513 suiv.)
318. Emerich, H. Kauf und Werklieferungsvertrag nach dem BGB. (Abhandlungen zum Privatrecht. 4. Bd., 2. Heft.) 8. (106 S.) Jena 1899, G. Fischer.
319. Albers, A. Die Abgrenzung von Kauf, Werkvertrag und Auftrag bei Herstellung und Lieferung einer Sache nach gemeinem und bürgerlichem Rechte. Inaug.-Dissert. (Jena.) 8. (80 S.) Hamburg 1900, Druck von Lütcke & Wulff.
320. Frankenburger, H. Zur Lehre vom Kaufvertrag nach Bürgerlichem und Handelsrecht. (Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung 65. Jahrg. S. 409 ff.)
321. Balcke, O. Welche Rechte hat der Käufer von Gattungssachen bei Lieferung mangelhafter Sachen nach gemeinem Rechte und dem

Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches? Inaug.-Dissert. (Freiburg i. Bd.) 8. (80 S.) Elberfeld 1900, Baedeker'sche Buchdruckerei.

322. Zitelmann, K. Die Voraussetzungen für das Recht und die Pflicht des Käufers, dem Verkäufer die Waare zur Verfügung zu stellen. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 105 S.) Erlangen 1899, Univ.-Buchdruckerei von E. T. Jacob.

323. Wilde, L. Die rechtliche Natur des beschränkt generellen Kaufs. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (51 S.) Krefeld 1899, Buchdruckerei von W. Greven.

324. Weber, P. Der Verkauf mit der lex commissoria und das Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (VII und 42 S.) Köln 1899, Buchdruckerei von R. Pusch & Zörnsch.

325. Heuser, C. Das ausbedungene Rücktrittsrecht beim Kaufvertrage (lex commissoria) im gemeinen Recht und Bürgerlichen Gesetzbuche. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (49 S.) Köln 1899, Buchdruckerei J. Pohl.

326. Dörinkel, M. Steht dem Käufer, wenn die Kaufsache vor der Uebergabe fahrlässig vernichtet oder beschädigt wird, ein Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe der Vorschriften über die unerlaubten Handlungen zu? Inaug.-Dissert. 8. (44 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.

327. Daesler, E. Zur Lehre von den Voraussetzungen der handelsrechtlichen Rügepflicht nach Artikel 347 des Handelsgesetzbuches. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (52 S.) Schweidnitz 1899, Buchdruckerei von L. Heege.

328. Flemming, H. von. Ueber das Eingreifen objektiv rechtsändernder Staatsakte in Kontraktsobligationen, insbesondere in die Verpflichtung des Verkäufers zur Rechtsverschaffung. Inaug.-Dissert. 8. (56 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.

329. Hollander, G. Haftung des Verkäufers beim Erstreiten eines beschränkten dinglichen Rechtes oder Besitzanspruches an der Kaufsache durch einen Dritten. Inaug.-Dissert. (Jena.) 8. (67 S.) Berlin 1900, Buchdruckerei „Gutenberg".

330. Martinius. Zur Lehre von der Gefahr beim Kaufe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. (Archiv für bürgerl. Recht 17. Bd. S. 50 ff.)

331. Sobbe, A. von. Die emtio rei speratae, ihr Wesen und ihre Wirkungen. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (55 S.) Köln 1899, Druck von F. A. Uckelmann.

332. Schlotter, P. Die unbestellte Waare. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (60 S.) Schleiz 1899, Druck von E. Hoffmann.

333. Werners, C. Der handelsrechtliche Deckungskauf. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (38 S.) Köln 1899, Buchdruckerei von J. Pohl.

334. Wangenheim, U. von. Das Wiederkaufsrecht. Inaug.-Dissert. 8. (87 S.) Göttingen 1899, Dieterich'sche Univ.-Buchdruckerei.

335. Krohn, A. Der Wiederkauf nach gemeinem und preußischem Rechte. Inaug.-Dissert. 8. (103 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.

336. Schumacher, J. Viehhandel und Viehprozeß. 3. Aufl. 8. (VII und 134 S.) Berlin 1900, P. Parey.

337. Ehrlich, A. B. Die Gewährleistung wegen Mängel der Sache beim Kaufe nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (111 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.

338. David. Die Gewährleistung wegen Mängel von Hausthieren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (Zeitschrift des preuß. Amtsrichter-Vereins 18. Jahrg. S. 93 ff.)

339. Mensing, C. Beiträge zur Lehre vom Wandelungs- und Minderungsanspruche des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Inaug.-Dissert. 8. (66 S.) Bonn 1900, Buchdruckerei von C. Georgi.

340. Schulhof, H. Die Gewährleistung für Rechtsmängel beim Kauf nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. (Göttingen.) 8. (46 S.) Osnabrück 1899, Druck von Meinders & Elstermann.

341. Simon, P. Die Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte und wegen Mangels der Sache im Falle der Leistung an Erfüllungsstatt. Inaug.-Dissert. 8. (59 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.

342. Stahl, S. Die Haftung des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (52 S.) Friedberg 1900, Buchdruckerei C. Damm.

343. Flechtheim, J. Aufhebungsanspruch und Einrede. Ein Beitrag zur Lehre von der Wandlung. (Gruchot's Beiträge 44. Jahrgang S. 65 ff.)

344. Nasse, E. Die Bedeutung der Eviktion einer verkauften und übergebenen beweglichen Sache nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (43 S.) Bonn 1899, Druck von K. Drobnig.

345. Leistner, J. Die Haftung des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 8. (120 S.) Nürnberg und Fürth 1900, Kommissionsverlag von G. Rosenberg.

346. Hentschel, H. Die Mängelrüge nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. 8. (62 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.

347. Stübel. Die Mängelanzeige im Handelsverkehr. (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht 10. Bd. S. 405 ff.)

348. Lucas, G. Ueber den Tausch. Inaug.-Dissert. (Freiburg i. Br.) 8. (104 S.) Leipzig 1899, G. Fock.

349. Michaëlis, E. Der Trödelvertrag. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (70 S.) Aschersleben 1900, Druck von K. Webel Nachf.

350. Ehmcke, F. Der Eigenthumserwerb beim Kommissionseinkauf nach Reichsrecht. Inaug.-Dissert. 8. (46 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.

351. Kotterheidt, H. Ueberschreitung des vom Auftraggeber gesetzten Grenzpreises bei der Einkaufs- und Verkaufskommission. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (71 S.) Bonn 1900, Druck von K. Drobnig.

352. Langen, A. Eigenthums-Erwerb und -Verlust bei Kommissionsgeschäften nach dem Rechte des alten und neuen Handelsgesetzbuches. Habilitationsschrift. 8. (VIII und 125 S.) Marburg 1900, Elwert'sche Verlagsbuchhandl.

353. Breit, J. Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach dem neuen Deutschen Handelsgesetzbuche. (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht. Ergänz.-Bd. zu 8/9. S. 110 ff.)

Auch als Separatabdruck erschienen.

354. Pöppinghaus, H. Die Rechtsstellung des Kommittenten im Konkurse des Kommissionärs nach Handels- und gemeinem Civilrecht. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (46 S.) Duisburg 1899, Druck von J. Ewich.

355. Wolff, E. Die Haftung des Rathgebers. Inaug.-Dissert. 8. (57 S.) Berlin 1899, Buchdruckerei von G. Schade.

356. Thibault, E. De la responsabilité en matière de renseignements commerciaux. 8. (VI et 261 p.) Paris 1900, A. Rousseau.

357. Koppler, M. Das Depositengeschäft der Banken. (Jahresbericht der Grazer Handelsakademie 1899—1900.) 8. (28 S.) Graz 1900, Selbstverlag der Handelsakademie.

358. Branbau, M. Der unregelmäßige Verwahrungsvertrag. Die Berechtigung dieses Rechtsbegriffes, insbesondere seine Unterschiede vom Darlehen. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (VI und 43 S.) Schleswig 1899, Buchdruckerei von J. Bergas.

359. Sieber, R. Das Bankdepot. (Allgem. österr. Gerichtszeitung 51. Jahrg. S. 341 ff.)

360. Wulff, H. Ueber die verschiedenen Rechtsformen der Aufbewahrung fremder Werthpapiere („Depots") mit Rücksicht auf das sogenannte Depot-Gesetz. Inaug.-Dissert. (Tübingen.) 8. (81 S.) Köln 1899, Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei, A.-G.
361. Hoppenstedt, A. Die Haftbarkeit des Bankiers bei gestohlenen Werthpapieren. Sammlung des gesetzgeber. Quellen-Materials. 12. (154 S.) Berlin 1900, Heymann's Verlag.
362. Heinrici. Die Verträge über die Benutzung von Schrankfächern in Stahlkammern. (Gruchot's Beiträge 44. Jahrg. S. 820 ff.)
363. Haering, O. Die Strafbestimmungen des sogenannten Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 in ihrem Verhältniß zu den Begriffen der Unterschlagung und des Bankerotts. Inaug.-Dissert. (Tübingen.) 8. (66 S.) Heilbronn 1899, Druck von C. Rembold & Co.
364. Trumpler. Die Differenzgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach dem Börsengesetz. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 50. Bd. S. 388 ff.)
365. Heinemann, E. Der Börsenhandel und das Reichsgericht, nebst einer kurzen Darlegung der kammergerichtlichen Rechtsprechung. 8. (48 S.) Berlin 1900, Heine's Verlag.
366. Riesser. Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte. Eine Kritik der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 8. (84 S.) Berlin 1900, O. Liebmann.
367. Staub, H. Der Begriff der Börsentermingeschäfte im § 66 des Börsengesetzes. Ein Rechtsgutachten. 8. (78 S.) Berlin 1899, O. Liebmann.
368. Fleck, E. Der Stand der Streitfrage über den Börsenterminhandel. (Monatsschrift für Handelsrecht 9. Jahrg. S. 103 ff.)
369. Adler, K. Zum Rechte des Termingeschäftes. (Archiv für bürgerl. Recht 17. Bd. S. 132 ff.)
370. Zum Begriffe des börsenmäßigen Getreide-Terminhandels. (Oesterr. Centralblatt für die jurist. Praxis 18. Bd. S. 881 ff.)
371. Bonschab, F. Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Handausgabe mit Erläuterungen. 8. (XI und 35 S.) München, Schweitzer.
372. Könige, H. Kommentar zum Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. 8. (VIII und 130 S.) Tübingen 1900, J. C. B. Mohr (Siebeck).
373. Thiwissen, A. Das Emissionsgeschäft. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (66 S.) Krefeld 1900, Buchdruckerei K. Kästner.
374. Randolph, J. F. A Treatise on the Law of Commercial Paper. 2[d] ed. 3 vol. 8. (CCLII and 925; XXVIII and 2019; XVI and 3048 p.) St. Paul 1899, West Publishing Co.

375. Goldmann, S. Inwieweit haftet der Erbe, wenn derselbe ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft fortführt, für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten? (Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Dr. Wilke. S. 117 ff.)

VIII. Transportrecht.

376. Rijswijk, B. van. Geschiedenis van het dordtsche stapelrecht. 8. (XII en 116 blz.) 's-Gravenhage 1900, M. Nijhoff.
377. Reiner. Die Bedeutung des BGB. für die Eisenbahnverwaltungen mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen, 17. Bd. S. 66 ff.)
378. Das allgemeine Gesetz für die russischen Eisenbahnen vom 12. Juni 1885 mit den darauf bezüglichen Erläuterungen. Nach der Sammlung von N. L. Brühl herausgeg. vom Centralamt für den internat. Eisenbahntransport in Bern. 4. (156 S.) Luzern 1900, Buchdruckerei H. Keller.
379. Gerstner, T. Die neuen Vorschriften in der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899. [Aus „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1899."] 8. (47 S.) Berlin 1900, J. Springer.
380. Gorden, F. Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Okt. 1899. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abh. Bd. 16. Anlageheft 3.)
381. Hölzel, M. Die rechtliche Natur der Eisenbahnwagenmiethe. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen, 16. Bd. S. 345 ff.)
382. Leyen, A. von der. Die Fortbildung des Eisenbahnfrachtrechts seit dem Berner internat. Uebereinkommen. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, 49. Bd. S. 381 ff.)
383. Westphal, H. Die Haftpflicht des Frachtführers nach dem HGB. vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. 8. (57 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.
384. Müller, L. Frachtbrief und Frachtbriefduplikat im deutschen Frachtrecht und internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (41 S.) Schwetzingen 1899, Buchdruckerei von A. Moch.
385. Rumler, G. Die Bedeutung und Wirkung des Ladescheins. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (52 S.) Breslau 1899, Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei.

386. Depène, H. Casus und vis major in Verbindung mit der Frage: „Welche Verhältnisse treten beim Frachtgeschäft ein, wenn die Waare durch Zufall untergeht?“ Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (62 S.) Berlin 1899, Druck von Ihring & Fahrenholtz.

387. Jacob, G. Étude sur la responsabilité des chemins de fer en cas de perte, avarie et retard des marchandises d'après la convention internationale du 14 octobre 1890 modifiée par la Convention additionnelle du 16 juin 1898. Dissert. 8. (234 p.) Genève 1898, impr. Wyss et Duchène.

388. Burchard, J. Das Lagergeschäft auf Grund des HGB. vom 10. Mai 1897 und des BGB. für das Deutsche Reich. (Eisenbahnrechtl. Entscheidungen und Abhandlungen, 16. Bd. S. 184 ff.)

389. Lieser, E. Das Lagergeschäft und der Lagerschein (Warrant) nach dem HGB. vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (58 S.) Fürth 1899, A. Schröder's Buchdruckerei.

390. Ruepprecht, O. von. Das Recht der Lagergeschäfte nach dem HGB. vom 10. Mai 1897 und dem BGB. Inaug.-Dissert. 8. (IV und 72 S.) Tübingen 1899, Druck von H. Laupp jr.

391. Fleischmann, M. Zur Rechtsgeschichte des Lagergeschäfts. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen, 16. Bd. S. 273 ff.)

392. Heim. Das Briefgeheimniß. (Archiv für Post und Telegraphie 1900 S. 965 ff.)

393. Walter, C. Ueber den Anspruch des Adressaten eines Geldbriefs oder einer Postanweisung gegen die Post auf Auslieferung des Geldbriefs oder Auszahlung des Postanweisungsbetrages. Inaug.-Dissert. 8. (40 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.

394. Rohr, von. Das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899, Erläutert. 8. (VI und 165 S.) Berlin 1900, Siemenroth & Troschel.

395. Rava, L. Il telefono nella legislazione italiana. 8. (VII e 139 p.) Bologna 1900, Zanichelli.

IX. Seerecht.

396. Kießelbach, Th. Grundlage und Bestandtheile des ältesten hamburgischen Schiffrechts. (Hansische Geschichtsblätter 1900 S. 49 ff.)

397. Marsden, R. G. A Digest of Cases relating to Shipping, Admiralty, and Insurance Law, from the reign of Elizabeth to the end of 1897. 8. (CXLIV p., 1383 col.) London 1899, Sweet and Maxwell.

398. Samling af nordiske domme i sjøfartsanliggender udgivet af nordisk Skibsrederforening ved. J. Jantzen. Aarg. 1. 1900. 8. (LIII og 544 S.) Christiania 1900, Norges Sjøfartstidendes Trykkeri.
399. Il Casaregis. Rivista di diritto marittimo, giurisprudenza, dottrina e legislazioni comparate. Direttori: G. Celesia e M. Garassini. Vol. 1. 8. Genova 1899, Sambolino e figlio.
400. Valroger, de. Responsabilité des propriétaires de navires. Avant-projet. (Revue internat. du droit maritime 15e année p. 256 suiv.)
401. Verneaux, R. L'unification du droit dans la matière de la responsabilité des propriétaires de navires. (Journal du droit internat. privé 27e année p. 233 suiv.)
402. Franck, L. The Limitation of British Shipowners' Liability. (The Law Magazine and Review, vol. 25 p. 337 sqq.)
403. Boyens, E. Ueber den Begriff der Schiffsbesatzung und dessen Anwendung auf die Schleppschiffahrt. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, 50. Bd. S. 56 ff.)
404. Schaps, G. Das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1899. (Archiv für öffentl. Recht. 14. Bd. S. 525 ff.)
405. Raikes, F. W. Liens of Privileged Debts. (The Nautical Magazine, vol. 68 p. 686 sqq.)
406. Wasmund, W. Das räumliche Geltungsgebiet der Vorschriften über Hilfeleistung in Seenoth nach dem öffentlichen Seerecht des deutschen Reiches. Inaug.-Dissert. 8. (57 S.) Greifswald 1900, Druck von J. Abel.
407. Bartelt, W. Der Anspruch auf Berge- und Hilfslohn nach deutschem Seerecht. Inaug.-Dissert. (Greifswald). 8. (60 S.) Schivelbein 1899, Druck von F. Waldow.
408. Aust, A. Das Pfandrecht am Schiffe nach dem BGB. Inaug.-Dissert. 8. (60 S.) Würzburg 1899, Becker's Universitäts-Buchdruckerei.
409. Conrad, G. Beiträge zur Lehre von der Bodmerei nach norwegischem Recht. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (56 S.) Berlin 1899, Druck von G. Ahrens.
410. Carver, T. G. A Treatise on the Law relating to the Carriage of Goods by Sea. 3d edit. 8. (LXXI and 923 p.) London 1900, Stevens and Sons.
411. Wheeler, E. P. The Harter act. Recent legislation in the United States respecting bills of lading. (American Law Review. Vol. 33 p. 801 sqq.)



412. Rolin, H. L'histoire des règles juridiques en matière d'abordage. (Revue de droit internat. 2e sér. t. 1 p. 432 suiv.)

413. Moore, H. S. The Rules of the Road at Sea, comprising the Regulations for Preventing Collisions at Sea, 1897: with explanatory notes. 3d edit. 8. (XVI and 418 p.) London 1900, Potter.

414. Junge, A. Schiffskollisionen auf See und auf den mit der See in Verbindung stehenden Gewässern. 3. Aufl. 4. (VI und 64 S.) Hamburg 1900, L. Friederichsen & Co.

415. Menzel, K. Die Frage der Zuständigkeit bei civil- und strafrechtlichen Ansprüchen aus Schiffszusammenstößen auf hoher See und in Küstengewässern. Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (68 S.) Magdeburg 1900, Druck von J. Brückner.

416. Ginsburg, B. W. Rights and Remedies of Private Shipowners in Case of Collision with Queen's Ships. (The Nautical Magazine, vol. 68 p. 679 sqq.)

417. Hindenburg, A. The Fault in Cases of Collision at Sea and the Responsibility of Shipowners. (The Law Quarterly Review, vol. 16 p. 355 sqq.)

418. Matsunami, N. A Treatise on the Subject of Collisions between Warships and Merchant Vessels. 8. (X and 314 p.) London 1900, Hicks, Wilkinson & Sears.

419. Lanza, R. Istituzioni di diritto giudiziario marittimo. 8. (556 p.) Napoli 1899, E. Marghieri.

420. Mittelstein, M. Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. 2. Bd. Nicht-reichsrechtliche Bestimmungen. 2. umgearb. Aufl. Leipzig 1900, Roßberg & Berger.

421. Pfafferoth, C. Das Binnenschiffahrtsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen. 8. (XII und 146 S.) Berlin 1900, Heymann.

422. Förtsch, R. Die Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Erläutert. 2. Aufl. 8. (VIII und 453 S.) Leipzig 1900, Roßberg.

423. Pfafferoth, C. Das Binnenschiffahrtsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen. 2. Aufl. 8. (XII und 146 S.) Berlin 1900, Heymann.

424. Landgraf, J. Reichsgesetze betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei erläutert. Ergänzungsband. 8. (160 S.) Berlin 1900, Siemenroth und Troschel.

425. Ahlers, R. Ueber die Lade- und Löschfrist und das Liegegeld nach dem Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895. Inaug.-Dissert. 8. (VI und 36 S.) Erlangen 1900, Hof- und Univ.-Buchdruckerei von F. Junge.

426. Bittel, F. Ueber das Flußschiffahrtsrecht der Donaumündungen mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der europäischen Donaukommission. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (87 S.) Mainz 1899, Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.

X. Versicherungsrecht.

427. Ehrenberg, R. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Versicherung. (Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft, 1. Bd. S. 101 ff., 368 ff.; 2. Bd. S. 35 ff., 123 ff.)
428. May, J. W. The Law of Insurance as applied to Fire, Life, Accident, Guarantee and other Non-Maritime Risks. 4th edit. by J. M. Gould. 2 vol. 8. (XCIII and p. 1—712; VI and p. 713—1509.) Boston 1900, Little, Brown and Co.
429. Dupuich, P. Traité pratique de l'assurance sur la vie. 8. (XI et 601 p.) Paris 1900, L. Larose.
430. Lefort, J. Traité théorique et pratique du contrat d'assurance sur la vie. T. 4. 8. (515 p.) Paris 1900, A. Fontemoing.
431. Hager, P. Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland unter Berücksichtigung des deutschen Entwurfes eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. 8. (138 S.) Berlin 1900, G. Reimer.
432. Roelli, H. Die Vorarbeiten für ein Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Referat. (Zeitschrift für schweizer. Recht. 40. Bd. S. 487 ff.)
433. Lefort, J. De la nécessité d'une loi pour le contrat d'assurance sur la vie. (Revue générale du droit 23e année p. 385 suiv.)
434. Moldenhauer, P. Die laufende Versicherung. (Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft 1. Bd. S. 19 ff.)
435. Knebel, H. von. Streifzüge durch das amerikanische Versicherungswesen. (Zeitschrift für die gesammte Versicherungswissenschaft, 1. Bd. S. 270 ff.)
436. Ehrenberg, V. Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts. (Jahrbücher für Dogmatik, 41. Bd. S. 341 ff.)
437. Dohrn, E. Unwirksamkeit und mangelhafte Wirksamkeit des Versicherungsvertrages. Inaug.-Dissert. 8. (71 S.) Göttingen 1900, Dieterich'sche Univ.-Buchdruckerei.
438. Nolte, J. Ergibt sich aus der Natur des Lebensversicherungsvertrages nach heutigem Rechte ein Anspruch des Versicherten auf die Prämienreserve? Inaug.-Dissert. 8. (69 S.) Erlangen 1900, Univ.-Buchdruckerei von C. Th. Jacob.



439. Fuld, L. Die Geltendmachung der Rechte der Versicherten seitens der Versicherer. (Zeitschrift für Versicherungsrecht, 5. Bd. S. 965 ff.)
440. Sievers, J. D. H. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Entwurfe eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht. 48. Bd. S. 521 ff.)
441. Forró, F. Die einseitige Lösung des mehrjährigen Versicherungsvertrages. (Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch, 21. Jahrg. I S. 73 ff.)
442. Pinchon, F. Des assurances sur la vie au profit d'autrui; applications faites par la jurisprudence du système de la cession aux assurances contractées par des époux communs en biens. (Revue critique de législation 49e année p. 286 suiv.)
443. Maurel, L. De l'attribution du bénéfice dans le contrat d'assurances sur la vie au profit de tiers. 8. (270 p.) Paris 1900, Larose.
444. Langhans, A. Die Privat-Feuerassekuranz und das Reichsversicherungsgesetz. 8. (47 S.) Leipzig 1900, Hirschfeld.
445. Wiedemann, A. Die Aenderung des Risikos in der Feuerversicherung. (Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch 21. Jahrgang I S. 25 ff.)
446. Uhlemann, B. Die preußischen Feuerversicherungsgesetze mit den dazu ergangenen Verordnungen und Rechtssprüchen. 8. (79 S.) Königsberg i. Pr. 1899, Selbstverlag.
447. Hauck, T. von. Die Brandversicherungsgesetze für das Königreich Bayern in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum B.GB. vom 9. Juni 1899. Mit Erläuterungen. 3. Aufl. 8. (270 S.) München 1900, C. H. Beck.
448. Jannasch. Die Kreditversicherung im Exportgeschäft. (Jahrbuch für Gesetzgebung, 24. Jahrg. S. 177 ff.)
449. Girtanner, C. Das Kriegsrisiko der Transportversicherung. (Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch, 21. Jahrg. II S. 74 ff.)
450. Bruschettini, A. Die Werthdeklaration keine Transportversicherung. (Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch 21. Jahrg. I S. 125 ff.)
451. Groll, Th. Die bayerische Viehversicherung in systematischer Darstellung. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (77 S.) Landshut 1899, J. F. Rietsch'sche Buchdruckerei.
452. Manes, A. Die Diebstahlversicherung. 8. (46 S.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.
453. Hiestand. Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung. 8. (VIII und 162 S.) Stuttgart 1900, F. Enke.
454. Freudenstein, G. Einige Bemerkungen zur Haftpflichtversicherung. (Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch 21. Jahrg. I S. 3 ff.)

455. E. K. Der Vertrag zu Gunsten Dritter bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung. (Masius' Rundschau N. F. Jahrgang 11 S. 361 ff.)
456. Gow, W. Marine Insurance. A. Handbook. 2d ed. 8. (XXII and 403 p.) London 1900, Macmillan and Co.
457. Owen, D. The History and Practice of Marine Insurance. (The Nautical Magazine vol. 69 p. 738 sqq.; vol. 70 p. 12 sqq.)

XI. Wechselrecht.

458. Freundt, C. Das Wechselrecht der Postglossatoren. 1. Theil. 8. (X und 144 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.
459. Biscaro, G. Contributo alla storia dell diritto cambiario. (Rivista italiana vol. 29 p. 189 sgg.)
460. Graßhoff, R. Das Wechselrecht der Araber. Eine rechtsvergleichende Studie über die Herkunft des Wechsels. 8. (IV und 95 S.) Berlin 1899, O. Liebmann. — [Ist auch als Königsberger Inaug.-Dissert. mit dem Titel: „Die suftaga und hawâla der Araber. Ein Beitrag zur Geschichte des Wechsels" erschienen.]
461. Rehbein, H. Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen. 6. Aufl. 8. (VI und 224 S.) Berlin 1900, H. W. Müller.
462. Grünhut, C. S. Lehrbuch des Wechselrechts. 8. (X und 459 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.
463. Bernstein, W. Die Revision der Wechselordnung. Eine gesetzgeberische Studie. 8. (IV und 79 S.) Berlin 1900, O. Liebmann.
464. Norton, C. P. Hand-Book of the Bills and Notes. 3d edit. by F. B. Tiffany. 8. (X and 553 p.) St. Paul 1900, West Publishing Co.
465. Thaller, E. De la nécessité, en droit comparé, d'étudier les doctrines juridiques et nationales des institutions; application à la lettre de change. (Bulletin mensuel de la société de législation comparée 31e année p. 785 suiv.)
466. Ostermann, H. Th. Die Zahlung einer Schuld durch Wechsel unter Berücksichtigung von Novation, Hingabe einer Forderung an Zahlungsstatt und zahlungshalber. Inaug.-Dissert. 8. (43 S.) Erlangen 1899, Univ.-Buchdruckerei E. Th. Jacob.
467. Petschek, G. Zur Frage der derzeitigen Zulässigkeit der Selbstrealisirung verpfändeter Wechsel durch den Konventionalpfandgläubiger. (Juristische Vierteljahrsschrift 32. Bd. S. 49 ff.)



468. Lehmann, W. Die Haftung des Acceptanten aus dem durch einen Stellvertreter vollzogenen Accept. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. von E. Ebering. Heft 5.) 8. (89 S.) Berlin 1900, E. Ebering.

469. Liebke, G. A. Der Regreß mangels Annahme. Ein Beitrag zu Artikel 25 und 26 der deutschen Wechselordnung. Inaug.-Dissert. 8. (45 S.) Greifswald 1899, Druck von J. Abel.

470. Leist, E. Der Wechselprotest und seine Reform. Ein Beitrag zur Revision des Wechselrechts. 8. (174 S.) Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.

471. Friebel. Das Indossament an eine Mehrheit von Indossataren nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Inaug.-Dissert. (Tübingen.) 8. (96 S.) Erlangen 1899, Hofbuchdruckerei von F. Junge.

472. Scheele, R. Eine Frage aus der Lehre vom Regreß mangels Annahme eines Wechsels. Inaug.-Dissert. (Tübingen.) 8. (54 S.) Cassel 1899, Druck von F. Scheel.

473. Moses, H. C. Die exceptio doli im Wechselrecht. Inaug.-Dissert. 8. (127 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.

474. Adler, K. Duplikate und Kopien nach Wechselrecht. (Allgem. österr. Gerichtszeitung 51. Jahrg. S. 305 ff.)

475. Fuß, R. Die Rechtsnatur des Vollgiros zu Inkassozwecken. Inaug.-Dissert. 8. (VII und 140 S.) Kiel 1899, Druck von L. Handorff.

476. Sarling. Die Wirkungen eines Domizilvermerkes, welcher dem gezogenen Wechsel nach seiner Begebung ohne Wissen des Ausstellers durch einen Dritten beigefügt worden ist. Inaug.-Dissert. 8. (41 S.) Erlangen 1900, Hof- und Univ.-Buchdruckerei von F. Junge.

477. Aubin, J. De influence de la création et de la transmission de billets à ordre ou de lettres de change sur les rapports juridiques antérieurs existant entre les parties. (Annales de droit commercial 13e année p. 294 suiv.)

478. Hémard, J. Des effets de complaisance. 8. (168 p.) Paris 1900, L. Larose.

479. Masino, A. La legge cambiaria italiana. 8. (158 p.) Torino 1900, Unione tip.-editrice.

480. Giannini, T. C. Della cambiale in giudizio. Saggio di commento agli art. 323—324 del codice di commercio. 8. (251 p.) Torino 1900, frat. Bocca.

XII. Urheberrecht. Markenschutz. Firmenrecht.

481. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Amtliche Ausgabe. 8. (45 S.) Berlin 1899, J. Guttentag.

482. Birkmeyer, K. Die Reform des Urheberrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichs-Justizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht. 8. (VI und 57 S.) München 1900, Th. Ackermann.

483. Calker, F. van. Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht. 8. (49 S.) Halle a. S. 1900, Niemeyer.

484. Opet, O. Beiträge zur Kritik des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht. (Archiv für civilist. Praxis 90. Bd. S. 127 ff.)

485. Denkschrift der Association littéraire et artistique internationale zum Entwurf eines deutschen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 4. Jahrg. S. 281 ff.)

486. Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Amtliche Ausgabe. 8. (IV und 60 S.) Berlin 1900, J. Guttentag.

487. Osterrieth, A. Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 5. Jahrg. S. 298 ff.)

488. Stranz, M. Die Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrag unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht. (Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Dr. Wilke S. 301 ff.)

489. Ichon, H. Der Verlagsvertrag und die Lizenz zur öffentlichen Aufführung. Inaug.-Dissert. (Freiburg i. B.) 8. (X und 48 S.) Berlin 1900, Druck von W. Pilz.

490. Fischer, F. Zur Neuregelung des Nachdrucks- und Verlagsrechts im Zeitungswesen. (Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Dr. Wilke S. 59 ff.)

491. Schuster, H. M. Grundriß des Urheberrechts. (Grundriß des österreichischen Rechts herausgeg. von A. Finger u. A. 1. Bd. 9. Abth.) 8. (55 S.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot.

492. Rabel, E. Die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes nach dem österr. Gesetze vom 26. Dezember 1895. (Grünhut's Zeitschrift 27. Bd. S. 71 ff.)

493. Alexander-Katz, R. Die zeitliche Begrenzung der Immaterial-Güterrechte. (Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Dr. Wilke S. 1 ff.)

494. Moffatt, A. What is an Author? (The Juridical Review vol. 12 p. 217 sqq.)

495. Junker, C. Die Berner Konvention zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst und Oesterreich-Ungarn. 8. (107 S.) Wien 1900, A. Hölder.

496. Eger, L. Der Phonograph und das Urheberrecht. (Archiv für bürgerl. Recht 18. Bd. S. 264 ff.)

497. Birkmeyer, K. Der Schutz der editio princeps. Ein Beitrag zur bevorstehenden Reform der Urheberrechts-Gesetzgebung. (Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege u. s. w. 17. Bd. S. 227 ff.)

498. Schäfer, K. Das Urheberrecht an architektonischen, gewerbetechnischen und ähnlichen Zeichnungen. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 4. Jahrg. S. 228 ff.)

499. Gibaux, L. De l'exploitation des œuvres musicales par l'exécution publique. 8. (VIII et 211 p.) Paris 1900, Rousseau.

500. Huard, G. Études sur la propriété intellectuelle. 1. Des différences entre les lois qui régissent la propriété intellectuelle en France. (Annales de droit commercial 13e année p. 320 suiv.)

501. — De l'évolution du droit en matière de propriété intellectuelle. (Annales de droit commercial 14e année p. 115 suiv.)

502. Pappafava, V. Der Schutz des geistigen Eigenthums in Norwegen. (Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft 5. Jahrg. S. 269 ff.)

503. Ghica, J. T. La propriété littéraire et artistique en Roumanie. 8. (173 p.) Paris 1900, Rousseau.

504. Schanze, O. Zum Begriffe des Gebrauchsmusters. (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht 10. Bd. S. 81 ff.)

505. — Die Modellfähigkeit als Voraussetzung des Gebrauchsmusterschutzes. (Archiv für Strafrecht 47. Jahrg. S. 211 ff.)

506. Kohler, J. Entwurf eines österreichischen Gesetzes, betreffend den Schutz gewerblicher Muster. Mit einer Begutachtung. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 5. Jahrg. S. 325 ff.)

507. Ephraim, J. Der Entwurf eines österreichischen Musterschutzgesetzes. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 5. Jahrg. S. 348 ff.)

508. Schanze, O. Das Erforderniß der Musterneuheit im schweizer. Gesetze vom 30. März 1900 und im österr. Entwurfe. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 5. Jahrg. S. 365 ff.)

509. Georgii, M. Das Musterschutzrecht der Vereinigten Staaten. III. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 4. Jahrg. S. 266 ff.)
510. Magnus, J. Reformbestrebungen auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 5. Jahrg. S. 171 ff.)
511. Stephan, R. Patentgesetz vom 7. April 1891. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876. Erläutert. 5. Aufl. 12. (XXIV und 311 S.) Berlin 1900, Guttentag.
512. Gareis, C. Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen. Fortgeführt von A. Osterrieth. 13. Bd. 8. (XI und 848 S.) Berlin 1900, Heymann.
513. Schanze, O. Das Recht der Erfindungen und der Muster. Untersuchungen. 8. (V und 518 S.) Leipzig 1899, Roßberg.
514. —— Gebrauchsmuster und Erfindung. (Archiv für bürgerl. Recht 18. Bd. S. 291 ff.)
515. Damme, F. Das Geltungsgebiet der deutschen Patent- und sonstigen gewerblichen Ausschlußrechte. (Archiv für öffentl. Recht 15. Bd. S. 50 ff.)
516. André, L. Traité des brevets d'invention et de la contrefaçon industrielle. 2 t. 8. (773 et 574 p.) Bruxelles 1899, Bruylant-Christophe & Cie.
517. Pouillet, E. Traité théorique et pratique des brevets d'invention et de la contrefaçon. 4e édit. 8. (XXXII et 978 p.) Paris 1899, Marchal et Billard.
518. Köhler. Das gewerbliche Eigenthumsrecht in Dänemark. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 4. Jahrg. S. 173 ff.)
519. Schmid, P. Das Waarenzeichenrecht nebst einem Ueberblick über die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb nach den Gesetzgebungen aller Länder dargestellt. 8. (VIII und 388 S.) Leipzig 1899, C. L. Hirschfeld.
520. Geigel, M. Die Praxis des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Mit 211 Abbildungen. 8. (335 S.) Berlin 1900, G. Siemens.
521. Loubier, G. Das Waarenverzeichniß unter dem Gesetze zum Schutze der Waarenbezeichnungen. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 5. Jahrg. S. 141 ff.)
522. Pic, P. De l'introduction frauduleuse, en France, de produits étrangers revêtus d'une marque française usurpée ou d'une fausse indication de provenance. (Journal du droit international privé 27e année p. 290 suiv.)

523. Knox, H. and Hind, J. W. Tbe Law of Copyright in Designs: with the Statutes, Rules, Forms and International Convention. 8. (XVI and 247 p.) London 1899, Reeves and Turner.

524. Loewenthal, S. Das Firmenrecht nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (219 S.) Heiligenstadt 1899, Braun'sche Buchdruckerei.

525. Finger, R. Die Neuerungen des neuen Handelsgesetzbuches bezüglich konstitutiver Firmeneinträge. Inaug.-Dissert. (Freiburg i. Br.) 8. (VIII und 78 S.) Berlin 1900, Druck von W. Pilz.

526. Opet, O. Beiträge zum Firmenrecht. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 49. Bd. S. 51 ff.)

527. Süpfle, R. Das Namenrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 8. (55 S.) Karlsruhe 1899, W. Jahraus.

528. Isaac, M. Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 122 S.) Berlin 1899, Druck von J. S. Preuß.

529. Olshausen, Th. Das Verhältniß des Namenrechtes zum Firmenrecht. 8. (108 S.) Berlin 1900, Vahlen.

Berichtigungen.

Bd. XLIX S. IV Zeile 2 von unten statt Juli lies: Juni.
S. 460 Zeile 1 von oben statt Juli lies: Juni.
S. 571 Zeile 2 von oben statt 64 lies: 66.
S. 583 Zeile 8 von oben statt 25. Oktober lies: 28. Oktober.

Bd. L S. 521 Zeile 1 von unten lies Bd. IL S. 272.

Bd. LI S. 174 Zeile 4 von unten statt Postanweisung lies: Postanweisungen.

VII.

Konkursgesetze der neuesten Zeit.

Von

Herrn Professor Dr. J. Kohler in Berlin.

I.

Vereinigte Staaten von Amerika [1]).

§ 1.

Schon in früheren Jahren gab es in Amerika Bundesgesetze über den Konkurs, die aber nur eine sehr kurze Dauer fristeten. Ein Gesetz vom Jahre 1800 wurde 1803 aufgehoben, eines von 1841 im Jahre 1843; das letzte Gesetz war von 1867, aber auch dieses unterlag einer aufhebenden Akte vom 7. Juni 1878, so daß von nun an die Landesgesetze wieder in Geltung traten. Ein weiterer Versuch, die Rechtseinheit zu schaffen, die sogenannte Torrey bill, scheiterte nach manchen Zwischenfällen am 8. Dezember 1893. Es war die Bill, welche am 11. Januar 1892 als Nr. 2600 an das Justizkomité des Repräsentantenhauses kam und

---

1) Mir standen durch die Güte des Herrn Rosenthal, Lawyer in Chicago, Gesetz und Entwürfe zu Gebote. Beachtenswerthes bieten auch Lyon-Caen und Govare im Annuaire für 1898 S. 759 f.

worüber Oats als Mitglied des Komité's unterm 27. Januar 1892 referirte, indem er sie als Nr. 9348 in etwas abweichender Form dem Hause empfahl. Unterdessen war sie auch am 18. Januar 1892 als Nr. 1694 bei dem Senat eingelaufen und wurde hier durch verschiedene Eingaben unterstützt. Sie scheiterte jedoch, wie bemerkt, im Dezember 1893. Endlich am 1. Juli 1898 kam, wesentlich auf Grund dieser Torrey bill, ein Gesetz zu Stande, das nunmehr als Bundesgesetz die Vereinigten Staaten beherrscht. Als zusätzlich dienen die durch das Gesetz vorgesehenen General Orders in Bankruptcy des Supreme Court of the United States vom 28. November 1898.

Das Gesetz befolgt im Wesentlichen das englische System, das von unserem kontinentalen hauptsächlich darin abweicht, daß die Gläubigerschaft ein fiduziarisches Eigenthum an dem Vermögen des Gantschuldners erlangt, welches in die Hände des trustee kommt und von ihm im Sinne des fiduziarischen Zweckes verwaltet und verwerthet wird. Hier bezweckt das fiduziarische Eigenthum das, was bei uns das Beschlagsrecht will: darin liegt der grundsätzliche Unterschied dieser beiden Rechtssysteme; vgl. auch sect. 70 des Gesetzes; darin liegt aber auch die tiefere Uebereinstimmung, denn in beiden Rechten haben die Gläubiger ein Anrecht an die Konkursmasse, im englischen nur eben ein fiduziarisches Eigenthum, bei uns ein Werthrecht (Beschlagsrecht); die eine Rechtsordnung verwirklicht die Zwecke in mittelbarer, fiduziarischer Weise, die andere direkt. Das fiduziarische Eigenthum wird von selbst erworben, by operation of law, vom trustee, dem ersten oder späteren, mit Rückwirkung auf die Zeit der Konkurseröffnung. Wie bei uns, tritt daher auch hier die Folge ein, daß, wer eine Gegenforderung nach dem Konkursausbruch (nach dem Antrag auf Konkurseröffnung) erwirbt, sie nicht zur Aufrechnung bringen kann, sect. 68. Wird übrigens der Konkurs durch Zwangsvergleich erledigt, so ist das fiduziarische Eigenthum an den Schuldner zurück zu übertragen, sect. 70.

Das fiduziarische Eigenthum umfaßt das ganze Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung zusteht und das seiner Verfügungsgewalt unterliegt, insbesondere auch die Patent-, Autoren-, Markenrechte, die Ansprüche gegen Dritte aus Vertrag oder Delikt, die Urkunden, die zu diesem Vermögen gehören. Doch kann er eine Lebensversicherungspolice auskaufen und bleibt dann im unbeschränkten Recht derselben, sect. 70.

Damit hängt ein Zweites zusammen. Bei uns bleibt der Gantschuldner für das im Konkurs durch Verwerthung der Masse nicht Getilgte den Gläubigern verhaftet. Er bleibt haften für den Ausfall, sofern ihm nicht etwa durch Zwangsvergleich ein Nachlaß gewährt ist. Schon in italienischen Rechten findet sich allerdings der Ansatz, daß der Konkurs die Schulden tilgt, was wesentlich mit der früheren schmählichen Behandlung des Gantschuldners zusammenhängt, der man lösende Kraft zuschrieb. Aber auch sonst ist es eine germanische Idee, daß, wenn man den Schuldner die Prozedur des Konkurses hat durchmachen lassen, er befreit wird, soweit er nicht selbst für die Zukunft Zahlung der Schulden verspricht. Dies ist nun von jeher der Standpunkt des englischen Rechts gewesen, und so auch der Standpunkt des amerikanischen Gesetzes. Allerdings tritt die Befreiung nicht von selber ein, sondern nur durch gerichtlichen Beschluß, durch discharge, welcher auch ohne Zwangsvergleich erfolgen kann, welcher aber dann nicht erfolgen darf, wenn dem Schuldner strafbare Handlungen oder irgend welche betrügerische Absichten zur Last zu legen sind, sect. 14 des Gesetzes; und innerhalb eines Jahres kann das Gericht den discharge nachträglich umstoßen, wenn betrügerische Machenschaften nachgewiesen werden, in welchem Falle der Konkurs erneuert wird; das Gericht kann dies auf Grund eines Antrags von Interessenten, sofern diese erst jetzt in der Lage waren, wegen der betrügerischen Maßnahmen vorzugehen, sect. 15.

Eine besondere Art des discharge ist der discharge auf Grund des Zwangsvergleichs. Dieser wird geschlossen mit

einfacher Personen- und Summenmehrheit (so schon die Torrey bill) und er wird gerichtlich bestätigt, wenn er zum Besten der Masse dient und wenn keine Unlauterkeiten vorgekommen sind. Uebrigens kann auch der Zwangsvergleichs-discharge nachträglich angefochten und der Konkurs erneuert werden, aber nur innerhalb sechs Monaten, sofern betrügerische Handlungen vorgekommen sind, welche dem Antragsteller erst nachträglich bekannt wurden; sect. 12 und 13.

§ 2.

Als **Konkursgerichte** fungiren Bundesgerichte verschiedener Art: die District Courts of the United States, der Supreme Court von Columbia und ebenso die District Courts der Territorien, der Indianergebiete und Alaska's; vgl. sect. 2.

Als Zweit-Instanzgerichte kommen in Betracht: die Circuit Courts of Appeal, die Supreme Courts der Territoren und auch der Supreme Court of the United States. Gegen die Circuit Courts of Appeal kann unter Umständen als dritte Instanz der Supreme Court of the United States angerufen werden, aber nur in bedeutenden Angelegenheiten; meist nur, wenn die Summe von 2000 Dollars überschritten wird; sect. 24, 25 des Gesetzes und Ordre XXXVI.

Als neue Einrichtung bestehen neben den Gerichten die **Hilfsrichter**, referees, die schon durch die Torrey bill vorgeschlagen waren: die Gerichte können nämlich die Verhandlungen ganz oder theilweise an solche Hilfsrichter verweisen, die aus Friedensrichtern, aus Notaries public oder anderen Personen genommen werden können; nur die Entscheidung über discharge und die Bestätigung des Zwangsvergleichs bleibt den Gerichten vorbehalten; sect. 35, 38, Ordre XII. Im Uebrigen haben diese referees richterliche Funktionen aller Art, namentlich auch das Recht, Zeugen zu vernehmen und die Parteien und die Zeugen zu vereidigen.

§ 3.

Die Verwaltung und Verwerthung der Konkursmasse obliegt den trustees, welche bei dem ersten meeting der Gläubiger ernannt werden. Eigenartig ist es, daß auch eine Firma, eine Gesellschaft mit Korporationsrecht trustee sein kann: die Verwaltung ist daher eine geschäftsmäßige, keine persönliche, wie bei uns; sie wird als ein Geschäft betrachtet, das auch einer Handelsfirma, Geschäftsfirma überlassen werden kann; sect. 45. Hier ist natürlich noch viel weniger als im deutschen Recht davon zu sprechen, daß etwa der trustee ein öffentlicher Beamter sei. Er hat, wie bei uns, das Vermögen zu verwerthen, zu verwalten und die Gelder auszuzahlen; dagegen hat er keine Funktion bei der Prüfung der Forderungen, und die Vertheilungsliste wird nicht von ihm, sondern von dem referee aufgestellt, sect. 47, während der trustee die Gelder auszahlt. Aufzubewahrende Gelder sind bei der gerichtlich bezeichneten Hinterlegungsstelle niederzulegen; sect. 61, 47. Im Uebrigen hat der trustee und auch der referee Sicherheit zu leisten; sect. 50.

Neben dem trustee steht die Gläubigerversammlung. Sie hat nicht nur den trustee zu ernennen, sondern auch in weiterer Folge zu beschließen, was im Interesse des Ganzen zu geschehen hat. Bei Schluß des Konkurses soll ein final meeting stattfinden; sect. 55. Entscheidend ist die Mehrheit von Zahl und Forderungssummen; sect. 56. Die meetings werden vom Gericht einberufen; auf Antrag einer bestimmten Gläubigerzahl müssen sie berufen werden; sect. 55.

§ 4.

Das amerikanische Recht läßt den Konkurs auf Antrag des Schuldners oder auf Antrag des Gläubigers eintreten, voluntary und unvoluntary bankruptcy; also, wie bei uns, mit Unterscheidung zwischen freiwilliger Unterwerfung

(cessio bonorum) und Gläubigerverfolgung. Die Frage, ob eine Konkurseröffnung gegen den Willen stattfinden könne, war eine Hauptfrage des Gesetzes und die, an der das Gesetz zu scheitern drohte. Viele wollten nur einen voluntary bankruptcy, also nur eine cessio bonorum anerkennen; die entgegengesetzte Meinung aber hat obgesiegt. Doch gibt es Personen, die nicht gegen ihren Willen zum Konkurs gebracht werden dürfen: Landleute, Arbeiter, sodann gewisse juristische Personen: Korporationen dürfen nur dann gegen ihren Willen in Konkurs kommen, wenn sie sich hauptsächlich mit Handel befassen; Nationalbanken und Banken mit Korporationsrecht wiederum ausgenommen. Auch wird für den unfreiwilligen Konkurs ein Schuldenstand von mindestens 1000 Dollars vorausgesetzt. Der freiwillige Konkurs verlangt solche Bedingungen nicht; er steht jedem ohne Weiteres zu, nur nicht einer Korporation; sect. 4.

Der Gläubigerantrag darf regelmäßig nicht von einem Gläubiger gestellt werden, sondern von drei mit einem Forderungsbetrage von mindestens 500 Dollars. Ein Gläubiger oder zwei mit einem solchen Forderungsbetrage sind nur dann genügend, wenn die Zahl der vorhandenen Gläubiger überhaupt nicht mehr als zwölf ist; sect. 59.

Die Veranlassung des Gläubiger-Konkursantrages kann nur ein act of bankruptcy bilden; sei es ein unehrlicher Akt, d. h. etwas, was zur Verhüllung und Wegschaffung des Vermögens erfolgt ist, oder was eine ungerechte Begünstigung eines Gläubigers herbeiführt, sei es ein ehrlicher Akt, insbesondere eine in schriftlicher Erklärung sich kundgebende Zahlungseinstellung; sect. 3. Der Antrag muß aber innerhalb vier Monaten gestellt werden. Voraussetzung ist insolvency. Diese ist aber nach der gesetzlichen Definition nicht Zahlungsunfähigkeit, sondern Vermögensunzulänglichkeit; sect. 1 und 3.

Die „unfreiwillige“ Konkurseröffnung setzt voraus, daß dem Gemeinschuldner das Gehör gestattet worden und entweder die Sache erörtert wurde oder er ausgeblieben ist.

Es kann auf Antrag der Betreibenden zum Voraus ein einstweiliger Vermögensbeschlag ergehen, aber nur gegen Sicherheit für Kosten und Schäden für den Fall künftiger Abweisung des **Konkursbegehrens**; sect. 3, 4, 69.

§ 5.

Absonderungsgläubiger (secured creditors, vgl. sect. 1 Ziff. 23), die zugleich Konkursgläubiger sind, haben, wie bei uns, als **Konkursgläubiger** nur einen Anspruch auf den Ausfall; so lange der Ausfall nicht feststeht, tritt eine Schätzung ein; sie sind auch nur bis zu diesem Betrage stimmfähig; sect. 56, 57. Im Uebrigen werden fällige und nichtfällige Forderungen zugelassen, letztere mit allenfallsigem Zinsabzug; sect. 63.

Vorzugsrecht haben die Abgaben, die Dienstlöhne (von workmen, clerks, servants), so weit sie in den drei Monaten vor dem Konkurs verdient sind, jedoch nur so weit der Verdienst des Einzelnen 300 Dollars nicht übersteigt; weitere Vorzugsrechte können die einzelnen Staaten bestimmen; sect. 64.

Auf Verwechslung beruht es, wenn das Gesetz unter den Vorzugsgläubigern auch die Massengläubiger erwähnt: als solche gelten namentlich die Kosten der Erhaltung und der Verwaltung der Masse und die Gerichtskosten; sect. 64.

Was Solidar- (Gesammt-) Gläubiger betrifft, so gilt auch hier der Grundsatz, daß der Bürge anmelden kann, wenn der Gläubiger nicht auftritt, und zahlt er, so kann er verlangen, daß die Konkursrate an ihn entrichtet wird; sect. 57.

§ 6.

Eine Anmeldefrist ist nicht festgesetzt, jedoch soll ein Jahr nach der Konkurseröffnung regelmäßig keine Anmeldung mehr angenommen werden; sect. 57.

Zur Prüfung des Schuldenstandes gilt das aus dem kanonisch-englischen Prinzip entnommene System der B e e i d i g u n g: die Anmeldungen, claims, die schriftlich gemacht

werden müssen, sind zu beeidigen; Zeugenvernehmungs- und Beeidigungsrecht hat, wie bemerkt, auch der referee, sect. 38; etwa vorhandene schriftliche Beweise sind vorzulegen. Auch bei Nichtwiderspruch unterliegen die Anmeldungen der richterlichen Prüfung. Widerspruch kann jeder Betheiligte erheben, nicht aber der Konkursverwalter, trustee. Auf Widerspruch folgt die Entscheidung des Gerichts, bezw. des referee; sect. 57 und 38.

Die Vertheilung erfolgt in abschlägigen Raten; die erste Rate ist nach dreißig Tagen zu bezahlen, wenn mindestens 5 Prozent vertheilbar sind; sonst ist eine regelmäßige Vertheilungsmasse von 10 Prozent abzuwarten. Auch hier gilt das deutschrechtliche System, daß die Nachzügler in noch unvertheilten Konkursmassen so viel Prozent erhalten, als die anderen Gläubiger in den bisherigen Vertheilungsmassen erhalten haben; sect. 65. Schließlich kommt die Schlußvertheilung. Raten, die ein Jahr nicht abgeholt sind, fallen regelmäßig der Masse zu; sect. 66.

§ 7.

Anfechtbar ist es, wenn ein Gläubiger in den vier Monaten vor dem Konkursantrag bevorzugt worden ist, sofern er in bösem Glauben war, sofern er wußte oder wissen mußte, daß eine ungerechtigte Bevorzugung beabsichtigt werde; sect. 3 und 60, 67. Eine Bevorzugung kann auch in der Begünstigung eines gerichtlichen Vorgehens eines solchen Gläubigers liegen; noch mehr: eine jede richterliche Hypothek, welche in den vier Monaten vor dem Konkursantrag entstanden ist, steht (unter den entsprechenden subjektiven Voraussetzungen) der Anfechtung offen; sect. 67. Das durch Bevorzugung Erlangte ist der Konkursmasse zu erstatten; sect. 70. Das Anfechtungsrecht steht dem trustee zu. Auch eine Aufrechnung ist anfechtbar, wenn der Aufrechnende die Gegenforderung im Laufe jener vier Monate im Bewußtsein des Standes der Sache absichtlich erworben hat; sect. 68.

II.

Niederlande.

§ 8.

In Holland ist nunmehr das Konkursrecht geregelt durch Gesetz vom 30. September 1893 [1]), und zwar in einer wesentlich den deutschen Rechten entsprechenden Weise. Namentlich ist die dem früheren holländischen Rechte unbekannte und erst Anfang des 19. Jahrhunderts durch Frankreich eingeführte Unterscheidung zwischen der Behandlung von Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten gefallen. Kaufleute wie Nicht-Kaufleute können in Konkurs kommen, und der Konkurs beider entwickelt sich in gleicher Weise.

Die Auffassung der Stellung der Konkursgläubiger entspricht dem deutschen Rechte, und so nimmt denn insbesondere auch der Kommentator des Gesetzes, Molengraaff, S. 40 an, daß durch den Konkurs ein Beschlag der Gläubiger entsteht, d. h. ein Rechtsbehelf, wodurch für bestimmte Gläubiger ein sicherer Verband auf Güter des Schuldners gelegt wird, ein Beschlag, der also dem richterlichen Pfandrecht entspricht, wie es durch konservatorische und exekutorische Maßregeln (Arrest oder Vollstreckung) bewirkt wird; und daraus wird auch die Folgerung gezogen, die ich seiner Zeit abgeleitet habe, daß der inländische Konkurs nicht über das Inland hinaus wirkt, da das inländische Gericht nicht die Befugniß hat, ausländische Güter in Vollstreckungszwang zu legen; so Molengraaff S. 499 ff., 502. Aufgefallen ist mir allerdings, daß Molengraaff, abgesehen vom internationalen Recht, die deutsche Literatur kaum erwähnt, insbesondere auch nicht den Schriftsteller, von dem die Lehre des Beschlagsrechtes herrührt, was aber damit zusammenhängt, daß der Verfasser nur eine Kommentirung des Gesetzes, keine rechtsvergleichende Darstellung beabsichtigte; immerhin ist der Anschluß der ausländischen Theorie an das Beschlagsrechtssystem bemerkenswerth.

1) In Einigem verbessert am 6. September 1895.

§ 9.

Als Einzelheiten des holländischen Rechtes seien folgende bemerkt:

Konkursverwalter (Curator) kann Einer oder Mehrere sein; Art. 70. Das Stimmrecht in der Gläubigerversammlung wird in der Art ausgeübt, daß alle hundert Gulden eine Stimme bilden; das Ueberschießende und die kleineren Forderungen gelten ebenfalls als eine Stimme; eine Spaltung der Forderungen nach der Konkurseröffnung in mehrere Forderungen ist bedeutungslos und ändert das Stimmrecht nicht. Es entsteht also durch die Konkurseröffnung eine feste prozessuale Rechtslage; Art. 81.

Der Gantschuldner kann durch Beschluß des Gerichts in Verwahrung genommen, auch in seiner eigenen Wohnung bewacht werden; Art. 87. Briefbeschlag tritt durch den Konkurs von selbst ein; Art. 99.

Bezüglich der Anmeldung hat man das System beibehalten, daß der Konkursverwalter, auch wenn er die Forderung nicht direkt bestreitet, doch eine Beeidigung begehren kann; Art. 119, 120.

Zwangsvergleich verlangt Zweidrittel-Kopf- und Dreiviertel-Summenmajorität; Art. 145. Nach Verwerfung oder Verweigerung des Zwangsvergleichs darf ein weiterer Vergleichsvorschlag im nämlichen Konkurs nicht mehr gebracht werden; Art. 158.

Dem französischen Gesetz von 1889 entsprechen die Bestimmungen über Präventiv-Akkord, wonach ohne Ausbruch des Konkurses ein Vergleich mit den Gläubigern abgeschlossen werden kann: Surséance van Betaling; Art. 213 f.

Die Anfechtung wird ähnlich wie im deutschen Recht behandelt, jedoch so, daß eine Vermuthung gegen den Dritten entsteht, wenn bestimmte schädigende Rechtshandlungen 40 Tage vor dem Konkurs erfolgten; Art. 43; und Schenkungen werden nur angefochten, wenn der schenkende Schuldner wußte, daß dies zur Benachtheiligung der Gläubiger führe; dies setzt

also voraus, daß schon zur Zeit der Schenkung der Vermögensstand bedenklich war; Art. 42.

Der Konkurs gegen jeden Ehegatten, der in Gemeinschaft lebt, also nicht nur gegen den Mann, sondern auch gegen die Frau, hat zugleich Gemeinschaftskonkurs zur Folge, Art. 63; vgl. Molengraaff S. 221, 222.

III.

Norwegen.

§ 10.

Das norwegische Konkursrecht beruht im Wesentlichen auf dem Gesetze vom 22. Juni 1863, welches der preußischen Konkursordnung von 1855 nachgebildet ist. — Früher bestanden in Norwegen recht unvollkommene Zustände: man war auf die mangelhaften Gesetze von 1683, 1690 und 1702 angewiesen, welche theilweise davon ausgingen, daß der Staat das Vermögen des flüchtigen Schuldners von Amts wegen zu beschlagnahmen und unter die Gläubiger zu vertheilen habe, und welche andererseits eine cessio bonorum im Sinne des römischen Rechtes gestatteten. Das Verfahren hatte sich ganz in gemeinrechtlicher Weise entwickelt, also mit Gesammtvertheilung, mit Präklusion der nicht Angemeldeten; nur die vis attractiva des Konkurses war nicht bis ins Aeußerste durchgeführt, und Vindikanten und Faustpfandgläubiger brauchten sich nicht zu melden.

Jenes Gesetz von 1863 nun hat in neuerer Zeit wichtige Aenderungen erfahren durch drei Gesetze vom 6. Mai 1899; das eine enthält eine Reihe von Modifikationen, das andere führt den Präventivakkord ein, das dritte gründet eine Art von Konkursamt als Aufsichtsbehörde.

Auf Grund dieser Gesetze hat der bekannte Jurist und ehemalige Minister Francis Hagerup eine Darstellung

des Konkursrechts gegeben (Christiania 1901), welche die ausländische, namentlich die deutsche Literatur eingehend berücksichtigt und sich ebenfalls in sehr zutreffender Weise meiner Beschlagstheorie annähert. Mit Recht hebt er hervor, daß das Beschlagsrecht pfandrechtartig ist, aber, namentlich was die Begründung und Ausübung des Pfandrechts betrifft, mehrfach seine eigene Gestaltung aufweist (S. 4 f.). Auf dieser Theorie beruht auch die Lehre vom Konkursverwalter als Vertreter der Gläubigerschaft, S. 124; die Lehre von den Masseschulden als Schulden der Gläubigerschaft, nicht des Gemeinschuldners, S. 200 ff.; darauf beruht der Satz, daß der Gemeinschuldner trotz der scheinbaren Beschränkungen geschäftsfähig bleibt, S. 148; darauf beruht insbesondere das Territorialsystem, das für die Zwangsvollstreckung, wie für den Konkurs im Prinzip gelten muß, indem der Konkurs nur in der Sphäre wirkt, in welche die Gerichtsgewalt des Gerichts hineinragt, S. 352 f.

Daß mit der Zeit einzelne Staaten sich gegenseitige Ueberwirkungen gestatten, daß auf solche Weise Gemeinschaftsverhältnisse mehrerer Territorien eintreten, in Folge deren die strengen Landesschranken nicht mehr festgehalten werden, ist natürlich sicher zu erwarten. Aber derartige Verbindungen müssen sich allmählich anbahnen, im Laufe der Zeit, wenn die Völker sich in ihrem Verkehr nahe rücken und die nationale Kultur mehr oder minder einer Weltkultur Platz macht. Solches muß erkämpft werden, es muß errungen werden im Laufe der Jahre durch strenge Kulturarbeit und stetigen Fortschritt in der staatlichen Entwicklung. Mit einzelnen Seifenblasen des internationalen Privatrechts, wie es einige heißspornige Italiener wollten, lassen sich derartige schwerwiegende Fragen, an denen das Wohl und Wehe der Nationen hängt, nicht abthun, und so werden wir noch längere Zeit mit dem Territorialprinzip vorlieb nehmen müssen.

Das Verdienst der Beschlagsrechtstheorie aber war es, dieses Territorialprinzip auf feste, wissenschaftliche Grundlage

gestellt und damit Zustände, wie sie die Gegenwart verlangt, wissenschaftlich gestaltet zu haben. Und so viel die Beschlags-rechtstheorie auch in Deutschland noch bekämpft wird, sie ist in ihrem Siegeszug durch die Welt begriffen und wird in einiger Zeit sicher ebenso das Feld behaupten, wie die Immaterialgüterrechtstheorie, deren Sieg als entschieden gelten muß.

VIII.

Das japanische Handelsrecht[1]).

Von

Herrn Professor Dr. **Paul Rehme** in Halle a. S.

(Fortsetzung.)

IV.

Selbständige Hilfspersonen.

Außer den dem kaufmännischen Geschäfte eingegliederten Hilfspersonen, denen der Kaufmann als Prinzipal gegenübersteht, kennt das japanische Handelsgesetzbuch[2]) selbständige Hilfspersonen des Handels: sie stehen zu dem Kaufmanne, der sich zum Betriebe seines Handelsgewerbes ihrer Hilfe bedient, in keinem Abhängigkeitsverhältnisse, sind ihm nicht untergeordnet, er ist ihnen nicht übergeordnet, ist nicht ihr Prinzipal. Zwei Arten derselben sollen hier betrachtet werden: der Handlungsagent und der Handelsmäkler; von anderen wird später bei Darstellung des Handelsobligationenrechtes die Rede sein.

1. Der letzte Abschnitt des 1. Buches des J. HGB.'s, der dem Handlungsagenten gewidmet ist, enthält nur sechs

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 1 ff.

2) Im Folgenden bezeichnet mit J. HGB.



Artikel[3]). Die Regelung des Institutes, wenn überhaupt so gesagt werden darf, ist in der That recht dürftig: in sehr wichtigen Punkten gibt das Gesetz keine Norm; so enthält es keine Bestimmung über die dem Agenten zu gewährende Vergütung, keine über die Frage, ob der Agent Ersatz seiner Kosten und Auslagen verlangen kann, obgleich man den 7. Abschnitt des 1. Buches des neuen deutschen Handelsgesetzbuches, das jene Punkte regelt, benutzt hat.

Dies ergibt schon die Legaldefinition: „Handelsagent[4]) ist, wer für einen bestimmten Kaufmann, ohne dessen Angestellter zu sein, ständig zu dem Geschäftszweige desselben gehörige Handelsgeschäfte abschließt oder vermittelt" (J. HGB. Art. 36). Freilich hat man dabei auch einen Fehler der Vorlage übernommen. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch (§ 84 Abs. 1) verordnet: „Wer, ohne als Handlungsgehülfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschließen (Handlungsagent), hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen". Nach diesem Wortlaute könnte man die Vorschriften, die das neue deutsche Handelsgesetzbuch in dem 7. Abschnitte des 1. Buches unter der Ueberschrift „Handlungsagenten" enthält, auch auf den Prokuristen und den Handlungsbevollmächtigten beziehen, denn diese brauchen nicht als Handlungsgehilfen angestellt zu sein[5]), sind aber ständig damit betraut, im Namen eines Anderen für dessen Handelsgewerbe Geschäfte abzuschließen. Da dies dem Sinne jener Vorschriften offenbar nicht entsprechen würde, kann man nicht

---

3) Vgl. das Einführungsgesetz zum J. HGG. (im Folgenden bezeichnet mit J. EG.) Art. 21: „Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Agenten finden von dem Inkrafttreten desselben an auch auf vor diesem Zeitpunkte ernannte Agenten Anwendung."

4) Ueber den Ausdruck „Handelsagent" im Gegensatz zu „Handlungsagent" siehe nachher S. 446.

5) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 32.

anders verfahren, als den Wortlaut als inkorrekt bezeichnen. Es hätte etwa heißen müssen: Wer ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Kaufmannes, zu dem er in keinem Abhängigkeitsverhältnisse [6]) steht, Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Kaufmannes abzuschließen (Handlungsagent), hat u. s. w. Wenn nun auch das J. HGB. in der angeführten Legaldefinition nicht geradezu den Handlungsgehilfen als den Gegensatz des Agenten bezeichnet, so schließt es doch durch den Wortlaut [7]) seinen Prokuristen und seinen Banto [8]) nicht aus: beide brauchen nicht Angestellte ihres Prinzipales zu sein [9]), schließen aber ständig zu seinem Handelsgewerbe gehörige Geschäfte ab.

Aber noch aus einem anderen Grunde ist die Legaldefinition, die das J. HGB. für den Abschlußagenten gibt, inkorrekt: in dieser Beziehung hat es freilich an der des deutschen Gesetzes kein schlechtes Beispiel gehabt. „Wer für einen bestimmten Kaufmann, ohne dessen Angestellter zu sein, ständig zu dem Geschäftszweige desselben gehörige Handelsgeschäfte abschließt," kann nämlich auch Kommissionär sein. Daß der Agent im Namen des Kaufmannes kontrahirt, hätte gesagt werden müssen, wie es von dem Kommissionär heißt, daß er in eigenem Namen handelt [10]).

Da der Handlungsagent nach japanischem wie nach deutschem Rechte nur für einen Kaufmann, den Inhaber einer Handlung, als solchen thätig sein kann, ist der Ausdruck Handlungsagent bezeichnender als das in der Lönholm'schen Uebersetzung gebrauchte „Handelsagent"; eine

6) Vgl. a. a. O.

7) Für „ohne dessen Angestellter zu sein" heißt es in den anderen Uebersetzungen des J. HGB.'s (vgl. a. a. O. S. 5): „without being a trade assistant", „sans être employé de commerce".

8) Vgl. a. a. O. S. 33 ff.

9) Vgl. a. a. O. S. 33.

10) Vgl. J. HGB. Art. 313: „Kommissionär ist, wer gewerbsmäßig im eigenen Namen für Andere Waaren verkauft oder einkauft."

ungenaue Uebersetzung [11]) scheint hier freilich nicht vorzuliegen [12]).

Dem Handlungsagenten werden vom J. HGB. gewisse Pflichten auferlegt. Es heißt zunächst: „Der Handelsagent muß dem Geschäftsherrn unverzüglich Anzeige machen, wenn er für ihn ein Geschäft abgeschlossen oder vermittelt hat" (J. HGB. Art. 37). Die deutsche Vorlage dieser Bestimmung lautet: „Er (der Handlungsagent) ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu machen" (neues deutsches Handelsgesetzbuch § 84 Abs. 2). Warum hat man diese Vorschrift geändert? Fand man vielleicht den Ausdruck „die erforderlichen Nachrichten" zu ungenau, und wollte man eine präzisere Fassung geben? Erreicht ist mit der Aenderung nur, daß von dem Agenten auf der einen Seite zu viel, auf der anderen zu wenig verlangt wird. Zu viel wird von dem Agenten verlangt, weil die Vermittlerthätigkeit einen derartigen Inhalt und Umfang haben kann, daß man unmöglich für alle Fälle dem Vermittlungsagenten die Pflicht auferlegen kann, dem Geschäftsherrn Anzeige zu machen, wenn er für ihn ein Geschäft vermittelt hat; ein Geschäft vermittelt jemand beispielsweise auch, wenn er bei der Vorverhandlung zwischen den anwesenden Parteien die eine im Worte vertritt oder die eine auch nur mit seinem Rate unterstützt — was soll denn hier dieser Partei angezeigt werden? Zu wenig wird in jener Vorschrift von dem Agenten verlangt, weil es für den Geschäftsherrn unter Umständen wünschenswerth sein kann, noch vor dem Abschlusse Nachrichten seines Abschlußagenten zu erhalten, z. B. wenn sich die Verhältnisse des Marktes oder der Gegenpartei derartig geändert haben, daß der Abschluß für ihn sicher oder wahr-

11) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 5 f.

12) In den anderen Uebersetzungen heißt es: „agent", „agent de commerce".

scheinlich nachtheilig wäre. Würde in einem solchen Falle die Benachrichtigung unterbleiben, so würde der Agent geradezu das Interesse des Geschäftsherrn verletzen, sich aber vollkommen gesetzmäßig verhalten.

Denn die höchst zweckmäßige allgemeine Vorschrift des neuen deutschen Handelsgesetzbuches (§ 84 Abs. 1), daß der Agent bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn wahrzunehmen hat, fehlt im J. HGB. Nur ist es ihm verboten, ohne Erlaubniß des Geschäftsherrn Handelsgeschäfte, welche zu dem Geschäftszweige des Geschäftsherrn gehören, für sich oder Dritte abzuschließen oder unbeschränkt haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft zu werden, „welche einen Geschäftsbetrieb gleicher Art zum Ziel hat"; sonst soll der Geschäftsherr das Eintrittsrecht haben (J. HGB. Art. 38). Dagegen ist in Uebereinstimmung mit dem neuen deutschen Handelsgesetzbuche (§ 86 Abs. 2) verordnet, daß der Agent die Erfüllung des Kaufes betreffende Anzeigen (Mängelanzeigen u. a.) entgegenzunehmen befugt ist (J. HGB. Art. 39).

Das Verbot des neuen deutschen Handelsgesetzbuches (§ 86 Abs. 1), ohne besondere Ermächtigung Zahlungen anzunehmen oder nachträglich Zahlungsfristen zu bewilligen, ist im J. HGB. nicht ausgesprochen.

Das J. HGB. (Art. 41) statuirt ein Zurückbehaltungsrecht des Agenten: „Der Handelsagent hat wegen derjenigen Forderungen, welche ihm aus der Vertretung oder der Vermittelung von Handelsgeschäften entstehen, ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, welche er für den Geschäftsherrn besitzt, es sei denn, daß die Betheiligten einen entgegengesetzten Willen erklärt haben." Die Bestimmungen dieses Artikels sollen „entsprechende Anwendung" finden auf den Kommissionär (J. HGB. Art. 319). Daß man dem Agenten und dem Kommissionär überhaupt ein Zurückbehaltungsrecht geben wollte, ist durchaus zu billigen. Auffallen muß zunächst aber, daß man für sie ein besonderes Zurückbehaltungsrecht geschaffen hat, obgleich das J. HGB. ein allgemeines

kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht anerkennt[13]). Ihre Erklärung findet diese Erscheinung darin, daß es nach dem J. HGB. kein gesetzliches Pfandrecht des Agenten und des Kommissionärs gibt, und daß man ihnen deshalb, um ihre Ansprüche zu sichern, ein stärkeres Zurückbehaltungsrecht als das allgemeine kaufmännische geben zu müssen glaubte. In seiner Ausgestaltung ist man freilich gar zu weit gegangen: Fälligkeit der Forderung ist nicht Voraussetzung, und dazu soll sich das Recht erstrecken auf alle Sachen, die der Agent und der Kommissionär „für den Geschäftsherrn besitzt“. Nach diesem Wortlaute — von dem Ausdrucke „für den Geschäftsherrn besitzen“ an sich soll abgesehen werden — ist es gleichgiltig, auf Grund welchen Umstandes sie den Besitz erlangt haben. Allerdings könnte man auf den Gedanken kommen, „für den Geschäftsherrn“ zu verstehen als: für den Geschäftsherrn als solchen, so daß das Zurückbehaltungsrecht nur das Agenturgut und das Kommissionsgut ergreifen würde, freilich ohne Rücksicht darauf, ob die Sachen auf Grund desjenigen Agentur- oder Kommissionsvertrages in den Besitz des Retinenten gelangt sind, welchem die betreffenden Forderungen ihre Entstehung verdanken. Diese restriktive Interpretation dürfte aber mit Rücksicht auf die ausdrückliche Ausdehnung des Zurückbehaltungsrechtes auf „alle“ Sachen, die der Retinent für den Geschäftsherrn besitzt, immerhin nicht unbedenklich sein[13a]).

Endlich bestehen wie nach dem neuen deutschen Handelsgesetzbuche (§ 92) zwei Vorschriften hinsichtlich der Beendigung

---

13) Vgl. J. HGB. Art. 284: „Unter Kaufleuten kann der Gläubiger, wenn eine Forderung fällig wird, welche aus einem Geschäft herrührt, das auf beiden Seiten ein Handelsgeschäft ist, solche dem Schuldner gehörige Sachen, welche auf Grund eines Handelsgeschäfts zwischen ihm und dem Schuldner in seinen Besitz gelangt sind, bis zur Erfüllung zurückhalten, es sei denn, daß ein abweichender Wille erklärt worden ist.“

13a) Vgl. auch die ausdrückliche Einschränkung im J. HGB. Art. 284 (oben Anm. 13).

des Verhältnisses zwischen dem Agenten und dem Geschäftsherrn. „Wenn die Betheiligten die Zeitdauer des Vertrags nicht bestimmt haben, so kann jeder Theil ihn mit zweimonatlicher Frist kündigen" (J. HGB. Art. 40 Abs. 1). Zu der Fassung der Vorschrift ist zu bemerken, daß man von der Zeitdauer des Vertrages in jenem Sinne nicht sprechen darf, da der Vertrag ein Rechtsgeschäft, also eine Handlung ist. Gemeint ist der Zustand, der aus der Handlung folgt, das Vertragsverhältniß [14]). Gleichviel, ob das Verhältniß für bestimmte oder für unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann jede Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurücktreten, wenn ein „zwingender" (es sollte heißen: wichtiger) Grund [15]) vorliegt (J. HGB. Art. 40 Abs. 2).

2. Die Stellung des Handelsmäklers regelt das J. HGB. nicht in seinem ersten Buche, sondern in seinem dritten, das den Handelsgeschäften gewidmet ist, in einem besonderen Abschnitte unter der Ueberschrift: „Das Mäklergewerbe" [16]). Passender wäre die Ueberschrift: Der Mäklervertrag [17]). Erschöpfend ist diese Regelung ebenso wenig wie die Regelung der Stellung des Handlungsagenten. Benutzt hat man auch hier das neue deutsche Handelsgesetzbuch.

Der Handelsmäkler wird durchweg schlechthin „Mäkler" genannt. Das hängt wohl mit der Ausdehnung zusammen, die der Begriff der Handelsgeschäfte im J. HGB. erfahren hat [18]): nur vereinzelt wird ein Mäkler, der nicht Handelsmäkler ist, vorkommen [19]). Anders als das alte, aber ebenso

---

14) In den beiden anderen Uebersetzungen heißt es: „When no time of duration has been fixed by the parties . . . . ."; „Si les parties n'ont pas fixé la durée du contrat . . . . ."

15) In den beiden anderen Uebersetzungen freilich gleichfalls: „an unavoidable necessity", „une raison inévitable".

16) In den anderen Uebersetzungen: „Brokerage", »Le courtage".

17) Vgl. die Ueberschriften der anderen Abschnitte des dritten Buches diese Zeitschrift Bd. LI S. 8.

18) Vgl. a. a. O. S. 12 ff.

19) Im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuche ist der Mäklervertrag denn auch nicht geregelt.

wie das neue deutsche Recht (vgl. A. D. HGB. Art. 66 Abs. 1; neues deutsches Handelsgesetzbuch § 93 Abs. 1) kennt das japanische Recht nicht den amtlichen Mäkler; sein Mäkler ist vielmehr Privatmäkler.

Die Legaldefinition lautet: „Mäkler ist, wer gewerbsmäßig die Vermittlung von Handelsgeschäften zwischen anderen Personen betreibt" (J. HGB. Art. 305). Aus zwei Gründen ist sie inkorrekt. Einmal hätten die Worte „zwischen anderen Personen" wegbleiben sollen, da man zwischen sich selbst und einem Anderen nicht vermitteln kann. Sodann paßt der Satz auch auf den Handlungsagenten, soweit dieser nicht zu kontrahiren hat [20]); offenbar unterscheidet sich aber wie im deutschen (neues deutsches Handelsgesetzbuch § 93 Abs. 1) so auch im japanischen Rechte der Mäkler vom Agenten dadurch, daß jener nicht wie dieser ständig mit der Vermittelung von Geschäften für eine bestimmte Person betraut sein kann.

Dagegen weicht das japanische Recht insofern vom deutschen (neues deutsches Handelsgesetzbuch §§ 93 Abs. 2, 97) ab, als nach jenem der Grundstücksmäkler Handelsmäkler ist [21]), und als die Befugniß des Mäklers, Leistungen in Empfang zu nehmen, nach jenem nicht nur durch Vereinbarung, sondern auch durch Ortsgebrauch begründet sein kann (J. HGB. Art. 306) [22]). Umgekehrt wird bei der Regelung der Probeaufbewahrungspflicht zwar im deutschen Rechte (neues deutsches Handelsgesetzbuch § 96), nicht dagegen im japanischen auf den Ortsgebrauch Rücksicht genommen. Das J. HGB. (Art. 307) bestimmt nämlich: „Erhält der Mäkler in Beziehung auf das von ihm vermittelte Geschäft eine Probe, so hat er dieselbe bis zur Beendigung des Ge-

20) Vgl. oben S. 445.

21) Vgl. die Ausführungen über den Begriff der Handelsgeschäfte diese Zeitschrift Bd. LI S. 12 ff.

22) Bei Lönholm steht „Gewohnheit (custom, coutume)" statt: Ortsgebrauch; zweifellos ist damit nicht Gewohnheitsrecht gemeint; vgl. die Ausführung über J. HGB. Art. 1 a. a. O. S. 9 f.

schäfts aufzubewahren.“ Ortsgebrauch kann ihn mithin von der Verpflichtung nicht entbinden. Beiläufig ist zu der Fassung jener Vorschrift zu bemerken, daß man von Beendigung eines Geschäftes nur im Sinne von Perfektion des Geschäftes, also im Sinne von Vertragsschluß, wenn ein zweiseitiges Geschäft in Frage steht, sprechen dürfte; denn das Geschäft ist eine Handlung, kein Zustand; gemeint ist aber offenbar die Abwickelung des Geschäftes [23]).

Wie sein Vorbild legt das J. HGB. dem Mäkler eine doppelte Beurkundungspflicht auf. Einen unserem „Schlußnote“ entsprechenden technischen Ausdruck hat es freilich nicht, und einen Ortsgebrauch, der den Mäkler von der Pflicht befreit, die Urkunde auszustellen, erkennt es nicht an. Auch ein unserem „Tagebuch“ entsprechender Ausdruck kommt im J. HGB. nicht vor: der Mäkler hat die Eintragung zu machen in „sein Geschäftsbuch“ [24]), womit wohl zusammenhängt, daß die Bestimmungen über Handelsbücher [25]) nicht wie im deutschen Rechte ausdrücklich auf das Mäklerbuch erstreckt werden: das Geschäftsbuch eines Kaufmannes ist ohne Weiteres ein Handelsbuch. Im Uebrigen gilt aber für beide Beurkundungen ganz dasselbe wie im deutschen Rechte (J. HGB. Art. 308 f.) [26]); neues deutsches Handelsgesetzbuch §§ 94, 100 f.).

---

23) In den anderen Uebersetzungen (Art. 306) heißt es: „until the transaction is completely finished“, „jusqu'à ce que l'affaire soit terminée“.

24) In den anderen Uebersetzungen (Art. 308): „his books“, „son journal“ — steht im Original vielleicht die Uebersetzung von Journal (Tagebuch)?

25) Vgl. a. a. O. S. 80 f.

26) Art. 308 Abs. 1 übersetzt Lönholm folgendermaßen: „Wenn das Geschäft unter den Vertragstheilen zu Stande gekommen ist, so muß der Mäkler ohne Verzug ein Schriftstück, welches die Namen oder die Firma der Betheiligten, das Datum des Geschäfts, sowie die wesentlichen Punkte des Vertrags bezeichnet, anfertigen und einem jeden der Betheiligten ein von ihm unterschriebenes Exemplar davon übermitteln.“ „Unter den Vertragstheilen“ hätte, weil

Auffallend sind die beiden folgenden Artikel: „Wenn der eine Theil den Mäkler angewiesen hat, seinen Namen oder seine Firma dem anderen Theil nicht bekannt zu geben, so darf sein Name oder Firma in den in Art. 308, 1 [27]) bezeichneten Schriften und den in Art. 309, 2 erwähnten Abschriften [28]) nicht aufgeführt werden“ (J. HGB. Art. 310). „Wenn der Mäkler den Namen oder die Firma des einen Theiles dem anderen Theil nicht bekannt gegeben hat, so haftet er diesem gegenüber selbst auf Erfüllung“ (J. HGB. Art. 311). Beide Artikel stehen zweifellos insofern im Zusammenhange mit einander, als sie möglicher Weise auf ein und denselben Thatbestand anzuwenden sind.

Aber der zweite Artikel (Art. 311) hat auch für sich Bedeutung. Denn es kann geschehen, daß der Mäkler den bürgerlichen Namen oder die Firma der einen Partei der anderen nicht angibt, ohne jener hierzu verpflichtet zu sein. Man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, daß sich Art. 311 auf die sogenannte Schlußnote mit Vorbehalt der Aufgabe bezieht, für die bekanntlich das neue deutsche Handelsgesetzbuch (§ 95) Bestimmungen enthält. In Wahrheit handelt es sich aber um diese nicht. Zunächst gehört zum Thatbestande des Art. 311 gar nicht die Ausstellung einer Schlußnote. Sodann ist es für die Schlußnote „mit Vorbehalt der Aufgabe“ eben wesentlich, daß der Mäkler sich die Benennung der Gegenpartei vorbehält, daß also mit der Möglichkeit nachträglicher Benennung zu rechnen ist: die Partei, die eine solche Schlußnote angenommen hat, ist dem später als Gegenpartei Benannten gegenüber gebunden — abgesehen von einigen Ausnahmefällen, in denen sie befugt

---

selbstverständlich, wegbleiben sollen (in der französischen, nicht aber in der englischen Uebersetzung fehlt es denn auch). Statt „Schriftstück anfertigen“ („make notes in writing“, „dresser un bordereau“) hätte es heißen sollen: Urkunde ausstellen, statt „Betheiligten“: Parteien (beides ist nicht gleichbedeutend).

27) Vgl. oben Anm. 26.

28) Das sind Abschriften aus dem Geschäftsbuche; vgl. oben S. 452.

ist, den Mäkler „auf die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen“ (neues deutsches Handelsgesetzbuch § 95); dagegen ist für das japanische Recht aus dem Wortlaute „nicht bekannt gegeben hat“ [29]) zu folgern, daß das Schweigen des Mäklers über den Namen der Gegenpartei hinsichtlich seiner Haftung definitiv ist, daß eine nachträgliche Benennung desselben für die Thatsache seiner Haftung (wenn auch nicht, wie später zu zeigen ist, für deren Konstruktion) ohne Bedeutung ist. Wenn sonach auch nicht in den Bestimmungen über die Schlußnote mit Vorbehalt der Aufgabe, so ist doch in einer anderen Vorschrift des deutschen Handelsrechtes das Vorbild des Art. 311 zu finden. Das A. D. HGB. (Art. 376 Abs. 3) schreibt vor: „Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen“, das neue deutsche Handelsgesetzbuch (§ 384 Abs. 3) korrekter: „Der Kommissionär haftet dem Kommittenten für die Erfüllung des Geschäfts, wenn er ihm nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat.“ Die hier statuirte Haftung des Kommissionärs kann einen zwiefachen Charakter haben: je nachdem er einen Dritten nachträglich namhaft macht oder nicht, ist er Hafter [30]) für fremde Schuld oder Hafter für eigene Schuld — dort liegt vor gesetzliche Delcrederehaftung, hier nothwendiger Selbsteintritt. Es ist höchst sonderbar, daß das J. HGB. diese Haftung des deutschen Kommissionärs nicht für seinen Kommissionär angenommen, wohl aber auf seinen Mäkler erstreckt hat. Man ist dabei keineswegs zu demselben Ergebnisse gelangt wie im deutschen

29) So auch die beiden anderen Uebersetzungen.

30) Es empfiehlt sich bei der großen Bedeutung des Unterschiedes zwischen Schuld und Haftung dringend, diesen zuerst von Max Pappenheim in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 600 gebrauchten Ausdruck in die Rechtssprache allgemein einzuführen.

Rechte hinsichtlich des Vorbehaltes der Aufgabe, ganz abgesehen davon, daß dieser Vorbehalt untrennbar von der Schlußnote ist. Allerdings haftet auch hier der deutsche Mäkler, aber doch nur, wenn er die Partei nicht nachträglich bezeichnet, oder wenn der Geschäftsherr an das Geschäft mit der nachträglich benannten Partei nicht gebunden ist (wegen Fristversäumniß oder begründeter Einwendungen), und nie ist seine Haftung gesetzliche Delcrederehaftung, vielmehr liegt stets vor nothwendiger Selbsteintritt. Die Haftung des japanischen Mäklers besteht dagegen unter allen Umständen, wenn er in dem maßgebenden Zeitpunkte die Gegenpartei nicht benannt hat, und zwar handelt es sich entweder um gesetzliche Delcrederehaftung oder um nothwendigen Selbsteintritt, je nachdem er die Gegenpartei nachträglich benennt oder nicht.

Was die Mäklergebühr anlangt, so ist die Bestimmung des deutschen Rechtes (A. D. HGB. Art. 82 Abs. 3; Bürgerliches Gesetzbuch § 653 Abs. 2) über die Höhe derselben nicht aufgenommen, wohl aber dessen Vorschrift (A. D. HGB. Art. 83; neues deutsches Handelsgesetzbuch § 99), daß sie von beiden Parteien zur Hälfte zu entrichten ist, wobei jedoch der dispositive Charakter des Rechtssatzes nicht deutlich hervortritt (J. HGB. Art. 312 Abs. 2), ebenso die deutsche Regel (A. D. HGB. Art. 82 Abs. 1; Bürgerliches Gesetzbuch § 652 Abs. 1 Satz 1), daß sie erst verdient ist, wenn das Geschäft geschlossen und der Schlußnotenpflicht genügt ist (J. HGB. Art. 312 Abs. 1).

V.

Die Handelsgesellschaften.

Im Allgemeinen.

Die Handelsgesellschaften sind im J. HGB. in einem besonderen (dem zweiten) Buche geregelt. Vorangestellt sind

in einem ersten Abschnitte einige „allgemeine Bestimmungen“ (7 Artikel)[31].

Wie in der deutschen Gesetzgebung wird der Ausdruck Handelsgesellschaft nicht schlechthin im Sinne von Vereinigung zu Handelszwecken gebraucht, vielmehr in einem engeren Sinne, indem nur gewisse Arten solcher Vereinigungen als „Handelsgesellschaften“ gelten: „Es gibt vier Arten der Handelsgesellschaft: die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (J. HGB. Art. 43). Aber das japanische Handelsrecht weicht insofern wesentlich von dem deutschen ab, als für den Begriff jeder Handelsgesellschaft (auch der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien, vgl. A. D. HGB. Art. 208, 174) Errichtung zum Zwecke gewerbsmäßigen Betriebes von Handelsgeschäften erforderlich ist (J. HGB. Art. 42). Freilich verordnet das japanische Bürgerliche Gesetzbuch (Art. 35) in dem Abschnitte von den juristischen Personen: „Vereine, welche auf den Erwerb gerichtet sind, können unter Beobachtung der für die Errichtung von Handelsgesellschaften aufgestellten Bedingungen juristische Personen werden. Auf solche Vereine kommen alsdann alle für die Handelsgesellschaften geltenden Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung.“

Außer jenen vier „Handelsgesellschaften“ regelt das J. HGB. die stille Gesellschaft, freilich an ganz anderer Stelle: im dritten Buche, das den Handelsgeschäften gewidmet ist. Die Gelegenheitsgesellschaft schließt es wie das neue deutsche Handelsgesetzbuch ganz aus.

Der Gesetzgeber hat es nicht unterlassen zu sollen geglaubt, die rechtliche Natur der Handelsgesellschaften festzustellen: „Die Handelsgesellschaft ist juristische Person“

---

31) Vgl. auch J. EG. Art. 22: „Sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Handelsgesellschaften von dessen Inkrafttreten an auch auf die vor diesem Zeitpunkt errichteten Handelsgesellschaften Anwendung.“

(J. HGB. Art. 44 Abs. 1). Man hat sich also der herrschenden Meinung der französischen Jurisprudenz [32]) angeschlossen. Da die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien im deutschen Rechte nicht juristische Personen sind, mußte deren Recht in mannigfachen Punkten abweichend von dem Vorbilde gestaltet werden, sollten nicht widerspruchsvolle Institute geschaffen werden. Freilich kann trotz diesen Abweichungen nicht behauptet werden, daß volle Harmonie erzielt worden ist zwischen der Legalkonstruktion und der Regelung, die jene drei Gesellschaften im Einzelnen erfahren haben: hie und da schimmert die Struktur der Mutterinstitute durch.

Daß die Handelsgesellschaften Kaufleute sind, wird nicht besonders bestimmt, folgt aber aus der Legaldefinition von Kaufmann [33]). Ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß der Wohnsitz der Handelsgesellschaften sich an dem Orte ihrer Hauptniederlassung befindet (J. HGB. Art. 44 Abs. 2).

Besonders interessant ist die Regelung, welche die Entstehung der Handelsgesellschaften gefunden hat. Man hat die deutschen Sätze, die bekanntlich verschieden sind für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf der einen Seite und die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien auf der anderen Seite, sozusagen zusammengegossen und aus der Mischung eine neue gemeinschaftliche Form geschaffen.

Eintragung ins Handelsregister ist zur Entstehung keiner der vier Arten an sich erforderlich. Aber eine Vorschrift, die im deutschen Rechte (A. D. HGB. Art. 110 Abs. 1, 163 Abs. 1) für die offene und die Kommanditgesellschaft gilt, ist mit einer Modifikation auf alle Handelsgesellschaften ausgedehnt worden: „Die Errichtung einer Handelsgesellschaft

32) Vgl. J. Fr. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. I S. 448 und dort Angeführte.

33) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 17, 19 f.

kann einem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie am Orte der Hauptniederlassung eingetragen[34]) ist" (J.HGB. Art. 45). Die Modifikation liegt darin, daß der Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister nicht bloß — wie im deutschen Rechte — den spätesten Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der Gesellschaft Dritten gegenüber darstellt, sondern auch den frühesten Zeitpunkt, also den Zeitpunkt schlechthin; m. a. W.: zur Wirksamkeit der Gesellschaft im Verhältnisse zu Dritten ist die Eintragung erforderlich. Entstanden ist die Gesellschaft schon früher; aber es gilt der Satz: „Die Handelsgesellschaft darf die Vorbereitungen zur Eröffnung des Geschäftsbetriebs erst beginnen, wenn sie am Orte der Hauptniederlassung eingetragen ist" (J. HGB. Art. 46), so daß ihr eigentlich bis zur Eintragung jedwede Handlung untersagt ist — denn was kann man nicht alles unter „Vorbereitungen zur Eröffnung des Geschäftsbetriebs"[35]) verstehen? Beispielsweise dürfte nicht einmal der Beschluß gefaßt werden, daß in dem später zu eröffnenden Laden vier Verkäufer und ein Kassierer thätig sein sollen. Warum hat man unter diesen Umständen nicht die Entstehung der Gesellschaft schlechthin von der Eintragung abhängig gemacht?

Wie man auf diese Weise eine Bestimmung, die das deutsche Recht nur für die offene und die Kommanditgesellschaft enthält, auf alle Handelsgesellschaften ausgedehnt hat, so hat man auch einen Gedanken, der im deutschen Rechte nur bei der Aktien- und der Aktienkommanditgesellschaft zu Tage tritt (A. D. HGB. Art. 209, 175), bei allen Handelsgesellschaften durchgeführt: die Nothwendigkeit eines schriftlichen „Gesellschaftsvertrages" mit bestimmtem Inhalte — ohne freilich diesem Gedanken durch eine allgemeine Vorschrift Ausdruck zu geben. Im J. HGB. ist dies so ausgedrückt, daß „ein Gesellschaftsvertrag angefertigt" (!) werden müsse,

---

34) Zu der Fassung vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 22.

35) In den anderen Uebersetzungen: „preparations for commencing business", „actes préliminaires de ses opérations".

und daß der „Gesellschaftsvertrag" von den Gründern der Gesellschaft unterschrieben werden müsse (J. HGB. Art. 49[36]), 105, 106, 120, 237). Der inkorrekte Ausdruck Gesellschaftsvertrag ist dem A. D. HGB. entnommen; ein Vertrag liegt in Wahrheit nicht vor, vielmehr handelt es sich bei allen Handelsgesellschaften, da sie sämmtlich juristische Personen sind, um eine Satzung (Statut).

Zwei weitere allgemeine Bestimmungen betreffen die Auflösung von Handelsgesellschaften durch das Gericht. Das Gericht kann auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amts wegen die Auflösung anordnen, einmal, wenn die Gesellschaft „Geschäfte vornimmt, welche der öffentlichen Wohlfahrt oder den guten Sitten widerstreiten" (J. HGB. Art. 48), sodann, wenn die Gesellschaft binnen sechs Monaten nach ihrer Eintragung ins Handelsregister ihren Geschäftsbetrieb noch nicht begonnen hat — jedoch kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft diese Frist verlängern, wenn ein genügender Grund dazu vorliegt (J. HGB. Art. 47)[37]). Mit beiden Vorschriften wird man nicht einverstanden sein können; mit der ersten nicht, weil es gar nicht Aufgabe der Handelsgesellschaften ist, die öffentliche Wohlfahrt zu fördern, und es nicht Sache des Richters sein darf, nationalökonomische Streitfragen zu entscheiden[38]); mit der zweiten nicht, weil

---

36) Die englische Uebersetzung lautet hier freilich: „The formation of an ordinary partnership must be by a written contract."

37) Vgl. dazu J. EG. Art. 23: „Die in Art. 47 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Frist wird in Beziehung auf eine Handelsgesellschaft, deren Errichtung schon vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs an dem Orte ihrer Hauptniederlassung eingetragen worden ist, von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs an berechnet."

38) Die Lönholm'sche französische Uebersetzung von Art. 48 lautet: „Le tribunal peut, sur la demande du procureur public ou d'office, décréter la dissolution d'une société faisant des affaires contraires à l'ordre public ou aux bonnes moeurs." Wenn in der That das Verstoßen gegen die öffentliche Ordnung vom

man sich vergeblich die Frage vorlegen wird, welches öffentliche Interesse denn eine derartige Bevormundung der Gesellschaften rechtfertigt.

Die offene Handelsgesellschaft.

Die Stellung, welche die offene Handelsgesellschaft im japanischen Rechtssysteme einnimmt, entspricht weder derjenigen, welche ihr das alte, noch derjenigen, welche ihr das neue deutsche Handelsgesetzbuch zuweist: sie ist weder ein in sich abgeschlossenes Institut, noch eine handelsrechtliche Ausgestaltung der Gesellschaft des allgemeinen bürgerlichen Rechtes. Auf der einen Seite ist zu beachten, daß zwar nicht — wie nach dem neuen deutschen Handelsgesetzbuche (§ 105 Abs. 2) — auf die offene Handelsgesellschaft schlechthin, aber immerhin auf ihre inneren Beziehungen subsidiär die für die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches geltenden Sätze Anwendung finden sollen (J. HGB. Art. 54). Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß die japanische offene Handelsgesellschaft juristische Person ist und als solche im Gegensatze zu der Gesellschaft des japanischen allgemeinen bürgerlichen Rechtes steht; daher werden auf die äußeren Beziehungen der offenen Handelsgesellschaft in einigen Punkten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die juristischen Personen erstreckt [39]). Man sieht die übele Folge der Legalkonstruktion: ein Zwitterinstitut ist geschaffen.

Der die offene Handelsgesellschaft regelnde 2. Abschnitt des 2. Buches des J. HGB.'s zerfällt im Anschlusse an das A. D. HGB. in sechs „Abtheilungen" mit den Ueberschriften:

J. HGB. als Auflösungsgrund erklärt wird, so wäre gegen die Bestimmung nichts einzuwenden. In der englischen Uebersetzung heißt es aber wiederum: „contrary to the public welfare or to good morals."

39) Vgl. unten S. 469.



Errichtung, die Beziehungen der Gesellschaft nach innen, die Beziehungen der Gesellschaft nach außen, das Ausscheiden eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft, die Liquidation[40]).

1. Was zunächst die Errichtung anlangt, so ist hervorzuheben, daß die schriftliche Satzung[41]) von allen Gesellschaftern unterschrieben sein muß (J. HGB. Art. 50 Abs. 2), sonst aber keiner Form bedarf. Dagegen sind als Inhaltserfordernisse, deren Fehlen Nichtigkeit der Satzung bewirken würde („Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten. . . . ."), aufgestellt Angaben über 1. Zweck des Unternehmens, 2. Firma der Gesellschaft, 3. Namen und Wohnsitz der Gesellschafter, 4. Ort der Hauptniederlassung und der etwaigen Zweigniederlassungen, 5. „Art und Werth der Einlagen der Gesellschafter oder den Maßstab ihrer Abschätzung" (J. HGB. Art. 50 Abs. 1). Binnen zwei Wochen nach Feststellung des Statuts sind zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden die soeben zu 1—4 genannten Punkte, das Datum der Errichtung der Gesellschaft, die etwa bestimmte Zeitdauer der Gesellschaft, sowie die etwa bestimmten Auflösungsgründe, „die Art der Einlagen der Gesellschafter und der Werth derjenigen Einlagen, welche Vermögen zum Gegenstand haben", „wenn einzelnen Gesellschaftern die Vertretung der Gesellschaft übertragen ist, deren Namen", ebenso Aenderungen in irgend einem dieser Punkte binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung (J. HGB. Art. 51 Abs. 1, 53)[42]). Vorschriften über die Form der Anmeldung wie im A. D. HGB. (Art. 88) gibt es nicht, dagegen einige Spezial-

40) Lönholm übersetzt: „die Auftheilung"; vgl. unten S. 477.

41) Vgl. oben S. 458 f.

42) Im J. HGB. ist hier durchweg die Rede von der Eintragung von „Thatsachen" („facts", „faits"), obgleich beispielsweise der einzutragende Zweck der Gesellschaft keine Thatsache ist; denn es kann sich ja nur um den Zweck handeln, den sie später verfolgen soll, da, wie früher S. 458 gezeigt worden ist, vor der Eintragung nicht einmal Vorbereitungshandlungen zulässig sind.

bestimmungen für den Fall des Vorhandenseins von Zweigniederlassungen (J. HGB. Art. 51 Abs. 2. 3, 52)[43]).

2. Die inneren Beziehungen der offenen Handelsgesellschaft regeln sich in erster Linie nach der Satzung, in zweiter nach dem J. HGB., in dritter nach den Bestimmungen des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (J. HGB. Art. 54)[44]). Das J. HGB. enthält nur sechs hierhin gehörige Artikel. Sie geben vielfach deutsches Recht wieder.

Freilich entstammt diesem nicht die Vorschrift: „Ein Gesellschafter, welcher eine Forderung zum Gegenstand der Einlage macht, haftet auf Erfüllung, wenn der Schuldner zur Fälligkeitszeit nicht erfüllt. In diesem Falle muß er Zinsen zahlen und außerdem noch Schadensersatz leisten" (J. HGB. Art. 55).

Bei der Normirung des Konkurrenzverbotes ist man dem neuen deutschen Handelsgesetzbuche (§ 112) insofern gefolgt, als auch die Betheiligung als Komplementar an einer Kommanditgesellschaft „mit gleichartigem Geschäftsbetrieb" untersagt wird (J. HGB. Art. 60 Abs. 1). Als Folgen der Verletzung dieses Verbotes setzt das J. HGB. nur fest die Möglichkeit der Ausschließung des Gesellschafters (J. HGB. Art. 70 Abs. 1 Ziff. 2)[45]) und das Eintrittsrecht der Gesellschaft (J. HGB. Art. 60 Abs. 2), für das — abweichend vom deutschen Rechte (A. D. HGB. Art. 97) — bestimmt wird: „Dieses Recht fällt weg, wenn es nicht innerhalb zwei Wochen, nachdem ein anderer Gesellschafter Kenntniß von dem Geschäft erlangt hat, ausgeübt wird, sowie wenn ein Jahr seit der Vornahme des Geschäftes verflossen ist" (J. HGB. Art. 60 Abs. 3)[46]); einen Schadensersatzanspruch,

---

43) Bestimmungen hinsichtlich der Eintragung bei älteren Gesellschaften enthält J. EG. Art. 24—26.

44) Vgl. schon oben S. 460.

45) Vgl. unten S. 472.

46) Eine Uebergangsvorschrift in J. EG. Art. 28.

den bekanntlich das deutsche Recht (a. a. O.) der Gesellschaft gewährt, gibt ihr das J. HGB. nicht.

Wie im deutschen Rechte, so steht im japanischen trotz der verschiedenen Konstruktion der Gesellschaft die Person der Mitglieder im Vordergrunde, nicht das Vermögen. Das zeigt sich in dem beiden Rechten angehörenden Satze, daß, wenn ein Gesellschafter ohne Zustimmung der übrigen seinen Geschäftsantheil ganz oder theilweise an einen Dritten veräußert, der Dritte der Gesellschaft gegenüber nicht als Gesellschafter gilt (A. D. HGB. Art. 98, J. HGB. Art. 59).

Die Frage, wer Geschäftsführer ist, wird dahin beantwortet: „Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, hat jeder Gesellschafter das Recht und die Pflicht, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen" (J. HGB. Art. 56)[47]. Die anderweitige statutarische Bestimmung kann einen zwiefachen Inhalt haben: Ausschließung einzelner Gesellschafter von der Geschäftsführung oder Anordnung kollektiver Geschäftsführung, obgleich dieses letzten Falles — anders als im A. D. HGB. (Art. 100) — nicht besonders Erwähnung geschieht[48]. Die Kontrolbefugniß wird den von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschaftern im J. HGB. — gleichfalls abweichend vom A. D. HGB. (Art. 105) — nicht gegeben; jedoch verordnet das japanische Bürgerliche

47) Insbesondere haben die geschäftsführenden Gesellschafter die Pflicht, Handelsbücher zu führen; eine diesbezügliche Strafvorschrift enthält J. EG. Art. 27.

48) Für den Fall, daß mehrere Gesellschafter unter Ausschluß der übrigen mit der Geschäftsführung betraut sind, enthält das japanische Bürgerliche Gesetzbuch (Art. 670 Abs. 2) eine Vorschrift: „Sind in dem Vertrag mehrere Gesellschafter mit der Geschäftsführung beauftragt, so entscheidet die Mehrheit dieser Gesellschafter." (Art. 670 Abs. 1 lautet: „Ueber die Führung der Angelegenheiten der Gesellschaft haben die Gesellschafter durch Mehrheitsbeschluß zu bestimmen.") „Mehrheit dieser Gesellschafter" bedeutet Majorität, nicht Gesammtheit, so daß hier nicht etwa (dispositiv) den mehreren Geschäftsführern der Charakter kollektiver Geschäftsführer gegeben wird.

Gesetzbuch (Art. 673): „Auch wenn einem Gesellschafter die Geschäftsführung nicht zusteht, kann er sich doch jederzeit über die Lage der Geschäfte und den Zustand des Gesellschaftsvermögens unterrichten.“

Was den Umfang der Befugniß zur Geschäftsführung anlangt, so werden im A. D. HGB. unterschieden Handlungen, „welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind“, und andere Handlungen, also solche, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht hinausgehen und dem Zwecke derselben nicht fremd sind (A. D. HGB. Art. 99, 100 Abs. 2, 103). Es ist demnach ein doppeltes Moment maßgebend: der thatsächliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und der Zweck der Gesellschaft; denn es ist klar, daß außergewöhnliche Handlungen mit zweckwidrigen nicht zusammenfallen, ebensowenig gewöhnliche mit zweckentsprechenden, wenn auch selten Handlungen vorkommen werden, die dem Zwecke der Gesellschaft nicht entsprechen und doch als gewöhnliche erscheinen. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch (§ 116 Abs. 1, 2) nimmt hier auf den Zweck der Gesellschaft nicht Rücksicht; es erkennt nur den Unterschied zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Handlungen an. Das J. HGB. hinwiederum läßt ausschließlich den Zweck der Gesellschaft entscheiden. Im Uebrigen behandelt es eine Handlung, die „nicht innerhalb des Zwecks der Gesellschaft liegt“, ebenso wie das A. D. HGB. eine außergewöhnliche oder eine zweckwidrige und das neue deutsche Handelsgesetzbuch eine außergewöhnliche: es bedarf zu ihrer Vornahme „der Einwilligung aller Gesellschafter“ (J. HGB. Art. 58); es ist mithin positive Einstimmigkeit aller, auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen, Gesellschafter erforderlich. Dagegen ist im J. HGB. der deutsche Satz, daß der Vornahme gewöhnlicher und zweckentsprechender Handlungen jeder geschäftsführende Gesellschafter widersprechen darf, daß hier also negative Einstimmigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter nöthig ist, für die zweckentsprechenden Hand-

lungen nicht ausgesprochen. Indessen sind die geschäftsführenden Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft bei zweckentsprechenden Handlungen doch nicht ganz unbeschränkt; vielmehr werden hier die Bestimmungen anzuwenden sein, die das japanische Bürgerliche Gesetzbuch (Art. 670) für den Umfang der Geschäftsführungsbefugniß seiner Gesellschafter aufstellt [49]); sie lauten:

„Ueber die Führung der Angelegenheiten der Gesellschaft haben die Gesellschafter durch Mehrheitsbeschluß zu bestimmen.

Sind in dem Vertrag mehrere Gesellschafter mit der Geschäftsführung beauftragt, so entscheidet die Mehrheit dieser Gesellschafter [50]).

Unbeschadet der Bestimmungen der letzten zwei Absätze, kann jeder Gesellschafter oder jeder geschäftsführende Gesellschafter die gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft vornehmen, ausgenommen wenn ein anderer Gesellschafter oder ein geschäftsführender Gesellschafter vor der Ausführung Widerspruch erhebt."

Aus diesen Vorschriften ergibt sich für die Gesellschaft des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, daß der Zweck der Gesellschaft nicht in Frage kommt, daß aber zu scheiden ist zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Angelegenheiten, und zwar, daß bei gewöhnlichen Angelegenheiten negative Einstimmigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich ist, bei außergewöhnlichen positive Zustimmung der Mehrheit der geschäftsführenden Gesellschafter. Indem wir diese Vorschriften auf die offene Handelsgesellschaft anwenden, sehen wir, daß bei ihr immerhin, soweit es sich um zweckentsprechende Akte handelt, der Unterschied zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Handlungen zu machen ist; hinsichtlich der zweckwidrigen Akte dagegen gilt nicht allgemeines bürgerliches

49) Gemäß J. HGB. Art. 54; vgl. oben S. 462.

50) Vgl. hierüber schon oben Anm. 48.

Recht, sondern Handelsrecht, das, wie gezeigt worden ist, diesen Unterschied nicht kennt.

Im Anschlusse daran ist noch ein Doppeltes zu bemerken: einmal, daß wie zweckwidrige Akte die Statutenänderung behandelt wird (J. HGB. Art. 58); sodann, daß eine eigenthümliche Behandlung die Bestellung eines Prokuristen erfährt, wie im deutschen Rechte (A. D. HGB. Art. 104 Abs. 1), wenn auch die Eigenthümlichkeit anderer Art als in diesem: ein Mehrheitsbeschluß der sämmtlichen Gesellschafter, auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen, ist erforderlich; das Gleiche gilt von dem Widerrufe der Prokura, der im deutschen Rechte (A. D. HGB. Art. 104 Abs. 2) hier unter einer anderen Regel steht als die Ertheilung (J. HGB. Art. 57).

Bestimmungen über das Gesellschaftsvermögen, insbesondere über Gewinn und Verlust, enthält das J. HGB. in seiner Abtheilung über die inneren Beziehungen der offenen Handelsgesellschaft nicht, was recht befremdlich ist; denn gerade in dieser Materie wird eine Handelsassoziation vielfach unter andere Regeln zu stellen sein als das entsprechende Gebilde des allgemeinen bürgerlichen Verkehres.

3. Bei der Regelung der äußeren Beziehungen der offenen Handelsgesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen berührt, aber nur, soweit die Rechte der Gesellschaftsgläubiger in Frage kommen. Der Sicherung der Rechte der Gesellschaftsgläubiger dienen zwei Artikel: „Die Herabsetzung der Antheile der Gesellschafter kann einem Gesellschaftsgläubiger nicht entgegengesetzt werden, vorausgesetzt, daß er binnen zwei Jahren, nachdem die Herabsetzung am Orte der Hauptniederlassung eingetragen worden ist, Widerspruch dagegen erhebt" (J. HGB. Art. 66); „Die offene Handelsgesellschaft darf erst Gewinn vertheilen, nachdem die Verluste ersetzt sind. Ist entgegen dieser Vorschrift Gewinn vertheilt worden, so können die Gesellschaftsgläubiger dessen Zurückzahlung verlangen" (J. HGB. Art. 67). Man hat diese Bestimmungen wohl mit Rücksicht auf die Legalkonstruktion der

offenen Handelsgesellschaft als juristische Person aufnehmen zu müssen geglaubt.

Nöthig war dies freilich nicht, wird doch die Haftung für Gesellschaftsschulden so normirt: „Soweit das Gesellschaftsvermögen zur vollen Erfüllung der Verbindlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft nicht ausreicht, haften alle Gesellschafter als Gesammtschuldner für ihre Erfüllung" (J. HGB. Art. 63). In erster Linie haftet also die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, subsidiär haften die einzelnen Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen, und zwar wie nach dem A. D. HGB. (Art. 112 f.) persönlich und solidarisch und auch für die vor ihrem Eintritte entstandenen Schulden (J. HGB. Art. 64). Eine so gestaltete Haftung der Mitglieder widerspricht freilich dem Wesen der juristischen Person, während man die Haftung der Genossen bei der deutschen eingetragenen Genossenschaft „mit unbeschränkter Haftpflicht" zwar als etwas Anomales, aber dem Wesen der juristischen Person doch nicht geradezu Widerstreitendes zu betrachten hat; denn ihre Haftung ist wegen ihrer Beschränkung auf den Fall des Konkursverfahrens und ihrer engen zeitlichen Begrenztheit (zweijährige Verjährung) [51]) immerhin anders beschaffen als die Haftung der Mitglieder von Vereinigungen ohne eigene Persönlichkeit. Der praktische Unterschied zwischen dem japanischen und dem deutschen Rechte liegt nur darin, daß nach jenem die Gesellschaftsgläubiger zunächst die Gesellschaft als solche beklagen müssen und nicht von vorneherein, wie nach diesem, auch gegen die Gesellschafter klagen können.

Im Uebrigen enthält das J. HGB. bei seiner Normirung der äußeren Beziehungen der offenen Gesellschaft nur noch einige Bestimmungen über die Frage, wie die Gesellschaft handelt. Das Gesetz hat hierfür wie sein Vorbild den Ausdruck Vertretung, obgleich nicht Vertretung im technischen

---

51) Vgl. Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 in der Fassung vom 20. Mai 1898, §§ 122 f. — Vgl. freilich für die japanische offene Handelsgesellschaft unten S. 484, 473.

Sinne, sondern Organschaft vorliegt; denn es handelt sich nicht um das Eintreten einer Person (des Vertreters) für eine andere (den Vertretenen), sondern um die Darstellung eines Ganzen durch ein Glied desselben [52]).

Wie nach A. D. HGB. (Art. 115) ist jeder Gesellschafter Organ, wenn er nicht von der Organschaft ausgeschlossen ist. Die Ausschließung kann erfolgen durch die Satzung, sowie durch späteren (mit Einstimmigkeit zu fassenden) Beschluß der Gesellschafter. Die vom neuen deutschen Handelsgesetzbuche (§ 127) gegebene Möglichkeit der Entziehung der „Vertretungsmacht" durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag der übrigen Gesellschafter ist nicht gewährt.

Für den Umfang der Handlungsmacht jener Organe gilt: „Ein vertretungsberechtigter Gesellschafter ist befugt, alle auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bezüglichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen vorzunehmen" (J. HGB. Art. 62 Abs. 1). Durch die Worte „auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bezüglichen" wird der Umfang der Handlungsmacht im Vergleiche mit dem deutschen Rechte erheblich eingeschränkt. Denn während nach diesem der Gesellschafter ermächtigt ist, „alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen" (A. D. HGB. Art. 114 Abs. 1), seine Handlungsmacht also unbeschränkt und noch umfassender ist als die Prokura, kommt es im japanischen Rechte einmal darauf an, ob die in Frage stehende Handlung dem Handelsbetriebe überhaupt angehört, und sodann darauf, ob sie dem Geschäftsbetriebe der betreffenden Gesellschaft angehört: es gilt demnach dasselbe wie von der japanischen Prokura [53]). Beschränkungen dieses gesetzlichen Umfanges der Handlungsmacht durch die Gesellschaft können gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden

52) Vgl. über den Unterschied zwischen Organ und Vertreter namentlich O. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung S. 614 ff. und Deutsches Privatrecht Bd. I S. 472 und Anm. 16.

53) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 34.

— das J. HGB. (Art. 62 Abs. 2) erstreckt die entsprechende für den Vorstand der juristischen Person geltende Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 54) auf die als Organe fungirenden Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft, ebenso (beiläufig bemerkt) die Bestimmung desselben (Bürgerliches Gesetzbuch Art. 44 Abs. 1), daß die juristische Person verpflichtet ist, „den Schaden zu ersetzen, welchen der Vorstand oder ein anderer Vertreter bei Ausübung seiner Obliegenheiten einem Dritten zufügt" (J. HGB. Art. 62 Abs. 2).

Ganz absonderlich ist folgender Satz: „Wer, ohne Gesellschafter zu sein, eine Handlung vornimmt, welche ihn als Gesellschafter erscheinen läßt, haftet dem gutgläubigen Dritten gleich einem Gesellschafter" (J. HGB. Art. 65). Nach dem vorhin Ausgeführten haftet der Gesellschafter zwar unbeschränkt, aber nur subsidiär [54]). Soll nun in der That der gutgläubige Dritte das Recht und die Pflicht haben, aus dem Geschäfte mit einem falschen Gesellschafter zunächst gegen die Gesellschaft vorzugehen, und soll er sich nur für den Ausfall an seinen Kontrahenten halten dürfen? Dies wäre doch geradezu widersinnig. Man wird daher einen Redaktionsfehler annehmen müssen [55]); es muß heißen: haftet dem gutgläubigen Dritten persönlich [56]).

Wenn das J. HGB. die Mitgliederversammlung auch

54) Vgl. oben S. 467.

55) Die anderen Uebersetzungen jenes Artikels lauten: „If a person who is not a partner does an act which is calculated to produce the belief that he is a partner, he is liable as such to third persons acting in good faith"; „Celui qui, sans être associé, fait un acte propre à le faire considérer comme associé, acquiert la responsabilité d'un associé envers les tiers en bonne foi." Eine falsche Uebersetzung Lönholm's liegt also anscheinend nicht vor, wenn auch die Worte „is liable as such" ihre Annahme nicht gänzlich ausschließen; denn: „er haftet als solcher", könnte immerhin bedeuten: er haftet als Kontrahent, also persönlich, ohne jede Vorhaftung der Gesellschaft.

56) Ein Muster für die Vorschrift hätte man übrigens in der aktienrechtlichen Regel des A. D. HGB.'s Art. 211 Abs. 2 gehabt.

mit keinem Worte erwähnt, so ist sie doch zweifellos als Organ der Gesellschaft, die ja Körperschaft ist, zu betrachten. Das Gesetz fordert in einigen Fällen, von denen später die Rede sein wird [57]), Einwilligung aller Gesellschafter: hier handelt es sich um einen mit Einstimmigkeit zu fassenden Beschluß der Mitgliederversammlung — das ist der Sinn jenes schiefen Ausdruckes. Freilich ist ein körperliches Zusammentreten der Mitglieder nicht erforderlich [58]).

4. Aus dem Mangel selbständiger Persönlichkeit ergibt sich für die offene Handelsgesellschaft des deutschen Rechtes der Grundsatz, daß durch den Wegfall auch nur eines Mitgliedes die Gesellschaft von selbst aufgelöst wird. Der Grundsatz ist freilich durch einige Ausnahmen durchbrochen: der Tod eines Gesellschafters ist nicht Beendigungsgrund, wenn durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll (A. D. HGB. Art. 123 Ziff. 2); die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters, sowie die Kündigung seitens eines Gesellschafters sind nicht Beendigungsgründe, wenn ein Vertrag unter den Gesellschaftern für diese Fälle bestimmt, daß die Gesellschaft unter den übrigen fortbestehen soll (A. D. HGB. Art. 127); unter Umständen kann das Gericht statt der Auflösung der Gesellschaft die Ausschließung eines Gesellschafters aussprechen, so daß die Gesellschaft unter den übrigen fortbesteht (A. D. HGB. Art. 128); nach Kündigung der Gesellschaft durch den Privatgläubiger eines Gesellschafters können die übrigen statt der Auflösung der Gesellschaft diese unter einander fortsetzen (A. D. HGB. Art. 132).

Aus der entgegengesetzten Konstruktion des japanischen Rechtes folgt der Grundsatz, daß der Wegfall eines Gesell-

57) Vgl. unten S. 472.

58) Auch im Falle des § 32 Abs. 2 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches liegt ein Beschluß der „Mitgliederversammlung“ vor (vgl. §§ 35, 36, 37 a. a. O.), z. B. wenn auch eine „Versammlung der Mitglieder“ nicht stattgefunden hat.

schafters auf den Bestand der offenen Handelsgesellschaft an sich keine Wirkung hat. Dementsprechend haben die Sätze des J. HGB.'s über den Wegfall eines Gesellschafters eine andere Stellung im Systeme als jene Sätze des A. D. HGB.'s: nicht gelegentlich tauchen sie auf, als Ausnahmen von einem Prinzip, vielmehr bilden sie im Zusammenhange einen selbständigen Theil des Gesetzes (eine „Abtheilung") [59]) unter der Ueberschrift: „Das Ausscheiden eines Gesellschafters" [60]).

Als Gründe des Wegfalles — dieser Ausdruck ist als der umfassendste dem Ausdrucke „Ausscheiden" vorzuziehen — werden aufgeführt: Kündigung seitens eines Gesellschafters (J. HGB. Art. 68), Eintritt eines im Statut festgesetzten Wegfallsgrundes in der Person des Gesellschafters, einstimmiger Beschluß der Gesellschafter (einschließlich des wegfallenden) [61]), Tod des Gesellschafters, Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, seine Entmündigung, seine Ausschließung (J. HGB. Art. 69). Besonderes ist zu bemerken zu dem ersten und zu dem letzten Grunde.

Die Kündigung ist entweder Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist oder Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist steht nicht in der Willkür der Gesellschaft, kann vielmehr nur erfolgen, wenn die Dauer der Gesellschaft nicht bestimmt ist, oder wenn die Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters errichtet ist; sie kann nur erklärt werden für den

---

59) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 7.

60) In den anderen Uebersetzungen: „Termination of a partner's membership", „De la sortie d'un associé".

61) Die Bestimmung lautet nicht recht passend: „wenn alle Gesellschafter einwilligen". Kündigung seitens des Wegfallenden liegt hier nicht vor, da die Kündigung eine einseitige Erklärung ist, bei der es auf die Zustimmung des Adressaten nicht ankommt. In den beiden anderen Uebersetzungen wird gesagt: „by the consent of all the partners", „par le consentement unanime des associés." Vgl. dazu oben S. 470.

Schluß eines Geschäftsjahres; die Frist beträgt sechs Monate (J. HGB. Art. 68). Diese Bestimmungen sind im Einzelnen entlehnt dem A. D. HGB. (Art. 123 Ziff. 6, 124, 125 Abs. 1). Freilich handelt es sich in dem deutschen Gesetze um die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter, im japanischen dagegen um die Kündigung des Verhältnisses zwischen der Gesellschaft und einem einzelnen Gesellschafter durch diesen.

Die Gründe, aus denen ein Gesellschafter ausgeschlossen werden kann, sind vom J. HGB. erschöpfend aufgezählt. Es sind folgende: „1. wenn er außer Stande ist, die Einlage zu leisten, oder wenn er sie innerhalb einer angemessenen Frist nach vorhergegangener Mahnung nicht leistet; 2. wenn er den Bestimmungen des Art. 60 Abs. 1 zuwiderhandelt[62]); 3. wenn er bei Führung der Geschäfte der Gesellschaft oder ihrer Vertretung der Gesellschaft gegenüber eine unrechtmäßige Handlung vornimmt; 4. wenn er sich, ohne dazu berechtigt zu sein, in die Führung der Geschäfte der Gesellschaft einmischt; 5. wenn er sonst eine wesentliche, ihm als Gesellschafter obliegende Verpflichtung nicht erfüllt" (J. HGB. Art. 70 Abs. 1). Die Ausschließung erfolgt durch einstimmigen Beschluß der übrigen Gesellschafter (J. HGB. Art. 70 Abs. 1). Wirkung gegen den Ausgeschlossenen hat sie erst, wenn er von ihr „Anzeige erhalten hat" (J. HGB. Art. 70 Abs. 2). Hier finden sich bedeutsame Abweichungen vom deutschen Rechte, nach dem die Ausschließung schlechthin aus wichtigen Gründen erfolgen kann — die Aufzählung von Gründen ist nur exemplifikativ — und stattfindet durch gerichtliches Erkenntniß auf Klage der sämmtlichen übrigen Gesellschafter (A. D. HGB. Art. 128 i. V. m. Art. 125).

In seinen Wirkungen wird der Wegfall eines Gesellschafters unter drei Gesichtspunkten geregelt. Der Gesellschafter hat Anspruch auf „die Auszahlung seines Antheils", selbst wenn Arbeit oder Kredit den Gegenstand seines gesell-

62) Vgl. oben S. 462.

schaftlichen Beitrages bildeten; die Satzung kann aber ein Anderes bestimmen (J. HGB. Art. 71) [63]). Ueber den Geschäftsantheil enthält das J. HGB. sonst nichts. Mit der Natur der offenen Handelsgesellschaft als juristische Person steht er nicht im Widerspruche; man denke beispielsweise auch an den „Geschäftsantheil" bei der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Auf der anderen Seite ergibt sich aber aus jener Natur der Gesellschaft, daß es sich bei dem Geschäftsantheile nur um eine Geldsumme handelt, so daß eine dem Art. 131 des A. D. HGB.'s entsprechende Vorschrift hier nicht erforderlich war. — Der weggefallene Gesellschafter kann ferner verlangen, daß sein voller Name oder sein Familienname aus der Firma entfernt werde (J. HGB. Art. 72); ist dagegen nur sein Vorname in der Firma enthalten [64]), so hat er keinen solchen Anspruch. — Die Haftung des Gesellschafters für Gesellschaftsschulden wird durch seinen Wegfall nicht ohne Weiteres beendigt: er haftet nämlich für die vor seinem Wegfalle (genauer: vor der Eintragung seines Wegfalles ins Handelsregister) entstandenen Gesellschaftsschulden, aber nur bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit dieser Eintragung (J. HGB. Art. 73 Abs. 1) [65]) — wieder eine Abweichung vom deutschen Rechte (A. D. HGB. Art. 146 f.). Diese Vorschrift soll entsprechende Anwendung finden auf den Fall, daß ein Gesellschafter seinen Antheil mit Zustimmung der übrigen veräußert [66]) (J. HGB. Art. 73 Abs. 2).

---

63) Vgl. dazu J. EG. Art. 29: „Die Bestimmungen des Art. 71 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung auf eine offene Handelsgesellschaft, welche vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs errichtet worden ist." Vgl. zu dem Texte das Verzeichniß der Druckfehler am Schlusse der Lönholm'schen Ausgabe des J. HGB.'s.

64) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 27.

65) Lönholm übersetzt: „Diese Haftung erlischt durch Verjährung, wenn zwei Jahre seit der Eintragung des Ausscheidens verflossen sind."

66) Vgl. oben S. 470.

Zwei weitere Fälle des Ausscheidens von Gesellschaftern, die einen anderen Charakter haben als die bisher behandelten, werden zur Sprache kommen bei der Betrachtung der Auflösung der Gesellschaft, der wir uns nunmehr zuwenden.

5. „Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Zeitablauf oder Eintritt eines im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Auflösungsgrundes;

2. wenn das den Zweck der Gesellschaft bildende Unternehmen vollendet, oder seine Vollendung unmöglich geworden ist;

3. durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter;

4. durch Verschmelzung;

5. wenn nur ein Gesellschafter übrig bleibt;

6. durch Konkurs der Gesellschaft;

7. durch Beschluß des Gerichts" (J. HGB. Art. 74).

Einige von den Thatsachen, die nach deutschem Rechte (A. D. HGB. Art. 123 Ziff. 2, 3) Gründe der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft sind, können im japanischen Rechte als solche nicht auftreten, indem sie hier nur den Wegfall eines Gesellschafters bewirken, den Bestand der Gesellschaft an sich aber nicht berühren. Es sind dies der Tod eines Gesellschafters und die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters. Die verschiedene Behandlung der beiden Thatsachen hängt, wie bereits hervorgehoben worden ist, zusammen mit der verschiedenen juristischen Konstruktion der Gesellschaft in beiden Rechten. Mit Rücksicht auf die Natur der japanischen offenen Handelsgesellschaft als juristische Person konnte man auch insofern dem A. D. HGB. (Art. 126) nicht folgen, als man den Privatgläubigern eines Gesellschafters nicht das Recht geben konnte, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Auf der anderen Seite nennt der angeführte Art. 74 des J. HGB.'s einige Auflösungsgründe mehr als das A. D. HGB., nämlich die unter Ziffer 2, 4 und 5 gestellten, von denen allerdings der letzte (Ziffer 5) für die deutsche offene Handelsgesellschaft selbstverständlich ist. Zweckerreichung ist

auch für die juristische Person des japanischen allgemeinen bürgerlichen Rechtes Beendigungsgrund [67]). Dagegen besteht nach diesem eine Körperschaft zweifellos trotz dem Sinken der Zahl der Mitglieder bis auf eins fort; denn das japanische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 68 Abs. 2) verordnet: „Ein Verein wird . . . . . aufgelöst, ... wenn alle Mitglieder weggefallen sind" — er wird also nicht aufgelöst, wenn noch ein Mitglied vorhanden ist. Es ist sehr interessant, daß für die offene Handelsgesellschaft ein Anderes bestimmt ist. So gilt wenigstens für diese Art der Körperschaft das, was einzig und allein mit dem Wesen der Körperschaft als eines Menschenverbandes im Einklange steht. — Was die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen anlangt, so hätte sie als ein besonderer Auflösungsgrund nicht aufgestellt zu werden brauchen. Es liegt ja im Wesen der Fusion, daß mehrere Gesellschaften sich nicht bloß vereinigen, derartig, daß sie Glieder eines neuen Verbandes werden, daß vielmehr die eine Gesellschaft in der anderen (bestehen bleibenden) aufgeht, oder daß mehrere Gesellschaften in einer neuen aufgehen. Der eigentliche Beendigungsgrund ist bei der Fusion der auf diese gerichtete Beschluß der Gesellschafter, und, da nach einer späteren Vorschrift des J. HGB.'s (Art. 77) hierzu Einstimmigkeit [68]) erforderlich ist, bezieht sich die Ziffer 3 des Kataloges der Auflösungsgründe (Art. 74) auch auf die Fusion.

Spezialbestimmungen bestehen für die unter Ziffer 1, 4 und 7 (Art. 74) aufgeführten Auflösungsgründe. Wenn die Zeit, für welche die Gesellschaft errichtet ist, abgelaufen ist, oder wenn ein in der Satzung festgestellter Auflösungsgrund eintritt, kann die Gesellschaft von allen oder von einigen Gesellschaftern fortgesetzt werden; „diejenigen, welche nicht zustimmen, gelten als ausgeschieden" (J. HGB. Art. 75). — Die Fusion ist eingehend geregelt (J. HGB. Art. 77—82).

---

67) Vgl. japanisches Bürgerliches Gesetzbuch Art. 68 Abs. 1 Ziff. 2.

68) Art. 77 lautet nicht recht passend: „Die Verschmelzung einer Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter." Vgl. dazu oben S. 470, 471 Anm. 61.

Bemerkt soll nur Folgendes werden: die Gesellschaft muß nach Fassung des Fusionsbeschlusses ihre Gläubiger öffentlich auffordern [69]), sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, „ob sie der Verschmelzung widersprechen" (J. HGB. Art. 78 Abs. 2); „erhebt ein Gläubiger Widerspruch, so kann die Verschmelzung nur erfolgen, nachdem die Gesellschaft die Forderung erfüllt oder angemessene Sicherheit geleistet hat" (J. HGB. Art. 79 Abs. 2). Indessen liegt, da die Gläubiger sich mit einer angemessenen Sicherheitsleistung begnügen müssen, in Wahrheit ein Widerspruchsrecht derselben nicht vor; die Bestimmungen hätten daher etwa lauten müssen: die Gläubiger haben im Falle des Fusionsbeschlusses Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen oder auf angemessene Sicherheitsleistung, jedoch nur bis zum Ablaufe einer ihnen in öffentlicher Bekanntmachung von der Gesellschaft gesetzten Frist; machen sie ihn geltend, so darf die Fusion erst nach seiner Erfüllung erfolgen. — Der Satz: „Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst . . . . . durch Beschluß des Gerichts" (Art. 74 Ziff. 7) muthet sonderbar an, nachdem bereits unter den für alle Handelsgesellschaften gegebenen (allgemeinen) Vorschriften die Befugniß des Gerichtes festgesetzt ist, unter gewissen Voraussetzungen deren Auflösung anzuordnen [70]). Er enthält jedoch nicht eine zwecklose und ungenaue Wiederholung jener Generalnorm. Er will auch nicht dem Gerichte für die offene Handelsgesellschaft die unbeschränkte Auflösungsmacht geben, wie man aus dem Wortlaute schließen könnte. Was er sagen will, ergibt sich aus einem späteren Artikel: „Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann jeder Gesellschafter bei dem Gericht die Auflösung der Gesellschaft beantragen" (J. HGB. Art. 83 Satz 1). „Indessen," heißt es weiter, „kann das Gericht auf Antrag eines Gesellschafters, anstatt die Gesellschaft aufzulösen, auf Ausscheidung einzelner Gesellschafter erkennen" (a. a. O. Satz 2). Man sieht: deutsches

---

69) Vgl. dazu J. EG. Art. 33.

70) Vgl. oben S. 459.

Recht (A. D. HGB. Art. 125, 128) bis auf einen Punkt — der Ausschließungsantrag braucht nicht von sämmtlichen Gesellschaftern gestellt zu werden.

Außer den besprochenen Bestimmungen findet sich in der „Abtheilung“ des Gesetzes mit der Ueberschrift „Die Auflösung“ nur noch der Satz, daß die Auflösung, abgesehen von den Fällen der Fusion und des Konkurses, „innerhalb zwei Wochen“ am Orte der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung ins Handelsregister eingetragen werden muß (J. HGB. Art. 76)[71]).

6. Die Regelung der offenen Handelsgesellschaft wird beschlossen durch eine besondere „Abtheilung“ mit der Ueberschrift: Die Liquidation. Lönholm sagt „Auftheilung“ und „Auftheiler“. Diese Ausdrücke decken sich aber nicht mit Liquidation und Liquidator[72]).

Die in diese Abtheilung aufgenommenen Vorschriften sind zum Theile durch einander geworfen, zum Theile gehören sie gar nicht unter jene Ueberschrift. Die Vorschriften gliedern sich inhaltlich in drei Gruppen. Die erste Gruppe betrifft die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern im Allgemeinen (Art. 85, 86, 100); der im Gesetze dafür gebrauchte Ausdruck: Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft, ist nicht treffend. Die zweite Gruppe regelt die Liquidation insbesondere (Art. 87—99, 102). Die dritte Gruppe bezieht sich auf die Aufbewahrung der Schriftstücke und die Verjährung der Haftung der Mitglieder nach Auflösung der Gesellschaft (Art. 101, 103).

Zur Liquidation kommt es nicht in drei Fällen: erstens nicht im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen[73]) — wie nach deutschem

71) J. EG. Art. 31 f. enthalten Vorschriften hinsichtlich der Eintragung bei offenen Handelsgesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches aufgelöst worden sind.

72) In den anderen Uebersetzungen steht: „liquidation“, „liquidator“ — „liquidation“, „liquidateur“.

73) Vgl. J. HGB. Art. 86.

Rechte[74]) ist hier das gewöhnliche Konkursverfahren einzuleiten; zweitens nicht im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Fusion[75]) — wie es hier zu halten ist, das ist vom J. HGB. an anderer Stelle vorgeschrieben[76]); drittens nicht im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus anderen Gründen, wenn durch das Statut oder durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter eine abweichende Art der Auseinandersetzung bestimmt ist — das J. HGB. (Art. 85 Abs. 1 Satz 1) gestattet derartige Bestimmungen ausdrücklich, wie ja auch das neue deutsche Handelsgesetzbuch (§ 145 Abs. 1), aber auch im bisherigen deutschen Rechte galt der Satz trotz dem Schweigen des A. D. HGB.'s. Indessen greift das J. HGB. (Art. 85 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2) für diesen dritten Fall mit einigen Regeln ein: binnen zwei Wochen nach der Auflösung sind Inventar und Bilanz aufzustellen, und einige der für die Fusion gegebenen Vorschriften sollen Anwendung finden[77]). Auch das neue deutsche Handelsgesetzbuch (§ 158) schränkt für diesen dritten Fall die Willkür der Gesellschafter ein, freilich in anderer Weise. Kommt es nach dem Gesagten keineswegs in allen Fällen der Auflösung der Gesellschaft zur Liquidation, so findet auf der anderen Seite Liquidation statt, wenn keine eigentliche Auflösung vorliegt: „Wenn die Errichtung der Gesellschaft nach Beginn des Geschäftsbetriebs widerrufen wird, so muß eine Auftheilung wie im Falle der Auflösung vorgenommen werden" (J. HGB. Art. 100 Satz 1).

„Die offene Handelsgesellschaft wird auch nach der Auflösung innerhalb des Zweckes der Auftheilung als fortbestehend betrachtet" (J. HGB. Art. 84). Durch diesen Satz, der ganz dem deutschen Rechte entspricht, obgleich er in den deutschen Handelsgesetzbüchern nicht steht, sind die Bestimmungen der Art. 139 und 144 Abs. 1 und 2 des A. D. HGB.'s, die ja nur Einzelanwendungen jenes Prinzips enthalten,

---

74) Vgl. A. D. HGB. Art. 133 Abs. 1.

75) Vgl. J. HGB. Art. 86.

76) Vgl. oben S. 475 f.

77) z. B. die oben S. 476 besprochenen Art. 78 Abs. 2, 79 J. HGB.s.

überflüssig geworden; sie sind in der That nicht ins J. HGB. aufgenommen. Der Satz befindet sich jedoch an unpassender Stelle: statt an den Anfang der Abtheilung gehört er unmittelbar hinter die soeben behandelten Art. 85 und 86. In einem gewissen inneren Zusammenhange mit jenem Satze steht die Vorschrift, daß, wenn ein Gesellschafter im Laufe der Liquidation stirbt, seine Erben an seine Stelle treten, jedoch „die Ausübung der auf die Auftheilung bezüglichen Rechte" einem Einzelnen übertragen müssen (J. HGB. Art. 102); auch der Platz, der diesem Artikel zugewiesen ist, ist ungeeignet; er gehört jedenfalls vor Art. 101.

Liquidatoren sind die sämmtlichen Gesellschafter, wenn nicht besondere Liquidatoren bestellt sind. Diese Bestellung erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, und zwar genügt Stimmenmehrheit (J. HGB. Art. 87), während das A. D. HGB. (Art. 133 Abs. 1) Einstimmigkeit verlangt. Daß die Liquidation durch das Statut Jemandem übertragen werden kann, ist im J. HGB. nicht ausdrücklich gestattet, obgleich es nach dem A. D. HGB. (a. a. O.) im Gesellschaftsvertrage geschehen kann; indessen ist doch wohl anzunehmen, daß es zulässig ist, daß also das Gesetz nur das Minimalerforderniß aufstellt. Auch das Gericht ist für die Bestellung von Liquidatoren zuständig, aber nicht wie nach dem A. D. HGB. (Art. 133 Abs. 2) schlechthin beim Vorliegen wichtiger Gründe, vielmehr nur, wenn die Gesellschaft aufgelöst ist „durch Beschluß des Gerichts" oder in Folge Sinkens der Mitgliederzahl bis auf eins, sowie wenn die Errichtung der Gesellschaft widerrufen ist[78]); in allen drei Fällen tritt das Gericht nicht von Amts wegen in Funktion, sondern nur auf Antrag eines Interessenten, im ersten Falle auch des Staatsanwaltes (J. HGB. Art. 88 f., 100 Satz 2). Eine Auflösung „durch Beschluß des Gerichts" im Sinne dieser Vorschrift wird man als vorliegend zu betrachten haben, sowohl wenn das Gericht die Auflösung auf Grund der für alle Handelsgesellschaften

78) Vgl. oben S. 459.

geltenden Generalnorm [79]) ausgesprochen hat, als auch wenn dies auf Grund der für die offene Handelsgesellschaft außerdem geltenden Spezialnorm [80]) geschehen ist, da die Vorschrift lediglich von einem „Beschluß des Gerichts" spricht, ohne irgendwelche ausschließliche Beziehung auf eine dieser Normen.

Abberufen können die Liquidatoren werden jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter, sowie aus wichtigen Gründen auf Antrag eines Interessenten durch das Gericht (J. HGB. Art. 96), während nach dem A. D. HGB. (Art. 134) dort Stimmeneinheit, hier der Antrag eines Gesellschafters erforderlich ist.

Die Liquidatoren sind ins Handelsregister einzutragen; aber nicht hat die Anmeldung wie nach dem A. D. HGB. (Art. 135 Abs. 1) durch die Gesellschafter zu erfolgen, vielmehr durch die Liquidatoren selbst (J. HGB. Art. 90: „Wenn Auftheiler bestellt worden sind, so haben sie binnen zwei Wochen am Orte der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung ihre Namen und ihren Wohnort eintragen zu lassen"). Auch der Wegfall eines Liquidators ist einzutragen (J. HGB. Art. 97 [81]); A. D. HGB. Art. 135 Abs. 2).

Im Falle mehrere Liquidatoren vorhanden sind, besteht nach einer dispositiven Vorschrift des A. D. HGB.'s (Art. 136) Kollektivorganschaft [82]); das J. HGB. (Art. 93) regelt diesen Punkt anders: „Wenn mehrere Auftheiler vorhanden sind, so wird über alle die Auftheilung betreffenden Handlungen durch Stimmenmehrheit entschieden. Dritten gegenüber wird jedoch die Gesellschaft von jedem einzelnen Auftheiler vertreten."

---

79) Vgl. oben S. 459.

80) Vgl. oben S. 476.

81) Die Vorschrift hat rückwirkende Kraft; vgl. J. EG. Art. 36.

82) Ebenso wenig wie die Gesellschafter sind die Liquidatoren Vertreter der Gesellschaft, vielmehr Organe, obgleich das A. D. HGB. von einer „Vollmacht" der Liquidatoren spricht (Art. 135 Abs. 2; freilich Art. 138: „Geschäftsbefugniß"). Vgl. oben S. 467 f.

Als Funktionen der Liquidatoren zählt das J. HGB. (Art. 91 Abs. 1) auf: „1. die Beendigung der laufenden Geschäfte; 2. die Einziehung der Forderungen und die Erfüllung der Verbindlichkeiten; 3. die Vertheilung des verbleibenden Vermögens", und sagt dann (Art. 91 Abs. 2): „Die Austheiler sind befugt, alle zur Ausführung ihrer Obliegenheiten erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen vorzunehmen." Durch den zweiten Satz ist ihnen auch die Befugniß verliehen, das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern und neue Geschäfte einzugehen, die ihnen im A. D. HGB. (Art. 137 Abs. 1) ausdrücklich gegeben ist, so daß ihre Funktionen nach beiden Rechten dieselben sind, freilich mit der Maßgabe, daß die im A. D. HGB. Art. 137 Abs. 2 gesetzte, aber im neuen deutschen Handelsgesetzbuche beseitigte Schranke im japanischen Rechte nicht besteht, und daß sie nach japanischem Rechte die Befugniß haben, „die Einlagen von den Gesellschaftern ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit" einzufordern, wenn das vorhandene Gesellschaftsvermögen zur vollständigen Tilgung der Gesellschaftsschulden nicht ausreicht (J. HGB. Art. 92). Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfanges der Handlungsmacht der Liquidatoren ist Dritten gegenüber ohne Wirkung, nach dem J. HGB. (Art. 91 Abs. 3), sofern diese in gutem Glauben sind, nach dem A. D. HGB. (Art. 188) schlechthin.

In ihrer Geschäftsführung sind die Liquidatoren nach deutschem Rechte den Gesellschaftern untergeordnet, denn sie „haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben" (A. D. HGB. Art. 140). Im J. HGB. fehlt diese Vorschrift, wenn den Liquidatoren auch die Pflicht auferlegt wird, „sich unverzüglich nach Uebernahme ihrer Stellung über den gegenwärtigen Zustand des Gesellschaftsvermögens zu vergewissern, ein Vermögensverzeichniß und eine Bilanz anzufertigen und solche den Gesellschaftern zu übermitteln" (J. HGB. Art. 94 Abs. 1), und „den Gesellschaftern auf deren Verlangen

monatlich über den Stand der Auftheilung Bericht zu erstatten" (J. HGB. Art. 94 Abs. 2), sowie nach Erfüllung ihrer Aufgabe ohne Verzug den Gesellschaftern Rechnung zu legen und deren „Billigung einzuholen" (J. HGB. Art. 98 Abs. 1). Man wird nicht fehlgehen mit der Behauptung, daß die Berichterstattungspflicht in Verbindung mit der den Gesellschaftern zustehenden Befugniß, die Liquidatoren jederzeit zu entlassen[83]), die Geltung jenes deutschen Satzes auch für Japan ergibt.

Die Beendigung der Liquidation ist seitens der Liquidatoren zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden (J. HGB. Art. 99); nach deutschem Rechte hat die Anmeldung zum Gegenstande „das Erlöschen der Firma" (neues deutsches Handelsgesetzbuch § 157 Abs. 1).

Zum Schlusse ist noch auf die Vorschriften einzugehen, die ihren Platz in der Abtheilung mit der Ueberschrift „Die Liquidation" gefunden haben, obgleich sie nicht nur dann gelten, wenn es zur Liquidation gekommen ist. Sie waren daher besser in die vorhergehende Abtheilung, unter die Ueberschrift „Die Auflösung" zu stellen, wenn man aus ihnen eine besondere Abtheilung nicht schaffen wollte.

„Die Bücher der Gesellschaft und die auf den Handelsbetrieb bezüglichen Briefschaften, sowie alle auf die Auftheilung bezüglichen Schriftstücke sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Dieser Zeitraum wird berechnet in dem in Art. 85[84]) erwähnten Falle, von der Zeit, wo die Auflösung der Gesellschaft, in sonstigen Fällen von der Zeit, wo die Beendigung der Auftheilung am Orte der Hauptniederlassung zur Eintragung gelangt ist. Der Aufbewahrer wird durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter bestimmt" (J. HGB. Art. 101). Offenbar hat man den Zweck der Vorschriften des Art. 145 des A. D. HGB.'s nicht erkannt. Ihr Zweck ist es nicht, anzuordnen, daß die Schriftstücke überhaupt, und

---

83) Vgl. oben S. 480.

84) Vgl. oben S. 478.

zwar zehn Jahre, aufzubewahren sind; daß dies zu geschehen hat, ergibt sich ja schon aus dem allgemeinen Satze des Art. 33 des A. D. HGB.'s, dem auch Art. 28 des J. HGB.'s [85]) entspricht. Bestimmung über die Person des Verwahrers zu treffen, das ist der Zweck jener deutschen Vorschriften; ist der Kaufmann ein Einzelkaufmann, so hat er die Pflicht auch nach Aufgabe seines Handelsgewerbes und nach seinem Tode sein Erbe, was man unmöglich hätte auf die aufgelöste offene Handelsgesellschaft anwenden können. Der erste Satz des Art 101 des J. HGB.'s ist demnach überflüssig. Weiter lag eine Veranlassung nicht vor, den Beginn der zehnjährigen Frist für den Fall der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft abweichend von der Regel zu normiren. Daß zur Bestimmung der Person des Verwahrers nicht wie im deutschen Rechte Einstimmigkeit der Gesellschafter für erforderlich, sondern Stimmenmehrheit für genügend erklärt wird, steht im Einklange mit der im J. HGB. auch sonst hervortretenden Tendenz, die Beschlußfassung der Gesellschafter zu erleichtern.

Die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft wird ganz im Anschlusse an das A. D. HGB. (Art. 146 f.) geregelt: „Die im Art. 63 [86]) vorgesehene Haftung der Gesellschafter erlischt, wenn fünf Jahre seit der Eintragung der Auflösung am Orte der Hauptniederlassung [87]) verflossen sind. Wenn nach Ablauf dieser Frist unvertheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, so können die Gläubiger der Gesellschaft Befriedigung aus diesem Vermögen verlangen" (J. HGB. Art. 103) [88]). Die

85) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 31.

86) Vgl. oben S. 467.

87) Vgl. zu dem Texte in der Lönholm'schen Uebersetzung das Verzeichniß der Druckfehler am Schlusse der Lönholm'schen Ausgabe des J. HGB.s.

88) Vgl. J. EG. Art. 37: „Die Bestimmungen des Art. 103 des Handelsgesetzbuchs finden auch Anwendung auf eine offene Handelsgesellschaft, welche vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs aufgelöst worden ist."

Haftung eines weggefallenen Gesellschafters, auf die sich die entsprechenden deutschen Sätze auch beziehen, wird freilich durch diese Vorschrift nicht berührt; ein solcher Gesellschafter haftet, worauf bereits hingewiesen worden ist[89]), nur bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung seines Wegfalles ins Handelsregister.

---

89) Vgl. oben S. 473.

(Schluß folgt.)

IX.

Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf ein Handelsgewerbe der Ehefrau.

Von

Herrn Rechtsanwalt Dr. Zschimmer in Rostock.

---

§ 1.

Einleitung.

Die Ehefrau erleidet dadurch, daß sie Ehefrau ist, in der Geschäftsfähigkeit keine Einbuße mehr. Die Mundialgewalt in ihrem eigentlichen Wesen, sowie die noch vorhandenen Ueberreste derselben mit der Wirkung einer partiellen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit [1]) sind gefallen [2]). Daß auch die CPO. § 52 Abs. 2 die volle Prozeßfähigkeit einer Ehefrau statuirt, ist nur der Vollständigkeit halber geschehen; es folgt diese Eigenschaft der Ehefrau schon aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Kraft ihrer vollen Geschäftsfähigkeit ist es der Ehefrau auch möglich, ein Gewerbe jeglicher Art zu betreiben, so weit nicht besondere Vorschriften entgegen stehen. Denn die Grundlage eines jeden Gewerbebetriebes ist das Abschließen

---

1) Roth, System des deutschen Privatrechtes Bd. II S. 20. — Mandry-Geib, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze § 2.

2) Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. IV S. 219. — Protokolle Bd. IV S. 100.

von Rechtsgeschäften[3]), und hierin ist die Ehefrau in keiner Weise mehr beschränkt. Vgl. auch insbesondere B.GB. § 1399 Abs. 1.

Die Bestimmung des früheren Handelsgesetzbuches Art. 7, welche in ihrer Bedeutung von der herrschenden Lehre[4]) dahin gedeutet wurde, daß eine Ehefrau ohne Zustimmung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein könnte und deshalb auch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, so weit sie die „Kaufleute“ als solche beträfen, nicht in Anwendung gebracht werden könnten auf Ehefrauen, welche ohne die erforderliche Einwilligung ein Handelsgewerbe betrieben, ist im neuen Handelsgesetzbuch nicht wiederholt.

Ob die Ehefrau gerade ein Handelsgewerbe ohne Zustimmung des Ehemanns betreiben kann, richtet sich deshalb nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, und da hier besondere verneinende Vorschriften fehlen, so ist die Frage zu bejahen.

Zu trennen von der Frage der Möglichkeit eines Gewerbebetriebes durch eine Ehefrau ist die Frage, welchen Einfluß der Güterstand, in welchem die Ehegatten zur Zeit leben, auf das Gewerbe der Ehefrau in vermögensrechtlicher Beziehung ausübt. Die Bestimmungen, welche hierüber das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1405, 1452 aufstellt, sind rein güterrechtliche Bestimmungen, welche weder die persönlichen Eigenschaften der Frau, insbesondere nicht die Geschäftsfähigkeit derselben, noch das persönliche Verhältniß der Ehegatten zu einander berühren. Es folgt dies schon daraus, daß das Bürgerliche Gesetzbuch diese Bestimmungen bei den einzelnen Güterständen und nicht bei den Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen §§ 1353 ff. aufführt.

---

3) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 43 § 1 Anm. 12.

4) v. Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Art. 276. — Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. I S. 450 Anm. 4. — Dernburg, Preußisches Privatrecht S. 80.

Wenn Cosack[5]) in seiner Darstellung bezüglich des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung zwischen selbständiger und unselbständiger Handelsfrau unterscheidet und diejenige Handelsfrau, welche ohne Einwilligung ihres Ehemannes ein Handelsgewerbe betreibt, als unmündig hinstellt und bei diesen beiden noch ehemännliche Vormundschaft in gleicher Weise wie bei jeder anderen Ehefrau stattfinden lassen will, so kann man dem, wie bereits von anderer Seite bemerkt ist[6]), nicht beitreten.

Von einer ehemännlichen Vormundschaft kann überhaupt nicht mehr gesprochen werden. Die Vorschriften, welche die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander regeln, enthalten Beschränkungen bezüglich des Gewerbebetriebes einer Ehefrau nicht, und der § 1405 B.GB.'s regelt lediglich die Haftung des eingebrachten Gutes für die in dem Gewerbe der Ehefrau entstandenen Verbindlichkeiten. Soll jedoch mit der Darstellung Cosack's angegeben werden, inwieweit die Verwaltung und Nutznießung in vermögensrechtlicher Beziehung Einfluß ausübt, so sind die Ausdrücke „mündig", „eheliche Vormundschaft" besser zu meiden, da diese doch in erster Linie auf einen Mangel in der Geschäftsfähigkeit und nicht auf einen solchen in der Verfügungsgewalt schließen lassen. Dies selbst dann, wenn man auch der wohl kaum zu billigenden Ansicht beitritt, daß diese Rechte auch heute noch als Reste der alten Mundialgewalt des Ehemannes zu kennzeichnen sind[7]).

Der Gewerbebetrieb einer Ehefrau besteht ohne, ja auch gegen die Zustimmung des Mannes. Daß eine Ehefrau durch das Betreiben eines Gewerbes, zumal wenn sie selbst darin thätig ist, ihre Pflichten als Ehefrau oder Mutter außer Augen läßt, kann nur zu leicht geschehen. Die Mittel,

---

5) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes 1900 S. 51 ff.

6) Staub a. a. O. S. 31 ff. — Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch I S. 14.

7) Vgl. z. B. Ehrlich, Das zwingende und nicht zwingende Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 205.

welche das Gesetz hiergegen dem Ehemann verleiht, die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, das dem Ehemann zustehende Kündigungsrecht bei den Verpflichtungen der Ehefrau zu persönlichen Leistungen, allenfalls die Klage auf Scheidung [8]) können nur immer indirekt Abhilfe schaffen [9]); vor Allem wird durch diese Mittel ein Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit nicht ausgeübt und deshalb auch der Frau die Möglichkeit, ein Gewerbe zu betreiben, nicht genommen.

Die Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau sind zwingenden Rechtes. Es kann deshalb auch durch Vereinbarung unter den Ehegatten die Fähigkeit der Frau, ein Gewerbe zu betreiben, nicht ausgeschlossen werden. Damit ist nicht gesagt, daß ein Vertrag unter den Ehegatten, die Ehefrau solle ein Gewerbe nicht während der Ehe fortsetzen oder ein solches nicht beginnen, gegen die zwingenden Rechtssätze verstoße und nichtig sei. Ein solches Versprechen, von einer Ehefrau abgegeben, kann sittlich wohl berechtigt sein und da solche Vereinbarung die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau nicht berührt, vielmehr nur eine persönliche Verpflichtung der Ehefrau gegenüber ihrem Manne begründet, so kann auch gegen die Giltigkeit derselben, wenn im Einzelfalle die sittliche Berechtigung vorliegt, nichts eingewendet werden [10]).

Gemäß Art. 199 des Einf.Ges.'s zum B.GB. finden die Vorschriften, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander regeln, auch auf bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangene Ehen Anwendung. Auch in solchen Ehen bedarf somit die Ehefrau jetzt nicht mehr der Zustimmung ihres Ehemannes

---

8) § 1353, § 1358, § 1568 B.GB.s.

9) Motive Bd. IV S. 108—109. — CPO. § 888 Abs. 2. — Vgl. auch Lehmann-Ring a. a. O. S. 10.

10) Ein Beispiel gibt Joseph, Rechtsfälle zum Bürgerlichen Gesetzbuch Nr. 124: Ein Amtsrichter verheirathet sich mit einer Putzmacherin und läßt sich von dieser vor Eingehung der Ehe das Versprechen geben, das Gewerbe während der Ehe nicht fortsetzen zu wollen.

zu einem Gewerbebetriebe, es sei denn, daß die Ehefrau gemäß Art. 200 Abs. 3 des Einf.Ges.'s zum B.GB. noch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist und deshalb der Einwilligung des Mannes bedarf.

Auch bezüglich eines Handelsgewerbes ist die Frage nicht anders als bei jedem Gewerbebetriebe zu beantworten, da der Art. 7 Abs. 1 des alten HGB.'s keine güterrechtlichen Vorschriften enthielt, sondern nur allgemein von Ehefrauen sprach[10a]) (anderer Meinung Staub a. a. O. S. 37—38, welcher für frühere Ehen die Einwilligung des Mannes verlangt, aber auch, wie er selbst zugibt, zu einem nicht zu billigenden Resultate gelangt). Vgl. über den Inhalt der Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 HGB.'s auch Entsch. des RG.'s Bd. XXVII S. 4.

Leben die Ehegatten nach einem Güterrecht, für welches ausländische Gesetze maßgebend sind [11]) und will die Ehefrau im Inlande ein Gewerbe betreiben, so soll sie, selbst wenn sie nach den ausländischen Gesetzen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, doch hinsichtlich des Gewerbebetriebes voll geschäftsfähig sein; sie bedarf also aus diesem Grunde auch nicht der Einwilligung ihres Ehemannes.

---

§ 2.

Die Rechte des Mannes an einem von der Ehefrau betriebenen Handelsgeschäft.

A. Die Ehefrau kann dem Manne bereits ein Handelsgeschäft mit in die Ehe bringen; es kann auch ein Handelsgeschäft während der Ehe erst von der Frau begründet oder erworben werden. Diese Fälle sind von vorneherein scharf zu trennen.

10a) Vgl. R. Lehmann in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 46.

11) § 1433 B.GB.'s. Art. 15, 16 Einf.Ges.'s zum B.GB.



Die Fälle der ersteren Art sind nicht selten. Gerade bei Geschäftsbetrieben von kleinerem oder mittlerem Umfange wird häufig der überlebenden Ehefrau von ihrem verstorbenen Manne der Nießbrauch an dem Geschäfte, wenn nicht das Geschäft selbst, hinterlassen. Und häufig heirathet dann die Wittwe nur wieder, damit ihr zweiter Ehemann die Leitung des Geschäftes übernimmt, „der zweite Ehegatte heirathet sich hinein".

Daß Fälle der zweiten Art nicht selten sind, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Wie oft wird ein Geschäft des Ehemannes, wenn es nicht mehr floriren will, von der Ehefrau weiter geführt, damit den Gläubigern des Mannes der Zugriff in dasselbe verwehrt wird. Wie oft gründet ferner, wenn der Ehemann in Vermögensverfall gerathen ist, die Ehefrau selbst ein Handelsgewerbe, um den zum täglichen Leben nothwendigen Verdienst zu gewinnen.

So ist also die Frage, welchen Einfluß die Rechte des Mannes auf ein Handelsgewerbe der Frau ausüben, nicht ohne praktische Bedeutung.

Die Frage ist in Kommentaren und Lehrbüchern des Genaueren erörtert. Jedoch weichen die Ansichten bereits von einander ab.

I. Es ist ein Handelsgeschäft im Vermögen der Frau bereits zur Zeit der Eheschließung und es gilt für die Ehe der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung.

Zurückzuweisen ist die Ansicht[12]), daß von Gesetzes wegen gemäß § 1366 B.GB.'s das Handelsgeschäft Vorbehaltsgut der Ehefrau werde und somit den Rechten des Mannes entrückt sei. Hiergegen spricht bereits der Wortlaut des Gesetzes. Denn ein Handelsgeschäft oder die einzelnen Gegenstände desselben sind nicht Arbeitsgeräthe.

Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, allen zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes dienenden Gegen-

12) Düringer-Hachenburg, Kommentar I S. 11.

ständen die Vorbehaltsguteigenschaft von Gesetzes wegen zu verleihen, wurde abgelehnt.

Die herrschende Ansicht ist denn auch dafür, daß das Handelsgeschäft Theil des eingebrachten Gutes wird. Was aus dem Geschäft während der Verwaltung und Nutznießung wird, hat das Gesetz im Einzelnen nicht bestimmt. In Ermangelung besonderer Vorschriften müssen also die allgemeinen Regeln der Verwaltung und Nutznießung zu Grunde gelegt werden.

Hiernach bleibt die Frau Eigenthümerin der zum Handelsgeschäft gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände und Gläubigerin der Forderungen. Der Mann hat gemäß § 1376 Ziff. 1, § 92 B.GB.'s ein freies Verfügungsrecht über das Waarenlager. Ueber alle anderen Bestandtheile des Geschäfts kann er ohne Zustimmung seiner Ehefrau nicht verfügen. Zu diesen Bestandtheilen gehören auch die Forderungen auf Geld und Waaren. Denn die Forderungen und nicht das Geld und die Waaren befinden sich im Vermögen der Frau. Der Mann kann weitere Verpflichtungsgeschäfte auf den Namen der Frau nicht ohne ihre Zustimmung eingehen.

Als Nutznießer hat der Mann das Recht auf die Nutzungen, d. h. auf den Gewinn aus dem Gewerbe. Andererseits soll nach § 1367 aller Erwerb aus dem selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes der Ehefrau, wozu unzweifelhaft ein Handelsgeschäft gehört, Vorbehaltsgut werden.

Wenn man weiter der Ansicht folgt, daß als selbständiges Erwerbsgeschäft dasjenige gilt, welches im Namen der Ehefrau betrieben wird, ganz gleich, ob diese im Geschäfte thätig ist oder nicht, daß ferner aller Gewinn aus solchem Gewerbe gemäß § 1367 B.GB.'s Vorbehaltsgut wird, ebenso wie alle in dem Erwerbsgeschäft neu erworbenen Rechte und Gegenstände, so gelangt man zu dem bedenklichen Endresultat, daß die Rechte des Mannes an dem Erwerbsgeschäfte ganz schwinden, da gerade durch das Betreiben des Gewerbes ein

Umsatz der alten Rechte und Gegenstände nothwendig erfolgen muß. Dazu kommt, daß in der Zwischenzeit, wo nicht alle Gegenstände und Rechte umgesetzt sind, ein unhaltbarer Zustand herrschen würde, indem ein Theil des Geschäftes von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ergriffen wird, der andere Theil nicht. Jeder Geschäftsbetrieb müßte sofort ins Stocken gerathen, wenn nicht die Ehefrau dem Mann eine Vollmacht ertheilen würde, was jedoch von ihrem guten Willen abhängt.

Die Mehrzahl der Schriftsteller hat kein Bedenken getragen, obige Ausführungen als richtig hinzustellen, ohne sich durch das Resultat, welches sich hierbei ergeben muß, abschrecken zu lassen. Meines Ermessens ist jedoch dem nicht beizutreten.

Die Entscheidung liegt vor allem in der Beantwortung der Frage: Wann liegt der Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes der Ehefrau vor? Es bedarf dazu einer kurzen Erörterung der Rechte des Mannes im Allgemeinen, insbesondere des ihm eingeräumten Verwaltungsrechtes.

Das Gesetz verleiht dem Manne das Recht, das eingebrachte Gut der Frau zu verwalten, legt ihm aber auch zugleich die Verpflichtung hierzu auf (§§ 1373, 1374 B.GB.'s).

Ueber die Natur des Rechtes, insbesondere über den Grund, worauf dasselbe beruht, sind verschiedene Ansichten möglich [13]).

Die Frage interessirt hier jedoch nicht.

Inhaltlich erscheint das Verwaltungsrecht als ein selbständiges Recht, welches wohl mit der Nutznießung verbunden ist, aber sich nicht als das Verwaltungsrecht eines Nießbrauchers kennzeichnet. Nach dem Entwurf I war das Nutznießungsrecht des Mannes als das Hauptrecht in den Vordergrund gestellt, das dem Manne ebenfalls eingeräumte Verwaltungsrecht erschien nur als eine dem Nutznießer aus seinem Nutznießungsrechte entspringende Einzelbefugniß, aller-

---

13) Vgl. Planck, Kommentar IV S. 109.

dings modifizirt in einzelnen Richtungen und abweichend von der mit dem regelmäßigen Nießbrauch verbundenen Verwaltung. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Verwaltungsrecht an die Spitze gestellt. Das Verwaltungsrecht ist ein selbständiges Recht neben der Nutznießung, wenn auch nur beide zusammen die Grundlage des gesetzlichen Güterstandes bilden können.

Bei der Verwaltung des eingebrachten Gutes handelt es sich ferner um die Verwaltung eines Vermögens und zwar nach dem Sinne des Gesetzes um die Verwaltung des ganzen Vermögens der Frau. Daran ändert nichts, daß neben dem eingebrachten Gut auch Vorbehaltsgut vorhanden sein kann und auch regelmäßig vorhanden ist (vgl. insbesondere § 1366 B.GB.'s). Die Vorbehaltsgutsgegenstände erscheinen neben dem eingebrachten Gute nur als einzelne Vermögensgegenstände, den Grundstock bildet das eingebrachte Gut.

Weiter: Das Vermögensrecht des Mannes ist ein absolutes Recht, absolut in dem Sinne, daß die Frau durch das Recht des Mannes von der Verwaltung ihres Vermögens ausgeschlossen wird.

Hiernach ergibt sich, daß, da es sich zugleich um ein fremdes Vermögen handelt, welches der Verwaltung des Mannes unterworfen ist, das Verwaltungsrecht dem Manne die Befugniß verleihen muß, alle Geschäfte, welche sich auf das zu verwaltende Vermögen beziehen, abschließen zu können, und zwar nicht im eigenen Namen, sondern auf den der Frau, als der Person, deren Vermögen verwaltet wird. In dem Verwaltungsrechte muß, so weit nicht Bestimmungen entgegen stehen, zugleich eine Vertretungsbefugniß liegen. Bestimmt nun das Bürgerliche Gesetzbuch, daß dem Manne dies oder das zu thun nur unter Zustimmung seiner Ehefrau gestattet sein soll, so ist dies nur als eine Beschränkung der Vertretungsmacht aufzufassen; diese Beschränkungen greifen allerdings tief in die Verwaltungsmacht des Mannes ein, indem ihm untersagt ist, Verfügungen über das ein-

gebrachte Gut ohne Zustimmung der Ehefrau vorzunehmen, ebenso wie Rechtsgeschäfte abzuschließen, durch welche die Frau verpflichtet wird. Es hat sich aber auch in diesen Beziehungen die Vertretungsmacht erhalten, denn nicht eine Vollmacht, sondern nur eine Zustimmung wird verlangt; vgl. Protokolle Bd. IV S. 160, 165, 166, 185 und Planck a. a. O. S. 117.

Es ist nicht ganz richtig, die Verwaltung des eingebrachten Gutes als eine den beiden Ehegatten gemeinschaftlich zustehende zu bezeichnen [14]). Wenn auch die Ehefrau unter Zustimmung ihres Ehemannes Verfügungen über ihr eingebrachtes Gut vornehmen kann, so hat doch diese Zustimmung des Ehemannes einen ganz anderen Charakter als die der Ehefrau. Dies folgt schon aus den §§ 1395 ff. und 1379 B.GB.'s.

Die Zustimmung der Ehefrau zu Verfügungen des Mannes erscheint als eine Ergänzung der gesetzlich beschränkten Vertretungsmacht des Mannes, die Zustimmung des Mannes zu Verfügungen der Ehefrau als die Zustimmung des Berechtigten zu Verfügungen eines Nichtberechtigten.

Durch die Rechte des Mannes ist der Frau das Verfügungsrecht genommen. Sie erscheint als die Nichtverfügungsberechtigte.

Ferner hat nur der Mann das Recht der Initiative. Er hat es in seiner Macht, ob eine Verwaltungshandlung vorgenommen werden soll oder nicht, nur er kann sich die Zustimmung der Frau vom Vormundschaftsgericht ersetzen lassen; zwar kann die Ehefrau bei Gefährdung ihrer Rechte Sicherheitsleistung und eventuell Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung verlangen (§§ 1391 ff. B.GB.'s); jedoch sind dies keine Verwaltungshandlungen mehr.

Alle diese Grundsätze müssen auch bei Beantwortung der in Rede stehenden Frage beachtet werden. Dann aber kann der Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, welches die Frau

14) Hachenburg, Vorträge S. 182.

mit in die Ehe bringt, nicht mehr als ein selbständiger Betrieb gemäß § 1367 B.GB.'s aufgefaßt werden.

Ein Handelsgeschäft erscheint im Vermögen der Frau mit seinen einzelnen Bestandtheilen wenn nicht als eine juristische, so doch als eine wirthschaftliche Vermögensgesammtheit — als eine universitas facti. — Dies ist, wie beim rechtsgeschäftlichen Nießbrauch, auch bei der gesetzlichen Nutznießung und Verwaltung zunächst zu beachten. Wendet man alsdann die allgemeinen Regeln des gesetzlichen Güterstandes an, so ist zu folgendem Resultate zu gelangen:

Der Mann hat das Recht und die Pflicht, vom Eheschlusse an das Geschäft der Frau zu leiten und zu führen. Das Geschäft bleibt im Vermögen der Frau, sie bleibt die Eigenthümerin der Gegenstände und Gläubigerin der Forderungen, sie bleibt die Inhaberin der Firma. Der Mann kann nicht etwa wie ein Nießbraucher verlangen, daß er als Inhaber der Firma eingetragen wird, damit er die mit der Firma verknüpften Rechte voll nutzen kann — denn einmal ist Nutznießung nicht Nießbrauch, und die Gründe, welche beim rechtsgeschäftlichen Nießbrauch dazu führen müssen, dem Nießbraucher das Recht einzuräumen, sich als Inhaber der Firma eintragen zu lassen, entfallen hier. Kraft seines Verwaltungsrechtes kann der Mann als Vertreter der Frau alle mit der Firma verbundenen Rechte ohnehin ausüben, eventuell unter Zustimmung der Frau.

Zwar kann der Mann über Rechte, welche zum Handelsgeschäft gehören, nicht ohne Zustimmung der Frau verfügen und die Frau auch nicht einseitig ohne ihre Zustimmung durch Rechtsgeschäfte verpflichten. Da aber die Zustimmungserklärung nicht formell abgegeben zu werden braucht, so ist sie schon dann anzunehmen, wenn die Frau ihren Mann das Geschäft führen läßt, und sollte die Frau gegen die Geschäftsführung Einspruch erheben, indem sie offen die Verweigerung der Zustimmung kund gibt, so kann richtiger Ansicht nach[14a])

14a) Vgl. Schmidt-Habicht, Kommentar zum vierten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 217.

gemäß § 1379 B.GB.'s die Ersetzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht stattfinden, und zwar nicht nur für das jeweilig abzuschließende Rechtsgeschäft, sondern meines Erachtens auch für alle im Geschäftsbetriebe erforderlichen Rechtsgeschäfte.

Alles, was in dem Gewerbe erworben wird, wird eingebrachtes Gut gemäß § 1381 B.GB.'s [15]). Dies gilt von Forderungen sowohl wie von allen anderen Gegenständen des Gewerbes.

Der jährliche Reingewinn fällt dem Manne zu, kraft seines Nutznießungsrechtes.

Er hat am Ende der Verwaltung und Nutznießung das Geschäft nur in dem Zustande zurückzugeben, wie es durch eine ordnungsmäßige Verwaltung werden mußte, nicht wie ein Nießbraucher so, wie er es empfangen hat.

Während der Ehe hat die Frau nur das Recht, den Mann zu kontrolliren gemäß § 1374 B.GB.'s und eventuell Sicherheitsleistung zu verlangen (§ 1391 B.GB.'s). Von der Leitung des Geschäftes selbst ist sie ausgeschlossen. Sie steht, abgesehen davon, daß ihre Zustimmung zu Verfügungen über nicht verbrauchbare Gegenstände und zu Verpflichtungsgeschäften verlangt wird, hinsichtlich der Leitung des Geschäftsbetriebes nicht anders da, wie ein Minderjähriger, in dessen Namen ein Gewerbe vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Vormunde betrieben wird; nur daß hier die Gründe des Ausschlusses andere sind wie dort. Hier die Rechte des Mannes am Frauenvermögen, dort die mangelnde Geschäftsfähigkeit.

Aber eben weil die Frau so durch die Rechte des Mannes vom Geschäftsbetriebe ausgeschlossen wird, ist der Geschäftsbetrieb nicht mehr ein selbständiger Betrieb der Ehefrau, der den Rechten des Mannes unterworfen ist [16]).

---

15) So auch Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland S. 43, 44.

16) Dies ist auch wohl der Grundgedanke der Cosack'schen Darstellung a. a. O. S. 50 und 51; vgl. auch Staub a. a. O. S. 31; A. B. Schmidt zu § 1367 B.GB.'s; Opet zu § 1367.

Es scheint, als ob diese Ansicht den Anschauungen der Reichstagskommission des Bürgerlichen Gesetzbuchs (S. 134) widerspricht, wonach der selbständige Betrieb der Frau den Gegensatz zu ihrer Thätigkeit als Gehilfin des Mannes in dem von diesem betriebenen Geschäfte bilden sollte. Es handelt sich indessen dort nur um die Frage, welcher Erwerb der Frau Vorbehaltsgut sein sollte, und es wurde dabei die Ansicht ausgesprochen, daß nur der Erwerb, welchen die Frau in einem in ihrem Namen geführten Gewerbe erzielt, Vorbehaltsgutseigenschaft erhalte, nicht aber der, welchen die Frau als Gehilfin des Mannes in dem von diesem betriebenen Gewerbe gewönne. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß jeder im Namen der Frau geführte Gewerbebetrieb ein selbständiger sein muß; das kann er sein, und soll Erwerb aus einem Gewerbe Vorbehaltsgut werden, so muß das Gewerbe jedenfalls auf den Namen der Frau geführt werden.

Die Heranziehung der Bestimmungen der §§ 1405 und 1462 B.GB.'s zur Begründung der gegentheiligen Ansicht kann ebenfalls nicht zum Ziele führen.

Es handelt sich in diesen Bestimmungen lediglich um die Haftung des eingebrachten Gutes bezw. des gütergemeinschaftlichen Vermögens, und es wird nicht weiter unterschieden, ob das Gewerbe zum eingebrachten Gut gehört oder nicht, sondern lediglich hervorgehoben, daß, wenn ein Gewerbe selbständig, d. h. im Namen der Frau, betrieben wird und zwar mit Einwilligung des Mannes, ganz gleich welcher Gütermasse angehörig, das eingebrachte Gut und das gütergemeinschaftliche Vermögen haften soll.

Daß diese Bestimmungen über die hier behandelte Frage einen Aufschluß geben können, ist zu bezweifeln.

Auch die Bestimmung des § 741 CPO. kann nicht für die gegentheilige Ansicht sprechen.

Allein maßgebend für die Beantwortung der Frage sind die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung und Nutznießung. Und kommt man zu dem Resultate, daß in dem Verwaltungsrecht des Mannes zugleich eine Vertretungsmacht liegt mit

dem Umfange, daß die Ehefrau von der Verwaltung ihres Vermögens ausgeschlossen wird, so ist wohl nicht anders wie oben zu entscheiden.

Will die Ehefrau das Gewerbe der Verwaltung ihres Mannes nicht anvertrauen, so mag sie eine besondere dahin abzielende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung ist Ehevertrag und untersteht den Bestimmungen der §§ 1432 ff. B.GB.'s.

Das Resultat entspricht auch den Interessen beider Ehegatten. Wollte man mit der gegentheiligen Meinung der Ehefrau die Leitung des Gewerbes übertragen, so würde der Ehemann es durch Versagung der Zustimmung zu Verfügungen und Verpflichtungsgeschäften in der Hand haben, den ganzen Betrieb sofort lahm zu legen.

Denn ein Recht auf Ersetzung der Zustimmung hat die Ehefrau nicht und das Recht auf Sicherheitsleistung und Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung hat die Frau nur, wenn der Mann das Geschäft nicht ordentlich leitet, nicht aber, wenn der Mann nicht will, daß sie es leitet.

Es mag dabei noch bedacht werden, daß die Ehefrau auch über die verbrauchbaren Gegenstände kein freies Verfügungsrecht hat und auch der gute Glaube des Erwerbers den Mann gemäß §§ 1404, 1380 B.GB.'s nicht hindert, die von der Ehefrau veräußerten Gegenstände zu vindiziren. Das Handelsgesetzbuch hat in dieser Beziehung Ausnahmen nicht statuirt[16a]).

Was aber diese Konstruktion vor allem für sich hat, die Rechte des Mannes bleiben gewahrt und schwinden nicht durch das Betreiben des Gewerbes.

II. Auch während des Bestehens der Verwaltung und Nutznießung kann ein Handelsgewerbe begründet werden, welches im Namen der Frau geführt wird. Es kann der Zweck sein, das Geschäftsvermögen zu einem Theil des ein-

---

16a) Vgl. Lehmann-Ring zu § 366 Nr. 8, anderer Ansicht Staub zu § 366 Anm. 36.

gebrachten Gutes zu machen, was aber selten der Fall sein wird. Es kann auch der Zweck damit verfolgt werden, mit dem Gewerbe der Frau selbst eine Einnahmequelle zu verschaffen. Die Fälle sind nicht selten, in denen der Ehemann in Vermögensverfall gerathen ist und nun die Verwandten Vermögensgegenstände hergeben, damit die Frau nur etwas verdiene. Es bedarf nicht eines besonderen Ehevertrages, wenn die zu einem solchen während der Ehe begründeten Gewerbe gehörigen Vermögensobjekte Vorbehaltsgut werden sollen.

Ob nun ein während der Ehe gegründetes Erwerbsgeschäft Theil des eingebrachten Gutes wird oder Theil des Vorbehaltsgutes sei, ist lediglich aus dem Willen der Eheleute zu schließen.

Wird es eingebrachtes Gut, so greift die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Platz und die Regeln, wie oben unter I. ausgeführt wurde, müssen zur Anwendung kommen.

Wird es Theil des Vorbehaltsgutes, so fällt der Gewinn der Frau zu, die neu erworbenen Gegenstände werden Vorbehaltsgut gemäß § 1367 B.GB.'s. Die Leitung des Mannes entfällt. Der Gewerbebetrieb ist hier ein selbständiger. Der Mann bedarf der Vollmacht, um Verfügungen und Verpflichtungsgeschäfte im Namen der Frau vornehmen zu können, wie in jedem Falle, wo er über Vorbehaltsgut im Namen der Frau verfügt. Eine einfache Zustimmung genügt nicht. Die Prozesse müssen im Namen der Frau geführt werden u. s. w.

Wie bereits bemerkt, wird dieser Fall der häufigste sein, wenn ein Handelsgewerbe während der Verwaltung und Nutznießung im Namen der Frau gegründet wird. Die einzelnen Bestandtheile des eingebrachten Gutes werden selten dazu angethan sein, daß es sich zu einer besseren Verwaltung vernothwendige, ein Gewerbe zu begründen.

III. Fällt während der Verwaltung und Nutznießung der Ehefrau ein Handelsgeschäft durch Schenkung, durch

letztwillige Verfügung oder auch durch Kauf zu, so ist zu unterscheiden:

Gemäß § 1369 B.GB.'s erhält das geschenkte Handelsgeschäftsvermögen, ebenso das letztwillig zugewandte, wenn der Zuwendende es bestimmt, die Eigenschaft des Vorbehaltsgutes. Erwirbt die Ehefrau auf andere Weise ein Handelsgeschäft, so wird dasselbe Theil des eingebrachten Gutes. Auch ein Vorbehalt der Ehefrau mit dem Vertragsgegner kann nichts nützen, da die Ehefrau nicht durch Vertrag mit einem Dritten in die ehelichen Güterverhältnisse eingreifen kann. Der Mann erhält die Leitung des Gewerbes; ob der Gegner den Kaufpreis aus dem eingebrachten Gute ganz oder nur in Höhe der Bereicherung gemäß § 1399 B.GB.'s verlangen kann, richtet sich nach den allgemeinen Regeln über die Schuldenhaftung.

---

§ 3.

Die Verfügungsgewalt der Ehefrau bei einem selbständigen Handelsgewerbe.

Liegt ein unselbständiger Gewerbebetrieb der Ehefrau vor, so greifen die allgemeinen Regeln der Verwaltung und Nutznießung ein. Die Frau ist insbesondere von den Verfügungen ausgeschlossen. Anders im Falle eines selbständigen Gewerbebetriebes, sobald die Einwilligung des Mannes vorhanden ist.

Das Gesetz hat mit der Bestimmung des § 1405 B.GB.'s dem Manne es ermöglicht, auf Grund der Einwilligung zu einem selbständigen Gewerbebetriebe der Frau diese in die Lage zu versetzen, über ihr eingebrachtes Gut direkt durch Rechtsgeschäfte oder auch indirekt durch Verpflichtungsgeschäfte zu verfügen.

Die Bestimmung lehnt sich an die Vorschrift der Art. 7 bis 9 des HGB.'s an, greift aber umfänglich weiter, indem

nicht nur das Handelsgewerbe, sondern überhaupt jeder Gewerbebetrieb unter die Vorschrift fällt.

„§ 1405.

„Ertheilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen."

Der Mangel der Einwilligung beseitigt fortab nicht mehr das Bestehen des Gewerbebetriebes; er äußert lediglich seine Folge bezüglich der von der Frau vorgenommenen Verfügungen über das eingebrachte Gut in dem Gewerbebetrieb.

Die Einwilligung hat die Bedeutung, daß nunmehr die Frau auch ohne besondere Zustimmung Verfügungen vornehmen kann, so weit sie mit dem Gewerbebetrieb in Zusammenhang stehen und die Haftung des eingebrachten Gutes sich auch erstreckt auf alle im Gewerbebetrieb eingegangenen Verpflichtungen.

Gerade der letzte Punkt ist von besonderer Bedeutung. Der Mann hat es trotz der gegebenen Einwilligung in der Hand, welche Gegenstände und Rechte er aus dem eingebrachten Gute der Frau zum Betreiben des Gewerbes übergeben will und kann es somit wohl erreichen, daß trotz der Einwilligung die direkten Verfügungen im Handelsbetriebe sich nur immer auf bestimmte Gegenstände erstrecken können. Anders steht es aber mit der Haftung des eingebrachten Gutes für die Verbindlichkeiten aus dem Gewerbe überhaupt. Hier fehlt dem Manne, wenn er einmal die Einwilligung ertheilt hat, jede Kontrolle, und eine Beschränkung der Haftung ist Dritten gegenüber nicht mehr möglich. Es kann nur der Widerruf gegen eine weitere Belastung des eingebrachten Gutes nützen.

Die Voraussetzungen, welche der § 1405 B.GB.'s aufstellt[17]), sind:

1. Daß die Frau ein selbständiges Gewerbe betreibt.
2. Daß der Mann seine Einwilligung zum Betriebe des Gewerbes gegeben hat ausdrücklich oder stillschweigend, indem er mit Wissen und ohne Einspruch den Betrieb des Gewerbes zuläßt.

Alsdann ist seine Zustimmung nicht erforderlich zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Frau, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Es haftet also nach § 1412 das eingebrachte Gut für alle Geschäftsverbindlichkeiten, und die Verfügungen über eingebrachtes Gut sind, so weit sie sich innerhalb dieser Grenze halten, giltig. Es ist nicht eine unbegrenzte Verfügungsgewalt statuirt, wie es nach Allg. LR. II 1 § 335 der Fall war. Die Grenze ist absichtlich gezogen, damit die Rechte des Mannes nicht weiter gefährdet würden, als das Interesse der Frau und die Rücksicht auf den Verkehr es erforderte[18]). Ob sich im Einzelfalle die Grenze leicht auffinden lassen wird, welche Rechtsgeschäfte zum Beispiel der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, mag zweifelhaft sein. Die Art und der Umfang des Geschäftsbetriebes, sowie der Gegenstand desselben und weiter der Inhalt des Rechtsgeschäftes selber müssen die Aufklärung geben.

Es ist vor allem zu beachten, daß die Einwilligung zum Betriebe sich immer nur auf ein bestimmtes Gewerbe und nicht allgemein auf das Betreiben von Erwerbsgeschäften bezieht.

Daß die Frau beim Vorhandensein der Einwilligung die Rechtsgeschäfte — ohne Zustimmung ihres Mannes — mit bindender Kraft für das eingebrachte Gut vornehmen

---

17) Vgl. zum Folgenden besonders Staub a. a. O. S. 33. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 10 f. Cosack a. a. O. S. 54 ff. Gareis, Handelsgesetzbuch (2. Aufl.) S. 4.

18) Motive Bd. IV S. 241.

kann, ist eine gesetzliche Folge der Einwilligung des Mannes zum Geschäftsbetriebe der Ehefrau. Es ist nicht etwa so aufzufassen, als ob der Mann mit der Einwilligung zum Gewerbebetriebe auch eine generelle Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, welche die Frau nun im Geschäftsbetriebe vornimmt, ertheilt. Wäre dies der Fall, so könnten die Folgen des § 1405 nur dann eintreten, wenn der Mann sich bewußt ist, daß auf Grund seiner Einwilligung zum Gewerbebetriebe nun auch die weitgehende Verfügungsgewalt eintritt, was aber zu verneinen ist. Ob sich der Mann bei Ertheilung der Einwilligung der Folgen bewußt gewesen ist oder nicht, übt keinen Einfluß aus[19]). Es wäre ferner bei solcher Konstruktion das Resultat nicht zu vermeiden, daß der Mann vor Vornahme des einzelnen Rechtsgeschäftes seine Einwilligung widerrufen könnte[20]), was ebenfalls nach dem Sinne des Gesetzes zu verneinen ist. Die Einwilligung ist eine Willenserklärung des Mannes, ausgerüstet vom Gesetz mit bestimmten güterrechtlichen Folgen.

Man kann auch nicht sagen, daß die hier in Rede stehende Einwilligung zu ertheilen und zu widerrufen ein Recht des Mannes ist, welches aus den persönlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander sich ergebe. Wäre dieses der Fall, dann müßte es der Frau nicht möglich sein, ein Gewerbe ohne Einwilligung des Mannes zu betreiben oder es müßten in Ermangelung der Einwilligung wenigstens Folgen eintreten, welche das persönliche Verhältniß der Ehegatten zu einander beträfen. Beides ist aber nicht der Fall. Die Folgen des Mangels der im § 1405 erwähnten Einwilligung sind nur rein vermögensrechtliche.

Es ist deshalb nicht richtig, wenn Staudinger in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 146 bemerkt[21]):

---

19) Motive Bd. IV S. 241.

20) Planck a. a. O. zu § 1405 Nr. 5.

21) Vgl. auch Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch a. a. O. S. 10. Staub a. a. O. S. 35.

„Das Erforderniß solcher ehemännlichen Zustimmung entspringt aus zwei an sich verschiedenartigen Gesichtspunkten:

a) aus den für alle Ehe geltenden allgemeinen Vorschriften der §§ 1354, 1356 und unter Umständen auch aus § 1358;

b) aus den Normen über die güterrechtlichen Berechtigungen des Ehemannes, §§ 1375 ff. Da sich aber letztere nur auf das eingebrachte Gut der Frau erstrecken, so kommt der eben erwähnte zweite Gesichtspunkt in Wegfall, so bald und so weit es sich um Vorbehaltsgut der Frau handelt."

Es muß im Auge behalten werden, daß die Einwilligung, welche sich auf das Betreiben eines Gewerbes bezieht, eine Willenserklärung ist, ausgerüstet mit bestimmten güterrechtlichen Folgen. Diese Einwilligung berührt die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander gar nicht. Der Mann kann z. B. der Frau erlauben, das Gewerbe zu betreiben, weil sie hierdurch nicht in Kollision geräth mit ihren Verpflichtungen, welche ihr nach ihrer persönlichen Stellung in der Familie obliegen, aber er will nicht durch das Betreiben des Gewerbes seitens der Frau seine Rechte am eingebrachten Gute gefährden. Er erhebt deshalb den Einspruch. Die Einwilligung des § 1405 ist dann nicht vorhanden, trotzdem ist der Gewerbebetrieb vom Ehemann gestattet. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ist ausgeschlossen.

In der Regel werden die beiden Gebiete, das persönliche Verhältniß der Ehegatten zu einander und die güterrechtlichen Verhältnisse, nicht scharf genug von einander getrennt. Dies ist auch meines Ermessens der Fall in der Staudinger'schen Darstellung. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Frau ein Gewerbe betreibt, hierin eine das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheit zu erblicken ist und daß deshalb der Mann nach § 1354 darüber zu entscheiden hat, ob die Frau ein Gewerbe betreiben

soll oder nicht. Die Verletzung der Bestimmung hat deshalb aber auch nur persönliche und nicht vermögensrechtliche Folgen. Ebenso steht es mit den von Staudinger angeführten Bestimmungen der §§ 1356 und 1358. Auch diese Bestimmungen berühren nur das persönliche Verhältniß.

Mit der Einwilligung zu einem selbständigen Gewerbebetriebe gemäß § 1405 B.GB.'s wird der Frau nur die Verfügungsgewalt in bestimmt beschränkten Grenzen über das eingebrachte Gut eingeräumt. Damit ist dann nicht gesagt, daß, wenn die Frau bei Ausführung des Gewerbebetriebes den ihr obliegenden Pflichten in der Familie nicht nachkommt, hiergegen der Mann nichts einwenden könne; er kann trotz Einwilligung nach § 1405 Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erheben z. B. wenn er der Frau den Gewerbebetrieb mit ihrem Vermögen gestattet, aber ausdrücklich ausbedungen hat, sie solle selbst darin nicht thätig sein und nun die Frau doch letzterem zuwiderhandelt. In der Einwilligung zu einem selbständigen Gewerbebetriebe kann im Einzelfall z. B. auch die Zustimmung des Mannes erblickt werden zu allen Rechtsgeschäften, in welchen die Frau sich zu einer in Person zu erbringenden Leistung verpflichtet. Damit wird dann im Einzelfall das persönliche Gebiet durch die Einwilligung berührt. Es ist dies aber nicht immer der Fall. Umgekehrt ist aber z. B. in der Einwilligung nicht immer eine Zustimmung des Mannes zu sehen etwa dazu, daß die Frau nun nicht mehr im Haushalte oder in seinem Gewerbe mitarbeiten solle. Das ist nur nach dem Einzelfall zu beurteilen.

Daß die Einwilligung zum Betreiben eines Gewerbes nach § 1405 von der Einwilligung, welche der Mann gemäß § 1354 der Frau ertheilt, zu trennen ist, ergibt sich schon daraus, daß der § 1405 nur für das gesetzliche Güterrecht der Verwaltung und Nutznießung gilt, der § 1354 aber als Bestimmung, welche das persönliche Verhältniß der Ehegatten zu einander betrifft, für alle Güterstände in Anwendung zu bringen ist.

Eine Folge davon, daß die beiden Gebiete von einander getrennt gehalten werden müssen, erscheint unter anderem auch bei der Verweigerung der Einwilligung seitens des Mannes. Verweigert der Mann die Einwilligung oder untersagt er der Ehefrau das Betreiben des Gewerbes, weil dies mit ihrer Stellung als Ehefrau unvereinbar sei, so kann die Frau dies Gebot einfach unbeachtet lassen, sobald das Verlangen des Mannes als Mißbrauch seines ehemännlichen Rechtes erscheint. Geschieht die Verweigerung deshalb, weil der Mann glaubt, seine Rechte am eingebrachten Gute würden durch das Betreiben des Gewerbes gefährdet, so hat die Frau hiergegen kein Mittel. Allenfalls kann sie nur, wenn für das eingebrachte Gut selbst das Betreiben des Gewerbes durch die Frau nothwendig ist, den Mann später schadensersatzpflichtig machen. Ein Fall, der sich aber wohl kaum ereignen wird.

Der Mann kann die Einwilligung einseitig ohne Zustimmung widerrufen. Soll der Widerruf auch gegen Dritte wirken, so bedarf es der Eintragung desselben in das Güterrechtsregister, es müßte schon sein, daß dem Dritten in irgend einer andern Weise der Widerruf bekannt geworden wäre (§ 1405 Abs. 3 B.GB.'s).

Mit dem Widerruf hört die Verfügungsgewalt der Frau auf. Der Gewerbebetrieb selbst aber wird nicht berührt, die Frau bleibt Inhaberin des Betriebes, Handelsfrau u. s. w.

Bereits von anderer Seite ist die Frage erwähnt worden, ob ein vertragsmäßiger Ausschluß des Widerrufsrechtes giltig ist. Es ist die Frage zu bejahen, sobald man die Bestimmung des § 1405 als eine rein güterrechtliche auffaßt [22]).

Der Einwilligung des Ehemannes steht gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt. Es ist aber nothwendig, daß der

22) Cosack a. a. O. S. 54; anderer Ansicht Lehmann-Ring S. 12, Düringer-Hachenburg S. 9, 10.

Mann von dem Gewerbebetrieb weiß; es genügt auch nach Außen nicht, daß die Frau thatsächlich ein Gewerbe betreibt und der Einspruch nicht im Güterrechtsregister eingetragen steht [23]).

Ueber die Ertheilung der Einwilligung und über den Widerruf bezw. Einspruch ist von anderer Seite ausführlich gehandelt worden. Bemerkt mag nur noch Folgendes werden.

Die Einwilligung liegt vor, sobald der Mann das Betreiben ausdrücklich oder stillschweigend gestattet. An eine bestimmte Form ist die Erklärung nicht gebunden. Die Erklärung kann nicht durch einen gewillkürten Stellvertreter des Mannes erfolgen, denn der Mann kann nur persönlich sein Verwaltungsrecht ausüben. Nichts damit hat zu thun, daß der Pfleger oder Vormund des Mannes, wenn dieser geschäftsunfähig ist, die Einwilligung ertheilen kann.

Die Einwilligung kann nicht auf Antrag der Frau vom Vormundschaftsgerichte ersetzt werden, da das Gesetz in der Regel eine Ersetzung der Zustimmung des Mannes nicht kennt, für den vorliegenden Fall aber eine Ausnahme nicht getroffen hat.

Will die Frau ein Gewerbe betreiben, so mag sie das ohne Einwilligung thun; kann sie die Einwilligung nicht erreichen, weil der Mann krank oder abwesend ist, so ist die Frau auch ohne Zustimmung über das eingebrachte Gut zu verfügen im Stande, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden sein würde. Ob diese Bestimmung für einen Gewerbebetrieb der Frau von besonderer Bedeutung ist, besonders für die Errichtung desselben, mag zweifelhaft sein.

Es kann der Frau auch insoweit geholfen werden, daß dem Manne ein Pfleger bestellt und dieser dann die Einwilligung gibt [24]).

Steht der Mann unter Vormundschaft und ist die Frau Vormünderin, so bedarf es der Einwilligung nicht. Die

---

23) Anderer Meinung Gareis a. a. O. S. 4.

24) Staub a. a. O. S. 33. Cosack a. a. O. S. 54.

Frau ertheilt sie sich selbst als Vormünderin ihres Mannes, indem sie das Gewerbe betreibt. Damit ist nicht gesagt, daß die Frau als Vormünderin des Mannes nicht auch Widerspruch und Einspruch gegen den Gewerbebetrieb erheben kann. Die Frau betreibt z. B. mit Vorbehaltsgut ein Handelsgewerbe, will aber durch das Betreiben des Gewerbes die Rechte des Mannes am eingebrachten Gute nicht gefährden. Sollte es ihr da nicht gestattet sein, gegen das Betreiben Einspruch zu erheben und so die Rechte des Mannes zu wahren? Es ist ein solches Verfahren auch ihren Geschäftsgläubigern gegenüber nicht zu verwerfen, da diese sich doch, wenn sie mit der Frau Verträge eingingen, nach dem Bestande des Vorbehaltsgutes erkundigen und danach den Kredit beschränken können. Jedenfalls würde sie die Bestellung eines Pflegers, der den Widerspruch erheben könnte, veranlassen dürfen.

Der erklärten Einwilligung gilt es gleich, wenn der Mann weiß, daß die Frau ein Gewerbe betreibt und er keinen Einspruch dagegen erhebt. Der Einspruch muß, um Dritten gegenüber zu wirken, in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem einzelnen Dritten bekannt sein.

Der Widerruf der Einwilligung kann ebenfalls formlos erklärt werden, bedarf aber auch zur Wirkung gegen Dritte der Eintragung.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der Einzelheiten auf die Kommentare zu verweisen.

---

§ 4.

Die Schuldenhaftung.

Betreibt die Ehefrau ein Handelsgewerbe, so ist bezüglich der Schuldenhaftung eine doppelte Unterscheidung nothwendig.

1. Betreibt die Ehefrau selbständig das Gewerbe oder nicht, d. h. steht der Betrieb unter Leitung des Ehemannes, und

2. im Falle des selbständigen Gewerbebetriebes: Betreibt die Ehefrau mit oder ohne Einwilligung des Ehemannes das Gewerbe.

Im Falle des nicht selbständigen Gewerbebetriebes, sowie in dem Falle, wo die Einwilligung des Mannes zum selbständigen Betriebe fehlt, greifen die allgemeinen Rechte der Schuldenhaftung ein.

Ist die Einwilligung des Mannes vorhanden, so treffen §§ 1405, 1414 B.GB.'s eine besondere Regelung.

§ 1405.

Ertheilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 1414.

Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

Bei der der Frau vom Gesetze eingeräumten vollen Geschäftsfähigkeit ist es ihr möglich, jegliche Art von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen einzugehen. Die aus dem

Rechtsgeschäft entspringende Verpflichtung entbehrt auch dann der Giltigkeit nicht, wenn der Gegenstand derselben ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht ist, über welches die Frau ohne Zustimmung des Mannes nicht verfügen kann. Außer durch Rechtsgeschäfte kann die Frau sich durch unerlaubte Handlungen verpflichten, ebenso wird sie von sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen wie jede andere Person getroffen; statuirte man die volle Geschäftsfähigkeit der Frau selbst in dem Umfange, daß alle Verpflichtungsgeschäfte, mögen sie zum Gegenstande haben, was sie wollen, giltig seien, so mußte andererseits, damit die Rechte des Mannes am eingebrachten Gute gewahrt würden, die Verfügungsgewalt nicht nur direkt, sondern auch indirekt dahin beschränkt werden, daß auch eine Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut wegen der Verpflichtungen der Frau ohne Zustimmung des Mannes nicht geschehen kann. Eine gleiche Behandlung aller Verpflichtungen der Frau derart, daß wegen ihrer ein Zugriff auf das eingebrachte Gut verschlossen sein sollte, könnte aber Unbilligkeiten herbeiführen. Man denke nur daran, daß die Frau, deren eingebrachtes Gut von großem Vermögenswerth ist, einem anderen durch unerlaubte Handlung Schaden zufügt.

Obgleich danach das Gesetz von dem Grundsatze ausgehen müßte, daß eine Haftung des eingebrachten Gutes für Verbindlichkeiten der Frau im Grunde ausgeschlossen ist und nur die Fälle, in denen die Haftung besteht, als Ausnahmefälle hinstellen müßte, so lautet doch der Grundsatz des Gesetzes umgekehrt. Es soll das eingebrachte Gut für alle Verbindlichkeiten haften, der Ausschluß der Haftung soll die Ausnahme bilden. Mit solchem Grundsatz räumt das Gesetz der Frau die indirekte Verfügungsgewalt über das eingebrachte Gut ein. Haftet im Grunde für jede Verbindlichkeit der Frau auch das eingebrachte Gut, so ist die Frau im Stande, ohne Zustimmung des Mannes die seinen Rechten unterstehenden Rechte und Gegenstände zu entziehen. Es bedurfte dieser Grundsatz also weitgehender Ausnahmen:

1. Ist der Frau nicht gestattet, ohne Zustimmung des Mannes durch Rechtsgeschäft direkt über das eingebrachte Gut zu verfügen, so mußte auch die indirekte Verfügung durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen werden. Für Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften wird also der Grundsatz durchbrochen. Nur wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäfte gibt, oder das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist, ist die Verfügungsgewalt der Frau vorhanden und deshalb auch die Haftung des eingebrachten Gutes (§ 1412 Abs. 1).

2. Gewisse Verbindlichkeiten sind, wenn auch nicht rechtlich, so doch nach den wirthschaftlichen Zwecken, welchen bestimmte Rechte oder Gegenstände eines Vermögens dienen, derart mit letzteren verbunden, daß man den Gläubigern keine Unbilligkeit widerfahren läßt, wenn sie zur Befriedigung ihrer Forderungen aus solchen Verbindlichkeiten lediglich auf diese Rechte oder Gegenstände angewiesen sind.

Greifen diese Voraussetzungen bei Verbindlichkeiten rücksichtlich bestimmter Gegenstände und Rechte des Vorbehaltsgutes ein, so soll auch dieses nur den Gläubigern haften und nicht auch das eingebrachte Gut (§§ 1413, 1414, B.GB.'s).

Wenn das Gesetz wegen der einen Forderung auch das eingebrachte Gut, wegen der anderen nur das Vorbehaltsgut der Ehefrau haften läßt, so geschieht dies nicht wegen einer der Forderung anhaftenden Eigenschaft, sondern nur wegen der Rechte des Mannes. Die Schulden erscheinen nicht als Sondergutsschulden, sie belasten das ganze Vermögen; es werden nur einzelnen Gläubigern einzelne Exekutionsobjekte durch die Rechte des Mannes entzogen, so lange als diese selbst bestehen.

Es ist zwar dem Manne nicht gestattet, einseitig auf das Verwaltungsrecht und Nutznießungsrecht zu verzichten. Indessen steht doch in seinem Belieben, ob er die aus diesen Rechten sich ergebenden Einzelbefugnisse geltend machen will oder nicht; im Verhältniß zu Dritten allgemein, der Frau

gegenüber, wenn dadurch ihre Interessen berührt werden. Damit ist er in der Lage, eine Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut wegen einer Forderung, für welche dieses an und für sich nicht haftet, geschehen zu lassen. Es ist diese Befugniß des Mannes nicht damit zu begründen, daß die Frau durch Eingehen der Verbindlichkeit dem Manne die Zustimmung ertheilt, über das eingebrachte Gut insoweit zu verfügen, als es zur Erfüllung der Verbindlichkeit nothwendig ist. Es wäre dann der Schluß gerechtfertigt, der Mann könne alle Schulden der Frau auch freiwillig aus dem eingebrachten Gute erfüllen. Hiergegen richtet sich gerade der § 1376 Ziff. 2 und 3. Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Frau aus dem eingebrachten Gute ist dort nur in bestimmten Fällen dem Manne gegenüber der Frau gestattet.

Dadurch, daß den einzelnen Gläubigern gestattet ist, auch das eingebrachte Gut zu ihrer Befriedigung heranzuziehen, entsteht noch nicht zwischen dem Manne und den Gläubigern ein Rechtsverhältniß mit dem Inhalte, daß der Mann diesen gegenüber verpflichtet ist, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zu dulden. Der Gläubiger steht bezüglich seiner Forderung nur in Rechtsbeziehungen zu der Frau. Erst wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit im Wege der Zwangsvollstreckung begehrt wird, werden auch die Rechte des Mannes berührt, erst jetzt erhebt sich die Frage, ob die Rechte des Mannes weichen müssen.

Im Einzelnen sind in dieser Beziehung folgende Fälle zu scheiden:

a) Es ist bereits hervorgehoben, daß das Gesetz, wenn es die Haftung des eingebrachten Gutes bestimmt, hiermit der Frau die indirekte Verfügungsgewalt einräumt.

In Folge dieser indirekten Verfügungsgewalt der Frau fallen die Rechte des Mannes an den Gegenständen fort, welche von der Verfügung, d. h. von der Zwangsvollstreckung, ergriffen werden. Die Rechte cessiren nicht, weil

der Mann den Gläubigern verpflichtet wäre, dieselben nicht geltend zu machen.

b) Beruht die Verbindlichkeit der Frau auf einem Rechtsgeschäfte, so entsteht auch dann ein Rechtsverhältniß zwischen dem Manne und den Gläubigern nicht, wenn der Mann diesen gegenüber verspricht, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zu dulden. Es liegt in einem solchen Versprechen nichts weiter als die Zustimmung zu der Verfügung der Frau durch das Rechtsgeschäft. Dies gilt auch dann, wenn die Verbindlichkeit dem wirthschaftlichen Zwecke nach aus dem Vorbehaltsgute erfüllt werden müßte.

c) Beruht die Verbindlichkeit der Frau auf einem anderen Grunde, aus dem aber nur das Vorbehaltsgut haftet, wird z. B. von einem Thier, welches zum Vorbehaltsgute gehört, ein Schaden angerichtet und verspricht nun der Mann dem Gläubiger, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zu dulden, so erzeugt das Versprechen keine Wirkung. In demselben würde die Verpflichtung liegen, der Mann dürfte nicht die ihm zustehenden Rechte geltend machen, wenn der Gläubiger seine Befriedigung aus dem eingebrachten Gute suche. Damit würde dann die Schuld der Frau eine Schuld des eingebrachten Gutes und der Mann würde dadurch über das eingebrachte Gut indirekt verfügen, was ihm aber ohne Zustimmung der Frau nicht gestattet ist.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß wenn die Frau Schulden mache, sie damit auch die Zustimmung zu einer solchen Verfügung des Mannes ertheile, welche die Erfüllung der Verbindlichkeit herbeiführen solle. Wäre dies der Fall, so hätte nicht der § 1376 Ziff. 2 und 3 als Ausnahmen die Fälle hervorzuheben brauchen, in welchen der Mann für den Einzelfall eine Verfügung ohne Zustimmung der Frau zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten vornehmen kann.

Es ist demnach nicht möglich, aus einer in Rede stehenden Vereinbarung eine wirkliche Verpflichtung des Mannes auf Duldung der Zwangsvollstreckung herzuleiten.

Auch aus dem Wortlaute der Civilprozeßordnung, besonders aus dem § 739, eine Zwangsvollstreckung sei nur dann zulässig, wenn der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurtheilt worden sei, kann nicht auf eine wirkliche Verpflichtung des Mannes gegenüber dem Gläubiger geschlossen werden.

Die Verurtheilung des Mannes ist nur deshalb nothwendig, weil durch die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut auch die Rechte des Mannes tangirt werden, somit auch gegen ihn eine Zwangsvollstreckung ausgeführt wird. Diese Zwangsvollstreckung gegen den Mann geschieht aber nicht, weil eine Verurtheilung des Mannes zu einer Leistung auf Grund eines zwischen ihm und den Gläubigern bestehenden Rechtsverhältnisses stattgefunden hätte, es wird mit dem Urtheile nur ausgesprochen, daß die Rechte des Mannes im vorliegenden Falle nicht eingriffen, er deshalb auch eine Pfändung in das eingebrachte Gut nicht hindern könne.

Es ist in dem Urtheile nicht etwa die Statuirung eine Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe der gepfändeten Gegenstände zu erblicken; diese Verpflichtung beginnt erst mit der Pfändung, kann also nicht in dem Urtheile bereits liegen. Vor der Pfändung steht aber gar nicht fest, was herausgegeben werden soll.

Weil bei einer das eingebrachte Gut tangirenden Schuld kein Rechtsverhältniß zwischen dem Manne und den Gläubigern vorliegt, aus dem eine Verpflichtung des Mannes irgend welcher Art entspringt, kann der Mann auch nicht schadensersatzpflichtig werden, wenn er die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut nicht duldet. Diese Folgerung wäre aber unvermeidlich, wenn man das Bestehen der Verpflichtung gegenüber den Gläubigern anerkennen würde.

Es kann ferner der Gläubiger nicht auf Grund einer Feststellungsklage ein Urtheil gegen den Mann dahin erzielen, daß der Mann dem Gläubiger zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verpflichtet sei,

da es an einem Rechtsverhältnisse fehlt, welches festgestellt werden soll.

Die Rechte des Mannes an den Gegenständen und Rechten des eingebrachten Gutes bestehen auch denjenigen Gläubigern gegenüber, welche zu ihrer Befriedigung das eingebrachte Gut in Anspruch nehmen können. Erst wenn die Zwangsvollstreckung geschieht, fallen auch die Rechte des Mannes.

Weil es lediglich die Rechte des Mannes sind, welche die verschiedene Haftung des Frauengutes herbeiführen, kann bei den Forderungen des Mannes selbst kein Unterschied gemacht werden, ob nur das Vorbehaltsgut oder auch das eingebrachte Gut hafte. Es ist gleich, worauf die Forderungen des Mannes beruhen, ob auf Rechtsgeschäft oder Gesetz, es steht in seiner Wahl, welches von den Vermögensstücken der Frau er in Anspruch nehmen will, wenn die Frau nicht freiwillig erfüllt[25]).

Die Bezeichnung „Schulden des eingebrachten Gutes" und „Schulden des Vorbehaltsgutes" ist ungenau. Wenn trotzdem die Bezeichnung gewählt wird, so soll damit gemeint sein, daß für die Verbindlichkeiten der letzteren Art nur das Vorbehaltsgut, für die der ersteren Art beide Massen, das Vorbehaltsgut wie das eingebrachte Gut haften.

Der Grundsatz für die Haftung des eingebrachten Gutes lautet wie bereits angegeben.

Alle Gläubiger der Frau können ihre Befriedigung auch aus dem eingebrachten Gute nehmen, soweit nicht die in den §§ 1412—1414 angegebenen Ausnahmen eingreifen.

Aus diesem Grundsatze folgt, daß wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut vornehmen will, er nicht darzuthun braucht, daß seine Forderung nicht unter die Ausnahmen fällt, es ist vielmehr Sache des Mannes, zu beweisen, daß eine Ausnahme vorliegt. Dies gilt dann nicht, wenn der Gläubiger seine Forderung herleitet aus einem Rechtsgeschäft der Ehefrau.

---

25) Planck a. a. O. S. 160.

Der Gläubiger muß vielmehr dann beweisen, daß das Rechtsgeschäft bereits vor Eintritt der Verwaltung und Nutznießung von der Frau abgeschlossen ist, oder — wenn nach Eintritt — mit Zustimmung des Mannes, oder daß eine Zustimmung nicht erforderlich war.

Was zum eingebrachten Gute gehört und somit der Haftung der Gläubiger unterliegt, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Im Zweifel ist alles Vermögen der Frau eingebrachtes Gut. Das Gesetz betont bei Regelung der Haftung des eingebrachten Gutes für die Schulden der Frau, daß auch die dieser aus der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehenden Ansprüche zum eingebrachten Gute gehören und deshalb auch der Zwangsvollstreckung seitens der Gläubiger unterliegen. Neues bringt das Gesetz hierbei in der Bestimmung, daß die Ansprüche der Frau gegen den Mann, wenn sie von den Gläubigern zur Deckung ihrer Forderungen gepfändet werden, jetzt auch sofort gerichtlich geltend gemacht werden können und auch die Ersatzansprüche der Frau gegen den Mann wegen Verwendung verbrauchbarer Sachen sofort fällig sein sollen (§ 1411).

Die Ansprüche der Frau gegen den Mann aus der Verwaltung und Nutznießung gehören zum eingebrachten Gute und deshalb können auch nur die Gläubiger, welche wegen ihrer Forderungen auch das eingebrachte Gut in Anspruch nehmen können, diese Ansprüche sich durch Pfändung übertragen lassen. Es ist nun aber nicht weiter zu schließen, daß die Ansprüche auch nur von denjenigen Gläubigern sofort und schon während der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend gemacht werden können, wegen deren Forderung das eingebrachte Gut haftet.

Ist z. B. die Ueberweisung der Forderung geschehen, so ist die Geltendmachung auch dann nicht gehindert[26]), wenn ein Vorbehaltsgutgläubiger die Forderung hat pfänden lassen. Es hat jemand die Frau verklagt und zugleich den

26) Anderer Meinung Planck a. a. O. S. 163.

Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung. Beide Beklagten bleiben aus und Kläger erlangt gegen beide ein Versäumnißurtheil. Der Kläger läßt jetzt Forderungen der Frau gegen ihren Mann auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Gegenstände pfänden. Würde der Mann als Schuldner sich jetzt, wenn der Gläubiger klagt, darauf berufen, die gerichtliche Geltendmachung sei noch ausgeschlossen, so würde die ganze Frage der Haftung des eingebrachten Gutes noch einmal hier zum Austrag kommen. Und ebenso muß es stehen, wenn nur auf Grund eines Titels gegen die Frau gepfändet wurde.

Nach den Ausführungen der Prot. IV S. 177 ist die gerichtliche Geltendmachung der Frau nur deswegen genommen, damit nicht das eheliche Verhältniß unter den Ehegatten gestört werde, wenn sie wegen eines jeden Anspruches gegen den Mann Klage erhebe. Betrachtet man die in Rede stehenden Fälle, so hat weniger die Frau daran Schuld, daß ihre Ansprüche gegen den Mann jetzt in andere Hände gelangen, als der Mann selbst, er hätte seine Verurtheilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung und damit auch die Pfändung verhindern können; ist die Pfändung lediglich auf Grund eines die Frau verurtheilenden Erkenntnisses geschehen, so kann er gegen die Pfändung einschreiten; unterläßt er dies, so muß er auch die Folgen tragen.

Nach der Ansicht von Planck würde der Umstand, daß die Forderung, wegen deren die Pfändung geschah, „eingebrachte" Gutsschuld ist, direkt begründend für die Möglichkeit der sofortigen Geltendmachung der gepfändeten Forderung sein, es würde der Gläubiger mit seinem Anspruche vom Manne zurückgewiesen werden können, wenn es diesem gelänge, darzuthun, daß nur wegen einer Vorbehaltsgutsschuld gepfändet sei. Nach meinem Ermessen ein für die Praxis wenig brauchbares Resultat, welches auch nicht mit dem Grundgedanken des Gesetzes übereinstimmt.

Der Grundsatz, das eingebrachte-Gut haftet wie das Vorbehaltsgut für alle Verbindlichkeiten der Frau, ist, wenn

auch im Prinzip durchgeführt, weit eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 1412 ff. Gerade durch die Bestimmung, daß für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, welche erst nach Eintritt des gesetzlichen Güterstandes entstehen, und ohne Zustimmung des Mannes eingegangen sind, das eingebrachte Gut nicht haften soll, wird der Grundsatz fast gänzlich beseitigt. Es werden diese Verpflichtungen normaler Weise die häufigsten sein und gerade hier werden die Gläubiger, wenn sie der Frau ohne Zustimmung kreditiren, ihr Augenmerk darauf richten, was an Vorbehaltsgut die Frau in Händen hat. Das eingebrachte und das Vorbehaltsgut sind nun aber nicht unabänderliche Vermögensmassen, sondern der Umfang der einzelnen Massen kann sich erweitern und verringern. Scheidet ein Gegenstand überhaupt aus dem Vermögen der Frau aus, somit also auch aus der Masse des eingebrachten oder des Vorbehaltsgutes, so können die Gläubiger, wenn sie hiergegen vorgehen wollen, dies nur nach den allgemeinen Regeln, besonders nach den Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes thun. Von besonderem Interesse ist aber der Fall, wenn ein Gegenstand oder ein Recht aus einer Masse in die andere durch den Ehevertrag der Ehegatten gelangt.

Die Gläubiger, welchen auch das eingebrachte Gut haftet, haben thatsächlich zwar auch ein Interesse daran, daß das eingebrachte Gut nicht durch Ehevertrag verringert werde, indessen ihnen haftet ja auch das Vorbehaltsgut, und wenn sie auch hier mit den übrigen Gläubigern konkurriren, so müssen sie sich dies gefallen lassen, da ihre Forderungen keine Sondergutsforderungen bilden. Ein rechtlich begründetes Interesse haben allein die Vorbehaltsgläubiger daran, daß der Umfang des Vorbehaltsgutes nicht durch Ehevertrag verringert werde und ihnen somit die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Objekte entzogen werden.

Den Ehegatten steht es frei, auch während des Bestehens der Verwaltung und Nutznießung den Umfang der beiden Gütermassen durch Vertrag abzuändern. Die Gegen-

stände und Rechte erhalten auch die vertragsmäßige Eigenschaft ohne Rücksicht auf die Interessen der Gläubiger, welche aus ihnen Befriedigung suchen. Werden die Gläubiger benachtheiligt, so kann ihnen nur die Anfechtung des das Vorbehaltsgut abändernden Ehevertrages zu Hilfe kommen.

Es greifen nicht etwa die Bestimmungen der §§ 737, 738 CPO. analog ein; es würde dann der Ehemann den Vorbehaltsgutsgläubigern nicht nur mit den einzelnen durch den Ehevertrag in das eingebrachte Gut gelangten Gegenständen oder Rechten, sondern mit dem ganzen eingebrachten Gute haften. Es ist der Mann auch nicht ohne Weiteres zu verurtheilen auf Herausgabe der einzelnen Gegenstände, es muß der Gläubiger nach den allgemeinen Regeln über die Anfechtung vorgehen.

Der Gläubiger muß sonach zunächst einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt haben, es muß seine Forderung fällig sein und es muß die Zwangsvollstreckung in das Vorbehaltsgut der Frau zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt haben, oder es muß anzunehmen sein, daß sie zu einer solchen nicht führen werde (§ 2 des Anfechtungsgesetzes). Die Anfechtung selbst stützt sich dann darauf, daß in den letzten zwei Jahren von der Frau mit ihrem Ehemanne ein Ehevertrag vorgenommen sei, durch welchen die und die Gegenstände aus Vorbehaltsgut zum eingebrachten Gute umgewandelt worden wären (§ 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes)[27].

Der Klageanspruch gegen den Mann geht darauf, daß er die Zwangsvollstreckung in die und die Gegenstände oder Rechte der Frau dulde, nicht allgemeinhin der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut. Dadurch würde die

27) Der Ehevertrag ist seinem Wesen nach ein unentgeltlicher Vertrag. Gewährt auch der andere Theil eine Leistung, so liegt entweder ein Ehevertrag nicht vor, sondern ein gewöhnlicher gegenseitiger Vertrag, oder die Leistung hat selbständigen Charakter und erscheint ebenfalls als unentgeltliche Zuwendung.



Stellung des Gläubigers besser, als sie es verdient, ihm soll nicht das ganze eingebrachte Gut haften.

Der Gegenstand der Anfechtung ist der Ehevertrag, wodurch einzelne Rechte und Gegenstände aus dem Vorbehaltsgute ausscheiden, und zwar können angefochten werden nicht nur die Eheverträge, welche Rechte und Gegenstände betreffen, welche zur Zeit der Entstehung der Forderung sich im Vorbehaltsgute befanden, sondern alle Eheverträge, welche Rechte betreffen, die während des Schwebens des Schuldverhältnisses einmal Vorbehaltsgut waren. Ist z. B. zur Zeit der Begründung der Forderung gar kein Vorbehaltsgut da und gelangt die Frau erst später zu solchem, wenn auch durch Ehevertrag, so ist dies jetzt den Gläubigern der Frau verfangen und jeder die Vorbehaltseigenschaft abändernde Vertrag unterliegt der Anfechtung.

Auch in den Fällen, wo lediglich ein bestimmter Gegenstand für die Verpflichtungen der Frau haftet, wie bei Grundschuldzinsen das Grundstück, kann, wenn einzelne Zinsverbindlichkeiten entstanden sind und nun der Gegenstand eingebrachtes Gut durch Ehevertrag wird, die Zwangsvollstreckung nicht so gestaltet werden, als ob es sich um Schulden des eingebrachten Gutes handle, es bedarf auch hier erst der Anfechtung des Ehevertrages, freilich wird es hier, da der einzelne Gegenstand unter allen Umständen für die Verbindlichkeit haftet, de facto auf dasselbe Resultat hinaus kommen. Die Klage gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung stützt sich aber nicht darauf, daß wegen einer „eingebrachten" Guts-Schuld vollstreckt werden soll, sondern darauf, daß der Ehevertrag angefochten werde und deshalb die Zwangsvollstreckung geduldet werden müßte.

Das Urtheil lautet nicht: „Der Mann wird verurtheilt, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut, sondern nur die Zwangsvollstreckung in den betreffenden Gegenstand zu dulden."

Hat sich die Frau verpflichtet, einen bestimmten Gegenstand, der so lange Vorbehaltsgut war, zu liefern und kann

sie dem Versprechen nicht nachkommen, weil sie ihn nach geschehenem Versprechen durch Ehevertrag zum eingebrachten Gut gemacht hat, so kann die Anfechtung nicht stattfinden, da sie immer nur wegen Geldforderungen zulässig ist[28]). Der Ehevertrag bleibt aber andererseits auch bei Bestand und die Forderung des Gläubigers wird nicht eine solche, wegen deren Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden könne. Kommt die Frau ihrer Verbindlichkeit nicht nach, so bleibt dem Gläubiger nur ein Schadensersatzanspruch, und reicht das gebliebene Vorbehaltsgut zu dessen Befriedigung nicht aus, so kann alsdann wegen der Schadensersatzforderung die Anfechtung des Ehevertrages erfolgen. Das Resultat erscheint im vorliegenden Falle um deswillen befremdend, weil der Gegenstand, welcher geleistet werden sollte, nicht aus dem Vermögen der Frau ausscheidet. Es ist aber zu erwägen, daß der obligatorische Leistungsanspruch des Gläubigers den Rechten des Mannes an dem Gegenstand weichen muß.

Ob wegen einer Forderung nur das Vorbehaltsgut oder auch das eingebrachte Gut haftet, ist vor Allem von Bedeutung für die Zwangsvollstreckung, wenn der Gläubiger einen Titel auch gegen den Mann erlangen will. In dem Rechtsstreite gegen den Mann wird es zur Entscheidung kommen, ob die Schuld zu dieser oder jener Kategorie von Schulden gehört, hier wird auch gerade die Frage der Beweislast von Bedeutung sein.

Die Frage, wie wegen einer Forderung, welche auch das eingebrachte Gut belastet, die Zwangsvollstreckung betrieben werden muß, hat nicht das B.GB., sondern die CPO. §§ 739, 741 und 742 geregelt. Die Materie ist nicht ohne Bedeutung.

Für die Verbindlichkeiten der Frau haftet nur immer ihr Vermögen, nicht auch das Vermögen des Mannes. Entgegen den Bestimmungen zahlreicher Partikularrechte ist die

28) Entsch. des RG.'s Bd. XVIII S. 145; XIX S. 205.

Haftung des Mannes ausgeschlossen[29]), selbst dann, wenn die Frau das verpflichtende Rechtsgeschäft mit seiner Zustimmung einging oder das Rechtsgeschäft auch nur seinen Interessen, der Verwaltung und Nutznießung dienen sollte. Auch dann, wenn die Frau mit Einwilligung des Mannes ein Gewerbe, z. B. ein Handelsgeschäft betreibt, soll die Haftung des Mannes nicht stattfinden. Die Motive Bd. IV S. 255 begründen letzteres damit, der Verdienst aus dem Gewerbe werde Vorbehaltsgut der Frau, komme also dem Manne nicht zu statten; die Haftung für die Schulden der Frau würde also auch nur eine Unbilligkeit gegen ihn enthalten. Die Haftung des Mannes tritt auch nicht dann ein, wenn der Gewerbebetrieb unter seiner Leitung steht und ihm der Gewinn zufällt. Vielleicht könnte man deshalb aus den Ausführungen der Motive bei der Deutung „des selbständigen Betriebes" zu Gunsten der Gegner schließen. Gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der Verwaltung und Nutznießung dürfte dies aber wohl allein nicht ausreichend erscheinen.

Werden alle obigen Ausführungen auf den Gewerbebetrieb einer Ehefrau angewandt, so gestaltet sich die Haftung:

1. Im Falle eines unselbständigen Gewerbebetriebes greifen die allgemeinen Regeln ein. Da der Ehemann aber regelmäßig mit Zustimmung der Ehefrau das Geschäft leitet und mit ihrer Zustimmung die Geschäftsverbindlichkeiten eingeht, so haftet das eingebrachte Gut.
2. Liegt ein selbständiger Betrieb vor, so haftet
   a) gemäß § 1405, § 1414 B.GB.'s das eingebrachte Gut, wenn der Mann seine Einwilligung zum Betriebe gegeben hat,
   b) im Falle des Widerspruches aber nur das Vorbehaltsgut.

29) Motive Bd. IV S. 255.

Rechtsquellen.

X.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

1. Seemannsordnung. Vom 2. Juni 1902 [1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1902 Nr. 2871 S. 175 ff.)

I. Abschnitt.

Einleitende Vorschriften.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 22. Juni 1899 § 1, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 319, Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 184) [2]) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

---

1) Die nach § 137 mit dem 1. April 1903 außer Kraft tretende Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 ist in dieser Zeitschrift Bd. XVIII S. 446 ff. abgedruckt.

2) Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1899, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, ist nebst einem Erläuterungsbericht des Landgerichtsraths Loewe-Berlin abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 235 ff. Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 184) sind an die Stelle des § 26 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, folgende Bestimmungen getreten:

§ 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe) sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen

Sie sind der Abänderung durch Vertrag entzogen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich zugelassen ist.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Binnenschiffe Anwendung finden, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen (Gesetz vom 22. Juni 1899 (§ 26a).

§ 2.

Kapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffer), in dessen Ermangelung oder Verhinderung sein Stellvertreter.

Schiffsoffiziere im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Außerdem gelten als Schiffsoffiziere die Aerzte, Proviant- und Zahlmeister.

Schiffsmann im Sinne dieses Gesetzes ist jede sonstige zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Rheders angestellte Person, ohne Unterschied, ob die Anmusterung (§ 13) erfolgt ist, oder nicht. Auch die weibliche Angestellte hat die Rechte und Pflichten des Schiffsmanns. Der Lootse gilt nicht als Schiffsmann. Die Gesammtheit der Schiffsleute bildet die Schiffsmannschaft.

§ 3.

Der Kapitän ist der Dienstvorgesetzte der Schiffsoffiziere und Schiffsleute. Seine Stellvertretung liegt, soweit nicht

---

Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann die Geltung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auch auf andere nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werden.

§ 26a.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

vom Rheder oder vom Kapitän hinsichtlich der Vertretung in einzelnen Dienstzweigen anderweitige Anordnung getroffen ist, dem Steuermann, in Ermangelung eines solchen dem Bestmann ob.

Die Schiffsoffiziere sind Vorgesetzte sämmtlicher Schiffsleute. Auf die Schiffsoffiziere finden die für die Schiffsmannschaft oder den Schiffsmann geltenden Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes festgesetzt ist, Anwendung.

Das dienstliche Verhältniß der Schiffsoffiziere unter einander, insbesondere das Verhältniß zwischen Offizieren verschiedener Dienstzweige, bestimmt sich nach den vom Rheder oder vom Kapitän getroffenen besonderen Festsetzungen. Auf Dampfschiffen ist jedoch während der Ausübung des Wachtdienstes der wachthabende Maschinist dem wachthabenden Steuermann insofern untergeordnet, als er die von diesem nach der Maschine gegebenen Befehle auszuführen hat.

Die außer den Schiffsoffizieren in den einzelnen Dienstzweigen als Vorgesetzte geltenden Schiffsleute werden vom Kapitän bestimmt und sind der Schiffsmannschaft durch Aushang bekannt zu geben.

§ 4.

Der Bundesrath erläßt Bestimmungen über Zahl und Art der Schiffsoffiziere, mit welchen die Schiffe zu besetzen sind, sowie über den Grad des Befähigungszeugnisses, das der Kapitän und die Schiffsoffiziere besitzen müssen. Die Bestimmungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 5.

Seemannsämter mit den durch dieses Gesetz ihnen zugewiesenen Befugnissen und Obliegenheiten sind im Reichsgebiete die landesrechtlich, in den Schutzgebieten die vom Reichskanzler bestellten Behörden, im Auslande die Konsulate des Reichs für Hafenplätze.

Die Einrichtung der Seemannsämter im Reichsgebiete steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Ihre Geschäftsführung unterliegt der Oberaufsicht des Reichs. Bei der Entscheidung in den im § 122 bezeichneten Fällen müssen die Seemannsämter innerhalb des Reichsgebiets mit einem Vorsitzenden und zwei schiffahrtskundigen Beisitzern besetzt sein.

Ist ein Konsul Mitinhaber oder Agent der Rhederei des

Schiffes, so ist er von der Wahrnehmung der im § 58 bezeichneten Geschäfte eines Seemannsamts in Bezug auf dieses Schiff ausgeschlossen, wenn von dem beschwerdeführenden Schiffsoffizier oder der Mehrzahl der beschwerdeführenden Schiffsleute gegen seine Mitwirkung Widerspruch erhoben wird.

§ 6.

Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Deutsche Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind nur die Häfen des Reichsgebiets.

II. Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§ 7.

Niemand darf im Reichsgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Geburtsort und Alter vor einem Seemannsamt ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse sowie, wenn er noch minderjährig ist, darüber auszuweisen, daß er von seinem gesetzlichen Vertreter zur Uebernahme von Schiffsdiensten ermächtigt worden ist. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es nicht.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmanne zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung, des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute, und einer amtlichen Zusammenstellung der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung auszuhändigen.

Der Bundesrath bestimmt, inwieweit als Schiffsleute nur solche Personen angemustert werden dürfen, welche nach Untersuchung ihres körperlichen Zustandes für den zu übernehmenden Dienst geeignet sind.

§ 8.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (§ 7) gilt im Zweifel als ein für allemal ertheilt.

Kraft derselben ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung von Heuerverträgen oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Verpflichtungen betreffen.

§ 9.

Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuchs das ältere vorlegen oder dessen Verlust glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuche vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamts über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse sowie über die Dauer der Dienstzeit und über die dem Schiffsmann anzurechnenden Beitragswochen für die Invalidenversicherung, soweit derselbe sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§ 10.

Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuchs angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§ 22, 25) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamte hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§ 11.

Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuchs bestimmt der Bundesrath. Die Ausfertigung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse und die Invalidenversicherung des Inhabers Auskunft geben.

§ 12.

Der Kapitän hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 13 bis 26) zu veranlassen.

Der Kapitän oder ein zum Abschlusse von Heuerverträgen bevollmächtigter Vertreter der Rhederei und der Schiffsmann müssen bei der Musterung zugegen sein; gewerbsmäßige Stellenvermittler für Schiffsleute dürfen als Vertreter nicht bestellt werden.

§ 13.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrags vor einem Seemannsamte. Sie muß vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, wenn dies aber ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen; die Gründe für die Verzögerung oder Unterlassung der Anmusterung sind in das Schiffstagebuch einzutragen. Geschieht die Anmusterung innerhalb des Reichsgebiets, so ist dabei das Seefahrtsbuch vorzulegen.

§ 14.

Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die gesammte Schiffsmannschaft nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert wird, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Kapitäns, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmanns, den Hafen der Ausreise, die Bestimmungen des Heuervertrags, namentlich auch den Ueberstundenlohnsatz (§ 35 Abs. 3, § 37 Abs. 3) und etwaige besondere Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmanne für den Tag an Speise und Trank gebührt. Bei besonderen Verabredungen mit Schiffsoffizieren kann die Eintragung auf die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts beschränkt werden. Abreden, welche nach § 1 Abs. 2 unzulässig sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrathe bestimmt.

Die Musterrolle muß sich während der Reise an Bord befinden; auf Erfordern ist sie dem Seemannsamte vorzulegen.

§ 15.

Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§ 16.

Bei jeder innerhalb des Reichsgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamte hierüber und über die Zeit des Dienstantritts in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmanns ein Vermerk eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Reichsgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist demnächst vom Kapitän für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§ 17.

Wird ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber so bald wie möglich gegen den Kapitän und das Seemannsamt, vor welchem die Anmusterung erfolgt ist, auszuweisen. Der Kapitän hat das Seefahrtsbuch dem Schiffsmann oder dem Seemannsamte, vor welchem die Anmusterung erfolgt ist, sobald als thunlich zu übersenden.

§ 18.

Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Kapitäns und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft vor einem Seemannsamte. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamte desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamte, welches zuerst angegangen werden kann.

§ 19.

Vor der Abmusterung hat der Kapitän dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuche die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniß zu ertheilen. Das Zeugniß darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Dasselbe ist kosten- und stempelfrei.

§ 20.

Die Unterschriften des Kapitäns unter der Bescheinigung und dem Zeugnisse (§ 19) werden von dem Seemannsamte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§ 21.

Verweigert der Kapitän die Ausstellung des Zeugnisses (§ 19), oder enthält dieses oder die Bescheinigung im Seefahrtsbuche (§ 19) Angaben, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf dessen Antrag das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmanne zu bescheinigen.

§ 22.

Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt.

§ 23.

Sind seit der Ausfertigung der Musterrolle mindestens zwei Jahre verflossen, so ist auf Antrag des Kapitäns diesem vom Seemannsamt ein dem gegenwärtigen Bestande der Schiffsmannschaft entsprechender beglaubigter Auszug aus der Musterrolle zu ertheilen, welcher fernerhin als Musterrolle zu benutzen ist.

§ 24.

Die Musterrolle sowie der etwa nach § 23 ertheilte Auszug sind nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§ 14) sich bezieht, dem Seemannsamte, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet die Schriftstücke dem Seemannsamte des Heimathshafens und in Ermangelung eines solchen dem Seemannsamte des Registerhafens.

§ 25.

Erfährt der Bestand der Mannschaft Aenderungen, bei welchen eine Musterung (§ 12) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, so hat der Kapitän, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

§ 26.

Die Kosten der Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, fallen dem Rheder zur Last.

Die Bestimmungen über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämter innerhalb des Reichsgebiets festzustellenden Kosten erfolgen durch den Bundesrath.

III. Abschnitt.

Vertragsverhältniß.

§ 27.

Die Gültigkeit des Heuervertrags ist durch schriftliche Abfassung und durch den nachfolgenden Vollzug der Anmusterung nicht bedingt. Jedoch ist dem Schiffsmanne bei der Anheuerung ein von dem Kapitän oder dem Vertreter der Rhederei (§ 12 Abs. 2) unterschriebener Ausweis (Heuerschein) zu geben, welcher enthält:

Namen des Schiffes,
Angabe der Dienststellung,
Angabe der Reise oder Dauer des Vertrags,
Höhe der Heuer,
Zeit und Ort der Anmusterung.

Aufkündigungsfristen und sonstige die Lösung des Heuervertrags betreffende Zeitbestimmungen sollen für beide vertragschließende Theile gleich sein. Bei entgegenstehender Vereinbarung kann der Schiffsmann die dem anderen Theile zugestandene Frist oder Zeitbestimmung für sich in Anspruch nehmen.

§ 28.

Der Heuervertrag kann für eine Reise oder auf Zeit abgeschlossen werden.

Ist bei der Anheuerung für eine Reise deren Endziel nicht angegeben, so läuft in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung, unbeschadet der Vorschrift des § 69, der Heuervertrag bis zur Rückkehr in den Hafen der Ausreise (§ 14).

Bei Anheuerung auf unbestimmte Zeit soll im Heuervertrag eine Kündigungsfrist angegeben oder in anderer Weise über die Beendigung des Dienstverhältnisses Bestimmung getroffen werden. Ist dies nicht geschehen, so kann jeder Theil in jedem Hafen, welchen das Schiff zum Löschen

oder Laden anläuft, vom Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierundzwanzig Stunden zurücktreten.

§ 29.

Ist bei dem Abschlusse des Heuervertrags die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen worden, so wird im Zweifel die Heuer als vereinbart angesehen, die das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§ 30.

Hat ein Schiffsmann sich durch mehrere Verträge für ein und dieselbe Zeit verheuert, so geht, falls auf Grund eines der Verträge eine Anmusterung stattgefunden hat, dieser, sonst der zuerst abgeschlossene Vertrag vor.

§ 31.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden.

§ 32.

Die Verpflichtung des Schiffsmanns, sich mit seinen Sachen an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung. Der Zeitpunkt, zu welchem der Dienstantritt erfolgen soll, ist dem Schiffsmanne bei der Anheuerung, der Liegeplatz oder ein Meldeort ist ihm bei der Anmusterung anzugeben.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Kapitän oder der Rheder zum Rücktritte von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§ 33.

Der Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann auf Antrag des Kapitäns vom Seemannsamte, wo aber ein solches nicht

vorhanden ist, von der Ortspolizeibehörde zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§ 34.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Kapitäns, der Schiffsoffiziere und seiner sonstigen Dienstvorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubniß des Kapitäns oder eines Schiffsoffiziers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen, doch darf ihm in einem Hafen des Reichsgebiets in seiner dienstfreien Zeit, wenn nicht triftige Gründe vorliegen, die Erlaubniß nicht verweigert werden. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit zurückkehren.

§ 35.

Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Rhede, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten. In den Tropen wird diese Zeit, soweit es sich nicht ausschließlich um Aufsichtsdienst oder Arbeiten zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen handelt, auf acht Stunden beschränkt. Bei Berechnung dieser Arbeitsdauer ist der Wachtdienst in Rechnung zu bringen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Schiffsoffiziere keine Anwendung. Den Schiffsoffizieren ist im Hafen oder auf der Rhede eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden innerhalb jeder vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

Arbeit, welche über die im Abs. 1 bestimmte Dauer von zehn oder acht Stunden geleistet wird, ist als Ueberstundenarbeit zu vergüten, soweit sie nicht zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen oder zur Sicherung des Schiffes in dringender Gefahr erforderlich ist.

§ 36.

Auf See geht die Mannschaft des Decks- und Maschinendienstes Wache um Wache. Die abgelöste Wache darf nur

in dringenden Fällen zu Schiffsdiensten verwendet werden. Auf Dampfschiffen ist die ablösende Maschinenwache verpflichtet, das vor der Ablösung erforderliche Aschehieven zu besorgen. Diese Vorschriften gelten nicht für Fahrten von nicht mehr als zehnstündiger Dauer.

Auf Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt wird für das Maschinenpersonal der Dienst in drei Wachen eingetheilt.

Unter welchen Umständen im Uebrigen eine Mannschaft in mehr als zwei Wachen zu gehen hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 37.

An Sonn- und Festtagen dürfen, solange das Schiff im Hafen oder auf der Rhede liegt, Arbeiten, einschließlich des Wachtdienstes, nur gefordert werden, soweit sie unumgänglich oder unaufschieblich oder durch den Personenverkehr bedingt sind.

Mit Löschen und Laden dürfen, solange das Schiff innerhalb des Reichsgebiets im Hafen oder auf der Rhede liegt, die zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Diese Vorschrift gilt nicht für die Ladung derjenigen Dampfschiffe, welche in regelmäßigem Fahrplane die Kaiserlich deutsche Post befördern, und für die zum Löschen und Laden dieser Dampfschiffe dienenden Fahrzeuge sowie für das Gepäck der Reisenden und für leicht verderbende Güter. Außerdem können von einer durch die Zentralbehörde des Bundesstaats zu bestimmenden Behörde in Nothfällen Ausnahmen von dieser Vorschrift auf jedesmaligen Antrag gestattet werden.

Sonn- und Festtagsarbeit (Abs. 1, 2) ist als Ueberstundenarbeit zu vergüten, soweit sie nicht zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen oder zur Sicherung des Schiffes in dringender Gefahr erforderlich ist.

Soweit nicht dringende Gründe entgegenstehen, ist an Sonn- und Festtagen im Hafen und auf der Rhede der Schiffsmannschaft Gelegenheit zur Theilnahme am Gottesdienst ihrer Konfession zu geben und der hierzu erforderliche Urlaub zu ertheilen.

§ 38.

Auf See darf an Sonn- und Festtagen über das hinaus, was zur Sicherheit und zur Fahrt des Schiffes, zur Bedienung der Maschine, zum Segeltrocknen, Bootsdienst und zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen

Personen unbedingt erforderlich ist, der Schiffsmannschaft Arbeit nur in dringenden Fällen auferlegt werden.

Die Vorschrift des § 37 Abs. 4 findet auf See entsprechende Anwendung. Auch ist dem Schiffsmanne, der es verlangt, die Theilnahme an gemeinschaftlichen Andachten seiner Konfession zu gestatten.

§ 39.

Als Festtage im Sinne der §§ 37, 38 gelten im Inlande die von der Landesregierung des Liegeorts bestimmten Tage, im Ausland und auf See die Festtage des inländischen Heimathshafens; in Ermangelung eines solchen werden die Festtage durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt. Im Sinne des § 37 Abs. 4 gelten als Festtage im Ausland auch die kirchlich gebotenen Festtage des Liegeorts.

§ 40.

Die Vorschriften des § 35 Abs. 3 und des § 37 Abs. 3 finden auf Schiffsoffiziere keine Anwendung, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

§ 41.

Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruche, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten und darf ohne Einwilligung des Kapitäns, solange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Sachen sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Kapitäns gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.

§ 42.

Der Schiffsmann ist, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist (§ 69), verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Versäumniß-, Reise- und Verpflegungskosten, deren Höhe im Streitfalle die Verklarungsbehörde, im Auslande der Konsul, festzusetzen hat, nachzukommen. Auf Ver-

langen des Schiffsmanns ist ihm für die Versäumniß-, Reise- und Verpflegungskosten ein angemessener Vorschuß zu zahlen.

§ 43.

Stellt sich nach Antritt der Reise heraus, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Kapitän befugt, ihn im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern. Diese Befugniß besteht nicht gegenüber Schiffsoffizieren.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Kapitän die getroffene Anordnung und die die Anordnung begründenden Thatsachen, sobald thunlich, in das Schiffstagebuch einzutragen, die Eintragung dem Schiffsmanne vorzulesen und in dem Tagebuche zu vermerken, daß und wann dies geschehen ist. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

Gegen die getroffene Anordnung kann der Schiffsmann die Entscheidung des Seemannsamts anrufen, welches zuerst angegangen werden kann. Erst nach Entscheidung des Seemannsamts, falls aber ein solches nicht angerufen ist, bei der Abmusterung, dürfen Eintragungen über den Sachverhalt in das Seefahrtsbuch, und zwar nur durch das Seemannsamt, vorgenommen werden.

§ 44.

Die Heuer ist vom Tage der Anmusterung, falls diese dem Dienstantritte vorangeht, sonst vom Tage des Dienstantritts an zu zahlen.

Als Dienstzeit gilt auch die zur Erreichung des Meldeorts (§ 32) erforderliche Reisezeit.

§ 45.

Die Heuer hat der Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder des Dienstverhältnisses zu beanspruchen.

Der Schiffsmann kann jedoch in einem Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§ 80) verlangen, sofern bereits drei Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer drei Monate nach der

früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

Ist die Anheuerung auf Zeit erfolgt (§ 28), so kann der Schiffsmann bei Rückkehr in den Hafen der Ausreise die bis dahin verdiente Heuer beanspruchen.

§ 46.

Die Auszahlung des dem Schiffsmanne bei der Beendigung des Dienstverhältnisses zustehenden Heuerguthabens muß an ihn persönlich und, soweit nicht im Auslande die dortigen Gesetze eine andere Behörde bestimmen, vor dem abmusternden Seemannsamt oder durch dessen Vermittelung geschehen und von diesem in der Abmusterungsverhandlung bescheinigt werden. Bei Verhinderung des Schiffsmanns ist mit dessen Zustimmung die Auszahlung an ein Familienmitglied zulässig. In einer Gast- oder Schankwirthschaft darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden.

Von der Mitwirkung des Seemannsamts darf abgesehen werden, wenn sie ohne Verzögerung der Reise nicht herbeigeführt werden kann.

Das Seemannsamt ist verpflichtet, bei der Abmusterung die dem Schiffsmann auszuzahlende Heuer auf dessen Antrag ganz oder theilweise in Empfang zu nehmen und nach Angabe des Schiffsmanns an auswärts wohnende Angehörige desselben oder an Sparkassen oder sonstige Verwahrungsstellen gebührenfrei zu übermitteln. Die durch die Uebermittelung entstehenden baaren Auslagen werden, sofern der Schiffsmann ein Deutscher ist, von dem Rheder getragen.

§ 47.

Inwieweit vor dem Antritte der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.

§ 48.

Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen nach Wahl derselben, Vorschußzahlungen jedoch nach Wahl des Kapitäns, entweder in baar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten Anweisung geleistet werden. Die Zahlbarkeit der Anweisungen darf bei Vorschußzahlungen an die Bedingung geknüpft werden, daß der Schiffsmann sich bei der Abfahrt

des Schiffes an Bord befindet. Im Uebrigen muß die Anweisung unbedingt und auf Sicht gestellt sein.

§ 49.

Vor Antritt der Reise ist ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welchem die verdiente Heuer und der verdiente Ueberstundenlohn in regelmäßigen Zeitabschnitten zu berechnen sowie alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen und die etwa gegebenen Handgelder, bei Zahlung in fremder Währung auch der zu Grunde gelegte Kurs, einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuch ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren. Die Zahl der geleisteten Ueberstunden sowie der danach verdiente Ueberstundenlohn ist wöchentlich und spätestens am Tage nach dem jedesmaligen Verlassen eines Hafens in dem Abrechnungsbuche zu vermerken; sodann ist dieser Vermerk dem Schiffsmanne zur unterschriftlichen Anerkennung vorzulegen. Verweigert er die Anerkennung, so ist auch dies und der hierfür angegebene Grund im Abrechnungsbuche zu vermerken.

Ferner ist jedem Schiffsmanne, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls die verdiente Heuer, der verdiente Ueberstundenlohn sowie jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung, bei Zahlung in fremder Währung auch der zu Grunde gelegte Kurs, einzutragen. Vor der Abmusterung ist dem Schiffsmann in diesem Heuerbuche sein Gesammtguthaben zu berechnen.

§ 50.

Wenn die Zahl der Mannschaft des Decks- oder Maschinendienstes sich während der Reise vermindert und der weitere Verlauf der Reise eine Verminderung der Arbeitsanforderungen nicht in Aussicht stellt, so muß der Kapitän die Mannschaft ergänzen, soweit die Umstände es gestatten. Solange eine Ergänzung nicht erfolgt, sind die während der Fahrt ersparten Heuergelder unter diejenigen Schiffsleute desselben Dienstzweigs, welchen dadurch eine Mehrarbeit erwachsen ist, nach Verhältniß dieser und der Heuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Sachen des entwichenen Schiffsmanns nicht an Bord zurückgeblieben sind.

§ 51.

Wird ein Schiffsmann bei Abfahrt des Schiffes vermißt, so hat der Kapitän demjenigen Seemannsamt, in dessen Bezirke zuerst diese Wahrnehmung gemacht wird, behufs Ermittelung sobald als thunlich Anzeige zu erstatten und das Seefahrtsbuch des Vermißten zu übermitteln.

§ 52.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff mehr als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt für den seit zwei Jahren im Dienste befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird, wie folgt, bestimmt:

1. der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des zweiten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3. für die übrige Schiffsmannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrags.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1, 2 tritt der Schiffsmann mit der Erhöhung der Heuer zugleich in die entsprechende Rangklasse ein.

§ 53.

Die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Kapitäns und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem nach den §§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamte des Heimathshafens und in Ermangelung eines solchen dem

Seemannsamte des Registerhafens zu übergeben. Das Seemannsamt hat die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln.

§ 54.

Dem Schiffsmanne gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkte des Dienstantritts an bis zur Abmusterung, jedoch wenn diese ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarfe verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen. Anstatt der Beköstigung kann auf Grund besonderer Abrede eine entsprechende Geldentschädigung gewährt werden.

§ 55.

Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes vom Zeitpunkte des Dienstantritts an bis zur Abmusterung, jedoch wenn diese ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Größe des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Sachen bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§ 56.

Die dem Schiffsmanne für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§ 54) bestimmen sich, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens und in Ermangelung eines solchen nach dem örtlichen Rechte des Registerhafens. Der Erlaß näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege und, sofern es an einem inländischen Heimathshafen oder Registerhafen fehlt, dem Reichskanzler zu.

Ueber Größe und Einrichtung des Logisraums (§ 55), über die Einrichtung von Wasch- und Baderäumen und Aborten an Bord der Schiffe und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel beschließt der Bundesrath. Die Beschlüsse des Bundesraths sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 57.

Der Kapitän ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffstagebuche zu vermerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Dem Schiffsmanne gebührt eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtswegs das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§ 58.

Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt mit möglichster Beschleunigung unter Hinzuziehung von erreichbaren Sachverständigen und der ortsanwesenden Beschwerdeführer eine Untersuchung des Schiffes oder der Vorräthe zu veranlassen und das Ergebniß in das Schiffstagebuch einzutragen. Auch hat das Seemannsamt, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.

Kommt der Kapitän den zu diesem Behufe getroffenen Anordnungen nicht nach, so kann jeder Schiffsoffizier und jeder Schiffsmann seine Entlassung mit der für den Fall des § 74 Nr. 1 vorgesehenen Wirkung (§ 76) fordern.

§ 59.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Diese Verpflichtung erstreckt sich:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verletzung;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Verlassen des Schiffes

in einem deutschen Hafen und bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Verlassen des Schiffes in einem anderen Hafen.

Im Falle einer Verletzung hört die Verpflichtung des Rheders dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

Der Rheder ist berechtigt, die Verpflegung und Heilbehandlung dem Schiffsmann in einer Krankenanstalt zu gewähren.

Ein Schiffsmann, der wegen Krankheit oder Verletzung außerhalb des Reichsgebiets zurückgeblieben ist, kann mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Seemannsamts nach einem deutschen Hafen in eine Krankenanstalt überführt werden. Ist der Schiffsmann außer Stande, die Zustimmung zu ertheilen, oder verweigert er sie ohne berechtigten Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch dasjenige Seemannsamt ersetzt werden, in dessen Bezirke der Schiffsmann sich zur Zeit befindet. Findet die Ueberführung statt, so erstreckt sich die Verpflichtung des Rheders stets nur bis zum Ablaufe von drei Monaten seit der Aufnahme in die Krankenanstalt des deutschen Hafens.

Der Schiffsmann, welcher sich der Heilbehandlung ohne berechtigten Grund entzieht und hierdurch nach ärztlichem Gutachten die Heilung vereitelt oder wesentlich erschwert hat, verliert den Anspruch auf kostenfreie Verpflegung und Heilbehandlung. Ueber die Berechtigung des Grundes sowie über Beginn und Dauer des Verlustes entscheidet vorläufig das Seemannsamt.

Dem Schiffsmanne gebührt, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen der Ausreise (§ 14) zurückkehrt, freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns eine entsprechende, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung.

§ 60.

Liegt der Hafen der Ausreise außerhalb des Reichsgebiets, so kann der in einem deutschen Hafen geheuerte Schiffsmann in den Fällen des § 59 Abs. 6, des § 66 Abs. 3 und der §§ 69, 71, 72, 79 die Rückbeförderung auch nach dem Hafen, an welchem er geheuert ist, verlangen. Im Uebrigen kann vereinbart werden, daß für die dem Schiffsmann in den vorbezeichneten Fällen zustehenden Rück-

beförderungsansprüche an Stelle des Hafens der Ausreise ein anderer Hafen, insbesondere derjenige, an welchem die Heuerung oder die Anmusterung stattgefunden hat, treten soll.

Unterläßt es der Rheder oder sein Vertreter, dem Anspruche des Schiffsmanns auf freie Zurückbeförderung innerhalb einer vom Seemannsamte gestellten Frist zu genügen, oder befindet sich der Rheder oder sein Vertreter wegen Abwesenheit nicht in der Lage, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, so kann das Seemannsamt, sofern dadurch dem Rheder keine höheren Kosten erwachsen, auf Antrag des Schiffsmanns anordnen, daß an die Stelle des gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Rückbeförderungshafens ein anderer, vom Seemannsamte zu bezeichnender Hafen tritt.

§ 61.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verletzte Schiffsmann:

1. wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Für die Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt gebührt dem Schiffsmanne keine Heuer. Hat er aber Angehörige, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend aus seinem Heuerverdienste bestritten hat, so ist ein Viertel der Heuer zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes zu Schaden gekommen, so hat er auf eine angemessene, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Belohnung Anspruch.

§ 62.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verletzung durch eine strafbare Handlung sich zugezogen oder den Dienst ohne einen ihn nach § 74 dazu berechtigenden Grund verlassen hat, finden die §§ 59 bis 61 keine Anwendung.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet vorläufig das Seemannsamt.

§ 63.

Muß der Schiffsmann wegen Erkrankung oder Verletzung am Lande zurückgelassen werden, so hat, soweit der Schiffsmann nicht ein Anderes bestimmt, der Kapitän die

Sachen und das Heuerguthaben des Schiffsmanns behufs Fürsorge für deren Aufbewahrung dem am Orte der Zurücklassung befindlichen Seemannsamte zu überliefern. Mit Genehmigung dieses Seemannsamts kann die Ueberlieferung an eine andere geeignete Stelle, insbesondere an die Verwaltung der Krankenanstalt, in welche der Schiffsmann aufgenommen ist, erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn sich am Orte der Zurücklassung kein Seemannsamt befindet. In diesem Falle hat der Kapitän dem Seemannsamt, in dessen Bezirke die Zurücklassung erfolgt, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

Der Kapitän hat bei Ueberlieferung der Sachen eine von ihm und einem Schiffsoffizier, in Ermangelung eines solchen von einem Schiffsmanne, zu unterschreibende Aufzeichnung der Sachen und des Betrags des Heuerguthabens beizufügen und ein zweites Exemplar der Aufzeichnung unter Vermerk der Aufbewahrungsstelle dem Schiffsmanne zu übergeben.

Bei Erkrankung oder Verletzung des Kapitäns hat der Stellvertreter mit den Sachen des Kapitäns nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 zu verfahren.

§ 64.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§ 80) zu zahlen und, sofern der Tod innerhalb der Zeit der Fürsorgepflicht des Rheders (§ 59) erfolgt, die Bestattungskosten zu tragen.

Ist anzunehmen, daß das Schiff innerhalb vierundzwanzig Stunden einen Hafen erreicht, so ist, falls nicht gesundheitliche Bedenken entgegen stehen, die Leiche mitzunehmen und für deren Bestattung am Lande Sorge zu tragen.

Die Art der Bestattung auf See muß den Seegebräuchen entsprechen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes getödtet, so hat der Rheder eine angemessene, erforderlichen Falles von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§ 65.

Der auf dem Schiffe während der Reise eintretende Tod des Kapitäns oder eines Schiffsmanns ist gemäß §§ 61 bis 64 des Gesetzes über die Beurkundung des Personen-

standes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bei Vermeidung der im § 68 daselbst angedrohten Strafe zu beurkunden.

Soweit der Nachlaß eines verstorbenen Schiffsmanns sich an Bord befindet, hat der Kapitän für die Aufzeichnung und sorgfältige Aufbewahrung sowie erforderlichen Falles für den Verkauf des Nachlasses im Wege der Versteigerung Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben sowie das etwaige Heuerguthaben sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, oder mit dessen Genehmigung dem Seemannsamte des Ausreise- oder des Heimathshafens zu übergeben.

Für den Nachlaß des während der Reise verstorbenen Kapitäns hat der Stellvertreter nach Maßgabe der Vorschriften der Abs. 2, 3 Sorge zu tragen.

§ 66.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne des Abs. 1 ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen (§ 82) kommt und seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede Reise nach einem Hafen Großbritanniens, des Kanals, der Nordsee, des Kattegats, des Sundes oder der Ostsee als Rückreise, falls die Reise thatsächlich in dem betreffenden Hafen endet, und dies der Schiffsmannschaft spätestens alsbald nach der Ankunft vom Kapitän erklärt wird.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen der Ausreise, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung; außerdem gebührt ihm neben der verdienten Heuer die Heuer für die Dauer der Zurückbeförderung (§ 73).

§ 67.

Der für eine bestimmte Zeit geheuerte Schiffsmann ist, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, verpflichtet, bis zum Ablaufe dieser Zeit im Dienste zu verbleiben.

Läuft die Dienstzeit während einer Reise ab, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung der Schiffsmann seine Entlassung erst im nächsten Hafen, welchen das Schiff zum Löschen oder Laden anläuft, verlangen. Ist es nach Bescheinigung des Seemannsamts oder in Ermangelung eines solchen der örtlichen Behörde dem Kapitän nicht möglich, in dem Hafen einen Ersatzmann anzuheuern, so ist der Schiffsmann verpflichtet, gegen eine Erhöhung der Heuer um ein Viertel, den Dienst bis zu einem Hafen, in welchem der Ersatz möglich ist, längstens aber noch drei Monate hindurch fortzusetzen. Ist der Schiffsmann in einem deutschen Hafen geheuert, so muß auf sein Verlangen das Dienstverhältniß unter den bisherigen Bedingungen bis zur Rückkehr nach einem deutschen Hafen, längstens aber noch drei Monate hindurch fortgesetzt werden.

§ 68.

Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

§ 69.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

1. wenn es verunglückt;
2. wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (§ 479 des Handelsgesetzbuchs) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;
3. wenn es geraubt wird;
4. wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Der Schiffsmann hat alsdann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach dem Hafen der Ausreise oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung; außerdem ist ihm neben der verdienten Heuer noch

der Betrag der halben Heuer für die Dauer der Zurückbeförderung (§ 73) zu gewähren.

§ 70.

Der Kapitän kann den Schiffsmann vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. solange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere wiederholten Ungehorsams, fortgesetzter Widerspenstigkeit, wiederholter Trunkenheit im Dienste oder der Schmuggelei sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Urkundenfälschung oder einer mit Todesstrafe oder mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4. wenn der Schiffsmann durch eine strafbare Handlung eine Krankheit oder Verletzung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
5. wenn der Schiffsmann mit einer geschlechtlichen Krankheit behaftet ist, die den übrigen an Bord befindlichen Personen Gefahr bringen kann. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich, sofern ein Arzt zu erlangen ist, nach dessen Gutachten;
6. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade, wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Der Kapitän muß die Entlassung sowie deren Grund, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmanne mittheilen und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 5 spätestens, bevor dieser das Schiff verläßt, in das Schiffstagebuch eintragen. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

§ 71.

Dem Schiffsmanne gebührt in den Fällen des § 70 Nr. 1 bis 4 nicht mehr als die verdiente Heuer (§ 80).

Im Falle der Nr. 5 bestimmen sich die Ansprüche des Schiffsmanns nach den Vorschriften der §§ 59 bis 61. Dies gilt für Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung Deutschen, die zum Dienste auf einem Schiffe dieses Staates angestellt sind, durch die dortige Gesetzgebung oder durch Staatsvertrag eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist.

In den Fällen der Nr. 6 stehen dem Schiffsmanne, wenn die Entlassung nach Antritt der Reise erfolgt, die im § 69 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche zu.

§ 72.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den im § 70 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, erhält als Entschädigung die Heuer für einen Monat unter Anrechnung der etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er außerdem Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach dem Hafen der Ausreise oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende, im Streitfalle von dem Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung. Auch erhält er außer der im Abs. 1 vorgesehenen und der verdienten Heuer (§ 80) die Heuer für die nach § 73 zu berechnende voraussichtliche Dauer seiner Reise nach dem Rückbeförderungshafen.

§ 73.

Ist der Rückbeförderungshafen ein deutscher, so wird in Fällen vorzeitiger Entlassung nach Antritt der Reise (§ 72 Abs. 2) behufs Ermittelung der dem Schiffsmanne für die Rückreise gebührenden Heuer die Dauer der Reise unter Zugrundelegung von Dampfschiffsbeförderung, wie folgt, gerechnet:

bei Entlassung:	zu:
a) in einem Hafen der Nordsee oder des Englischen Kanals, der Ostsee oder der an diese angrenzenden Gewässer . .	½ Monat,
b) in einem sonstigen europäischen Hafen (§ 82)	1 "
c) in einem außereuropäischen Hafen, mit Ausnahme der unter d genannten .	1½ "

d) in einem Hafen des Großen Ozeans
oder Australiens . . . . 2 Monate.

Muß die Rückbeförderung ganz oder theilweise mittelst Segelschiffs stattfinden, so ist für die mittelst Segelschiffs zurückzulegende Strecke das Doppelte der Dauer der Dampfschiffsbeförderung zu rechnen.

Erfolgt in den Fällen a und b des Abs. 1 die Rückbeförderung unter ausschließlicher Benutzung der Eisenbahn, so wird die Dauer der Reise nicht in Ansatz gebracht.

Die Dauer der Rückreise wird nach Maßgabe des Vorstehenden, bei Rückbeförderung nach einem außerdeutschen Hafen unter angemessener Berücksichtigung der Sätze a bis d, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festgesetzt.

§ 74.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. wenn sich der Kapitän einer schweren Verletzung seiner Pflichten gegen den Schiffsmann, insbesondere durch Mißhandlung oder durch Duldung solcher seitens anderer Personen der Schiffsbesatzung, durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank oder durch Verabreichung verdorbenen Proviants schuldig macht;
2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3. wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt ein oder ein und ein halbes Jahr, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§ 82) oder in einem nicht europäischen Hafen sich befindet, verflossen ist;
4. wenn das Schiff nach einem Hafen bestimmt ist, oder einen Hafen anlaufen soll, der schon zur Zeit der Anmusterung durch Pest, Cholera oder Gelbfieber verseucht war, sofern nicht dem Schiffsmanne bei der Anmusterung dieser Hafen und die Verseuchung mitgetheilt worden ist. Als verseucht im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Hafen, in dem ein Pest-, Cholera- oder Gelbfieberherd vorhanden ist. Der Anspruch auf Entlassung fällt fort, sobald die Verseuchung aufgehört hat;
5. wenn der Schiffsmann beabsichtigt, sich für die Maschinisten-, Steuermanns- oder Schifferprüfung vorzubereiten oder eine ihm nachweislich angebotene

Stellung als Kapitän anzunehmen, sofern er einen geeigneten Ersatzmann stellt und durch den Wechsel dem Schiffe kein Aufenthalt entsteht. Ob der vorgeschlagene Ersatzmann geeignet ist, entscheidet im Streitfalle das nächste Seemannsamt.

Der Wechsel des Rheders oder Kapitäns giebt dem Schiffsmanne kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§ 75.

Im Falle des § 74 Nr. 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1. wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
2. sobald die Rückreise angeordnet ist.

§ 76.

Der Schiffsmann hat in den Fällen des § 74 Nr. 1, 2 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des § 72 bestimmt sind.

In den Fällen des § 74 Nr. 3 bis 5 gebührt ihm nicht mehr als die verdiente Heuer. Jedoch hat er im Falle der Nr. 4 die im § 72 bestimmten Ansprüche, sofern bei der Anmusterung im Heimathshafen der Rheder, sein Vertreter (§ 12 Abs. 2) oder der Kapitän, bei der Anmusterung in einem anderen Hafen der Kapitän von der Verseuchung Kenntniß hatte.

§ 77.

Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels gegen den Willen des Kapitäns erst auf Grund einer vorläufigen Entscheidung des Seemannsamts (§ 129) den Dienst verlassen.

§ 78.

Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet, so umfaßt er auch den Unterhalt während der Reise sowie die Beförderung der Sachen des Schiffsmanns. Den Schiffsoffizieren ist die

Zurückbeförderung und der Unterhalt in der Kajüte zu gewähren.

Im Streitfall entscheidet über die Art der Zurückbeförderung vorläufig das abmusternde Seemannsamt.

§ 79.

Dem Anspruch auf freie Zurückbeförderung und auf Fortbezug von Heuer für die Dauer der Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmanne, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamts ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Rückbeförderungshafen oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht; im letzteren Falle gebührt dem Schiffsmann eine entsprechende Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§ 78) bis zu dem zuerst bezeichneten Hafen.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.

§ 80.

In den Fällen der §§ 45, 53, 61, 64, 69, 71, 72, 76 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theiles der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§ 72, 73 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise, einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit, unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet. Bei Berechnung der Heuer für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 81.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder am Gewinne wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§ 82.

In den Fällen der §§ 66, 73, 74 sind die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres den europäischen Häfen gleichzustellen.

§ 83.

Der Kapitän darf einen Schiffsmann außerhalb des Reichsgebiets nicht ohne Genehmigung des Seemannsamts zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Kapitän gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Ist der Schiffsmann mit der Zurücklassung einverstanden und befindet sich kein Seemannsamt am Platze und läßt sich auch die Genehmigung eines anderen Seemannsamts ohne Verzögerung der Reise nicht einholen, so ist der Kapitän befugt, den Schiffsmann ohne Genehmigung zurückzulassen. Der Rheder bleibt in diesem Falle für die aus einer etwaigen Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmanns während der nächsten drei Monate erwachsenden Kosten haftbar.

Die Bestimmungen des § 127 werden hierdurch nicht berührt.

IV. Abschnitt.

Disziplinarvorschriften.

§ 84.

Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Kapitäns unterworfen. Die Ausübung der Disziplinargewalt des Kapitäns kann nur auf den ersten Offizier des Decksdienstes und den ersten Offizier des Maschinendienstes innerhalb ihres Dienstbereichs übertragen werden. Dieselben haben jeden Fall der Ausübung der Disziplinargewalt binnen vierundzwanzig Stunden dem Kapitän anzuzeigen.

§ 85.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Kapitän, den Schiffsoffizieren und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 86.

Der Schiffsmann hat dem Kapitän auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§ 87.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Kapitäns keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Kapitän ist auch befugt, solche Güter über Bord zu werfen, wenn ihr Verbleib an Bord Schiff oder Ladung oder die Gesundheit der an Bord befindlichen Personen gefährden oder das Einschreiten einer Behörde zur Folge haben kann.

§ 88.

Die Vorschriften des § 87 finden auch Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniß des Kapitäns Waffen oder Munition, Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Taback und Tabackswaaren, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen Gegenstände verfallen dem Schiffe.

§ 89.

Der Kapitän hat die auf Grund der Vorschriften der §§ 87, 88 getroffenen Anordnungen, sobald es geschehen kann, in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 90.

Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Rhede, so ist der Kapitän befugt, wenn nach den Umständen eine Entweichung zu befürchten ist, die Sachen der Schiffsleute bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§ 91.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes ist der Kapitän befugt, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Geldbußen, Kostschmäle-

rung von mehr als dreitägiger Dauer, Einsperrung und körperliche Züchtigung darf er jedoch zu diesem Zwecke weder als Strafe verhängen, noch als Zwangsmittel anwenden.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Kapitän zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ist ihm auch die Anwendung von körperlicher Gewalt in dem durch die Umstände gebotenen Maße gestattet. Er darf ferner gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Kapitän auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande kann der Kapitän in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Schiffe der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin angehen.

§ 92.

Der Kapitän hat jede in Gemäßheit der Vorschriften des § 91 getroffene Maßregel mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffstagebuch einzutragen.

V. Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 93.

Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrags sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entweicht oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entweicht oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im § 298 des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre belegt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

In den Fällen der Abs. 1, 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Kapitäns ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 94.

In den Fällen des § 93 Abs. 2, 3 verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Die Heuer und, sofern diese nicht ausreicht, auch die an Bord zurückgelassenen Sachen des Schiffsmanns können von dem Rheder zur Deckung seiner Schadensansprüche aus dem Heuer- oder Dienstvertrag in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des § 132 verfahren. Dem Seemannsamte, bei welchem die Meldung von der Entweichung erfolgt (§ 25), ist, sobald es geschehen kann, eine Aufstellung über den Betrag der Schadensansprüche und des Heuerguthabens einzureichen, widrigenfalls die vorgedachte Befugniß erlischt.

§ 95.

Hat der Schiffsmann sich im Auslande dem Dienste in einem der Fälle des § 74 Nr. 1, 3, 4, 5 der Vorschrift des § 77 entgegen entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

§ 96.

Mit Geldstrafe bis zum Betrag einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht, die, wenn sie in gröblicher Weise erfolgt, nach Abs. 1 strafbar ist, wird insbesondere angesehen:

1. Nachlässigkeit im Wachtdienste;
2. Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
3. Ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
4. Verlassen des Schiffes ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;
5. Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord

bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;

6. Eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
7. Trunkenheit im Schiffsdienste;
8. Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Kapitäns oder eines verletzten Schiffsmanns ein. Der Antrag kann bis zur Abmusterung gestellt werden. Die Zurücknahme ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung zulässig.

§ 97.

In den Fällen der §§ 95, 96 wird, wenn die Heuer nicht monatsweise bedungen ist, bei der Festsetzung der Geldstrafe der einer Monatsheuer entsprechende Geldbetrag nach dem Ermessen des Seemannsamts berechnet.

§ 98.

Der Kapitän hat, sobald es geschehen kann, jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht (§ 96) mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Schiffstagebuch einzutragen und dem Schiffsmanne von dem Inhalte der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des § 96 Mittheilung zu machen, auch demselben auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Tagebuch anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein, soweit nicht im Falle des § 96 Abs. 2 Nr. 3 der verletzte Schiffsmann darauf anträgt.

§ 99.

Beschwert sich ein Schiffsmann über ungebührliches Betragen der Vorgesetzten oder anderer Mitglieder der Schiffsmannschaft oder darüber, daß das Schiff, für welches er angemustert ist, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat der Kapitän die Beschwerde mit genauer An-

gabe des Sachverhalts in das Schiffstagebuch einzutragen und dem Beschwerdeführer auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

§ 100.

Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Kapitäns, eines Schiffsoffiziers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 101.

Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden. Der Rädelsführer wird in diesem Falle mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 102.

Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§ 101, 105 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des § 101 Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Falle des § 105 Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

§ 103.

Ein Schiffsmann, welcher den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 104.

Dieselben Strafvorschriften (§ 103) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten in Ausübung seiner Dienstbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten thätlich angreift.

§ 105.

Wird eine der in den §§ 103, 104 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrags erhöht werden.

Der Rädelsführer sowie diejenigen, welche gegen den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß von gleicher Dauer bestraft; auch kann neben der Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 106.

Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Kapitäns, eines Schiffsoffiziers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§ 103, 104 bezeichneten Handlungen beziehen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 107.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuchs, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2. es unterläßt, sich gemäß § 12 zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses es unterläßt, sich hierüber gemäß § 17 gegen das Seemannsamt auszuweisen;

4. wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde gemäß § 99 bei dem Kapitän vorbringt;
5. der vorläufigen Entscheidung des Semannsamts (§ 129 Abs. 3) zuwiderhandelt.

Durch die Bestimmung des Abs. 1 Nr. 1 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 108.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt (§ 58) und hierdurch eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und hierdurch eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 109.

Ein Schiffsmann, welcher vorsätzlich und rechtswidrig Theile des Schiffskörpers, der Maschine, der Takelung oder Ausrüstungsgegenstände oder Vorrichtungen, welche zur Rettung von Menschenleben dienen, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 110.

Die Verhängung einer in diesem Abschnitt oder durch sonstige strafgesetzliche Vorschriften angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch muß eine Disziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamts (§ 123), wie in dem gerichtlichen Strafurtheile, bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

§ 111.

Der Kapitän, Schiffsoffizier oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmanne gegenüber seine Disziplinargewalt

mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 112.

Der Kapitän, welcher die gehörige Verproviantirung des Schiffes vor Antritt oder während der Reise vorsätzlich unterläßt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist die Unterlassung aus Fahrlässigkeit geschehen, so tritt, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre ein.

§ 113.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft ein Kapitän, welcher

1. den Verpflichtungen zuwiderhandelt, welche ihm durch die gemäß § 56 Abs. 2 vom Bundesrath erlassenen Vorschriften auferlegt werden;
2. den Verpflichtungen zuwiderhandelt, welche ihm durch die gemäß § 4 vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Besetzung der Schiffe mit Schiffsoffizieren auferlegt werden;
3. einem Schiffsmanne grundlos Speise und Trank vorenthält oder ohne Noth verdorbenen Proviant verabreicht;
4. einen Schiffsmann, abgesehen von dem Falle des § 83 Abs. 2, im Ausland ohne Genehmigung des Seemannsamts zurückläßt.

§ 114.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft ein Kapitän, welcher

1. es unterläßt, für die Bekanntgabe der Vorgesetzten durch Aushang (§ 3 Abs. 4) Sorge zu tragen;
2. es unterläßt, bei der Anheuerung dem Schiffsmanne den vorgeschriebenen Heuerschein (§ 27) einzuhändigen;
3. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, oder unterläßt, dafür

zu sorgen, daß die Musterrolle sich während der Reise an Bord befindet;

4. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
5. der Vorschrift des § 34 Abs. 3 zuwider dem Schiffsmann ohne triftigen Grund die Erlaubniß zum Verlassen des Schiffes verweigert; die Bestrafung tritt nur ein, wenn der Schiffsmann sie binnen drei Tagen nach der Verweigerung des Urlaubs beim Seemannsamte beantragt;
6. den Vorschriften des § 37 Abs. 2, 4 und des § 38 zuwiderhandelt;
7. den Vorschriften der §§ 46, 48, betreffend die Auszahlung der Heuer und der Vorschüsse, zuwiderhandelt;
8. es unterläßt, für die Erfüllung der im § 49 vorgesehenen Obliegenheiten Sorge zu tragen;
9. den Vorschriften des § 50 zuwider die Mannschaft nicht ergänzt;
10. die ihm obliegende Fürsorge für das Seefahrtsbuch (§ 17), für die Sachen und das Heuerguthaben des erkrankten oder für den Nachlaß des verstorbenen Schiffsmanns verabsäumt (§§ 63, 65);
11. den Vorschriften des § 64 Abs. 2, 3 zuwiderhandelt;
12. eine der in den §§ 70, 89, 92, 99 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffstagebuch unterläßt;
13. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach den §§ 126, 127 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
14. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen (§§ 129, 130);
15. der Anordnung eines Seemannsamts wegen Vollstreckung eines Strafbescheids (§ 125 Abs. 2) nicht Folge leistet oder der vorläufigen Entscheidung eines Seemannsamts (§ 129 Abs. 3) zuwiderhandelt;
16. es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß die im § 133 vorgeschriebenen Abdrücke und Schriftstücke im Volkslogis zugänglich sind.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 4 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 115.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einem Tage Haft wird bestraft ein Kapitän oder ein Schiffsmann, der sich vor dem Seemannsamt ungebührlich benimmt.

§ 116.

Ein Schiffsoffizier, welcher es unterläßt, gemäß § 84 von der Ausübung der Disziplinargewalt binnen vierundzwanzig Stunden dem Kapitän Mittheilung zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 117.

Wer als Rheder oder als Vertreter eines Rheders vorsätzlich den gemäß § 56 Abs. 2 vom Bundesrath erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt oder den Kapitän außer Stand setzt, für die genügende Verproviantirung des Schiffes oder die Mitnahme der vorschriftsmäßigen Heilmittel zu sorgen, wird, sofern nicht in den letzteren Fällen nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe verwirkt, wer in der im Abs. 1 bezeichneten Eigenschaft vorsätzlich den gemäß § 4 vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Besetzung der Schiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren zuwiderhandelt.

§ 118.

Wer als Rheder oder als Vertreter eines Rheders durch seine Anordnung den Vorschriften des § 37, Abs. 2, 4 und des § 38 über die Sonntagsruhe zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 119.

Wer als Rheder oder als Vertreter eines Rheders es unterläßt, bei der Anheuerung dem Schiffsmanne den vorgeschriebenen Heuerschein (§ 27) einzuhändigen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 120.

Als Rheder im Sinne der §§ 117 bis 119 gelten auch die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften oder sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, welche Rhederei betreiben.

§ 121.

Die Verfolgung wegen der in den §§ 93 bis 119 bezeichneten strafbaren Handlungen findet auch dann statt, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Reichsgebiets begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

Die Verfolgung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Thäter ein Ausländer ist.

§ 122.

In den Fällen des § 93 Abs. 1, 2 und der §§ 95, 96, 107, 114 bis 116, 118, 119 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt, im Falle des § 93 Abs. 2 jedoch nur, wenn dieses seinen Sitz außerhalb des Reichsgebiets hat, und in den Fällen der §§ 118, 119 nur, wenn es seinen Sitz im Inlande hat.

§ 123.

Das Seemannsamt hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand mit möglichster Beschleunigung festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher zu verkünden und dem Angeschuldigten im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe zu bestimmen. Der Bescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

Das Verfahren vor dem Seemannsamt ist gebührenfrei.

Im Inlande finden auf dasselbe die Vorschriften der §§ 170, 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Oeffentlichkeit entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Seemannsamte durch Verordnung des Bundesraths geregelt. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 124.

Gegen den Bescheid des Seemannsamts kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamte zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Dasselbe hat dem Antragsteller auf Verlangen eine Bescheinigung über den Antrag zu ertheilen.

Verläßt das Schiff vor Ablauf der Frist den Hafen, so kann der Schiffsmann auch bei dem Kapitän zu Protokoll oder schriftlich innerhalb der Frist Einspruch einlegen. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch einzuhändigen. Der Kapitän hat, sobald es geschehen kann, den Einspruch in das Schiffstagebuch einzutragen und den Antrag dem Seemannsamte zu übersenden. Die Verjährung ruht von der Einlegung des Einspruchs bis zum Eingange des Antrags beim Seemannsamte.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Inlande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirke dieser Sitz belegen ist. Hat es seinen Sitz im Auslande, so ist dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirke sich der inländische Heimathshafen oder in Ermangelung eines solchen der Registerhafen des Schiffes befindet; fehlt es an einem hiernach zuständigen deutschen Gerichte, so wird das Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

§ 125.

Der Bescheid des Seemannsamts ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckung der Strafbescheide der inländischen Seemannsämter erfolgt durch die landesgesetzlich hierzu bestimmten Behörden. Die Vollstreckung der von einem Seemannsamt im Ausland erlassenen Strafbescheide erfolgt gebührenfrei durch dieses selbst, wobei der Kapitän den auf Beitreibung der Geldstrafe gerichteten Anordnungen des Seemannsamts Folge zu leisten hat; die Vorschriften der §§ 811,

850 der Civilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Sachen und Ansprüchen finden entsprechende Anwendung.

Die im Abs. 2 bezeichneten inländischen Vollstreckungsbehörden haben auf Ersuchen auch die von einem Seemannsamt außerhalb ihres Amtsbereichs erlassenen Strafbescheide gegen die innerhalb ihres Amtsbereichs befindlichen Personen zu vollstrecken. Auf die Erledigung des Ersuchens finden die Vorschriften des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) entsprechende Anwendung.

§ 126.

Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Kapitän unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§ 127.

Der Kapitän ist ermächtigt, jederzeit die Sachen der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Kapitän ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer der im § 70 Nr. 3 und im § 93 Abs. 2, 3 bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, festzunehmen. In den Fällen des § 70 Nr. 3 ist er hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht. In den Fällen des § 93 Abs. 2, 3 ist von einer Einsperrung abzusehen, sofern sich das Schiff auf hoher See befindet.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Kapitän die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamte zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Kapitän, wenn im Ausland ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an eine zuständige deutsche Behörde zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 128.

Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§ 129.

Der Schiffsmann darf den Kapitän vor einem ausländischen Gerichte weder strafrechtlich noch civilrechtlich belangen, sofern gegen ihn ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in den Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamts nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Kapitän ohne dringenden Grund nicht versagen. Auch dem Kapitän steht unter denselben Voraussetzungen, wie dem Schiffsmanne, die Befugniß zu, die Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamts einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Vorschriften des Abs. 1 auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmanns aus dem Heuervertrage keine Anwendung.

§ 130.

Im Inlande wird der Streit zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmanne, welcher nach der Anmusterung über den

Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt, in dessen Bezirke das Schiff liegt, unter Vorbehalt des Rechtswegs entschieden.

§ 131.

Die nach den §§ 129, 130 getroffene Entscheidung des Seemannsamts steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheile gleich. Der Ertheilung der Vollstreckungsklausel bedarf es nicht. Ist die zuständige Behörde angerufen oder der Rechtsweg beschritten, so findet § 707 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 132.

Die nach den Vorschriften des fünften Abschnitts festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Ortsarmenkasse des inländischen Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden. In Ermangelung eines inländischen Heimathshafens tritt an dessen Stelle der inländische Registerhafen; fehlt es auch hieran, so erfolgt die Bestimmung durch den Reichskanzler.

§. 133.

Ein Abdruck dieses Gesetzes, der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§ 56) und einer amtlichen Zusammenstellung der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 7), sowie eine Abschrift der in der Musterrolle enthaltenen Bestimmungen des Heuervertrags einschließlich aller Nebenbestimmungen müssen im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 134.

Die Anwendung des § 1 Abs. 2, des zweiten Abschnitts, der §§ 36, 43, 44, des § 49, der §§ 59 bis 64, des § 65 Abs. 2, 3 und des § 133 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Verordnung des Bundesraths ganz oder theilweise ausgeschlossen werden. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 135.

Keine Anwendung finden:

1. auf Seeschlepper der § 1 Abs. 2 und die §§ 35 bis 38;
2. auf Bergungsfahrzeuge der § 1 Abs. 2 und, soweit diese Fahrzeuge in Thätigkeit sind, die §§ 35 bis 38;
3. auf Hochseefischereifahrzeuge der § 36, der § 37 Abs. 2 und der § 38 Abs. 1 und, soweit die Mannschaft vertragsmäßig am Gewinne betheiligt ist, der § 1 Abs. 2.

§ 136.

Soweit im Auslande nach den dortigen Gesetzen eine Verlautbarung des Dienstvertrags oder der Beendigung des Dienstverhältnisses für die Mannschaft deutscher Schiffe vor der ausländischen Behörde erfolgen muß, kann der Reichskanzler bestimmen, daß die An- und Abmusterung vor dem Seemannsamte (§§ 13, 18) durch einen von diesem in die Musterrolle einzutragenden Hinweis auf die Verlautbarung vor der ausländischen Behörde ersetzt werden darf.

§ 137.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft. Die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 [1]) tritt mit demselben Tage außer Kraft.

§ 138.

Wenn in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

---

1) Vgl. oben Anm. 1 S. 523.

2. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Vom 2. Juni 1902 [1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1902 Nr. 2872 S. 212.)

---

§ 1.

Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche außerhalb des Reichsgebiets sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden oder wegen einer nach den Reichsgesetzen strafbaren Handlung an die heimischen Behörden abgeliefert werden sollen, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamts gegen eine Entschädigung (§ 5) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn das Schiff nach einem anderen außerdeutschen Hafen bestimmt ist, von welchem aus die Weiterbeförderung nach einem der vorbezeichneten Häfen erfolgen kann. Deutsche Häfen im Sinne dieses Absatzes sind nur die Häfen des Reichsgebiets.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiff außerhalb des Reichsgebiets sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Kapitän vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden.

§ 2.

Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt

---

1) Das Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872, welches mit dem 1. April 1903 außer Kraft tritt (§ 9), ist in dieser Zeitschrift Bd. XVIII S. 470 ff. abgedruckt.

Hingewiesen sei auf die Verordnung, betreffend das Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe, vom 21. August 1900 (RGBl. 1900 S. 807), abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. L S. 217. K.

nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§ 3.

Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer die Gesundheit oder Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gefährdenden geschlechtlichen oder sonstigen Krankheit behaftet ist;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden bei Hülfsbedürftigen ein Viertel, bei Straffälligen ein Sechstel der Schiffsmannschaft übersteigt, oder mehr als ein Straffälliger mitgenommen werden soll;
4. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkte verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist;
5. wenn der Hafen von einer deutschen Dampferlinie, die zur Mitnahme vertragsmäßig verpflichtet ist, auf der Heimreise nach Deutschland in regelmäßiger Fahrt angelaufen wird.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu.

§ 4.

Während der Reise erhält der wegen Hülfsbedürftigkeit Mitgenommene seiner Stellung entsprechend (§ 5) Kost und Logis von Seiten des Schiffes.

Der wegen einer strafbaren Handlung Mitgenommene ist nach den vom Seemannsamte zu ertheilenden Weisungen zu behandeln. Die Bewachung liegt dem Kapitän ob, sofern nicht ein besonderer Begleiter mitgegeben wird.

Der Mitgenommene ist der Disziplinargewalt des Kapitäns unterworfen.

§ 5.

Als Entschädigung (§ 1) ist, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, zu zahlen

a) bei Mitnahme Hülfsbedürftiger für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:
   1. für einen Kapitän oder einen Schiffsoffizier 3 Mark auf Segelschiffen und 6 Mark auf Dampfschiffen;

2. für jeden anderen Seemann 1,50 Mark auf Segelschiffen und 3 Mark auf Dampfschiffen;

b) bei Mitnahme Straffälliger der gewöhnliche Ueberfahrtspreis oder, falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, das Doppelte der für die Mitnahme Hülfsbedürftiger aufgestellten Sätze und außerdem, wenn ein besonderer Begleiter nicht mitgegeben wird, eine angemessene von dem anweisenden Seemannsamte (§ 1) vorläufig festzusetzende Vergütung für die Bewachung. Für die Bemessung dieser Vergütung kann der Bundesrath bestimmte Sätze aufstellen.

§ 6.

Die Entschädigung wird im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§ 1) für Rechnung des Reichs ausgezahlt.

§ 7.

Der wegen Hülfsbedürftigkeit Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Bei Mitnahme eines Straffälligen bleibt dem Reiche der Rückgriff an den Bundesstaat vorbehalten, dessen Behörden der Mitgenommene zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zugeführt wird.

§ 8.

Wer sich der Erfüllung einer ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die in den §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft [1]). An demselben Tage tritt das Gesetz, betreffend die Verpflichtung

1) Gleichzeitig mit der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, § 137, oben S. 568.

deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 432) außer Kraft.

§ 10.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 [1]) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

---

3. Gesetz, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute. Vom 2. Juni 1902.

(Reichs-Gesetzblatt 1902 Nr. 2873 S. 215.)

§ 1.

Auf die gewerbsmäßige Stellenvermittelung für Schiffsleute finden die Vorschriften der Gewerbeordnung [2]) insoweit Anwendung, als nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Wer die Stellenvermittelung für Schiffsleute gewerbsmäßig betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Erlaubniß ist zu versagen:

1. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun;
2. wenn der Nachsuchende eines der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe betreibt; die Landes-Zentralbehörden sind befugt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen.

---

1) Vgl. oben Anm. 1 S. 569.

2) Vgl. die §§ 34, 38, 40, 53, 75a der Gewerbeordnung. Dazu die Handausgaben von Berger-Wilhelmi (16. Aufl., Berlin 1901, J. Guttentag), Kaiser-Steininger (3. Aufl., Berlin 1901, H. W. Müller) und Neukamp (3. Aufl., Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.

§ 3.

Wer die Stellenvermittelung für Schiffsleute gewerbsmäßig betreibt, darf gewerbsmäßige Vermiethung von Wohn- und Schlafstellen, Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers weder selbst noch durch Andere betreiben. Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen.

Der Stellenvermittler darf ferner mit Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art nicht dergestalt in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Vermittlerthätigkeit von ihnen Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läßt.

§ 4.

Die den Stellenvermittlern für Schiffsleute zukommenden Gebühren werden durch Taxen bestimmt, welche von den Landesregierungen oder den von diesen bezeichneten Behörden nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler, der Rheder und der Schiffsleute festgesetzt werden.

Die Gebühr ist von dem Rheder und dem Schiffsmanne je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Schiffsmanns ist nichtig. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Rheder zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Schiffsmann seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt.

§ 5.

Die Landesregierungen erlassen Vorschriften darüber, in welcher Weise die Stellenvermittler für Schiffsleute ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.

§ 6.

Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe muß zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers die Unzuverlässigkeit desselben in Bezug auf den Gewerbebetrieb klar erhellt.

Die Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den

taxmäßigen Gebühren Vergütungen irgend welcher Art von dem Schiffsmanne hat gewähren oder versprechen lassen, oder wenn er dem Verbote des § 3 zuwiderhandelt.

Stellenvermittlern für Schiffsleute, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, muß derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

§ 7.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die Zurücknahme der Erlaubniß und die Untersagung des Gewerbebetriebs maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers für Schiffsleute ohne die vorgeschriebene Erlaubniß unternimmt oder fortsetzt oder von den bei Ertheilung der Erlaubniß festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. ein Stellenvermittler für Schiffsleute, welcher
   a) einen nach § 3 Abs. 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder welcher sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Vermittlerthätigkeit Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läßt;
   b) die von der Behörde festgesetzte Taxe überschreitet, oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Schiffsmanne gewähren oder versprechen läßt;
   c) es unternimmt, einen Schiffsmann zum Bruche des eingegangenen Heuervertrags zu verleiten;
3. ein Gewerbetreibender der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, welcher es unternimmt, einen Stellenvermittler für Schiffsleute durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgend welcher Art zu einer den Interessen des Schiffsmannes widerstreitenden Ausübung der Vermittlerthätigkeit zu bestimmen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. ein Stellenvermittler für Schiffsleute, welcher den im § 5 bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt;
2. ein Stellenvermittler für Schiffsleute oder ein Gewerbetreibender der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, welcher im Inlande den von einer zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt;
3. der Kapitän, der im Inlande den Vorschriften einer zuständigen Behörde, im Auslande den Anordnungen eines Seemannsamts zuwider Stellenvermittler für Schiffsleute oder Gewerbetreibende der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet;
4. der Kapitän, welcher es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist (§ 10).

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 kommen im Auslande für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die in den §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 10.

Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft [1]).

1) Gleichzeitig mit der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902. Vgl. oben S. 568 § 137.

4. Gesetz, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Vom 2. Juni 1902.

(Reichs-Gesetzblatt 1902 Nr. 2874 S. 218.)

Artikel 1.

Die §§ 481, 547 bis 549, 553, 749 des Handelsgesetzbuchs werden durch die nachfolgend unter denselben Ziffern angeführten Vorschriften ersetzt. Hinter § 553 werden die nachfolgend als §§ 553a, 553b bezeichneten Vorschriften eingeschaltet.

§ 481.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsoffiziere, die Schiffsmannschaft sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen.

§ 547.

Wird ein Schiffer, der für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade, wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer, einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile, bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer aus einem der angeführten Gründe entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so kann der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder freie Rückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder eine entsprechende Vergütung beanspruchen.

Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs begründeter Anspruch auf freie Rückbeförderung umfaßt auch den Unterhalt während der Reise sowie die Beförderung der Sachen des Schiffers.

§ 548.

Wird ein Schiffer, der auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den §§ 546, 547 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung

einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Vorschriften des § 547 gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für einen Monat und für die nach § 73 der Seemannsordnung zu berechnende voraussichtliche Dauer seiner Reise nach dem Rückbeförderungshafen.

§ 549.

War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der §§ 546 bis 548 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach dem Verhältnisse der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theiles der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise, einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit, unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet. Bei Berechnung der Heuer für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 553.

Falls der Schiffer nach Antritt des Dienstes erkrankt oder eine Verletzung erleidet, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Diese Verpflichtung erstreckt sich:

1. wenn der Schiffer wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verletzung;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Verlassen des Schiffes in einem deutschen Hafen und bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Verlassen des Schiffes in einem anderen Hafen.

Im Falle einer Verletzung hört die Verpflichtung des Rheders dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

Der Rheder ist berechtigt, die Verpflegung und Heilbehandlung dem Schiffer in einer Krankenanstalt zu gewähren. Hat der Schiffer seinen Wohnsitz an dem Orte, wo er das Schiff verläßt, oder an dem Orte der Kranken-

anstalt, in welche er aufgenommen werden soll, so kann die Aufnahme nur erfolgen:

1. für den Schiffer, welcher verheirathet ist oder eine eigene Haushaltung hat oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie ist, mit seiner Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten oder Verletzten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Schiffers eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. in sonstigen Fällen unbedingt.

Ein Schiffer, der wegen Krankheit oder Verletzung außerhalb des Reichsgebiets zurückgeblieben ist, kann mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Seemannsamts nach einem deutschen Hafen in eine Krankenanstalt überführt werden. Ist der Schiffer außer Stande, die Zustimmung zu ertheilen, oder verweigert er sie ohne berechtigten Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch dasjenige Seemannsamt ersetzt werden, in dessen Bezirke der Schiffer sich zur Zeit befindet. Findet die Ueberführung statt, so erstreckt sich die Verpflichtung des Rheders stets nur bis zum Ablaufe von drei Monaten seit der Aufnahme in die Krankenanstalt des deutschen Hafens.

Der Schiffer, welcher sich der Heilbehandlung ohne berechtigten Grund entzieht und hierdurch nach ärztlichem Gutachten die Heilung vereitelt oder wesentlich erschwert hat, verliert den Anspruch auf kostenfreie Verpflegung und Heilbehandlung. Ueber die Berechtigung des Grundes sowie über Beginn und Dauer des Verlustes entscheidet vorläufig das Seemannsamt.

Falls der Schiffer nicht mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen, oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, gebührt ihm ferner freie Zurückbeförderung (§ 547) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

§ 553 a.

Die Heuer, einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile, bezieht der erkrankte oder verletzte Schiffer:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise angetreten hat, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Der Bezug der Heuer wird während des Aufenthalts in einer Krankenanstalt nicht gekürzt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffes zu Schaden gekommen, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichen Falles von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§ 553b.

Auf den Schiffer, welcher die Krankheit oder Verletzung durch eine strafbare Handlung sich zugezogen oder den Dienst widerrechtlich verlassen hat, finden die §§ 553, 553a keine Anwendung.

§ 749.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiffe geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffes in der Weise vertheilt, daß zunächst dem Rheder die Schäden am Schiffe und Betriebsmehrkosten ersetzt werden, welche durch die Bergung oder Rettung entstanden sind, und daß von dem Reste der Rheder eines Dampfschiffs zwei Drittel, eines Segelschiffs die Hälfte, der Schiffer und die übrige Besatzung eines Dampfschiffs je ein Sechstel, eines Segelschiffs je ein Viertel erhält.

Der auf die Schiffsbesatzung mit Ausnahme des Schiffers entfallende Betrag wird unter alle Mitglieder derselben mit besonderer Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Leistungen eines Jeden vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch den Schiffer mittelst eines vor Beendigung der Reise der Besatzung bekannt zu gebenden Vertheilungsplans, der den jedem Betheiligten zukommenden Bruchtheil festsetzt.

Gegen den Vertheilungsplan ist Einspruch bei demjenigen Seemannsamte zulässig, welches nach Bekanntgabe des Planes zuerst angegangen werden kann. Das Seemannsamt entscheidet nach Anhörung der Betheiligten endgültig, unter Ausschluß des Rechtswegs, über den Einspruch und eine etwaige andere Vertheilung. Be-

glaubigte Abschrift der Entscheidung ist dem Rheder vom Seemannsamte mit thunlichster Beschleunigung mitzutheilen.

Vereinbarungen, welche den Vorschriften der Abs. 1, 2 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Diese Vorschriften finden für den Fall der Bergung oder Rettung durch Bergungs- oder Schleppdampfer keine Anwendung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft [1]).

XI.

Deutsche Landes-Gesetze etc. vom Jahre 1902.

Preußisches Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897. Vom 2. Juni 1902.

(Preuß. Gesetz-Sammlung 1902 S. 191.)

Das Handelskammergesetz ist in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 392 ff. abgedruckt.

Der § 44 hat folgenden Zusatz erhalten:

Insoweit für denselben Bezirk eine der im Abs. 1 aufgeführten kaufmännischen Korporationen und eine Handelskammer besteht, bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnisse mit dem etwa betheiligten Ressortminister, in welchem Umfange die den Organen des Handelsstandes zustehenden öffent-

---

1) Zugleich mit der Seemannsordnung, vorstehend S. 523 ff., dem Reichsgesetze, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, vorstehend S 569 ff., und dem Reichsgesetze, betreffend die Stellenvermittelung für Seeleute, vorstehend S. 572 ff.

lich-rechtlichen Befugnisse noch von der kaufmännischen Korporation wahrzunehmen sind.

Von den im § 44 Abs. 1 aufgeführten kaufmännischen Korporationen hat sich die in Magdeburg bestandene in eine Handelskammer umgewandelt. Neben der in Berlin fortbestehenden kaufmännischen Korporation ist eine Handelskammer gestaltet, und ist dieser Zustand die Veranlassung zu dem Nachtragsgesetz.

Es bestehen außerdem noch Handelskammern in Stettin, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel, Elbing. Das Kommerzkollegium in Altona ist bereits in eine Handelskammer umgestaltet.

Ein Verzeichniß der im Deutschen Reiche bestehenden Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nach dem Stande am Anfang des Jahres 1902 befindet sich im Deutschen Handels-Archiv 1902 S. 1 ff.

Dr. Keyßner.

XII.

Die italienische Handelsgesetzgebung im Jahre 1900[1]).

Von

Herrn Dr. **Arnaldo Bruschettini**, Professor des Handelsrechts an der königlichen Universität Messina.

---

1. Handelsverträge.

Königliche Verordnung vom 10. Juni 1900. Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Italien und Montenegro vom 28. März 1883 bis zum 1. Januar 1901.

K. V. vom 12. Juli 1900. Uebereinkommen in Handelsangelegenheiten zwischen Italien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

---

1) Betreffend die Uebersichten von 1896—1899 vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 181 ff.

Gesetz vom 15. Juli 1900. Bestätigung der Uebereinkunft zwischen Italien und Griechenland vom 18./30. Dezember 1899 zur Regelung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen.

K. V. vom 23. August 1900. Bestätigung der Zusatzerklärung zum internationalen Uebereinkommen von Venedig vom 19. März 1897 über die sanitären Maßnahmen. Aenderung des Art. 35 des besonderen Reglements „Mésures à prendre à bord des navires à pélerins".

---

2. Post, Telegraph und Telephon.

K. V. vom 16. Mai 1900. Bestätigung des telephonischen Uebereinkommens vom 16. Juli 1899 zwischen Italien und Frankreich.

K. V. vom 14. Oktober 1900. Bestätigung des organischen Reglements über die Neuregelung der Post- und Telegraphenverwaltung.

---

3. Eisenbahn- und Verkehrswesen.

K. V. vom 22. März 1900. Veränderungen zur Eisenbahnbetriebsordnung vom 31. Oktober 1873.

K. V. vom 10. Juni 1900. Bestätigung der Vorschriften über die Abfassung der Stundeneintheilung und der Dienstreihenfolge der Beamten seitens der Eisenbahngesellschaften hinsichtlich der Sicherheit im Eisenbahnbetrieb.

K. V. vom 17. Juni 1900. Vollzugsverordnung zum Gesetz, betreffend die Trambahnen mit mechanischer Zugkraft und die Sekundärbahnen.

Gesetz vom 15. Juli 1900. Uebereinkommen vom 2. Dezember 1899 zwischen Italien und der Schweiz, betreffend die Eisenbahnlinien durch den Simplon.

Gesetz vom 23. Dezember 1900. Ausführung des am 16. Juni 1896 zwischen Italien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Luxemburg, Liechtenstein und der Schweiz abgeschlossenen Zusatzübereinkommens zu dem internationalen

Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Pariser Zusatzübereinkommen) [1]).

---

4. Schiffahrt.

Gesetz vom 29. März 1900. Bestätigung der Aenderungen des Seedienstes, betreffend die Post und den Handel.

K. V. vom 8. April 1900, betreffend einige Beschränkungen zum Gesetz vom 23. Juli 1896 über Prämien für Schiffsbau und Schiffahrt, über Küstenfahrt und Schiffahrtsgebühren, sowie über Zahlung von Beiträgen zur Invalidenkasse der Kauffahrteiflotte.

K. V. vom 17. Juni 1900. Weitere Abänderungen zur K. V. vom 8. April 1900 (siehe oben) betreffend.

K. V. vom 16. November 1900. Endgiltige Abänderungen zur K. V. vom 8. April 1900 (siehe oben), betreffend die Schiffsbau- und Schiffahrtsprämien.

---

5. Arbeiterversicherung.

K. V. vom 8. April 1900, betreffend die Pensions- und Hilfskassen der bei den Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter und Beamten.

K. V. vom 27. Mai 1900. Reglement zur Verhütung der Unfälle bei solchen Betrieben, auf welche das Gesetz vom 17. März 1898 (Unfallversicherungsgesetz) [2]) Anwendung findet.

Gesetz vom 27. März 1900, betreffend die endgültigen Vorkehrungen für die Hilfs- und Pensionskasse der bei den Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter und Beamten.

Dieses Gesetz zerfällt in drei Abschnitte. Der erste (Art. 1--11) enthält die Vorschriften über die Einrichtung und die Verwaltung einer neuen Kasse und insbesondere über die Bildung der persönlichen Konten. Der zweite und der dritte Abschnitt (Art. 12—24) betreffen die Neuregelung

---

1) Vgl. den Abdruck dieses Zusatzübereinkommens in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 460 - 468.

2) Siehe diese Zeitschrift Bd. LI S. 187 ff.

der schon bestehenden Hilfskassen. Allgemeine und Uebergangsbestimmungen sind in Art. 25—27 enthalten.

K. V. vom 29. Juli 1900. Bestätigung des Reglements über die Nebenstellen der National-Kasse für Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Arbeiter, nach Maßgabe der Art. 1 und 24 des Gesetzes vom 17. Juli 1898 [1]).

---

6. Bodenkreditbanken.

K. V. vom 8. Februar 1900. Die Aktiengesellschaft des Sardinischen Bodenkredits in Mailand ist ermächtigt zur Gewährung von Bodenkredit in der Insel Sardinien.

K. V. vom 30. Mai 1900. Abänderung des Statuts der italienischen Bodenkreditanstalt.

---

7. Emissionsbanken, Banknoten und Papiergeld.

K. V. vom 9. Oktober 1900, durch welche auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1898 sämmtliche Gesetze über die Zettelbanken und den Banknoten-Umlauf einheitlich, als testo unico, zusammengestellt werden [2]).

Keine neue Bestimmung ist in diesem Gesetze enthalten, welches jedoch von besonderer Wichtigkeit ist in Ansehung der Neugliederung der in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen zersplitterten Vorschriften.

Der erste Abschnitt (Art. 1—6) betrifft die Befugniß zur Ausstellung von Banknoten und ähnlichen Werthpapieren.

Der zweite Abschnitt (Art. 7—26) zerfällt in vier Unterabschnitte: Grenzen des Notenumlaufs, Notenumtausch, Reserve, Notenumlaufssteuer.

Der dritte Abschnitt (Art. 27) bestimmt die Höchstbeträge der von den Banken dem Staate zu gewährenden Vorschüsse.

Im vierten Abschnitt (Art. 28—47) werden die den Banken gestatteten Geschäfte geregelt. Solche sind:

a) Diskontogeschäfte nach den in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 136 a. E. angeführten Bedingungen;

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 191 Note 1.
2) Vgl. insbesondere diese Zeitschrift Bd. XXVIII S. 164 ff., Bd. XLIV S. 131 ff., Bd. XLVII S. 374 ff. und Bd. LI S. 194 ff.

b) Darlehen (Lombardgeschäfte). Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 137 Nr. 2. Man beachte, daß nach Art. 31 des gegenwärtigen Gesetzes Darlehen gegen Schatzscheine mit Verfallzeit bis zu zwei Jahren und solche gegen Anweisungen auf Schwefel bis zur Hälfte ihres Werthes gestattet werden.

c) Kauf und Verkauf von eigenen und gezogenen Wechseln und von Anweisungen auf das Ausland. (Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 137 Nr. 3).

Der Vorrath von italienischer Rente, welchen die Banken halten dürfen, wird auf 76 Millionen Lire für die Bank von Italien, auf 30 Millionen für die Bank von Neapel und auf 8 Millionen für die Bank von Sizilien erhöht.

Die verzinslichen Depositen sind gleichfalls bei der Bank von Italien bis 130 Millionen Lire, bei der Bank von Neapel bis 50 Millionen und bei der Bank von Sizilien bis 12 Millionen gestattet.

Der fünfte Abschnitt (Art. 48 und 49) handelt von der sogenannten riscontrata (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 135). So lange der Legalkurs besteht und der Zahlungsdienst des Staates der Bank von Italien anvertraut bleibt, darf diese von den anderen Zettelbanken den Umtausch oder die Einlösung ihrer Banknoten nur bis zum Betrag der bei der fordernden Bank befindlichen Noten verlangen.

Ausführliche Bestimmungen sind im sechsten Abschnitt (Art. 50—81) über die Liquidation der immobilisirten und nicht mehr gestatteten Aktiva enthalten.

Der siebente Abschnitt (Art. 82—104) regelt die Liquidation der Bodenkreditanstalten bei den drei Banken (insbesondere bei der Bank von Neapel).

Die staatliche Aufsicht über den Notenumlauf und die Zettelbanken ist im achten Abschnitt (Art. 105—129) geregelt. Sie ist nunmehr dem Minister des Schatzes unter Mitwirkung einer ständigen Kommission anvertraut.

Der neunte Abschnitt (Art. 130—135) enthält allgemeine Bestimmungen und der zehnte Abschnitt (Art. 136 bis 141) Strafbestimmungen.

---

8. Münze.

K. V. vom 5. Februar 1900. Bestätigung eines Verzeichnisses der italienischen und ausländischen Münzen, die Legalkurs im Königreich haben.

K. V. vom 4. März 1900, betreffend die Entwerthung von Zehn-Centesimi-Kupfermünzen älteren Gepräges für den Betrag von hunderttausend Lire und die Ausprägung von Ein-Centesimi-Kupfermünzen im gleichen Betrage.

---

9. Urheberrecht.

K. V. vom 10. Juni 1900. Beitritt zu dem Südamerikanischen Uebereinkommen vom 11. Januar 1889 über literarisches und künstlerisches Eigenthum in Beziehung auf Argentinien.

K. V. vom 20. Juli 1900. Anwendung des eben genannten Südamerikanischen Uebereinkommens in Beziehung auf Paraguay.

---

10. Handelsgesellschaften.

K. V. vom 31. Mai 1900. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, betreffend die Handelsgesellschaften und deren Konkurs, sind mit einigen Aenderungen, die im Art. 2 der Verordnung enthalten sind, auf die Erythräische Kolonie ausgedehnt.

Articolo 2. Le modificazioni suaccennate sono le seguenti:

a) le attribuzioni conferite dal codice di commercio alle autorità giudizarie del Regno sono esercitate dal Tribunale di Massaua e dai giudici regionali;
b) gli atti sociali devono essere trascritti nel registro delle società presso la cancelleria del Tribunale o del giudice regionale, ed affissi nella sala delle rispettive cancellerie, nell' ufficio del commissariato o nell' ufficio della residenza ove la società ha sede, ed in quello del comitato di agricoltura industria e commercio;
c) gli atti sociali di cui il codice di commercio prescrive l'inserzione nella Gazzetta Ufficiale

del Regno, nel giornale degli annunzi giudiziari e nel bollettino ufficiale delle società per azioni, devono essere inseriti nel Bollettino Ufficiale della Colonia;

d) i termini prefissi dal codice di commercio nella materia a cui si riferisce il presente decreto sono raddoppiati, e quello stabilito dall' art. 139, qualora gli amministratori non risiedano nella Colonia, è portato a sessanta giorni;

e) la tesoreria comunale è sostituita alla Cassa dei depositi e prestiti negli uffici a questa affidati;

f) l'art. 151 è modificato come segne: Qualunque amministratore, sindaco o rappresentante di società cessa di diritto dal suo ufficio e deve essere surrogato se è dichiarato fallito, interdetto o inabilitato, o se è condannato per qualunque reato alla pena dell' ergastolo, all' interdizione perpetua dai pubblici uffici o alla pena della reclusione e detenzione per un tempo non inferiore nel minimo ai tre anni, ovvero condannato per reato di corruzione, di falso, di furto o di truffa.

Articolo 3. È data facoltà al Governo della Colonia di dare tutte le necessarie disposizioni in rapporto alla pubblicazione degli atti sociali nel bollettino e negli uffici della Colonia.

Wie man leicht sieht, hat sich der italienische Gesetzgeber fast ausschließlich mit äußerlichen Förmlichkeiten beschäftigt. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Privatversicherungsgesellschaften bleiben von vorliegender Verordnung unberührt.

---

11. Fischerei.

Gesetz vom 11. März 1900. Ausführung des am 8. Juli 1898 zwischen Italien und der Schweiz geschlossenen Zusatzübereinkommens zu dem Uebereinkommen vom 8. November 1882, betreffend die Betreibung der **Fischerei in den gemeinsamen Gewässern**.

K. V. vom 6. April 1900. Abänderungen des Reglements vom 15. Mai 1884 zur Ausführung des Gesetzes vom 4. März 1877, betreffend die **Fischerei in den Binnengewässern**.

---

12. Handel mit Nahrungsmitteln.

Gesetz vom 25. März 1900. Bestimmungen zur Bekämpfung des Betrugs im Weinhandel.

K. V. vom 5. April 1900, wodurch gestattet wird, ein größeres Quantum als bisher bei der Weinabziehung abzurechnen.

K. V. vom 25. November 1900. Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 25. März 1900 (siehe oben) zur Bekämpfung des Betrugs im Weinhandel.

---

13. Zölle, Steuern u. s. w.

K. V. vom 28. Januar 1900. Ausführungsverordnung, betreffend die Zollüberwachung in den Grenzseen und in der Lagune von Venedig.

K. V. vom 8. November 1900. Reglement, betreffend die einheimische Kultur des Tabaks.

Literatur.

XLV. **Wortverzeichniß zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Zusammengestellt unter Leitung von Otto Gradenwitz, Professor der Rechte. 8. (XIX und 182 S.) Berlin 1902, Karl Heymann's Verlag.

Dieses Wortverzeichniß ist gearbeitet nach dem Vorbilde der auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrten Indices der klassischen römischen Rechtswissenschaft. Ein mir zur Verfügung gestellter Bericht über die Entstehung dieser werthvollen Arbeit möge vorweg hier Platz finden:

„Der Index zu den Digesten verzeichnet sämmtliche Wörter, die in den Digesten vorkommen, und bei jedem Worte sämmtliche Stellen, an denen es vorkommt. Der Index besteht aus Tausenden von Folioblättern. Seine Ausarbeitung ist von Mommsen angeregt und aus Staatsmitteln erfolgt. Die Methode der Ausarbeitung war folgende. Zwei Exemplare von Mommsen's großer Digestenausgabe wurden auseinandergeschnitten, jedes Wort wieder aufgeklebt und hinter jedes die Seite und Zeile eingetragen, auf der es in der angeführten Ausgabe steht. Für jedes Wort wurden besondere Blätter angelegt, die Ausschnitte sind auf den Blättern aufgeklebt in der Reihenfolge, in welcher sie in den Digesten vorkommen. Kein Wort ist weggelassen. An dem Index Digestorum haben gearbeitet Geh. Rath Dr. von der Leyen[1]) in Berlin und unter dessen Leitung der Kammergerichtsreferendar Fritsche. Seit Anfang 1880 hat das Kultusministerium (des Geh. Raths Göppert sei hierbei gedacht) eine Geldunterstützung bewilligt.

„Ganz ebenso wie für die Digesten wurde später ein Wortverzeichniß angelegt für Gai Institutiones, Ulpiani Regulae, Pauli Sententiae, und von den Fragmenta Vaticana, von der Collatio

---

1) Mitarbeiter an dieser Zeitschrift, vgl. namentlich Bd. XLIX S. 381 ff.



und der Consultatio für diejenigen Stellen, welche Exzerpte aus klassischen Juristen enthalten.

„Auf Grund der genannten Indices wird zur Zeit das Vocabularium Jurisprudentiae Romanae ausgearbeitet, auf Kosten der Savigny-Stiftung (mit einem Zuschuß Sr. Majestät des Königs Wilhelm II. von Preußen in Höhe von 60,000 Mark, Jubiläumsgabe an die Akademie der Wissenschaften). — Das Wörterbuch ist begonnen von Professor Dr. Gradenwitz, Professor Dr. Kübler, Oberlehrer Dr. jur. et phil. E. Th. Schulze, Berlin; erschienen sind drei Faszikel (bis ceterum)."

Wenn die römischen Rechtsbücher erst nach länger als tausend Jahren zu einem Wortverzeichniß gelangten, so erfreut sich das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch eines solchen bereits im zweiten Jahre, nachdem es in Gesetzeskraft getreten ist. Daß dies ermöglicht ist, wird der Thatkraft des Professors Gradenwitz verdankt, sowie dem sorgsamen Fleiß mehrerer Berliner Damen, unter denen das Vorwort des Fräuleins Martha Scharnow besonders rühmend gedenkt. Ueber die Art der Herstellung und der Benutzung gibt die „Einleitung und Anleitung" (S. IX und X) Auskunft.

Bemerkt sei, daß ausgeschaltet sind „die bestimmten und die unbestimmten Artikel, die Hilfszeitwörter ‚haben', ‚sein', ‚werden' (mit Ausnahme einiger Konjunktivformen), das persönliche und das zurückbezügliche Fürwort, ferner die Worte ‚daß', ‚so', ‚und', ‚zu' (vor Infinitiv), endlich ‚Absatz' und ‚Satz' und die Ueberschriften der Bücher, Abschnitte, sowie Paragraphenzahlen und Gesetzesdaten im Einführungsgesetz".

Sprachwissenschaftlich wird das Werk Anerkennung und dauernd Verwerthung finden als eine Arbeitserleichterung für ein deutsches Wörterbuch (hier sei besonders auf das Verzeichniß der Doppelworte S. XIII ff. hingewiesen); in der Rechtswissenschaft möchte vielleicht der Praktiker zunächst wenig Dank empfinden; er wird aber allmählich zum Bewußtsein gelangen, daß die Wortverwendung an verschiedenen Stellen auf die Erkenntniß der Wortbedeutung von wesentlichem Einfluß ist. Ich empfehle, in dem Verzeichniß diejenigen Ortsangaben, welche von besonderer Wesentlichkeit erscheinen, durch Unterstreichen zu kennzeichnen, was sich bei späterem Aufsuchen bewähren wird. Wer die Indices zu den römischen Rechtsbüchern benutzen will, muß zur Kgl. Bibliothek in Berlin wandern oder sich von dorther Auskunft vermitteln; wer Wortermittelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch machen will, dem bietet das hiermit angezeigte Buch in den schmalsten Bibliotheken, zu welchen gemeinhin die Gerichtsbibliotheken zu zählen sind, das erwünschte Hilfsmittel.

Der Verlagsbuchhandlung gebührt Dank, daß sie dem Werk die Veröffentlichung durch Druck und gute Ausstattung, durch welche sich die Erscheinungen dieses Verlegers hervorthun, gewährte.

Dr. Reyßner.

XLVI. **Bibliographie des bürgerlichen Rechts.** Verzeichniß von Einzelschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vereinigte Recht. Sachlich geordnet von Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekar am Reichsmilitärgericht. Berlin, Karl Heymann's Verlag.

Es umfaßt nach der Anordnung im Bürgerlichen Gesetzbuch und den Einführungsgesetzen Heft 1 die im Titel angegebene Literatur des Jahres 1899, Heft 2 die von 1900, Heft 3 die von 1901. Sorgfalt, Zuverlässigkeit und, wie allseitig gerühmt wird, Vollständigkeit machen diese Zusammenstellung zu einem dankenswerthen Hilfsmittel für rechtswissenschaftliche Arbeiten und für Entscheidungen in den Gerichtshöfen. Somit ist die Bibliographie für jede Gerichtsbibliothek unentbehrlich. Für gleichmäßige Fortführung von Jahr zu Jahr werden sich Verfasser und Verlagsbuchhandlung Anerkennung verdienen.

Dr. Keyßner.

XLVII. **Heinrich Bernhardi**, Landgerichtspräsident in Marburg a. L. **Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** 3., durch Bezugnahme auf die Nebengesetze, die Literatur, die Entscheidungen des Reichsgerichts und die preußischen Ausführungsbestimmungen vermehrte Auflage. 8. (418 S.) Berlin 1902, Franz Vahlen. (Preis 7.50 Mark.)

Die erste Auflage (1898) ist in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 497 angezeigt. Die vorliegende dritte Auflage beweist zunächst, daß die Arbeit Anerkennung und Verwendung gefunden hat; beides wird sich noch dadurch steigern, daß sich das Wörterbuch, ursprünglich nur das Bürgerliche Gesetzbuch umfassend, weiter in die Gesetzgebung versenkt und namentlich auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Rücksicht genommen hat. Hierdurch, wie auch durch die Anfügung einschlägiger Literatur hat das Wörterbuch eine weitere Bedeutung gewonnen. Besonders beachtenswerth ist die treffliche Auswahl der Kennworte, welche rechtsgeschichtlich in Erinnerung an das frühere Recht die gebräuchlichen Wörter übernommen und nicht nur die Wörter der heutigen Gesetzgebung eingesetzt hat.

Dr. Keyßner.

XLVIII. Saling's Börsen-Papiere.

1. Erster (allgemeiner) Theil. 8. neu bearbeitete Auflage. Die Börse und die Börsengeschäfte. Ein Handbuch für Bankiers, Juristen und Kapitalisten. Bearbeitet von Adolf Sandheim. 8. (XII und 550 S.) Leipzig 1899, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, A.G. (Preis geb. 8 Mark.)

Das Unternehmen, welches von A. Saling, weiland Redakteur der Berliner Börsen-Zeitung, gegründet worden war, ist in seiner Entstehung und Bedeutung in Bd. XVI S. 669 ff. dieser Zeitschrift dargelegt. Es war der Versuch, ein Rechtshilfsbuch für den im Börsengeschäft thätigen Kaufmann, der nicht eben geneigt ist, eine Fachbibliothek anzuschaffen, herzustellen und gleichzeitig eine Uebersicht und Einführung in den Betrieb des Geschäfts an der Börse zu geben. Der Versuch gelang und fand Theilnahme und Anerkennung. Der Begründer des Werkes zog sich in die Einsamkeit zurück; es trat an seine Stelle ein Privatgelehrter, R. Siegfried, welcher mit einem peinlichsten Arbeitsfleiß die späteren Auflagen, im Gegenstand erweitert, bearbeitete.

Die vorliegende achte Auflage, welche der siebenten Auflage bei deren raschem Verbrauch schnell gefolgt ist, darf als eine vollständige Umarbeitung bezeichnet werden. Es sei die Inhaltsübersicht hier angegeben: I. Abschnitt: Die Werthpapiere. Eine Begriffsbestimmung ist nicht gegeben, sondern nur der Wortgebrauch an der Effektenbörse (wobei wohl wesentlich die Berliner Börse in Betracht kommt) festgestellt dahin: „Man unterscheidet an der Effektenbörse zwei Hauptabtheilungen der gehandelten Werthpapiere, solche mit festen und solche mit veränderlichen Zinsnotirungen. Erstere werden Schuldverschreibungen oder Obligationen, letztere Aktien genannt." Daß die Gewinnantheile unter Zins begriffen werden, möchte vielleicht zu vermeiden sein; ich darf es aber nicht als ungeschichtlich bezeichnen, denn in den ältesten Statuten der Eisenbahnaktiengesellschaften wurden den Aktionären noch Zinsen zugesagt (vgl. den Nachweis in Busch's Archiv Bd. XXXII S. 101 ff.; Renßner, Aktienzinsen, Dividenden u. s. w.); es führt sich darauf in Rückerinnerung zurück, daß im Art. 217 des Allg. D. HGB.'s, jetzt § 215, von Zinsen von bestimmter Höhe gesprochen wird. Heute wird man von einem nach dem Ertrage sich regelnden Zins nicht mehr sprechen dürfen.

Im I. Abschnitt werden in einzelnen Abtheilungen besprochen: die Staatspapiere, landwirthschaftliche Pfandbriefe, das Hypothekenbankgesetz, Rentenbriefe, Lotterieanleihen, Eisenbahnpapiere, Bankaktien, Industriepapiere (Gewerkschaften, Kuxe, Versicherungsgesellschaften), Kupons und

Dividendenscheine; Tilgung der Anleihen; Verjährung fälliger Kupons; die Wechsel (die damit unter die Werthpapiere eingestellt sind).

Der II. Abschnitt ist bezeichnet: Der Handel in Werthpapieren; er enthält folgende Abtheilungen: Preisbildungen und Verkehrsformen (mit namentlicher Berücksichtigung der Londoner, Pariser und Wiener Börse); Börsengeschäfte; Prolongation bei Zeitgeschäften; Kursschwankungen; Kommissionsgeschäfte (die Bezeichnung „Artikel" ist zu beseitigen, da das jetzige Handelsgesetzbuch nach Paragraphen zählt); Schlußscheine; Reichsstempelabgaben; Lombardirung von Effekten; Subskription und Einzahlungen; Verhaltungsmaßregeln für Erwerber und Besitzer von Werthpapieren.

Der III. Abschnitt trägt die Ueberschrift: Börsen, Börsengesetze und Börseneinrichtungen. Nachdem auf die Entstehung, Bedeutung und Organisation der Effektenbörse eingegangen ist, wird das Börsengesetz mitgetheilt; daran sind angeschlossen, betreffend die Berliner Börse: Maklerordnung für die Kursmakler, Börsenordnung, Bedingungen für die Geschäfte an der Fondsbörse; mit einer Darstellung des Geschäftsverkehrs der Bank des Berliner Kassenvereins ist verbunden der Liquidationsverein für Zeitgeschäfte. Den Abschluß machen die entsprechenden Satzungen der Börse in Frankfurt a. M. und die Börsenordnung von Hamburg. Die Zeitangabe des Erlasses der einzelnen Satzungen erscheint dringend erforderlich.

Da die Arbeit nur einer sachlichen Darstellung gewidmet ist, so darf darin eine Beurtheilung des Börsenregisters, sowie der Entscheidungen des Reichsgerichts über die Auslegung der §§ 48, 69 des Börsengesetzes (in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 570 ff., 594, Bd. L S. 588 ff., Bd. LII S. 346 ff.) nicht gesucht werden (S. 245).

Verfasser, welcher mit dem Verkehr an der Berliner Börse durchaus bekannt ist, hat in sachgemäßer Anordnung ein Hilfsmittel gewährt dem Kaufmann, vermittelst dessen er auf die rechtlichen Grundlagen hingeleitet wird, dem Richter, Anwalt, nicht minder dem Staatsanwalt, wodurch er befähigt wird, die Verkehrsverhältnisse in den mannigfach eigenthümlichen Formen zu verstehen.

Für jede neue Auflage erweitert sich die Aufgabe für den Verfasser. So wird im Anschluß an § 806 B.GB.'s die Umschreibung der auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten, sowie der Inhaberaktien (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 535 ff.) zu erledigen sein. Zu empfehlen wäre ein Quellenregister, in dem auf die einzelnen Stellen des Buches hingewiesen wird, an welchen über ein Gesetz gehandelt ist. Dem Sachregister wäre damit eine wünschenswerthe Vervollständigung gegeben.

2. Zweiter (finanzieller) Theil. (25. Auflage.) Börsen-Jahrbuch für 1901/1902. Ein Handbuch für Kapitalisten und Bankiers. Bearbeitet von Ernst Heinemann, Dr. B. Langheld, Ph. Stegemann. 8. (XXVIII und 2011 S.) Leipzig 1901, Verlag für Börsen- und Finanz-Literatur, A.G. (Preis 15 Mark.)

Vorangeschickt ist eine Uebersicht über in Umlauf befindliche Gold- und Silbermünzen (S. 1—16), Banknoten und Papiergeld (S. 16—27), Wechselstempel und Wechselkurs (S. 27—34).

Die wesentliche Bedeutung des Werkes liegt in den zuverlässigen Nachrichten über sämmtliche an der Berliner Fondsbörse gehandelten Werthpapiere, zunächst Anleihen, sodann Banken einschließlich Hypothekenbriefe und Hypothekenbanken, Industriepapiere, Versicherungsgesellschaften, deutsche und fremde Eisenbahnen. Da hier (S. 1665) aus dem Preuß. Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 über den Erwerb der Privateisenbahnen durch den Staat berichtet ist, möchte es sich empfehlen, die einschlägigen Bestimmungen aus dem Preuß. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen §§ 30 ff. anzuschließen.

Die Anfänge des Werkes liegen mehr als 30 Jahre zurück. Mit gleicher Sorgfalt und allseitig gerühmter, durch Mittheilung der Thatsachen gewährter Unterstützung ist an seiner Vervollständigung gearbeitet; so liegt denn endlich eine Zusammenstellung vor, wie sie sich für jedes Bankhaus als unentbehrlich erwiesen und allgemein als zuverlässig Anerkennung verschafft hat. Erfreulich ist, daß das Andenken des nur noch Wenigen bekannten Begründers des Werkes im Titel „Saling" erhalten ist.

3. Dritter (finanzieller) Theil. 2. Auflage, bearbeitet von Otto Hartberg. 8. (XXIII und 1116 S.) Leipzig 1901, Verlag für Börsen- und Finanz-Literatur, A.G. (Preis 12 Mark.)

Dieser Theil gibt eine Uebersicht und zuverlässige Berichterstattung über die an den anderen deutschen Börsen gehandelten Werthpapiere, soweit dieselben nicht bereits im zweiten Theil berücksichtigt sind.

Dr. Reyßner.

XLIX. Dr. Guido Bonolis, Advokat in Florenz. Les assurances sur la vie en droit international privé. Uebersetzt von Jules Valery, Professor des Handelsrechts an der Universität in Montpellier, und M. J. Lefort, Advokaten beim Staatsrath und Kassationshof. 8. (244 S.) Paris 1902, Albert Fontemoing.

Das Original dieser Arbeit ist in italienischer Sprache im Jahre 1897 im archivio giuridico veröffentlicht worden. Die Uebersetzung ins Französische beansprucht einen selbständigen Werth nicht nur durch zahlreiche Zusätze der Uebersetzer in Noten, welche bisweilen absichtlich zum Text in Widerspruch treten, sondern auch durch zwei selbständige Abhandlungen der Uebersetzer, welche ihr beigefügt sind.

Dem Buche muß ein Vorwurf gemacht werden, ehe sein Inhalt referirt wird; denn der durch diesen Vorwurf getroffene Punkt erscheint dem Berichterstatter als bestimmend für die Kritik des Werkes. Es ist in ihm die Praxis nicht genügend gewürdigt. Das wird dem Leser der Schrift auffallend erscheinen, der in ihr auf Schritt und Tritt eine sorgsame Wiedergabe und Prüfung der Rechtsprechung findet, bei der nur die österreichischen Richtersprüche, in dieser Materie aber mit Grund, keine Rolle spielen. Aber beim Versicherungsvertrage bedeutet die Rechtsprechung nicht die Praxis, sondern diese kann nur aus den Polizzenbestimmungen, den sog. Polizzenbedingungen erschlossen werden; denn kaum bei einem anderen Vertrage — das Eisenbahnfrachtgeschäft vielleicht ausgenommen — sind diese Bestimmungen typischer als beim Versicherungsvertrage und mehr von dem einen Kontrahenten, der Versicherungsgesellschaft diktirt. Das ganze große Gebiet des ergänzenden Rechts wird darum nothwendiger Weise falsch beurtheilt, wenn man nicht diese Polizzenbestimmungen in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt; denn sie haben wahrlich legis vigorem. Wie wahr das ist, kann der Berichterstatter aus seiner richterlichen Thätigkeit bezeugen. Er hat in den letzten vier Jahren über zweihundert Versicherungsprozesse entschieden und hatte dabei gewiß nicht mehr als zehnmal Anlaß, auf Gesetzesvorschriften zurückzugehen; in allen anderen Fällen war contractus die alleinige lex.

Sieht man von diesem Vorwurf ab, so ist das angezeigte Buch auf einer recht breiten Grundlage verfaßt. Die Rechtsprechung ist umfassend, die Literatur, soweit es kontrollirt werden konnte, fast vollständig benutzt; aufgefallen ist mir lediglich die Nichtbenutzung je eines Aufsatzes von Franz Hofmann und von Kahn. Auch die Gesetzgebung ist sehr reichlich herangezogen, was nun freilich selbstverständlich war; es fehlt nur ganz die gewiß schwer beschaffbare von Rußland und fast ganz jene

von Oesterreich, die letztere vielleicht deshalb, weil sie selten vom Versicherungsvertrage ausdrücklich spricht. Ueber die Schreibweise eines in fremder Sprache geschriebenen Buches möchte ich ein Urtheil ablehnen, immerhin aber doch sagen, daß das ganze Buch klar und deutlich ist, daß mir aber die selbständigen Anhänge der Uebersetzer doch besser geschrieben erscheinen als ihre Uebersetzung — ein ganz natürliches Ergebniß.

Die Arbeit von Bonolis zerfällt in zehn Paragraphen, von denen der erste (S. 1—29) gewissermaßen den allgemeinen Theil darstellt, während die folgenden (S. 30—162) der Reihe nach behandeln: die Form des Vertragsabschlusses; die Fähigkeit der Kontrahenten; den Sitz der Versicherungsgesellschaften; die Zahlung der Prämie; die Versicherungssumme und ihre Zahlung; den Selbstmord des Versicherten; die Versicherung des Lebens eines Dritten, ein der Wette nahestehendes und darum nicht von allen Gesetzen günstig angesehenes Geschäft; die Cession der Rechte des Versicherten; die Rückversicherung. Die allgemeinen Lehren fußen auf den Lehrsätzen von Savigny und v. Bar, ohne damit zu stets praktikabeln Resultaten zu gelangen: beim Vertragsabschluß unter Anwesenden entscheide das Recht des loci contractus, bei solchen unter Abwesenden für jeden Vertragstheil das Recht jenes Staates, dessen Staatsbürger er sei. Doch hält Bonolis diese Sätze selbst und mit Recht in den folgenden sehr feinen und eingehenden Detailuntersuchungen nicht immer fest. Auf deren Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; nur nebenher sei darum gegen die zu weitgehende, auch von den Uebersetzern angefochtene Auslegung des Art. 58 codice di commercio (S. 45 ff.), und gegen die nur auf Billigkeitserwägungen beruhende Entscheidung auf S. 126 f. über einen Cessionsfall beim Selbstmord Widerspruch erhoben, dagegen u. A. die Auseinandersetzung über die Bedeutung der Zweigniederlassung ꝛc. (S. 61 ff.) und jene über die empfangsberechtigte Person (S. 85 ff.) gerühmt.

Von den zwei angehängten selbständigen Abhandlungen behandelt Valery in der ersten (S. 163–213) den Einfluß des Krieges auf die Lebensversicherungsverträge nach internationalem Rechte. Das Thema ist beinahe neu, aber unergiebig; denn Valery kommt mit einer Ausnahme im Wesentlichen zu dem meines Erachtens richtigen Ergebnisse, daß der Krieg eine große thatsächliche, aber keine rechtliche Bedeutung für die Giltigkeit und für die Erfüllung dieser Verträge habe. Seine Ausnahme für Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika aber — hier vernichte der Krieg ipso iure die Versicherungsverträge, wenn die Kontrahenten je einem der kriegführenden Staaten angehören — ist offensichtlich im Widerspruche mit der dortigen Rechtsprechung (S. 176 ff.), und nur diese Rechtsprechung ist billigenswerth und geeignet, den Kredit großbritannischer und nordamerikanischer Versicherungsgesellschaften aufrecht zu erhalten.

Die zweite Abhandlung stammt von Lefort und behandelt eine Spezialfrage des französischen Rechtes: die Lebensversicherungsverträge, welche in Frankreich mit ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Sie ist instruktiv, ohne mit dem Hauptthema des Buches gerade in engem Zusammenhange zu stehen.

Trotz der geltend gemachten Bedenken kann das lehrreiche Buch mit gutem Gewissen zum Studium empfohlen werden.

Wien, Mai 1902. Dr. Rudolf Pollak.

L. 1. Dr. jur. Heinrich Titze, Privatdozent in Göttingen. Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichen Recht. 8. (XII und 337 S.) Leipzig 1900, Verlag von Adolf Titze.

2. Dr. Wilhelm Kisch. Die Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. [Heft II des siebenten Bandes der Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches".] 8. (XII und 272 S.) Jena 1900, Verlag von Gustav Fischer.

Die gemeinrechtliche Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung lag ziemlich im Argen. Seit Fr. Mommsen's Beiträgen zum Obligationenrecht ist zwar noch manches geschrieben worden, was zur Klärung der vielen hier vorhandenen Zweifelsfragen beitrug, aber es ist ihnen keine einzige das Thema erschöpfende Monographie nachgefolgt, und dies wäre um so wünschenswerther gewesen, als das Buch Mommsen's nicht einmal die prinzipiellen Fragen in befriedigender Weise zu lösen vermochte. Daraus erklärt es sich, daß über dieselben noch in der jüngsten gemeinrechtlichen Literatur keine Uebereinstimmung herrschte und es wäre deshalb auch nicht zu verwundern, wenn dem Rechte des B.GB.'s in dieser Beziehung der Vorwurf der Unfertigkeit gemacht werden müßte. In der That gibt seine Behandlung der Unmöglichkeit zu sehr vielen Zweifeln und Bedenken Anlaß und es ist darum nur zu begrüßen, daß wir jetzt schon drei wissenschaftlich hochstehende Monographien über dieses Thema besitzen, nämlich außer den beiden hier anzuzeigenden die Abhandlung von

Kleineidam „Unmöglichkeit und Unvermögen“ (1900)[1]). Freilich hat meines Erachtens keine von den dreien gerade die prinzipiellen Fragen gelöst, und dies ist mir bei der gewählten rein dogmatischen Methode und der Beschränkung ihrer Untersuchungen auf das B.GB. auch ganz begreiflich.

Was versteht man unter „Unmöglichkeit“ der Leistung? Das gemeine Recht hat sich mit der Frage ziemlich kurz abgefunden; um so eingehender beschäftigen sich beide Verfasser mit ihr (Titze S. 1—31, Kisch S. 8—18). In Uebereinstimmung mit Kleineidam stellen sie die Unmöglichkeit im Rechtssinn in Gegensatz zu der logischen Unmöglichkeit, der „Nothwendigkeit des Nichtgeschehens“ (Hartmann) — vgl. Titze S. 2, Kisch S. 13, Kleineidam S. 14 zu Note 56 — und betrachten als unmöglich jede Leistung, deren Bewirkung entweder unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (logische Unmöglichkeit) oder doch wenigstens Hindernisse, deren Ueberwindung dem Schuldner billiger Weise nicht zugemuthet werden kann. Mit dieser Formulirung Titze's stimmen die beiden anderen Autoren sachlich überein. Trotzdem diese Begriffsbestimmung Vorläufer in einer Reihe von oberstrichterlichen Erkenntnissen hat, und so gut die Begründung ist, die ihr Titze gegeben hat, muß sie doch Bedenken erregen, sobald man nach den Wirkungen der Unmöglichkeit fragt und nach dem Grunde, warum das Recht diese Wirkungen an die Unmöglichkeit knüpft. Ist die Nichtigkeit des Vertrages eine logische Folge davon, daß eine unmögliche Leistung nicht geleistet werden kann, dann muß sich meines Erachtens daraus ergeben, daß die Unmöglichkeit im Rechtssinn identisch ist mit der logischen Unmöglichkeit und daß deshalb eine Leistung solange als möglich zu betrachten ist, als sie, wenn auch mit den größten, ja mit gänzlich unverhältnißmäßigen Opfern, ermöglicht werden kann. Daß dies nun aber der Grund der Nichtigkeit des Vertrages ist, dafür scheint mir der Umstand zu sprechen, daß ein anderer Grund dafür nicht erfindlich ist — vgl. auch l. 103 D. V. O. 45, 1; l. 31, l. 185 D. R. J. 50, 17 — und es scheint mir daher auch sehr verständlich, daß Titze dazu kommt, den logischen Zusammenhang zwischen Unmöglichkeit und Nichtigkeit zu verneinen (S. 238 ff. 241). In dieser Beziehung kann nicht zugegeben werden, daß trotz der Unmöglichkeit eine giltige Obligation denkbar wäre, die dann nothwendig auf das Erfüllungsinteresse gerichtet wäre; die Verpflichtung auf das negative Vertragsinteresse scheint mir trotz Titze von diesem Standpunkt aus unbegründbar — aber darum handelt es sich meines Erachtens gar nicht. Zu untersuchen wäre viel-

1) Leider sind die drei Abhandlungen ziemlich gleichzeitig und unabhängig von einander erschienen. Kisch berücksichtigt noch Kleineidam. Letzterer ist besprochen von Kisch in Grünhut's Zeitschrift Bd. XXIX, S. 311—319.

mehr gewesen, ob die Unmöglichkeit den zureichenden Grund für den Gesetzgeber bildete, den Vertrag als nichtig zu behandeln, und diese Frage ist für das römische und gemeine Recht und wohl auch für das Bürgerliche Gesetzbuch unbedingt zu bejahen. Vgl. einerseits Dernburg, B. R. II S. 128; Pandekten II S. 45; Brinz, Pandekten II S. 121; Kipp bei Windscheid II S. 86 — andererseits Motive II S. 176: „Im Fall der Unmöglichkeit der Leistung fehlt es dem Vertrage am Gegenstand.“ Für jeden Fall aber widerstreitet es meines Erachtens dem Begriff der sogenannten „objektiven Unmöglichkeit“, daß eine Leistung dann unmöglich sein soll, wenn die Opfer, welche der konkrete Schuldner erbringen muß, um die Leistung zu ermöglichen, unverhältnißmäßig große sind. Wie sagen doch die Quellen? „Si ab eo stipulatus sim, qui efficere non possit, cum alio possibile sit, iure factam obligationem (D. 45, 1, 137 § 5).“ Dieser Einwand richtet sich allerdings mehr gegen Kleineidam und Kisch, die mit Brinz, Hartmann und dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Unvermögen des Schuldners nicht als Art der Unmöglichkeit auffassen (ersterer S. 10, letzterer S. 10 f., 11 N. 7), als gegen Titze, der den gemeinrechtlichen Begriff der subjektiven Unmöglichkeit beibehält (S. 59 ff.), wenn er ihm auch kritisch gegenübersteht (S. 72 ff.), und bei dem deshalb denkbar ist, daß er in einer Reihe von Fällen nicht an „Unmöglichkeit“ im Sinne des Gesetzbuchs, sondern an bloßes Unvermögen gedacht hat.

Daß es sich aber bei der oben genannten Begriffsbestimmung um nichts anderes als um eine Verwischung der Grenzen zwischen Unmöglichkeit und Unvermögen handelt, zeigen die Beispiele aus der Praxis, welche Titze und Kisch in ziemlicher Uebereinstimmung bringen. Verstehen wir unter einer (objektiv) unmöglichen Leistung eine solche, welche auch kein Dritter machen kann, so müssen alle persönlichen Umstände entfallen, welche es dem Schuldner unmöglich machen, die Leistung zu bewirken, sofern ein Dritter, wenn er der Schuldner wäre, sie bewirken könnte. Es ist deshalb meines Erachtens niemals eine unmögliche Leistung, wenn der Miether nach Ablauf der Miethszeit die Wohnung räumen soll, aber so schwer erkrankt ist, daß sein Transport nur unter Lebensgefahr erfolgen kann (ebenso in den anderen Fällen: Titze S. 3): Hier kann es sich nur um das subjektive Unvermögen handeln. Und ebenso wenig liegt Unmöglichkeit vor in dem der Sammlung von Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts Bd. XII S. 548 f. entnommenen Fall (Titze S. 5), wo der Schuldner die Leistung eines Dritten versprochen hat: daß der Dritte zu leisten bereit ist, beweist, daß die Leistung nicht unmöglich ist. Und wenn das Reichsgericht die von einem Kohlenhändler versprochene Lieferung von Kohlen für unmöglich erklärte, weil die Beschaffung der Kohlen mit ungewöhnlich hohen Kosten verbunden sei, so würde sich, wenn dies richtig wäre, jeder Börsenspeku-

lant bei verfehlter Spekulation auf die Unmöglichkeit seiner Leistung berufen können — mindestens dann, wenn die Erfüllung ihn ruiniren würde (Entscheidung 28, S. 224, Titze S. 6 N. 10).

Diese Erwägungen beweisen meines Erachtens, daß von Unmöglichkeit in dem behaupteten Sinn keine Rede sein kann. In Wahrheit handelt es sich darum, eine konkrete Leistungspflicht aus Billigkeitsgründen zu negiren und diese Billigkeit aus Mangel an einem anderen Grunde in den Mantel der Unmöglichkeit des positiven Rechts einzukleiden (vgl. hierher die Bemerkungen Titze's (S. 6 N. 13) gegen v. Thur, Der Nothstand im Civilrecht). In der That läßt sich der behauptete Unmöglichkeitsbegriff auch nicht aus § 242 B.GB.'s ableiten, wie dies Titze versucht; es läßt sich weder behaupten, daß Treu und Glauben den Schuldner davor schützen, die Leistung unter unverhältnißmäßigen Opfern erbringen zu müssen, noch daß die Verkehrssitte dagegen sei. Und wenn sich (Titze S. 6) ein Gastwirth verpflichtet, seinen gesammten Bedarf an Bier mit jährlich mindestens 200 Tonnen von einer bestimmten Brauerei zu beziehen, aber im ersten Jahr nur 75 Tonnen bezieht, so läßt sich nicht behaupten, daß ihm die Abnahme der übrigen 125 Tonnen unmöglich geworden sei; abnehmen kann er sie jedenfalls, nur nicht vielleicht verwenden. Aber was kümmert das die Brauerei? Soll sie nicht auf Zahlung gegen Abnahme klagen dürfen? Ich bestelle für meine Frau ein Theaterbillet; meine Frau wird krank — kann ich mich auf Unmöglichkeit berufen? Meines Erachtens kann die „Abnahme" überhaupt nie unmöglich werden, wenn die „Lieferung" möglich ist. Anders wäre die Rechtslage, wenn der Wirth das Anwesen von der Brauerei unter Zusicherung eines bestimmten Minimalkonsums gekauft hätte; dann ließe sich behaupten, daß er zur Abnahme nicht verpflichtet sei, aber nicht wegen Unmöglichkeit, sondern wegen Ausfalls der Bedingung. Ein anderer Fall, der von Dernburg und Kleineidam angeführt wird: Ein Kunsthändler verkauft das ihm nicht gehörende Bild eines Malers zu einem bestimmten Preis. Kann er Unmöglichkeit behaupten, wenn er das Bild dreimal theurer erwerben müßte, als er es verkauft hat? Nein. Er hat im Allgemeinen falsch spekulirt und muß das Spekulationsrisiko tragen; nur wenn er sich verpflichtete, das Bild zu erwerben, läßt der Vertrag die Auslegung zu, daß es nur unter der Bedingung des entsprechenden Erwerbes zu dem vereinbarten Preis verkauft sein sollte.

Wenn daher die genannten Schriftsteller meinen, daß die Unmöglichkeit einen „relativen Charakter" habe (Kisch S. 14) oder daß man nicht mit äußerlichen Merkmalen operiren dürfe (Titze S. 7) oder die Präjudizien von „Unmöglichkeit im Sinne des Vertrages" reden, so handelt es sich um ein quid pro quo. Durch Auslegung ist festzustellen, was geleistet werden soll, und dabei kommt die bona fides und aequitas in Betracht; die Unmöglichkeit ist dagegen immer nach ius strictum zu be-

urtheilen. Oder soll etwa der kranke Miether Jahr und Tag in der zu räumenden Wohnung bleiben dürfen, weil er intransportabel und ihm deshalb die Räumung „unmöglich" ist? Der Vermiether sollte ihn trotz weiterer Vermiethung nicht exmittiren dürfen, keinen Schadenersatz verlangen dürfen, weil kein Verschulden vorliegt, und keinen Miethzins erhalten, weil keine relocatio tacita angenommen werden kann? Die Konsequenzen, denke ich, richten die Theorie. Anders liegt meines Erachtens die Sache in dem von Titze S. 6 mitgetheilten Fall aus Seuffert's Archiv Bd. 47 Nr. 20, weil hier versendbare Kohlen überhaupt erst nach Abzug der zum Bergwerksbetrieb erforderlichen vorhanden sind. Aber liegt deshalb Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Leistung vor?

Auch die §§ 251 II, 633 II 2, 948 II, auf die sich Titze für seinen Unmöglichkeitsbegriff beruft, beweisen nichts. Wäre § 251 II der Ausdruck eines Prinzips, so wäre er, weil schon in § 251 I enthalten, überflüssig. Aehnliches ist von § 631 II 2 zu sagen, der dem Schuldner nur eine Einrede gewährt; in Bezug auf § 948 vgl. Motive III S. 359. Diese Paragraphen sprechen also vielmehr gegen Titze. Ich möchte aber auch auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aufmerksam machen. Wenn diese nur einige wenige, dem Schuldner unentbehrliche Gegenstände der Zwangsvollstreckung entzieht, so ergibt sich daraus, daß für jede Verbindlichkeit des Schuldners das ganze sonstige Vermögen desselben haftet bis zum völligen Ruin des Schuldners und seiner ganzen Familie und mit Hintansetzung aller privater und öffentlicher, auch der höchsten Interessen hinter das egoistische Interesse des Gläubigers. Der Unmöglichkeitsbegriff Titze's und Kisch's ist übrigens symptomatisch: er entspricht dem Zug unserer Zeit, so oft wie möglich für den Schuldner gegen den Gläubiger Partei zu ergreifen.

Trotzdem scheint mir § 242 hier nicht bedeutungslos. Wird die Leistung unmöglich, so ist der Schuldner frei, nicht nach Treu und Glauben, sondern von Rechts wegen. Aber wenn keine Unmöglichkeit, ja nicht einmal ein Unvermögen vorliegt, kann das Verlangen der Leistung gegen Treu und Glauben verstoßen, und hier eröffnet sich dem billigen Ermessen des Richters ein weites Feld. Aber nie wird man sagen dürfen, daß das Verlangen der Leistung gegen Treu und Glauben sei, wenn der Schuldner mit der Möglichkeit rechnen mußte, andere als die zur Zeit voraussehbaren Opfer zur Ermöglichung der Leistung erbringen zu müssen, wie dies z. B. stets beim kaufmännischen Lieferungsgeschäft der Fall ist. — Vgl. Schollmeyer, Komm. S. 7 Abs. II und Kipp bei Windscheid a. a. O.

Lehnen wir aber die Bestimmung der Unmöglichkeit aus der aequitas und bona fides ab, so gewinnen wir zugleich eine feste Grenze gegenüber dem bloßen Unvermögen. Da dieses nicht Unmöglichkeit ist, sondern

Möglichkeit, liegt auf der Hand, daß es daneben nicht noch eine besondere Kategorie der Zahlungsunfähigkeit und der Schwierigkeit der Erfüllung geben kann, wie dies Kleineidam gegen Dernburg und früher schon Coviello ausgeführt haben. Vgl. auch Kisch S. 11. Diese beiden Begriffe der Unmöglichkeit und des difficultas dandi scheinen mir aber unentbehrlich zu sein, und der Versuch Titze's, sie zu vereinigen, scheint mir verfehlt. Gilt für beide nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das nämliche, wenn sie nachträglich eintreten, so folgt daraus nicht, daß auch bei anfänglicher Unmöglichkeit das Gleiche gelten sollte wie bei anfänglichem Unvermögen.

Eine Nothwendigkeit, den unmöglichen Vertrag als giltig zu behandeln, besteht nicht; im Gegentheil, die Inästimabilität des Unmöglichen — l 103 D 45, 1 quia nec dari opertere intendi, nec aestimatio eius praestari potest — verlangt die Nichtigkeit, um die Haftung für das negative Interesse zu ermöglichen. Andererseits ist meines Erachtens die Kritik verfehlt, die Titze (S. 248 ff.) an der gemeinhin behaupteten Giltigkeit des auf eine mögliche Leistung, zu der der Schuldner nicht vermögend ist, übt. Denn de lege lata kommt es nur darauf an, was der Gesetzgeber erweislich wollte, und auch de lege ferenda ist es meines Erachtens nicht möglich, das Unvermögen anders zu behandeln, als es im gemeinen Recht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschehen ist. Denn während die (objektive) Unmöglichkeit stets objektiv gewiß, wenn auch vielleicht subjektiv unbekannt ist, ist das Unvermögen etwas durchaus relatives, von veränderlichen Umständen abhängiges, hin- und herschwankendes, mit anderen Worten: das Unvermögen ist Möglichkeit, und es läßt sich niemals mit Sicherheit angeben, ob der Schuldner die Leistung wird ermöglichen können oder nicht, sofern man nur nicht Fälle der (objektiven) Unmöglichkeit unrichtig unter das Unvermögen subsumirt, wie dies z. B. Dernburg, Pandekten II § 16 N. 6 a. E. thut. Selbst wenn der Depositar, dem die Sache „furto periit", l. 1 § 47 D. 16, 3, nicht weiß, wer der Dieb ist, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er die Sache wieder erlangt und restituiren kann. Mehr Veranlassung hätte entschieden bestanden, die Vorschrift des § 275 II einer Kritik zu unterziehen; mit der Bemerkung Kisch's (S. 10), daß die obligatorische Leistungspflicht nur für den Schuldner persönlich besteht und daß der Umstand, daß irgend ein Dritter die ihm unmögliche Leistung zu bewirken vermag, für ihn regelmäßig nicht erheblich sein kann, ist es durchaus nicht gethan. Mit Recht hat vielmehr Brinz (Pandekten II S. 323 N. 10) gegen Mommsen und Windscheid bemerkt, nicht einsehen zu können, warum die „subjektive Unmöglichkeit" dem Schuldner, wenn sie nachfolgt, günstiger sein soll, als die vorhergehende. Niemals hat man eine Beantwortung dieser Frage versucht (vgl. auch Dernburg, Pandekten II § 68 zu N. 5), obwohl die Quellen selbst die größten

Zweifel hervorriefen. Ich verweise nur auf l. 9 pr. D. loc. 19, 2, wo das Gegentheil gesagt ist; auch die Haftung für das stellvertretende commodum läßt sich nur mit der Fortdauer der Obligation erklären. Die Obligation geht mithin nur dann unter, wenn sie gegenstandslos wird, und das beurtheilt sich nach den verschiedenen Obligationsgegenständen verschieden. In der That führt die Vorschrift des § 275 II unter Umständen zu den unsinnigsten Ergebnissen. Ich verspreche die Lieferung einer bestimmten fremden, für einen mir bekannten Preis verkäuflichen Sache. Nachträglich werde ich ohne mein Verschulden zahlungsunfähig; es besteht überhaupt keine Aussicht, daß ich wieder zahlungsfähig werde. Nach Dernburg (B. R. II S. 128 zu N. 3) liegt hier nachträgliches Unvermögen vor, da ich ursprünglich in der Lage war, mir die Sache zu verschaffen. Folglich würde ich nach § 275 II frei werden und mein Käufer nicht in der Lage sein, am Konkurse theil zu nehmen! Mir unterliegt es nun, nebenbei bemerkt, keinem Zweifel, daß hier anfängliches Unvermögen vorliegt; Mangel im Recht ist immer als solches zu bezeichnen, und zwar selbst dann, wenn gewiß ist, daß er behoben werden kann. Aber nimmt man einmal das Gegentheil an, so zeigen sich sofort die unmöglichen Konsequenzen des § 275 II. Oder ich habe meine Sache verkauft, später wird sie von einem meiner Gläubiger gepfändet und verkauft. Nachträgliches Unvermögen! Ich glaube denn auch nicht, daß § 275 II dem bisherigen Rechte entspricht, nach welchem es mir vielmehr auf den Inhalt der einzelnen Obligation angekommen zu sein scheint. Geht sie auf dare, d. h. die Herstellung eines ganz bestimmten, rechtlichen Erfolges, so liegt die Sache anders, als wenn ich nur ein bestimmtes pflichtmäßiges Verhalten zu prästiren habe, wie z. B. der Depositar die custodia. Kann er, trotzdem er diese beobachtet hat, nicht restituiren, so wird er frei, aber nicht wegen Unmöglichkeit, sondern weil er erfüllt hat. Ich bedaure, an dieser Stelle einen exakten Quellenbeweis nicht erbringen zu können. Vgl. aber wenigstens l. 1 pr. D dep. 16, 3 und l. 175 D. V. S. 50, 16. Weit entfernt also davon, mit Titze die Gleichstellung des Unvermögens mit der Unmöglichkeit überhaupt für wünschenswerth, oder mit Kisch wenigstens der nachträglichen difficultas mit der nachträglichen Unmöglichkeit für selbstverständlich zu halten — vgl. hierher auch Motive II S. 44 — glaube ich vielmehr, daß eine verschiedene Behandlung der beiden Kategorien sowohl ab initio wie ex post erforderlich ist. Eine eingehende Prüfung der hier angedeuteten Grundfragen aber scheint mir heute mehr wie jemals angezeigt.

Ich bedaure, auf die ungeheure Zahl der Einzelfragen, übereinstimmenden und abweichenden Entscheidungen der beiden Autoren im Rahmen dieser Anzeige nicht eingehen zu können. Nur Folgendes sei noch erwähnt: Den concursus causarum lucrativarum behandelt Titze S. 107 f., gegen mich polemisirend, nicht als Singularität: er kann,

braucht aber nicht immer eine Unmöglichkeit zu bewirken. Dabei übersieht Titze, daß ein solcher concursus in den Quellen nur dann angenommen wird, wenn eadem species in Frage ist (siehe meine Korrealobligationen S. 42 f.) und daß in den von den Quellen vorausgesetzten Fällen (insbes. l. 66 § 1 D. de leg. II⁰) die Sache ganz anders liegt, wie in den von Titze behandelten. Wäre aber die Befreiung durch concursus c. l. auf die Unmöglichkeit zurückzuführen, so könnte auf die Lukrativität der causa nichts ankommen, ganz abgesehen davon, daß die Römer dann keine Unmöglichkeit annehmen, wenn die Sache nachträglich ins Eigenthum des Gläubigers kommt: l. 9 D. de evict. 21, 2. Und noch eines: in Bernhöft's und meinen Beiträgen zur Auslegung des B.GB.'s I S. 45 f. habe ich angenommen, daß sich in Folge der vom Schuldner verschuldeten Unmöglichkeit seiner Leistung die zweiseitige Obligation in eine einseitige Interesseforderung verwandelt (arg. a minori ad maius § 323). Die Frage ist bestritten; Titze S. 183 und Kisch S. 132 sind anderer Meinung, und letzterer hat inzwischen in einem besonderen Aufsatz (Jhering's Jahrb. Bd. 44, S. 68 ff.) seine Ansicht nochmals in eingehender und überzeugender Weise begründet. Ich schließe mich ihr daher nunmehr an.

Eine viel verhandelte Frage ist endlich, ob die Gesellschaft ein gegenseitiger Vertrag ist und ob daher die §§ 327 ff. auf sie Anwendung finden können. Kisch (S. 2) bejaht dieselbe, Titze verneint sie (S. 309 ff.). Ich glaube letzterem zustimmen zu müssen, wenn mir auch die praktischen Mißlichkeiten der entgegengesetzten Ansicht allein noch keine genügende Grundlage dafür zu geben scheinen.

Beide Werke zeichnen sich, abgesehen von dem an der Schwierigkeit des Themas wohl erprobten gelehrten Wissen und Scharfsinn, durch glatte, verständliche Darstellung, Beherrschung des Materials und nicht zuletzt praktischen Sinn aus. Daß der Referent in vielen Punkten anderer Ansicht ist, werden wohl die Verfasser am besten begreifen; darum steht mir der wissenschaftliche Werth ihrer Werke doch außer Zweifel.

Rostock. Binder.

LI. Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von E. Ebering. Heft XIII und XIV.

Heft XIII enthält „Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins nach bisherigem Recht und dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ von Dr. Wilh. Abrahamsohn (1901): Im gemeinen Recht (Theil I) gilt neben der primären Haftung des Vereins-

vermögens die durch das Statut ausschließbare Theilhaft der Mitglieder, das Bürgerliche Gesetzbuch (Theil III) statuirt Haftung mit dem Vereinsvermögen und — koordiniert — regelmäßig gesammtschuldnerische Haftung der Mitglieder, die durch das Statut mit Wirksamkeit gegen Dritte wohl zur subsidiären herabgedrückt, aber nicht ganz aufgehoben werden kann, da anderenfalls jede Gesellschaft leicht die Stellung einer eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich verschaffen könnte (S. 86). Als Drittes kommt hinzu die Haftung des Vertreters nach § 54 B.GB.'s, die jedoch versagt, wenn der Gläubiger Mitglied des Vereins ist, da der Vertreter, wenn er selbst Mitglied ist, Einwendungen aus § 707 B.GB.'s, wenn er nicht Mitglied ist, Einwendungen aus § 713, 669, 670 B.GB.'s geltend machen kann (S. 68 f.). Die „prozessuale Schwierigkeit", die sich bei der Inanspruchnahme des Vereinsvermögens ergeben soll (S. 78) und die dazu führen werde, daß die Praxis dem nicht rechtsfähigen Verein die aktive Parteifähigkeit ausnahmslos zubilligen müsse (?!), kann ich nicht anerkennen. Der Gläubiger, dem nach CPO. § 835 eine Forderung „des Vereins" überwiesen ist, kann diese meines Erachtens ohne Zweifel klagend geltend machen, denn er klagt ja — nach § 836 CPO. — nicht „im Namen des Vereins", sondern aus eigenem Recht. Zweifelhaft dagegen ist, ob solche Ueberweisung stattfinden kann, da ja nicht der — nicht rechtsfähige — verurtheilte Verein, sondern die nicht verurtheilten Mitglieder Subjekte der Forderung sind. — Theil II behandelt das preußische Landrecht.

Im XIV. Heft schreibt Dr. Richard Kann über die „Klagenmehrheit bei einem Delikt." Er sucht gegen Eisele nachzuweisen, daß der Satz „ne bis de eadem re sit actio" bei mehreren Klagen aus Delikten keine Geltung hatte. Prinzip des klassischen Rechts sei, daß aus einem Delikt die mehreren actiones auf poena kumulativ geltend gemacht werden konnten; im justinianischen Recht dagegen sei im Prinzip die elektive Konkurrenz, daneben Kumulation mit Anrechnungspflicht und nur als Ausnahme die reine Kumulation anerkannt. Dem Verhältniß der Rexalklagen zu Pönal- und anderen reipersekutorischen Klagen ist ein besonderer Paragraph (§ 7) gewidmet.

Rostock. Dr. Rönnberg, Landgerichtsrath.

LII. Dr. J. W. Huysinga. Schuld und Schuldursache (causa). 8. (130 S.) Amsterdam 1901, Gebr. Schröder (H. Gerlings).

Das Niederländische Bürgerliche Gesetzbuch enthält den Satz, daß aus einem Vertrage eine Obligation nur entsteht, wenn eine (von dem

Gläubiger nachzuweisende) causa (oorzaak) vorhanden ist. In Anknüpfung an diese Bestimmung erörtert der Verf., was unter causa zu verstehen ist. Zu diesem Zweck geht er auf den Begriff der Haftung — welche ein Mittel ist, dem Gläubiger die ihm gebührende Leistung zu verschaffen, nicht aber auf diese Leistung selbst zu gehen braucht — auf die verschiedenen Arten der Schuldverbindlichkeiten und den Begriff der Schuld ein. In letzterer Hinsicht führt er im Wesentlichen Folgendes aus. Von einem Bürgen könne nicht gesagt werden, daß er schulde, sondern nur, daß er hafte, und auch bei der Schuldverbindlichkeit eines Schenkers könne nur in uneigentlichem Sinne von einer Schuld gesprochen werden. Eine Schuld sei ferner nicht vorhanden, wenn eine Leistung gemacht werden solle, die nicht in Werthleistungen, sondern in Gefälligkeitsdiensten bestehe, die dem Leistenden nichts kosten (unentgeltliche Besorgung eines Auftrags, unentgeltliche Verwahrung, Leihe). Desgleichen sei eine Schuld nicht vorhanden bei einer Leistung auf Gegenleistung. Geschuldet werde nur eine endgiltige Werthleistung, und zwar gebe es grundsätzlich eine Schuld nur dann, wenn die Billigkeit fordere, daß eine Werthleistung gemacht werde. Als Schuldursache will er dementsprechend nur zwei Arten, zugefügter Schaden und erhaltener Werth (früher oder gleichzeitig erhaltener Werth) anerkennen. Eine Schuldursache hält er dagegen nicht erforderlich für Verträge, durch welche Jemand sich zu Gefälligkeitsdiensten oder zur Leistung auf Gegenleistung verpflichtet, aus welchen Verträgen nach seiner Ansicht eine Schuld nur entsteht, wenn durch Nichterfüllung dem anderen Theile Schaden erwachsen ist. Auch die Bürgschaft, für welche das Bestehen der Hauptverbindlichkeit wesentlich ist, bedarf keiner Schuldursache. Für die Giltigkeit des schenkweise ertheilten Schuldversprechens, das an sich wegen Fehlens der causa unverbindlich sein müßte, wird dagegen nach der positiven Bestimmung des Niederländischen Gesetzbuchs notarielle Beurkundung gefordert. Wird in einer Urkunde ein Schuldanerkenntniß abgegeben, so stellt sich nach Niederländischem Recht die Sache so, daß der Gläubiger des Beweises der Schuldursache überhoben ist, er hat aber, wenn dies nicht schon in der Urkunde geschehen ist, den speziellen Schuldgrund in der Klage anzugeben. Der Schuldner kann dann, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, den Gegenbeweis führen, daß die angegebene Schuldursache unrichtig ist, worauf dem Gläubiger der Beweis freisteht, daß in Wirklichkeit eine andere Schuldursache vorhanden ist.

Es ist nicht ohne Interesse, in die nicht immer leicht verständlichen Gedankengänge des Verf. sich hineinzufinden. Die Anschauung, daß es zur Giltigkeit eines Vertrages einer den Vertrag rechtfertigenden objektiven causa bedürfe, ist uns ziemlich fremdartig, da wir nach der Entwicklung, die das Recht in Deutschland genommen hat, von dem entgegengesetzten Standpunkt ausgehen, daß der Parteiwille innerhalb der gesetzlichen Be-

schränkungen volle Freiheit hat, obligatorische Verbindlichkeiten zu schaffen. Huysinga verneint die Giltigkeit eines Vertrages, durch den der Entleiher sich verpflichtet, den Werth der Sache zu erstatten, auch wenn sie ohne sein Verschulden verloren geht, sowie die Giltigkeit einer Vereinbarung, daß ein Schaden vom Versprechenden ersetzt werden soll, gleichviel ob er ihn hat verhüten können oder nicht, weil solche Versprechen der causa entbehrten. Diese Fragen haben für das in Deutschland bestehende Recht nicht die gleiche Bedeutung. Es kommt hier nur darauf an, ob in einem solchen Versprechen eine Schenkung zu finden ist, was bei dem erwähnten Versprechen des Entleihers sicher zu verneinen ist. Die Darstellung von Huysinga hat jedoch ihren Werth auch für das Verständniß des deutschen Rechts. Auch im B.GB. (§§ 780, 781) ist z. B. die Ansicht durchgedrungen, daß ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß, wenn es nachweisbar ein Schenkungsversprechen enthält, der für dieses vorgeschriebenen besonderen Form bedarf.

Wer sich die Mühe macht, die kleine Schrift durchzustudiren, wird seine Mühe durch viele anregende Bemerkungen, denen er in der Schrift begegnet, belohnt finden. Hervorgehoben sei hierbei, daß Huysinga — unseres Erachtens mit Recht — die Angemessenheit der in § 326 B.GB. vorgenommenen Regelung bezweifelt, wonach bei gegenseitigen Verträgen wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung innerhalb der gesetzten Nachfrist nur ein Rücktrittsrecht, nicht aber neben dem Rücktrittsrecht zugleich ein Schadensersatzanspruch eingeräumt ist.

Berlin. Dr. Ebbecke, Kammergerichtsrath.

LIII. Ludwig Kuhlenbeck. Das Urheberrecht (Autorrecht) an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Unter fortlaufender Erläuterung der neuen einschlägigen Reichsgesetze und umfassender Berücksichtigung der bisherigen Praxis und Wissenschaft gemeinverständlich dargestellt. gr. 8. (VI und 354 S.) Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld.

Das Werk bringt zunächst eine 65 Seiten lange Einleitung. Sie beginnt mit einem geschichtlichen Ueberblick, der eine Reihe bekannter Thatsachen wiederholt (S. 1—20). Ihren Kernpunkt bildet das folgende Kapitel (S. 20—55), welches über die „rechtsphilosophischen und dogmengeschichtlichen (?) Voraussetzungen des Urheberrechts“ Aufschlüsse geben

will. Der Verfasser zieht hier eine Parallele zwischen der geistigen Arbeit und der körperlichen „Verarbeitung“ (§ 950 B.GB.). Freilich nicht zum ersten Mal: noch kürzlich hat Alexander-Katz[1]) die zeitliche Begrenzung der Urheberrechte aus dieser Parallelisirung erklären wollen; unglücklich genug, da das durch Spezifikation erworbene Recht zeitlich gerade unbegrenzt ist! Der Verfasser führt den § 950 B.GB. zu anderem Zweck ins Feld: die gesetzliche Formel, daß das Eigenthum des Spezifikanten nur entsteht, wenn der Werth der Verarbeitung nicht erheblich geringer sei, als der des Stoffs, scheine auch „bei der Frage des geistigen Eigenthumserwerbs“ „die einzig mögliche zu sein und die ganze bisherige Praxis bewußt oder unbewußt beeinflußt zu haben“. Zur Erläuterung dieser verwunderlichen Ansicht bildet der Verfasser ein Beispiel: ein Historiker beschreibt in neuer glänzender Darstellung Ereignisse, welche die kritische Arbeit eines Anderen vorher festgestellt hatte: hier möge das neue Werk ein Plagiat enthalten, aber der Plagiator erwerbe ein Urheberrecht daran, weil „auch die schönere Darstellung, die Diktion als Werth, und zwar als erheblicher Werth in Betracht komme“! S. 52, 53. Hiernach scheint es in Wahrheit, als wolle der Verfasser behaupten, der Werth der Geistesschöpfung sei entscheidend: wäre die Darstellung des Plagiators geschmacklos gewesen, so hätte dieser kein Urheberrecht erlangt. Und dies sollte die Anschauung der bisherigen Praxis gewesen sein? Demgegenüber sei auf des Verfassers eigene Ausführung S. 68 verwiesen: „Gleichgiltig ist der geistige Werth oder Gehalt der Arbeit,“ ein Satz, den der Verfasser durch eine Reihe von Ausführungen aus Theorie und Praxis belegt. — Das dritte Kapitel der Einleitung enthält einige Bemerkungen über das Verlagsrecht, die nichts Neues bringen. Allen drei Kapiteln gemeinsam sind die meist seitenlangen Zitate aus Gesetzesmaterialien aus Schopenhauer, Kohler, Klostermann, Louis Blanc u. A., durch welche die eigenen Ausführungen des Verfassers zurückgedrängt werden.

Auch bei der Erläuterung der beiden Gesetze vom 19. Juni 1901 tritt diese Ueberfülle leidig hervor. Bisweilen ist ein Zusammenhang zwischen dem Zitat und der zu erläuternden Gesetzesstelle nicht zu finden; was hat z. B. die bekannte Bemerkung Bismarck's über die Gefahren der Interviews und über die „journalistischen Kienraupen“ — die der Verfasser völlig ausschreibt (S. 71) — mit der Erläuterung des § 1 zu thun? Beim Zitiren begeht übrigens der Verfasser grobe Fehler. S. 77 spricht er von dem Schutze der Inedita; er berichtet — nicht erschöpfend — von den Bestrebungen, einen solchen Schutz einzuführen und theilt mit, daß ein Schutz im Art. II (es sollte heißen: Art. 11) des bayrischen Ge-

1) In der Festgabe der Rechtsanwälte des Kammergerichts für Wilke S. 1 ff.

setzes vom 28. Juni 1865 vorgesehen gewesen sei, daß ferner Otto Bähr im Archiv für bürgerl. Recht Bd. VII S. 159 eine Bestimmung vorgeschlagen habe, wie sie der § 10 des Entwurfs des Gesetzes der deutschen Bundesversammlung vom 19. März (es sollte heißen: „Mai") 1864 enthielt (dieser § 10 wird dann abgedruckt). Allein der Vorschlag Otto Bähr's war ein ganz anderer, als Verf. angibt. Offenbar liegt eine schwer begreifliche Verwechselung dieses Vorschlags mit dem bayrischen Gesetz von 1865 vor, das in Wahrheit den § 10 des Entwurfs von 1864 wiedergab.

Ein erheblicher Mangel an Sorgfalt ist es, der leider auch sonst diesem Kommentar den Stempel aufprägt. Zahllose Druckfehler stören die Lektüre; so lesen wir Boseler statt Beseler, Görnhut statt Grünhut, Kissner statt Keyßner, Wächer statt Wächter u. A. Kein bloßer Druckfehler liegt vor, wenn Verf. regelmäßig Goldtammer oder Goldammer statt Goltdammer und Plank statt Planck schreibt. Auf Seite 100 handelt Verf. von der Uebertragung des Urheberrechts. Er bemerkt: als beschränkte Uebertragung könne in Betracht kommen a) Uebertragung auf Zeit, b) Uebertragung eines bloßen Miturheberrechts, c) Uebertragung bestimmter Befugnisse, z. B. des Nachdrucks oder der Aufführung, d) Bestellung eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts. Damit glaubt man die Lehre von der beschränkten Uebertragung beendigt; denn in den nächsten Absätzen spricht Verf. von anderen Dingen, so von der abstrakten Natur der Uebertragung — die er irrig als dinglichen Vertrag bezeichnet —. Allein bald darauf kehrt er nochmals zu der beschränkten Uebertragung zurück, um mitzutheilen, daß der „Verlagsvertrag eine besonders häufige Form der beschränkten Uebertragung" sei (S. 101). Meint Verf. nun, daß die Begründung des Verlagsrechts eine fünfte Uebertragungsart neben den vier genannten sei? Was soll überhaupt mit dieser wunderlichen Viertheilung gewonnen sein? wohin fällt z. B. die Uebertragung mit räumlicher Begrenzung? In Wahrheit ist meines Erachtens die echte Uebertragung des Urheberrechts von der Begründung eines Rechts am fremden Geisteswerke (Pfandrecht, Nießbrauch, Verlagsrecht) zu scheiden. Verf. macht hierzu in Anlehnung an Kohler (den er ungenau zitirt), einen Ansatz, ohne den Gedanken durchzuführen.

Das Werk rühmt sich auf dem Titelblatt einer „umfassenden Berücksichtigung der bisherigen Wissenschaft". Diese Berühmung scheint mir übertrieben: Grundfragen der Urheberrechtswissenschaft werden überhaupt nicht geprüft, so (zu § 8 Urh.-Ges.) die Frage, ob das Urheberrecht seiner Substanz nach übertragen werden könne (vgl. darüber Gierke, Deutsches Privatr. Bd. I S. 767, 805, ferner Rabel in Grünhut's Zeitschrift Bd. 27), eine Frage, von deren Beantwortung eine Reihe wichtiger praktischer Folgerungen abhängt. Die Bemerkungen zu § 3 Urh.-Ges. enthalten S. 85 den Satz, die Urheberschaft der juristischen Personen werde

„fingirt", ohne daß der Verfasser es unternähme, diese Fiktionslehre gegenüber den (auch hier unerwähnt gebliebenen) Ausführungen Gierke's (Deutsches Privatr. Bd. I S. 781 f.) und Anderer zu rechtfertigen. Zu § 6 vermißt man die Anführung der Arbeit Opet's (Archiv für civilist. Praxis Bd. 90). Wie dürftig und unrichtig ist weiter, was zu § 10 (Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht) S. 108 über die „auf Grund des alten Gesetzes herrschende Praxis und Theorie" gesagt ist: ein zwölf Zeilen langes Zitat aus Allfeld's Kommentar erledigt die Frage.

An eigenen Gedanken ist die Arbeit arm. Der Kommentar geht nirgends in die Tiefe. Keine der zahlreichen Zweifelsfragen, die z. B. bei der Lektüre der §§ 8, 10, 11, 29 des Urhebergesetzes oder der §§ 28 ff. des Verlagsgesetzes auftauchen, ist auch nur angeregt worden. Die eigenen Konstruktionsversuche des Verf. sind oft wenig glücklich; hierfür zwei Beispiele: § 7 Urh.-Ges. gibt dem Verleger in gewissen Fällen das Recht, „die Rechte des Urhebers wahrzunehmen," diese Befugniß sieht Verf. als eine gesetzliche Vertretungsbefugniß an (S. 97), während doch der Verleger Ansprüche in eigenem Namen, nicht in fremdem, geltend macht! § 26 Verlagsgesetz verpflichtet den Verleger, die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes dem Verfasser zum niedrigsten Preise „zu überlassen". Diese Ueberlassung konstruirt Verfasser als „Kauf" mit gesetzlich normirtem Kaufpreise (S. 260): der Antrag des Autors auf Ueberlassung sei eine Vertragsofferte, die der Verleger nicht ablehnen dürfe; der Autor könne dann „aus der Offerte auf Vollziehung des Kaufs" Zug um Zug klagen. Das Perplexe dieser Konstruktion liegt auf der Hand: wenn ein Kaufvertrag überhaupt in Frage käme, so könnte doch die Ueberlassung der Exemplare nicht den Abschluß, sondern bloß die Erfüllung des Kaufes bedeuten, und aus der Offerte des Autors könnte nur auf Abschluß des Kaufvertrags geklagt werden, aber nicht auf „Vollziehung" (das soll wohl „Erfüllung" heißen) „Zug um Zug"; in Wahrheit ist ein Kauf überhaupt nicht anzunehmen: die Verpflichtung zur Uebereignung der Exemplare gründet sich nicht auf einen Vertrag, sondern auf die einseitige adreßbedürftige Erklärung des Autors; es entstehen die Rechte und Pflichten für die Parteien, wie wenn ein Kaufvertrag abgeschlossen worden wäre, aber ohne daß er abgeschlossen wird!

Dem Kommentar folgen drei Anhänge und ein Sachregister. Der erste Anhang bringt die Berner Konvention, einige Staatsverträge und eine Entscheidung des Reichsgerichts; der dritte Anhang enthält Beispiele von Verlagsverträgen. Auf den zweiten Anhang, in welchem der Verfasser eine „alphabetische[1]) Uebersicht über das internationale Urheberrecht" geben will, muß mit einigen Worten eingegangen werden.

1) In dieser „alphabetischen" Uebersicht wird Monaco hinter Norwegen, und Oesterreich hinter Portugal erwähnt!

Verfasser nennt zunächst 1. die Länder ohne Urheberschutz, sodann 2. die Länder mit Schutz, aber ohne Urhebergesetze, endlich 3. die Länder mit besonderer Urheberrechtsgesetzgebung. Während er bei der zweiten Gruppe die Rechtsquellen namhaft macht, unterläßt er dies bei der dritten Gruppe; in beiden Gruppen werden die Schutzfristen und zumeist auch die internationalen Verträge angegeben. Daß auch diese Zusammenstellung mit ungewöhnlicher Flüchtigkeit verfaßt ist, erscheint um so bedauerlicher, als der Jurist oder Laie, der das Buch benutzt, leicht geneigt sein wird, den Anführungen des Verfassers ohne Nachprüfung Glauben zu schenken. Unter den Ländern ohne jeden Urheberschutz wird Montenegro aufgeführt; mit Unrecht: Montenegro genießt Urheberrechtsschutz, freilich ohne ein besonderes Gesetz zu besitzen (Lyon-Caen et Delalain, Lois sur la propriété littér. et artist. Supplém. [Paris 1896] p. 133 n. 2). Daß Salvador unter den Ländern ohne besonderes Urhebergesetz aufgeführt wird, ist nicht zutreffend, darf aber dem Verfasser wohl um deswillen nicht verübelt werden, weil das Gesetz vom 2. Juni 1900 im Droit d'auteur erst 1901 S. 89 veröffentlicht worden ist. Aehnliches gilt für Siam, das der Verfasser noch unter den Ländern ohne Urheberschutz aufführt, während es jüngst ein Urhebergesetz erhalten hat (Droit d'auteur 1901 S. 132). Von Columbien wird berichtet, daß die Schutzfrist 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers laufe, während sie 80 Jahre läuft. Bei Großbritannien wird sie auf 17 statt auf 7 Jahre angegeben. Die Mittheilung, daß Chile eine Frist von 5 Jahren „nach dem Tode des Urhebers nur bei Alethonymität, noch (?) für das Aufführungsrecht“ habe, ist völlig unverständlich. Von Costa-Rica und von Monaco berichtet der Verfasser: „Schutzfrist 50 Jahre“, ohne anzugeben, ob diese von der ersten Herausgabe oder vom Tode des Verfassers an läuft! Unrichtig ist es, daß in Haïti ein Schutz nur während der Lebensdauer des Urhebers und seiner Wittwe gewährt werde; vielmehr läuft zu Gunsten der Kinder eine zwanzig-, zu Gunsten anderer Erben eine zehnjährige Frist (Art. 6 Ges. vom 8. Oktober 1885, Droit d'auteur 1896 S. 35). Daß Mexiko ewigen Schutz habe, ist ungenau: cfr. art. 1169—1171 cod. civ. von 1884 (Lyon-Caen l. c. supplément p. 106). In den Niederlanden dauert der Schutz 50 Jahre seit der ersten Ausgabe oder, wenn der Autor länger lebt, bis zum Tode: der Verfasser berichtet nichts von der zweiten Alternative. Daß in den Vereinigten Staaten der Schutz 28 Jahre dauere, ist nicht korrekt. Die Zusammenstellung des Verfassers ist weiterhin auch nicht vollständig: vergebens sucht man nach den Urhebergesetzen Rußlands (1887), Finnlands (vom 15. März 1880), Luxemburgs (vom 10. Mai 1898), Ecuadors (vom 3. August 1887).

Berlin. Privatdozent Dr. Martin Wolff.

LIIIa. 1. Otto Lindemann, Gerichtsassessor. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901.

2. Ernst Heinitz, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar. Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

[Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 60 und 61.] Berlin 1901, J. Guttentag.

Die beiden handlichen Textausgaben aus der bekannten Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze erfüllen ihren Zweck vollständig. Dem Texte des Gesetzes sind kurze Anmerkungen beigefügt, in welchen auf die einschlägigen Gesetzesstellen hingewiesen wird; insbesondere sind die Anmerkungen des Heinitz'schen Buches werthvoll. Beide Bücher enthalten eine Einleitung, welche neben einigen geschichtlichen Bemerkungen die Grundgedanken des Gesetzes angeben. Der Lindemann'schen Ausgabe ist die Berner Konvention mit der Pariser Zusatzakte beigefügt.

Berlin. Privatdozent Dr. Martin Wolff.

LIV. Dr. Herbert Meyer. Entwerung und Eigenthum im deutschen Fahrnißrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts und Judenrechts im Mittelalter. 8. (314 S.) Jena 1902, Gustav Fischer.

Der Verfasser verfolgt den geschichtlichen Entwicklungsgang der Rechtssätze, die sich an den unfreiwilligen Verlust von Fahrniß bis zum Ausgang des Mittelalters geknüpft haben. Das Werk ist auf breitester Grundlage aufgebaut, ein umfassendes Quellenmaterial ist mit ausgezeichnetem Fleiß zusammengetragen und mit dankenswerther Gründlichkeit und juristischem Scharfsinn durchforscht und verarbeitet. Zu bedauern ist, daß der Verfasser sich so selten zu einer lebendigen, eindrucksvollen Darstellung aufgeschwungen hat. Ermüdend für den Leser ist die oft viele Seiten lang sich hinziehende wörtliche Wiedergabe von im Wesentlichen übereinstimmenden oder allzu bekannten Quellenstellen. Angesichts dieser äußeren, die Lektüre des Buches etwas erschwerenden Umstände ist um so mehr darauf hinzuweisen, daß sein innerer Gehalt für die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte von Bedeutung ist, und daß das Werk sich

als eine höchst verdienstliche Bereicherung der rechtshistorischen Literatur darstellt.

In einem ersten Abschnitt, der die Ueberschrift „Entwerung und Anefang" trägt, betrachtet der Verfasser das Verhältniß zwischen unfreiwilligem Verlust von Fahrniß und Anefang. Dabei geht er von dem Institut der Gewere aus, die er — nicht wie er meint im Anschluß an Heusler, Huber, Albrecht und Gierke, sondern nur im Anschluß an Gierke und Huber kurz gesagt als das formale Legitimationsmittel des deutschen Sachenrechts bestimmt, und deren Rechtsschutz er im Wesentlichen in Anlehnung an die bekannte Huber'sche Publizitätstheorie erklärt. Infolge dessen erscheint ihm als Klagegrund der Klage aus früherer Gewere die Publizität eines Rechtsmangels in der gegenwärtigen Gewere. Eine solche Kundbarkeit sei anfänglich für Fahrniß nur durch das Gerüfte begründet worden. In ältester Zeit habe das Mobiliarvermögen hauptsächlich aus Vieh bestanden. Den Verlust von Vieh durch äußere Gewalt habe der Eigenthümer sofort wahrnehmen können und durch Gerüfte kundbar machen müssen. Auf dem Gerüfte basiren auch das Verfahren bei handhafter That, die Spurfolge und die Anefangsklage. Die Anefangsklage sei — und dies stimme damit, daß das Gerüfte nur die Kundbarkeit des Verlustes im Falle des Raubes und Diebstahls habe erzeugen können, aber für andere Rechtsmängel in der gegenwärtigen Gewere sich Kundbarkeit nicht habe begründen lassen und in Folge dessen jede gegen Dritte gehende Klage um Gut auf geraubte und gestohlene Sachen beschränkt gewesen sein müsse — nur auf gestohlene oder geraubte Sachen abgestellt gewesen, ihr Fundament habe auf dem Nachweis einer früheren Gewere und des durch Gerüfte kundbar gemachten Diebstahls beruht. Sie sei keine Eigenthumsklage gewesen. Eine solche habe das alte Recht überhaupt nicht gekannt, auch nicht das ostgermanische Recht. Die alleinige Anefangbarkeit von res furtivae ergebe sich auch aus zahlreichen Quellen des späteren Mittelalters. Dabei habe man sich bei zunehmender Entwicklung des Handels und des Verkehrs mit einer präsumtiven Publizität begnügen müssen, da nur im engsten Kreise der Markgenossen das Gerüfte Kundbarkeit verbreiten könne. Nun habe man daher im einzelnen Fall gar nicht mehr gefragt, ob das Gerüfte auch stattgefunden habe, vielmehr jeden Verlust durch Raub oder Diebstahl als publik präsumirt, ohne die Anefangsklage auf andere Arten des Verlustes von Fahrhabe auszudehnen. Eine solche Ausdehnung sei erst später von einzelnen Rechten gemacht worden; man habe zunächst den res furtivae die verlorenen (namentlich die von Wasser fortgeschwemmten) Sachen gleichgestellt. Ein festes und einheitliches Prinzip sei aber erst geschaffen, als die Tendenz der Ausdehnung des Anefangs bewußt mit dem Satze „Hand wahre Hand" verglichen worden sei. Dieser Rechtssatz finde sich bereits im ältesten Recht für verschiedene Fälle zur Anwendung gebracht; nachdem man erkannt

habe, daß sich diese einzelnen Fälle zusammenfassen ließen unter den Begriff der freiwilligen Aufgabe der Gewere, habe man alle wider Willen des Inhabers aus der Were gekommenen Sachen für anefangbar erklärt. Zu den anefangbaren Sachen seien nun auch die „abgetragenen“, d. h. die Hausgenossen unterstellten, von ihnen veräußerten Sachen gerechnet worden, während im alten Recht für sie wegen Fehlens eines Diebstahls der Anefang ausgeschlossen gewesen sei, und nur ein auf Haus- und Herrschaftsrecht basirendes Anfechtungs- oder Rückforderungsrecht des Herrn existirt habe. Im Anschluß an die Verhältnisse des Gesindes und des Hofrechts habe man den Anefang auch bei von Handwerkern veräußerten Sachen hier und da zugelassen. — Diesen Ergebnissen des Verfassers wird man freilich nicht in jeder Beziehung zustimmen können. Nicht bewiesen ist meines Erachtens die Grundauffassung, von der er ausgeht, wonach gemäß deutschem Rechte ursprünglich eine Klage um Gut nur auf der durch Gerüfte erzeugten Kundbarkeit des Rechtsmangels der gegenwärtigen Gewere habe basiren können. Wie der durchaus selbständige Titel 47 der Lex Salica, der nicht etwa lediglich als Ergänzung des Titels 37 betrachtet werden darf, beweist, ist das Gerüfte keineswegs Voraussetzung der Anfangsklage gewesen. Für sie hat es einer Kundbarkeit des Verlustes durch erhobenes Gerüfte auch in ältester Zeit nicht nothwendig bedurft. Der Verfasser müßte daher von seinem Standpunkt aus auch schon für dieses älteste Zeugniß der Anefangsklage eine präsumtive Kundbarkeit bei gestohlenen und geraubten Sachen annehmen, wie er dies hinsichtlich zahlreicher Quellen des späteren Mittelalters thut (S. 43). Weiter hat der Verfasser die mit seiner Grundauffassung unvereinbare Ansicht Brunner's, nach welcher bei nicht dieblichem Verlust im Fall einer inlicita venditio im westgothischen Recht eine Eigenthumsklage (vgl. Brunner, Rechtsgesch. II, S. 510; S. 651 A. 110), im bayrischen Recht das Firmationsverfahren (a. a. O.) Platz gegriffen habe, nicht widerlegt. Gegen eine vom Verfasser angenommene Identität der westgothischen Eigenthumsklage mit der Anefangsklage sprechen die verschiedenen Bußsätze. Für ganz verfehlt halte ich die Meinung des Verfassers in Bezug auf das bayrische Recht. Nach ihm haben hier zwei verschiedene Anefangsklagen existirt, die eine (hantalôd), gegenüber welcher wie in allen westgermanischen Rechten die Einrede originären Erwerbes unzulässig gewesen sei, und die andere, dem Westgothenrecht entstammende (das Firmationsverfahren), bei welcher der Einwand originären Erwerbes gestattet gewesen sei. Ein solcher Rechtszustand ist aber höchst unwahrscheinlich, und vor allem ist die Grundlage, auf welcher der Verfasser zu seiner Erklärung des Firmationsverfahrens gelangt, nämlich die Behauptung, daß bei allen westgermanischen Rechten gegenüber der Anefangsklage der Einwand originären Erwerbes nicht gestattet gewesen sei, meines Erachtens unrichtig, jedenfalls durchaus unsicher (vgl. darüber weiter unten). Schließlich vermag ich nicht anzu-

erkennen, daß der Anefang ursprünglich nur bei Diebstahl und Raub (auferre) gegeben worden sei, und daß erst im Laufe der Zeit eine Ausdehnung begonnen habe und vermöge der Fixirung des Satzes „Hand wahre Hand" vollendet worden sei. Hiergegen spricht der Sachsenspiegel. Zu seiner Zeit muß auch nach Meyer's Ansicht das Prinzip des unfreiwilligen Verlustes bei der Anefangsklage in Geltung gewesen sein. Denn ganz abgesehen davon, daß der Sachsenspiegel den Satz „Hand wahre Hand" in scharfer Formulirung kennt (Sachsenspiegel II, 60, 1), so enthält er die Bestimmung, daß abgetragenes Gut anefangbar sei (Sachsenspiegel III, 6, 1), eine Bestimmung, die nach der Meinung Meyer's erst durch die Anerkennung des Prinzips des unfreiwilligen Verlustes möglich geworden sei. Es ist aber undenkbar, daß Eike, wenn der von Meyer geschilderte Entwicklungsgang richtig wäre, bei der eigentlichen Darstellung der Anefangsklage nur von gestohlenen und geraubten Sachen gesprochen haben würde (Sachsenspiegel II, 36). Meines Erachtens fällt bereits nach der Lex Salica der Verlust durch diebliches Behalten, insoweit die Aufgabe der Gewere nicht mit dem Willen des Eigenthümers erfolgt ist (vgl. die Beispiele bei Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 560), unter die Anefangsklage. Wenn man auch später meistens nur von gestohlenen und geraubten Sachen sprach, wie z. B. der Sachsenspiegel, so hat man meines Erachtens unter sie als selbstverständlich alle auf andere Weise unfreiwillig aus der Gewere gekommenen Sachen einbezogen. Die kleine Zahl von Quellen, welche die verlorenen beifügt oder allgemein von entwerten redet, enthält keine Neubildungen und Erweiterungen, sondern nur genauere Formulirungen.

In einem zweiten Abschnitt betrachtet der Verfasser „das Recht der Erwerbers entwerter Fahrnis". Der Fundamentalsatz, daß entwerte Fahrhabe von jedem Inhaber habe herausgegeben werden müssen, habe zahlreiche Einschränkungen erlitten, die theils auf der Eigenart des Prozeßverfahrens, theils auf dem Publizitätsprinzip beruhten. Andererseits aber sei auch dem Beklagten durch die Form des Verfahrens der Gegenbeweis oder eine Einrede abgeschnitten worden, so daß der Anefänger oft im Widerspruch mit dem materiellen Recht obgesiegt habe. Zunächst sei die Nothwendigkeit sich über den Erwerb auszuweisen, für den Beklagten äußerst ungünstig gewesen. Als hauptsächlichstes Ausweismittel habe der Gewährschaftszug gedient, dieser habe aber seine Aufgabe nur unvollkommen erfüllt. Namentlich sei er zeitlich (Nothwendigkeit des Auffindens des Gewähren innerhalb bestimmter Frist), örtlich (der Kläger braucht dem Beklagten, der ihn zum Gewähren führt, nicht zu folgen über schiffbares Wasser) und zahlenmäßig (Zug nur auf drei Gewähren) beschränkt gewesen. Bei der zahlenmäßigen Beschränkung, die das Ursprüngliche gewesen sei, habe der letzte Gewähre originären Erwerb nachweisen müssen. Hieraus habe sich vereinzelt eine für den Beklagten günstige Einrede ent-

wickelt, daß die Sache durch drei Hände gekommen sei (S. 93). Eine andere Einrede, die dem Beklagten gegeben gewesen sei, sei die Einrede des Erwerbs in rechter Fehde, vor allem aber die Einrede der Publizität des Erwerbes und der mangelnden Publizität des Verlustes. Die Oeffentlichkeit des Erwerbes sei von Bedeutung gewesen für die Reinigung des Erwerbers vom Diebstahlsverdachte, indem sie von vielen späteren Quellen dem Reinigungseide des Beklagten gleichgestellt worden sei. Hierdurch sei man theilweise dazu gekommen, dem Erwerber einer Sache Publizität des Erwerbsaktes zur Pflicht zu machen, eine Bestimmung, die eine außerordentliche Erschwerung des Verkehrs in sich geschlossen habe. Namentlich aber habe die Oeffentlichkeit des Erwerbes nach einer größeren Zahl von germanischen Rechten einen Gegenanspruch auf Ersatz des Kaufpreises gegenüber der Anefangsklage erzeugt. In Deutschland und Frankreich habe sich dieses Recht des Erwerbs nicht bis zur Erlangung des Eigenthums gesteigert, wie dies in England, den Niederlanden und in Luxemburg zum Theil in späterer Zeit geschehen sei. Als Rechtsgrund des Gegenanspruches sei die Publizität des Erwerbes und als seine Voraussetzung die Reinigung vom Diebstahlsverdacht (nicht der gute Glaube) anzunehmen. Was aber die mangelnde Publizität des Verlustes anlangt, so führt der Verfasser aus, daß sie es gewesen sei, die die über See und von auswärts eingeführten Waaren von der Anefangsklage ausgeschlossen habe. Von Interesse sind schließlich die Betrachtungen Meyer's, die er über die Einwirkungen der Verschweigung auf das Recht des Erwerbers entwerter Fahrnis anstellt. Dagegen vermag ich mich, wie schon oben erwähnt, seiner Ansicht nicht anzuschließen, daß dem Erwerber ursprünglich nicht der Einwand originären Erwerbes zugestanden habe. Kennen doch die alten angelsächsischen Eidesformeln (R. Schmid, „Die Gesetze der Angelsachsen" Anhang X 3 a. E.) den Eid des Beklagten auch dahin: „Und wie ich das Vieh habe, so stammt es aus meinem Vermögen und so ist es nach Volksrecht mein eigenes Gut und meine Gutszucht." Ist es ferner nicht befremdend, wenn zwar dem dritten Gewähren aber nicht dem Beklagten der Einwand des originären Erwerbes zugestanden haben würde? Auch würde man sonst in der ältesten Zeit einem zum Meineide fähigen Menschen gegenüber seiner Gutszucht, seiner selbst verfertigten Gewänder und Waffen nicht sicher gewesen sein. (Bei dem in Frage stehenden Satz hätte sich übrigens der Verfasser nicht lediglich auf die Bemerkung Brunner's in seiner Rechtsgeschichte II, S. 508 berufen dürfen; denn Brunner spricht nicht von einem sicheren Ergebniß, sondern äußert sich nur vermuthungsweise)

Sehr interessant und werthvoll ist der dritte Abschnitt des Buches: „Das jüdische Hehlerrecht". In ihm betrachtet der Verfasser mehr einleitend die Verbreitung der Juden und des jüdischen Rechts in Europa, die jüdische Rechtsliteratur und einige allgemeine Lehren des jüdischen

Sachenrechts. Sodann schildert er das Recht der gestohlenen Sachen im talmudischen und nachtalmudischen Recht. Dabei stellt er fest, wie verschieden die beiden gewesen seien, und wie sich das reine talmudische Recht allmählich unter dem Einfluß der jüdischen Literatur zu dem bekannten jüdischen Hehlerrecht entwickelt habe. Dieses habe im Mittelalter für die Juden gegolten. Von germanischen Rechtsquellen sei es zuerst in den deutschen Judenprivilegien seit dem 11. Jahrhundert behandelt. Die Judenprivilegien enthielten insoweit jüdisches, nicht deutsches Recht; es habe aber natürlich nicht ausbleiben können, daß der jüdische Rechtssatz vom germanischen Recht modifizirt worden sei. Aelter als die Judenprivilegien sei der Ausschluß von Kirchengut; später habe man ihrer Diebstahlsverdächtigkeit wegen auch nasse und blutige Kleider, Haus- und Ackergeräth, Waffen und Feuerlöschgeräthschaften, Rohstoffe, Gold und Silber in Barren u. a. m. ausgeschlossen. Das jüdische Hehlerrecht sei ferner deutschrechtlich dadurch modifizirt worden, daß man an den Erwerb des Juden ähnliche Anforderungen gestellt habe wie für den Erwerb des Christen namentlich hinsichtlich der Publizität des Erwerbes oder der Innehabung. Das am häufigsten wiederkehrende Erforderniß sei der Erwerb am hellen Tage und der öffentliche Erwerb. Eine eigenartige Beschränkung finde sich in einigen Stadtrechten, die das jüdische Hehlerrecht nur gelten ließen, wenn die Sache im Hause des Juden gefunden würde. Ebenso seien die Bestimmungen, nach denen der Jude nicht Gewähre sein könne oder nicht zu sein brauche, aufzufassen. An die Erörterung dieser Beschränkungen knüpft der Verfasser eine Darstellung der Beseitigung des jüdischen Hehlerrechts und seiner letzten Ausläufer (Judenschulbann), die weit über die Zeit des Mittelalters hinausführt. Abgeschlossen wird der dritte Abschnitt des Buches mit einer Betrachtung über den Einfluß des jüdischen Hehlerrechts auf das germanische Recht. Der Annahme eines solchen Einflusses auf das alte Recht steht der Verfasser fast ganz ablehnend gegenüber, dagegen sieht er in der Ertheilung des Hehlerrechts an die Kawerschen, Lombarden und andere christliche Pfandleiher eine Ausdehnung des Judenrechts; von flandrischen Rechtsquellen sei das jüdische Hehlerrecht in seiner deutschrechtlichen Modifikation (bei kundbarem Erwerbe) auf jeden Pfandnehmer ausgedehnt worden. In späterer Zeit seien solche Ausdehnungen verschwunden.

In einem vierten Abschnitt beleuchtet der Verfasser den Einfluß der Reception. Sie habe zu einer Verwischung des Gegensatzes von Verlust mit und ohne Willen geführt; in Folge dieses Umstandes und der Aufnahme der römischen Klagen sei die Anefangsklage in Deutschland, insoweit sie sich überhaupt erhalten habe, zu einem unpraktischen Mittelding zwischen Anefang und rei vindicatio geworden, während sie sich in Frankreich zu einer reinen Eigenthumsklage ausgebildet habe. Das römische Recht habe schließlich den Rechtsschutz des gutgläubigen Erwerbes ein-

geführt; seit der Reception sei, wie an Stelle der Gewere: Besitz und Eigenthum, so an Stelle des Erwerbes durch Kundbarkeit: der gutgläubige Erwerb getreten. Während aber der gutgläubige Erwerb bei dem Satz „Hand wahre Hand" guten Eingang gefunden habe, habe er bei den res furtivae wegen des römischen Rechtssatzes von ihrer Usukapionsunfähigkeit in Deutschland sich nicht einbürgern können.

Göttingen. J. Gierke.

LV. G. Bachmann. Die Sonderechte des Aktionärs. 8. (XII und 226 S.) Zürich 1902, Schultheß & Co.

Jede wissenschaftliche Bearbeitung der so schwierigen Materie der Sonderrechte wird zumal von dem, der sich selbst mit ihr literarisch befaßt hat, mit Freude begrüßt werden. Unter den Problemen, die das moderne Körperschaftsrecht bietet, ist dieses wohl das interessanteste, und Untersuchungen, die sich ihm zuwenden, führen den Forscher zu den tiefsten Fragen des Verbandsrechtes.

Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung ist durch meine Abhandlung im Archiv für bürgerliches Recht Bd. IX, wie er im Vorwort bekennt, zu der vorliegenden Arbeit angeregt worden. Er gelangt zu einer diametral entgegengesetzten, der Laband'schen Ansicht verwandten Auffassung des Sonderrechtsbegriffes. Doch beschränkt er sich nicht auf theoretische Deduktionen, sondern erörtert den Standpunkt der modernen Rechte zu den einzelnen auftauchenden Fragen, verwendet auch die deutsche, schweizerische und französische Praxis ausgiebig. Auch das englische, weniger genügend das nordamerikanische Statutarrecht wird herangezogen. In der Berücksichtigung der deutschen und schweizerischen, in zweiter Linie auch der französischen Literatur ist der Verfasser sehr sorgfältig. Der Ring'sche Kommentar in seiner dritten Auflage (Lehmann-Ring) ist leider von ihm nicht mehr herangezogen worden.

Ausgangspunkt ist dem Verfasser auf S. 55 der Satz: „Die Aktiengesellschaft kann als Rechtssubjekt ihre Rechte und Verbindlichkeiten in gleicher Weise wie die Einzelperson innerhalb der Schranken des zwingenden Rechts und der sich selbst gesetzten Grenzen frei bestimmen." Dieser Satz bietet ihm die Grundlage für die grundsätzlich schrankenlose Souveränität der Aktiengesellschaft, vor der die sogenannten Sonderrechte zu bloßen Reflexwirkungen verblassen derart, daß die Generalversammlung mit Mehrheit selbst beschließen kann, ob das Mitgliedschaftsrecht des Einzelaktionärs noch weiter fortbestehen oder ob es aufgehoben werden soll (S. 63, eine

Konsequenz, vor der selbst Ring zu § 250 Nr. 5 zurückscheut und die Bachmann auf S. 71 ohne theoretische Begründung wenigstens dahin modifizirt, daß dies nur gegen volle Entschädigung seines vermögensrechtlichen Mitgliedschaftsrechtes geschehen dürfe). Dementsprechend ist die Stellungnahme des Verfassers zu den einzelnen Fragen. Der Einzelaktionär kommt, soweit nicht das Gesetz zu seinen Gunsten eingreift, schlecht weg. § 262 Ziff. 3 wird dahin ausgelegt, daß eine Zuschußpflicht des Aktionärs statuirt sei; die Bedenken, die Staub in seinem Kommentar S. 569 hiergegen erhoben hat, sind für den Verfasser nicht vorhanden. § 227 Abs. 1 des neuen HGB.'s, der dem Verfasser unbequem ist, wird auf S. 84, 85 bekämpft. Ein Dividendenrecht als Sonderrecht in abstracto wird nicht anerkannt, ebensowenig ein solches auf die Liquidationsquote. Das Recht auf die Bauzinsen wird als Gläubigerrecht erklärt. In zahlreichen Einzelfragen gelangt denn auch Verfasser zu meiner Auffassung entgegengesetzten Resultaten. Wenn er auf S. 38 bemerkt, daß bei Entscheidung der Einzelfälle, die ich prüfe, das Resultat für den Einzelaktionär fast immer günstig sei, so ist dies nicht richtig. Ich meine, daß ich in vielen Fällen auch von meinem Standpunkt zu einer der Mehrheit günstigen Entscheidung gelangt bin.

Ist nun aber diese Gleichstellung der juristischen und physischen Person richtig? Gewiß, soweit es sich um die Rechtssubjektivität handelt. Aber was die Autonomie betrifft, so liegt bei der Verbandsperson ja doch nicht ein natürliches Lebewesen mit einem Körper und einem Willen vor, sondern Körperschaft und Mitglieder stehen sich gegenüber. Bilden zwar die einzelnen Mitglieder die Körperschaft und bethätigt die Gesammtheit das körperschaftliche Innenleben, so deckt sich Interesse der Gesammtheit und Interesse der Einzelnen nicht. Nicht einmal die einzelnen Körperschaften sind gleiche Typen. Was wir juristische Personen nennen, ist ja schließlich nichts weiter als ein Sammelname für ganz verschiedene Gestaltungen.

Schon die Formulirung, die Bachmann S. 55 dem Satz gibt, deckt die Schwäche seiner Ausgangspunkte auf. Die Aktiengesellschaft kann als Rechtssubjekt in gleicher Weise wie die Einzelperson innerhalb .... der sich selbst gesetzten Grenzen frei bestimmen. Aber wo hat man gehört, daß eine Einzelperson nur innerhalb der Grenzen, die sie sich selbst setzte, frei bestimmen dürfe? Kann nicht jeder Mensch seine Grenzen frei verrücken, soweit ihn nicht zwingendes Recht oder das Recht eines Dritten hindert? Wenn aber die juristische Person dies nicht kann, liegt nicht darin bereits die Sonderrechtsidee anerkannt? Verfasser gibt auf S. 59 zu, daß die Verfassung einer Aktiengesellschaft die Möglichkeit zu Statutenänderungen beliebig erschweren, ja ganz und gar verweigern dürfe, und auf S. 88 begegnet die Wendung: „Das Statut ist innert den selbst gezogenen Grenzen jederzeit der Veränderung unterworfen. Diese

Fähigkeit hat es sich selbst nur dort genommen, wo die Aktiengesellschaft einzelnen oder allen Aktionären ein wohlerworbenes Recht vertraglich zugesichert hat oder wo das Statut eine Bestimmung nur durch Einstimmigkeit für abänderungsfähig erklärt." Aber was ist denn dieses Statut? Es ist doch wieder der durch den Willen der Mitglieder gesetzte Inhalt der Verfassung. Und wenn einmal der Mehrheitswille entscheiden soll, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch jene Satzungsbestimmung sollte abändern können. In der That liegt solchenfalls nichts Anderes vor, als ein Sonderrecht eines jeden Mitgliedes auf Beibehaltung jener Statutenbestimmung. Das Statut ist doch nicht eine außerhalb der Körperschaft stehende, deren Daseinsbedingungen mit höherer Gewalt regelnde Norm, sondern kraft eigener Willensbethätigung der Mitglieder entstanden. Steht die Körperschaft aber ihren Mitgliedern frei gegenüber, so kann sie, d. h. nach Bachmann die Mehrheit, doch nicht gehindert sein, die Willensbethätigung zu ändern oder umzustoßen. Nur das zwingende objektive Recht könnte dieses Resultat herbeiführen.

Von diesem Ausgangspunkt gelangte ich zur Anerkennung von Sonderrechten überhaupt, und so lange jener nicht als falsch erwiesen ist, vermag ich mich der Laband'schen Theorie nicht anzuschließen. Die praktischen Engländer haben in ihrer „ultra vires"-Theorie, die in Deutschland nicht genug gewürdigt ist, die prinzipielle Verschiedenheit der physischen und juristischen Person wohl zum Ausdruck gebracht, und wenn auch zuzugeben ist, daß die Entwicklung der Gesetzgebung auf eine Einengung der Sonderrechte gerichtet ist, so ist doch deren völlige Negation praktisch und theoretisch nie und nimmer zu wünschen (vgl. jetzt auch Dernburg, Das bürgerliche Recht I S. 184).

Die Grenze, wo das Sonderrecht beginnt, ist häufig eine zweifelhafte. Gierke hat ganz daran verzweifelt, eine solche zu ziehen, und ich betrachte meinen Versuch als einen keineswegs endgiltigen. Doch halte ich den Einwand, den Bachmann S. 39 gegen ihn erhebt, nicht für zutreffend. Nicht ob für diesen einzelnen Aktionär die Bestimmung wesentlich ist, sondern ob sie für einen Durchschnittsaktionär wesentlich ist, darauf soll es nach meiner Formulirung ankommen. Es ist ein objektiver, nicht ein subjektiver Standpunkt. Nicht was der Beitretende sich gedacht hat oder was nach seinen speziellen Verhältnissen für ihn entscheidend war, sondern was ein verständiger Mensch bei Berücksichtigung der Zwecke der Gesellschaft für wesentlich erachten durfte. Eher ist die Formulirung wegen ihrer Unbestimmtheit zu tadeln, und diese schwache Seite hat denn auch Staub erkannt. Aber sie ist immerhin besser, als jeder Verzicht auf eine Formulirung. Der Opportunismus, den Bachmann an meinen Ausführungen tadelt, ist eine Folge jener Unbestimmtheit. Die Ansichten über die Einzelfragen werden immer auseinandergehen.

Wenn ich somit die prinzipielle Auffassung Bachmann's nicht

theilen kann, so will ich den Werth der Schrift nicht schmälern. Sie gibt eine sehr übersichtliche Darstellung der Einzelbefugnisse der Aktionäre unter Heranziehung zahlreicher ausländischer Rechte. Sie zeigt, wie verschiedene Mittel gewährt werden, um den Zwiespalt zwischen Einzel- und Sozialrecht auszugleichen. Die Gesetzgebung wird hier keiner der beiden Theorien folgen, sie wird Mißständen, die sich aus der einen und anderen Auffassung ergeben, zu steuern suchen, sei es daß sie durch zwingendes Recht unentziehbare Einzelbefugnisse statuirt, sei es daß sie verhindert, daß der Widerspruch eines Einzelnen nothwendige Reformen vereitelt. Welche Mittel die besten sind, darüber wird sich streiten lassen. Das italienische Abschichtungsrecht, dem umgekehrt ein Expropriationsrecht der Mehrheit in gewissen Grenzen gegenüber stehen würde, mag de lege ferenda der beste Weg sein und historisch den Vorzug haben, daß das bei der Vorgängerin der Aktiengesellschaft, der Rhederei, vorkommende Setzungsrecht in ihm seine Fortsetzung finden würde. De lege lata wird mit dem glatten Schnitt, den Bachmann nach dem Vorbilde Laband's macht, es nicht gethan sein.

Rostock. Karl Lehmann.

LVI. F. Gore-Browne. The Elements of Company Law. 12. (206 p.) London 1901, Jordan and Sons.

Der durch seine Arbeiten über das Recht der incorporated companies wohlbekannte Verfasser gibt in der obigen Schrift einen kurzen Grundriß des englischen Aktienrechts. Ueber Entstehung und Zweck dieser Veröffentlichung äußert sich Gore-Browne in den einleitenden Worten folgendermaßen: „Die nachstehenden Zeilen enthalten im Wesentlichen die Ausführungen der sechs Vorlesungen, die ich am Ende des Jahres 1900 und zu Beginn des Jahres 1901 in dem Institute of Secretaries gehalten habe, und mit denen ich beabsichtigte, in knapper Form diejenigen Rechtsfragen zu erörtern, die ein Jeder beherrschen muß, der im Verkehrsleben mit Companies und ihren Geschäftsbetrieben zu thun hat. In einem großen Werke über das Recht der incorporated companies müssen naturgemäß manche Einzelheiten behandelt werden, die der Vollständigkeit halber nicht zu übergehen sind, die aber leicht dazu führen, denjenigen zu verwirren, dem es nur darauf ankommt, sich eine Kenntniß der Hauptgrundsätze anzueignen. Ich hoffe daher, daß die vorliegende Darstellung der Grundregeln des englischen Aktienrechts nicht nur für Aufsichtsräthe, Vorstände, Sekretäre und Aktionäre, sondern auch für Studirende eine nutzbringende Gabe sein wird, d. h. für alle diejenigen, denen es im

Wesentlichen genügt, die allgemeinen Rechte und Pflichten kennen zu lernen und nicht auch die Wege zur Erzwingung derselben, bezw. das Prozeßverfahren hierbei."

Ein Jeder, der sich an das Studium des englischen Aktienrechts einmal herangewagt, wird wissen, welche Mühe und Arbeit es kostet, um sich durch das scheinbar unentwirrbare Chaos von Gesetzesbestimmungen und richterlichen Entscheidungen durchzuarbeiten, die leitenden Gedanken zu erfassen und neben den mannigfachen Schwächen dieser eigenartigen Aktiengesetzgebung die zahlreichen Vorzüge und Schönheiten derselben zu erkennen Ein kurzer, zuverlässiger Leitfaden ist daher nicht nur für diejenigen von Nutzen, die sich lediglich über die geltenden Hauptgrundsätze des englischen Aktienrechts unterrichten wollen, sondern auch für denjenigen, der vor eingehenderem Studium eine allgemeine Uebersicht und einen Wegweiser verlangt. Und in dieser Beziehung besitzt die kleine Schrift von Gore-Browne einen unzweifelhaften Werth. Von rein wissenschaftlichem Standpunkte dagegen ist dem Buche keine Bedeutung beizumessen. Der Verfasser begnügt sich, die unantastbar feststehenden Grundsätze und Gesichtspunkte dem Leser vor Augen zu führen, und vermeidet es, die zahlreich vorhandenen Streitfragen und Unklarheiten zu erörtern, ja selbst deren Existenz dem Leser bekannt zu geben.

In der Eintheilung und Sichtung des gewaltigen Rechtsstoffes folgt Gore-Browne im Wesentlichen der Anordnung seines bewährten und weitverbreiteten Handbuches des englischen Aktienrechts [1]).

Um auf einige Einzelheiten einzugehen, so erscheint mir der Standpunkt des Verfassers gegenüber der Gesetzesvorschrift der Companies Act, 1900, betreffend den nothwendigen Inhalt eines Prospekts, nicht gerechtfertigt. Nach § 10 Abs. 1, Buchstaben (k), dieser neuesten Aktiennovelle hat ein zur Zeichnung von Aktien oder Schuldverschreibungen einer incorporated company einladender Prospekt jeden im Laufe der letzten drei Jahre vor dem Prospekterlasse von der Company, bezw. ihren Gründern, abgeschlossenen wesentlichen Vertrag anzuführen. Diese überaus weitgehende Vorschrift genügt Gore-Browne nicht. Er verlangt eine Gesetzesbestimmung, nach welcher die Company verpflichtet ist, auch solche Verträge in dem Prospekte zu nennen, die etwa die Konkurrenten der Company abgeschlossen haben, um eine gedeihliche Entwicklung der Aktiengesellschaft zu verhindern oder zu erschweren (S. 80). Auffallend erscheint es mir ferner, daß Gore-Browne den praktisch so überaus wichtigen § 24 der Companies Act von 1900 mit keinem einzigen Worte erwähnt, obwohl sich seine Ausführungen in erster Linie an die Mitglieder von Aufsichtsräthen und Vorständen richten, also gerade an die Personen.

1) Handy Book on the Formation, Management and Winding-Up of Joint Stock Companies (24. Aufl.), London 1902.

die das neue Verfahren bezüglich Durchführung einer „reconstruction“ (Fusion) sehr interessiren würde. Ueberhaupt zeigt Gore-Browne in der Besprechung der neuesten englischen Aktienreform eine gewisse Zurückhaltung. Er begründet dies in seiner Einleitung (S. 4) damit, daß über dieses „jüngste und schwierigste der Gesetze“ (the latest and most difficult of the Acts) noch richterliche Entscheidungen ausstehen und daß er ängstlich bemüht (anxious) gewesen sei, über streitige Punkte eine Kundgabe seiner eigenen Anschauungen, die sich später vielleicht als irrthümlich herausstellen könnten, möglichst zu vermeiden. Meines Erachtens bedarf gerade, je schwieriger und in ihrer Tragweite unklarer eine Gesetzesbestimmung ist, um so mehr der Laie und Anfänger der Unterweisung und Führung seitens des Sachverständigen und Rechtserfahrenen. Die Furcht vor einem etwaigen Irrthum ist kein Entschuldigungsgrund, um diese Unterweisung und Führung abzulehnen.

Abgesehen von diesem wesentlichen Mangel der Gore-Browne'schen Arbeit, muß man das Geschick anerkennen, mit dem der Verfasser in knapper Form ein anschauliches Gesammtbild von dem eigenartigen, aber äußerst schwierigen englischen Aktienrecht dem Leser gewährt. Die Ausdrucksweise ist klar und ohne verwickelte Satzbildungen, so daß das kleine Buch auch dem deutschen Leser, der die englische Sprache nicht vollständig beherrscht, leicht verständlich sein wird.

London, im Mai 1902.

Dr. Gustav Schirrmeister.

LVII. Dr. Eugen Ehrlich, Professor der Rechte an der Universität Czernowitz. **Das zwingende und nicht zwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.** 8. (IX und 277 S.) Jena 1899, Gustav Fischer.

Im ersten Abschnitt seiner Schrift erörtert der Verfasser den Gegensatz zwischen zwingendem und nicht zwingendem Rechte im Privatrecht. Er bekämpft die herrschende Ansicht, wonach dieser Gegensatz bei allen Rechtssätzen wiederkehrt, und will ihn nur bei denjenigen Rechtssätzen anerkennen, welche die Wirkungen der Rechtsgeschäfte betreffen. Er verweist daher den Gegensatz aus der Lehre von den Rechtsnormen in die Lehre vom Rechtsgeschäft. — Im zweiten Abschnitt behandelt er die Voraussetzungen der Rechtsgeschäfte. Er erkennt an, daß die Parteien sie in ihrem Rechtsgeschäfte nicht beeinflussen können, und daß es sich deshalb um zwingende

Rechtssätze im Sinne der herrschenden Lehre handelt. Aber er bemerkt, daß diese Vorschriften einen ganz anderen Charakter trügen als die Vorschriften, die in unabänderlicher Weise Wirkungen von Rechtsgeschäften anordnen. Deshalb verwirft er die Zusammenfassung der beiden Arten von Normen unter derselben Bezeichnung. — Die folgenden Abschnitte behandeln die auf obligatorische Rechtsgeschäfte bezüglichen Vorschriften. Der dritte Abschnitt ist den Rechtssätzen gewidmet, die Begriffsbestimmungen obligatorischer Rechtsgeschäfte enthalten. Auch sie haben nach der Ansicht des Verfassers mit dem Gegensatze des zwingenden oder nicht zwingenden Rechtes nichts zu thun. — Der vierte Abschnitt handelt von den Rechtsfolgen obligatorischer Rechtsgeschäfte. Neben dem dispositiven Rechtssatze im Sinne Bülow's unterscheidet der Verfasser auslegende, ergänzende und fürsorgende Rechtssätze. Den Unterschied zwischen auslegenden und ergänzenden Rechtssätzen stellt er aber nicht mit Stammler darauf ab, daß der auslegende Rechtssatz sich auf den Fall beziehe, wo eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung verschiedene Deutung zuläßt, der ergänzende Rechtssatz auf den Fall, wo die Parteien über den betreffenden Punkt geschwiegen haben, der Wortlaut somit keinen Anhalt für die Erforschung des Willens bietet. Vielmehr nimmt der Verfasser dann das Vorhandensein einer Auslegungsregel an, wenn der Gesetzgeber bei Feststellung der Folgen seines Rechtsgeschäfts dem Willen der Parteien möglichst nahe zu kommen suche, im Gegensatz dazu sieht er als ergänzende Rechtssätze die an, welche für Fälle, an die die Parteien bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts in der Regel nicht denken, eine feste und billige Entscheidung geben sollen. Unter Fürsorgerechtssätzen versteht er solche Rechtssätze, die eine Partei gegen ihre eigene Unerfahrenheit, aber auch gegen geschäftliche Ueberlegenheit des anderen Theils schützen sollen. Alle diese Rechtssätze enthalten nach Ansicht des Verfassers Willenswirkungen der Rechtsgeschäfte, auch die Auslegungsregeln, die ergänzenden und fürsorgenden Rechtssätze sollen nach ihm das zur Verwirklichung bringen, was den Parteien vorgeschwebt hat. Der Willenswirkung stellt er die Gesetzeswirkung gegenüber, d. h. die Wirkungen, die ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien eintreten. Auch hier unterscheidet er verschiedene Gruppen. — Im fünften Abschnitte untersucht er Willens- und Gesetzeswirkung bei den obligatorischen Rechtsgeschäften. Die Frage, inwieweit die Rechtssätze dem Parteiwillen weichen, will Ehrlich nach dem Zwecke der betreffenden Bestimmungen beantwortet wissen. Dabei kommt er zu folgendem Ergebniß: Auslegungsregeln werden ausgeschlossen, wenn sich nachweisen läßt, daß die Parteien ihre Rechtsfolgen nicht gewollt haben; damit das ergänzende Recht außer Anwendung bleibe, genügt der Nachweis nicht, daß die Parteien die betreffenden Rechtsfolgen nicht wollten, es muß überdies festgestellt werden, was die Parteien für diesen Fall bestimmen wollten; zur Außerkraftsetzung der Fürsorgevorschriften erklärt der

Verfasser es für genügend, wenn die Partei, die geschützt werden soll, den ernsten Willen hat, auf den ihr zugedachten Vortheil zu verzichten. Die Frage, ob und inwieweit Gesetzeswirkungen abgewendet werden können, läßt sich nach Ansicht des Verfassers nicht einheitlich beantworten. Er untersucht demgemäß den Zweck jeder einzelnen Vorschrift und trifft darnach seine Entscheidung. Auch wo die Gesetzeswirkung durch die Parteien ausgeschlossen werden kann, fordert der Verfasser stets eine besondere dahingehende rechtsgeschäftliche Verfügung. — Im sechsten Abschnitt wendet sich der Verfasser den Rechtsfolgen dinglicher Rechtsgeschäfte zu. Er betont, daß das Sachenrecht gegenüber dem Parteiwillen widerstandsfähiger ist als das Obligationenrecht. Willenswirkungen erkennt er bei den dinglichen Rechtsgeschäften nur in Bezug auf den Gegenstand und die Art des zu begründenden Rechts an. Dagegen sei der gegenständliche Umfang und der Inhalt der dinglichen Rechte durch Gesetzeswirkungen bestimmt. Daher trete auf diesem Gebiete der Gegensatz zwischen auslegenden, ergänzenden und fürsorgenden Rechtssätzen zurück. Die Gesetzeswirkungen seien bei den dinglichen Rechtsgeschäften vorwiegend zwingend angeordnet. — Der siebente Abschnitt ist den Rechtsgeschäften des Familienrechts gewidmet. Der Verfasser verficht die Ansicht, daß die Willenswirkung der eigentlichen Familienrechtsgeschäfte ausschließlich in der Begründung des Familienstandes bestände; die einzelnen familienrechtlichen Rechte und Pflichten dürften nicht als Wirkungen des Rechtsgeschäfts aufgefaßt werden, sondern sie seien Wirkungen des Familienstandes und deshalb dem Einfluß der Parteien entrückt. Da es sich also bei ihnen nicht um die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts handle, hätten die betreffenden Rechtssätze mit dem Gegensatze des zwingenden und nicht zwingenden Rechts nichts zu thun. In Gegensatz zu den eigentlichen Geschäften des Familienrechts stellt er die anschließenden Familiengeschäfte, die in die gesetzlichen Folgen des Familienstandes abändernd eingreifen. Er erklärt sie für dingliche oder obligatorische Rechtsgeschäfte und unterstellt sie den für diese geltenden Normen. Als einen anschließenden Vertrag behandelt der Verfasser auch die Vereinbarung eines vertragsmäßigen Güterstandes. Wenn bei den im Gesetze geregelten Vertragsgüterständen Befugnisse begründet werden können, wie sie sonst nicht durch Vertrag entstehen können, so erklärt der Verfasser dies damit, daß die betreffenden Rechte und Pflichten so behandelt würden, als ergäben sie sich unmittelbar aus dem Familienstande. — Der achte Abschnitt handelt von den Rechtsgeschäften des Erbrechts. Der Verfasser verwirft seiner Grundauffassung entsprechend die Annahme, daß das gesetzliche Erbrecht als ergänzendes Erbrecht hinter dem testamentarischen Erbrechte stehe, beide ständen selbständig neben einander. Das Pflichttheilsrecht bilde nicht eine dritte selbständige Gruppe, sondern stehe zusammen mit dem testamentarischen Erbrechte dem gesetzlichen gegenüber. Als Willenswirkung der Erbeinsetzung sieht der Verfasser die Bestimmung

der Person des Erben an. In dieser Beziehung sei der Wille des Erblassers unbeschränkt; neben dem dispositiven Rechtssatze unterscheidet der Verfasser auch hier auslegende, ergänzende und fürsorgende Rechtsnormen. Dagegen sei der Inhalt der dem Erben eingeräumten Stellung durch Gesetzeswirkungen bestimmt. Es verhalte sich damit ähnlich wie mit den dinglichen Rechten. Der Erblasser könne ihn nur mittelbar durch Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen sowie durch Bestellung eines Testamentsvollstreckers beeinflussen. Die Rechtsgeschäfte, die zur endgültigen Gestaltung des erbrechtlichen Erwerbs führen (Annahme ꝛc.), sowie die durch den Erbfall veranlaßten Rechtsgeschäfte unter Lebenden werden von dem Verfasser als Geschäfte dinglichen oder obligatorischen Charakters unter Lebenden behandelt. — Der neunte Abschnitt faßt die Ergebnisse der Schrift zusammen. Ein Quellenregister macht den Schluß.

Der vorstehende Ueberblick kann nur eine flüchtige Skizze von dem reichen Inhalte des Buches geben, in dem fast jeder einzelne Satz, der sich auf das Recht der Rechtsgeschäfte bezieht, auf seine Zugehörigkeit zum zwingenden oder nicht zwingenden Rechte untersucht ist. Die Schrift ist als ein werthvoller Beitrag zur Lehre vom zwingenden und nicht zwingenden Rechte anzusehen, gerade auch mit Rücksicht auf die Einzeluntersuchungen. Mit der Grundauffassung des Verfassers kann ich mich allerdings nicht einverstanden erklären. Meines Erachtens darf der Gegensatz zwischen zwingendem und nicht zwingendem Rechte nicht auf das Recht der Rechtsgeschäfte beschränkt werden. Das Hauptargument des Verfassers für seine gegentheilige Ansicht geht dahin, daß es nach der herrschenden Ansicht im Privatrecht kaum einen Rechtssatz geben könne, den man als zwingendes Recht anzuerkennen habe; denn fast jeder Rechtssatz lasse zu, daß das betreffende Rechtsverhältniß anders geordnet werde; selbst der Rechtssatz, daß jeder Mensch rechtsfähig sei, könne dann wenigstens im gemeinen Rechte nicht als zwingend angesehen werden, da hier eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit durch Ablegung der Klostergelübde möglich gewesen sei. Dies Argument ist nicht haltbar. Denn ein Rechtssatz hört nicht dadurch auf zwingend zu sein, daß das Recht einzelne bestimmte Ausnahmen von seiner Geltung zuläßt, sondern erst dann ist ein Rechtssatz nicht zwingend, wenn den Parteien die Freiheit gegeben ist, in jeder beliebigen Richtung abweichende Bestimmungen zu treffen. Auch darin kann ich dem Verfasser nicht beistimmen, daß er es für nothwendig erklärt, zwischen ergänzenden und fürsorgenden Rechtssätzen zu unterscheiden. Meines Erachtens kommen wir mit dem Begriffe des ergänzenden Rechts aus. Dem Verfasser ist allerdings zuzugeben, daß die ergänzenden Rechtssätze einen verschiedenen Zweck haben, daß es dem Gesetzgeber in dem einen Falle nur darauf ankommt, eine feste und billige Entscheidung zu treffen, während er in anderen Fällen die eine oder die andere Partei schützen will. Allein es würde sich doch nur dann recht-

fertigen, aus diesem Grunde besondere Kategorien aufzustellen, wenn die Unterscheidung eine praktische Bedeutung hätte, und die hat sie nicht. Der Verfasser macht allerdings zwischen den beiden Arten einen bedeutsamen Unterschied, indem er zur Außerkraftsetzung der ergänzenden Rechtssätze einen übereinstimmenden Willen beider Parteien fordert, die fürsorgenden Rechtssätze dagegen schon dann für unanwendbar erklärt, wenn die Partei, in deren Interesse sie gegeben sind, den ernsten Willen hat, auf den ihr zugedachten Vortheil zu verzichten. Indeß hat diese Ansicht im Bürgerlichen Gesetzbuch keinen Anhalt. Der Verfasser beruft sich allerdings darauf, daß es zum Ausschlusse der Gewährleistung genügt, wenn der Erwerber des mangelhaften Gegenstandes den Mangel bei Abschluß des Vertrags oder bei Empfangnahme der Leistung gekannt und sich die Rechtsmittel nicht vorbehalten hat. Aber wie sich aus dem Umstande ergibt, daß die Mängelansprüche in der Regel auch bei grobfahrlässiger Unkenntniß zur Zeit des Vertragsschlusses ausgeschlossen sind (§ 460 B.GB.), ist der Ausschluß der betreffenden Normen nicht auf den Willen der Parteien, sondern darauf zurückzuführen, daß hier die Partei nach Ansicht des Gesetzgebers keinen besonderen Schutz beanspruchen kann. — Dagegen schließe ich mich dem Verfasser in seiner Formulirung des Gegensatzes zwischen auslegenden und ergänzenden Rechtssätzen an.

Heidelberg.

Dr. Knoke,
Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Göttingen.

LVIII. Dr. jur. Paul Hiestand. Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung. 8. (162 S.) Stuttgart 1900, Ferdinand Enke.

So wenig wie in der Volkswirthschaftslehre hat man bisher in der deutschen Rechtswissenschaft der privaten Unfallversicherung und der Haftpflichtversicherung die Stelle eingeräumt, die beide beanspruchen dürfen. So eingehend man auch die öffentliche Unfallversicherung gewürdigt hat (vergleiche dazu u. A. die Aufsätze von Bornhak und Pfälzer in dieser Zeitschrift Bd. XXXIX S. 216 ff., bezw. Bd. XLIV S. 388 ff. und Bd. XLV S. 1 ff.), so fehlt es doch an jeder besonderen juristischen Darstellung der privaten Unfallversicherung, während die Haftpflichtversicherung in der Rechtswissenschaft wenigstens insoweit eine Behandlung gefunden hat, als man ihre juristische Natur festzustellen bemüht war.

(Vgl. Leibl, „Die juristische Natur der Haftpflichtversicherung", Göttinger Dissertation 1898; Freudenstein, „Einige Bemerkungen zur Haftpflichtversicherung", in Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch" 1900 und 1901. Weitere Literaturangaben bei Manes, Artikel „Die Haftpflichtversicherung", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV 2. Aufl. 1900) und „Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirthschaftliche Bedeutung und Technik", 1902.)

Unter diesen Umständen ist das vorliegende Buch als ein höchst förderlicher Beitrag zur Lehre von der Versicherung zu begrüßen. Der Verfasser, Direktor einer hervorragenden schweizerischen Versicherungsgesellschaft, hat sich bereits durch sein Buch über den „Schadensersatzanspruch des Versicherers gegen den Urheber der Körperverletzung oder Tödtung des Versicherten" (Stuttgart 1896, Enke; besprochen von Weyl in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 368) bekannt gemacht. Sein neues Werk enthält nun, wozu gerade ein Thema aus dem Gebiet des Versicherungswesens reizt, sowohl wirthschaftliche als rechtswissenschaftliche Erörterungen. Dies erklärt sich aus der Entstehung der Schrift, die dazu bestimmt war, einen Aufsatz in dem leider nur bis zum ersten Bande gediehenen Baumgartner'schen „Handwörterbuch des gesammten Versicherungswesens" zu bilden.

An dieser Stelle sind lediglich Hiestand's juristische Ausführungen zu erörtern.

Für den Begriff des Unfalls in der Privatversicherung ist — nach Hiestand — der der Reichsversicherung nicht maßgebend (S. 3). Das Merkmal des Unfallbegriffs der Privatversicherung ist: die körperliche Schädigung von Personen, wobei die Körperschädigung, bezw. das die Schädigung herbeiführende Ereigniß als Eigenschaften aufweisen muß: Aeußerlichkeit, Gewaltsamkeit, Plötzlichkeit und Zufälligkeit (S. 41 ff.). Der Versicherungsvertrag pflegt aber meist ausdrücklich einige besondere Unfälle von der Ersatzleistung auszuschließen (S. 53). Hinsichtlich des juristischen Wesens des Versicherungsantrags steht Hiestand auf Seiten der „Vertragstheorie" (S. 60) im Gegensatz zu der besonders von Roelli vertretenen „Informationstheorie", indem er annimmt, der Versicherer schließe den Vertrag nur unter der Voraussetzung der richtigen Beantwortung seiner Fragen, bei Unrichtigkeit solle aber der ganze Vertrag wegen wesentlichen Irrthums für ihn unverbindlich sein. Meines Erachtens ist aber die von Ehrenberg (Versicherungsrecht S. 277, 350 ff.) vertretene vermittelnde Theorie die einzig brauchbare, wonach nur die Anzeigepflicht gewisser Thatsachen als Vereinbarung anzusehen ist, während bei anderen diesen Angaben nur „informatorischer Charakter" beiwohnt. Hingegen ist Hiestand darin völlig beizustimmen, daß bei Veränderung eines angegebenen Gefahrsumstandes, z. B. beim Wechsel des Berufs, sich die Versicherung nicht auf den neuen Gefahrsumstand erstreckt (S. 67). Bezüglich der Entschädigungen ist zu unterscheiden zwischen denen für den

Todesfall, denen für den Invaliditätsfall und denen für vorübergehende Unfallsfolgen (S. 8). Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag gebunden, hat aber auch trotz vorbehaltloser Annahme der mit dem Antrag nicht übereinstimmenden Versicherungsurkunde und trotz bereits erfolgter Prämienzahlung das Recht, die abredewidrige Versicherungsurkunde innerhalb bestimmter Zeit zurückzuweisen (S. 81). Der schweizerische Entwurf Art. 14 setzt die Frist auf einen Monat fest; ohne besondere gesetzliche Vorschrift erscheint aber das von Hiestand behauptete Rücktrittsrecht unzulässig. Als zeitliche Einheit der Vertragsdauer gilt das Jahr (S. 83); „kurzzeitige" Versicherungen, z. B. für die Dauer einer Reise oder während einer Ausstellung kommen ebenfalls vor (S. 84). Die Versicherung endet, abgesehen von vertragsmäßiger Kündigung, meistens wenn der Versicherer für einen Unfall eine Invaliditätsentschädigung geleistet hat (S. 85). Ohne Weiteres erlischt ein Unfallversicherungsvertrag dadurch, daß Versicherungsunfähigkeit eintritt, wenn nämlich das Unfallrisiko erhöhende oder den Verlauf von Unfallfolgen ungünstig beeinflussende Gebrechen sich einstellen; auch das Alter von 60 bis 65 Jahren bietet eine Grenze der Versicherungsfähigkeit (S. 86). Aus dem Abschnitt über die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs (§ 10) sei nur erwähnt, daß meist ein Schiedsgericht laut Vertrag über Streitigkeiten zwischen den Parteien entscheiden soll (S. 93) und daß ein „Subrogationsrecht" zu Gunsten des Versicherers besteht (S. 95). Zur Begründung dieser Ansicht hat Hiestand das schon oben erwähnte Buch 1896 veröffentlicht.

In der Begriffsbestimmung der Haftpflichtversicherung folgt Hiestand Leibl in allen Stücken (S. 100 ff.) Auch er ist der Ansicht, daß bei der Haftpflichtversicherung nicht von einem „Gegenstand" der Versicherung gesprochen werden kann, daß diese vielmehr eines solchen entbehre (S. 113), „da sich die Gefahr, gegen welche die Versicherung genommen wird, der Eintritt der Haftpflichtschuld, nicht an einer bestimmten Person oder Sache, sondern schlechthin an dem Vermögen des Versicherten bethätigt". Auf die Frage nach dem Interesse bei der Haftpflichtversicherung geht Hiestand nicht ein. Er bekämpft die unbegrenzte Versicherung, weil sie dem Versicherer ein Risiko aufbürde, „dessen unheimliche Schwere von keinem Sachverständigen geleugnet und durch den bisherigen günstigen Verlauf der Geschäfte durchaus nicht widerlegt wird" (S. 117).

In demselben Sinne hat sich auch Ehrenberg ausgesprochen (Unfallversicherungs-Praxis, Leipzig, Nummer vom 1. März 1900).

Wenn Hiestand die Ansicht vertritt, die Haftpflichtversicherung wolle es nur mit der unmittelbar aus dem Gesetz entspringenden Haftpflicht zu thun haben (S. 122), so gilt dies nicht uneingeschränkt. Auch die vertragliche Haftpflicht wird in wachsendem Maße unter Versicherung genommen; so ist in England u. A. eine „Kontraktversicherung" aufgekommen.

Die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrags (§ 15) sind nur ganz kurz erwähnt.

Auffallend dürfte es vielleicht erscheinen, daß der Verfasser zwei begrifflich völlig von einander abweichende Versicherungsarten in ein und demselben Buche zusammenstellt. Er ist sich jedoch des grundlegenden Unterschiedes zwischen beiden völlig bewußt (vgl. insbesondere S. 110 f.) und nur aus äußerlichen Gründen ist die Darstellung der beiden Gruppen vereint.

Auch Hiestand will offenbar die Haftpflichtversicherung und als einen Theil derselben die Rückversicherung, als dritte selbständige Versicherungsart neben den zwei bisher unterschiedenen Arten, der Güter- und der Personenversicherung, behandelt wissen. (Ebenso Ehrenberg, „Versicherungsrecht" S 71, und Manes, „Die Haftpflichtversicherung", 1902.)

London. Dr. phil. et jur. Alfred Manes.

LIX. J. A. Zehnter, Landgerichtsdirektor in Mannheim. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst den reichs- und landesrechtlichen Versicherungsvorschriften der Schweiz und Oesterreichs. kl. 8. (XXIV und 324 S.) [1]) Berlin 1902, Karl Heymann's Verlag. (Preis 2.20 Mark.)

In der Einleitung ist eine willkommene Geschichte des Gesetzes und dessen Grundzüge gegeben, an dessen Berathung im Reichstage der Verfasser als Berichterstatter betheiligt war. Den einzelnen Paragraphen sind eingehende Erläuterungen angeschlossen, welche namentlich den Wortlaut der in Verbindung stehenden Gesetze enthalten, was für den Handgebrauch in den betheiligten Kreisen dankbar anerkannt werden wird.

Wenn es berechtigt ist, daß den Versicherten, den Mitgliedern eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zum Bewußtsein gebracht wird, welche Verpflichtungen sie betreffs der Nachschüsse übernehmen (zu § 24 Anm. 1), so ist nicht minder nothwendig, bestimmt und unumwunden klar zu stellen, daß die Nachschüsse ausgeschlossen oder doch beschränkt werden können, was sonst den Versicherten bei erlittenem Schaden über-

1) Das Gesetz ist abgedruckt in Bd. LI S. 480 dieser Zeitschrift; wegen weiterer Literatur vgl. Bd. LI S. 601 ff.

raschend wirkt. Daß hier das Gesetz für die ausreichende Kundmachung gesorgt habe, ist mir sehr zweifelhaft.

Erfreulich ist, daß nicht nur die reichsgesetzlichen Ausführungsbestimmungen, sondern auch die der Gliedstaaten beigefügt sind und in einem Anhange die einschlägigen Satzungen für die Schweiz und Oesterreich (S. 249—286). Ein gutes Sachregister macht den Abschluß.

Reyßner.

LX. Dr. jur. Oskar Netter. Das Prinzip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform. Eine rechtsphilosophische Untersuchung. 8. (357 S.) Berlin 1900, Otto Liebmann. (Preis 6.50 Mark.)

Die Untersuchungen des Verfassers sollen als rein theoretische Vorstudien zu den strafrechtlichen Reformfragen gelten und deshalb nicht mit praktischen Reformvorschlägen sich befassen, sondern dahin führen, einen obersten Maßstab der konkreten Fragen bei der Erforschung der wissenschaftlichen Prinzipien zu gewinnen, auf deren Boden die Reformbewegung als Kriminalpolitik ruht.

In dem breit angelegten rein historisch-philosophischen Werk, in dem man bisweilen eine Bearbeitung der Geschichte der Philosophie vor sich zu haben glaubt, sucht der Verfasser nachzuweisen, daß das Prinzip der sittlichen Vervollkommnung der Entwickelung von Recht und Staat, die jenem als Mittel dienen, zu allen Zeiten zu Grunde gelegen habe, und daß auch das Strafrecht, das ja nur eine Unterart des Rechts sei, hinsichtlich der Begriffe „Schuld", „Verantwortlichkeit" und „Zurechnung" auf dem Prinzip der Vervollkommnung ruhe (S. 339, 355, 356). Letzteres beweisen insbesondere die sogenannten Strafrechtstheorien, von denen die wichtigsten, die „absoluten" und „relativen" Theorien — ein Gegensatz, der als solcher nach Ansicht des Verfassers ebenso wenig begründet ist wie der von „Vergeltungsidee" und „Zweckbeziehung der Strafe" (S. 313, 327) — einer mehr oder minder eingehenden Kritik unterzogen werden.

Die Beweisführung des Verfassers dafür, daß das Prinzip der Vervollkommnung „das ganze Recht und die Entwickelung der Geschichte beherrsche" (S. 355), ist meines Erachtens nicht überzeugend. Eigenthümlich berührt es auch, wie der Verfasser jenes Prinzip mit der Vergeltungsidee verbindet: „Die Gerechtigkeit ist oberstes Gesetz des Staates; indem er dies auch dem Verbrecher gegenüber bethätigt, reagirt er vergeltend gegen dessen feindliche Willensrichtung. Recht und Pflicht dazu für ihn und für

die Rechtsgenossen entspringt aus dem Prinzip der Vervollkommnung." Als Grundlage des Strafrechts erscheint hiernach jenes Prinzip nur in einem sehr entfernten Sinne.

Vor Allem Bedenken erregend ist das Unternehmen des Verfassers, den Determinismus mit dem Strafrecht zu vereinigen. Ich lasse ihn hier am besten selber reden: „Nicht also der Indeterminismus, nicht der Fatalismus, sondern einzig der so verstandene Determinismus ist fähig, uns die Thatsachen des Bewußtseins zu erklären, und darum ist er in dieser Hinsicht das dem Strafrechte zu Grunde liegende Prinzip" (S. 339). Die Arbeit ist außerordentlich gelehrt. Ob sie auf die Reformbewegung bestimmenden Einfluß haben wird, ist wohl sehr zweifelhaft.

Rostock. Dr. Rönnberg.

LXI. Dr. Alfred v. Weinrich. Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tödtung eines Menschen nach den im Deutschen Reich geltenden Rechten. Systematisch dargestellt. Zweite, umgearbeitete Auflage. 8. (194 S.) Berlin 1902, Karl Heymann's Verlag.

Das Buch stellt sich, wie der Verfasser in seiner Vorrede selbst bemerkt, nur formell als eine zweite Auflage des im Jahre 1883 in erster Auflage erschienenen Werkes dar und ist im Grunde genommen „ein neues Buch unter dem alten Titel", wie es in Anbetracht der Emanation eines Bürgerlichen Gesetzbuches und der sonstigen bedeutenden Veränderungen besonders auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung nicht Wunder nehmen kann. Es zerfällt nicht mehr in drei, sondern in zwei Theile, deren erster das Haftpflichtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Berücksichtigung des Strafgesetzbuchs und der Partikulargesetzgebung, so weit sie noch in Betracht kommt, enthält, während der zweite Theil, gegenüber der früheren Auflage erheblich erweitert, die Haftpflicht aus den Spezialgesetzen behandelt. Selbstverständlich sind auch die Ergebnisse der neueren Wissenschaft und Rechtsprechung nachgetragen worden.

Der Verfasser gibt eine gute Uebersicht und Zusammenstellung des einschlägigen Materials in systematischer Darstellung. Doch werden die einzelnen, selbst wichtigeren, Fragen keineswegs immer mit der erforderlichen Gründlichkeit behandelt. So entbehrt der § 4 über den Kausalzusammenhang und sein Verhältniß zur Haftpflicht der wissenschaftlichen Vertiefung; der Begriff der Verursachung wird aus dem römischen Recht genommen; weshalb hinsichtlich desselben das Bürgerliche Gesetzbuch mit dem römischen Recht übereinstimmt, wie der Verfasser anzunehmen scheint,

und weshalb es nicht angängig ist (S. 16), die Schuldfrage von der Frage nach dem Kausalzusammenhang zu trennen, das zu beweisen wird gar nicht versucht.

Eigenthümlich ist die Auffassung (S. 28), daß der Begriff der Fahrlässigkeit im Civilrecht ein anderer sei als im Strafrecht — dort Fährlässigkeit im objektiven Sinn, hier Fahrlässigkeit im subjektiven Sinn —, daß, wenngleich „im Uebrigen auch für die Fahrlässigkeit das Verschuldungsprinzip gilt", die Haftpflicht nicht ausgeschlossen wird, wenn das Außerachtlassen der Sorgfalt auf einem Fehler des Intellekts beruht.

Auf einem Irrthum basirt anscheinend die Annahme des Verfassers (S. 34), daß, wenn für einen Geisteskranken vom Vormundschaftsrichter fahrlässiger Weise ein ungeeigneter Vormund bestellt wurde und der Kranke in Folge der mangelhaften Beaufsichtigung seitens des Vormundes einen Dritten verletzte, dieser Dritte nicht nur an den Vormund, sondern auch an den Richter sich halten könne.

Unbegründet scheint es mir, wenn Verfasser (S. 55) in § 31 B.GB.'s die Deliktsfähigkeit der juristischen Personen gesetzlich anerkannt findet, und wenn er meint (S. 87), der Wortlaut des § 254 B.GB.'s deute darauf hin, daß für Ersatzverpflichtung und -Umfang die Verursachung des Schadens, nicht auch der Grad des Verschuldens auf der einen oder anderen Seite von Bedeutung sei.

Darin, daß der Pferdedieb, der beim Reiten des gestohlenen Pferdes herunterfällt und ein Bein bricht, nicht nach § 833 B.GB.'s Ersatz verlangen kann, stimme ich dem Verfasser bei, aber nicht in der Begründung: weil durch den Diebstahl des Pferdes der Beschädigte den Schaden ermöglicht habe. Die bloße Mitverursachung — und deshalb § 254 B.GB.'s — kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil § 833 B.GB.'s eine kausale Handlung des Ersatzpflichtigen gar nicht voraussetzt. Dann könnte ja auch der Miether des scheu gewordenen Pferdes nie Ersatz verlangen; denn wenn er es nicht gemiethet hätte, wäre er nicht vom Pferd gefallen! Der Ausschluß des Ersatzanspruchs des Diebes und der Ersatzpflicht des Bestohlenen (S. 65) aus § 833 beruht vielmehr meines Erachtens darauf, daß der Dieb selbst der Thierhalter ist.

Im § 18 vermisse ich übrigens eine Erörterung der neuerdings vielfach ventilierten Frage, ob der Thierhalter haftet, wenn der Schaden dadurch verursacht ist, daß das Thier lediglich dem Willen eines Anderen folgte. —

Der zweite Theil, der die Haftpflicht aus den Spezialgesetzen behandelt, scheint mit größerer Sorgfalt und größerem Interesse verfaßt zu sein und ist jedenfalls weit gründlicher. Auch hier zwar wird man nicht überall dem Verfasser folgen können. Hervorheben will ich nur einen Punkt von prinzipieller Bedeutung: Daß § 254 B.GB.'s auf die Ersatzpflicht aus dem Haftpflichtgesetz keine Anwendung finde (S. 151), scheint

mir mindestens zweifelhaft und geht jedenfalls nicht daraus hervor, daß dieser Paragraph in § 42 des Einf.Ges.'s zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erwähnt ist.

Uebrigens sind verhältnißmäßig viele Druck- bezw. Lesefehler in dem Buch. Vielfach verstößt aber auch der Styl des Verfassers gegen die Logik wie gegen die Schönheitsregeln der Sprache — kleine Mängel, deren Hervorhebung den Werth des Buches für den Praktiker nicht herabsetzen soll.

Rostock. Dr. Rönnberg.

LXII. A. Pfleghart, Rechtsanwalt in Lausanne. Die Elektrizität als Rechtsobjekt. Allgemeiner Theil[1]). 8. (91 S.) Straßburg 1901, J. H. Ed. Heitz.

Pfleghart geht mit Recht davon aus, daß eine gewisse Kenntniß der physikalischen Vorgänge in elektrischen Betrieben eine unerläßliche Voraussetzung für die richtige Beurtheilung der aus den mannigfachen Beziehungen sich ergebenden Rechtsfragen ist. Gegenstand der Untersuchung ist zunächst die Frage, ob die Elektrizität als Rechtsobjekt betrachtet werden darf. Die Theorie, daß die Lieferung von Elektrizität als Dienstvertrag aufzufassen sei, wird verworfen. Als weit einfachere Lösung des Problems empfiehlt Pfleghart die Auffassung der Elektrizität als einer Waare. Hiergegen wäre wohl anzumerken, daß genau dieselben Argumente, auf Grund deren der Verfasser die „Dienstvertrags-Theorie" als „ganz unbefriedigend" verwirft, dazu führen müssen, auch einen Vertrag, durch den Jemand die Heizung von Räumen übernimmt, oder den Vertrag einer hydraulischen Kraft-Gesellschaft mit Abonnenten als Kauf- oder Lieferungsvertrag zu bezeichnen, was doch wohl Widerspruch begegnet. In einer interessanten Zusammenstellung werden die in der Rechtsprechung und der Gesetzgebung vieler Länder zu Tage getretenen Anschauungen von der Elektrizität behandelt. Ein wesentlicher Fortschritt liegt darin, daß in die Gesetzgebung der meisten Länder der Begriff der elektrischen Energie als des zu schützenden Rechtsgutes eingeführt wird.

Unter eingehender Würdigung der physikalischen Eigenschaften des elektrischen Stromes kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß der elektrische Strom nicht als Sache betrachtet werden kann. Ueberzeugend ist hier vor Allem die Erörterung über die sogenannte nur bildlich aufzufassende „Aufspeicherung" der Elektrizität in Akkumulatoren (S. 22 f.) und die

---

1) Siehe Bd. L S. 252 dieser Zeitschrift.

Polemik gegen Dernburg (S. 27 f.). Elektrizität ist nicht Substanz, sondern Bewegung und deshalb kann man die Elektrizität nicht als Sache betrachten. Weniger gelungen erscheint es, wenn Pfleghart nach dieser klaren Darlegung trotzdem die elektrische Energie trotzdem als eine Waare bezeichnen will. Dies dürfte ihm selbst zum Bewußtsein gelangt sein; denn er sagt (S. 36), daß „als Verkehrsobjekt nicht die Substanz, sondern in einer von den bisherigen Rechts- und Verkehrsanschauungen freilich ganz abweichenden Weise die ihr innewohnende Energie gelte". Auch die menschliche Arbeit ist ein Verkehrsgut ersten Ranges und doch subsumirt sie Niemand unter den Begriff der Waare oder wendet das Schema des Sachenrechtes auf sie an.

Eingehend wird erörtert, ob Besitz und Eigenthum an elektrischer Energie möglich sei; doch schwächt der Verfasser die Kraft seiner Argumente, indem er zu viel beweisen will. Ein Grund für die Besitzmöglichkeit ist z. B. dieser (S. 50): „Der Besitzer eines Elektrizitätswerkes kann doch in jedem Momente, wann er nur will und so oft er ihrer bedarf, elektrische Energie von derselben Art und Stärke wie am Tage vorher zur Verfügung haben und diese neu geschaffene Energie so verwenden, als ob sie seit Jahr und Tag in seinem Besitz gewesen wäre." Mit demselben Recht könnte man beweisen, daß man Schall besitzen kann, weil z. B. der Besitzer eines Klaviers oder Orchestrions ihn in jedem Moment zur Verfügung hat.

Mit Kohler beansprucht Pfleghart einen dem dinglichen Rechtsschutz analogen Rechtsschutz der „Kraft". Für das französische und verwandte Rechte mag das angehen; gegenüber § 90 B.GB.'s läßt sich eine solche Ausdehnung der Analogie kaum vertreten. S. 56 werden dann auch für die Ausübung des Eigenthumsrechtes besondere Einschränkungen zugestanden. Vindikation und Nießbrauch sollen nicht möglich sein. Der Besitzübergang wird an die Stelle der Leitung verlegt, wo die Elektrizität der willkürlichen Einwirkung des Konsumenten unterworfen ist (S. 58). Alles soll davon abhängen, ob zum Strombezug eine Mitwirkung des Abnehmers durch Einschalten erforderlich ist oder nicht. Schaltet der Abnehmer nicht selbst ein, so wird keine „Sache geliefert", sondern nur ein Dienst geleistet. Wie ist es nun in dem nicht seltenen Fall, wo automatisch etwa durch ein Uhrwerk eingeschaltet wird oder wo bald die eine, bald die andere Partei einschaltet?

Glücklicher ist Pfleghart in der Widerlegung der von E. Kohlrausch aufgestellten Theorie des Eigenthumsüberganges und der Darlegung der Gründe, aus welchen bei der Lieferung elektrischer Energie ein Eigenthumsübergang nicht stattfindet. Das Herrschaftsverhältniß des Produzenten wird als „Besitz", das des Abnehmers als „Gewahrsam" charakterisirt.

Trotz allen Einwendungen, die der Verfasser gegen die Anwendbar-

keit des Eigenthumsbegriffes auf die elektrische Energie vorbringt — er setzt an dessen Stelle ein Gebrauchsrecht (S. 80) —, kann er sich nicht entschließen, auf die Bezeichnung der Energie als „Sache im Rechtssinne" und als „Waare" zu verzichten. Es scheint mir, daß durch eine gewisse Scheu, die Konsequenzen seiner eigenen recht überzeugenden kritischen Betrachtungen zu ziehen, Pfleghart die Schlussergebnisse (S. 80) der interessanten Abhandlung wesentlich beeinträchtigt; die Auffassung, daß die Lieferung elektrischer Energie nichts Anderes ist als ein Dienstvertrag findet in Vielem, was Pfleghart vorbringt, eine Stütze.

Mannheim. Dr. Friedrich Fick.

LXIII. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geh. Oberjustizrath, und Viktor Ring, Kammergerichtsrath. Bd. XXII (N. F. Bd. III); Bd. XXIII (N. F. Bd. IV). Berlin 1901, 1902, Franz Vahlen.

Betreffs der früheren Bände und deren Einrichtung ist auf Bd. XLIX S. 642 dieser Zeitschrift zu verweisen.

Bd. III N. F. bringt in Abth. A „Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit" 47 Entscheidungen, darunter 11 betreffend die gewerblichen Register, Vereins- und Güterrechtsregister, 35 betreffend Grundbuchsachen; Abth. B „Kosten- und Stempelsachen" 10 Entscheidungen; Abth. C „Strafsachen" 34 Entscheidungen; Abth. D 10 Entscheidungen anderer deutscher Oberlandesgerichte.

Bd. IV N. F. bringt in den verschiedenen Abtheilungen, wie sie vorstehend bezeichnet sind, in Abth. A 74 Entscheidungen, in Abth. B 11 Entscheidungen, in Abth. C 35 und in Abth. D 10 Entscheidungen.

Ausgiebige Sachregister und Verzeichnisse der erörterten Gesetze machen den Abschluß.

Keyßner.

LXIV. In der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze sind erschienen:

Nr. 5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung.** Kommentar von Justizrath Dr. J. Stranz, Rechtsanwalt am Landgericht I Berlin und Dr. M. Stranz, Rechtsanwalt am Kammergericht. 16. (382 S.) 1902.

Diese kleine Handausgabe hatte sich in ihrer ersten Bearbeitung durch den Ministerresidenten Dr. S. Borchardt, dem Verfasser des großen Kommentars (8. Aufl. 1882, vgl. Systemat. Generalregister zu Bd. I—XXV dieser Zeitschrift S. 697), wohlverdiente Verbreitung verschafft. Die siebente Auflage wurde von Rechtsanwalt Dr. Ernst Ball bearbeitet. Die neue Auflage, welche als erste der Neubearbeitung bezeichnet ist, hat die bewährte Art der kurzen Erläuterungen auf Grund der Rechtsprechung beibehalten; durch die Art des Druckes ist die Uebersichtlichkeit gefördert.

Zweckmäßig ist dieser Aufgabe beigefügt:

Nr. 5a. **Das Reichsgesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer** nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes und den Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden von P. Loeck, Regierungsrath, Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion, Vorstand des Stempelsteuer-Amts in Berlin. 16. (196 S.) 1902.

Bei späteren Auflagen dürfte es zweckmäßig sein, für die in einem zierlichen Bande zusammengefaßten Gesetze die Sachregister zu verbinden.

Nr. 7. **Die deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. P. Fischer, Wirkl. Geh. Regierungsrath, fortgeführt von Dr. jur. M. König, Geh. Postrath und vortragender Rath im Reichs-Postamt. 5. Aufl. 1902. 16. (402 S.)

Die Herausgabe durch einen in seiner Amtsthätigkeit mit den im Titel bezeichneten Gebieten befaßten Beamten sichert die Vollständigkeit.

Nr. 8. **Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit.** Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sach-

register. Von Hermann Jastrow, Amtsgerichtsrath zu Berlin. 3. verm. Aufl. 1902. 16. (418 S.)

Der Verfasser des Formularienbuchs und Notariatsrechtes auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs (11. und 12. Aufl. Berlin 1901, J. Guttentag) ist in Bd. L S. 280 dieser Zeitschrift angezeigt; die Bedeutung und Wirkung ist durch die schnelle Folge der Auflagen anerkannt. Die vorliegende Ausgabe des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist eine gute Ergänzung des Formularienbuchs. Verfasser versteht es, in kurzen Worten und zweckmäßigen Hinweisen auf andere Gesetze zu erläutern.

In der Guttentag'schen Sammlung Preußischer Gesetze ist unter Nr. 30 erschienen:

Die Gesetze, betreffend das Preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, erläutert von J. Mücke, Wirkl. Geh. Oberfinanzrath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 1902. 16. (206 S.)

Als Einleitung ist eine Entstehung des Gesetzes und eine Inhaltsübersicht vorangeschickt. Die Erläuterungen beruhen auf den Vorarbeiten und auf der Verkehrsentwicklung in sicherer Darstellung.

Keyßner.

XLV. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche ohne weitere Besprechung aufmerksam gemacht wird.

Dr. P. Spahn, Reichsgerichtsrath. Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. 8. (291 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Dr. Eugen Josef, Notar a. D. in Freiburg i. B. Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz, zur Grundbuchordnung, zum Liegenschaftsrecht, zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts. kl. 8. (97 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen.

Dr. Th. Kroschel, Landgerichtsrath. Die Abfassung der Urtheile in Strafsachen. 3. neu bearbeitete Auflage. 8. (84 S.) Berlin 1902, Franz Vahlen.

Birkenbihl, Landrichter in Frankfurt a. M. **Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898** (Fassung vom 20. Mai 1898). Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 16. (214 S.) Berlin 1901, Siemenroth & Troschel.

M. v. Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts in Berlin. **Gewerbegerichtsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. kl. 8. (XIII und 297 S.) Berlin 1902, O. Häring.

Durch Angabe der früheren Fassung des Gesetzes, Einfügung der in Bezug stehenden Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung und Aufnahme der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 20. Mai 1898, sowie durch Abdruck von einschlägigen ministeriellen Erlassen ist alles Erforderliche für den Handgebrauch vereinigt.

Dr. **Brand**, Amtsrichter. **Das Reichs-Beamtengesetz vom 31. März 1873** nebst Erläuterungen und Ergänzungen. 8. (XII und 344 S.) Berlin 1902, O. Häring.

Dr. **Paul Schellhas**, Amtsrichter. **Die Konkurssachen in der gerichtlichen Praxis**. kl. 8. (XIII und 424 S.) Berlin 1902, O. Häring.

Zu den zahlreichen Kommentaren zur Konkursordnung wird hier eine praktische Handhabe mit Beispielen geboten, nutzbringend für Konkursverwalter und Konkursrichter.

Paul Badstübner, Amtsrichter in Berlin. **Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** in der gerichtlichen Praxis nach dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. kl. 8. (XXII und 406 S.) Berlin 1902, O. Häring.

Gute Beispiele und Vordrucke, welche geeignet sind, sichere Hilfe in Anwendung des Gesetzes zu bieten.

Dr. **Keyßner**.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

I. Quellenregister.

A. Römisches Recht.

B. Deutsches Reichsrecht.

C. Deutsches Landesrecht.

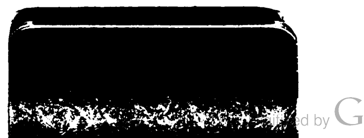
D. Ausländisches Recht.

Schweiz:

Frankreich:

England:

II. Sachregister.





LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 937 861